

4/11/84

~~2/16/84~~

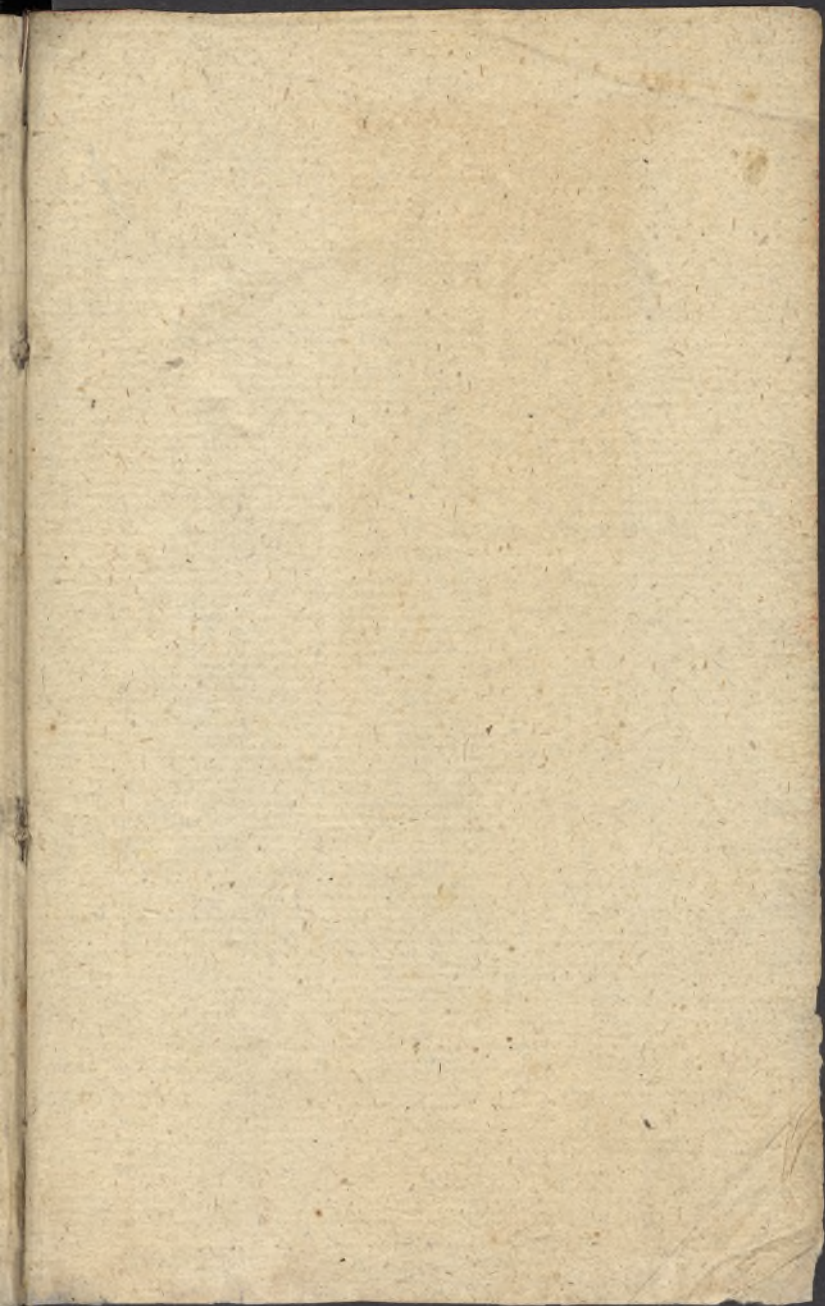
22

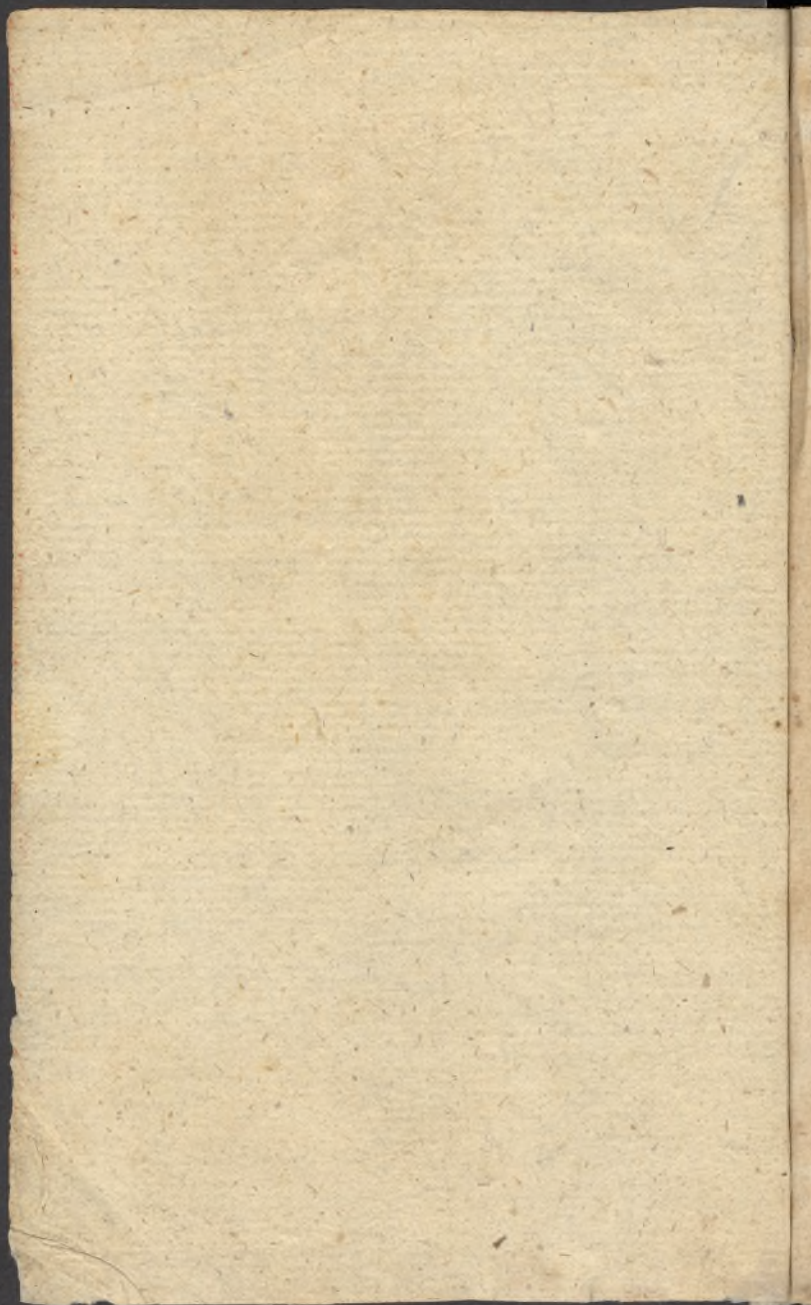
WIMPS
Opole

I

2061 st

K-820174/st.





Von *Johann Georg*

Breslau



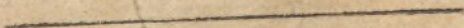
Dokumentirte

*Johann Georg
historie*

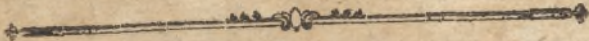
Geschichte

und

Beschreibung.

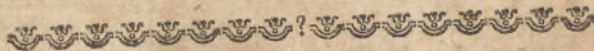


In Briefen.



Zweiter Band.

Mit Kupfern.



Breslau,

bey Wilhelm Gottlieb Korn, 1781.

W B P
Opole





Von Breslau Geschichte und Beschreibung.

Sieben und dreißigster Brief.

Breslau, den 24. Febr. 1781

Lassen Sie uns hier einige Augenblicke stille stehen, und die ganze Reihe der Begebenheiten auf einmal übersehen, die wir in der dritten Periode von Breslaus Geschichte nach und nach betrachten. Der Zeitraum von 172 Jahren, in welchem sieben Herzoge, Herren von Breslau gewesen, die alle, den ersten ausgenommen den Namen Heinrich geführt, ist, wie Sie bemerkt, reich an interessanten Aufstiegen. Boleslaw der Lange herrschte 38. Heinrich I. 36. Heinrich II. über 3. Heinrich III. 23. Heinrich IV. 20. Heinrich V. über 5. und Heinrich VI. 24. Jahr. Wir wollen es denen, die Geheimnisse in Salen zu finden wissen,

4 Sieben und dreißigster Brief.

oder die mit der Kabbala vertraut bekannt sind, überlassen, mit diesen Zahlen sich zu unterhalten; ingleichen andern es in ihr Belieben stellen, Betrachtungen über die verschiedne Dauer ihrer Regierung zu machen. Daß der erste Herzog am längsten, der zweite 2 Jahr weniger, der dritte nur 3. und der fünfte nur 5 Jahr geherrscht, fällt iedem beim ersten Anblick gleich in die Augen, und dient aufs höchste zur Erleichterung diese Zahlen besser zu behalten. Allein daß unter diesen Herzogen kein einziger gewesen, welchem seine Untertanen den Tod gewünscht, ist von mehrer Bedeutung. Sie waren alle gute Fürsten. Und dis wurden sie durch Beispiel und Erziehung. Wer ihre Paten gewesen, oder wenn, und von wem sie getauft worden, das werden Sie wol nicht von mir zu wissen verlangen. Aber wie sie erzogen worden? nun davon kan ich Ihnen so viel sagen, als zu unsrer Beruhigung dient. Sie wurden bald in den ersten Jahren zur Geschäftigkeit, Betriebsamkeit, aushaltenden Fleiß und Ertragung der Beschwerlichkeiten angewöhnt. Nachdem sie etwas angewachsen waren, wurde ihr Körper durch ritterliche Uebungen, wie auch auf der Jagd stark, biegsam und behende gemacht; sie wurden zu den Regierungsgeschäften gezogen, und man lehrte sie zeitig, ihre Untertanen lieben und sie glücklich machen. Was den gelehrten Theil ihrer Erziehung betraf, den besorgte ein Geistlicher, gewöhnlich ein Hofkaplan, oder ein Breslauscher Kanonikus, der dem Prinzen nicht allein die ihm nötigen theoretischen Kenntnisse beibrachte; sondern auch die Neigung
zur

zur Beförderung der Religion und des Wols der Geistlichkeit in ihm anregte. Wenn der iunge Fürst erwachsen, blieb der Lehrer an seinem Hofe, und wenn er zur Regierung gelangt, brauchte er ihn zu Besorgung der Staatsgeschäfte, wobei das Schreiben nötig war, und machte ihn zu seinem Kanzler. Dergleichen kommt in Heinrich I. Urkunden vor, aber in den seiner Nachfolger heißt er Protonotar, oberster Schreiber. Die Hofstat der erstern Herzoge war sehr zahlreich und ansehnlich; sie bestand aus den vornehmsten Staatsbedienten, die den wegen Regierungsgeschäfte seine Städte und Schlösser bereisenden Herzog beständig begleiteten. Daß die schlesische Herzoge hierinn den deutschen Kaisern nachgeamt wolt ich wol nicht sagen. Es war vielmer der damals geschäftige, für das Wol, die Ruhe und Gerechtigkeitspflege ihrer Untertanen betriebsame Geist, der sie nicht in ihre Hauptstadt eingeschlossen bleiben ließ, sondern sie von einem Ort zum andern hinzog. In dem Gefolge Boleslaw des Langen waren, im Jahr 1178. ausser seinen Prinzen Boleslaw und Jaroslaw, wie auch seinen Brüdern Mieslaw Herzog von Ratibor, und Konrad Herzog von Slogau, Zvinceslaw Janus, Obeslaw sein Truchses (dapifer) Hieronymus sein Kanzler, Johann und Theodor seine Kapellane, Stephan Kastellan von Lignicz, Friedrich Kastellan von Sagan. In Heinrich I. Gefolge waren: im Jahr 1202. Martin sein Kanzler und Breslauscher Canonikus, Graf Zaramus Kastellan von Breslau, Wileška Kastellan von Nimptsch, Stephan Kastellan

6 Sieben und dreißigster Brief.

von Lignicz, Andreas Kastellan von Sandowas,
 Woiczlaw Hofrichter (Iudex Curiae) Ranker Ka-
 stellan von Boleslaw (Dunzlau). Im J. 1206.
 Gebhard Kastellan von Glogau, Ranker Kastellan
 von Buthom, (Beuthen) Peter Kastellan von
 Bardo, Stephan Kastellan von Lignicz, Stephan
 Kastellan von Zagan, Czansobor Kastellan von
 Krossen, Santivogius Kastellan von Nimpsch,
 Hartmann Kastellan von Len, Mivoczlaw Tribun
 von Glogau. Im Jahr 1208. aufer den jetzt ge-
 nannten, noch Przibislaw Unterkämmerer, (Sub-
 camerarius) Heinrich Tribun von Glogau, Hart-
 mann Tribun von Beuthen, Bogumil, (Venator
 Buthomiensis) Dirisko, Untertruchses. (Subdapifer)
 Im Jahr 1214. Graf Enwan, Graf Stephan,
 Graf Heinrich, Sobeslaw Kastellan von Breslau,
 Egidius Kanzler, Albrath Richter (Iudex) Bolko
 Unterkämmerer, Johann Graf von Wirben, Graf
 Folko, Godwin, Krisan, Nazlaw. Im J. 1224.
 Graf Sobeslaw Kastellan von Krossen, Stephan
 Kastellan von Glogau, Boguslaw Kastellan von
 Breslau, Radslaw Kastellan von Boleslawicz,
 Jawor, (Iudex) Stephan Kastellan von Nimpsch,
 Gallus, Schatzmeister, (Theaurarius) Ingleichen
 1223. Pandugin (Pincerna) Misko, (Dapifer)
 Nikolaus, Ugaz und Jakob. (Vexilliferi) Im
 Jahr 1226. Nazlaw Archidiafon, Heinrich und
 Konrad seine Kapellane, Nikolaus (Pincerna) Aber-
 tof Buno, Andreas Johann Unterrichter, Erimis-
 law Stephans Sohn, Ganlo, (Theaurarius)
 Drogomil. (Subcamerarius) In dem Gefolge
 Heinrich II.

Heinrich II. befanden sich 1239. außer seinem Prinz Boleslaw, Magister Konrad, Martin und Nikolaus Breslausche Kanoniker und Hermann Kanonikus in Glogau, ferner seine Ritter Jawor, (Iudex Curiae) Alard (Subcamerarius matris) Unterkämmerer der Hedwig, Budivoius Stephans Sohn, Chelko, Redzlaw, Bernhard, Stephan, Preczlaw Jaroslaws Sohn, Ulrich Burkads Sohn, Jakob Lekowits Sohn. Im Jahr 1240. Theoderich Domkantor, Graf Heinrich Kastellan von Lignitz, Graf Alard Unterkämmerer, Albert Berix Untertruchses, Koncho des Kastellan von Krossen Sohn. Ich hoffe, diese Namen werden Ihnen nicht lange Weile machen. Thebes würde sich unendlich gefreut haben, wenn er eine so beträchtliche Menge von Grafen und Rittern der ersten Herzoge hätte auffinden können; da er so ängstlich dergleichen suchte, um die Namen derer zu kennen, die an der Seite Herzog Heinrich II. in der Schlacht bei Walsstat manhaft gefochten. Freut sich doch ein Blumist, wenn er ein Verzeichnis von Tulpen, oder ein Naturliebhaber, wenn er die Namen von seltenen Schmetterlingen liest. Ja dabei kan sich der Tulpen- und Schmetterlingsammler doch etwas denken! Aber was denkt man sich beim Graf Soleslaw oder Graf Alard? Der Genealogist eben so viel, als der Naturliebhaber, und der Menschenfreund und Kenner noch mehr, dieser denkt sich beim Graf Alard, einen Patrioten, einen um seinen Fürsten und das Vaterland verdienten Ritter. Es ist Pflicht der Nachwelt dankbar gegen die

8 Sieben und dreißigster Brief.

Vorfaren zu sein, und ihr Andenken mit Erkentlichkeit zu erneuern. Lassen Sie uns also noch die Baronen und Hofbedienten der folgenden Herzoge namentlich kennen lernen. Im Gefolge Heinrich III. waren zu Breslau 1252. Kunze herzoglicher Notar, Magister Gozwin, Graf Mrorsko (Brozko) Kastellan von Redsen, Jara Kastellan von Breslau, Bogusko Oberkämmerer, Graf Johann von Werbina, Michael, Stephan, und Gauscha. Im Jahr 1257. zu Breslau: Graf Johann von Wirbna, Graf Bertold, Graf Desprin, Graf Ulrich, Graf Derko, Paul Slupowicz Unterkämmerer, Lorenz. (Clawiger) Im Jahr 1267. Bernhard und Graf Bernhard Gebrüder von Kamenz, Graf Themon von Wisenborch. (Iudex) Graf Konrad der Schwabe, Graf Zbiluto, Graf Michael Mironowicz, Graf Deczko, (Subpincerna) Graf Eberhard und Graf Simon Gebrüder. Am Hofe Heinrich IV. waren 1275. Peter Protonotarius, (Kanzler) Janusius von Michalow, Themon von Wisenburk (Iudex Curiae) Razlaw, Dremlik genannt, (auch Dremeling) der 1281. Kastellan in Reczen war, Stoscho, Simon, Palatin, Eberhard sein Bruder, Gallici, Pachoslaw, (Pafoslaw) Marschalk, Renker, Untermundschenk, (Subpincerna) Samborius, Untertruchses. (Subdapifer) Auser diesen 1277. Sifrid von Barud, Heumann von Kietiz, Kulliko von Bibirstein, Stofnewe und Kosko Gebrüder, Heinrich, Unterkämmerer. In dem Gefolge Heinrich V. waren 1290. zu Breslau: Günther von Biberstein, Henczko von Wesinburg (Wisenberg)

(Wisenberg) Menker Palatin von Breslau, Pafoslaw, Schambor von Schiltberg, Ludwig Protonotar, Thimon von Poserno, Truchses, Berthold und Konrad von Borou. Im Jahr 1292. die Ritter Manker Palatin von Breslau, Miron Kastellan von Breslau, Henczko von Wisenberg, (Iudex Wratisl.) Günter von Biberstein, (Venator Wratisl.) Pafoslaw, und Herrmann von Eichelborn. Im Jahr 1296. Günter von Biberstein, Apoczko von Kobirshayn, Henczko von Poserne, Rudeger von Hugewicz, Walfker von Balkenhayn, Bolko von Bartuschdorf, Stephan Solenta, Wolfram, Marschalk, Konrad Notar, und Ulmann Kapellan und Notar. Heinrich VI. hatte in seinem Gefolge 1311. in Breslau: Friczko von Waldow, Herrmann von Eichelborn, Zenlin von Borsnicz, Henczko von Danielwicz, Jesko von Semilwicz, Ritter, Heinrich von Waldow, Heinrich von Radeburg, Johann sein Kapellan und Pleban zu Schöneich, wie auch zugleich Notar. Im Jahr 1314. Jenchyno von Porzyncz, Johann von Swarzhorn, Hoyer von Priticz, Pitter, Andreas Kadal, Pascho von Ksebkowicz, Gyscho von Keste (Strif) und Günter von Bebyrsteyn, Protonotar. Im J. 1324. Jan von Borsnicz, Ritter, Albert von Pak, Andreas Kadal, Hermann von Borsnicz, Giselher Kotneri, Bürger, Kunrad von Czindeto, Berthold von Münsterberg, Johann von Reichenbach, Günter Doringi, Peter Brunoius, Otho von Donyn, Domherr zu St. Johann und beim heil. Kreuz, wie auch Protonotar (Hofkanzler). Im Jahr 1327.

10 Sieben und dreißigster Brief.

Nikolaus von Bancz, Hofrichter (Iudex Curiae) Kantor beim heil. Kreuz, und Kanonikus zu St. Johann, Jan von Borsnicz, Hoyer von Preticz, Ritter, Albert von Pak, Hermann von Borsnicz, Gisko von Keste, Johann von Lübek, herzogliche Ráthe, Ticzko von Rídeburg, Gisko Kolneri, Otto von Donyn, Protonotar. Im Jahr 1332. Jan von Borsnicz, Ritter, Herrman und Konrad von Borsnicz, Gebrüder, Andreas Kadal, Ticzko von Rídeburk, Johann von Kolmas, und Otto von Donyn, Protonotar. Wenn Sie diese Grafen, Baronen, Ritter, Marschalle, Ober- und Unterkammerherren, Schatzmeister, Truchses, Mundschenken, Pannerherren, Kastellane, Palatine, Forstmeister, Hofrichter, Kanzler, Protonotare und Notare, Kapellane, Ráthe, Tribunen und Bürger mit einander vergleichen; so werden Sie daraus wichtige Bemerkungen ziehen können, welche so wol die Landesregierung, als auch den Hofstaat der Herzoge aufkláren. Ein sonderbares Phánomenon ist es, daß an dem Hofe der drei letzten Herzoge die Grafen beinahe ganz verschwunden, und auch so gar die Ritter selten geworden. Zum Glück finden sich noch mehrere Grafen im Gefolge Heinrich III. denn sonst hätte uns ein Geschichtsklitterer überreden können, daß die Grafen alle in der Schlacht bei Wálstat den Tod fürs Vaterland gestorben. Die Herzoge erzeigten sich gegen diese ihre Diener sehr großmütig und freigebig, davon die Geschichte Heinrich I. und seiner Nachfolger, besonders Heinrich V. und Boleslows von Ligniz und Brieg auszeichnende

zeichnende Beweise aufbehalten. Die nach und nach geschehene Abreißung großer Ländereien von dem Breslauschen, daraus die Fürstentümer Schweidnitz, Jauer, Brieg und Dels entstanden, wie auch die vielen Verschenkungen der fürstlichen Güter an Ritter, Stifte und Klöster, machten, daß die letztern Herzoge nicht eine so zahlreiche prächtige Hofstaat halten konnten; sondern sich sehr einschränken mußten.

Keiner von unsern Herzogen hat einen Kreuzzug ins heilige Land getan. Sie hatten zu wenig Gemeinschaft mit Deutschland, als daß sie von dieser abergläubigen Wut hätten angesteckt werden sollen. Außer dem waren sie zu sehr mit ihrem eignen Lande beschäftigt, als daß sie daran denken konnten, auf auswertige Abenteuer auszugehen. Jeder suchte die Grenzen seines Landes entweder zu erweitern, oder gegen den, welcher sie verengern wolte, zu behaupten. Dazu bedienten sie sich eines eignen Mittels, welches zwischen dem offenbaren Kriege und dem Zweikampf lag. Dis hattg Herzog Konrad von Masovien zuerst gegen Heinrich I. gebraucht, Worauf es in Schlesien mehrmalen widerholt zur Mode geworden. Herzog Konrad von Glogau überlistete seinen Bruder Boleslaw den Kalen, und nam ihn gefangen, an statt daß es ihn gelten sollte: ingleichen fing er Heinrich III. auf. Boleslaw nebst seinem Sohn Heinrich lißen Heinrich IV. in Jelsch aufheben, und aufs Schloß Lähn gefangen setzen; dieser vergalt es dem Lignizschen Heinrich wider.
Herzog

12 Sieben und dreißigster Brief.

Herzog Konrad von Glogau sperrte so gar eben denselben Heinrich V. in ein enges Faß. Heinrich VI. lebte zu still und eingezogen, als daß es sein Bruder Boleslaw sich einfallen lassen konnte, denselben in seine Gewalt zu bekommen. Er fing dafür seine Ráthe auf. Für die Untertanen war das abwechselnde Auffangen der Herzoge noch immer das leidlichste. Denn die Fürsten taten dis deswegen, wie man aus dem Gange der Geschichte sieht, ihre Untertanen nicht durch Krieg zu entkräften und das Land zu verwüsten. Daß demohnerachtet Kriege daraus entstanden, gehörte nicht in ihren Plan. Herzog Boleslaw der Kale bediente sich dieses Mittels so gar gegen den Bischof Thomas I. um die Einwilligung von dem gefangnen zu erhalten, die er von dem freien nicht erlangen konnte, den Garbenzehend in Bischofsvirdung zu verwandeln. Aus diesem erhellet zugleich, daß die Herzoge bei aller ihrer Freigebigkeit gegen die Geistlichen, doch in Behauptung ihrer Rechte gegen sie sehr genau, und zuweilen sogar strenge gewesen. Das nemliche bestätigt das Verfahren Herzog Heinrich IV. gegen den Bischof Thomas II. ja so gar das Verhalten Heinrich I. und II. gegen die Stifte und Klöster, wovon die Urkunde Boleslaw des Kalen, in welcher er die Güter und Untertanen des Breslauschen Bistums für frei von allen Abgaben und Beschwerden erklärt Breslau 1248. Beweise enthält. Die schlesischen Herzoge waren auch in den Streitigkeiten, die sie mit dem Geistlichen fürten, weit standhaster, entschloßner und wirksamer, folglich auch glücklicher,

als

als die deutschen Kaiser. Sie lissen sich durch den geistlichen Bann des Erzbischof von Gnesen, wie auch des Breslauschen Bischofs nicht abschrecken, sondern trieben ihren Vorsatz durch. Merkwürdig ist es, daß die Bischöfe den Pabst in diesen Zwistigkeiten nie zu Hülfe genommen, noch zum Schiedsrichter gewält; da doch mehrmalen Klostergeistlichen zu eben der Zeit in ihren Angelegenheiten an den päpstlichen Stul sich gewendet.

Was das Verhältniß der Fürsten gegen ihre Untertanen ausm Lande betrifft, so bietet dieser Zeitraum dem Forscher der Geschichte der Menschheit reichen Stof zu Betrachtungen dar. Unter der Regierung der ersten Herzoge befanden sich die Dorfeinwoner in einem solchen Zustande, der sich nicht viel von der Sklaverei unterschied. Was die Spanier den Amerikanen waren, das waren die polnischen Gesezze den schlesischen Landleuten, welche diese beklagenswürdige Geschöpfe tirannisirten. Herzog Kasimir II. in Polen fing an diese niederdrückende, eiserne Ketten seinen Untertanen etwas zu erleichtern. Seit den ältesten Zeiten war es in Polen durch die Gewonheit zum Recht worden, daß die Fürsten, wohin sie nur kamen, für ihre Hofstaat und Pferde Unterhalt bekommen mußten, und wenn ihnen dieser nicht gleich gereicht wurde, so lissen sie die Scheuren und Schütböden aufschlagen. Ingleichen wenn Abgeordnete von Hofe wohin geschickt worden; so hatten sie die Macht, die Pferde, welche sie ausm Felde, oder in den Ställen vorfunden,

14 Sieben und dreißigster Brief.

zu nemen, (Podmoda) welche gewöhnlich so überritten wurden, daß sie entweder unterwegs liegen blieben, oder wenn sie auch der Eigentümer zurück erhielt, doch nicht mehr gebraucht werden konnten. Diese Beschwerden (angarias et perangarias) schafte Kasimir in der Versammlung von Fürsten und Bischöfen zu Lancicz 1180. ab, auf welcher auch Herzog Boleslaw der Lange und der Bischof Zyrosław II. von Breslau zugegen waren. (Kadlubk. Hist. Pol. L. IV. Epist. VIII. et IX. p. 778. sq. Boguphalus ap. Sommersb. T. II. p. 46. Henel. Annal. Sil. p. 238.) Hierdurch ward er unsern Herzogen ein nachahmungswürdiges Muster, ihre Untertanen menschlich zu behandeln, wozu sie noch mehr durch die häufig in Schlessien sich niederlassende Deutsche gereizt worden. Die polnischen Rechte wurden zuerst aufm Lande abgeschafft, und das deutsche Recht eingeführt. Anfangs verloren die Herzoge durch die großmütige Aufopferung ihrer Rechte; aber dieser Verlust wurde ihnen bald, und noch dazu sehr reichlich durch betriebsame Untertanen und durch den weit sich ausbreitenden Landbau ersetzt, der rauhe Wüsten, Sümpfe und Wälder in Kornreiche Felder verwandelte, wodurch ihre Kammer mehr als vorher Einkünfte erhielt. Man würde sich irren, wenn man glaubte, daß nach Einföhrung des Lehnrechts in Schlessien, der Herzog nur blos den Adlichen zu seinem Ritterdienst, (dextrarius) und den gemeinen Untertan zu seinem Bogenschützen (ad balistam) zu Befehl gehabt. Den Unterschied der polnischen Rechte aufm Lande von den deutschen findet man in
einer

einer Menge von Urkunden genau bestimmt. Ein Dorf nach deutschen Recht lociren hieß: die Einwohner desselben von den fürstlichen Hofedinsten (angariis, quae fieri solent Polonis secundum consuetudinem terrae, quas uulgo solent: Pouor, Preuod, Slad, Prefeka, Narzas, Lesne (und Abgaben) et a solutionibus, quae solent exigi, sicut est Strosa, Poduoroue et his similia) befreien. So erklärt es Heinrich I. selbst in der Urkunde 1214. die er dem Abt und Konvent zu St. Vincenz wegen der Abschaffung des Jahrmarkts bei diesem Kloster erteilet. Ich würde Ihnen hier Erklärungen dieser polnischen Worte aus Urkunden beigefügt haben, wenn nicht bereits Böhme in den Beiträgen zum schlesischen Rechten und Geschichte, B. 2. T. I. S. 132. dergleichen zu geben versucht. War das Dorf wirklich schon gebaut, so mußten sie dem Herzoge von ieder Hube iärlich zu den Zeiten Heinrich I. und seiner Nachfolger zwei Scheffel Haber. (pensio ducalis) auf eines der fürstlichen Schlösser liefern; so ist es ausdrücklich in den Urkunden Heinrich I. Boleslaw des Kalen und Heinrich III. vorgeschrieben. Wurde ein Dorf erst angebaut, so erhielten die Kolonisten Freiheit auf mehrere Jahre, die aber willkürlich bestimmt wurden, und mußten nach Verlauf derselben zu den Zeiten Heinrich IV. von ieder Hube iärlich Ein Malter dreierlei Getreide, Weizen, Roggen und Gerste zu gleichen Theilen zinsen. Die Landesfürstliche Gerechtsame begriffen das fürstliche Recht (ius ducale) und die Obergerichte (ius supremum) in sich. Beide werden in den Urkunden

beständig

16 Sieben und dreißigster Brief.

beständig genau von einander unterschieden. Die fürstlichen Einkünfte (*ius ducale*) bestanden in Bergwerken, Münzen, Zöllen, Lieferungen der Landesprodukte und Geldauslagen. Ludwig (Reliq. Mst. T. VI. Praef. §. 16.) zählt achtzehn Rubriken davon her. Er rechnet dahin 1) *census*, 2) *exactiones*, 3) *petitiones*, 4) *collectae*, 5) *pecuniae monetales*, 6) *uecturae*, 7) *araturae*, 8) *stationes*, leger, 9) *angariae*, 10) *perangariae*. Gegen diese wäre wol nichts einzuwenden. Nun aber führt er aus andern Urkunden wider die nemlichen an, und giebt sie für verschieden aus 11) *solutiones*, 12) *exactiones*, 13) *extorsiones*, 14) *seruitia*, 15) *bethae siue rogata tributa*, 16) *precaria dationes*. 17) *steurae*, 28) *exactiones annonales et pecuniales*. Hieraus macht er den Schluß, daß unsre Zeiten nicht Ursach haben, sich über die schweren Auflagen zu beklagen, da sie in den damaligen Zeiten weit schwerer gewesen. Aber warum hat er seine Sache grade dadurch verdorben, daß er zwei bis dreimal ein und die nemliche Auflage unter verschiednen Rubriken aufgeführt? In der Urkunde Heinrich IV. von 1332. wird zum *ius ducale* gerechnet 1) Auflagen, (*exactiones*) 2) Getreidezins, (*solutiones annonae*) 3) Münzgeld, (*pecuniae monetales*) 4) Beten, (*petitiones*) 5) Furen, (*uecturae*) 6) Legir, (*stationes*) 7) Lehndienst zu Pferde, (*seruitium unius dextrarii*) nebst dem Dienst zu Fuß, (*cum balista*) oder Stellung eines Bogenschützen. Von den Abgaben der Städte, und von dem Verhältniß der Herzoge vorzüglich gegen Breslau, werde ich Sie in einem der folgenden Briefe unterhalten.

Acht

Acht und dreißigster Brief.

Breslau, den 3. März, 1781.

Von dem Zustande der Religion in diesem Zeitraum, das heißt, von dem Maaß der Kenntniß der Religionswarheiten bei der Geistlichkeit, von der Art diese ihre Einsichten dem Volk beizubringen, und von der Ausübung derselben, wird man vergebens Nachrichten bei dem alten und neuern Geschichtschreibern suchen. Und doch ist das einer der wichtigsten Gegenstände, an welche sich die Wisbegierde heftet. Um diese große Lücke einigermaßen auszufüllen, mach ich mir das Vergnügen, Ihnen einen Schattenriß von dem ganzen Umfang der theologischen Kenntniß eines Lehrers der Religion der damaligen Zeit vorzulegen. Es war die Pflicht der Bischöfe, nach der Synodalverordnung des Erzbischofs zu Gnesen Jakob Swinka, daß, so oft sie in ihren Kirchensprengeln Synoden hielten, sie allen ihren Geistlichen, so wol Priestern als Klerikern in eigener Person, oder durch ihre Vikarien, die Sakramente der Kirche, und die Glaubensartikel im apostolischen Bekenntniß nach ihrer Einteilung vortrugen und verständlich machten, und zwar auf folgende Art. Es sind sieben Sakramente der Kirche: die Taufe, die Firmelung, das heil. Abendmal, die Buße, die letzte Delung, die Priesterweih, und die Ehe. Damit sie diese besser behalten konten, bedienten sie sich des Verses: Abluo, firmo, cibo, Br. v. Bresl. 2ter Bd. B luo,

luo, linio, proueho, nubo. Die Glaubensartikel im apostolischen Bekenntniß sind folgende. Der erste Artikel: Ich glaub an Gott den Vater, ꝛc. der andre: Und an Jesum Christ ꝛc. der dritte: Gelitten unter Pontio Pilato, ꝛc. der vierte: Hinuntergefahren zur Hölle, nur der Seele nach. Der fünfte: Am dritten Tage wider auferstanden von den Todten. Der sechste: Aufgefahren in die Himmel, mit der Sel und dem Leibe. Der siebende: Von dannen er kommen wird ꝛc. Der achte: Ich glaube an den heil. Geist. Der neunte: Eine heilige, katholische Kirche. Der zehnte: Eine Gemeinschaft der Heiligen. Der eilfte: Vergebung der Sünden: Der zwölfte: Auferstehung des Fleisches ꝛc. Und dis war die Eintheilung der Theologen; denn die Juristen hatten nur sieben Artikel, die in den Versen ausgedrückt sind:

Nascitur, abluitor, patitur, descendit ad ima,
Surgit, et adscendit, uenit discernere cuncta.

Um diese also nicht zu vergessen, verordnete der Erzbischof Jakob: daß ieder Geistliche bei den Horis in der Prim und Kompletorio, wie auch zu ieder Stunde, ingleichen wenn sie in der Kirche sich befanden, dis apostolische Glaubensbekenntniß vernemlich hersagen solten, damit es die Daseienden hörten. Ingleichen solten sie vor ieder Hora das Vater Unser, nach derselben aber das Salue Regina mit drei Kollekten: die erste Protege Domine, die andre wider die Heiden: Deus, qui sanctam ciuitatem —,
die

die dritte für die Sünden: Exaudi Domine, ecclesiam tuam, mit dem: Et pacem tuam nostris concede temporibus — Verleih uns Frieden gnädiglich, Herr Gott zu unsern Zeiten — vor den Horis aber Ave Maria mit gebeugten Knien beten. Ferner verordnet er: daß ieder Priester alle Sonntage während der Messe, das apostolische Symbolum, das Vater Unser und den englischen Gruß singen soll. Nach abgesungnem Symbolo solten die Geistlichen an statt der Predigt dem Volk das Symbolum in der Landessprache erklären, und hierauf die Festtage ankündigen. Die geschicktern aber und gelehrtern unter ihnen selten das Evangelium erklären, und in der Predigt zugleich die Zuhörer von den Lastern abmanen, und zu guten Werken, wie auch zur Beirwonung der Messe (ad diuinum officium, aut saltem ad corpus Christi uidentium populum inducentes) anreizen und auffordern. Vor der Elevation der Hostie solte man die Glocke läuten, damit das Volk dadurch zusammengebracht würde, daß es für den Pabst, und die gesammte Geistlichkeit, für die Könige, Fürsten und die ganze Christenheit, für den Frieden und Wohlstand des Landes, wie auch die Einwohner desselben; besonders aber für die Woltäter und Patronen so wol lebende, als da begrabne bâte. Endlich, damit die Gemeine desto andächtiger zu ihrer Pfarrkirche sich halte, und auch daselbst sich begraben lasse, solten die Woltaten und die Namen der Woltäter einer ieden Kirche schriftlich aufgezeichnet, und nach der Predigt öffentlich verlesen, auch für sie besonders gebetet, wie auch der

Tag ihres Todes in ein Buch, und an die Mauern bei ihren Gräbern gezeichnet, ingleichen ihr Anniversarium (Selgerete) feierlich begangen, und zu ihren Begräbnissen die Zuhörer öffentlich von der Kanzel eingeladen werden. Zum Beschluß der Predigt aber sollte dem Volk eine allgemeine Beichte verlesen und dieselbe von ihm nachgesprochen werden. (*) Obgleich diese Synodalverordnungen unmittelbar Polen angehen; so ist doch aus der genauen Verbindung, in welcher damals Schlessien mit Polen in Hinsicht auf die kirchliche Verfassung stand, höchst warscheinlich, daß in den Kirchen unsers Vaterlandes die nemlichen Gebräuche beobachtet worden sind. In Betracht der Aufklärung mögen wol die schlesischen Geistlichen vor den polnischen einige Stufen höher gestanden haben, weil unter ihnen mehrere Deutsche gewesen. Allein wenn man das Maasß der Religionskenntnisse in diesem Zeitraum mit dem vorhergehenden vergleicht; so findet man, daß es mehr ab- als zugenommen. Philipp Bischof von Firmian, und nach ihm Guido, beide apostolische Legaten in Polen hatten bei Strafe des Kirchenbanns, die Ehen und Concubinen den Geistlichen untersagt. Doch diese müssen sehr ungehorsam gewesen sein; denn nicht allein Erzbischof Sulko zu Gnesen 1233. sondern auch Jakob Swinka verbot es zu widerholtenmalen auf das strengste, daß kein Geistlicher, der die Orden empfangen, sich verehliget,

(*) Constitutiones Synodales Iacobi Archiepiscopi Gneznenſis Mſt. Fol. in Biblioth. Cap. Wrat.

vereheligen, noch auch, wenn er vorher verheiratet gewesen, seine Frau behalten solle. (*) Ingleichen befahl dieser ihnen ernstlich, daß sie sich der Konkubinen enthalten, und auch keine verdächtige Weibspersonen in ihren Häusern dulden solten. Da aber alles dieses nicht fruchten wolte, so gab er seinen Bischöfen solgendes Mittel an die Hand. Sie solten einige geschworne, treue Leute in Kirchspilen heimlich herum schicken, mit der Vollmacht, die Konkubinen nebst ihren Kindern aufzuheben, und sie in Dienstbarkeit zu geben, oder sie gut durchzuprügeln und alsdann fortzujaagen. Bischof Thomas von Breslau beruft

B 3

sich

(*) Super omnia autem districte statuentes precipimus, ut omnes Clerici sic continenciam obseruent, ab omni genere fornicationis abstinentes, ut mundi munda pertractent misteria, maxime in sacris ordinibus constituti, quibus receptis matrimonia nullo modo eis licuit contrahere, nec uti contractis, licet quondam in minoribus existentes legitime contraxerunt. Concubinas igitur omnes districte precipimus, ut a se penitus abdicent, nullo modo audentes suspectas in domo propria uel alio loco retinere familias. *Constit. Synod. Fulco. 1233.* — unam uel duas personas iuratas fide dignas per singulas ecclesias suarum dyocesum secrete transmittant, et concubinas huiusmodi per dictos nuncios faciant captuari, etiam inuocato, si ad hoc opus esset, brachio seculari patronorum, aut etiam uillanorum, capte autem cum sua prole taliter acquisita, pro arbitrio dyoc. redigantur in perpetuam seruitutem, aut si dyocesanis uisum fuerit, recepta fide iussoria caucione pro qualitate delicti fustigata dimittatur. — *Constit. Synod. Iacob. Archiepi Gnezn.*

sich ebenfalls auf des päpstlichen Legaten Guido Verordnung, und untersagt 1279. den Geistlichen die Konkubinen. (*) Pabst Innocenz IV. schickte einen Legaten nach Polen, in der nemlichen Absicht, in welcher er andre nach Deutschland, Frankreich, England, Spanien, Italien, Norwegen geschickt, um Geld zusammen zu bringen, damit er mit desto größern Nachdruck gegen K. Friedrich II. verfahren konnte. (**) Es war sein Kapellan Jakob, Archidiaconus zu Lüttich, welcher im Jahr 1248. nach Breslau kam und hier eine Synode hielt, auf welcher Fulko Erzbischof von Gnesen, Thomas Bischof von Breslau, Boguphalus von Posen, Prandota von Krakau, Michael von Wladislaw, Peter von Plocz, Manker von Lebus u. S. von Kulm zugegen waren. Es wurde von ihm auf Rath und Einstimmung der Bischöfe die lange Fasten in eine kürzere

(*) Constitut. synod. Thomae Wrat. Epi. p. 21. in Statut. synod. eccliae Wrat. Studio Martini Epi. edit. Wratisl. 1585. 4.

(**) Papa — legatos solennes per quatuor Christianitatis partes plenitudine potestatis eis concessae transmittit, ut — omnes Christianos in in ipsum (Fridericum) inuadendum et persequendum, et si possent conterendum, — in omnium peccatorum suorum remissionem animarent. Thesaurum insuper modis omnibus, quibus Romana Curia scire consuevit, astuta avaritia, et auara astatia, argumentose studerent undecunque extorquere, ad ipsum exosum Fridericum expugnandum. *Marth. Paris Hist. Anglic. p. 704, Tigur. 1606. F.*

kürzere verwandelt. Denn die Polen hatten seit Einführung des Christentums von Septuagesimâ an bis Ostern sich des Fleischessens enthalten müssen. Da nun viele dieses Kirchengesetz übertraten, und deswegen exkommuniziert wurden, und in Selengefar gerieten, (das Zähnausbrechen muß damals schon aus der Mode gekommen sein,) so gab er es jedem frei, daß er von Septuagesimâ bis Quadragesimâ Fleisch essen konnte. Doch welcher die alte lange Fasten noch beibehalten wolte, dem war es gleichfalls unverschrenkt. Polen und Schlesien zaltten hierauf an den Pabst den fünften Teil aller Kirchen-Einkünfte und Zehnden von drei Jahren durch den Fr. Gottfried Poenitenziar des Pabstes als eine Beisteuer, den K. Friedrich zu demütigen. (*) Die Geistlichen hatten damals einen großen Hang zu Schauspielen und sahen gern Possenreißer und Gaukler. Ingleichen war es in dem Zeitraum gewöhnlich, daß so wol Geistliche als Weltliche verlarvt auf die Kirchhöfe und in die Kirchen so gar unter der Predigt und Messe kamen, wie auch abergläubische theatralische Spiele und Prozeßionen in den Kirchen besonders um Weinachten hiltten. Der Erzbischof Janislaw zu Gnesen untersagt diese monströse und abscheuliche Masken, nebst den an einigen Orten eingefürten theatralischen Prozeßionen

B 4

vor

(*) Boguphalus CLXXXIII. de Synodo in Wratisl. per legatum Papae celebrat. ap. Sommersb. T. II. p. 43. Chronic. breu. ib. p. 81. sq.

vor Weihnachten bei Strafe des Kirchenbanns (*)
 Ferner trugen die Geistlichen auch Modefleider so
 wol von grüner als roter Farbe, lange und kurze
 Ärmel, wie auch genähete und spizige Schuhe. (**)
 Im dreizehnten Jahrhundert waren die Streitigkei-
 ten der Geistlichen mit den Weltlichen wegen der
 Kirchengehuden allgemein. Sie herrschten nicht
 allein in Schlesien, sondern auch durch ganz Deutsch-
 land. Am Bischof Thomas II. zu Breslau lag es
 nicht, daß diese Beschwerden in seiner Diözese gehoben
 wurden. Denn er machte deswegen im J. 1279. ge-
 schärftest Verordnungen bekant, u. wendete alle mögliche
 Mittel

(*) Clerici — non spectaculis, non pompis intersint,
 ioculatoribus, histrionibus, Goliardis et Buffoni-
 bus non inendant, nullaque eis sub pena excom-
 municationis dona tribuant. — Statuimus, ut nulli
 omnino Clerici uel Laici induti monstris laruarum
 ecclesias, aut cimiteria ipsarum ingredi presument,
 presertim dum in illis diuina officia peraguntur. —
 decernentes Clericos quoslibet et Laicos monstruo-
 sis et detestabilibus imaginibus huiusmodi deferentes
 ipso facto excommunicationis sententia subiacerent —
 Addicimus insuper, quod Clerici seu Laici ludos
 supersticiosos, iuxta quorundam locorum abusum,
 in processionibus ecclesiarum ante Natale Domini
 exercentes eo ipso pena simili sint constricti. *Con-
 stit. Synod. Iamislai Archiepi Gnezn. 1326.*

(**) Statuimus — ut non rubee, nec uirides, nec
 uirgulate, nec nimis longitudine, nec breuitudine,
 nec aliter indecentes manicas habeant, nec confu-
 tiles calceos, nec rostratos — . *Constit. Synod.
 Fulko. 1233.*

Mittel an, diesem eingerissnen Uebel abzuhelpfen. Er gab Befel, daß so wol die Weltgeistlichen, als die von den Orden in der Beichte ganz besonders den Artikel von den Zehnden sich empfohlen sein lassen, und die Beichtkinder fragen solten: ob sie den Zehnd entrichtet, oder zurückgehalten. Wäre das letztere, so solten sie dieselben nicht eher lossprechen, als bis sie den Zehnd geliefert. Täten sie dis aber nicht; so solten sie auch kein christlich Begräbniß bekommen. Ingleichen musten alle Pfarrer und Vikarien ieden Sonn- und Festtag von dem ersten Julius an bis mitten in August bei Läutung der Glocken und ausgelöschten Wachskerzen alle wegen Zurückhaltung des Kirchenzehnds Exkommunizirten öffentlich vorlesen bei Strafe drei Mark Silbers. (*) Bischof Heinrich von Breslau hatte seiner Geistlichkeit durch seinen Prachtaufwand eben kein gutes Exempel gegeben. Sie folgten seinen Fustapfen nach, und weil ihre Einkünfte nicht zureichten, machten sie Schulden. Er sah sich also genödiget in seinen Synodalverordnungen den Befel bekannt zu machen, daß niemand einem Geistlichen mehr, als die jährlichen Einkünfte desselben betragen, vorleihen solte. Geschähe aber das Gegenteil, so solte der Gläubiger des Geldes verlustig sein. Ingleichen verordnete Bischof Heinrich, daß wenn ein Weltlicher, oder Geistlicher über ein Jahr lang hartnäckig in dem Kirchenbann verharrte; so solten auf Ansuchen des

(*) Constit. synod. Thomae p. 22. in Statut. synod. eccles. Wratisl.

Bischofs die Güter des Weltlichen von dem Fürsten, oder der Obrigkeit eingezogen werden; der Geistliche aber solte seine Pfründe verlieren. Ferner machte er die Verordnung bekannt, daß die Pfarrer, welche in Besorgung und Befolgung der bischöflichen Befehle nachlässig und saumselig wären, suspendirt, und in eine Strafe von drei Mark Silber verfallen sein solten. (*) Eben den nemlichen Befehl widerholte Bischof Nanker. Zu seinen Zeiten hatte ein Pfarrer oft zwei bis drei Kirchen, bei denen er sich nicht aufhilt, sondern sie andern für einen gewissen Zins überliß, so daß zwei bis drei Personen zuweilen Eine Kirche gezittet. Wogegen Nanker heftig eifert, und die Pfarrer, welche instünftige ihre Kirchen andern überlassen würden, mit der Strafe der Suspension belegt. Das Geld aber, wofür die Kirchen vermittelt würden, solte eingezogen, und zum Bau der Kathedralkirche verwandt werden. Oft wurden auch die bischöfliche Befehle, die an die Pfarrer geschickt worden, von der Stadrobriegkeit, den Trägern zugleich mit den Beuteln, worinn sie die Briefe hatten, abgenommen, und die Geistlichen durch Drohungen und Gewalttätigkeiten abgeschreckt, die Befehle nicht zu befolgen. Um diesen ruchlosen Unterfangen wirksame Mittel entgegen zu setzen, verordnete Nanker, daß wenn in irgend einer Stadt, Schloß, Dorf, &c. ein Geistlicher in Befolgung eines bischöflichen Befehls gefangen, verwundet, oder getödtet würde, nicht allein die Stadt &c.

(*) Constit. synod. Henrici p. 29, 31. ib.

Stadt, u. sondern auch der ganze Sprengel des Erzpriesters ins Interdikt verfallen sein sollte. Hätte der Fäter Kinder, so sollten sie bis ins dritte Glied zu geistlichen Orden unfähig sein. In Breslau und andern Orten war die böse Gewonheit eingerissen, daß Reiche und Arme die Sonntage und Feiertage, zu Markt- und Arbeitagen machten. Nanker be-
 fal daher allen Pfarrern, sie sollten ihren Kirchkin-
 dern die Feier dieser Tage aufs stärkste einschärfen
 unter Androhung des Bannes. Auch waren ver-
 schiedne Geistliche, die während dem Interdikt bei
 ofnen Kirchthüren Messe lasen, diesen untersagte er
 dis Verfahren, und befal, daß sie auch nicht einmal
 den Leuten erlauben sollten, wenn sie mit leiser
 Stimme Messe lasen, zum Fenster hineinzusehen.
 Die letzte Verordnung, welche Nanker im J. 1331.
 bekannt gemacht, ist ganz vorzüglich merkwürdig,
 weil sie noch ietzt beobachtet wird. Auf seinen Be-
 fehl sollte alle Tage um den Abend in der Cathedral-
 und allen Pfarrkirchen dreimal kurz hintereinander
 geläutet werden, und bei dem Schall der Glocke sol-
 ten alle Christgläubige ein Ave Maria für die Er-
 haltung der Kirche und den Landfrieden mit gebognen
 Knien beten: denen er vierzigtagigen Ablass erteilt. (*)
 Ob die wundertätigen Marienbilder in dem Zeitraum
 schon in solchem Ruf gewesen, als in den neuern
 Zeiten, davon findet man keinen Beweis in der
 Geschichte. Naso erzählt zwar von dem steinernen
 Marienbilde zu Strigau, welches von 1241. bis
 1303.

(*) Constit. synod. Nankeri p. 35. 37. 41. ib.

1303. sol eingemauert gewesen sein, daß es von den dahin wallfartenden Polen entdeckt worden, und zwar durch Anweisung eines Sterns, der am hellen Tage an dem Ort, wo es eingemauert gestanden, über der Kirche erschienen, und durch ein ganzes Jahr Tag und Nacht daselbst unwandelbar geblieben und von viel tausend Personen mit höchster Verwunderung gesehen worden, und daß eben diese Polen, als sie wider in ihrer Heimat angekommen, erfahren, daß grade zu der Stunde, als sie das Marienbild in Strigau aufgemauert, die grausame Pest in Polen auf einmal aufgehört; allein es hat ihm nicht gefallen, eine nähere Nachricht von den alten Schriften zu erteilen, auf die er sich hiebei beruft. (*) Ingleichen heißt es von dem Marienbilde in Grissau, daß es von den Engeln im Jahr 1292. von Rimini aus Italien dahin gebracht worden. Eben so sind die Marienbilder zu Warta und Raubitz, in Betracht des gegenwärtigen Zeitraums, nicht ein Gegenstand der Geschichte, sondern des Glaubens. (**)

Die Wallfahrten zum Grabe der h. Hedwig können aus den Kanonisationsakten derselben erwiesen werden. Freilich hatten sie damals noch keine Trompeten und Pauken dabei. Wenn der Priester das Sakrament zu einem Kranken aufs Land brachte, so ging der Küster mit einem Glöckchen, und in der Stadt mit einem Lichte voran.

(*) Naso Phoenix rediuiu. p. 141.

(**) Henelii Silesiogr. | Renou. T. I. p. 533. 679. 606. 620.

voran. Die Kirchhöfe mußten mit Planken, Mauern, oder einem Graben eingeschlossen sein. Wenn ein Fürst einen Eid ablegte, so war ein Bischof dabei, welcher dahin sehen mußte, daß der Eid förmlich abgelegt, und auch in Erfüllung gesetzt wurde. Hat der Fürst dieses nicht, so hatte der Bischof die volle Macht, ihn zu exkommuniziren, und zu Leistung seiner Zusagen anzuhalten. (*) Es ist bekannt, daß die Pfarrer damals in ganz Deutschland mit den Ordensgeistlichen, besonders den Dominikanern sehr lebhaftere Streitigkeiten hatten; weil die letztern den erstern in ihre Parochialgerechtfame Eingriffe taten. Eben dergleichen Auftritt ereignete sich auch in Breslau. Die Dominikaner hatten sich kaum in dem Kloster zu St. Albrecht festgesetzt, so wurden sie auch, nach Aussage ihrer archivalischen Nachrichten, von den Pfarrern auf mancherlei Art beunruhigt und bedrängt. Die Rektoren der Parochien wolten sie zwingen, daß sie bei ihnen beichten und das Abendmal empfangen solten, daß sie nicht die Hostie aussetzten, daß die verstorbenen Brüder der Dominikaner bei ihnen begraben würden. Wenn ein Bruder sich nicht da beerdigen lassen wolte; so mußte doch die Leiche vorher in ihre Kirche gebracht werden, damit sie das Opfer empfangen. Sie wolten ihnen keine Glocken, auch keinen geweihten Kirchhof erlauben. Nur zu gewissen Zeiten solte es ihnen erlaubt sein Messe zu lesen. Sie schrieben ihnen vor, wie viel Priester, Kleriker

(*) Fulko Conliti, synod. Mlt, 1233.

Kleriker und Laien bei ihnen sein, wie viel sie Lampen und Wachskerzen brennen sollten, und forderten das Uebriggebliebne von den Lichtern. Sie erlaubten ihren Priestern nicht die erste Messe anderswo, als in ihren Kirchen zu lesen. Sie forderten die Opfer, welche sie bei ihren Messen in ihren eignen Kirchen bekommen. Sie drohten ihnen, daß sie selbst in ihrem Kloster Untersuchungen anstellen wolten, um sie in Ordnung zu bringen. Sie taten ihre Woltäter in Bann, und drohten den Dominikanern, sie ausm Kloster zu werfen, wosern sie nicht in allen diesen ihnen gehorchen würden. Wenn die Brüder aufs Land, oder in andre Städte, wohin sie verlangt worden, sich begaben, um daselbst Kirchen und Klöster anzulegen; so exkommunizirten sie so wol die, welche sie aufgenommen, als auch die Dominikaner. Sie forderten von ihren Gärten den Zehnden, und von ihren Häusern Zins, so wie von der Juden ihren, indem sie behaupteten, wenn die Dominikaner nicht da wonten; so würden sie von andern Mittern den Zins bekommen. Ja, damit sie dieselben ganz unter ihre Gewalt brächten, wolten sie ihnen nach ihrem Belieben einen Prior setzen. Die Dominikaner sahen sich bei diesen Bedrängnissen genötigt, ihre Zuflucht zum päbstlichen Stul zu nemen. Innocenz IV. suchte allen diesen Klagen abzuhelfen, indem er in einer besondern Bulle denen, die dergleichen sich unterfangen, ernstlich befal, davon abzustehen. Und wenn sie das nicht thun würden; so solte auf seinen Befehl, der Erzbischof zu Gnesen und der Bischof von Krakau sie

sie dahin zu bringen suchen. Wäre aber auch das ohne Wirkung; so solten sie wissen, daß er auf andre Art mit ihnen verfahren würde. (*) Allein diese päpstlichen Befehle achteten die Pfarrer nicht. Daher wandten sich die Dominikaner nochmals an das Haupt der Kirche. Und Alexander IV. erklärte in seiner Bulle, nachdem er ihre wiederholten Klagen angeführt, alle Exkommunikationen und Interdikte ihrer Widersacher für ungültig und nichtig. (**). Doch auch dieses war nicht vermögend, die Widersacher der Dominikaner von ihrem Verfahren gegen sie zurück zu halten; sondern sie furen fort, das Volk von ihnen abwendig zu machen, und suchten die Leute zu bereden, die Beichte bei den Dominikanern wäre von keiner Wirkung und nichtig. Daher namen diese wider ihre Zuflucht zum Pabst. Klemen; V. befaßl hierauf dem breslauschen Offizial, er solte die Sache untersuchen, und durch aufgelegte Kirchenzensur dieienigen, welche die Dominikaner beunruhigten, zum Schweigen bringen. Diese ihre Widersacher waren: Hermann Pfarrer zu St. Elisabeth, Christin beim h. Geist, Johann zu St. Moriz, und Gerlach zu St. Nikolai, welche denen von ihren eingepfarrten Kirchkindern, die bei den Dominikanern beichteten, welche doch vom P. Provinzial dazu gesetzt worden, so lange das heil.

Abendmal

(*) Lugduni, XV. Kal. Oct. Pontificatus anno tertio (1245) *Archiv. Monast. S. Adalbert.*

(**) Viterbii, XIII. Kal. Mart. Pontificatus anno quarto (1258) *Arch. Monast. S. Adalb.*

Abendmal und die letzte Delung verweigerten, wider die Konstitution P. Benedikt VI. bis diese Pfarrkinder ihnen bei guter Treu versprochen, inskünftige nicht mehr bei den Dominikanern zu beichten, und bis sie nochmals bei ihnen die Beichte abgelegt, zu nicht geringem Präjudiz und Beschwerde des Priors und der Brüder der Dominikaner. (*) Das wüste, wilde Leben der Benediktiner im St. Vincenzkloster ist Ihnen aus dem 17. Briefe bekant. Das Stift zu U. L. Fr. aufm Sande war ebenfals unglücklich, einige Aebte zu haben, die eben kein exemplarisch Leben führten. Nikolaus Quöß, der XII. Abt, der Sohn eines Breslauschen Bürgers 1283. zc. besaß eine übertriebne Weltliebe und Freigebigkeit. Er verpfändete und verschleuderte die Güter Kreidel, Bresalanca, Kleinöls, Buchtzicz, Tinz, Strelicz, Belau, Sifridow, Kaldenborn, zc. ingleichen die Privilegien, Kelche, Bücher, Kaseln, Kreuze, überhaupt den ganzen Kirchenschmuk. Wenn er zu Gevattern stand, schenkte er eines oder zwei Dörfer seinem Patchen auf seine Lebenstage, und brachte die Güter mit seinen Freunden durch. Dazu halfen auch die Brüder redlich, welche ihrem Vater gleich waren. (**) Der Abt Philipp lösete zwar die

(*) Pictavis VI. Id. Nouembr. Pontificatus anno secundo (1306.) Arch. M. S. Adalb.

(**) — Seculariter uiuendo perquossauit. — Qualis fuit pater in quossando, tales fuerunt filii i. e. fratres sui coadiutores in consumendo et dilapidando. Iodoc. Chron. p. 20. 25.

die Güter und den Kirchenschmut wider ein; allein sein Nachfolger Heinrich der Kale, der XVI. Abt des Klosters, verpraßte diese Güter nochmals, und verfuhr gegen ihn unchristlich, indem er ihn nebst seinem Kapellan nach Gorkau bringen ließ, sie beide so hart bestrifte und quälte, daß Philipp in den Fesseln seinen Geist aufgab. Dieses grausame Verfahren, nebst dem ausschweifenden, schwelgerischen und schändlichen Leben, wie auch das laute Klagen des Volks darüber bewegte den Herzog Heinrich und die breslauschen Konsuln, daß sie im J. 1320. den Abt mit sammt seinen Brüdern aus dem Kloster werfen, und andre in dasselbe setzen wolten. Die ältesten unter den Brüdern, sieben an der Zahl, faßten den weisen Entschluß, diese Gefahr abzuwenden. Sie namen, nachdem ihre oftmal wiederholte Vorstellungen bei dem Abt nichts gefruchtet, ihre Zuflucht zum Erzbischof zu Gnesen, welcher auch die Untersuchung dieser Sache verschiednen schriftlich auftrug. Allein der Abt Heinrich wußte alle diese Briefe geschickt unterzuschlagen. Da die Sache dringend war, so beredeten sie sich mit einander und legten ihren Abt in Fesseln. Dieses stille eingezogene Leben wolte ihm nicht behagen; er versprach daher alles, was sie von ihm verlangten, um nur wider in Freiheit zu kommen. So bald er los war, hielt er von allem diesen nichts. Die nemlichen ältesten Brüder wendeten sich hierauf ans breslausche Kapitel. Dieses beordnete zwei Inquisitoren, den Heinrich von Drogus, Domherren zu St. Johann, und den Magister Rudger, Pfarrer in Br. v. Bresl. 2ter Bd. C Strelea,

Strelen, welche die Sache genau untersuchen sollten. Diese forderten den Abt vor sich, welcher auch in Strelen erschien; verhörten ihn, nach vorher von ihm abgenommenen Eide, über die Klagepunkte, verglichen damit die Aussagen der Zeugen, fanden ihn schuldig und setzten ihn von seiner Abtei ab, besonders deswegen, weil er den Tod des Abte Philipp befördert, wie auch die Kloostergüter durchgebracht. (*) Da die theologischen Einsichten der Geistlichen dieses Zeitraums so eingeschränkt waren, so können Sie leicht auf die Religionskenntnisse der Weltlichen schließen. Ein Glück war es, daß man damals den Grundsatz hatte, das Leben der Menschen besteht nicht im Wissen, sondern im Thun. Alles, was man unternahm, geschah zur Vergeltung seiner Sünde, zum Heil seiner und der Vorfahren Seelen, um nicht im jüngsten Gericht ungerichtet erfunden zu werden, und um Gottes willen. Ihre gute Werke hatten meist die Stiftung der Kirchen und Klöster, und die reichliche Versorgung der Geistlichkeit zum Gegenstande. Doch waren auch die Fürsten bedacht, ihren Untertanen die Abgaben zu erleichtern, sie glücklicher zu machen und das Wol ihrer Länder zu gründen und zu befestigen um Gottes Willen. Neun

(*) Enormem, luxuriosam ac infamem vitam duxit manifeste. Schreibt Jobocus in seinem Chronikon p. 28. In der Urkunde des Domkapitels an die Inquisitoren werden des Abte Heinrichs Ausschweifungen excessus execrabiles et damnosi genannt; und in der Bulle Pabst Johann XXII. Avinion. V. Id. Mart. Pontificat. anno octauo. — detestanda lasciuia, ingleichen heißt es von ihm: luxui carnis miserabiliter deditus,

Neun und dreißigster Brief.

Breslau, den 10. März, 1781.

Der Zustand der Litteratur eines Landes ännicht meist der Oberfläche und Farbe des Bodens. Ist dieser wild, voll Wäldern, Gesträuchen, Sümpfen, &c. so kan man gewiß in diesen wüsten Gefilden keinen Bacon, noch Leibniz; wol aber Wölfe, Schlangen, Bäre, Eideyen und andre dergleichen Gezüchte erwarten. Die Musen sind eben so wenig Freunde von Raubtieren des Feldes, als von Menschenwürgern, und besuchen nicht das Land, wo noch die Asche von ausgebrannten Städten und Dörfern raucht, wo noch der Boden mit Blut bespritzt ist. Sie sehen also wol, daß wir uns mit keiner glänzenden Hofnung schmeicheln dürfen, in diesem Zeitraum große Philosophen, oder aufgeklärte Geschichtschreiber in Schlessien aufzufinden. Die Schriftsteller werden so einsam und dürftig da stehn, wie die Feldblumen im Hornung. Und wer hätte sich auch damals mit der Schriftstellerei abgegeben sollen? Der Fürst, seine Barone und Ritter beschäftigten sich mit der Regierung und dem Kriegswesen. Der Bürger suchte durch Industrie und Nachdenken, die Künste, Gewerbe und Handlung in bessern Zustand zu sezzern, und sich dadurch wohlhabend zu machen. Der Landmann pflügte sein ausgerodetes Feld und baute leimerne Hütten. Der einzige Geistliche war es, dem die Pflege der Wis-

senschaften überlassen blieb. Allein diesen beschäftigte theils die Abwartung des Kirchendienstes, theils die Seel- und Magensorge, theils das Abschreiben der Kirchenagenden und Gesänge, der Urkunden, Zinsbriefe, Romane, Chroniken und Legenden der Heiligen zu sehr, als daß er fähig war selbst etwas niederzuschreiben, wozu er mer als gesunde Finger brauchte. Und die noch einige Gelehrsamkeit besaßen, suchten sie nicht schriftlich, sondern mündlich fortzupflanzen. Sie waren Lehrer in Kirchen und Schulen. Breslau hatte damals die Dom- Maria Magdalena- heil. Kreuz- und Elisabeth Schule, und vermuthlich auch, wenigstens zu Ende dieses Perioden, die Schule zum Fronleichnam. Die Kathedralschule war bekanntlich das, was man jetzt ein Gymnasium nennt; auf welcher die Studirenden zur Universität vorbereitet wurden. An Alter übertraf sie alle; denn schon lehrte der Scholastikus in derselben, ehe noch der bischöfliche Sitz nach Breslau verlegt worden. Jetzt aber hatte dieser einen Vikar, der den Namen Rektor führte. Wie die verdienten Männer geheissen, wie viel sie Zuhörer gehabt, was sie darinn gelehrt, davon schweigen die Annalen. Das letztere ist leicht aus den Nachrichten der deutschen Chronisten von andern Kathedralschulen, ingleichen aus der Urkunde Bischof Heinrichs über die Lignizsche Schule zu ergänzen. (*) Es wurde in der Domschule die Grammatik, Logik, Physik

(*) Libri artium grammaticales, logicales, naturales, Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 142.

Physik und scholastische Philosophie vorgetragen. Einen einzigen muß ich Ihnen doch von den Tausenden, die diese Schule besucht nennen. Den Razlaw, nachherigen Kanonikus zu Gnesen und Breslau, der sich mit vielem Vergnügen noch im Alter seiner Schuliare erinnerte, und es andern oft erzälte: wie er als ein armer Scholar mehrmalen zu der wolthätigen Hedwig nach Lesnicz und Kochetnicz (beinahe dreizehn Meilen von Breslau) gewandert, und da nebst seinen Mitgeferten aus ihrer freigebigen Hand einen halben Birdung (sechs Groschen) Almosen erhalten, mit dem er freudig zu seiner Domschule nach Breslau zurückgefert. Die übrigen waren Vorbereitungsschulen zu dieser, oder wie man sie damals nannte Trivialschulen. Man hat bis auf den um unsre vaterländsche Geschichte unsterblich verdienten Runge geglaubt, weil es die Chroniken sagten, daß die Schule zu St. Maria Magdalena im Jahr 1293. angelegt worden. Allein dieser fleißige Geschichtsforscher ist so glücklich gewesen, eine Abschrift von dem Originalbriefe zu entdecken, welcher diese Schule um 23 Jahr älter macht. Nach Inhalt desselben hat der päpstliche Legat in Polen, Kardinal Guido, auf Ansuchen der Konsuln und Bürger in Breslau, die ihre Kinder besonders die kleinen nicht gern ausser der Stadt in die Schule schickten, so wol weil es zu weit für sie war, als auch weil sie unterwegs auf den engen und bau-fälligen Brücken, ingleichen bei der Menge von Menschen, Wagen und Pferden viel Gefahr liffen, eine Schule bei der Kirche zu St. Mar. Magdalena

mit Einwilligung des breslauschen Bischofs und Kapitels geordnet, in welcher die Stadtkinder das A. B. C. nebst dem Vater Unser, den englischen Gruß, das apostolische Glaubensbekenntniß, den Psalter, besonders die sieben Busspsalmen und die Vokalmusik lernen sollten, damit sie in der Kirche lesen und singen könnten. Ingleichen sollte auch in dieser Schule der Donat, Kato, und Theodul gelehrt werden. Wenn die Schüler alsdann weiter fortlernen wolten, so sollten sie in die Domschule, oder wohin es ihnen sonst bequem wäre, gehen. Der Rektor dieser Schule sollte jedesmal von dem Domscholastikus angesezt werden. Breslau, den 12. Febr. 1267. (*) Man hat an der Echtheit dieser Urkunde zweifeln wollen, und selbst Runge hat zuerst daran gezweifelt, und zwar aus dem Grunde, weil in den Breslauschen Annalen dieser Schulerrichtung nicht gedacht, sondern vielmehr etwas ganz anders behauptet wird. Allein nach genauer Untersuchung hat er sich durch die Vergleichung und bemerkte Uebereinstimmung der erzählten Umstände von der in Breslau eben zu der Zeit von Guido gehaltenen Synode, wie auch der darinn aufgeführten Personen von der Echtheit überzeugt. (**)

Runge

(*) Wratislau. II. Id. Febr. Pontificatus Clementis IV. anno secundo. Diese Urkunde befindet sich in Christ. Rungii Program. Von des Königl. Preuß. Adlers Ursprung und Hoheit. 1743. Fol.

(**) Christ. Rungii Oratio Agricol. Mst. 1720.

Runge würde bei andern die Zweifel gemindert haben, wenn er einige Nachricht von der Kopie gegeben hätte, aus welcher er die Urkunde hat abdrucken lassen. Wahrscheinlich erlaubte sein Verhältniß nicht, es frei herauszusagen, woher er sie genommen. Daß er aber dis auch nicht einmal in seinen geschriebnen Kollektaneen bemerkt, die ich deswegen durchgesehen, ist sonderbar. Aber um gar zu sagen: Runge weiß nicht, wo er seine Urkunde her habe, das heißt doch überschnappt; und doch hat es einer von unsern allezeit fertigen Schriftstellern sink hingeschrieben. Diesen Brocken findet man in einem Briefe, der ein Muster von kindischer Petulanz und skurrilischen Unsinn ist. Nur eine kleine Probe davon: Runge scheint eine gute Anlage zum Publicisten gehabt zu haben? wenn anders die Diplomen durch Kanonen unterstützt werden. (*) Was er S. 149. von dem Breslauschen Rath ausschäumt, ist kaum mit einem hizzigen Fieber Paroxysm zu entschuldigen. Wie muß es in dem Kopf des Mannes, der so was zu schreiben fähig und keck ist, ausgesehen haben. Der launige Dr. Reiske würde gesagt haben: wie ein Topf voll Mäuse. Wosern dieser Wechselbalg von wizzigen Einfall nicht ein bloßes Werk der Finger ist, welches Sie und ich aus christlichen Mitleiden glauben und mit dem Mantel der Liebe zudecken wollen. Der biderbe Sebast Brnat würde ihn, wenn er zu seiner Zeit gelebt, in sein Narrenschiff aufgepakt haben.

E 4

Das

(*) Ueber den Religionszustand in den Preussischen Staaten 2c. 5ter Band, S. 143. 144.

Das einzige, was dem, welcher mehrere Urkunden von dem Jahrhundert gelesen, in dieser anstößig sein könnte, ist, daß sie an den Bischof von Meissen gerichtet worden. Was ging dem Bischof von Meissen die Breslausche Schule an? Man könnte denken: vielleicht soll es Gneznensi heißen; allein auch dis findet hier nicht statt, weil der Erzbischof ebensals zu der Zeit in Breslau sich befand; und dann müßte auch Archiepiscopo stehen. Außer dem ist es auffallend, daß Guido die Breslauschen Bürger seine Subditos nennt. Ein noch wichtiger Zweifel erregt sich bei Vergleichung dieser Urkunde mit der von der Elisabethschule. Die Schule beim heil. Kreuz ist zugleich mit der Kirche im J. 1298. vom Herzog Heinrich IV. gestiftet worden. Der Rektor derselben hatte zehn Mark iärlichen Zins von den herzoglichen Kammergütern bei Dels, ferner vier Mark von den Huben und Gärten bei Nimptsch, und noch über dis sechs Mark, die er vom Scholastikus bekam, der den iedesmaligen Rektor zu wählen hatte. (*) Die Schule zu St. Elisabeth wurde in eben dem Jahrhundert von Bischof Johann III. den Breslauschen Bürgern auf ihr Bitten erteilt, weil ihre Kinder zu weit bis auf den Dom zu gehen hätten, und unterwegs auf den engen und bauwürdigen Brücken von der Menge Menschen, von Wagen und Pferden vieler Gefahr ausgesetzt wären. Die Lektionen sind die nemlichen, wie in der Maria Magdalenenschule; so auch das übrige. Die Urkunde
ist

(*) Sommersberg. T.I. Dipl. XXVI. p. 803.

ist unterzeichnet Breslau, 1293. den 31. August. (*). Wenn man diese mit der von der Maria Magdalenschule vergleicht, so nimmt man wahr, daß eine von der andern von Wort zu Wort abgeschrieben ist, auch so gar steht fractis pontibus in beiden. Solten denn die Brücken damals ganzer 26 Jahr durch unausgebessert geblieben sein? Wider die Echtheit dieser Urkunde wird man wol nichts einzuwenden haben, sondern vielmehr, wenn ia eine unecht sein solte, dis von der Maria Magdalenen glauben müssen, daß diese von iener abgeschrieben worden. Wenn auch die letztere echt ist, so gehört sie unter die seltensten, die auch den größten Diplomatiker in Verwunderung setzen muß. Denn nicht leicht wird man eine aufweisen können, die so ganz einerlei in Worten ist, als diese. Gewisse Formeln kommen wol in mehrern vor, die wörtlich übereinstimmen, nur nicht der ganze Inhalt. Die größte Bedenklichkeit erregt die ebenfals darinn angebrachte Ursache, daß die Bürger ihre Kinder so weit, bis aufn Dom schiffen mußten. Denn wenn zu Mar. Magdalena schon seit 1267. eine Schule war; so konte diese Ursache in der Urkunde von der zu Elisabeth nun nicht so bloßhin angeführt werden; sondern es

E 5

müßte

(*) Christ. Rünge hat auch diese Urkunde zuerst aus einer Kopie bekannt gemacht im Programma de Saec. XVIII. Decen. IV. Vratislau. 1747. Fol. Beide findet man aus Rünge's Programmen wider abgedruckt in der Sammlung der Jubelschriften des Elisabet. Gymnasii. Breslau, 1762. 4. S. 307. und 309. f. f.

müßte so heißen: weil ihre Kinder in der Schule zu Maria Magdalena nicht alle Raum hätten, und sie also gezwungen wären, sie aufn Dom hinaus zu schicken. — Beide Schulen waren der ersten Gründung nach nichts weniger und nichts mehr, als Trivialschulen. Aus den Worten: *discant etiam ibidem cantum, ut in ecclesiis ad honorem Dei legere valeant et cantare*, und zwar noch dazu mit großer Warscheinlichkeit herausbringen wollen, daß die oberste Klasse dieser beiden Breslauschen Stadtschulen, darinn sich die ältesten Knaben befunden, gleichsam ein Noviziat möchte gewesen sein, darinn die iungen Leute zum Gebrauch des Gottesdiensts in den Kirchen angeführt, und zum Mönchsleben geschickt gemacht wurden, das heißt doch so viel: als aus einem Eichhörnchen einen Fuchs, oder aus einem Urangutang einen Waldenser machen. Ja, aber im Scheitlerschen Testament steht doch das Wort *Scholaris*, und das heißt, wie der berühmte Wortforscher Carl du Fresne erweist, einen *Novitium*, d. i. einen solchen, welcher das was zum Mönchsleben gehört, erst lernen soll. Wodurch die Mutmaßung noch warscheinlicher gemacht wird, daß die oberste Klasse dieser beiden Breslauschen Schulen vielleicht mit einer Art eines Noviziats einige Aehnlichkeit mag gehabt haben; aber doch dabei wol eine vom iezigen Kloster Noviziat auf sehr merkliche Art unterschiedene. Das heißt, um bei unserm Eichhörnchen zu bleiben: Wodurch die Mutmaßung noch warscheinlicher wird, daß ein Urangutang ein Waldenser ist; weil die Kaiserlaks,
oder

oder wenn man lieber in Schlessien bleiben wil, die
sichen Frauen in den Hospitälern vor Breslau im
14 und 15ten Jahrhundert eine Art von Krankheit
gehabt, die warscheinlich eine Art von Aussatz ge-
wesen ist, und zwar deswegen, weil sie in den Ur-
kunden und Chroniken mulieres leprosaе heißen;
obgleich dieser Aussatz von dem Jüdischen noch auf
eine merkliche Art unterschieden gewesen. Welches
ieder ganz gern glauben wird; da die Kakerlaks nie
Juden gewesen, und die armen Frauen, deren Asche
in Frieden ruhe! als gute Christen gestorben. Um
aber noch einmal auf unser Noviziat zu kommen,
was müste das wol vor ein Noviziat gewesen sein?
wenn es kein Kloster Noviziat gewesen war. Wir
wollen es, um nicht ein quasi corpus et quasi san-
guis der epikurischen Götter herauszudrehen, ein
Singenoviziat nennen, wenn es ia einmal ein No-
viziat heißen soll. Und dann wird am Ende wol
immer eine Trivialschule herauskommen, wo Singe-
knaben, was ietzt Chorknaben heißen, zu solchen,
die nun Choralisten sind, gebildet wurden. Wer
unter ihnen weiter gehen wolte, und sich in der
Domschule zur Akademie vorbereiten, dem war es
unverschreukt. (*) Dieses komische Noviziat ohne
die feine Distinction hat der oben angeführte Brief-
schreiber mit einer Treuherzigkeit und Kölereinsalt,
über die nichts geht, ohne Kopf nachgeschrieben. (**)
Ihm

(*) Sammlung der Jubelschriften des Elisabet. Gym-
nas. S. 313. f.

(**) Von dem Religionszustand in den Preuß. Staa-
ten. L. V. S. 143.

Ihm wird hoffentlich dis, so wie vieles andre, niemand nachthun. Pol schreibt von der innern Verfassung dieser Schule: Im Jahr 1293. hat in Breslau die Schule zu Maria Magdalena ihren Anfang genommen, darinn man die lateinsche Sprache gelehrt und den Psalter gelesen. Denn Virgilius und Cicero gehörten damals nur auf die hohe Schulen in Belschland und Frankreich. So durfte sich auch niemand unterwinden, (welches auch wenigen bekant) die griechische, zu geschweigen die hebräische Sprache, oder etwas von den sieben freien Künsten zu profitiren und zu lesen (*) Welches cum grano salis zu verstehen, Diesen vier Schulen ist noch die zum heil. Leichnam beizufügen, obgleich nicht historisch bewiesen werden kan, wenn sie gestiftet worden. Franz Faber führt eine Urkunde an, worinn Marussa Münzbergin mit ihren Söhnen verkauft und aufgelassen hat, den Rathmannen zu Breslau, zu Händen den armen Buben im Hospital zum heil. Leichnam (welches für die drei Schulen, Elisabet, Maria Magdalenen und Korporis Christi gestiftet war) sechs und zwanzig Morgen (iugera) von dem Borwerge zum Herdan. 1324. (**). Aus diesen Schulen sind unstreitig, ausser einer unzähligen Menge von fleißigen Bürgern und frommen Mönchen, auch mehrere Schriftsteller gekommen. Allein unter den Trümmern von der Litteratur dieser Periode sind nur wenige Namen von ihnen aufzufinden, von denen

(*) Breslausche Annalen, S. 114.

(**) Origin. Vratislaviens, ad. a. 1324.

denen wir nicht einmal wissen, ob sie ihre Kenntnisse Schlesiens zu danken haben. Im 12ten Jahrhundert ist der Breslauer Bischof Franziskus, der wegen seines Aufsatzes, oder Remonstrazion: de Clericorum et Laicorum matrimoniis. 1197. in die Klasse der Schriftsteller gerechnet wird; freilich nicht viel unterschieden, als wenn man jetzt, si licet magnis componere parva, einen Dorfprediger, wegen seiner gedruckten Anzugspredigt in das gelehrte Deutschland einrollirt. Aber bei allem dem ist er doch ein sehr merkwürdiger Mann, weil er der erste unter den schlesischen Schriftstellern ist. Dieser sein Aufsatz ist für die Nachwelt auf immer verloren, denn im Archiv zu Rom, oder auf der vatikanischen Bibliothek, wo man ihn noch suchen könnte, würd er wol nicht aufzufinden sein. Also behauptet nach ihm Martinus Strepus, gewöhnlich Polonus genannt, den ersten Platz unter den schlesischen Schriftstellern, deren Werke noch bis auf uns gekommen. Sein Chronicon ist mehrere Jahrhunderte in dem größten Ansehn gewesen, und als ein Nationalwerk betrachtet worden. Besonders hat es in den neuern Zeiten, wegen der Stelle von der Päpstin Johanna, die in den mehresten Handschriften steht, die Aufmerksamkeit der Kritiker auf sich gezogen. Unter den Klosterchroniken ist es noch eine der erträglichsten. Daß er keine Zaubermärchen und abenteuerliche Erzählungen hätte einmischen sollen, dies hiesse mehr, als zu viel von ihm, oder seinem Zeitalter gefordert. Er hat darinn die bürgerliche und Kirchengeschichte kompilirt, oder wie er es nennt, die Geschichte der Kaiser

46 Neun und dreißigster Brief.

Kaiser und Päbste. Seine Quellen, woraus er geschöpft, nennt er im Vorbericht. Gegen sein Vaterland hat er keine Parteilichkeit gezeigt; denn er gedenkt desselben nur an ein Paar Stellen. Man hat eine Menge von Handschriften davon, die aber meist aus dem funfzehnten Jahrhundert sind. Auf der kaiserlichen Bibliothek zu Wien befinden sich sechs, auf der Rhedigerschen zu St. Elisabeth in Breslau zwei, auf der Stritsbibliothek aufm Sande eine, welche aus der letztern Helfte des vierzehnten Jahrhunderts ist, und in der die Stelle von der Iohanna Papissa nicht aufm Rande, sondern im Text steht. Zuerst ist es mit des Mariani Scoti Chronicon. Basil. 1555. Fol. von Herold; alsdann vermehrter und weit richtiger von Suffrid. Petrus. Antu. 1574. 8. endlich ohne fremde Zusätze von Ioh. Fabric. Caesar. Colon. 1616. Fol. herausgegeben worden. Auch ist diese Chronik ins deutsche übersetzt, warscheinlich im funfzehnten Jahrhundert: eine Handschrift davon hat Joh. Ludw. Zolmann, sächsischer Rath gehabt. (*) Auser dieser Chronik hat Martin noch sechs andre Werke geschrieben. Tabula Decretorum alphabetica; oder Decreti Margarita; auch Tabula Martiniana. Sie ist verschiednen Ausgaben der Dekretalen des Gratian und Gregor IX. beigefügt, als Lugdun. 1560. Fol. Lutet. 1561. Fol. Vener. 1695. 4. Sermones de tempore, und de Sanctis super Epistolas et Euangelia.

(*) Casp. Sagittarii Introductio in Histor. eccles. C. VII. §. 19.

Euangelia, Argentor. 1484. Fol. Liber de diuersis miraculis. Descriptio terrae sanctae. Memorabilia Romae. Die drei letztern liegen noch in Handschriften. Martin war von Troppau, ein Dominikanermönch, päpstlicher Pönitentiar und Kapellan des P. Nikolaus III. Er starb zu Bononien 1281 da er nach Polen als Erzbischof von Gnesen, wozu ihn der Pabst ernannt hatte, reisen wolte. Dis ist das Resultat von Mart. Hank. Vita Martini Strepi Poloni in Siles. indigen. erudit. p. 34 — 61. welcher hierinn seine ganze Stärke von ausgebreiteter Belesenheit gezeigt, und eine Menge von litterarischen Irrthümern der Schriftsteller von unserm Martin berichtigt hat. Es ist ein Muster von einer gelehrten, kritischen Biographie. Auf diesen folgt der Breslausche Bischof Thomas II. den Sie bereits aus der Geschichte Herzog Heinrich IV. kennen. Er war aus dem Hause Zarembo, und sehr iachzornig; daher die Meißner ihn den tolln Bischof genannt, welches ihnen aber zweihundert Mark gekostet. Er stiftete die Kollegiatkirche zu Ratibor, starb 1292. und wurde in der Kathedralkirche aufm Dom begraben. Man hat von ihm Constitutiones Synodales von 1279. und 1292. die in den Statutis synodal. ecclesiae Wratisl. der Gerstmannschen Ausgabe S. 20 — 26. stehen. Ferner der Verfasser, welcher Disidium inter Ducem (Henric. IV.) et Episcopum (Thom. II.) geschrieben. Von Engilbert, Cisterzienserordens, sol die Kompilation de uita et miraculis S. Hedwigis noch im Kloster Leubus handschriftlich aufbewahrt werden.

werden. Weiter der ungenannte Verfasser der Legenda S. Hedwigis. Vom Bischof Heinrich sind ebenfalls noch Constitutiones Synodales übrig, welche in der Gerstm. Ausgabe der Statut. eccles. Wrar. p. 29 — 32. sich befinden. Endlich der ungenannte Verfasser der schlesischen Chronik, die von ihm unter Herzog Heinrich VI. Regierung geschrieben worden, und noch zu Franz Fabers Zeiten verhandelt gewesen. Unter den Handschriften: Sermones de tempore et Sanctis in den Klosterbibliotheken, besonders bei den Dominikanern mag mancher damals berümt gewesne Prediger verborgen liegen. Auf der Dombibliothek befindet sich eine Sammlung von Predigten aus dem Zeitraum; die meist aus biblischen Sprüchen und Stellen der Väter zusammengesetzt sind, und worinn zuweilen deutsche Wörter mit angebracht worden. Unter den Bibliotheken steht die bischöfliche und Kapitels Bibliothek oben an, die damals die ältesten und besten Handschriften, die in Schlesien zu finden gewesen, muß enthalten haben. Nach diesen kommt die aufm Sande, dann die zu St. Vincenz, ferner zu St. Matthia und endlich die zu St. Albrecht bei den Dominikanern, die durch die Bibliothek des Bischof Thomas, welche er ihnen im Testament vermacht, bereichert worden. Proben von lateinischen Versen haben Sie bereits in den vorhergehenden Briefen gelesen. Hier sind noch einige zur Zugabe.

In sola missa non est contenta Ducissa.

Quot sunt Presbyteri, missas tot oportet haberi.

Zu den Zeiten der Hedwig von einem Klerikus gemacht. Leg. S. Hedw. p. 26.

In einem Roder der Dombibliothek Liber Agendarum ecclesiae Wratislau, Fol. N. III. stehn auf dem ersten Blatt die Verse:

Hunc Henricus ego, qui principis ordine dego,
Librum mente pia tibi confero uirgo Maria.

Die Grabchrift des Bischof Johann Komka zeichnet sich besonders aus;

Mille trecen primo Domini nascentis in imo
Transactis annis finitur uita Iohannis.
Continet hec fossa Reuerendi Presulis ossa.
Corde parens casta, stertens in puluere queso
Sorde carens asta mihi mortis uulnere lesa.

Auf dem Grabstein des Bischof Heinrichs, der in der Kathedraalkirche begraben liegt, liest man:

Cetus angelici consortes sint, pie Christe,
Presulis Henrici, quem marmor contegit iste
Septembri mense prope finem, cesus ab ense
Occidit heu morti soluens sua debita sorti.

Anno M CCC XIX.

Diese und tausend andre Verse wolten wir gern für ein einziges Minnelied Herzog Heinrichs hingeben. Raum kan man es den schlesischen Chronisten verzeihen, daß sie auch nicht mit einem Worte dieser Gedichte gedenken. Der erste, welcher den Herzog
Br. v. Bresl. 2ter Bd. D Heinrich

Heinrich als einen Dichter bekannt gemacht, ist Goldast in seinen Paraeneticis, und unter den schlesischen Geschichtschreibern Henel in Breslographia Renouata Mft. Seine Aufrichtigkeit erlaubte ihm nicht, einen von den Heinrichen auszuzeichnen. Hofmannswaldau war der erste, welcher den Herzog Heinrich V. zum Dichter erklärte. Und nun folgte ihm Hanke, Sommersberg, Runge und John, ohne auch nur einen einzigen Grund davon anzugeben. Daß diese ihm gar zwei Bände Gedichte zuschreiben, übergehe ich, da dieser komische Irrtum, nebst noch andern Fesseln bereits in den Neuen litterar. Unterhaltungen B. 2. S. 135. f. gerüget worden. Es ist bekannt, daß nur zwei Minnelieder von ihm noch übrig sind, welche sich in dem Manessischen Roder befinden, den Bodmer unter der Aufschrift: Sammlung von Minnesängern etc. Zürich, 1758. 4. durch den Druck bekannt gemacht. Sie stehn T. I. S. 3. f. Vielleicht gehört ihm auch das Lied, welches Möser aus einem Fragment einer Handschrift aus dem dreizehnten Jahrhundert in den patriotischen Phantasien T. 3. S. 243. f. mit der Aufschrift Henricus hat abdrucken lassen. Möser hat zwar dis dem R. Heinrich VI. beigelegt; allein die Bilder so wol, als die Verbindung derselben, ingleichen die Wendungen sind denen in Herzog Heinrichs Liedern sehr ähnlich. Lassen Sie uns nun die Spuren auffuchen, die uns zu der Entdeckug leiten, welcher von unsern Heinrichen der Dichter ist. Hierzu können uns die Minnesänger die beste Anweisung geben. Wie
wollen

wollen zuerst den Tanhuser hören. Dieser sagt folgendes von ihm (Sammlung von Minnesingern. Zürich, 1759. T. 2. S. 64.)

Vs Polon lande ein furste wert des wil ih nihs
vergessen

Vro ere sin zallen ziten gert,
Dü hat in wol befeffen,
Herzogen Heinrich eren rich
Von Pressela genant,
Den wil ich loben sicherlich;
Min zunge in wol erkennet.
Het er tusent fürsten gout
Seit man in tutschen richen,
Das vergebe sin *milt*er mout,
Vnd tet es willeclichen.

Horneg hat diesen Charakterzug so ausgebrüht:

Er was schilt und obdach dem armen fur un-
gemach.

Ingleichen: Ouch hat in Got damit gert,
Daz er zaller *ritterschaft*
Het beides kunst und kraft.
Ouch hort ich das er wer
Getrew und guoter richter;
Menlich warhaft und *milt*,
Mit des fridens schilt
Beschirmet er vor fraisen
Wittiben und ouch waifen.

Wenn Sie den auszeichnend milden Mut, der an dem herzoglichen Dichter gerümt wird, mit den Eigenschaften der Breslauschen Fürsten vergleichen; so werden Sie denselben an keinem so in die Augen fallend bemerken, als an Herzog Heinrich IV. der so gar den Zunamen der Milde Fürst schon damals erhalten. Die frommen Stiftungen und reichen Schenkungen, die er der Geistlichkeit in den beiden letzten Jahren seines Lebens gemacht, wie auch die Almosen, die er bei seinem Ende den Armen gegeben, haben nach seinem Tode seinen Namen in ganz Deutschland verherligt. Er war, wie Sie wissen, auch Ritter; hatte also nach den Regeln der Ritterschaft seine Dame. Diese muß von einer vorzüglichen Schönheit gewesen sein, da sie ihn in so hohem Grade begeistert. Denn seine beiden naissen Lieder sind in der großen Sammlung von Minnegesängen unstreitig mit unter die schönsten zu rechnen. Hoffentlich wird es Ihnen nicht unangenehm sein, wenn ich Ihnen das, was Vater Bodmer von unserm herzoglichen Dichter angemerkt, (*) hier vorlege. Herzog Heinrich von Bressela, den halte ich für den Sohn des Heinrichs von Bressela, der mit seinen Brüdern um das Lignizsche Krieg führte,

(*) Nachrichten von den persönlichen Umständen der alten Schwäbischen Poeten S. XXIII. welche im Vorbericht zu den Proben der alten Schwäbischen Poesie des dreizehnten Jahrhunderts aus der Manessischen Sammlung Zürich, 1748. 8. stehen.

führte, (bis sol nach Bodmers Vorstellung Heinrich der Dritte sein. Man muß auswärtigen Schriftstellern es nicht so genau nehmen, wenn sie auch die Geschichte manchmal verwirren. Sie wissen aus den vorhergehenden Briefen, daß Heinrich III. nie mit seinen Brüdern um das Lignitzsche, wol aber mit Boleslaw, der ihm das Breslausche entreißen wolte, kriegte) und zuletzt durch Vermittelung seiner Mutter, Anna aus Böhmen, mit dem Breslauschen verlieb nam. Er war mit Judith von Masovien vermält, die ihm unsern Poeten gebar. Dieser hatte eine Tochter Marggraf Otto des Langen von Brandenburg (Mechtildis) zur Gemalin. Er regirte durch seine Tugenden über die Herzen der Edeln, und der Bürger, und erfuhr davon in dem schweren Kriege (schwer war er eben nicht) gegen Wladislaw Loket um das Land und die Stadt Krakau ungemaine Proben. Er ging mit Gedanken um, die Boywodtschaft Krakau, welche vormals ein Königreich gewesen war (davon aber die polnische Geschichte nichts weiß) wider zu dieser Würde zu erheben. (Der Gedanke ist wol dem Herzog Heinrich IV. nie zu Sinn gekommen. Kein schlesischer Herzog hat nach dem königlichen Titel gestrebt. Sie begnügten sich, als Fürsten über treue, wohlhabende Bürger zu herrschen, ohne nach Titeln zu geizen.) Ein Rechtsgelehrter, dem er aufgetragen, dieses am römischen Hofe zu behandeln, unterschlug einen Teil der Summen, die er ihm zu diesem Ende mitgegeben hatte; und damit

54 Neun und dreißigster Brief.

er sich der verdienten Strafe entzöge, herabete er seinen Bruder, der des Herzogs Leibarzt war, daß er ihm Gift gäbe. Der Herzog hatte die Macht über sich selbst, daß er mitten in der Qual, die ihm das Gift verursachte, seine Freunde und Diener in Gelübde nam, sie sollten die Mordtat an dem Giftemischer nicht bestrafen. Ein schönes Märchen! Schade, daß es keine Geschichte ist.



Vierzigster Brief.

Breslau, den 17. März, 1781.

Diesen Zeitraum durch ist Breslau, wie Sie wissen mehrmalen von den Flammen verzehret worden, und dann bald wider aus der Asche verschönert emporgestiegen. Diese Feuer haben zwar die leimernen und mit Stroh, oder Schindeln bedekte Hütten verzehret, nicht aber die steinernen Gebäude zerstöret. Lassen Sie uns nun diese letztern, welche den Flammen getrozt, und die der fromme Eifer und Fleiß der Breslauschen Fürsten, Bischöfe und Bürger für die Nachwelt aufgeführt mit einem Blick übersehen. Das erste ist, die in zwei und zwanzig Jahren prächtig gebaute Kathedralkirche, das unsterbliche Werk Bischof Walters; dann die obere heil. Kreuz- und untere Bartholomäi Kirche Herzog Heinrich IV. ausm Dom. Hierauf die heil. Geistkirche nebst dem Hospital des Abt Swentoslaw. Ferner die St. Jakobskirche nebst dem Kloster Herzog Heinrich II. und seiner Gemalin Anna. Nebst der in der Nähe erbauten St. Clarenkirche und Kloster, dann die gleich nach ihr folgende St. Matthia und St. Annen Kirche, welche schon Hofkapellen der Fürsten gewesen, ehe Anna nebst ihren Prinzen das Hospital zu St. Elisabeth an der Oder erbauet. Die St. Elisabethkirche, welche von den Bürgern mit vereinigten Eifer und Betriebsamkeit um Gottes willen aufgeführt worden.

Weiter die St. Barbarakirche, die wahrscheinlich von den Tempelherren, so wie die Korporis Christikirche erbaut worden. Vor der Stadt Abendwärts die St. Nikolaikirche, das Werk Herzog Boleslaw des Langen. Die Kirche der Dominikaner zu St. Albrecht, welche zu Ende dieses Zeitraums durch das Vermächtniß des reichen Nikolaus Slupp, so wie sie jetzt noch stehet, viel größer, als die vom Graf Peter den Dänen gestiftete, nebst dem Kloster erbauet, und vom Bischof Nanker 1330. eingeweiht worden. Morgenwärts die Kapelle zur egyptischen Maria, jetzt St. Christophori genannt, damals außer den Stadtmauren. Endlich vorm olauischen Thore die Kirche zu St. Moriz, wie auch zu St. Lazarus; und vorm schweidnizischen Thore die Begräbnißkapelle für die Pilger. Neben der Domkirche, wie auch der h. Kreuzkirche stellen Sie sich die dazu gehörigen Schulen vor; eben so die Schule bei St. Elisabeth, Mar. Magdalena und Korporis Christi. Ferner die Kurie des Erbvogts der Stadt an der Mauer, das Rathhaus, die Münze, den Brenngaden, die Mühlen auf der Oder, welche schon in den ersten Zeiten dieser Periode gestanden, nebst den beiden Mühlen über der Olau. Endlich die von Herzog Heinrich IV. erbaute Stadtmauer. Sie können aus diesen zahlreichen und prächtigen Denkmälern dieses Zeitraums schlüssen, daß Breslau nun ein größeres Ansehn erhalten und sich zu einer vollkommenen Stadt gebildet; welches Sie noch mehr aus der Betrachtung ihrer innern Verfassung des Stadtreiments und der Polizei abnehmen werden.

werden. Aus dem unmittelbar vorhergehenden Zeitraum ist Ihnen bekannt, daß der Landeshauptmann, welcher Statthalter von ganz Schlesien war, seinen Sitz hier auf der Burg der Herzoge von Polen, die von Kasimir erbaut worden, gehabt. Nachdem Schlesien seine eigne Herzoge erhalten, und unter mehrere Fürsten geteilt worden, fand nun kein Landeshauptmann weiter stat. Doch war über Breslau so wol ein Palatin, als Kastellan. Der erste besorgte auf Befehl des Herzogs, besonders in seiner Abwesenheit die Regierungsgeschäfte; und der andre, der Schloßhauptmann hatte die Aufsicht über die fürstliche Burg. Außer diesen befand sich noch ein Forstmeister (*Venator Vratislaviensis*) hier. Daß in den Zeiten der ersten Herzoge eine gewisse Person in Breslau gewesen, welche die bürgerliche Angelegenheiten und Stadtsachen, oder die Polizei verwaltet, ist höchst warscheinlich, und daß sie den Namen Tribun der Stadt geführt, in andern Provinzen Deutschlands hieß diese Person *Praefectus civitatis*, ist aus Urkunden Herzog Heinrich I. erweislich. An die Stelle derselben sind im dreizehnten Jahrhundert die Konsuln (Bürgermeister, Rathmannen) getreten. Der Herzog setzte den Städten eine Person, welche die Rechtsachen der Bürger entschied, und Bogt (*Aduocatus*) hieß, deren Amt sehr zeitig in ihrer Familie erblich blieb. Die Art ihres Entstehens ist so wol aus der Geschichte des Anbaues anderer Städte in Schlesien, als auch der Breslauschen Neustadt bekannt. Wenn eine Stadt entweder ganz neu angelegt, oder ein

Flecken zu einer Stadt gemacht wurde; so überließ der Herzog die Einrichtung und Besorgung dieser Sache Einen oder mehreren, und dieser bekam alsdann zur Vergeltung seines darauf verwandten Vermögens, und der Verdienste, die er sich durch Anbau, oder Einrichtung der Stadt erworben, die Vogtei. Ich beziehe mich hier, so wie auch bei allen folgenden Bemerkungen auf die in den vorhergehenden Briefen angeführte Urkunden. Die Frage: wenn sind in Breslau die ersten Konsuln, wenn der erste Erbvogt angesetzt worden? ist keinem von den Geschichtschreibern eingefallen; sie haben also auch dieselbe nicht beantworten dürfen. Ebenso wenig sind die Rechte beider von irgend einem Schriftsteller genau bestimmt worden. So weit die Breslauschen Stadt-Urkunden reichen, findet man in denselben eines Richters erwänt, als in der von 1261. steht blos Richter, in der von 1263. aber Erbrichter, (Iudex hereditarius) Heinrich III. hatte die Strafe genau bestimmt, die der Richter den Schuldigbefundnen auflegen konnte; dreißig Solidos für die größten Verbrechen, und vier Solidos für die kleinsten Mishandlungen. In Heinrich IV. Urkunden heißt dieser Richter Erbvogt. (Advocatus hereditarius) Sein Namen war Heinrich. Da er seine Gerechtsame über die Grenzen ausdehnte, und den Bürgern dadurch lästig fiel, so traf Heinrich IV. eine sehr weise Veränderung mit ihm, dadurch er es ihm unmöglich machte, noch fernerhin die Bürger zu drücken. Er gab ihm für seine Erbvogtei und die Kurie an der Mauer das Dorf

Dorf Lukowicz. Nach der genau bestimmten Vorschrift des Herzogs durfte sein Nachfolger in Hals oder Handsachen (*causa, quae ad collum seu ad manum se extendit*) keine höhere Strafe als zehn Mark auflegen, davon er ein Drittel, (*tertium denarium*) und der Landvogt (*aduocatus prouincialis*) zwei Drittel bekam. Nach der Verordnung Heinrich III. von 1263 gehörten alle Rechtsachen, sie mochten Geldschulden, Raub, Mordbrennerei, Todschlag, ic. betreffen, und zwar nicht blos der Bürger, sondern auch der Ritter, Vasallen und Edeln, wenn sie in der Stadt, oder im Breslauschen Weichbilde vorgefallen, vor sein Gericht. Doch stand es jedem frei, sich von diesem an das Oberrecht zu ziehen; und dann hatte der Erbvogt auch nichts zu sprechen; sondern die Stadtschöppen unter dem Vorsitz des herzoglichen Richters, dem auch die Straf gelder gehörten, fällten nach dem Stadtrecht das Urtheil. Unter Heinrich V. war Bernher Schertilzan Erbvogt. Nach ihm hatte 1313. sein Sohn Theoderich, und 1321. die Brüder des verstorbenen Theoderichs, Johann, Konrad und Jakob, nebst Johann Molnsdorf, im Namen seines Sohnes, den er mit der Schwester dieser genannten Brüder gezeugt, die Erbvogtei. Diesen Brüdern schenkte Herzog Heinrich VI. die zwei Drittel (zwei Denar) von den Bussen, welche dem Landvogt in der Neustadt gehörten. Endlich verkauften Johann und Konrad ihre beide Theile der Erbvogtei 1324. ihrem Bruder Jakob. Breslau that hierauf einen sehr wichtigen Schritt, indem die
Stadt

Stadt die Erbvogtei auf immer an sich brachte. Die Breslauschen Konsuln kauften (nomine et loco civitatis) dem Jakob Schertilzan seine drei Teile der Erbvogtei im Jahr 1326. für vierhundert und zwanzig Mark ab. Den noch dazu gehörigen vierten Teil verkaufte ihnen 1345. Hensel von Molnsdorf. Der erste Erbvogt in der Neustadt, welcher diese auf Erlaubniß Herz. Heinrich III. nach Magdeburgschem Recht angelegt, hieß Gerhard von Glogau. Ihm folgte Walter de Pomerio und auf diesen Lufow von Waldow, und zwar deswegen, weil er desselben Tochter, Margaretha, zur Frau hatte. Dieser Lufow von Waldow verkaufte mit Einwilligung seiner Ehegenossin Margaretha die Erbvogtei in der Neustadt 1329. den Breslauschen Konsuln und Bürgern; welches Herzog Heinrich VI. so wie den Kaufkontrakt wegen der Erbvogtei der Altstadt, bestätigt. Endlich kauften ebenfalls die Konsuln; dem Adam von Bazinrode, Breslauschen Bürger, wie auch seiner Frau Katharina, allen Anteil, den sie an der Landvogtei in der Neustadt gehabt, mit allen Rechten, Einkünften, &c. 1351. ab. Was das Rathskollegium anbetrifft, so ist es sehr wahrscheinlich, daß es seinen Ursprung zugleich mit der Einführung des Magdeburgschem Rechts genommen; Breslau mag sich nun nach dem Muster der italienischen, oder deutschen Städte gebildet haben. In der Urkunde Heinrich III. von 1266. kommen die Breslauschen Konsuln, und zwar namentlich vor. Es sind derselben fünf. Da alle Verzeichnisse, welche man bis jetzt von denselben entweder geschrieben
oder

oder gedruckt hat, nicht so weit herauf gehen; so wil ich, zur Ergänzung derselben, Ihnen ihre Namen hier beifügen. Sie hießen: Albrecht von Banz, Gottfried Albus, Herdegnus, Albrecht von Cirach, und Siffrid von Görliz. In der Urkunde Heinrich IV. von 1281. sind ihrer ebenfals nur fünf: Zacharias Engilger, Peter Kolneri, Arnold Kolneri, Ditmar Nutenus und Konrad von Lemberg. Im Jahr 1287. sind sechs Konsuln. Theoderich von Molensdorf, Siboto von Lübek, Ditmar de Pomerio, Siffrid Herden, Nikolaus Plefil und Konrad Truche. Von 1296. an waren acht Konsuln, bis K. Johann 1333. sie auf zwei und dreißig vermehrte. Zum Beweise kan das Verzeichniß derselben von ein Paar Jahren dienen. Die Konsuln des 1308. J. waren: Kunrad Grasevinger, Brune von der Desse, Kunrad der Junge, Hannus von Mollensdorf, Helwic von Mulheim, Peter von Reichenbach, Hellenbolt von Luchtendorf und Runot van me Cyndal. Die in dem merkwürdigen Jahr 1327. hießen: Hermann Scriptor, Johann von Lübek, Thilo Nizer, Jakob Schertelzan, Johann de Keste, (von Strif) Nikolaus von Ligniz, Arnolph und Konrad der Baier. Daß mehrere von Adel darunter gewesen darf ich wol nicht erst erinnern. Ihre Gerechtsame waren von großen Umfang, welche sie nach und nach von den Herzogen erhalten, und die von den Königen in Böhmen noch vermehret worden. Da Sie dieselben bereits in den vorhergehenden Briefen gelesen, so wil ich nur einige davon Ihnen wider erinnerlich machen. Sie hatten das
Recht

Necht neue Konsuln zu wälen und denselben den Eid abzunehmen, den Stadtvogt an und abzusezen; ingleichen das Maaf, Gewicht und Preis der Lebensmittel zu bestimmen. Für die Schöppen, welche einerlei Ursprung mit den Konsuln haben, gehörte die Gerichtspflege. Auch in Sachen, die für das Oberrecht gebracht waren, sprachen sie, unterm Vorsiz des herzoglichen Hofrichters, nach den Stadtrechten das Urtheil. Im Jahr 1287. beließ sich ihre Anzahl auf zehn; sie hießen: Peter Kolner, Engelger, Arnold Kolner, Heinrich von Bancz, Bertold von Erffort, Wikmann, Heidenreich von Molheim, Konrad Plezil, Arnold von Schweidniz und Wilher Godin von Bunzlau. Nachher waren derselben eilf; wie Sie dis aus dem Verzeichniß der Schöppen von 1327. das ich hier noch beifüge, ersehen können. Peter von Glogau, Konrad von Eindato, Peter Rutenus, Konrad Ulinbruch, Konrad von Bazinrode, Theoderich der Lange, Merklo Graswinger, Nikolaus von Sittin, Konrad Stillevoit, Apeczko Adeler, und Hanko von Glogau. Da unter Herzog Boleslaw dem Langen, und noch mehr unter Heinrich I. eine beträchtliche Anzal Dörfer nach deutschem Recht locirt worden; so denk ich, man wird nicht irren, wenn man sich vorstellt, daß damals auch die Deutschen in Breslau nach ihren Rechten gerichtet worden, welches noch durch den analogischen Schluß aus Boleslaw des Langen Urkunde vom Kloster Leubus, wie auch aus Heinrich I. Privilegio über den Markt zu Kostemlot bestätigt wird, darinn ausdrücklich steht,

steht, daß die Deutschen nach ihrem Recht sollen geurteilt werden. Als Breslau nach der Schlacht bei Walsat wider aus der Asche neu emporgestiegen und sehr viel Deutsche sich hier wonhaft niedergelassen, so wurde nun auch das deutsche Recht daselbst herrschend, besonders da Neumarkt schon zu Ende des 12ten Jahrhunderts nach deutschem Recht locirt worden. Die Breslauer baten sich dasselbe von den Magdeburgschen Schöppen aus, und es lag schon mehrere Jahre im Archiv der Konsuln zu Breslau, ehe es von dem Herzog Heinrich III. und Wladislaw 1261. autorisirt worden. Welches aus der Urkunde des Magdeburgschen Rechts, die 1255. geschrieben (Archiv. Civ. Wrat. B. 4.) erweistlich. Von Breslau aus verbreitete es sich in die andern Städte. So theilten es die Breslauer im J. 1308. der Stadt Neisse (*) und 1327. Brieg mit. Die ganz vorzügliche Neigung, welche die Herzoge gegen die Stadt hatten, davon die ihr erteilten wichtigen Privilegien der sicherste Beweis sind, die angelegne Sorgfalt der Konsuln für das gemeine Beste, und der dadurch angefeuerte Fleiß der Bürger versetzten Breslau in einen blühenden Zustand. Unter den wenigen Trümmern, welche die Zeit von der Breslauschen Geschichte dieses Zeitraums übrig gelassen, findet man

(*) diz selbe Recht haben dy Ratmann und die Burgere van Brezlau lasen scriven mit der stat willekore vnd habens durch liebe und vruntschafft zu rechte gegeben und verkouft iren lieben vrunden den Burgern der stat zu der Nyce. (Arch. Civ. Wrat. B. 5.)

man doch mehrere Namen von reichen Bürgern. Dahin gehört Nikolaus Slupp, von dessen ansehnlichen Vermächtniß die Kirche und das Kloster der Dominikaner meist aufgebaut worden; der Fleischer Ulrich, welcher das Gut Kelcho, (Serschiß) das er vom Bischof Johann gekauft hatte, dem Kloster zu U. L. Fr. aufm Sande 1300. vermacht. (Iodoc. Chron. p. 23.) Endlich die Bürger, denen der Herzog Boleslaw, Ligniz vor 8000 Mrk. Haynau für 4000 Mrk, und Goldberg für 3000 Mark verpfändet hatte. Vor den Bürgern andrer Städte genossen die Breslauer wichtige Vorrechte, welches man aus dem Vergleich Herzog Heinrichs von Ligniz mit Heinrich IV. die Zollfreiheit betreffend ersiehet. Das Breslausche Wappen, wie auch die ältesten Urkunden zeugen, daß der Johannimarkt so alt als die Stadt ist. Und dieser war auch nur der einzige in dieser Periode. Beim Kloster zu St. Vincenz war zwar seit der Stiftung desselben noch ein andrer Jahrmarkt, allein dieser wurde von Heinrich I. im Jahr 1214. aufgehoben. Die Wochenmärkte, wie auch der Zufluß der Fremden an den Heiligen Tagen, die so wol aus Polen, als aus Schlesien hieher kamen, machte, daß man nicht darauf bedacht war, mehrere Jahrmärkte von der Landesherrlichen Macht zu erlangen. An diesem Jahrmarkt forderte der Stadtdiener (Kolder) das Stätgeld, wie auch die Abgaben von den Waaren ein, führte die, welche Handel anfangen, vor den Richter, und ruste die Marktordnung aus. Die Tuchkaufleute unterm Tuchhause haben, wie Sie wissen,

von

von mehrern Herzogen die Freiheit des ausschließungsweisen Gewandschnitts bestätigt erhalten. Den Zustand der Breslauer Handlung in diesem Zeitraum kan man am zuverlässigsten aus dem Zollmandat Heinrich VI. ersehen. Von Waaren, die eingeführt wurden, sind folgende: Seidengewand, Zindel, Seiden, Baldekin, goldne Borten, welches Krangewand hieß, wohin auch Parchen, Lesh und Gethn gehörte. Poperisch, Gustlich, Borel, Nrisch und ander dünnes Tuch; Gewand von Görlich, Steiakalisch, Brunner, Sagis. Pfeffer, Ingwer, Zucker, Safran, Muskatn und allerlei Gekrude. Alaun, Seiffe, Kümmel, Lorbeer, Schwefel, Weinstein, Feigen, Rosinen. Wälscher Wein, Oesterreicher, Gubenscher und Rheinwall. Gegotzen und ungegotten Zinn, Blei, Kupfer, Messing, Stahl, Eisen, Sensen, Brende, Messer, Pfannen, Kessel, Glocken. Störe, Hausen, Lachse, Hechte, Heringe. Heidnische oder ungrische Ochsen, von dem Haupt drei Pfennige. Schweine, Schafe, Böcke, Zigen von iedem Haupt einen Pfennig. Fleisch, Schmeer und Unschlit. Leder, Häute, Schonesberg, Schmaschen, Grutschen, Landweg, Hasenbälge. Wolle, Blokken. Salz von Halle, Salz von Krakau. Baumöl Glader, oder Buchsbaum. Horn, Miltsteine, Schleifsteine; Hoppen und Weidr. Waaren die ausgeführt wurden, sind: Linwat, Landgewand, gegerbtes und ungegerbtes Leder, Wolle, Wachs, Honig, und Landwein. Daß die Handwerker schon unter Herz. Heinrich III. Regierung in Breslau zusammen gehalten,

Br. v. Bresl. 2ter Bd. D gehalten,

gehalten, kan man aus den angelegten, Fleisch-Brod- und Schuhbänken schlüssen. Noch mehr aber ist dis aus dem Meilenrecht in die Augen fallend, das Heinrich IV. der Stadt 1272. erteilet. Diese geschlossene Gesellschaften wurden von eben diesem Herzoge bestätigt, welcher den Breslawern 1273. die Innung gegeben. Die zahlreichsten waren die Tuchmacher, hierauf folgten die Kürschner, Schuster, Schneider, Becker, &c. Nachdem die Neustadt von Heinrich III. Stadtrecht erhalten, so entstanden zwischen den Bürgern der Alt- und Neustadt Zwistigkeiten, die fast beständig fortdauerten; indem die erstern sich auf ihre alte Freiheiten stützten, und die letztere aus Eifersucht, ihnen gleich zu kommen trachteten. Das beste Mittel, worauf weder Heinrich IV. noch V. gefallen, allen diesen Streitigkeiten auf einmal ein Ende zu machen, war das, welches Heinrich VI. anwendete, da er der alten Stadt die neue einverleibte, und dadurch die Bürger beider Städte in ihren Rechten und Besessen gleich machte.

Die Auflagen, welche die Bürger entrichteten, waren von doppelter Art. Die einen welche iärllich an die herzogliche Kammer gezalt werden mussten: 400 Mark. Ingleichen 160 Mark Münzgeld; ausser den Zöllen und Bäten, oder außerordentlichen, freiwilligen Abgaben. Die andern, welche zu Bestreitung der Stadtbedürfnisse gefordert wurden. Dahin gehörte das Erbgeschosß unter den letztern Herzogen, denn unter den erstern mußte es an die fürstliche Kammer gezalt werden; ferner
das

das Eidgeschloß, welches zuerst auf freiwillige Aussage eines ieden Bürgers von seinem Vermögenszustande in zwei Kollekten, die sich in der Folge vervielfältigten, gesamlet wurde; hernach aber durch einen Eid bestätigt werden mußte, welches, wie Sie im vorhergehenden gesehen, viel Meineide, und endlich gar einen Aufstand unter den Tuchmachern veranlaßte. Daß in Breslau schon unter den ersten Herzogen gemünzt worden, könnte man aus dem ergibigen Bergwerk zu Goldberg warscheinlich schlüssen, welches bereits 1200. so reich gewesen, daß man wöchentlich 150 Pfund Goldes, iedes zu 80 Floren rheinisch gerechnet, daraus erhoben. Die Urkunde Herzog Heinrich I. von 1204. in welcher er dem Kloster zu U. L. Fr. aufm Sande eine Anweisung auf zehn Mark in der Breslauschen Münze giebt, wie auch die Tauschurkunde des Bischof Laurentz von 1226. setzen dieses außer allen Zweifel. Daß wenigstens schon zu Heinrich IV. Zeiten hier Gold gemünzt worden, beweiset die Stiftungsurkunde von der heil. Kreuzkirche. (*)

Der Geist der Bürger war in der ersten Hälfte dieser Periode noch sehr kriegerisch. Wenn sie keinen Feind außer den Mauren hatten, schlugen sie sich mit denen in der Stadt herum, die sie in ihren Rechten und Eigentum stören wolten. Es kam ihnen schwer an, in der Hitze des Affekts, ihr Ge-

E 2

wehr,

(*) In opere monete nostre tres marcas auri annis singulis perfoluendas.

mehr, das sie an der Seite trugen, nicht zu brauchen; da es ietzt den meisten unmöglich ist, im ersten Anfall der Wut, dergleichen Thaten zu begehen, weil sie kein Werkzeug dazu bei der Hand haben. Wozu noch kommt, daß unser Geist weit mehr darnider gedrückt und zur Thätigkeit weit weniger aufgelegt ist. Daher die vielen Todschläge, Lämungen und verwundungen, von welchen ich Ihnen ein langes Verzeichniß hersezzen könnte, wenn ich nicht überzeugt wäre, daß Sie dasienige welches von den Geächteten im Neißischen in den Neuen litterar. Unterhaltungen B. 2. S. 472 — 481. aus einer Originalurkunde abgedruckt steht, bereits gelesen. In der Folge bekamen ihre Empfindungen und Triebe durch die abgeänderte Verhältnisse eine andre Richtung. Industrie und Handlung machten, daß sie mehr Geschmak an Ruhe fanden; wozu sie durch die herrlichen Freiheiten, welche ihnen ihre Herzoge erteilt, angefeurt wurden. Sie fasten nun mehr Liebe zu ihrem Geburtsort, und ihr wilder Geist wurde durch Privilegien zahm. Unter denen, welche den Bischof Johann III. auf seiner Walfart von Neisse nach Trebniz nebst dem Gefolge von Prälaten, Domherren und Kapellanen, anfilen, ihnen ihre Pferde, Kleider und was sie sonst bei sich hatten, raubten, ia so gar den Bischof selbst blutig schlugen, wird wol keiner von Breslau gewesen sein. (*)

Es

(*) Statuta cathedr. Wratislau, synod. eccles. p. 27. sq.

Es gereicht der Stadt zur Ehre, daß sie bereits im dreizehnten Jahrhundert zwei Hospitäler für alte, schwache kränkliche Personen hatte. Das erste war durch die Veranstaltung des Abts aufm Sande angelegt. Das zweite gehörte mit zu dem großen Entwurf, den sich Heinrich II. auszuführen vorgefetzt, um Breslaus Wohlstand zu erhöhen, wodurch er bewies, daß er der würdige Sohn der Hedwig war, die so lange sie lebte, durch ihre mildrätige Unterstützung Hülfe und Pflege der Nothleidenden, Armen und Kranken, viele Hospitäler unnötig machte. Muratori hat zwar eine ansehnliche Menge von Stiftungen, die in den italienschen Städten für Reisende, Arme und Kranke gemacht worden; und man sollte glauben, Italien müste hierinn alle andre Länder übertreffen haben, weil die vielen Balsarter nach Rom ihnen ganz besonders Gelegenheit und Reizung gegeben; allein wenn man die Stiftungen genauer betrachtet, so sind sie eben nicht so zahlreich in Hinsicht auf die große Anzahl von Städten, die vier Hospitäler zu Lucca aus dem achten Jahrhundert ausgenommen. Die Stiftung des Erzpriesters Darheus in Mailand im Jahr 787. für ausgefetzte Elternlose Kinder ist ein schätzbares Denkmal der Geschichte der Menschheit. (*) Aber glücklicher ist die Stadt, welche einem Menschenfreunde keine Gelegenheit giebt, eine dergleichen Stiftung zu machen. Wir können es zur Ehre unsrer Vorfaren glauben, daß eine dergleichen Stiftung in dem

(*) Muratori Antiq. Ital. T. III. p. 587. sq.

Zeitraum für Breslau kein Bedürfniß gewesen. Denn wenn damals Findlinge auf den Straßen gelegen; so würden die großen Woltäter auch durch eine solche Anstalt für sie gesorgt haben. Man fing vielmehr den Eltern die Kinder weg. Die Kirche zu St. Albrecht muß damals sehr häufig besucht worden sein; denn man legte die gebrechlichen Bettler vor die Kirchthüre.

In was man sich damals gekleidet, können Sie aus dem Verzeichniß der verschiedenen Arten von Zeug und Tuch, welche nach Breslau gebracht wurden; wie man die Haare getragen, wie der Fürst, warscheinlich auch der Ritter in seinem Waffenschloß gegangen, aus den Siegeln und Bildsäulen der Herzoge ersehen. Die Frauenzimmer hatten einen Schleier. Daß man sich in den Zeitraum schon in Leinwand gekleidet, zeigt die Geschichte der Hedwig, welche den Gefangnen leinwandne Kleider schenkte. Da die Tuchweberei so stark, besonders in Breslau getrieben worden, so läßt sich daraus schlüssen, daß auch das Leinweben damals einheimisch gewesen; besonders wenn man damit vergleicht, zu was vor einer hohen Stufe dieses nachher sich empor geschwungen, und dabei sich erinnert, daß unter den Waaren, welche zu Heinrich VI. Zeiten aus Schlesien geführt worden, auch die Leinwand stehet. Daß die Nonnen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Breslau Tuch verkauft ist eine der auffallendsten Merkwürdigkeiten. Sie haben folglich in ihrem Kloster eine
Tuch.

Zuchfabrik gehabt. Die vornehmen Frauenszimmer näheten seidne Kleidungen und stifteten sie mit Golde; so findet man die Hedwig mit ihren Hofdamen beschäftigt, die auch Kleider für die Geistlichen, in gleichen Kirchenschmuck und Altarteppeiche zubereitete. (*) Ob die Damen noch die alte Mode, kleine Hunde als Gesellschafter zu tragen, beibehalten, läßt sich nicht gewiß behaupten. Dis ist sicher, daß unter den geistlichen Jungfern in Trebniz eine war, die unter ihrem Kleide einen Igel im Aermel trug, welches Hedwig als eine unreine und häßliche Sache misbilligte. (**) Das Getränke der Vornehmen war Wein und Meth, und der mittlern und nidrigen Klasse von Bürgern Bier. So schenkte Heinrich I. dem Kloster Trebniz verschiedne Dörfer, wo starke Bienenzucht war, damit die geistlichen Jungfern den Honig zum Frank und das Wachs zu Kerzen in

E 4

der

(*) Ornamenta et paramenta preciosa ecclesiis et altaribus contulit, nec non uestimenta sacerdotalia ac leuitica ministrorumque altaris suis sumtibus comparauit et preparauit tam per semetipsam, quam per alias feminas secum manentes, que de auro et serico sciebant subtiliter operari. Leg. S. Hedwig. C. V. p. 49.

(**) Soror Razlawa — portans hericium in manica sub clamide occultatum ad b. Hedwigim intrauit. Quam domina intuens redarguit dicens: quare, filia, rem tecum portas immundam? — Caueas, ne de cetero feras huiusmodi rem deformem. Leg. S. Hedw. C. VIII. p. 82.

der Kirche brauchen konten. (*) So ließ eben dieser Herzog dem Sohn des Graf Beron, Karl, einen silbernen Becher mit Meth reichen, um ihn zur Befestigung des Kaufkontrakts eines Guts auszutrinken, welches er auch in Gegenwart des Herzogs und seiner Baronen gethan. Denn damals war der Gebrauch, daß man bei jedem Kauf zur Bestätigung Wasser, oder sonst etwas trank. (**) Aus den Urkunden der ersten Herzoge, besonders Heinrich I. und auch aus Heinrich V. ist erweislich, daß in diesem Zeitraum es mehr Bienen in Schlessien gegeben, als jetzt; und daß die Fürsten so wol den Honig in den Wäldern, als auch die Bienenwiesen, als ihr Eigenthum betrachteten. Ueber beide hatten sie einen Aufseher, der Honiger hieß. In welchem Jahrhundert Weinreben in Schlessien zuerst angepflanzt worden, haben uns die Chronisten nicht aufgezeichnet.

War=

(*) *Istud uero mel cum melle de Milicz cedat ad potum dominarium et cera ad illuminandam ecclesiam, statuens, ut perpetuo nocte ac die cereus ante altare b. Bartholomei ardens nunquam deficiat. Diplom. Henr. I. 1224. Sommersb. T. I. p. 830.*

(**) *Ego misertus Karoli, iuui eum, ut ipsam (uillam) a Se;hano redimeret, quam XIII. marcis redemit, et quod nunquam eam de caetero rehabere possit, iussus est, prout moris est, haustum aque obibere. Sed ego parcens uerecundie sue, precepi ei in cypho argenteo medonem propinari, et ebibit coram me et meis baronibus, contra se in testimonium. Dipl. Henr. I. 1208. Sommersb. T. I. p. 819. Schifordegher. ad Anton. Fabr, L. III. p. 426.*

Wahrscheinlich ist es, daß von den ersten Bischöfen, die alle aus Italien kamen, einer darauf bedacht gewesen, den Weinstock in unserm Vaterlande einheimisch zu machen, so wol weil der Wein zum Kirchengebrauch unentbehrlich war, als auch weil ihr Geschmak nicht so leicht sich an das Landgetränk, Bier und Meth gewöhnen konnte. Weinberge sind in dem Zeitraum eine Sache, die in den Urkunden Heinrich I. und IV. ofters vorkommt: so daß man daraus schließen kan, daß der Weinbau damals stark getrieben worden. Von der Gattung von Aepfelbäumen, welche die Cisterzienser in Leubus zuerst in Schlessen angepflanzt, darf ich Ihnen wol nicht den Namen widerholen, da Sie ihn bereits im 22sten Briefe gelesen.

Schon zu den Zeiten Heinrich I. gab es Juden von sehr großen Vermögen in Breslau. Es werden zwei in der Urkunde dieses Herzogs von 1204. genannt, die nahe bei Breslau liegende Gründe besaßen, und so gar Landgüter gehabt. (*) Die Ursache, warum sie im Jahr 1226. und 1319. von hier vertrieben worden, ist zwar in den Annalen nicht angemerket, läßt sich aber aus der gleichzeitigen Geschichte Deutschlands dazu denken. Breslau ist in dieser Periode zweimal mit dem Interdikt belegt worden. Das erstemal vom Bischof Fulko von Gnesen im Jahr 1256. und 1257. da Herzog Bo-

(*) *Villam Falconariorum, quam Ioseph et Karchel Iudei habuerunt.*

leslaw von Ligniz den Bischof Thomas I. wegen der Garbenzehend und Bischofsvierdung gefangen gehalten. Das zweitemal vom Erzbischof Jakob Swinka, 1285 — 1287. da Heinrich IV. dem Bischof Thomas II. die Kirchengüter und Zehend eingezogen. Die Päbste dachten in diesem Zeitraum oft an unser Vaterland; denn sie schickten fünf Legaten nach Polen, die sich auch in Breslau einige Zeit aufgehalten. Der erste war der Cardinal Peter im Jahr 1197. wegen der Pristerehe und Konkubinen der Geistlichen. Ihm folgte Wilhelm, Bischof von Modena, nachheriger Pabst Alexander IV. im Jahr 1242. wegen des Herzog Swentepolk von Pommern und der christlichen Preussen. (*) Wenige Jahre hernach, 1248. kam Jakob, Archidiaconus von Lüttich, welcher in Breslau die erste Synode gehalten. Ferner Opiso Abt von Messano 1254. Endlich Cardinal Guido, welcher die zweite Synode alhier im Jahr 1267. gehalten, und ebenfals, so wie seine Vorgänger Geld nach Rom mitgenommen und Ablass dafür zurückgelassen. Da man keine Beschreibung von Turniren und Rittersitten in den schlesischen Chroniken findet, die durchgehends aus polnischen Quellen geschöpft; so muß man sich mit den Gemälden, die uns die deutschen Chronisten der damaligen

(*) *Wilhelmus Mutinensis ueniens Apostolice sedis legatus per Poloniam, ei (Hedwigi) tunc egrotanti, ut reficeretur carnibus precipiendo iniunxit. At illa mandantis quidem impleuit preceptum —. Leg. S. Hedw. C. IV. p. 24. Dlugoff. p. 690.*

damaligen Zeit davon gegeben, begnügen, und glauben, sie werden ihrem Orden und ihren Damen Ehre gemacht haben, und nicht denjenigen (änlich gewesen sein, die Peter von Blois (Epist. 94.) gezeichnet. Die Herzoge mögen wol die meisten in diesen ehrwürdigen Orden aufgenommen haben. Breslau war Zeuge von einer dergleichen Feierlichkeit, da Heinrich IV. im Jahr 1288. die Herzoge von Ligniz und Schweidniz zu Ritttern schlug. Daß man öffentliche Armbrustschiffen nach dem Ziel hier angestellt, ist warscheinlich. Die einheimischen Annalen schreiben den Ursprung dieser Gewonheit dem Herzog Bolko von Schweidniz zu, der im Jahr 1286. das Armbrustschiffen nach dem Vogel auf einer Stange zu Schweidniz, als eine Bürgerlust sol angeordnet haben. (Schiff. Schles. Chron. B. 4. S. 84.)

Noch füge ich Ihnen einige kurze Bemerkungen bei, die charakteristische Züge von der Denkungsart und Sitten der damals Lebenden enthalten. Nicht allein Mannspersonen, sondern auch Frauenzimmer und zwar von Stande walfarteten nach Rom. Adelheid des Ritter Theoderich von Janowitz Gemalin war zweimal in Rom als Pilgerinn gewesen. Wenn die Mütter ihre Kinder durch Hülfe, oder Fürbitte irgend eines Heiligen aus der Gefar errettet, oder gesund erhalten; so widmeten sie dieselben dem geistlichen Stande. Bei dem Grabe der heil. Hedwig hingen schon in diesem Zeitraum, Hände, Arme und andre Gliedmaßen von Wachs. Der Richter in Brieg, Konrad, sagte zu denen, die eine blinde Frauensperson
nach

nach Trebnitz führen: ihr thätet besser, wenn ihr die Pferde zu Hause behaltet und den Acker damit bestellt. Viele widerriten der Frau eines reichen Bürgers in Breslau, Walters, daß sie ihren kranken Sohn nicht nach Trebnitz führen sollte. Ein armer, kontrakter Mann (Kazlaw) wolte lieber mit Hand und Füßen nach Trebnitz kriechen, als vor der Dominikanerkirche zu St. Albrecht sein ganzes Leben durch betteln ligen. Die Nonnen trugen Kränze auf dem Haupt, und wenn sie sich vergangen, wurden sie mit Ruten gezüchtigt. Wenn man etwas allgemein bekannt machen wolte, so geschah es durch den Ausruffer. Hedwig ließ auf den Märkten ausrufen, daß die Armen sich aus ihrem Magazin, Korn, Fleisch, Salz, Käse und Speck frei holen sollten. Wenn sie vollkommen sich versichern wolten, ob ein Mensch wirklich todt war, so hielten sie etwas Brennendes an des Verstorbenen Körper. Die ins Wasser gefallnen, welche für todt herausgezogen wurden, legten sie ans Feuer, nachdem sie vorher das Wasser durchs Stürzen aus ihrem Körper geschafft. Die Grenzen eines ieden Gebiets wurden anfänglich durch Erdhaufen, und gezeichnete Bäume angedeutet. Dergleichen Merkmale bediente sich auch Heinrich I. der in eigner Person, wie Sie wissen, jedesmal mit seinen Baronen dieselben zu Fuß ausmaß. Nachdem er aber sah, daß Merkmale von der Art nicht zureichend waren, so nam er Steine dazu. Um die Grenzen von Trebnitz genau und beständig daurend zu bezeichnen, ließ er siebenzehn Steine aufrichten, auf denen

denen oben sein Name eingegraben war. (Diplom. fundat. monast. Trebnic. ap. Sommersb. T. I. p. 816.) Auch in diesem Zeitraum kommt in den Chroniken eine ansehnliche Menge von Wunderzeichen am Himmel vor, Sonnen und Monde mit Kreuzen, feurige Balken, (Nordscheine) Kometen, viereckigte Steine, die aus den Wolken gefallen, Blutregen, Verwandlung des Schnees, der Brunnen und Flüsse in Blut, Raben mit glühenden Kolen in Schnabeln in der Luft und Wunderkinder auf der Erde, die wir aber den Chronikern als ihre liebsten Steckenpferde ganz ruhig überlassen wollen. Von dem Peterspfennig sag ich hier mit Absicht nichts, weil ich in der nächsten Periode Ihnen die Geschichte davon zusammenhängend vorzulegen gesonnen bin. Zum Schluß dieses Schattenrißes von den Gerechtsamen, Gebräuchen, Sitten und Denkungsart der Einwohner Breslaus füg ich ein Schreiben bei, in welchem der Geist des Zeitalters atmet, und aus dem Sie sich durch Herabstimmung eine treffende Idee von dem frugalen Leben und zugleich von dem Gevatterschmaus eines Breslauschen Bürgers der damaligen Zeit machen können. Es ist vom Herzog Volko von Falkenberg

An Jakob Sabusky, Bürger und Weinschenken in Oppeln zu handen.

Erbar, guter Gönner. Wir fügen euch gnädiglich zu wissen, nachdem der almächtige Gott uns und unserer Liebe, einen iungen Erben gegeben, welchen

welchen wir auf künftigen 26ten Aprilis in die heil. Taufe einzuverleiben vorgenommen; als wil uns von nöten sein 23 Quart Wein, 2 Faß Opplisch Bier, 1 Viertel Rindfleisch und 12 Groschen Weisbrot. Wolt uns mit Zeigern solches übersenden. Sol euch mit ehistem von unserm Amtsgeschösser richtig gemacht und gezalet werden. Und sind euch zu allem gutten geneigt. Datum, Falkenberg den 25ten April, Anno 1327.



Ein und vierzigster Brief.

Breslau, den 24. März, 1781.

Der Keim zu der großen Staatsveränderung in Schlesien, welche Epoche macht, und womit sich die vierte Periode der Breslauschen Geschichte anfängt, lag schon in den Herzen der schlesischen Fürsten zu Anfang der vorhergehenden Periode, in welche er durch Wladislaws Gemalin, Adelsheid, gepflanzt war. Er entwickelte sich in der Folge, unter Hedwig und die Neigung der Schlesier zu den Deutschen nam so überhand, daß sich Heinrich IV. und VI. in ihrer Verlegenheit an die Kaiser wandten. Die Kaiser waren nicht schuld, daß Schlesien damals nicht ein Lehn des deutschen Reichs wurde; sondern ihre Situation machte es ihnen unmöglich, diese günstige Gelegenheit, Schlesien Deutschland einzuleiben, zu nuzzen. Anna Heinrich II. und Margaretha Boleslaws Gemalin neigten endlich das Herz der Fürsten nach Böhmen. Dis Reich beherrschte zu den Zeiten Heinrich VI. ein König, der die feinste Staatsflugheit besaß, der seine Plane so geschickt anzulegen, und mit solcher Vorsicht und Entschlossenheit auszuführen wußte, daß derienige, den er in seinen Wirkungskreis gezogen, unvermerkt seine Absichten beförderte, und es erst alsdann sah, daß er gefangen war, wenn er nicht mehr zurück treten konnte. R. Johann hatte schon durch das den drei Brüdern Boleslaw, Heinrich und Wladislaw,
als

als Pfandlehn eingegebne Fürstentum Troppau einen Versuch gemacht, sie an sich zu ziehen. Da er aber merkte, daß die Umstände es noch nicht erlaubten, seinen Plan auszuführen, ließ er diese Sache noch einige Zeit ruhen; doch behielt er sie beständig in den Augen. Er suchte den Boleslaw, der ohnehin schon an den Prager Hof gewont war; wie auch den Heinrich bei feierlichen Gelegenheiten, nach Prag zu ziehen. Nachdem einige Oberschlesische Herzoge seine Vasallen geworden, glaubte er, daß es nun Zeit sei, auch die in Niederschlesien dazu zu machen. Dis durchzutreiben kont er kein schicklicheres Werkzeug, als eben den Herzog Boleslaw haben. Diesen reizte er gegen seinen Bruder Heinrich an, daß er durch Befehdungen seiner Untertanen ihn gleichsam dem Könige in sein Garn trieb. Seine Leidenschaft, Güter und große Geldsummen sich zu verschaffen, um sie wider zu verschwenden, verblendete ihn, daß er die Absicht des Königs nicht sah. Er forderte daher vom Herzog Heinrich VI. daß er das Breslausche Fürstentum mit dem Briegschen vertauschen sollte; und da ihm dieser die sonderbare Anmutung abschlug, suchte er ihn durch Streifereien, Plünderungen und durch Wegfangung seiner Räte, Nikolaus von Bancz und Hanns von Mollndorf, welchen letztern er aber nicht in seine Gewalt bekam, indem seine abgeschickten Menschenräuber, da er sich sträubte, das Schwert ihm durch den Leib stießen, dahin zu bringen, daß er entweder gezwungen, oder durch einen falschen Schritt freiwillig seinen Forderungen gnüge leistete.

Nun

Nun brauchte der König weiter nichts, um die Werk seines Kopfs zu vollenden, als dem Heinrich zu schmeicheln und ihm Glaz zu versprechen. Dieser letztere Schritt war grade der leichteste, denn der Herzog war schon durch seine Räte, die meist Breslauer waren, dazu gestimmt.

Diese wichtige Begebenheit verdient wol, daß wir die böhmischen, polnischen und schlesischen Chronisten und Geschichtschreiber nach der Zeitfolge auftreten lassen, um zu sehen, von welchen Seiten sie dieselbe vorgestellt. Sie werden dadurch die Bemerkung bestätigt finden, daß man in der Geschichte keine einzige Tatsache aufweisen kan, die mehrere beschrieben; welche nicht von ganz verschiednen Seiten wäre gezeigt worden; ingleichen den Schluß daraus machen: daß man nur alsdann erst sich schmeicheln darf, einen wichtigen Austritt in der Historie in seinem ganzen Umfang zu kennen, wenn man die verschiednen Gesichtspunkte, aus denen er dargestellt worden, eingesehen. König Johann von Böhmen sagt in der Belehensurkunde vom Fürstentum Breslau 1327, daß der Herzog Heinrich ihm sein Fürstentum wegen des gemeinen Wols und der Ehre des Landes resignirt. Nach der Versicherung K. Karls hat Heinrich lieber das Breslausche dem Könige seinem Vater und der Krone Böhmen auf immer zueignen, als seinem Bruder Boleslaw lassen wollen, weil er und sein Bruder einander anfeindeten. (Vita Caroli IV. in Freher. Script. Bohem. p. 96.) Nachdem der Abt Peter (Chronic. Aulæ Br. v. Bresl. 2ter Bd. F Regiae

Regiae C. XIX. p. 58. ap. Freher.) erzählt: daß R. Johann 1327. in der Octave Johann des Täufers vom Rhein nach Prag gekommen, um sich in Böhmen wider Geld zu holen, und daß er von Florenz Lombarder, welche die Kunst seinen Schatz zu vermehren vollkommen verstanden, zu sich gerufen, auf deren Rath er kleine, kupferne Heller habe schlagen lassen, worüber sich ein großes Geschrei unter dem Volk erhob, was der Schuster, Schneider, Becker, u. zu dieser Münze gesagt, ist in herzbrechenden Versen ausgedrückt; — so fährt er weiter fort: Zu eben der Zeit kam zu ihm Heinrich VI. Herzog von Schlesien, und Herr von Breslau, welcher mit dem Könige wegen der Resignation seines Fürstentums unterhandelte. Der König gab ihm die Provinz Glatz auf seine Lebensstage für das Breslausche, und wies ihm noch tausend Mark Silbers jährlich aus der königlichen Kammer an. Er begab sich hierauf mit dem Herzoge nach Breslau, wo er am Tage des h. Ambrosius (den 4. April) anlangte, und das Fürstentum übernahm, doch so, daß der Herzog, so lang er lebte, im Namen des Königs dasselbe besaß. Heinrich hatte keine männliche Erben, sondern nur Töchter, und wolte lieber dem Könige, als seinem Bruder Boleslaw das Breslausche gönnen. Denn dieser suchte beständig, entweder mit Gewalt oder List dem Heinrich sein Land zu entreißen. Weil er seinen Bruder Wladislaw in Bande gelegt und ihm das Lignizsche genommen; so besorgte Heinrich ein ähnliches Schicksal vom Boleslaw, und nam daher seine Zuflucht zum Könige.

Zu

Zu eben der Zeit leisteten viele polnische (schlesische) Herzoge dem Könige den Lehnseid. Der ungenannte Chronist (Chronic. Bohem. ap. Menken. Scriptor. Germ. T. III. p. 1762.) meldet: daß Heinrich sich nicht für mächtig genug gehalten, seines Bruders Boleslaw Unterdrückungen zu widerstehen. Daher habe er sich zum K. Johann begeben, und mit ihm den nemlichen Traktat, wie Heinrich IV. mit K. Ottokar II. geschlossen: daß er auf seine Lebenszeit das Glazische erhalten, der König aber nach Heinrichs Tode das Breslausche Fürstentum für sich und das Königreich Böhmen zum beständigen Besitz bekommen solle. K. Johann habe diese Bedingungen sehr gern angenommen, ihm Glaz, nebst dem dazu gehörigen Gebiet eingeräumt, und Heinrich seine Vasallen und Bürger dem Könige schwören lassen. Aeneas Silvius (Hist. Bohem. p. 138. ap. Freher.) hat blos eine allgemeine Nachricht, daß sich Breslau, Ligniz, und andre schlesische Städte dem K. Johann unterworfen, ohne daß er die Ursach davon anzeigt. Diese hat Dubrav (Hist. Bohem. L. XXI. p. 175. ap. Freher.) in ein Bild gekleidet. Er sagt: die schlesischen Herzoge hätten sich von Polen als einer bald einstürzenden Wand, zum König in Böhmen als einer festen Mauer genügt. Allein vom Herzog Heinrich hat er auch nicht ein Wort verloren. Nach Balbins Vorstellung (Miscell. Bohem. Dec. I. L. III. C. VI. §. VIII. p. 56. sq.) ist die Trennung der schlesischen Herzoge von Polen und Verbindung mit Böhmen daher entstanden: weil die Polen die schlesischen Fürsten, welche deutsche

Sitten angenommen, anfeindeten und haßten, in gleichen bei der Wal ihrer Könige, besonders des Bladislaw Loktek, nicht die mindeste Rücksicht auf sie genommen. Dadurch hätten sich die schlesischen Piasten beleidigt gefunden, und sich zuerst dem K. Wenzel II. da er mit seinem Heer durch Schlesien marschirt, unterworfen. Dis sollen die Herzoge von Oppeln, Ratibor, Brieg, Beuthen und Teschen getan haben. Er beruft sich dabei auf das einstimmige Zeugniß der polnischen Geschichtschreiber, in gleichen auf den Abt Peter, die aber von der ganzen Sache nichts wissen. Diesen wären die übrigen Herzoge ebenfalls aus Verdruß über die Verachtung der Polen, und zu ihrer eignen Sicherheit gefolgt, und hätten sich vollends alle dem K. Johann als Vasallen und zwar nicht gezwungen, sondern aus freiem Entschluß untergeben. Kaum sollte man dem Balbin zutrauen, daß er in einem Zuge so viel Falsches zu schreiben fähig gewesen. Er beruft sich dabei auf die schlesischen Belenungsurkunden im Karlsteiner Archiv, welche aber gegen ihn zeugen. Mit was vor Augen muß er dieses Archiv angesehen haben, da er unzählige Briefe der schlesischen Fürsten, die sich der Kron Böhmen unterworfen, darinn gefunden? Man sollte sich beinah hier die schlesischen Fürsten, als ein Heer von Heuschrecken vorstellen. Wenn auch jedes Dorf einen Herzog gehabe, so wäre doch noch immer der Ausdruck gasfonisch. Und wenn man gar die von ihm genannten Fürsten zält, (Epitome rer. Bohem. Lib. III. C. XVIII. p. 340.) welche die unzähligen Lehnurkunden

kunden ausgestellt, so bringt man am Ende nicht mehr, als — siebenzehn heraus. Pelzel scheint eine Ursach angegeben zu haben, (Böhm. Gesch. S. 187.) die aber keine ist. Während dem Aufenthalt des Königs zu Prag 1325. (es sollte 1327. stehen) kam Heinrich, Herzog von Breslau zu ihm, trat ihm sein Herzogtum ab, weil er keine Erben hatte. Doch dung er sich die Grasschaft Glaz, und 1000 Mark Silbers iärllich aus. Der König reiste dem zufolge nach Breslau, und ließ sich von den Einwonern huldigen. Hier fanden sich auch viele polnische Fürsten ein, (was müssen das vor welche gewesen sein? wenn er sie doch genennt hätte!) baten den König, er möchte Polen, welches seit langer Zeit zu Böhmen gehörte, wider in Besiz nemen. Sie sehen, daß dis blos dem Abt Peter ohne die mindeste kritische Prüfung nachgeschrieben ist, und zwar noch mit Misverstand der polischen Fürsten, denn unter diesen dachte sich Peter schlesische Herzoge, die zu der Zeit nicht im Stande waren, Polen dem K. Johann anzubitten.

Lassen Sie uns nun hören, was die polnschen Geschichtschreiber von diesem Austritt zu erzählen wissen. Von ihnen zu erwarten, daß sie uns die reine Wahrheit berichteten, hiesse zu viel gefordert. Ihr Nationalhaß gegen die Deutschen erlaubte es ihnen nicht, diese Begebenheit ohne fremde Farbe vorzustellen. Es ist zwar kein einziger gleichzeitiger Skribent von dieser Epoche übrig; aber doch kan man glauben, daß die polnsche Chroniken, die mit

der letzten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts schlüssen, aus solchen Jahrbüchern abgeschrieben sind, die von den damals Lebenden aufgezeichnet worden. So daß man so ziemlich die Idee noch ganz darin findet, die man sich zu der Zeit, da diese große Veränderung vorgefallen, davon gemacht hat. Nach dem ungenannten Archidiaconus von Gnesen (Chronic. Cracou. Sommersb. T. II. p. 123.) war K. Johann ein sehr tapftrer und freigebiger, aber auch listiger und mit den Lügen wohlbekannter Herr. Dieser brachte durch Lügen, Betrug und Geld zuerst Glaz, eine ausnehmend feste Stadt an der schlesischen und böhmischen Grenze, von dem dummen Volke, Herzog von Schlesien, dem Bruder des Herzogs von Schweidnitz Bernhard und Herrn von Sambicz (Münsterberg) an sich. Von da aus beunruhigte, plünderte und schatzte er die Länder der schlesischen Herzoge, und ließ beständig seine Leute diese Räubereien fortsetzen. Ja er verleitete den Herzog Boleslaw, Heinrich des fünften Sohn, durch Geld und Versprechungen, daß er seinem Bruder Heinrich VI. vielen Verdruß, Schaden und Beeinträchtigungen antat. Heinrich, der diese öftere Anfälle nicht auszuhalten vermochte, resignirte das Breslausche Fürstentum dem K. Wladislaw in Polen. Dieser nam zwar dasselbe an; gab es aber, durch den schlimmen Rath der Seinen hintergangen, bald dem Heinrich wider zurück. Hierauf wandte sich Heinrich an den K. Johann in Böhmen, übertrug ihm das Breslausche, und überging dabei ganz seine beiden Brüder, den Boleslaw

leslaw und Bladislaw, als die es nicht wert und ihm zuwider waren; und entzog ihnen auf immer den Besitz dieses Fürstentums. Da Dlugoss in der Ausschmückung, oder vielmehr Vorstellung dieser Begebenheit alle andre, ja so gar sich selbst übertrifft; so lohnt es wol der Mühe, daß sie hier seinen schönen Roman lesen. K. Johann von Böhmen, der so wol aus dem Umgang, als auch aus andrer Nachrichten die schlesischen Fürsten, besonders die mit Böhmen benachbarten kante, und wuste, daß sie schwach am Geist und von wenig Tätigkeit waren; faßte den Entschluß ihre Länder unter seine Herrschaft zu bringen. Er lockte daher einige durch Gefälligkeiten und Geschenke an sich, und fing einen nachbarlichen, vertrauten Umgang mit ihnen an. Er gab ihnen Beweise von seiner Treu in Kleinigkeiten, um sie desto mer im Großen zu hintergehen. Zuerst brachte er den Herzog Boleslaw von Münsterberg, des Herzogs Bernhard von Schweidnitz Bruder durch seine Künste dahin, daß er seine Absichten beförderte, indem er ihm Glaz für eine geringe Summe Geldes überließ. In diese Festung legte er eine beträchtliche Anzahl von Leuten, die des Raubens und Plünderns gewont waren, und befahl ihnen, daß sie die benachbarten Länder der schlesischen Herzoge durch Einfälle beständig beunruhigten. Hierauf schickte er seinen Sohn den Marggraf Karl, um Frankenstein zu belagern, und den Boleslaw von Falkenberg zu zwingen, sein Fürstentum als Lehn dem König aufzugeben. Da es aber mit der Belagerung nicht fort wolte, erkaufte er Frankenstein

stein von dem Herzog Nikolaus. Er streute auch unter den schlesischen Herzogen den Saamen der Zwietracht aus, und bewafnete sie gegen einander, damit sie einander aufreiben und ihre Zuflucht zu ihm nemen sollten. Besonders dacht er Tag und Nacht darauf, wie er das Breslausche Fürstentum in seine Gewalt bekäme. Er stiftete daher durch große Geschenke den Herzog Boleslaw gegen seinen Bruder Heinrich an, daß er ihn durch Befehdungen drängte. Und da dieser aus Armut ihm nicht widerstehen konnte, warf er sich dem Wladislaw König von Polen in die Arme, und übergab ihm sein Fürstentum. Der König nam es zwar an, und regirte auch einige Zeit dasselbe; nachdem er aber den Boleslaw gebändigt, gab er es aus Mitleiden mit seiner Armut wider, damit er seine und seines Bruders Wladislaw Töchter ausstatten könnte. K. Johann freute sich ausnemend, da er die Nachricht erhielt, daß Heinrich das Breslausche wider hätte. Er bediente sich nun nicht mer der Befehdungen, sondern feinerer Künste. Er bat ihn an seinen Hof, und überhäufte ihn mit Ehrenbezeugungen und Geschenken, wodurch er seine Absicht erreichte. Denn der Haß, welchen Heinrich gegen seinen Bruder Boleslaw in seinem Busen nährte, ingleichen die Furcht vor desselben feindlichen Bedrückungen, wozu noch das Zureden seiner Räte und Bürger kam, vermochte ihn leicht, daß er sich dem Könige untergab. Nachdem er also vom K. Johann Glaz auf seine Lebenstage bekommen, resignirte er ihm das Breslausche Fürstentum. Wodurch
er

er nicht allein Polen, zu welchem das Breslausche immer gehörte, sondern auch seinen beiden Brüdern und drei Töchtern einen großen Verlust versetzte, die auf dasselbe nach seinem Tode rechtsgegründete Ansprüche hatten. Von der Zeit an ist das Breslausche, als abtrünnig von Polen getrennt, von den Königen in Böhmen beherrscht worden; obgleich noch mehrere Denkmale übrig und unvertilgbar sind, welche beweisen, daß dieses Fürstentum ehemals eine Provinz von Polen gewesen. Dlugoff schlüßt mit der patriotischen Weissagung, daß es einst mit Polen werde wider vereinigt werden, die aber unter die verunglückten gehört. Er setzt diese Begebenheit ins Jahr 1322. (Dlugoff. Hist. Pol. L. IX. p. 981. sq.) Diese schiefe Vorstellung, wie auch die mit eingemischten falschen Nachrichten werden von Matth. de Michou. L. IV. C. XV. p. 151. fast mit den nemlichen Worten, vom Cromer. L. XI. p. 386. sq. in einem schönern Stil und vom Sarnit. Annal. Pol. L. VI. p. 1124. sq. kurz wiederholt. Franz Faber hat in Origin. Wratisl. den Cromer wörtlich übersetzt. Bzovius ist ebenfalls (Annal. eccles. T. XIV. p. 470.) dem Dlugoff genau gefolgt. Wenn man die Nachricht von der Art, wie Schlesien an Böhmen gekommen beim Solignac (Gesch. v. Pol. S. 330.) liest; so wird man in ein Gewebe von Verwirrungen gewickelt, wo man kein Ende findet. Das Gemälde von den schlesischen Fürsten muß ich Ihnen doch daraus vorlegen, als Probe, wie sehr man biderbe Männer verunstalten kan. Schlesien beherrschten damals lauter unruhige

und unbeständige Prinzen, welche die Macht der Polen nicht vertragen konnten. Sie waren untereinander durch Ehrgeiz und Untreu in viele Mishelligkeiten verwickelt, und lebten mit ihren Untertanen in der größten Uneinigkeit, welche sie durch ihre Gewalttätigkeiten gänzlich unterdrückten, und durch die Grobheit ihrer Sitten sich bei ihnen verächtlich machten. Die Geschichte sollte doch nicht zum Verleumdern gemisbraucht werden. Von unserm Herzog schreibt er: Da Heinrich durch des Königs Geschenke verblindet, und durch seine Versprechungen verführt wurde; stund er keinen Augenblick länger an, sich für seinen Lehnsträger zu erklären. Wagner drückt sich hierüber (Gesch. v. Pol. S. 214.) gemäßiger und der Wahrheit übereinstimmiger aus.

Da in diesem Zeitraum die schlesischen Chroniken und Geschichtschreiber nicht mehr blos Kopisten der Polen sind, sondern nach Bedürfniß ihrer Lage anfangen eigne Nachrichten zu haben; so ist es billig, daß wir sie ebenfalls hören. Der erste ist der Chronist von 1390. (Chron. Princ. Pol. p. 51.) dieser stellt des Herzogs Boleslaw wiederholte Angriffe und Befehdungen des Breslauschen als die eigentliche Ursach vor, die den Heinrich vermocht, sich der Krone Böhmen zu untergeben. Wegen dieser Feindseligkeiten berathschlagten die Landstände und Bürger mit dem Herzoge, wie man allem künftigen Schaden vorbeugen könne. Und weil der Herzog ohne männliche Erben war, so gaben ihm einige den Rath, daß er zu seinem Schutz und Sicherheit

Sicherheit sich dem König in Böhmen unterwerfen sollte. Deswegen zwischen dem König und Heinrich Unterhandlungen gepflogen wurden. Endlich schloß Heinrich aus Haß gegen seinen Bruder Boleslaw den Vertrag, kraft welchem das Breslausche Fürstentum nach seinem Tode dem König und der Krone Böhmen zufallen sollte. Der König gab ihm dafür zur Vergeltung Glaz mit dem dazugehörigem Gebiete auf seine Lebensstage. Als Herzog Boleslaw von diesem für ihn nachtheiligen Traktat erfahren, machte er dem Könige deswegen Vorwürfe. Denn er hatte ihm bei dem heil. Sakrament geschworen, daß er sein Erbfürstentum, und was sonst künftig an ihn fallen würde, nicht annemen, sondern dem Herzoge vielmehr wider ieden Hülfe leisten wolte. Der König soll ihm darauf die spizfindige Antwort erteilt haben: Es ist wahr, ich habe versprochen, Euch gegen einen ieden, nicht aber gegen mich selbst beizustehen. Cureus (Annal. Siles. p. 95.) ist der erste, welcher diese Begebenheit so wol nach der waren Zeitbestimmung, als auch nach den Umständen zuverlässig erzählt. Er giebt den Nationalhaß der Polen gegen die Schlesier, und den Bruderhaß Boleslaws und Heinrichs, dessen sich K. Johann zu Erlangung seiner Absicht trefflich zu bedienen gewußt, als die Ursachen dieser großen Begebenheit an. Daß er setzt, man habe zuerst den König in Polen Wladislaw, in Vorschlag gebracht, an den sich Heinrich wenden sollte; nachdem man aber reiflicher überlegt, daß man auf seine Hülfe sich keine Rechnung machen könne, habe die Stadt Breslau zum

zum König Johann geroten; ist wol mit aus der Ursach geschehen, um ihn nicht ganz mit Stillschweigen zu übergehen, da die polnischen Geschichtschreiber ihm gar das Breslausche Fürstentum eingeräumt. Cureus wolte, um allen Schein der Parteilichkeit zu vermeiden, den Mittelweg einschlagen. Er läßt hier nicht den K. Johann, wie die polnischen und böhmischen Geschichtschreiber, sondern mehr die Breslauer wirken. Auch die Gesandtschaft, die deswegen nach Prag geschickt worden, findet man bei ihm zuerst. Was Cureus weitläufig erzählt, hat Crato (*) kurz zusammengefaßt. Schifus ist, so wie gewöhnlich, auch hier des Cureus Uebersetzer. (Schles. Chron. B. I. K. 28. S. 67.) Polius erzählt zwar die Begebenheit (Bresl. Annal. S. 128 f.) meist nach den polnischen Geschichtschreibern, führt aber doch, ausser dem Haß Heinrichs

(*) Cum Henricus VI. perpetuis iniuriis fratrum uexatus patronum sibi parare cogeretur, de consilio Wratislaviensium Iohanni Regi Bohemiae, cum Wladislaus Locticus Polonus Germanos Principes odisset, se adiunxit. Iohannes Henrici VII. Lucelburgensis Imperatoris filius fuit, et cum filia Wenceslai Regis, regnum Bohemiae admodum tunc florens et Germanis amicum adeptus fuerat. His igitur de causis ad Iohannem Regem facta est inclinatio. Fauisse autem singularem in modum Iohannem huic urbi, priuilegia testantur, ea benignitate et indulgentia plena, ut modestia et moderatio huius ciuitatis illa ostentare uel usurpare etiam sibi deliberandum censuerit. *Hist. Wratisl. synops. Mst.*

richs gegen seinen Bruder Boleslaw, auch den Rath seiner Manne und Bürger sich dem R. Johann zu unterwerfen als die Ursach davon an. Henel fügt noch (Breslogr. Renou. Mit. C. IV.) den Haß der Polen hinzu. Ingleichen giebt er (Annal. Siles. p. 275.) die Uebergehung der schlesischen Prinzen in der Reichsfolge in Polen, wie auch die innerlichen Kriege, und den Geiz des Herzogs Boleslaw als Veranlassungen dazu an. Daß er das Märchen der polnischen Chronisten von dem R. Wladislaw als wahr angenommen, ist sonderbar. Er giebt ihm zwar eine weniger auffallende Wendung, allein auch so verträgt es sich nicht mit der Geschichte. Die Erzählung aus dem Chron. Aulae Reg. hat er wol deswegen beigefügt, um den Lesern die Wahl zu lassen, welche von beiden sie annehmen wollen. Thebes (Lign. Jahrb. T. II. S. 163. f.) giebt den gerechten Eifer und die Rache Heinrich VI. gegen Boleslaw, nebst der Neigung der Breslauer zu dem R. Johann, als einem Deutschen, dem Sohn eines mächtigen Kaisers, zur Ursach an. Hauke (Siles. erud. indig. p. 75.) berührt blos die Art, wie Schlesien an Böhmen gekommen; fügt aber ein sehr auffallendes Urtheil bei. Sollten Sie vielleicht durch die verschiednen sich durchkreuzenden Meinungen der Geschichtssammler ermüdet worden sein, so lesen Sie zur Erholung Lucã sinnreiche Darstellung dieses Auftritts. (Schles. Denkwürd. S. 85. f.) Sein Stil ist, wie Sie wissen, Herzstärkend und hat eine Lungenreinigende Kraft. Einer seits attendirte R. Johannes in Böhmen, Kaiser Henrici VII.
Sohn,

Sohn, Herzog zu Lüßelburg sehr genau, daß nunmehr die schlesische Herzoge solcher massen wider den erhitzten Boleslaum (sol Wladislaum heißen) sich nicht selbst könnten schützen; anderseits derselben Zwistigkeiten, welchem die gehekte Brut aus dieser Mutter höchst beliebte. Und damit er den lichterloh brennenden Haß zwischen Polen und Schlesien foviren, auch die Verbitterten noch besser an einander heßen möchte, trug er heimlich Kohlen herbei, und sparte weder Fleiß, Geschenke, noch Unkosten, hielt auch außer dem die Oberschlesier schon so gut als gewonnen in seiner Devotion stehende. Dieses Königes Johannes Conduite begleitete eine sonderbare Leutseligkeit, Freundlichkeit und Gütigkeit. Eben durch seine kluge Sanftmut, und höfliches politisiren zog er die meisten Gemüter gleichsam mit magnetischer Kraft an sich, und machte sich bei den Fürsten sehr beliebt; aber noch mehr, als er vom Herzog Boleslaw zu Münsterberg die Grasschaft Glatz erkaufte, und von derselben Intraden der Fürsten Herzen erwucherte. Indem nun Herzog Heinrich VI. den so groben Affront vom König Wladislaw Loctico erfahren mußte, ist er auch unter den schlesischen Herzogen der erste gewesen, welcher sich des böhmischen Königs Protection accommodirte. Hierzu persuadirte die Stadt Breslau Herzog Heinrich, in Regard König Johannis Hoheit, Klugheit, Macht und Tapferkeit. Als bald schickte Herzog Heinrich seine Gesaudten an Johannem, und submittirte sich seinem Schuß. R. Johannes bewillkommte dieselben höflich, prätendirte, weil Herzog Heinrich keine Erben

Erben hätte, daß er ihm künftig nach seinem Tod sein Fürstentum legiren möchte; hingegen wolte er ihm die Grafschaft Glaz Lebenslang einräumen. Diese Proposition placidirte augenblicklich Herzog Heinrich, erklärte sich unter des Königs Oberherrschaft zu stehen, und ratificirten beiderseits den Vertrag. Ob zwar König Johannes auch die andern Herzoge mit dem Confect süßer Worte reichlich speisete, gleichwol schmeckte es etlichen sehr verdächtig. (*)

In Hinsicht auf den moralischen Charakter des K. Johann von Böhmen sind die Geschichtschreiber eben so wenig übereinstimmig. Balbins Zeichnung davon ist grade so sinnreich, als der Kupferstich von dem Könige, (Miscell. Dec. I. Lib. VII. Sect. II. C. I. p. 144.) der mit einem Helm vorgestellt wird, welcher seine beiden Augen ganz deckt. Man liest in der Mythologie, daß die Unbeständigkeit vom Himmel auf die Erde verwiesen in die Werkstätte der Maler gekommen, um sich von ihnen malen zu lassen; welches aber kein einziger, auch nicht der größte Künstler, im Stande gewesen. Denn bald stellte sie sich ihren Augen

(*) Buzisch Prolegom. Schles. Kirchenh. S. 33. Sommersb. Script. Sil. Tom. I. p. 281. Beschäftigt. mit Breslau, S. 71. Versuch über die schles. Geschichte S. 50. Schölzers Vorstellung der Universalhistorie S. 194. Allgem. Nordische Gesch. S. 226.

Augen buklicht, bald grade; bald dicke bald dinne; bald häßlich, bald schön dar; ia iede Stunde änderte sie ihre Minen, ihr Aussehen, und so gar ihre Kleider. Eben dis ist den Geschichtschreibern, welche das Leben des R. Johann beschrieben, begegnet. Sie haben ihn freigebig und sparsam, gerecht und ungerecht, religiös und irreligiös, gefällig, und mürrisch, als einen Freund und Feind seiner Untertanen, bald gelobt, bald getadelt; und dis mit Tatsachen bewiesen: so daß man wol nicht leicht einen König finden wird, der so vielfarbig, so veränderlich, so sehr sich unänlich gewesen. Johann erwarb sich die Gunst des Volks dadurch, daß er sich leicht sprechen ließ. Er hörte Klagen an, und entschied die Sachen, wo man ihn nur antraf; auf der Straße, unterm Thor, an seinem Hofe, und das Urtheil wurde gleich vollzogen. Aber dis machte ihn allen verhaßt, daß er sich meist des Raths, und der Dienste der Fremden bediente; welches er aber, nachdem ihm deswegen Vorstellungen gemacht worden, abänderte. Nichtweniger mißfiel dis, daß er die Habfüchtigsten zu Statthaltern und Landeshauptleuten setzte, die ihm vollkommen änlich waren, welche sich ebenfals aus Recht und Billigkeit, aus Heiligen und Unheiligen gleich viel machten. Er saugte Böhmen aus, und fürte zuerst die Berna (allgemeine königliche Auflage) ein. Die höchste Abneigung aber zog er sich durch seinen Haß zu, den er gegen die Böhmen offenbar zeigte. Sein größtes Verdienst um Böhmen ist, daß er die Landtafel angeordnet. Niemand kam ihm an

an Geschwindigkeit gleich. Er erschien oft da, wo man ihn noch weit entfernt hilt. Wenn ihm sein Gefolge nicht nachkommen konnte, so eilte er allein Tag und Nacht zu dem Ziel seiner Reise hin. Er durchflog die Länder. Bald war er in Frankreich am Hofe bei Turniren, zu Avignon beim Pabst im Rath; bald in Italien, in Baiern, in Polen, und er hilt nichts für rümllicher, als dahin zu eilen, wo man seine Hülfe verlangte. Es war damals zum Sprichwort worden: ohne den König von Böhmen kan niemand leben. Er war wie das Quecksilber, das nie ruhig ist, als bis es zum Golde komt. Mit der größten Behendigkeit wurde er zum böhmischen Golde gezogen. So bald er es aber nach Luxemburg vorausgeschikt, flog er wie der Wind davon, schob die Reichsgeschäfte auf, und vergaß, daß er König war. Von was vor einer Seite er sich gegen Schlesien, vorzüglich aber gegen Breslau gezeigt, dis soll der Gegenstand der folgenden Briefe sein.



Zwei und vierzigster Brief.

Breslau, den 3. April, 1781.

Derjenige, welcher Provinzialgeschichte nicht bloß liest, sondern studirt, und zwar mit in der Absicht, den menschlichen Geist und das Herz näher kennen zu lernen, hat den Vortheil, daß er die Beherrscher der Völker von ihren verschiedenen Seiten erblickt. Beweise davon werden Sie in diesem und den folgenden Briefen finden. Böhmisches und deutsche Geschichtschreiber mußten freilich die Könige von Böhmen anders darstellen, als sie gegen Schlesiens sich betragen, R. Johann war zu einsichtsvoll, zu sehr Staatskluger, als daß er nicht hätte wissen sollen, wie man ein Land, welches man erst unter seine Herrschaft gebracht, behandeln müsse. Er überhäufte seine neue Untertanen mit Gnadenweisungen und Freiheiten, ohne sie zügellos zu machen. Daß seine Verordnungen sich oft durchkreuzten, geschah nicht aus Veränderlichkeit und Widerspruch in seinem Charakter; sondern weil er solche Rätze um sich hatte, die meist Böhmen waren, und folglich das Signe der Staatsverfassung Schlesiens nicht kanten. Er hatte zu viel Liebe gegen die Breslauer, als daß er nicht die Verordnungen, von welchen er nachher die üblen Folgen sah, widerrufte. Er vertraute böhmischen Herren die ersten obrigkeitlichen Aemter, die notwendig, wenn sie zuviel Stolz besaßen, als daß sie sich von den

den einheimischen Unterobrigkeiten belehren lassen solten, Verfügungen trafen, die dem Lande nachtheilig waren. Hierzu kam noch, daß man des Königs Bereitwilligkeit, jedem zu helfen, und seine Bitten statt finden zu lassen, misbrauchte, und oft durch ungestümes Anhalten, Verordnungen von ihm erzwang, die den vorhergehenden widersprachen. Oft war auch ein bloßes Vergessen, was man ehemal verfügt hatte, Ursach an diesen sich einander aufhebenden Befehlen.

Sobald K. Johann den 4ten April 1327, in Breslau angelangt war, leisteten ihm seine künftige Untertanen den Huldigungs Eid. Er gab hierauf den Vasallen, Konsuln, Geschwornen und Schöppen von allen im Breslauschen gelegnen Städten die Versicherung, daß Herzog Heinrich, da er sein Fürstentum zum gemeinen Wohl und Ehre des Landes ihm, dem Könige, freiwillig als Lehn aufgegeben, seine noch übrige ganze Lebenszeit durch Herr von allen Städten, Schlössern, Dörfern &c. des Breslauschen sein und bleiben, ingleichen alle Nutzungen, Auflagen, &c. mit eben den Rechten, Gerechtigkeiten, &c. behalten, wie er das Fürstentum von seinen Vorfahren her besessen, wie auch die ohne Lehen zu verreichen volle Macht haben soll. Nur solten die Vasallen und Bürger, dem Könige und seinen Erben durch den Eid verpflichtet sein, ingleichen wenn er Krieg führte, alle Schlösser ihm offen stehen. Er ließ darüber eine Urkunde ausfertigen, Breslau, Montags nach Palmarum 1327.

welches die erste ist, die dieses Fürstentum von ihm hat. (Sommersb. T. I. Dipl. CXXVI. Regnum Vannian. p. 209. sq. Lünig. Corp. Iur. feud. T. II. p. 64.) Den Tag darauf erteilte er dem Breslauschen Fürstentum die Bestätigung ihrer Privilegien. In dieser versprach er allen Vasallen und Bürgern, sie in allen Rechten und Freiheiten auf ihren Gütern und Besizungen, die sie, so wol in als ausser der Stadt von ihren Herzogen bekommen, zu schützen, und zu erhalten, keine davon zu verlezzen; sondern vielmehr zu befestigen: damit sie unter seiner glüklichen Regierung sich von den vorher erlittnen Bedrückungen und Beschwerden wider erholen könnten. Erklärte sie auf immer frei von den Abgaben der algemeinen königlichen Kollekte, Borna, und versicherte, mit den gewöhnlichen Auflagen und Diensten sich begnügen zu lassen; wie auch, sie wider alle weltliche und geistliche Personen, Fürsten und Untertanen, in Sachen die Erbe, Schulden, oder sonst Rechtsstreitigkeiten betreffen, zu schützen. Ferner erteilte er den Breslauschen und Neumarktschen Bürgern, ingleichen allen Landsassen dieses Fürstentums die Freiheit, daß sie durch ganz Böhmen, wie auch seine übrige Länder, alle ihre Waaren ohne Zoll zu entrichten, führen konten. Um einen Beweis seiner vorzüglichen Gnade den Bürgern und Einwonern des Breslauschen Fürstentums zu geben, versprach er ihnen in seinem, seiner Erben und Nachfolger Namen, daß er es nie weder durch Verkauf, noch Tausch, noch Verpfändung, oder Lehnauflassung, &c. von der Kron Böhmen losreißen, noch,

noch, zum gemeinen Schaden und Nachtheil, irgend einem Landeshauptmann für eine iährlich bestimmte Summe verpachten; noch darüber einen andern, als dazu geschickten Landeseingebornen setzen, auch alle die Städte und Distrikte, die er künftig in Polen erobern, oder sonst bekommen würde, mit dem Breslauschen Fürstentum unzertrennlich vereinigen wolle; damit sein Zustand verbessere würde. Ingleichen sollte kein Breslauscher Bürger außer der Stadt, wie auch kein Vasall außer dem Fürstentum, wegen Schulden, Erbe, oder andern Rechtsfachen vor Gericht geladen werden, und da antworten. Ferner versprach er, keinen aus dem Fürstentum und der Stadt Breslau Verbannten, wenn er nicht mit demienigen, welchen er beschädigt, oder seinen Anderwandten, wenn der Beschädigte nicht mehr da wäre, sich vertragen, zu Gnaden anzunehmen, oder ihm Geleit zu geben, im Lande, oder in der Stadt zu bleiben. Ingleichen besal er der Breslauschen Geistlichkeit, daß sie ohne gerechte Ursachen nicht den Gottesdienst suspendiren, noch wegen irgend einer Rechtsfache sich unterstellen sollten, die Breslauschen Vasallen und Bürger vor das geistliche Gericht zu ziehen, ehe sie die Bürger bei dem Stadtgericht, und die Vasallen bei dem Landgericht belanget hätten. Wäre ihnen da nicht hinlängliche Gnugethuung geschehen, dann hätten sie die Freiheit, ihr Recht vor dem geistlichen Gericht durchzutreiben. Breslau, Dinstag nach Palmarum. 1327. (Arch. Cin. Wrat. D. 12. Lib. M. Priu. f. 4.) Ingleichen bestätigte er an eben dem

Tage das vom Herzog Heinrich IV. wie auch Heinrich V. der Stadt erteilte Meilenrecht. (Lunig, Reichsarch. P. spec. Contin. IV. Th. II. Forts. N. 13. S. 238.) K. Johann feierte die Ostern in Breslau, denn er befand sich noch bis in die Mitte des Aprils hier. Zu sein und seiner Eltern Selten Heil, wie auch zum Nutzen, Vorteil und Verbesserung der Stadt schaffte er den Zoll an der Weida, welcher bisher hatte entrichtet werden müssen, auf immer ab, und hob ihn gänzlich auf; so daß alle, zu Pferde oder zu Füsse, ingleichen leere oder beladne Wagen frei überall, an den Orten an der Weida, wo sonst der Zoll gegeben worden, passiren konnten, ohne ihnen etwas abzufordern, oder von ihnen zu erpressen. Breslau, den 8. April, 1327. (Arch. Ciu. Wratisl. D. 6. Lib. M. Priuil. f. 110. Franc. Fab. Origin. Wratisl.) Zwei Tage hernach erteilte er den Breslauschen Bürgern die Freiheit, daß sie alle ihre Güter und Besitzungen, es mögen nun Dörfer, Mühlen oder Vorwerke sein, die ihnen erb- und eigentümlich gehören, verkaufen, kaufen, oder resigniren können vor dem Burggrafen, unter dem Vorsitz der Breslauschen Konsuln, ohne daß ihnen für den Kaufkontrakt etwas Geld abgefordert werden sollte. Doch nahm er davon gänzlich alle und iede Lehngüter aus. Alles was vor dem Burggrafen und den Breslauschen Konsuln gehandelt und abgethan worden, sollte beständig rechtskräftig bleiben. Breslau, den 10. April, 1327. (Arch. Ciu. Wratisl. D. 7. Lib. M. Priuil. f. 204.) Breslau traurte im folgenden Jahr über den Tod der Elisabeth, Herzog Konrads

Konrads zu Dels Gemalin, Heinrich VI. Tochter, welche den 22. Febr. 1328. zu St. Claren begraben wurde. (Mortilogium ad S. Clar. Sommersb. T. I. p. 340.) K. Johann unternam im Jahr 1329. einen Kriegszug nach Preussen und Litauen mit den deutschen Ordensrittern, drang weiter, als vorher noch keiner mit einer Armee gekommen, machte viel tausend Heiden nieder, und ließ bis drei tausend Gefangne taufen. (Petr. Abb. Chron. Aul. Reg. p. 65. Dlugoff. Lib. IX. p. 994. sq. Solignacs Gesch. v. Pol. S. 333. f. f. Wagners Gesch. von Pol. S. 209. Pelzels Gesch. v. Böhm. S. 189.) Vor diesem Zuge hilt er sich zu Ende Aprils wie auch zu Anfang des Mai in Breslau auf; wo sich ihm die Herzoge von Brieg und Ligniz, Boleslaw, Wenzeslaw und Ludwig, (Balbin. Miscell. Dec. I. L. VIII. P. III. p. 207. sq. wo 1329. an stat 1301. stehen solte; Sommersberg T. I. Dipl. CXXXI.) Herzog Konrad von Dels; (Balbin. l. c. p. 225. sq. Sommersb. T. I. Dipl. L.) Herzog Johann zu Steinau; (Balbin. l. c. p. 233.) und Heinrich von Sagan (Balbin. l. c. p. 210.) als Vasallen unterwarfen. Nicol. Pol (Bresl. Annalen S. 133.) ist der einzige, welcher die Nachricht hat, daß um das Jahr 1330. das Hospital zum heil. Leichnam gestiftet, und samt der Kapelle erbauet worden. K. Johann kam im Jahr 1331. wider nach Breslau, wo er in wenig Tagen mehr als zwölf tausend Mark durch verschiedene Arten von Erpressungen von Christen und Juden zusammen brachte. Dis Geld wurde zu Besoldung seines Heers angewandt, welches er hier

hier zusammenzog. Mit diesem marschirte er, nebst vier Sturmmaschinen, die er von Breslau mitnahm, nach Glogau, wo ihm die Bürger huldigten, in dem Herzog Heinrich von Glogau, sein Vasall, gestorben war. Von da rückte er mit sieben hundert Helmen in Grosspolen ein, setzte sich vor Posen und belagerte es. Am sechsten Tage hob er die Belagerung auf, und schloß mit dem K. Wladislaw Loktek einen Waffenstillstand; indem er seine Absicht erreichte, den König Wladislaw von den deutschen Ordensrittern wegzuziehen, und ihnen dadurch Erholung zu verschaffen. Das Heer kehrte nach Schlesien zurück. Diese Nachricht ist von einem Augenzeugen, dem Sekretair des K. Johann, der sie in einem Schreiben dem Abt Peter überschickt. (Chron. Aul. Reg. C. 28. p. 79.) Pelzel hat in seiner böhmischen Geschichte S. 191. diesen Kriegszug ganz übergangen, worinn er dem Balbin. Epirom. hist. rer. Bohem. p. 335. gefolgt. Beide müssen dazu eine besondre Ursach gehabt haben; denn daß ihnen die Nachrichten davon nicht bekannt gewesen, läßt sich nicht denken. Die polnischen Geschichtschreiber, unter Anführung des Dlugoff (L. IX. p. 1022.) erzählen, daß des Königs von Böhmen Rückzug aus Polen mehr einer Flucht ähnlich gewesen, daß er die Kriegsmaschinen im Eiche gelassen, und 500 Mann verloren. Cromer (Lib. XI. p. 595.) hat gar über 700. und Wagner (Gesch. v. Pol. S. 210) setzt noch 200000 Mark an Gelde dazu. Dagegen die schlesischen Chroniken melden: daß K. Wladislaw von dem K. Johann einen Waffenstillstand mit 40,000 Fl. habe erkaufen müssen. Pol. Bresl. Annal. S. 134. Diese

40,000 Fl. gehören mit Wagners 20,000. Mark ins Reich der Erdichtung; wie Sie dies aus dem zuverlässigen Bericht des königlichen Sekretärs schließen können. Solignac (Gesch. v. Pol. S. 347.) macht es noch am leidlichsten mit dem K. Johann, und läßt ihn so ziemlich glücklich ohne Verlust nach Schlesien zurückmarschiren. Schirach hat im Leben des K. Johann (Biograph. der Deutsch. I B. S. 153.) die Sache auf der andern Seite übertrieben, und zwar in seinem gewöhnlichen Posaunenton, der seinen Ohren sehr beschwerlich fällt. Es war nicht mode, schreibt er, dem Könige von Böhmen lange zu widerstehen. Wladislaus Loktikus fand sich bald in die Nothwendigkeit gesetzt, einen Waffenstillstand mit dem Sieger Johannes einzugehen. Dieser nam den Waffenstillstand an — Welcher Tausendkünstler in der Geschichte ist vermögend dergleichen Aufschneidereien, davon diese Biographie volgestopft ist und gleichsam wimmelt, mit der Wahrheit zu vereinigen? Hoffentlich solten es Repressalien gegen die polnischen Geschichtschreiber sein. K. Johann fand zum Wol der Stadt, und zur Sicherheit des Landes nötig, um den Berruchten ihre Störungen der öffentlichen Ruh zu legen, und ihnen die Gelegenheit zu benemen andern zu schaden, daß er den Breslauschen Konsuln das Recht und die Befugniß erteilte, alle Räuber, Bergewaltiger und Geächtete, die in ihren Büchern angezeichnet stünden, zu fangen, sich derselben zu bemächtigen, sie gefänglich einzuziehen, und zu verurtheilen lebendig oder todt. Wenn aber unter diesen

einige wären, die sie wegen der Uebermacht ihrer Herren, oder weil sie selbst eine Furcht vor ihnen hätten, nicht einziehen könnten; so sollten sie doch, wenn eine günstige Gelegenheit sich darbieten würde, zu welcher Zeit und wo es nur wäre, sich derselben bemächtigen, und ihnen ihr Recht thun. Brünn, den Tag nach Maria Himmelfahrt. Im Lib. Magn. Privil. Fol. 57. steht M. CCC. XX. welches aber offenbar ein Schreibfehler ist. Lünig Reichsarch. Part. spec. Contin. IV. T. II. Fortf. N. IX. p. 236. hat es ins Jahr 1330. gesetzt. In dem alten Verzeichniß der Privilegien von 1488. wird es unterm Jahr 1331. aufgeführt, und so findet man es auch beim Faber Origin. Wratisl. ingleichen in Pol. Bresl. Annalen S. 134. In eben der Absicht ließ K. Johann an den Bürgermeister und an die Rathmanne der Stadt Breslau die Verordnung ergehen, daß sie jedem, er sei reich oder arm, gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen sollten. Wobei er sich auf die ihnen vorher erteilte Befehle beruft, und zugleich auf seine gute Treu verspricht, seine schriftliche Verfügungen fest und unverlezt inskünftige zu halten. Ferner giebt er ihnen die Macht, alle und jede Verbrecher und Missetäter, so wie sie es verdient, zu bestrafen; damit an der Strafe des Einen sich die andern ein Exempel nehmen können. Endlich wiederholt er seine Befehle, die er ihnen bei seiner letzten Abreise von Breslau mündlich erteilt hatte, daß sie jeden, der die Ruhe und Sicherheit der Stadt zu stören sich erfrenke, sein Recht täten, so wie es ihre Ehre und Bestes forderte. Und dis schärste er ihnen aus der Absicht

Absicht ein, um jedes Hinderniß, wodurch die Gerechtigkeit und das Gericht irgend jemand von ihnen verweigert würde, wegzuschaffen, und der Parteilichkeit vorzubeugen; woraus nicht selten Aergerniß entstünde. Er gab ihnen hierinn freie Macht; damit sie jedem wegen der Bestrafung seiner Ausschweifungen, wenn es nötig wäre, in seiner Gegenwart, hinlänglich antworten könnten. Zuletzt erklärt er dieienigen Briefe, die er künftig geben würde, wenn sie den gegenwärtigen widerstritten, für ungültig und nichtig; indem sie entweder aus Vergessenheit, oder wegen ungestümen Anhalten der Bittenden erteilt worden. Prag, Freitag nach dem Sonntag Circumdederunt. (Arch. Ciu. Wrar. D. 17. Lib. M. Priu. f. 57.) In dieser Urkunde steht gar kein Jahr. Lünig Reichsarch. P. Spec. Cont. IV. T. II. Forts. N. XVI. p. 240. hat 1331. dazu gesetzt. Um die Breslauschen Bürger feiner, gesitteter und artiger zu machen, gab er den Konsuln auf, damit nicht einer den andern mit einem tödtlichen Gewer verletzten möchte: sie sollten auf immer so wol den Breslauern, als auch jedem, der nach Breslau kommen würde, er möchte von einem Stande sein, wie er wolte, Dolch, Degen, Schwert und Gewer durchgehends verbitten, und gab ihnen zugleich volle Macht dieienigen, welche wider dieses Verbot dergleichen Gewer trügen, so wie es ihnen am besten dünkte, zu bestrafen. Hierzu fügte er noch aus besondrer Gnade gegen die Stadt, daß die Konsuln berechtigt sein sollten, von jedem Wagen, der aus einer andern Stadt, Flecken, oder Dorf nach Breslau käme,

108 Zwei und vierzigster Brief.

käme, Einen Pfennig zur Ausbesserung der mit Steinen geflasterten Strassen und Wege einzufordern. Prag, den 1 Septemb. 1331. (Arch. Ciu. Wrar. D. 3. Lib. M. Priuil. f. 58. Lünig Reichsarch. l. c. N. XVII. p. 240.) Bei seinem Aufenthalt in Breslau erteilte er den Konsuln, und allen ihren Nachfolgern, die völlige Macht und Freiheit, ieden Breslauschen Bürger, oder auch sonst von irgend einem andern Stande, der sich erkünfte, Ausschweifungen, Frevel und Unrecht (excessus, s. insolentias, s. enormitates) zu begehen oder zu veranlassen, Einhalt zu thun, zu züchtigen, oder auch zu bestrafen; so wie es das Wol und die Ehre der Stadt, nach ihrer Einsicht, forderte. Diesem fügt er noch aus besondrer Gnade gegen die Konsuln hinzu: daß sie berechtigt sein sollten, wenn ein Verwiesner entweder in der Stadt, oder aufer derselben ergriffen und aufgebracht würde, ihm sein Recht zu thun. Breslau, den Tag nach Lucã (den 19. Oct.) 1331. (Arch. Ciu. Wrar. D. 18. Lib. M. Priu. f. 56. Lünig Reichsarch. l. c. N. XV. p. 229. Franc. Faber Origin. Wrar. Pol. Bresl. Annal. S. 134.) An eben dem Tage erteilte er auf angelegnes Bitten der Breslauschen Bürger, die sich bei ihm mündlich über die Strenge des Zolls zu Königsbrück und die Beschwerden, die ihnen bei Abforderung desselben gemacht wurden, beklagten, die Verordnung: daß alle, welche den besagten Zoll passirten, so oft es nur geschähe, von ihren Waaren nichts geben, sondern nur für jedes Pferd vorm Wagen, es möchten Waaren darauf geladen sein, was

was vor welche wolten, Einen Prager Groschen zahlen solten. Breslau, den Tag nach Luca, 1331. (Arch. Ciu. Wrat. D. 10. Lib. M. Priu. f. III. Franc. Fab. Orig. Wrat.) Schlesien litt durch den feindlichen Einfall des K. Wladislaw, der das Jahr vor seinem Tode noch zuletzt den Fleiß des Landmanns verwüstete, bis an die Oder herumstriefte, und mehrere feste Orte wegbrannte, um das wider zu vergelten, was K. Johann Polen angetan. Doch trafen diese Verheerungen die Grenzen des Breslausehen nicht. Unter den schlesischen Fürsten war, aufer den Herzogen Bolko von Schweidniz, Heinrich von Jauer und Bolko zu Münsterberg, der einzige Przemislaw II. zu Glogau, dessen Gemalin, Konstantia, eine Schwester der beiden letztern war, an welchem K. Johann alle seine Künste vergebens verschwendet hatte, ihn zu seinem Vasall zu machen. Er starb im Jahr 1331. (die skandalöse Chronik sagt von seinen Mannen, daß sie ihn vergiftet) und nam die erhabne Gesinnung mit in sein Grab, die er oft bei seinem Leben mit den Worten ausdrückte: Ich wil lieber am Bettelstabe aus Schlesien als ein freier Fürst gehen; denn meine angeborne Freiheit ums Geld verkaufen, und unter einem fremden König dienstbar leben. (*)

(*) Quamuis iuuenis erat, tamen multum commendabilis moribus et uirtute. *Chron. Princ. Pol.* p. 58.

Drei und vierzigster Brief.

Breslau, den 7. April, 1781.

Nach dem Tode Herzog Heinrich VI. gelangte K. Johann von Böhmen zum völligen Besiz des Breslauschen Fürstentums. Die Breslauschen Annalen sagen: daß Marggraf Karl an statt seines Vaters dasselbe schleunig eingenommen. (Pol. S. 136.) Allein eben dieser Karl hat in seiner Lebensbeschreibung von diesem Umstande nichts, der doch in der That merkwürdig war, und den er sicher nicht mit Stillschweigen übergangen haben würde, wenn er wirklich damals in Breslau gewesen. Man kan daher diese Nachricht für weiter nichts, als eine Vermutung gelten lassen, die durch Folgerungen sehr warscheinlich gemacht werden könnte, wenn wir nicht Karls eigne Biographie hätten. Konrad von Borsnicz, den der König zum Breslauschen Landeshauptmann ernennt, wird wol dis Geschäft auf Befehl seines Herrn besorgt haben. K. Johann war eben zu der Zeit (im November 1335.) beim K. Karl in Ungarn zu Wischerad, wohin auch K. Kasimir von Polen, ingleichen der Marggraf Karl gekommen war. Kasimir entsagte hier allen seinen Rechten und Ansprüchen auf Schlesien, welches auch schon in seinem Namen von desselben Prokuratoren in dem vorläufigen Traktat von Trenschin den 24. August dieses Jahrs geschehen war; (Sommersb. T. I. Dipl. I. p. 774.) und Johann tat das nemliche

liche in Absicht auf Polen, und auf den Titel eines Königs von Polen, den er vorher geführt, allein von der Zeit an nicht mehr gebraucht; wofür ihm Kasimir 20,000 Schok Groschen auszalte. (Ludwig. Reliq. Mst. V. p. 593.) Einige Monate vor dieser feierlichen Zusammenkunft, folglich da Herzog Heinrich VI. noch lebte, hatte K. Johann den Marggraf Karl mit einem schönen Heer nach Schlesien geschickt, um den Herzog Bolko von Münsterberg zu nötigen, dem Beispiel der andern schlesischen Fürsten zu folgen. Er verwüstete sein Land und belagerte Frankenstein. In einem Ausfall war der Herzog so glücklich, daß er mehrere Ritter von Karls Heer zu Gefangnen machte. Der Marggraf stellte hierauf ein prächtiges Gastmal an, und ließ den Herzog dazu einladen. Als man von der Tafel aufgestanden, schlossen die Frauen um den Bolko einen Kreis, und baten ihn, er möchte doch die Rittze loslassen. Ihre Reize wirkten auf den Herzog so stark, daß er den Augenblick in die Festung schickte, die Gefangnen holen ließ, und sie ihren Gemalinnen widergab. Er genoß die Belohnung für diese grossmütige Handlung, indem er ein Zeuge von den zärtlichen Umarmungen dieser treuen Gattinnen war. Sein Herz, das Anteil an diesem anziehenden Austritt nam, floß von Vergnügen über. Und Karl, der diesen günstigen Augenblick wol zu nutzen wuste, schlug ihm den Frieden vor, den er auch gleich annam; und sich für einen Vasall des Königs von Böhmen erklärte, wofür er, so wie Heinrich VI. Glaz mit dem dazu gehörigen Gebiete auf seine Lebenszeit bekam.

112 Drei und vierzigster Brief.

bekam. (Chron. Princ. Pol. ap. Sommersb. T. I. p. 49.) Die schlesische Annalen setzen diese für die Geschichte der Menschheit wichtige Begebenheit ins Jahr 1336. (Pol. Bresl. Annal. S. 137. Henel Münsterb. Frankenst. Chronik S. 157.) Sie sind wahrscheinlich durch die Belegensurkunde Herzog Volkos, Straubingen 1336. am Tage Johann Enthauptung (Sommersb. T. I. Dipl. LXXI. p. 847. sq.) dazu verleitet worden. Karl entscheidet in dieser Sache, dem man es zutrauen kan, daß er am besten gewußt, zu welcher Zeit er mit dem Herzog von Münsterberg Krieg geführt. Er sagt in seiner Lebensbeschreibung ausdrücklich: daß er nach geendigten Feldzuge in Schlesien nach Wissehrad in Ungern gereiset. His peractis, arripuimus iter uersus Vngariam ad patrem nostrum, quem inuenimus in Wislegrado super Danubio apud Regem Carolum I. Vita Caroli IV. p. 96. Cureus (Annal. Sil. p. 102.) hat gar das Jahr 1340. oder 1341. und Thebes (Lign. Jahrb. T. II. S. 191.) der hier nicht schwanken wil, nimt 1341. an. Unter den schlesischen Chroniken ist des Mebas die einzige, welche das richtige Jahr 1335. hat, und unter den neuesten Geschichtschreibern Pelzel im Karl IV. T. I. S. 61. f. Die erste Verordnung, welche K. Johann nach Herzog Heinrich VI. Tode in Breslau bekannt machte, betraf die Müller, welche mehr, als ihnen zukam, den Leuten vom malen abforderten. Um diesen Beschwerden Einhalt zu thun, gab er den Befehl: daß alle und iede Müller vom Getreide fürs malen nicht mehr, als eine gestrichne Mätze

der Zeit in Oesterreich an der Spitze seines Heeres stand. (Balbin. Epitom. hist. rer. Bohem. p. 195. Petzel Böhm. Gesch. S. 195. Ebend. K. Karl IV. T. I. S. 66. Häberlins Reichshist. B. 3. S. 295. f.) Um in dieser Sache zur entscheidenden Gewisheit zu kommen, lassen Sie uns die Urkunden zu Rathe ziehen. Im Stadtarchiv befindet sich eine vom K. Johann, die Breslau, am Sonnabend vor Lätare 1337. unterzeichnet ist, woraus erhellet, daß der König schon zwei Wochen eher, als die Chroniken angeben hier gewesen. Nimmt man nun noch die Urkunden beim Ludwig und Sommersberg dazu, so ergiebt sich daraus unzweifelhaft, daß K. Johann bereits zu Anfang des Jahrs 1337. in Breslau angelangt. Denn es befanden sich hier mehrere schlesische Fürsten, mit denen er verschiedne Verträge machte. Dem Herzog Heinrich von Fürstenberg und Jauer gab er die Stadt und Weichbild Glogau auf seine Lebensstage; wogegen ihm dieser die Städte Görlitz, Lauban, Friedberg, Zaram, Tribul, nebst den Schlössern Pribus, Senftenberg, Zachow und Swet erb- und eigentümlich abtrat. Breslau, den 4. Jan. 1337. Ingleichen machten beide, nebst dem Marggraf Karl ein Bündniß mit einander den 6. Januar. (Ludwig. Reliq. Mft. T. p. 9—13.) Ferner zahlte er dem Herzog Bolko von Münsterberg 2000 Mark Groschen, wofür ihm dieser Frankenstein, nebst dem dazugehörigen Gebiete verpfändete, welches, wenn der Herzog ohne männliche Erben sterben würde, an den König von Böhmen und seine Nachfolger fallen sollte. den 7. Januar. Eben so gab

so gab er dem K. Johann die Macht, Reichenbach mit 2000 Mark Groschen von den Herzogen Heinrich und Bolko von Schweidnitz auszulösen. den 8. Januar. (Sommersb. T. I. p. 848. sq.) Weiter überließ er dem Könige Strelen und Winzig für 2300 Mark Groschen, und machte sich zugleich verbindlich, daß die Untertanen dem K. Johann bis auf Maria's Reinigung huldigen sollten. den 12. Jan. (Ludwig Reliq. Mst. V. p. 616.) Den Tag darauf vermittelte er die unter den Oberschlesischen Herzogen entstandne Zwistigkeiten. (Pelzels Karl IV. T. I. S. 72. f.) Endlich schafte er hier das polnische Recht völlig ab, und befahl, daß künftig niemand vor das Zudengericht gefordert werden, und da Antwort stehen sollte. Breslau, den zweiten Tag des Obirsten Tages, (den 7. Januar.) Strykii Dissert. de Iure Silesior. Saxon. C. 2. §. 9. Alsdenn setzte sich K. Johann mit seinem Heer, das sich in Breslau zusammengezogen, in Marsch, um nach Litauen zu gehen. Da aber der Winter ihn nicht begünstigte, gab er die ganze Unternemung auf, blieb einige Zeit in Posen, kehrte hierauf nach Schlesien zurück und kam den Tag nach Maria's Verkündigung in Breslau an. Wo er in Gegenwart seiner Räte, des Arnold von Blankenheim, Otto von Bergau, Johann von Klingenberg, Johann Czambori, Gisko von Keste, Magister Hermann, Protonotar, und der Breslauschen Konsuln, für das Wol und Bedürfniß des Landes nachstehende Verordnungen machte: Erstlich, daß alle ungewöhnliche, von neuen errichtete Zölle in der Herzoge Ländern, so wol zu

Wasser, als auch zu Lande ganz abgeschafft werden solten. Ferner solten alle Währe auf der Oder abgetan, und das Bett des Flusses bis auf die Breite von sechszehn Ellen und einer Hand von Brieg bis nach Krossen erweitert werden, damit die Schiffe bequem faren könnten. Ingleichen solte der Hauptmann zu Breslau alle verdächtige und schädliche Häuser, wo sie auch wären, abbrechen, und zerstören. Ferner, wenn Untertanen der Herzoge oder Herren Raubereien begangen, und diese, auf Verlangen des Breslauschen Hauptmanns, den Beraubten nicht gleich Recht verschaffen; so solte der Hauptmann diese Räuber wegen ihrer Plackerei, oder sonst irgend eines Verbrechenens an Leib und Gütern strafen, wie auch die, welche dergleichen Räuber hegten, mit änlicher Strafe ansehen. Weiter, daß Herzog Bolko von Münsterberg, nebst seinen Bürgern, dasienige, was sie den Breslauschen Bürgern schuldig wären, völlig zahlen solten. Ingleichen solte die Brücke bei Simsdorf, weil die Landstrasse da ginge, ausgebessert, und beständig erhalten werden. Ferner solte die Stadt Breslau, wegen Ausbesserung der Wege eine Meile weit im Umfang, vier Jahre hinter einander, von iedem beladnen Wagen, der in, oder aus der Stadt führe, einen kleinen Pfennig abfordern. Weiter verordnete er: Wenn ein Domherr, oder irgend ein anderer Geistlicher, von einem Weltlichen entweder an seinen Sachen, oder an seiner Person angegriffen würde, oder wenn zwischen ihnen ein Rechtsstreit entstünde, es sei nun kriminal, oder bürgerliche

Schulden

Schulden und Zehnden betreffend, die Sachen ausgenommen, welche die Religion selbst (Kirchensakramente) angingen; wenn der Beleidiger in der Stadt Breslau wohnhaft wäre, und auf die Klage des Geistlichen von den Breslauschen Konsuln ihm hinlängliche Gnugthuung verschafft worden; so müsse sich der Geistliche vollkommen begnügen lassen; und dem Weltlichen nicht durch Aussprüche des geistlichen Gerichts beschwerlich fallen. Sollten aber die Konsuln entweder nicht völlig, oder gar nicht dem Geistlichen Recht verschafft haben; so sollte dieser sich beim Breslauschen Landeshauptmann Gnugthuung zu verschaffen suchen. Wenn aber auch dieser nachlässig in der Rechtspflege wäre; so käme es alsdann der Geistlichkeit zu, den Beleidiger durch Kirchencensur, oder Interdikt zur Gnugthuung anzuhalten. Befände sich aber der Täter unter geistlichem Gebiet, oder außer der Stadtiurisdikzion, und wäre kein Bürger, so sollte man sich um Gerechtigkeit zu erhalten, an den Breslauschen Hauptmann wenden. Erlangte der Geistliche diese bei ihm, so solt er sich damit begnügen. Verschafte ihm aber der Landeshauptmann kein Recht; so könnte alsdann der Geistliche den Beleidiger durch Kirchencensur zur Gnugthuung zwingen. Ferner wenn Vasallen, oder Landleute des Breslauschen Fürstentums in der Stadt Breslau sich befinden; so sind sie verbunden in Rechtsachen, die man gegen sie führt, vor dem Stadtrichter Antwort zu stehen, und ihr Urtheil zu hören. Auch solten die 700 Mark Schuld, für welche der Herzog Boleslaw von Ligniz die

Stadt und das Gebiet Olau verpfändet, widergefordert werden; und diese Stadt selbst nebst dem Gebiet sollte sich dafür verschreiben; so wie es auch in den Briefen des Herzogs und der Stadt Olau stünde. Endlich sollte der Breslausche Hauptmann alle Einkünfte und Nuzzungen des Breslauschen Fürstentums in und außer der Stadt, aufm Lande, sich die Konsuln anzeigen lassen, und die Verwaltung derselben übernehmen. Breslau, 1337. den 26 März. (Arch. Ciu. Wrat. D. 12. Lib. M. Priuil. f. 69.) Als dem Könige die Konsuln vorstellten, daß durch das Bogtding, welches dreimal des Jahrs gehalten wurde, viele in ihren Rechten gekränkt würden; ingleichen wenn nach dem Tode der Eltern (nach todter Hand) die Erben wegen Schulden vors Gericht gefordert würden, und diese die Schulden leugneten, der Gläubiger nebst sechs Zeugen dieses beschwören müste; wodurch der Stadt viel Nachtheil und Beschwerde entstünde: so hob er auf ihr Bitten, so wol das Gericht des Landvogts; (Bogtding) als auch den Eid der sechs Zeugen nach todter Hand völlig auf, und schafte dis auf immer ab. Breslau, am Sonnabend vor Lätare, 1337. (Arch. Ciu. Wrat. D. 23. Lib. M. Priuil. f. 59.) Den Tag darauf bestätigte er die vom Herzog Heinrich VI. dem Jeschko von Schmolz verleihte fünf Huben zu Ransen unter der Bedingung des Widerkaufs für dreißig Mark. (Extraord. Regist. D. N. 29.) Als einen Beweis seiner Neigung gegen die Stadt, ihr Wol, Nuzzen und Handlung zu befördern, erteilte er Breslau einen Jahrmarkt,
und

und stellte es in der Bürger Willkür, welche Jahreszeit sie dazu wählen wolten. Damit desto mehr Kaufleute denselben besuchen möchten, so machte er die Verordnung bekannt, daß alle zu der Zeit dahin kommende Kaufleute acht Tage lang mit ihren Waaren aus und in die Stadt Zollfrei passieren solten. Prag, den dritten Tag nach St. Veit (den 16. Jun.) 1337. (Arch. Ciu. Wrat. D. 24. Lib. M. Priuil. f. 147. Fab. Origin. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 140.) Woraus der Mitfastenjahrmarkt entstanden. Endlich gab er den Breslauschen Konsuln, weil sie sich ihm durch ihre treue Dienste in seinem Anwesen alhier gefällig zu machen gesucht, ingleichen die Stadt mit Mauern zu befestigen bemüht waren, die ausschließende Freiheit, alles Salz, welches in die Stadt gebracht wurde, zu kaufen und zu verkaufen. Wobei er zugleich dem Landeshauptmann befahl, sie in dieser ihnen erteilten Freiheit auf keine Art zu stören, bei Vermeidung seiner königlichen Ungnade. Innoym, am Tage St. Galli, 1337. (Arch. Ciu. Wrat. D. 20. Lib. M. Priu. f. 145.)

Nach der übereinstimmigen Aussage der schlesischen Chronisten drückte Schlesien im Jahr 1338. eine so schwere Hungersnoth, daß die Menschen sich genötigt sahen das Gras aufm Felde zu essen. Worauf wie gewöhnlich die Pest folgte. Dis müste also wol nur eine Glosse sein, wenn es in einigen Chroniken heist: daß wegen Brodmangel die ganze Fasten durch Fleisch zu essen erlaubt gewesen. (Pol. Bresl. Annal. S. 140.) Daß nicht allein Polen und Böhmen, sondern auch Schlesien von einer

ungeheuren Menge von Heuschrecken verwüestet worden, bezeuget der Vers: M. tria C. tria X. post octo uenere cicadae. Dlugoff (L. IX. p. 1035.) sagt, daß sie Polen 1335. heimgesucht. Der Verfasser der Chron. Bohem. hat eine sehr schauderhafte Beschreibung davon. Sie machten im Fliegen ein solches Geräusch, daß kein Mensch dem andern ein Wort verstehen, noch auch das Läuten der Glocken hören konnte. Die Vögel krochen aus Furcht vor ihnen in Felsenrisse und hohle Bäume und erhungerten darinn. Auch da K. Johann in Lurenburg sich aufhilt, wo er sonst, nach der Versicherung der böhmischen Geschichtschreiber, seine Regierungsgeschäfte auf die Seite setzte, dacht er an Breslau, und verordnete, daß alle die, welche Erbzinsen auf Fleischbänken, oder sonst irgend wo in der Stadt hätten, es möchten weltliche oder geistliche Personen sein, wenn sie auch in der Stadt nicht wohnhaft wären, zugleich die Lasten mit den Bürgern tragen sollten. Doch nam er davon die Lehnsleute aufm Lande aus. Lurenburg, den 11ten Jul. 1338. (Archiu. Ciu. Wrat. D. 9. Lib. M. Privil. f. 188.) Ferner, da bisher in der Stadt und dem Fürstentum Breslau die Vermächtnisse an geistliche Personen von Erbschaften, Besizungen und Zinsen blos durch den Offizial der Breslauschen Kirche, oder sonst durch einen Geistlichen bestätigt worden, für welchen doch diese Jurisdikzion, so wie ihn Rechtserfahrene Männer belehrt, nicht gehörte: so machte K. Johann die Verordnung bekannt; daß inskünftige alle und iede Testamente und Vermächtnisse an Erbe, Besizungen und Zinsen, in dem
 Bres

Breslauschen Fürstentum und der Stadt, welche den Kirchen oder Geistlichen bestimmt wären, keine Kraft haben noch gültig sein solten, wenn nicht die gehörige Bestätigung des Erbherrn darauf erfolgt; wenn auch der Offizial, oder sonst eine andre, geistliche oder weltliche, Person behaupten sollte, daß durch ihre Bestätigung die Testamente rechtskräftig würden. Er befahl daher, allen und ieden Beamten in der Stadt und dem Weichbilde Breslau ernstlich, daß sie an diese Verordnung wegen der Vermächtnisse für geistliche, oder andre Personen genau halten, und dieselbe beständig befolgen solten. Luxenburg, 1338. den 11. Jul. (Arch. Ciu. Wratisl. D. 13. Lib. M. Priu. f. 192.) Der vom R. Johann angeetzte Landeshauptmann hatte, nach der damals herrschenden Gewonheit der königlichen Beamten in Böhmen, die in der Kunst, das Vermögen der Untertanen als Schwämme in sich zu ziehen, eine bewundernswürdige Fertigkeit besaßen, den Breslauschen Bürgern bei Kauf- und Verkaufkontrakten, ingleichen Auflassung der Güter, oder Erbe Geld abgefordert; worüber sich diese beim Könige beschwerten. Daher ließ er einen ernstlichen Befehl an den Landeshauptmann Heinrich von Hugowicz ergehen, daß er bei Verreichung der Güter, oder Erbe kein Geld davon fordern, noch nehmen sollte, bei Androhung königlicher Ungnade, wenn er dagegen handeln würde. Ingleichen besal er ihm, daß er die Breslauschen Bürger in allen ihren Rechten, Freiheiten und Privilegien, die sie von ihm, oder seinen Vorfaren erlangt, schützen und erhalten, und

daß weder er dieselben stören, noch von irgend jemand ihnen Eintrag thun lassen sollte, bei Vermeidung seiner Ungnade. Nürnberg, Mittwoch nach St. Georg, 1339. (Arch. Ciu. Wrat. D. 5. Lib. M. Priuil. f. 204.) Damit die Bürger unter seiner glücklichen Regierung, (sub nostro felici regimine) immer mehr in ihrem Wolstande zunehmen möchten; so erzeigte er ihnen die Gnade, daß ieder Einwohner von Breslau seinen noch minderjährigen Kindern und Erben, einen Kurator und Vormund nach seinem Belieben setzen konnte. Wenn aber dieser, ohne einen Kurator ernennet zu haben, gestorben; so sollten seinen Kindern die Konsuln einen Vormund setzen. Ingleichen gab er ihnen die Vollmacht, die Mündel, wenn sie Ausschweifungen begingen oder begehen wolten, oder auch ihre Güter und Erbschaft unnütz verschwendeten und durchbrächten, zu bessern und zum Gutes thun anzuhalten, so wie sie es, ihrer Einsicht nach, am zuträglichsten hielten. Nürnberg, Mittwoch nach Philippi und Jakobi, 1339. (Arch. Ciu. Wrat. D. I. Lib. M. Priu. f. 56.) Auch schafte R. Johann auf Ersuchen der Bürger das im Magdeburgschen Recht enthaltne Gesetz ab: daß Kindesfinder nach dem Tode ihrer Eltern von ihrem Großvater und Großmutter kein angefällig Teil haben mögen. Und setzte dagegen auf ewig fest; daß Kindesfinder beiderlei Geschlechts, wenn die Eltern gestorben, von Großvater und Großmutter so viel zur Gerade und gleichen Theilen nehmen sollen, als an ihren Vater, oder Mutter gestorben wäre. Ingleichen, daß ieder Nemer, oder Nemerinn der Gerade,

Gerade, (paraphernalium) von welchem Stande und Würde er auch sein mag, ausser, oder in der Stadt, oder im Weichbilde Breslau auf keine andre Art die Gerade von den Breslauern nehmen soll, als nach dem Recht und Gewonheit der Stadt Breslau in dieser Sache. Breslau, den Tag vor St. Lorenz (den 9. August) 1339. (Archiv. Ciu. Wrat. D. 15.) Franc. Fab. Orig. Wrat. Böhm in den Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Gesch. T. IV. S. 190. hat eine mangelhafte deutsche Uebersetzung von dieser Urkunde, der er aus einem falschen Schlusse das Jahr 1344. beigelegt. Dadurch ist Pelzel (Karl der Vierte S. 125.) verleitet worden, sie ebenfals unterm Jahr 1344. aufzuführen. Welchen Fehler er hätte vermeiden können, wenn er den Fabel nachgesehen. Henel. Breslogr. Renou. C. VII. führt eben dieses vom K. Johann ertheilte Eintritts- oder Vertretungsrecht unterm Jahr 1339. an, und fügt noch hinzu, daß es vom K. Karl IV. im Jahr 1351. bestätigt worden.

Nun kommen wir zu einem der denkwürdigsten Ausstritte in der schlesischen Geschichte. K. Johann verlangte vom Bischof Nanker, daß er ihm das Schloß Milicz, an der polnischen Grenze, gegen eine Schadloshaltung, eingeben sollte, um sich im Nothfall desselben bedienen zu können. Nanker schlug ihm dis gradehin ab. Worauf der König mit einem Heer vor dasselbe zog, und es belagerte. Keinem von den böhmischen, polnischen und schlesischen Geschichtschreibern hat es beliebt die Zeit anzuzeigen,

anzuzeigen, wenn diese Belagerung vorgefallen. Wenn Sie erwegen, daß K. Johann von seinem vorgehabten Marsch nach Litauen zeitig aus Polen, von Posen, in Schlessien angelangt; so werden Sie es sich leicht vorstellen können, daß er den 20ten März bei seinem Rückzuge sich mit dem Heer, bei welchem auch Breslausehe Konsuln sich befanden, vor das Schloß gesetzt. Um sich nicht lange dabei aufzuhalten, schickte er einige schlesische Ritter zum Heinrich von Wirben, Archidiacon und Breslausehen Domherrn, welchem die Verteidigung des Schlosses anvertraut war. Von diesem wuste man, daß er den Wein ganz besonders liebte. Daher namen die Abgeordneten einen guten Vorrat Flaschen von dem besten französischen Wein mit, wodurch sie ihn, nebst gelegentlich angebrachten Drohungen, bewegten, daß er das Schloß dem Könige übergab. Sobald der Bischof die unangenehme Nachricht erhielt, forderte er es wider, und nachdem er widerholte Unterhandlungen deswegen mit dem Könige gepflogen, aber nichts ausgerichtet; so entschloß er sich das Aeußerste zu versuchen, und grif endlich zu seinen geistlichen Waffen. Er ließ die Domherren zusammen kommen, und verlangte von ihnen, daß sie ihn zum Könige begleiten solten, um denselben persönlich zur Widergabe des Schlosses zu bewegen. Die meisten suchten aus Furcht vorm Könige sich dieser bedenklichen Sache zu entziehen, und machten sich gleich aus der Versammlung fort. Nur Opecz der Scholastikus, nachheriger Bischof von Lebus, Otto von Donyn Rath und Kanzler des ver-

verstorbenen Herzog Heinrich VI. Kunzko von Schalkau und Peter von Witko blieben beim Bischof. Sie sehen, daß Nanker gesonnen war, eine ähnliche Rolle mit dem K. Johann, wie sein Vorgänger Thomas II. mit Herzog Heinrich IV. zu spielen. Allein die Lage der Sachen war verschieden, folglich konnte auch der Ausgang nicht der nemliche sein. Nanker ging nun in Begleitung derselben vom Dom in das Kloster zu St. Jakob, wo damals der König in einem kleinen Gemach neben dem Speisesaal mit seinen Räten und Hofleuten sich befand. Er klopfte selbst an, und da man ihm nicht gleich aufmachte, pochte er so ungestüm an, daß die Wache fragte: welcher Verwegne sich unterstünde, so heftig anzudonnern. Die Antwort war: der Bischof, welcher zum Könige wolte. Johann ließ ihm sagen: er möchte sich nur eine Stunde gedulden; Er hätte jetzt wichtige Geschäfte vor, die nicht erlaubten, ihn gleich vorzulassen. Demohnerachtet setzte Nanker sein Anpochen fort, bis einige Räte dem Könige vorstellten, man müsse ihn wol vorlassen. Als er in das Zimmer hineingetreten, stellte er sich in seinem bischöflichen Ornat mit einem kleinen Zettel in der Hand (Thebes S. 186. giebt ihm einen bleiernen Zettel, aber woher, und warum? mag Apollo erraten) vor den König, und las folgendes davon ab: Gnädiger König, ich vermane sie zum ersten, zweiten und drittenmal, daß sie das Schloß Milicz, welches sie widerrechtlich besitzen, der Kirche wider zurückgeben. Worauf Johann versetzte: so bald solt ihr es wol nicht wider bekommen, als ihr wänt. Auf diese Worte

Worte sprach der Bischof, der ein hölzern Kreuz in der Hand hielt: Und ich thue sie hiermit in den Bann im Namen des Vaters, Sohns und heil. Geistes! Alle Fürsten, Baronen und Ritter, welche um den König standen, waren vor Erstaunen außer sich, so daß keiner ein Wort vorbringen konnte. Der König aber sagte: Bei meiner Seele, was das vor ein Pfaffe (Pop) ist! Er wil wol, daß man ihm die Ehre anthun, und zum Märterer machen soll. Er geriet hierauf in großen Grimm. Als der Bischof weggehen wolte, traten einige vom Breslauschen Rath zu ihm, suchten ihn zu besänftigen, und sagten: Herr Bischof, sie hätten wol unsern Herrn, den König, nicht so ins Gesicht bannen; sondern auf eine sanfte Art anreden sollen. Worauf ihnen Nanker antwortete: Bewegt doch euren König, daß er der Kirche das Schloß wider einräume; denn ihr seid ja ebensals mit dabei gewesen, da die Kirche einen solchen Verlust erlitten. Die Konsuln versetzten: Herr Bischof, die Macht haben wir nicht, so was zu thun. Nanker fuhr sie alsdann hizzig an, und sagte: und auch Euch thue ich, so wie euren König in Bann, im Namen des Vaters, Sohns und heil. Geistes; und wißt, fügt er hinzu, daß euer Herr kein König; sondern ein Königlein ist. Nachdem er dis gesprochen, verfügte er sich mit seinen Domherren wider nach Hause. Die letztern Worte waren den Fürsten und der ganzen Hofstaat so aufgefallen, daß sie diese gleich dem König hinterbrachten. Allein niemand verstand sie, selbst der König wußte nicht, was Nanker damit hatte

hatte sagen wollen, und doch wünschte er, den Sinn derselben zu erfahren. Er ließ deswegen beim Bischof sich erkundigen. Dieser erklärte sich darüber folgendergestalt: Er habe die Wahrheit geredet, denn andre Könige hätten ihre Erzbischöfe; welche sie salbten und krönten: aber der König in Böhmen hätte keinen, und wenn er sich wolte krönen lassen, müste er durch Bitten und Geschenke einen fremden dazu vermögen. Man glaubt, daß dieses den K. Karl bewogen, nicht eher zu ruhen, als bis er einen Erzbischof in seinem Reich gehabt, um nicht auch ein Königlein zu sein. Beim Luca (Schles. Chron. S. 252.) thut der Bischof Nanker den König in der St. Jakobs Kirche vor der ganzen Gemeinde zu Breslau in Bann mit harten Worten aus heimlicher Anregung des Pabsts. Wofür ihn der König bemaultascht. Die Sachen zwischen dem König und Bischof waren nun so weit gekommen, daß nicht leicht eine Versöhnung zu hoffen war. Nanker begab sich drei Tage darauf nach Meisse, und alle Kirchen aufm Dom und in der Stadt wurden geschlossen. Allein die Breslauer namen einige von den herumstreichenden Geistlichen, welche in den Pfarrkirchen zu St. Elisabet, Mar. Magdalena, und zum heil. Geist die Amtsverrichtungen verwalteten, wohin man auch die Bürger in die Messe zu gehen zwang. Denenigen, welche die Kirchen besuchten, in denen das Interdikt beobachtet wurde, riß man die Kleider vom Halse. Da der König die Hartnäckigkeit des Bischofs sah, zog er die Kirchengüter ein, und er-mante die schlesischen Herzoge, besonders den Boleslaw

Boleslaw von Brieg, ein gleiches zu thun, welchem diese Trennung sehr erwünscht kam, indem er sich durch die Güter der Geistlichen und ihre Zehenden aus seinen dürftigen Umständen heraushalf; nun im Ueberfluß wider leben, und nach seiner alten, rümlichen Gewonheit verschwenden und verschenken konnte. Dieser wurde, wie Sie leicht denken können, ebenfalls in Bann getan. Manker wendete sich hierauf mit seinen Klagen an den päbstlichen Stul. Worauf der Pabst noch größere und schwerere Bannbriefe wider den König und seine Beistände sandte. (Anon. Chron. Princ. Pol. p. 52. sq.) In welchem Jahr diese Begebenheit, welche ein Beitrag zur Geschichte der Menschheit ist, vorgefallen, davon sind die Nachrichten der Geschichtschreiber sehr verschieden. Thebes (Lign. Jahrb. S. 185. f.) ist der einzige, welcher dieselbe ins Jahr 1336. setzt. Daß dis aber mit der wahren Geschichte nicht zusammen stimmt, haben Sie oben gesehen. Das Jahr 1337. ist das gewönlichste, welches die meisten polnischen und schlesischen Chroniken und Geschichtschreiber haben. Dlugoss (Hist. Pol. L. IX. p. 1039. sq.) ist auch hier der Anführer. Ihm folgen Matth. de Michou. Lib. IV. C. 22. p. 161. Cureus in Annal. Siles. p. 101. Räthels deutsche Uebers. S. 101. Bzouius in Annal. eccles. T. XIV. p. 777. Schifus Schles. Chron. B. I. S. 71. f. Balbin. in uita Arnesti p. 86. Pol. Bresl. Annal. S. 138. Henel. Annal. Sil. p. 280. Hank. Siles. indig. erud. p. 75. Lucá Schles. Denkwürd. S. 91. Pelzel Böhm Gesch. S. 196. Da die meisten diesen

diesen Auftritt in der Marterwoche vorgehen lassen so streitet dagegen die Urkunde des K. Johann, welche zu Prag 1337. Feria sexta ante Dominicam Indica me Deus ausgefertigt ist, die Pelzel aus dem Original in dem Urkundenbuch zum ersten Teil des Kaiser Karl des Vierten S. 21. hat abdrucken lassen. Doch wenn man auch sagen wolte: es sei erst nach Ostern, oder Johann, oder auch Michaelis 1337. geschehen; so findet auch dieses nicht statt; denn der Bischof Manker hielt noch zu Ende des Novembers ein Kapitel in Breslau. Auser andern Geschäften bestätigte er auch den Vergleich zwischen dem Pleban in Schobenkirchen und dem Pleban in Kostemploß. Die darüber ausgefertigte Urkunde des Bischof Mankers ist unterzeichnet: Breslau, den 24ten Novemb. (VIII. Kal. Decembr.) 1337. Arch. Mon. S. Vincent. Iodocus in Chron. p. 37. ingleichen in dem beigefügten Chron. Bohem. p. 18. ist wegen des Jahrs ungewiß; er schreibt um das Jahr 1337. vor, oder nachher (circa annum domini 1337. citra uel ultra) Franc. Faber in Origin. Wrat. hat 1338. Eben so Buckisch Prolegom. Schles. Kirchenh. S. 36. f. Da nun aber auch dieses Jahr nicht angenommen werden kan; weil K. Johann 1338. im März und April in Luxemburg, im Mai zu Frankfurt, und alsdann im Jun. in Mähren, im Jul. wider in Luxemburg, und zu Ende des Jahrs am Rhein sich aufgehalten, folglich nicht nach Schlesien gekommen; so sehen Sie, daß wir diese Begebenheit ins Jahr 1339. setzen müssen. Wozu uns noch auferdem K. Karl IV. Versicherung

Br. v. Bresl. 2ter Bd. 3 berech=

berechtigt, welcher in seiner Lebensbeschreibung meldet, daß er nach Eroberung und Zerstörung des Schloßes Pottenstein (Bodenstein) mit seinem Vater, dem K. Johann nach Breslau sich begeben, wo der Bischof Nanker ihn wegen des Schloßes Milicz in Bann gethan, Johann aber ihn nebst der Geistlichkeit aus der Stadt vertrieben. Er fügt noch hinzu, daß diese Zwietracht zwischen dem König und Bischof beinah zwei Jahr durch gedauret. (*) Pelzel ist der einzige, welcher sich vom Strom der hier unsichern, irrigen polnischen und schlesischen Chroniken nicht hat fortreißen lassen, sondern die nemliche Begebenheit in Karl dem Vierten L. I. S. 87. f. ins Jahr 1339. gesetzt.

(*) Deinde iui cum patre meo Wratislauiam, Episcopus uero loci illius erat patri meo inobediens, propter quod pater meus commotus abstulit eidem castrum Milicz. Ipse uero ea de causa excommunicauit patrem meum, pater autem meus expulit eum unacum Clero de ciuitate. Et haec dissensio durauit pene per *duos annos* inter patrem meum et Clerum praedictum. *Vita Karoli IV. p. 102.*



Bier und vierzigster Brief.

Breslau, den 18. April, 1781.

In den letztern Regirungsjahren des Königs Johann traf Breslau zu wiederholten malen ein hartes Schicksal. Doch ehe wir uns dieses vor Augen stellen, lassen Sie uns die unsterblichen Verdienste des Königs um Breslau in Ertheilung weiser und heilsamer Verfügungen und Staatseinrichtungen in fortgesetzter Folge betrachten. Zur Beförderung des Wols der Stadt und des Fürstentums erteilte er den Breslauschen Bürgern auf ihr anhaltendes Bitten die Gnade, daß sie den Zoll in Breslau und Leizna, (Lissa) welchen er dem Arnold von Kruzeburk, Nikolaus von Krakau und Kompagnie für tausend zweihundert Mark Breslauscher Währung unter der Bedingung verkauft, um ihn, wenn es ihm gefiele, wider an sich zu bringen, denselben für die nemliche Summe widerkaufen konten. Doch befal er dabei, daß nach geschehenem Widerkauf ins künftige von keinem Breslauschen Bürger, oder irgend auch von einem Fremden, der Waaren nach Breslau, oder Lissa einfürte, Zoll abgefordert werden; sondern daß alle Waaren in den benannten Städten ein und aus zollfrei passieren sollten. Arlon in der Graffschaft Luxemburg, 1340. den 23. Mai. (Arch. Ciu. Wrar. D. 2. Lib. M. Priu. f. 114.) Dem Hospital zum heil. Geist, dessen Güter Warfowicz, Samowicz, Treschino und Wiffoka, bei dem widrigen Schicksal

welches die Geistlichkeit erfahren, ebenfalls an ihren Einkünften, Zinsen, &c. viel Schaden gelitten, und sehr durch beschwerliche Dienste (angariis) mitgenommen worden; bestätigte er zum Heil seiner Seele, und damit die Geistlichen desto williger für ihn beten möchten, alle ihre Privilegien, Freiheiten, Rechte, &c. die sie von den Herzogen erhalten. Aus besondrer Gnade erlaubt er dem Probst, wie auch dem Hospital und den armen Leuten daselbst, daß sie mit zwei großen Netzen in den Flüssen des Breslauschen Fürstentums frei und ungehindert zu immerwährenden Zeiten fischen mögen; dergleichen Privilegium sie auch von den Herzogen hatten. Trägt dabei auch seinem Prinz Karl, wie auch dem Breslauschen Landeshauptmann und übrigen Beamten auf, daß sie das Hospital in seinen bestätigten Rechten und Freiheiten nicht stören, noch andre stören lassen; sondern es dabei erhalten und schützen solten. Aufm Breslauschen Rathhause, 1340. den Tag vor St. Lorenz (den 9. August) Archiu. Hospit. S. Spirit. Auf inständiges Ansuchen Konrads und Heinrichs Gebrüder von Wazemrode, Breslauscher Bürger, bestätigte er ihnen den zu Herzog Heinrich VI. Lebzeiten von Johann Czamborn, Schiltberg genannt gekauften Wasserzoll auf der Oder bei Breslau (theolonei lignorum super fluuio Odere. prope Wratisl.) auf eben die Art und Weise, wie er bereits von dem genannten Herzog ihnen bestätigt worden. Prag, den Tag nach St. Markus, 1341. (Arch. Ciu. Wrat. G. 15. Lib. M. Priu. f. 123.) In eben diesem Jahr ließ er einen Befehl an die Stadt Breslau ergehen,

ergehen, daß die Bürger den Marggraf Karl von Mähren, auf sein Verlangen, den Huldigungseid leisten, und ihn nach des K. Johann Tode für ihren Erbherrn anerkennen solten. Montag in der Oktave Corporis Christi. (Extraord. Registr. D. 28.) Ferner trug er dem Landeshauptmann zu Breslau auf, von den Juden daselbst iährlich sechszig Mark an St. Walpurgistage, und zwar dis zehn Jahr durch, zum Bau der Mauren einzutreiben. Am Tage St. Galli (den 16. Octobr.) 1341. (Extraord. Registr. D. 20.) Endlich bestimmte er auch, durch eine bekanntgemachte Verordnung, daß wenn ein Breslauscher Bürger Zinsen, Einkünfte, (redditus) eigentümliche Besizungen, oder Erbe in Breslau, oder anderswo in des Königs Gebiete kaufte, die sich auf hundert Mark beliesen, der Landschreiber (terrae Notarius) nur Eine Mark als Salarium davon bekommen solte. Wenn aber diese gekaufte Güter sich über hundere Mark erstreckten, so solte ihm nach Verhältniß der Summe von iedem hundert Eine Mark (secundum ratam) gezulet werden. Auser diesem aber solte er sich nicht unterstehen, etwas mehr zu nehmen. Znoym, den Tag nach St. Andreas, 1341. (Arch. Civ. Wrat. D. 21. Lib. M. Priu. f. 88.)

Nach dem Tode des Bischof Nankers erreichte Marggr. Karl von seinem Nachfolger, was er von ihm nicht hatte erlangen können, — den König seinen Vater mit der Geistlichkeit auszusöhnen. Bischof Preczlaw ließ sich in dieser Unterhandlung billig finden, und

vertrug sich mit dem K. Johann. Karl begleitete den Bischof, von Meisse nach Breslau, wo einer der merkwürdigsten Ausritte vorfiel. Die Konsuln und Geschornen der Stadt gingen ohne Mäntel und Gürtel, mit bloßen Füßen und unbedecktem Haupt vom Rathhause übern Markt die Albrechtsgasse hinunter dis in die Dominikaner Kirche, wo sie sich vor dem Bischof Preczlaw niederwarfen, ihre Schuld bekanten, und versprachen niemals dergleichen zu begehen; worauf Preczlaw ihnen Verzeihung angedeihen ließ, und die Stadt von dem Interdict befreiete. Bei dieser Feierlichkeit, welche den 6ten Mai, 1342. sich ereignete, waren Herzog Boleslaw von Brieg und Siginiz, Wladislaw von Beuten, Konrad von Dels, Boleslaw von Falkenberg, und Boleslaw von Oppeln, ingleichen eine ansehnliche Menge von Rittern gegenwärtig. Dieser Tag war für die Bürger ein Freudenfest. (*) Denienigen, welcher Breslau nur auf eine kurze Zeit gesehen, und nicht mit Extrapost des Nachts durchgereiset, noch mehr aber dem, der auf immer hier wohnt, muß Pelzels Beschreibung von dieser Begebenheit sehr komisch vorkommen. Die ganze Bürgerschaft (wenn dis nicht eine bloße rhetorische Blume sein

(*) — magnum factum est gaudium ciuitatis. Chron. Princ. Pol. p. 54. Dlugoss. L. IX. p. 1064. Matth. de Michou. L. IV. C. 23. p. 162. Bzouii Annal. eccles. T. XIV. p. 929. Curei Annal. Siles. p. 102. Pol. Bresl. Ann. S. 143. setzt diese Begebenheit irrigh ins Jahr 1343.

sein soll, sondern nach den Worten zu nehmen ist; so müßte dis einen ganz artigen Aufzug abgegeben haben; die ganze Bürgerschaft, Kaufleute, Künstler und Handwerker, reich und und arm, groß und klein, so viel tausende mit fliegenden Haaren und nidergesenkten Köpfen in einer langen Reihe einherziehen zu sehen, dis hätte wol der Mühe gelont, daß aus allen Städten Schlesiens die, welche nur gesunde Beine gehabt, herzugelaufen wären.) kam dem Bischof baarfuß, mit entblößten Häuption, ohne Mantel und Gürtel, als Büsser, bis an das Kloster St. Adalbert entgegen, (H. Pelzel muß wol glauben, daß dis Kloster außer der Stadt ligt; wenigstens hat er alle seine Leser dazu verleitet, sich die Vorstellung zu machen, welche nie den Artikel Breslau in Büschings Geographie nachgeschlagen, noch das Breslausehe Gesangbuch gesehen) und baten um Vergebung der Sünde, die sie an seinem Vorfarer, dem Bischof Manker begangen hätten, wie auch um die Lossprechung des Bannes, in dem sie noch immer waren. Sie erhielten alles von dem Menschenfreunde, worüber die ganze Stadt in Freuden schwamm. (Pelzels K. Karl der Vierte. T. I. S. 106.) Allein diese Freude wurde bald in Traurigkeit verkehrt; denn wenig Tage darauf entstand ein Feuer in der Stadt, in der Kreuzwoche am Abend St. Stanislaw, den 8ten Mai, 1342. welches in kurzem so heftig um sich griff, daß an kein Löschen zu denken, und die Stadt bis auf wenig Häuser, in einen Aschenhaufen verwandelte. Henel setzt als Folge dazu, welches sich ieder denken

fan: daß viele Kinder in den Bürgerhäusern, wie auch Kranke in den Hospitälern mit verbrannt. Man schrieb dieses Unglück dismal nicht den Juden, sondern den gebannten Christen, den Verfolgungen der Geistlichkeit, besonders des Bischof Nankers und der Ermordung des Johann Swenkensfeld zu. Eine Klausnerin vorm Dlauschen Thor bei St. Moriz hatte so gar einen Engel über der Stadt mit einem feurigem Schwert fliegen sehen, welcher feurige Kolen auf dieselbe geschüttet. (*) Man kan es dem Marggraf Karl, der ein Zuschauer von dieser schrecklichen Scene war, zutrauen, daß er die Bitten der Breslauer bei seinem Vater unterstützt habe, welche dem Könige ihre Noth klagten, und flehentlich ihn ersuchten, er möchte ihr Schicksal durch Erleichterung der Abgaben in etwas ihnen erträglicher machen. Dieser war auch so gnädig, daß er ihr Bitten statt finden ließ. Er drückt sich in der darüber ausgestellten Urkunde folgendermassen aus. So wie das Leben des Königs das Glük des Volks ist; also gereicht auch der friedliche Wolstand der Untertanen

(*) per quendam inclusum steht in Sommersb. T. I. p. 54. Es solte quondam inclusam heißen. Dlugoff. L. IX. r. 1065. Matth. de Michou. p. 162. Franc. Fab. Origin. Wrat. Cureus Annal. Sil. p. 276. setzt den 7. September. Pol. Bresl. Annal. S. 143. Histor. Brand- und Feuer Spiegel S. 49. Henel. Bresl. Renou. Mst. C. X. hat den 7. Mai, und Pelzel gar den 6. Mai, welcher mutmaßt, daß die Feuer bei einem Freudenfest entstanden. R. Karl IV. T. I. S. 106.

tanen zur Aufrechthaltung und Erhöhung der Macht des Königs. Daher geziemt es Königen und Fürsten, mit dem Unglück ihrer Untertanen Mitleiden zu haben, und sie durch Huld und Gnade von ihrem Fall wider aufzurichten. Da nun Breslau, die ansehnlichste und vornehmste Stadt des Landes, ehemals prächtig gebaut, durch einen Unglücksfall neuerlich ganz vom Feuer verzehrt worden, und in diesem Brande, ausser den Häusern, einen unaussprechlichen, unerseßlichen Verlust an Habe und Gütern erlitten; und die Bürger uns ersucht, daß wir ihnen zur Erleichterung ihres Schadens, und zu schleuniger Wideraufbauung der Stadt einige Minderung der Auflagen gnädig widerfahren zu lassen geruhen möchten. So erlassen wir ihnen, um unser Mitleiden tätig zu bezeigen, und sie bald wider in einen blühenden Zustand zu setzen, die jährliche Abgabe der hundert und sechszig Mark Groschen Prager Pfennige, welches Münzgeld (*pecunia monetalis*) heißt, und ehedem uns und unsern Vorfahren, den Herzogen, alle Jahr in zwei Terminen, die eine Hälfte in Michaelis, und die andre in Philippi und Jakobi gezahlt worden, und erklären sie, aus besondrer königlichen Gnade und Milde, auf immer frei von Zahlung dieser Abgabe. Apud Sanctum Saturninum, alias Sanct. Spiritum Vricen. dioces. den 3 Jul. 1342. (Archiv. Civ. Wrat. D. 11. Lib. M. Priv. f. 126. Henel hat diese Urkunde ganz in die Breslogr. Renou. C. X. eingerückt.) Eine Folge seiner Ausöhnung mit der Geistlichkeit war, daß er dem Bischof Prezslau wie auch dem Domkapitel alle Freiheiten und

Privilegien, die sie von seinen Vorfaren, den Herzogen, wie auch ihm selbst erhalten, bestätigte, und sie darinn zu schützen, wie auch wider alle Könige, Herzoge, Grafen, Barouen zu verteidigen versprach, ausgenommen die Herzoge Heinrich von Jauer und Bolko von Schweidniz, gegen welche er keine Hülfe zu leisten auf sich nam; es müsten denn eben diese Herzoge, den Bischof und das Kapitel in ihren Gütern, die im Fürstentum Breslau, oder in andrer Herzoge Ländern lägen, die des Königs Vasallen wären, angreifen: dann machte er sich verbindlich der Kirche beizustehen. Außer diesen versprach er dem Bischof und Kapitel, sie mit keinen Auflagen, Kollekten, Dienstbarkeiten, Juren, &c. zu beschweren, sondern erklärte sie auf immer für frei davon. Paris, den 4. Oct. 1342. (Sommersb. T. I. Dipl. VII. p. 782. sq.) Um der Rechtspflege, so viel möglich Hülfsreiche Hand zu reichen, und gebanten Weg zu machen, verordnete K. Johann, daß ins künfftige zwölf Landschöppen sein solten; davon sechs gleich durch die Vasallen aufm Lande aus dem Adel; die andern sechs aber durch die Konsuln aus den Bürgern, welche Lehngüter und Erbe aufm Lande hatten, erwält werden solten. Diese auf die vorgeschriebne Art gekorne zwölf Landschöppen solten den gewöhnlichen Eid auf dem Breslauschen Rathhause (in pretorio nostrorum Consulum Wratislaviensium.) in Gegenwart des Landeshauptmann ablegen. Und wenn bei diesen Schöppen ein Zweifel über ein Recht oder Urteil sich ereignet, solten sie darüber Beterung (informationem) bei den
Bres-

Breslauschen Konsuln einholen. Denen er auf immer die volle Macht erteilt, den Provinzialschöppen mit dem Recht an die Hand zu gehen; (ad prestandum iura Scabinis) doch mit Vorbehalt aller Rechte und Oberherrschaft für sich und seine Nachfolger, die ihm aus der Berufung an das Obergericht zukommen. Zu welchen Appellationen, um da Recht zu sprechen, die benannten zwölf Schöppen auf die gewöhnliche Art durch das Citationsedikt zum Hofgericht, und zu andern nothwendigen Gerichten geladen werden sollen: so daß diese Schöppen alsdann ihr Urtheil zu sprechen verbunden sind. Wenn der Landeshauptmann wegen anderer wichtigen Geschäfte nicht zugegen wäre; so sollte alsdann an statt seiner der Hofrichter, welcher im Landgericht den Vorsitz hat, in eben diesem Hofgericht auf die gewöhnliche Art, nebst dazu gezogenen obenbenannten Schöppen ohne Aufschub verpflichtet sein, Gericht zu sitzen; so daß jedem, wes Standes oder Würde er sei, Recht widerfare. Zur Verbesserung und Vervollkommung dieses Gerichts durch einige Zusätze giebt der König seine völlige Erlaubniß, Gunst und Bewilligung. Paris, Montag nach Judica. 1343. Ein Vidimus des Breslauschen Raths von dieser Urkunde den 22. Novemb. 1655. steht in den schlesischen Diplomat. Nebenstunden S. 1. f. R. Johann ließ auf eine sehr rümlische Art den Breslauern Gerechtigkeit widerfahren. Verleumderische Angeber hatten ihm hinterbracht, daß in Breslau sich gefährliche Parteien hervorgetan, von denen schwerer Nachtheil und das Verderben der Stadt zu besorgen wäre.

wäre. Aus dem Grunde hatte er ein Schreiben an die Stadt ergehen lassen, wodurch ein großes Schrecken unter den Bürgern erregt worden. Nachdem er aber eines bessern belehrt, und vom Gegenteil zu seinem Vergnügen durch die That überzeugt worden; so machte er, um dergleichen verhasste Vorstellungen und Misverstand in Zukunft zum Besten der Stadt zu verhüten, die unumsstößliche Verordnung, daß, wenn ein oder der andere, er möge von einem Stande sein, von welchem er wolle, einen Brief vom Könige erhalte, welcher der Stadt verdächtig, oder nachtheilig wäre; und man denselben in Hinsicht auf das Wol der Stadt nicht befolgte; die Bürger gar nicht besorgt sein dürften, daß sie deswegen die königliche Ungnade sich zugezogen; sondern er versichere sie, daß sie vielmehr einen größern Anteil an seiner Huld sich versprechen könnten. Da er aufer dem erfahren, daß in Breslau einige iunge Leute sich befänden, die sehr widerspenstig und auferordentlich hartnäckig wären, nnd dem Rath, Gutfinden und Befehl ihrer Eltern und Borgesezten nicht folgen wolten, indem sie sich auf ihre große und ansehnliche Freundschaft verliessen, woraus der Stadt merklicher Nachtheil und vielfältige Gefahr entstehen müste, so trug er den Konsuln ernstlich auf, und gab ihnen die Vollmacht, dem unbändigen Auflehnen und der Hartnäckigkeit dieser iungen Leute Einhalt zu thun, mit Beiseitsezzung aller Besorgniß und Furcht, ohne Unterschied, wenn und wie oft es nötig sein würde, und sie nach Verdienst, so wie es das Wol der Stadt fordere, ganz zu bessern
 keinen

keinen Anstand zu nehmen. Damit die gute Zucht und ungestörte Ruhe der Stadt von allen Einwohnern erhalten, und unwiderstreblich, ununterbrochen beobachtet würde. Luxemburg, 1343. den Tag vor Simon und Judä. (Arch. Ciu. Wrät. D. 4. Lib. M. Priu. f. 54. Franc. Faber Orig. Wrät. Pol. Bresl. Annal. S. 143.) Durch den Tylo von Egniz, einen Breslauschen Bürger wurde der König von den Konsuln, im Namen der Stadt ersucht, daß er ihnen das Privilegium Herzog Heinrich III. von dem Recht, welches die Stadt erhalten, daß alle Ritter, Vasallen, Lehnteute im Breslauschen Weichbilde, wenn sie in der Stadt sich befänden, und wegen Geldschulden, oder Kriminalfachen angeklagt würden, vor dem Stadtgericht antworten sollten, Breslau im Jahr 1263. bestätigen möchte. Welches er auch, da er dis Privilegium bei seiner Anwesenheit in Breslau, als man es zum Beweis vorgezeigt, gesehen, huldreich bestätigte, und ihnen alle darinn enthaltne Rechte und Freiheiten erneuert und bekräftiget. Luxemburg, den Tag vor Allerheiligen, 1343. (Arch. Ciu. Wrät. D. 19. Lib. M. Priu. f. 53.) In eben diesem Jahr erteilte K. Johann der Stadt das Privilegium, daß der Rath aus zwei und dreißig Personen bestehen, und jedes Mitglied davon lebenslang dieses Amt behalten sollte; ausser wenn eine wichtige Ursache oder Verwirrung es nötig machte, den Abgang mit einer tauglichen Person zu ersetzen, welches bei eines Rathes Macht allewege stehen sollte. Ferner bestätigte er den Konsuln, die vom Herzog Heinrich VI. ihnen erteilte
Macht,

142 Bier und vierzigster Brief.

Macht, den Erbvogt, wenn es die Umstände erforderten zu setzen und zu entsetzen. Auch sol es bei den Konsuln stehen, was sie mit weiser Leute Rath, mit den Innungen und Rüren der Zechen, der Stadt zu Nutz und Ehren aufrichten mögen, in gleichen mit ihren Nachbarn, wes Standes die sein, und mit den Städten ihnen zugehörig, ihm als dem Könige zu Ehren, daran sollen sie recht gethan haben; und bestätigt solches iesz und auf alle künfftige Zeiten gültig. (Privil. f. 79. Franc. Fab. Origin. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 144.)



Fünf und vierzigster Brief.

Breslau, den 21. April, 1781.

König Johann unternam nun seinen letzten Feldzug nach Litauen, auf Ansuchen der deutschen Ordensritter in Preussen. Er langte in der Mitte des Novembers 1343. in Begleitung des Marggraf Karls in Breslau an, wo bereits der K. Ludwig von Ungern, der Graf Wilhelm von Holland, und mehrere andre Prinzen, Margrafen und Fürsten, wie auch viele ansehnliche Ritter aus verschiedenen Ländern sich eingefunden, um mit dem Heer, welches der König von Böhmen bei Breslau zusammengezogen, nach Litauen zu marschiren. Da aber der Winter sehr gelinde war, und sie lange auf ihrem Zuge vergebens warteten, daß die Flüsse und Sümpfe zufrieren sollten; so zerging auch diese Unternehmung, und ieder von den Fürsten begab sich wider in sein Land zurück. K. Kasimir in Polen, und Herzog Bolko von Schweidnitz hatten sich mit einander beredet, den K. Johann, wie auch den Marggraf Karl auf dem Rückwege mit List aufzufangen. Allein beide entgingen glücklich den gestellten Netzen. (Karoli IV. Vita p. 104. Dlugoff. L. IX. p. 1070. sq. Pelzel K. Karl IV. T. I. S. 117. f.) Obgleich K. Kasimir auf ganz Schlessien im Jahr 1339. zu Kraufau feierlich Verzicht gethan; so grif er doch den Herzog von Sagan, Heinrich V. im Jahr 1343. an, nam ihm Graustadt mit dem dazu gehörigen Gebiete

Gebiete weg, eroberte Steinau, und richtete viele Verwüstungen in den umliegenden Gegenden an; weil er behauptete, Fraustadt (Wschowa) gehöre von alten Zeiten her zu Polen, und Herzog Heinrich von Glogau habe es, nachdem er zum Herzog von Grosspolen ernannt worden, unter der Regierung Wladislaw Loktek seines Vaters, widerrechtlich von Polen abgerissen. Als er den Herzog Heinrich, welchen man den Eisernen nannte, in Sagan selbst belagerte, sah sich dieser genötigt, weil er keine Hülfe vom K. Johann sich versprechen konnte, den K. Kasimir um Friede zu bitten. Er ging mit seinen Vettern, Herzog Johann von Steinau und Gur, und Herzog Konrad zur Dels ins Lager zum Könige, und trat ihm Fraustadt nebst dem dazu gehörigen Gebiet ab. Welches diese unterschrieben, und sich aller Ansprüche darauf begaben. (Dlugoff. L. IX. p. 1068. sq. Cromer. p. 600. Thebes T. II. S. 198. f. Wagner Gesch. von Pol. S. 227. f.) Als K. Johann der sich damals am Rhein befand, dis erfahren, und man ihm zugleich auch die hinterlistigen Nachstellungen des Herzog Bolko von Schweidniz gemeldet, wie auch, daß er ihm zum Troß einen böhmischen Ritter in einen finstern Turm gesperrt und darinn erhungern lassen, so ging er mit einer zahlreichen Armee, in Begleitung des Marggraf Karl und Johann seiner Prinzen und des Erzbischof Arnest von Prag nach Schlesien, gries den Herzog Bolko an und belagerte Schweidniz, zündete die Vorstädte an und verwüstete die umliegende Gegend. Nachdem das böhmische Heer zehn
 Wochen

Wochen durch des Herzogs Land sehr mit genommen und Landeshut erobert, ging es im April 1345. aus Schlesien zurück. Die schlesischen Annalen haben folgende Anekdote vom K. Johann aufbehalten. Weil der König sich nicht getraut Schweidnitz zu gewinnen, und doch sich verschworen, er wolte die Stadtmauer mit seiner Hand anrühren, so rührte er das Stadttor an, und zog alsdann wider ab. Die polnischen Geschichtschreiber erzählen dis von Krakau. (Karoli IV. Vita p. 185. Dlugoff. L. IX. p. 1076. sq. Cureus Annal. Sil. p. 104. Pol. Bresl. Annal. S. 145. Wagner Gesch. v. Pol. S. 229. Pelzel K. Karl der Vierte S. 131. f.) K. Kasimir, um sich an dem König von Böhmen zu rächen, fiel in eben diesem Jahr ins Troppauische. Der Herzog Nikolaus rufte den K. Johann zu Hülfe und dieser eilte mit einem böhmischen Heer nach Schlesien. Zdenko von Lypa marschirte voraus, grif die polnischen Hülfsstruppen, die Ungern, welche Saar (Zdiar) im troppauschen Fürstentum belagerten, an, und iagte sie bis nach Krakau. K. Johann folgte mit dem ganzen Heer nach, schloß Krakau ein und zerstörte die Vorstädte. K. Kasimir forderte den König von Böhmen zum Zweikampf auf seinem Zimmer heraus. Worauf ihm dieser zur Antwort erteilte: Er wäre bereit sich mit ihm zu schlagen, wenn er sich vorher die Augen ausstechen lisse. Alsdann verlangte K. Kasimir einen Waffenstillstand auf drei Wochen: auf welchen endlich der Friede erfolgte, da zugleich der König in Polen dem Marggraf Karl die zehntausend Mark, die er ihm ehemals

Br. v. Bresl. 2ter Bd. R vor:

vorgelehnt hatte, erließ. (Karoli IV. Vita p. 106. Dlugoss. L. IX. p. 1073. sq. Henel. Annal. Siles. p. 286. Pol. Bresl. Annal. S. 146. Wagner Gesch. v. Pol. S. 229. Petzel Gesch. v. Böhmen S. 198. K. Karl der Vierte T. I. S. 137.) Aus diesem Gesichtspunkt und in der Zeitfolge stellt K. Karl IV. diese letztern Kriegszüge seines Vaters des K. Johann in Polen und Schlesiens dar; und man kan ihm zutrauen, daß er von diesen Unternehmungen, denen er selbst mit beigewohnt, die zuverlässigsten Nachrichten erteilet. Daß die polnischen Geschichtschreiber diese Begebenheiten von einer ganz andern Seite zeigen, darf ich Ihnen nicht erst sagen. Auch folgen sie bei diesen in einer ganz andern Ordnung auf einander. Die Eroberung von Fraustadt ist die erste, und die Belagerung von Schweidnitz die letzte. Lassen Sie uns nun noch sehen, was K. Johann vor Verfügungen zum Wol Schlesiens, vorzüglich aber Breslaus in den letztern Jahren seiner Regierung getroffen. Aus besondrer Devotion gegen die beiden Heiligen, Johann den Täufer und Johann den Evangelisten, Patrone der Breslauschen Kirche, bestätigte der König alle und iede Privilegien, Begnadigungen und Freiheiten, welche der Bischof, das Kapitel, und die Geistlichen zu Breslau, von den Herzogen als Herren von Breslau, ingleichen von Grafen, Baronen, &c. wie auch von ihm selbst erhalten. Ferner erklärt er die der Geistlichkeit gehörigen Dörfer, wovon einige namentlich angeführt werden, von allen Abgaben und Beschwerden frei. Weiter erteilt er dem Bischof,
Kapitel,

Kapitel, und einzelnen Personen der Breslauschen Kirche die Freiheit, ihre Vorwerge in Dörfer nach deutschem Recht zu lociren, oder die Dörfer in Allodia zu verwandeln, und zwar frei von allen Auflagen. Endlich macht er sich gegen den Bischof und das Kapitel verbindlich, so wol für seine Person und den Marggraf Karl, als auch für seine Nachfolger, den Bischof, das Kapitel, und die gesamte Geistlichkeit, ingleichen die Untertanen auf ihren Gütern, mit keinen Geldauslagen, Getreidelieferungen, Juren, Kollekten, &c. nie zu beschweren; sondern; sondern sie und ihre Güter in der vollkommensten Freiheit zu erhalten, zu beschützen und nach allen Kräften zu verteidigen. Breslau, (in curia nostra) den 13. August 1344. (Sommersb. T. I. Dipl. VIII. p. 783.) In einer auf Pergament geschriebnen Sammlung von Privilegien des Kapitels und der Kathedraalkirche zu Breslau auf der Rhedigerischen Bibliothek steht zu Ende dieser Urkunde Millesimo trecentesimo quadagesimo quinto. Eben so auch in dem Abdruck beim Sommersb. T. III. p. 36. Welches beides aber ein Schreib- und Druckfehler, durch welchen letztern Pelzel sich verleiten lassen, aus Einer Urkunde zwei zu machen S. 137. Eben dieser macht zu der nemlichen Urkunde eine sehr sonderbare Anmerkung. Es scheint aber, schreibt er in seinem Karl dem Vierten T. I. S. 125. der König habe sich die Festung Milicz, wegen welcher der Streit mit dem Bischof Manke entstanden war, vorbehalten.. Sie werden sich wundern, wie er auf diesen Gedanken verfallen: aber lesen

Sienun die Ursach: weil sie unter den Gütern des Bistums, die in der Urkunde genannt werden, nicht vorkommt. Ist es wol möglich, daß Pelzel geglaubt der Breslausche Bischof sei nur ein Herr von fünf Dörfern, und das Kapitel habe blos vier Dörfer? Und wenn man auch diese Unmöglichkeit denken könnte; so wäre demonerachtet die Anmerkung Unsinn. Denn K. Johann hat ia kein Dorf belagert und dem Bischof Nanfer weggenommen, sondern ein Schloß, welches Milicz heißt. Wenn Pelzel nur ein Blatt im Sommersb. weiter fort umgeschlagen hätte, so würde ihm die Aufschrift der XI. Urkunde S. 785. Preczlaus Episcopus Wratislaviae et Capitulum — uendiderunt Mielicz in die Augen gefallen sein, worinn ausdrücklich steht: daß der Bischof und das Kapitel zu Breslau, das Schloß und Stadt Milicz, nebst den dazu gehörigen Dörfern im Jahr 1358. zu verkaufen gesonnen. Daß sie dieses Schloß und Stadt Milicz zc. in dem nemlichen Jahr Mittwoch vor Michaelis dem Herzog Konrad I. von Oels für tausend und fünfhundert Mark Groschen wirklich verkauft, davon zeugen die Urkunden N. 182 — 186. beim Sommersb. T. III. Verschiedne Personen hatten des Königs Gnade gemisbraucht, und sich Verschreibungen auf Güter, ligende Gründe, zc. in der Stadt und dem Fürstentum Breslau, welche dem Könige zufallen sollten, die aber noch nicht vakant waren, geben lassen, woraus viel Unheil und Streitigkeiten entstanden. Um nun diesen vorzubeugen, so gab er die festgesetzte Verordnung: daß inskünftige keiner, wes Standes oder

oder Würde er sei, weder in der Stadt, noch aufm Lande im Breslauschen Fürstentum, Landgüter, Häuser, Zinsen, Einkünfte, unbewegliche, bewegliche oder sich selbst bewegende Dinge, in was sie auch bestehn, von Ihn, seinen Erben und Nachfolgern erlangen könne und möge; oder wenn ia iemand dieselbe erlangt, doch sie durchaus nicht besitzen sol; wenn nicht diese Güter und obbenannte Dinge in der Tat vakant sind. Welche Erlangung er ausdrücklich für nichtig und ungültig, wie auch die darüber ausgefertigte und erteilte Briefe für unkräftig erklärt, sie mögen nun vor oder nachher geschrieben sein. Brünn, Freitag nach Andrea, 1344. (Arch. Ciu. Wrat. D. 27. Lib. M. Priuil. f. 205.) Der Bischof Preczlaw, wie auch das Kapitel zu Breslau nantien vom K. Johann die Stadt und das Weichbild Grotkau, welches sie ehemdem vom Herzog Boleslaw gekauft hatten, zu Lehn auf, und machten sich deswegen als Fürst und Vasallen ihrem waren Lehnsherrn zu allen Lehnrechten und Obligkeiten verbindlich. Prag, den 23. Novemb. 1344. (Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. P. II. Epist. 14. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. N. 211. p. 304. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 200. Pelzel K. Karl der Vierte T. I. S. 129. Beim Sommersberg T. I. Dipl. XVI. p. 793. steht an der Seite: Actum Wratisl. welches aber nicht stat findet; denn damals war Preczlaw zu Prag, und weihte den neuen Erzbischof Arnest ein. Kaum war Breslau etwas aufgebaut, als am Tage Stanislai 1344. das Feuer einen großen

Teil von den neuen Häusern ergrif und sie wider in
 Asche verwandelte. (Pol. Bresl. Annal. S. 145.)
 Das folgende Jahr kaufte die Stadt vom Hensel
 von Mollnsdorf den Teil der Vogtei, oder des Erb-
 gerichtes, welches ihm zugehörte; so wol in der Alt-
 als Neustadt, wie auch in den Vorstädten, mit aller
 Jurisdikzion, Bailie und Halsgericht, (gladii po-
 restate, cum mero et mixto imperio) mit allen
 Nuzzungen ꝛ. (proventibus, utilitatibus, honoribus
 et honorationibus) wie auch dem Erbrecht, so wie
 es ihm gehört hatte, frei und ohne Dienstbarkeit,
 beständig zu haben, zu halten und zu besizzen, mit
 der Macht, es zu verkaufen, zu versezzen, zu ver-
 tauschen ꝛ. Wobei er zugleich für sich und seine Er-
 ben allem Recht, ꝛ. auf diesem Teil der Erbvogtei
 entsagte. Konrad von Falkenhain, Breslauscher
 Landeshauptmann bestätigte diesen Kaufkontrakt.
 Breslau, Sonnabend vor Judika, 1345. (Arch.
 Ciu. Wrar. A. 32. Lib. M. Priuil. f. 51.) Aufm
 Rathhause wurde von den Konsuln eine Kapelle an-
 gelegt, wozu sie vom Bischof Preczlaw die Erlaub-
 niß erhielten; doch unter der Bedingung, daß der
 Pfarrer zu St. Elisabeth dazu einwilligte. Precz-
 law sezt in der darüber ausgefertigten Urkunde: daß
 sie bei dieser Kapelle keine Glocke, sondern blos ein
 Glöckchen haben, daß die Opfer nicht den darinn
 Messe lesenden Geistlichen, sondern dem Pleban zu
 Elisabeth gehören, und daß keine Gebannte bei der
 Messe zugegen sein solten. Breslau, Donnerstag in
 der Osterwoche, 1345. Weil der Abt und Kon-
 vent des Klosters zu St. Vincenz, auf ihren Dörfern,
 Kurien

Kurien und Besizungen, ingleichen in ihren Rechten von einigen königlichen Beamten nicht geringen Schaden und Bedrückungen erlitten; so suchte der König ihnen diese zu erleichtern, und denselben abhelfliche Maße zu verschaffen, indem er dem Abt, Konvent und Kloster, damit sie desto eifriger für sein Selen Heil täglich beten möchten, die Gerichtsbarkeit über die Gärtner, die an dem Kloster ligen, bei den Sanctuarien, und in Czedlicz; und über alle Einwohner der Häuser vor dem Kloster, nemlich in Albino, (Elbing) Opathowicz und Swaracin ertheilte: die Kriminalsachen ausgenommen, die das Haupt und die Zerstückelung der Glieder betreffen, welche der Königliche Richter und Breslausche Landeshauptmann auf den Gütern des Klosters, wo die Excesse vorgefallen, richten wird: die Strafgeelder aber sollen dem Abt und Konvent des Klosters zukommen. Ingleichen erklärt er alle die benannten Häuser und Gärtner frei von allen Abgaben. Ferner schenkt er ihnen das Gut Czedy im Neumarktschen, mit allen Zugehörigen, zc. welches sie aber erst nach dem Tode der Katharina von Glogau, der es der König auf ihre Lebenszeit eingegeben, völlig in Besiz nehmen sollten. Dis ist die einzige aus Urkunden bekante Schenkung, die K. Johann den Geistlichen in Schlesien gemacht, worauf das Kloster zu St. Vincenz stolz sein kan. Ingleichen ertheilt er dem Abt und Konvent die Freiheit, funfzig Mark Zinsen und Einkünfte (redditus et proventus) zu kaufen, wo es ihnen nur im Breslauschen Fürstentum beliebte, die ihnen der Landes-

hauptmann, so oft es nötig sein würde, ohne Schwierigkeit dabei zu machen, verreichen und bestätigen müste. Endlich giebt er ihnen die Erlaubniß, dasienige, was Konrad von Falkinhain und Heinrich von Stercza auf den Klostergütern Kostemplocz und Sablot an Eigentum und Recht aus königlicher Macht besaßen und hatten, wider einzulösen und zu kaufen. Breslau, am Tage des heil. Sirtus, (den 6. April) 1345. (Arch. Mon. S. Vincent. Matric. L. I. f. 52.) K. Johann wies dem Rath zu Breslau für die ihm dargelehnte 1400 Mark die Zinsen und Anlagen auf die Breslausche und Neumarktische Juden an, daß sie dieselben in Abschlag bis zur völligen Tilgung der Schuld einnemen solten. Sonnabend nach Laurenzii, 1345. (Extraord. Registr. D. N. 21.) Um der Stadt, bei der Schuldenlast, die sie drückte; einige Erleichterung zu verschaffen, wie auch die Ausbesserung der Stadtmauren zu befördern, erlaubte der König den Konsuln, und gab ihnen die Macht, daß sie, oder dieienige, welche sie in ihrem Namen dazu bestellen würden, alle Steine von dem Judenkirchhofe, welcher nahe bei der Stadt lag, (coniuncto ciuitati) die sie über und unter der Erde fänden, nemen, ausgraben, wegführen, und zu ihrem notwendigen Gebrauch, zur Reparatur der Mauren, wo es nur nach ihrer Einsicht und Gutfinden erforderlich sein würde, anwenden konten, wenn auch die Juden oder sonst andre dagegen protestiren solten, denen er hiermit Stillschweigen auflegt. Ueberdis beschloß er, nach vorhergegangnen Rath seiner Edlen, und verordnete: daß

daß die Breslausche Konsuln den Stadtzoll und das ihm Anhängige, (appendices ipsius) welchen die Stadt vor alten Zeiten mit ihrem eignen Gelde erkaufte, und bis jetzt, zum gemeinen Besten, freigegeben, nun wider nehmen sollen und können; damit sie das davon einkommende Geld zu Tilgung der Schulden, und zu andern für die Stadt nützlichen Einrichtungen, so wie die übrigen Stadteinkünfte, nach ihrem Gutfinden anwenden könnten. Er fügt noch die Versicherung in seinem und seiner Nachfolger Namen hinzu, daß diese Vergünstigung zu keiner Zeit abgeändert, oder aus irgend einem Vorwand widerrufen werden sollte. Befal auch seinen Prinzen, dem Marggraf Karl, und dem Herzog Johann von Kärnthen, ingleichen dem Landeshauptmann, Vicelandeshauptmann, Kämmerer, Unterkämmerer, und Beamten, namentlich aber dem Breslauschen Landeshauptmann, daß sie die Breslauschen Konsuln und die Stadt, darinn nicht-beunruhigen noch hindern, oder von irgend jemand stören lassen sollten. Prag, den Tag vor St. Wenzeslai (den 27. Septembr.) 1345. (Arch. Ciu, Wrat. D. 21. Lib. M. Priu. f. 114.) die letzte Urkunde, welche Breslau vom K. Johann hat, ist die von den königlichen Sechsern. In Betrachtung der Wahrheit, daß kein Mensch, wegen Schwachheit seines Verstandes, die künftigen Ereignisse vorhersehen, und also auch den Gefahren nicht vorbeugen kan; weil aus den neuen Erfordernissen, auch täglich neue Zweifel entstehen, welche wegen des Königs Abwesenheit nicht so, wie es wol

nötig wäre, vorteilhaft entschieden werden könnten; setzte er, um der Ungerechtigkeit den Weg zu versperren, und ohne Bahn der Wahrheit zu machen, folgende beständig geltende Verordnung fest: daß wenn in den Privilegien und Briefen der Konsuln und Breslauschen Bürger, die eine Gnade, oder Rechtspruch (iustitiam) enthielten, einige Mängel in irgend einigen Punkten, oder Klauseln gefunden würden, oder werden könnten; alsdann aus königlicher Macht, die er ihnen hiermit besonders erteilt, die Vasallen des Breslauschen Landes (die Landschaft) drei aus den Konsuln, und der Rath zu Breslau drei aus den Vasallen wählen sollten. Diese auf die Art erwählte, sollten aus königlicher Macht, die ihnen hiermit unumschrenkt erteilt wird, alle dergleichen Mängel, sie mögen nun in den Briefen selbst, oder in dem Inhalt derselben sich befinden, und Materien, welche es nur sein, betreffen: es mag nun in Sitzung der Schöppenbank, in Ordnung des Gerichts, oder Eidleistung, oder in Einfürung (instaurandis) anderer Rechte und Nuzungen, in Statutengebung, in Verschaffung von Vorteilen, oder irgend andern Sachen und Geschäften, wie sie nur Namen haben, bestehen, nach ihrer Treu, mit dem sie dem König und der Kron Böhmen verpflichtet sind, und nach der von Gott ihnen erteilten Klugheit, so oft es in den vorgemelten Sachen nötig sein wird, nach ihrem Gutfinden, mit einhelliger Uebereinstimmung und gemeinsamen Schluß verbessern können und mögen. Und was von ihnen verändert, verbessert, oder deklarirt worden, bestätigt er hiermit, und

bestielt,

befiehlt, daß es von allen unverbrüchlich gehalten werden soll. Wer aber gegen diese Verordnung handeln, und aus Hoffnung königlicher Gnade derselben widersprechen würde, hat die königliche Ahndung zu erwarten. Prag, den Tag nach St. Valentin, (den 15. Februar) 1346. (Archiu. Ciuit. Wratisl. D. 28. Lib. M. Priu. f. 205. Fab. Orig. Wrat. hat es meist ganz eingerükt.) Ein Auszug davon steht in Fridenberg de Iure Silesior. T. I. S. 32. Aus einem Vidimus des Breslauer Rathes von 1655. den 22. November ist die Urkunde in den schles. diplom. Nebenstunden S. 3. f. abgedruckt. Sie wissen, daß K. Johann einige Monate darauf den 27. August 1346. in der Schlacht bei Cressy sein Leben aufgeopfert, und daß ihn Karl im Kloster zu U. L. Fr. in Luxemburg mit aller möglichen Pracht begraben lassen. Ich schliesse diesen Brief mit der Grabschrift, die ihm der Verfasser der Chronica Bohemicalis, die dem K. Karl IV. dedicirt ist, gesetzt hat. Sie werden darinn einige vorstechende Charakterzüge des Königs und zugleich den Geist seines Jahrhunderts bemerken.

Annis millenis tria centum sex quadragenis,
 Ante diem Ruffi uicinata dieque secunda
 Exstat occisus, nobis euanuit eo risus,
 Proh dolor Iohannes Boemorum Rex, quasi
 magnes,

Strennuus

156 Fünf und vierzigster Brief.

Strenuus et iustus, mitis, audax, atque ro-
bustus,
Astutus, sapiens, semper largissime regnans,
Rex sine quartali fuit annis sexque triginta,
Et bene regnavit, ac terre pacem procuravit.
O Iesu Criste bone suo spiritui miserere;
Quidquid excessit, dum scepra regalia gesit.
Passio Criste tua sibi summa sit medicina.
Per quam saluetur, celestibus et societur!

Ich hoffe, Sie haben sie nicht ohne Rührung und
Herzstärkung gelesen.



Sechs und vierzigster Brief.

Breslau, den 28. April, 1781.

Gehen wir zu Breslaus aufblühenden Zustände unter K. Karl IV. Regierung fortschreiten, seh ich mich verpflichtet, Sie mit einem denkwürdigen Mann näher bekant zu machen, der, wenn er eben so betriebsame Gönner, als Hyacinth und Ceslaw gefunden, schon längst in der Zal der Heiligen würde geleuchtet haben. Seine Lebensgeschichte verbreitet über den damaligen Zustand der Kirche, und über die Denckungsart der Geistlichen und Weltlichen in Schlesien ein aufklärendes Licht. Vielleicht erraten Sie ihn; — es ist Johann von Swenkenfeldt, ein Mann, der seinem Orden Ehre macht. Er war aus dem Schweidnizschen von Adel, und hatte sich durch seine theologische Gelehrsamkeit, noch mer aber durch seinen Religionseifer so berümt gemacht, daß ihm der Pabst das wichtige Amt eines Inquisitors in Schlesien auftrug. Daher empfal ihn Bischof Nanke allen Pfarrern seines bischöflichen Sprengels, als einen mit apostolischer Bollmacht versehenen Inquisitor, und ermante sie, daß sie denselben in nichts hindern, noch beschweren; sondern vielmer in allen seinen Untersuchungen ihm beförderlich sein solten. Breslau, den 22. Novemb. 1330. (Archiv. Mon. S. Adalbert. Memorabilia Convent. S. Adalb. Wratisl. p. 88.) In der heftigen Fehde zwischen dem K. Johann und dem Bischof,

ruste

158 Sechs und vierzigster Brief.

rufte Nanker den Magister Johann von Swenkfels zu sich nach Meisse, stellte ihm vor, wie übermütig und ruchlos die Breslauer in dem Bann und Interdikt beharrten, und trug ihm daher auf, gegen sie zu verfahren. Können Sie wol glauben: „der Bischof Nanker habe den Pabst aufgehezt, daß „er 1341. den Kezzermeister Johann Schwenkfels „von Schweidniß nach Breslau sendete und ihm „befal zu untersuchen: ob nicht die Breslauer sich des Verdachts der Kezzerrei schuldig gemacht haben möchten? (Ehrhardts Einleit. zur schles. Presbyterologie S. 37.) So was war weder beim Pabst, noch Bischof die Frage, und kont es auch nicht einmal im Schlummer sein; weil das schon eine entschiedne Sache war. Dieser entschlossene, wakre und eifrige Mann, suchte mit der größten Sorgfalt seinem Amt und Auftrag ein Gnüge zu thun, und begab sich nach Breslau. Hier ließ er bekant machen, daß er des Sontags nach Mittag eine Rede an das Volk aufm Markt halten würde. Es versamlete sich noch vor der bestimmten Zeit fast die ganze Stadt vors Rathhaus, ihn zu hören, wo er eine große und lange Predigt hielt, und die Bürger vermante, daß sie wider in Schooß und zum Gehorsam der heiligen Kirche zurückkehren solten; zugleich aber auch die Uebertretung der Geistlichen, welche das Interdikt nicht beobachteten, ernstlich rügte. Die Rede misfiß am Ende den Ohren merer Zuhörer, besonders da er die Konsuln und Geschwornen citirte, daß sie den folgenden Tag vor ihm erscheinen solten. Da sie aber nicht kamen, machte

machte er es wie Mohamed mit dem Berge, der ebenfalls auf seinen Befehl sich nicht vor ihm stellen wolte; er ging selbst vom Geist der Kraft gestärkt zu ihnen aufs Rathhaus, stellte eine Untersuchung an, hörte ihre Antworten und Einwendungen, die ihm zum Teil sehr mishagten. Daher versicherte er sie: er könne dergleichen nicht mit Stillschweigen übergehen; sondern er müste es seinen Obern und dem Pabst hinterbringen. Wozu er fügte: er besorgte, es würde sie noch was Schwereres treffen, wenn sie ihre Gedanken nicht änderten. Hierauf begab er sich gleich fort; da denn einige die Zäne knirschten und ihn mit schändlichen Worten lästerten. Diese Scene ist so sonderbar, so einzig in ihrer Art, daß sie wol verdient in ihrem ganzen Umfange dargestellt zu werden. Eine Urkunde, die bisher von keinem Geschichtschreiber gebraucht, ja auch nicht einmal gesehen worden, welche jetzt vor mir ligt, setzt mich in den Stand, dieses zu leisten. Als im Januar, 1340. von Konrad von Falkinhain und den Breslauschen Konsulu, der Pfarrer zu St. Mar. Magdalena, Thammion, nebst andern Geistlichen vertrieben, und an dessen Stelle, Martin, Cisterzienserordens von Grissow, der das Kloster verlassen, und weltliche Kleidung angezogen, von den Konsulu eingeschoben worden; so hinterbrachte man den Inquisitoren, Johann von Swenkinfelt, Predigerordens, und Apezko, Breslauschen Scholastikus und Offizial, daß dieser Martin in bemelter Mar. Magdalenen Kirche öffentlich vor dem Volk und zwar öfters in seinen Predigten folgende Irrtümer gelehrt: daß

160 Sechs und vierzigster Brief.

daß ieder Mensch iedem Priester ohne Unterschied, auch einem verschnittenen, exkommunizirten, profanen und kezzerschen beichten könne. Ingleichen, daß er einem unvernünftigen Tiere, ja dem Teufel selbst aus der Hölle beichten könne. Damit nun durch dergleichen abscheuliche Lehren das Volk nicht von aufgedrungenen und durch weltliche Macht angesetzten Priestern angesteckt würde; so trugen die Inquisitoren dem Abt Johann von Leubus und Jescho Salomonis auf, daß sie den Runrad von Falkenhain, damaligen Breslauschen Landeshauptmann; ingleichen den Peter Glesil, Nikolaus von Neisse, Hanko Salomonis, Peter Stengil, Peter Dumelose, Franczko Hartlieb und Hellembold, des Jahrs Breslausche Konsuln, ermanen, und von ihnen verlangen sollten: sie möchten den genannten Martin auffuchen, fangen, und den Inquisitoren vor ihr geistliches Gericht stellen. Worauf der Landeshauptmann und die Konsuln geantwortet: das brauchten sie nicht zu thun; dem sie noch ausdrücklich beigefügt: Sie wären gesonnen gewesen, den Vater, die Mutter und die Tante des Offizials loszulassen, nun aber, da man dergleichen gegen den Martin und sie selbst unternähme, würden sie diese noch ferner in Verhaft behalten. Ueberdies hatten sie den Bedienten des Swenkinfelt, den er mit Citationsbriefen an den Jescho nach Breslau geschickt, aufgefangen, und in den Stok, wo die Dibe sitzen, fünf Tage lang eingesperrt. Ja diese acht Konsuln blieben das ganze Jahr durch hartnäckig in dieser kezzerschen Gesinnung. Peter Glesil starb in der
Hals-

Halsstarrigkeit, ohne Befreiung vom Bann, und wurde demonerachtet mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten und Läutung der Glocken auf dem Kirchhof zu St. Elisabet begraben. Als hierauf im März 1340. Bischo Glesil, Johann Troppow, Nikolaus Lemberg, Paul Dumelose, Ticzko Trebniz, Hanko Schertilzan, Peczkow Paczkow, und Peczko Kulko, Konsuln geworden, lissen die Inquisitoren, durch ihren Procurator Otto sie gleichfals hermanen und ersuchen, daß sie den vorgeannten Martin fangen, und vor ihr geistlich Gericht stellen solten, unter Androhung des Banns, in welchen sie auch gefallen, da sie, gleich den Konsuln des vorhergehenden Jahrs, hartnäckig, dis zu thun, sich geweigert. Und weil der Notar Johann Günther das Procuratorium des Otto kopirt, und den Inquisitionsprozeß unterschrieben, lissen die Konsuln, seinen Bruder Ludwig und seine Schwester Hilla aus ihren Wohnungen treiben, und aus der Stadt iagen, ingleichen dem Notar Johann selbst, Meel, Bier und verschiednen Hausrat, ingleichen drei Pferde in seiner Wohnung bei der Kathedralkirche, durch den Godin Razenschinder, einen Stadtdiner, wegnemen. Welches ebenfals ein Beweis von ihrer offenbaren Begünstigung der Kezerei gewesen, in der auch Peter von Paczkow gestorben, und doch mit den gewöhnlichen Ceremonien, wie auch Läutung der Glocken, öffentlich in der Kirche zu St. Mar. Magdalena begraben worden. Ferner wurden von eben diesem Landeshauptmann Konrad und den Konsuln, aus Haß gegen den Offizial, wegen der Inquisitionsprocesse,

im Monat September, seinem Vater acht Huben in Jaronowicz, wie auch sein Haus in Breslau weggenommen, ingleichen 40 Malter Korn, und 12 Malter Haber dem Offizial, und 12 Malter Korn seinem Bruder Nikolaus in ihrem Hause zu Breslau durch die Stadtdiener Godin und Kostil. Hierauf schickten sie den Johann von Reichenbach und Jakob Wangir, Breslausche Bürger, an den Offizial, wie auch an die Domherren, Nikolaus Bancz, Heinrich Drogus und Ticzko Panewicz, und lißen ihnen sagen: Wenn das Kapitel den Martin, welcher nun gefänglich eingezogen war, los liße; so wolten sie ebensals die obengenannten Vater und Mutter auf freien Fuß stellen. Welches sie auch, in Hofnung, ihr Verlangen erfüllt zu sehen, taten. Allein da dieser nicht frei gelassen wurde schickten sie im März, 1341. den Jakob Wyner, welcher die benannten Güter und das Haus sich zugeeignet und inne hatte, unter dem Vorwand, der König habe ihm diese geschenkt; welches aber der König selbst in einem Schreiben an den Bischof von Breslau geleugnet. Hierauf haben diese Konsula ihre Bosheit noch dadurch vermehrt, daß sie im November durch ihren Prokurator Johann von Dresden den Inquisitoren verschiedne Verbrechen fälschlich vorgeworfen, und wegen erdichteter Beschwerden an den apostolischen Stul appellirt. Durch welchen Vorwand sie sich den Forderungen und Besserungen der Inquisitoren entziehen wollen. Daher lißen diese im November und December 1340. ihre Edikte öffentlich anschlagen, da sie nicht
 persönlich

persönlich dis ausrichten konten, ingleichen mehrere Sonntage hintereinander beim Gottesdienst vorlesen, worinn der Landeshauptmann Konrad, wie auch die Konsuln Ruscho Glesil, Johann Troppow, Nikolaus Lemberg, Paul Dumelose, Ticzko Trebnicz, Hanko Schertilzan, und Peter Kulko, aufgefordert wurden, öffentlich einen Schwur abzulegen. Da sie aber dis zu thun sich wegeren, wurden sie in Bann getan, und ihrer Aemter verlustig erklärt. Zu Ende des Jahrs aber ersuchten sie die Inquisitoren, daß sie sie vom Bann lossprechen solten, aus Furcht, sie möchten wegen der Kezzerrei verdammt werden. Sie leisteten daher wirklich den Eid nach der ihnen vorgeschriebnen Form, daß sie sich den Befehlen der Kirche und der Inquisitoren, wie auch der Buße, die sie ihnen auflegen würden, unterwerfen wolten, mit Obligation aller ihrer Güter, ia sie standen auch von ihrer Berufung an den apostolischen Stul ab. Hierauf begab sich Johann von Swenkinfelt unter einem sichern Geleite nach Breslau, und befal den Konsuln, die oben genannten Vater, Mutter und Tante, wie auch ihre Bürger frei zu lassen, dem Offizial, seinem Bruder Nikolaus, und dem Johann Günther ihre weggenommene Güter und Sachen innerhalb zwei Monaten wider herzustellen. Nachdem diese verfloßen lissen sie zwar die Gefangnen los; das übrige taten sie nicht. Doch versprachen sie es so bald als möglich zu thun. Und deswegen, wie auch unter der Bedingung, daß sie ihrem Eide nachkommen, und die von den Inquisitoren ihnen auferlegte Buße leisten würden,

164 Sechs und vierzigster Brief.

wurden sie von dem Bann losgesprochen. Aus der Absicht sollten sie den Sonnabend vor Palmarum sich in Meisse bei den Inquisitoren einfinden. Allein nachdem sie die Lossprechung erlangt, erschienen sie nicht persönlich; sondern schickten den Johann von Reichenbach, ihren Prokurator, welcher die Inquisitoren ersuchte, den Termin weiter hinaus zu setzen, der auch bis auf den letzten April, und da dieser gekommen, wider auf Ansuchen des Prokurator Heinrichs bis Ende des Mais verlängert wurde. An diesem Tage stellte sich Heinrich von Kostentplot, ihr Prokurator, aber nicht in ihrem Namen der Busse sich zu unterwerfen; sondern wiederholte die alten Beschwerden, auf welche sie schon vorher Verzicht gethan hatten. Da sie nun ihr Versprechen nicht erfüllt, so wurden sie von den Inquisitoren, als falsche, wegen ihres Glaubens verdächtige, infame Gönner der Ketzer, für gebannte, und aller Ehrenstellen verlustig und unfähig erklärt. Worauf die Inquisitoren, dem Konrad Ulenbruch, Heinrich Bazindorph, Jakob Opul, Peter von Reichenbach, Johann von Krakau, Gotko von Meisse, Henning Winter und Hanko Kote, damaligen Breslauschen, Konsuln, ingleichen der gesamten Bürgerschaft, und jedem besonders, wie auch allen Richtern, Rittern, 2c. Vasallen, 2c. Schulzen und Bauern des Breslauschen Fürstentums befalen, daß sie den ihrer Aemter verlustigten Landeshauptmann und Konsuln nicht Folge leisten sollten. Wenn sie aber diesen nicht nachkommen würden, so belegten sie sie ebenfalls mit dem Bann, und die Stadt mit dem

dem Interdikt. Damit aber dieses den gehörigen Nachdruck hätte; so rufen sie deswegen die weltliche Macht zu Hülfe, und beschworen den K. Johann und den Marggraf Karl bei ihrem Glauben, und bei dem Leiden Jesu Christi, daß sie zu Gunst des katholischen Glaubens, dessen Verteidiger sie wären, den Konrad von Falkinhain, ingleichen den Bischof Glesil und die übrigen Konsuln, ihrer Aemter entsetzten, und sie zu keiner Bedienung in ihren Ländern lassen möchten. Wenn aber der König und Marggraf, welches die Inquisitoren nicht hofen, diesen Gesuch nicht erfüllten; so sahen sie sich gezwungen, dieses an den Pabst gelangen zu lassen, damit dieser deswegen dienliche Gegenmittel veranstaltete. Ueberdis, da der ehemalige Landeshauptmann und die gewesenen Konsuln sich aller ihrer Güter verlustig erklärt, wenn sie den Eid nicht hielten; so rufen die Inquisitoren deswegen den weltlichen Arm zu Hülfe, und verlangten von den damaligen Konsuln, daß sie im Namen der Inquisitoren, ihre Häuser, Tuchkammern, Dörfer, Vorwerke, Güter, Zinsen, Einkünfte, ihre bewegliche und unbewegliche Habe in der Stadt und dem Gebiete von Breslau, nemen, arrestiren, behalten, und damit, was sie ihnen vorschreiben würden, thun sollten. Befolgeten aber diese ebenfalls das nicht: so erklärten sie sie für exkommunizirt. Und ersuchten daher den K. Johann und den Marggraf Karl, daß sie innerhalb dreißig Tagen die Güter des Falkinhains und der vorgenannten Konsuln in der Inquisitoren Namen einzihen und nichts davon ihnen

zukommen lassen solten. Wenn ihnen aber auch der König, zc. keine Hülfe leistete; so wäre ihnen kein ander Mittel übrig, als sich an den apostolischen Stul zu wenden. Die Inquisitoren befahlen daher den Pfarrern in Meisse, Schweidnitz, Jauer, Münsterberg, Frankenstein, Ligniz, Groslogau und an andern Orten der Breslauschen Diözes, unter Androhung des Bannes; daß sie alles dieses öffentlich in ihren Kirchen bekannt machen und vorlesen solten. Apeczko, Breslauscher Offizial hat auf Befehl und besondern Auftrag des Johann von Swenkinfelt die Urkunde ausgestellt zu Meisse in seinem Hause den 27. August, 1341. in Gegenwart des Johann von Dresden, Prokurators der damaligen Breslauschen Konsuln, ingleichen einiger Breslauschen und Meißischen Geistlichen. Der Notar Johann Günther hatte sie geschrieben, und sich nebst dem Notar Heinrich von Breslau unterschrieben. Welcher letztere auch diese Urkunde im Jahr 1341. den 2. Septemb. in Meisse kopirt. Diese Kopie ist dem Johann Herbison, Prokurator der damaligen Breslauschen Konsuln, durch den Apeczko Scholastikus, Offizial und Inquisitor in seinem und des Johann von Swenkinfelt Coinquisitors Namen gegeben worden, um sie denselben einzuhandigen und bekannt zu machen. (Dipl. Bibl. Cap. C. N. 98.) Freilich ist die Sache hier nur einseitig vorgestellt, und wir würden sie in vollem Licht sehen, wenn wir die Antworten des Konrad von Falkenhain, der Breslauschen Konsuln, und des Pfarrers Martin ebenfalls noch zu unserm Gebrauch hätten. Doch
hoffe

hoffe ich, Sie werden beim Lesen auch darauf Rücksicht genommen haben, was die Gebannten von ihrer Seite einzuwenden gehabt.

Der Landeshauptmann und die Konsuln wendeten sich hierauf an den R. Johann, und beklagten sich über den Johann von Swenkinfelt, daß er auf eine ungerechte Art gegen sie verführe, und sie zu Kezern machen wolte. Daher verlangte R. Johann von den Administratoren des Bistums, dem Propst Heinrich von Bancz und dem Scholastikus Dpeczko, daß sie einige Domherren mit dem Inquisitor Swenkinfelt zu ihm nach Prag schicken möchten; er wolte diese Zwistigkeiten untersuchen und beilegen. Damit sie aber sicher dahin reisen könnten, so befahl er dem Landeshauptmann Konrad von Falkinhain und einigen Konsuln, daß sie diese begleiten und unverbrüchlich Friede halten sollten. Dis taten sie auch und gelangten in Prag mit ihnen an. Der König nam die Sache vor. Bzovius (Annal. eccles. T. XIV. p. 895.) vermehrt die Nachricht durch eine Rednerblume; er schreibt, der König habe den Swenkinfelt zur Tafel gezogen, und ihm die größte Hofnung gemacht, die Streitigkeit nach Wunsch beizulegen. Den folgenden Tag aber, da der Inquisitor in dem Dominikanerkloster zu St. Klemenz auf eine Predigt studirte, die er an die Geistlichen halten wolte, kamen des Morgens zwei Fremde, fragten nach ihm, und da man sie berichtet, klopfte der eine, Kneuffel (Knausel beim

L 4

Dlugoff)

Dlugoff) an die Zelle, und sagte: er wolte bei ihm beichten. Swenkinfelt, ohne aufzumachen, ruste heraus: er wäre jetzt mit so was notwendigen beschäftigt, daß er unmöglich ihn gleich verlassen könnte; er möchte nur eine kleine Geduld haben; alsdann wolt er ihn gern hören. Der Bube sagte hierauf mit Ungestüm, wenn sie nicht gleich meine Beichte anhören, so verweise ich; denn ich bin ein großer Sünder, und mein Herz ist jetzt so von Reu gerürt, als es sonst niemals gewesen; wenn sie mich länger warten, befürchte ich, daß diese Gnadenwirkungen verfliegen werden. Durch diese Gewissensbeängstigungen wurde Swenkinfelt bewegt, daß er gleich von seinem Studiren aufstand, die Zelle öffnete, herausging, und sich mit ihm an das Geländer der Treppe setzte, Indem er sich neigte, um seine Beichte zu hören, fiel dieser Bösewicht zugleich mit dem andern, der mit ihm kommen war, ihn mit bloßen Dolchen an und brachten ihm drei tödtliche Stiche bei. Bzovius hat an den Dolchen nicht genug, er setzt noch Degen hinzu; ingleichen weiß er auch die Stellen, wo sie ihn hingestochen: der erste Stich traf die linke Brust, der andre die Schulter, und die übrigen, andre Teile des Körpers. (den 28. Sept. 1341.) Nach verüber That entflohen sie gleich, und Swenkinfelt schrie ihnen nach, Mörder! Mörder! den Augenblick aber faßte er sich wider, und sagte zu sich: warum willst du die Krone des Märtertums verlieren? und so war er gleich still, lehnte sich zurück an das Treppengeländer, und vergoß viel

viel Blut. Byobius (l. c. p. 895.) setzt noch hinzu: die Brüder wären auf das Schreien herzugelaufen; zu denen er sterbend gesagt: Ich bin ein Opfer für den katholischen Glauben, für die Wahrheit und Gerechtigkeit; die Nachwelt wird 'dis aus meinem schwarzen Rofke ersehen können, den die Schaben nie fressen werden. Bald nach dieser That bekam der Landeshauptmann und die Konsuln Stubenarrest; weil der König sie wegen dieser Mordtat in Verdacht zog. Nachdem sie sich aber durch einen Eid gereinigt, daß sie von der That ganz und gar nichts wüßten, erhielten sie ihre Freiheit wider. Ein halbes Jahr darauf (Olugoff l. c. p. 1068. setzt noch ein Jahr dazu, und Hensel Schles. Kirchenhist. S. 41. gar 1347.) wurden die Missetäter in Ligniz gefänglich eingezogen, und da sie hingerichtet werden sollten, schickte der Bischof Preczlaw an den Herzog Boleslaw, und verlangte, daß er sie ihm nach Demuchau senden möchte. Nachdem man sie dahin gebracht, bekanteten sie vor dem Bischof und vielen andern, daß sie zu dieser Mordtat mit dreißig Mark (Henel hat zehn Mark Breslogr. Renou. Mst. C. XII.) von einigen Breslauschen Konsuln, die sie mit Namen nannten, Merkelin, Schertilzan und Hellembold erkaufte worden. Ich glaube, sagt der Verfasser der Chronik von 1390. daß noch Instrumente von öffentlichen Notarien von dieser Sache in dem bischöflichen Archiv sein. Auf diese kommt es freilich hier an, und so lange die noch nicht dem Publico vorgelegt werden, steht es iedem frei, an dieser

Aussage der Missetäter zu zweifeln; besonders da unter den Konsuln so wol von 1340. als auch 1341. kein Merkeln vorkommt. Der Chronist setzt noch hinzu: R. Karl IV. habe es selbst dem König von Cypren, als er mit ihm in Breslau gewesen erzählt, daß die Stadt wegen des Mordes dieses heiligen Mannes und der Vertreibung der Geistlichkeit ein groß Unglück betroffen, indem sie ganz abgebrannt. (Chron. Prin. Pol. p. 53.) Dlugoff (Lib. IX. p. 1056. sq. 1062.) hat offenbar dis Chronikon vor Augen gehabt, denn er braucht oft die nemlichen Ausdrücke. Fibiger in Schol. ad Henel. Silesiogr. Renou. C. VII. p. 573. sq. führt aus dem Bzouius, Balbinus und Henel die bekantesten Nachrichten von diesem Auftritt an. Belieben Sie damit das Leben des Johann von Swenkenselt beim Hank. Siles. indig. erud. C. XVI. p. 81 — 86. zu vergleichen. Dem Bzovius hat seine Phantasie einen sonderbaren Streich gespielt, indem er erzählt, daß die Breslauer in einem Aufrur die Tore des Klosters zu St. Albrecht, worinn Swenkenselt sich befunden, aufgeschlagen, ihn herausgezogen, auf den Strassen und Markt herumgeschleift, endlich nach vielen Wunden ihn getödtet und sein Gehirn an die Steine gespritzt. (Propago S. Hyacinth. C. VIII.) Balbin (Miscell. Dec. I. Lib. IV. p. 78.) erzählt dis dem Bzouius nach, und macht, von ihm verleitet, aus dem Inquisitor zwei Personen, den Conrad und Johann. Allein beiden Geschichtschreibern sind in der Folge die Schuppen von den Augen

Sechs und vierzigster Brief. 171

Augen gefallen, und sie haben die Wahrheit erkannt; Bzovius in den Annal. eccles. und Balbin in Epitom. rer. Bohem. Beim Hanke (l. c. p. 86.) finden Sie die Aufschrift, welche ehemals in der Kreuzkirche zu Schweidnitz unter Swenkenselts Bilde gestanden, welcher das erreichte, was Bischof Nanker nicht erlangen konnte.



=====

Sieben und vierzigster Brief.

Breslau, den 5. Mai, 1781.

Noch bei Lebzeiten des K. Johann hatte Breslau mehrmalen das Glück, seinen künftigen Regenten, den damaligen Marggraf Karl bei sich zu sehen. K. Johann ließ an die Stadt einen Befehl ergehen, daß sie dem Marggraf Karl auf sein Verlangen huldigen, und ihn nach seinem Tode für ihren Erbherrn anerkennen sollten. 1341. Dinstag in der Fronleichnamswache. (Extraord. Registr. D. N. 28.) Daß die Breslauer dieses befolget, bezeugt Karl selbst in der Bestätigung ihrer Privilegien, die er ihnen auf ihr Verlangen erteilt, in welcher er denselben alle Freisheiten, Rechte, Schenkungen, &c. die sie von allen und jedem ihrer Fürsten von der Erbauung der Stadt an, und besonders von seinem Vater erlangt, eidlich bekräftigt. (sub iuramento prestito) Besonders wiederholt er hier ausdrücklich das Versprechen: daß Breslau nie von der Kron Böhmen solle getrennt, oder veräußert werden, zu welchem auch schon längst vorher sein Vater ihn durch einen feierlichen Eid verbindlich gemacht; (quo nos pridem Dominus genitor noster suo iuramento adstrinxit) und dazu auch Karl durch einen gleichen Eid alle seine Nachfolger verpflichtet. Zugleich verspricht er ihnen, keines ihrer Rechte zu schmälern; sondern sie vielmehr in allen zu erhalten, und dieselbe noch zu vermehren. Breslau, 1341.
Dinstag

Dinstag nach Moriz (den 22. Sept.) Arch. Ciu. Wrat. F. 2. Lib. M. Priuil. f. 6.) Als er das folgende Jahr wider nach Breslau kam, erschienen vor ihm, als Statthalter und künftigen Thronfolger von Böhmen die Herzoge Boleslaw von Brieg, Bolko von Falkenberg, Bolko von Oppeln, Wladislaw von Kosel, Kasimir von Teschen, Nikolaus von Troppau und Ratibor, wie auch Semovit von Gleiwicz, und bekanten frei und öffentlich, daß sie ihr Land und Städte dem K. Johann resignirt, ihm dieselbe zu Lehn aufgegeben, und auch dem König und seinen Nachfolgern, für sich und ihre Erben den Eid der Treu geleistet. Eben so bekanten auch die Stände des Fürstentums und die Konsulu der Stadt Breslau, in ihrem und der Stadt Namen, daß Heinrich VI. der letzte Herzog, das Fürstentum und die Stadt Breslau dem K. Johann geschenkt, und daß sie diesem und seinen Erben den Eid der Treu geleistet, welches sie auch in der Folge zu thun versprochen. Karl verlangte hierauf vom Bischof Preczlaw, daß er über diese feierliche Bekenntnisse eine Zeugenurkunde ausfertigte, damit wenn einer oder der andre von ihnen eidbrüchig würde, er ihn durch den Bann zur Beobachtung seiner Lehnspflicht zwingen möchte. Der Bischof befolgte dieses, und versprach zugleich in derselben für sich und seine Nachfolger, daß er diejenigen, welche ihre Treu verletzten würden, durch die Kirchencensur dazu nöthigen würde. Ferner gelobte er, daß wenn ein König oder Fürst, den K. Johann, oder den Marggraf Karl angreifen würde, er ihm Hülfe, Rath und

und Gunst leisten, ingleichen die Festungen im bischöflichen Gebiet öfnen wolle. Dagegen versprach Karl in des Königs und seinem Namen die Kirche und ihre Ländereien wider ihre Feinde zu verteidigen und zu schützen. Breslau, in der Woche St. Johann des Täufers. 1342. (Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. P. II. Ep. VI. Sommersb. T. I. Dipl. 13. p. 788. sq. Lunigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. p. 298.) Marggraf Karl bestätigte alsdann alle Privilegien, Freiheiten, Rechte, etc. welche das Breslausche Bistum von den schlesischen Herzogen, wie auch vom K. Johann erhalten; ingleichen versprach er dem Bischof allen Schuß, und erklärte die Kirchengüter und ihre Untertanen von allen Auflagen und Beschwerden auf immer frei. (Henel. Annal. Sil. p. 282. Gelaf. Dobner Monument. inedit. Bohem. T. IV. p. 309.) Daß auch Herzog Wenzeslaw von Lignicz, als Bevollmächtigter seines Bruders Herzog Ludwigs vor dem Marggraf Karl, als Statthalter des Königs von Böhmen hier in Breslau erschienen, und in dessen Namen demselben gehuldigt, den Eid der Treu abgelegt, und von ihm das Fürstentum Lignicz als ein böhmisches Lehn empfangen, dis aus der Urkunde beim Sommersberg T. I. p. 903. zu schlüssen, wäre ein Voltairesches Wagstück. Und doch hat Pelzel im K. Karl IV. S. 108. dieses ganz zuverlässig behauptet. Allein wenn er gewüßt hätte, daß Looh nicht weit von Breslau ligt; so würde er zweifelhaft geworden sein, dis so grade hin entscheidend zu schreiben; indem er sich vorgestellt: es wäre

wäre doch etwas besonders vom Herzog Ludwig gewesen, daß er nicht vollens einen so kurzen Weg sich bis nach Breslau bemüht, und selbst dem Marggraf Karl seine Aufwartung gemacht. Dis wäre der nächste Schritt zu dem Schluß gewesen: Karl muß wol damals, als Ludwig seine Vollmacht in Looh den 14. Jul. ausgefertigt, nicht mehr in Breslau gewesen sein, folglich auch sein Bruder Wenzeslaw nicht in Breslau vor Karln den Huldigungseid abgelegt haben. Welchen Schluß er endlich als vollkommen richtig durch die Urkunde bestätigt gefunden hätte, in welcher die Herzoge Wenzeslaw und Ludwig ihr Fürstentum Lignicz dem K. Johann zu Lehn aufgegeben. Prag, den 30 Jul. 1343. (Balbin. Miscell. Dec. I. Vol. I. Lib. VIII. P. III. Ep. XXIII. p. 205. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 195. f. Sommersb. T. I. p. 902.) Marggraf Karl erteilte den Breslauern aus Mitleiden mit ihrem Brandschaden, (ob commiserationem incendii perpesi) als königlich böhmischer Statthalter die Erlaubniß, daß sie vierzehn Jahr durch den gewöhnlichen Zoll einfordern solten, welchen die Stadt vorher mit einer gewissen Summe Geldes vom Könige abgekauft hatte, damit er von keinem Menschen gefordert würde. Ingleichen verstattete er Breslau den Genuß aller Einkünfte und Nutzungen (utilitatum et profectuum) auf eben so lange Zeit. Sonntag nach Corporis Christi, 1342. (Extraord. Regist. D. N. 30.) Ferner verschrieb er den Breslauschen Konsuln 42. Mark, die sie ihm mit ihrem Schaden auf sein inständiges

diges Bitten aufgebracht, auf seine dem Konrad von Falkenhayn, Alberik von Paf und Alberik von Kant verpfändete Krone, so bald dieselbe würde ausgelöst werden, ihnen einzuhändigen. den Tag vor Chilian, (den 7. Jul.) 1342. (Extraord. Registr. D. N. 14.) Die Breslauer genossen ein sehr reizendes Vergnügen, als sie den Marggraf Karl, der einer ihm drohenden Gefahr entronnen, zu ihnen eilen sahen. Nach der mislungenen Unternehmung gegen Litauen konnte Karl bei seiner Rückreise nach Breslau das krakausche Gebiet nicht vermeiden. Da er nach Kalisch kam, wurde er auf Befehl des Königs Kasimir zwar nicht als ein offener Feind behandelt, aber doch so heimlich bewacht, damit er nicht aus der Stadt entkommen sollte. Karl erfuhr das gleich. Er stellte sich daher, als wenn er es nicht merkte, und gab vor, er würde hier um auszuruhen, einige Tage sich aufhalten. Zugleich aber schickte er einen Boten zu Fuß an den Breslauschen Landeshauptmann, (Burggrafen nennt ihn Pelzel unrichtig) und meldete ihm die ganze Sache. Dieser machte sich den Augenblick mit dreihundert Gewafneten auf, langte eine Meile von Kalisch an, und schickte Karl'n einen guten, starken Hengst bis ans Stadttor mit seinem Boten. Wie mag er wol aus der Stadt gekommen sein? Pelzel sagt: Er ging unter dem Vorwand frische Luft zu schöpfen zu Fuß und ganz allein vor die Stadt. Der alte deutsche Uebersetzer von Karls Biographie schreibt: Da kam er verstant vor das Thor. Karl selbst meldet: Er versuchte das Pferd, schwang sich eilig hinauf, und

und ritt geschwind zu denen, die von Breslau ihn zu befreien gekommen waren. Entging also dem gelegten Netze des König Kasimirs und kam glücklich in Breslau an. (Vita Karoli IV. p. 104. sq. Pelzels K. Karl IV. T. I. S. 119. f. Henel. Annal. Sil. p. 284. hat diese Begebenheit, welche im December 1343. vorgefallen, irrig ins Jahr 1342. gesetzt.) Ihm hatten die Breslauschen Konsuln vor dem Zuge nach Litauen, auf sein Verlangen 275 Mark vorgelehnt, welches er ihnen auf Weinnachten wider zu zahlen versprach. Den Tag vor Eilftausend Jungfern. (Extraord. Registr. D. N. 7.) Ingleichen hatte sich Karl an eben dem Tage, nebst dem Smilo von Wettkau, Jaroslaw von Sternberg, wie auch Jesko und Benesch von Wartenberg, gegen der Stadt auf 126 Mark verschrieben, die sie, sobald sie nach Prag kommen würden, völlig zu bezahlen versprochen. (Extr. Reg. D. N. 28.) Marggraf Karl bestätigte den Kaufkontrakt der Mühle mit den 4 Mädern im Fluß Pilaw bei den Dörfern Gansck, Kreibitz und Schosniz, nebst den dazu gehörigen Teichen, Wiesen, Weiden, Gebüsch, und allen Rechten, welche der Abt Nikolaus in seinem, und des Klosters zu St. Vincenz Namen, von Hanko und Peter, Gebrüdern Wüstehube genannt, für hundert Mark gangbaren Geldes gekauft hatte. Ingleichen befahl er dem Breslauschen Landeshauptmann, Konrad von Falkinhain, daß er den Abt und Konvent, in die ihnen aufgereichte Mühle einführen, und sie in dem ungestörten Besiz derselben erhalten und schützen solle. Beide Briefe sind

Br. v. Bresl. 2ter Bd. M unter-

178 Sieben und vierzigster Brief.

unterzeichnet. Breslau am Tage der Eilftausend Jungfern 1343. (Matric. S. Vincent. L. f. 123.) Welches der genannte Landeshauptmann auch genau befolgt, nach Ausweisung seines darüber erteilten Briefes, gegeben in dem Dorf Aldenburg, am Freitag vor Palmarum, 1344. Des König Johann Prinzen, Marggraf Karl und Johann bestätigten das von ihrem Vater der Stadt Breslau, 1343. den Tag vor Simon Judâ erteilte Privilegium, wegen der für ungültig und nichtig erklärten Briefe, welche zum Nachtheil der Stadt gegeben worden; ingleichen wegen Bestrafung der ungehorsamen, halsstarrigen jungen Leute. Brünn, Freitag nach Andrea, 1344. (Arch. Ciu. Wrat. F. 5. Lib. M. Priu. f. 54.) Dem Abt Konrad zu U. L. Fr. ausm Sande erlaubte Karl das Gut Buchczicz nach deutschem Recht zu lociren mit allen Freiheiten und Gerichtsbarkeit. 1344. (Iodoci Chron. p. 44.)

Nachdem K. Karl seinem Vater in der Regierung gefolgt, ließ er 1346. an die Breslauschen Konsuln den Befehl ergehen, sie sollten genau drauf achten, daß die Gesezze Rechte und Gewonheiten der Stadt, die ihnen die alten Herzoge, und K. Johann erteilt, von allen gleich durch, Armen und Reichen, ohne Ansehn der Person, beobachtet würden. So daß der Tugendhafte sich seiner Rechtsschaffenheit freuen könnte, der Lasterhafte wegen seiner Vergehungen bestraft, (sua turpitudine corrigatur) und gegen alle, nach ihrem Verdienst und Verschulden, gleiche Gerechtigkeit geübt würde.

Auch

Auch gebot er ihnen, daß sie keine Unterhaltung der Zwietracht gestatteten; sondern den Zunder der Uneinigkeit durch ihre Klugheit, so viel ihnen möglich, erstikken; endlich daß die zur Beförderung des gemeinen Besten gegebne Edikte ohne Widerrufung unverlezlich beobachtet werden solten. Prag, den 8 Septemb. 1347. (Arch. Ciu. Wrat. E. 10. Lib. M. Priu. f. 214.) Ferner gab er an eben dem Tage den Konsuln den Befel: den Juden auf ihre Klagen mit allem Fleiß aus königlicher Volmacht (auctoritate Regia) zu Recht zu verhelfen, und ihnen ihre Auflagen und Kollekten, nach Gutfinden, vermöge erteilter freier Macht, zu erhöhen, oder zu vermindern. (Extraord. Registr. D. N. 16.) In Hinsicht auf Eintracht, aus welcher dem Lande, und dessen Einwonern Nutzen und Vorteil entspringen, und weil bereits Breslau und Rantzh unzertrennbar mit einander verbunden waren, befal K. Karl, daß die Einwohner beider Städte keinen Zoll einander abfordern, sondern einer vollkommenen Freiheit genissen solten: so daß die Breslauer in Rantzh, und die Rantzhner in Breslau ganz und gar keinen Zoll zu entrichten gehalten wären. Prag, 1347. den 7ten Septemb. (Arch. Ciu. Wrat. E. 23. Lib. M. Priu. f. 115. Lunigs Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. N. 20. p. 242. Pelzels K. Karl IV. T. I. S. 181.) Ingleichen ließ er an die Fürsten und die Stadt Breslau einen ernstern Befel ergehen, daß sie keine Zwietracht und Unfriede mit einander haben solten; wie auch daß niemand irgend einen schädlichen Mann hausen und hofen solte, davon dem Lande

und sonderlich der Stadt Breslau Schaden entstehen möchte. (Arch. Ciu. Wrat. E. 6.) Auf inständiges Bitten der Konsuln in ihrem und der Stadt Namen, wie auch aus besondrer Gnad und Huld gegen Breslau bestätigte er derselben alle Schenkungen, Zulassungen, Freiheiten, Rechte, Privilegien, Gerechtsame, und Begnadigungen, so wie sie an ihn kommen würden, zu vereinigen, und alsdann dem Königreich Böhmen einzuweisen, und dieselbe auf keine Art, oder aus irgend einer Ursache davon zu trennen, oder zu sequestriren. Ueberdis versprach er, daß, wenn ihn die Konsuln um Bestätigung ihrer besondern Freiheiten, Rechte, Gewonheiten, ic. ersuchen würden, er ihnen dieselbe erteilen wolle. Ferner versprach er, alle und iede Einkommen (reditus) des Breslauschen Fürstentums bei demselben ohne Verminderung zu erhalten, damit der Landeshauptmann desto bequemer und mächtiger dasselbe verwesen (gubernare) könnte. Wenn aber aus Vergessenheit, oder Ungestüm der ihrer Bitte Gewärten, etwas wider die Privilegien, Rechte, Freiheiten, löbliche Gewonheiten von Ihm, oder seinen Nachfolgern, Königen von Böhmen verordnet würde, das erklärt er hiermit für ungültig und nichtig; die Personen, welche diese Zulassungen, oder Begnadigungen (concessionibus l. gratiis) erhalten, möchten von einem Stande, oder Würde sein, von welcher sie wolten; so solten demonerachtet diese Briefe unkräftig sein. Prag, 1348. den 22. März. (Arch. Ciu. Wrat. F. 17. Lib. M. Priu. f. 6. Pelzel a. b. S. 204.) Ingleichen bestätigte er die
vom

vom K. Rudolph I. im Jahr 1290. dem K. Wenzeslaw von Böhmen erteilte Cessions- und Lehnurkunde von dem Breslauschen Fürstentum. (Goldast. de Rego Bohem. Supplem, N. 34. Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. p. 36. Lunig Corp. Jur. feud. T. I. p. 555.) Die Commissarien und Procuratoren des K. Karl IV. machten sich verbindlich der Stadt Breslau für ihre 1072 $\frac{1}{2}$ Mark die Konzeßion der Zinsen und Anlagen auf die Juden zu Breslau und Neumarkt bis zur völligen Tilgung vom Könige auszubringen. 1348, am Tage Simon und Judä. (Extraord. Registr. D. N. I.) K. Karl erklärte das Erbe, welches nahe am Kirchhofe St. Agnes ligt, und das die Kreuzherren zu St. Matthia gekauft hatten, frei von allen Kollekten und Abgaben. (Arch. S. Matth. Hirsut. Hill. f. 28. Fab. Orig. Wrat.) Die vielen Reichsgeschäfte hielten den K. Karl so lange auf, daß er erst im Herbst daran denken konnte Schlesien zu besuchen. Von Görlitz verfügte er sich nach Breslau, wo er den 7. November mit großer Pracht seinen Einzug hielt. (Rositz. Chron. p. 70.) Als er ausn Dom gekommen, ging ihn Bischof Preczlaw mit seiner Geistlichkeit aus der Kathedralkirche entgegen und fürte ihn in dieselbe. Daß der Bischof ihn mit einer lateinschen Rede empfangen versteht sich von selbst. Die Freude der Landstände des Breslauschen Fürstentums, und der Bürger muß freilich sehr groß gewesen sein, da sie Karln das erstemal, als ihren Beherrscher, Röm. und Böhml. König sahen. Allein daß er sich damals (den 14. Nov.)

bei der Bürgerschaft durch Bestätigung ihrer Vorrechte und Freiheiten sehr beliebt gemacht, ist ungegründet. Pelzel (R. Karl IV. T. I. S. 231.) hat diesen Irrtum durch einen flüchtigen Blick aus Uebereilung in Henels Münsterberg. Frankenstein. Chronik aufgefaßt, welcher S. 163. dieses nicht von Breslau, sondern Frankenstein meldet. Obgleich keine Urkunde von R. Karl da ist, welche er während dieses seines Aufenthalts in Breslau ausgefertigt, woraus man die Namen derjenigen schlesischen Herzoge ersehen könnte, die ebenfalls hier zugegen gewesen; so ist es doch so viel als gewiß, daß dieienigen, welche böhmische Vasallen waren, dem Könige hier ihre Aufwartung gemacht. Daß er mit ihnen Staatsgeschäfte abgetan, ist ebenfalls unzweifelhaft. Herzog Wenzeslaw von Ligniz verkaufte ihm; wider seines Bruders Ludwig Willen, die Stadt, das Schloß und Weichbild Namslau. Theb. Lign. Jahrb. T. II. S. 205. meldet, daß dis den 23ten Mai geschehen, und fñrt als Zeugen davon des Polii Hemerologium an. Allein er hat den Polmis verstanden; denn dieser schreibt ausdrücklich: daß die Stadtmauer im Jahr 1350. den 23, Mai zu bauen angefangen worden, nachdem R. Karl vom Herzog Wenzel, Namslau 1348. erkaufte. (Hemerol. S. 192. Bresl. Annal. S. 150.) Herzog Bolko von Schweidniz und Jauer war der einzige noch unabhängige Fürst in Schlesien. Diesen ebenfalls unter Böhmen zu bringen war R. Karls wichtige Angelegenheit. Er berathschlagte sich mit den Fürsten über die beste Art dis zu bewerkstelligen, Um ihn

desto

desto mehr zu schrecken, schreibt Henel (Frankenst. Chron. S. 162.) dem Cureau (Annal. Sil. p. 106.) nach; dis konte wol Karl nicht denken, da er den Herzog Bolko kante, welcher den Feser nicht hatte, furchtsam zu sein; nein, sondern vielmehr ihn einzuschrenken, und desto bequemer ihn überziehen zu können, vermochte K. Karl den Heinrich von Haugwitz, daß er die Stadt Frankenstein, nebst dem Weichbilde, wie auch das Kloster Kamencz, welches zusammen er vom Herzog Nikolaus zu Münsterberg Pfandweise inne hatte, ihm als Könige von Böhmen versetzte. (Henel. Annal. Sil. p. 289. Lunig Cod. Gent. dipl. T. I. p. 1058.) Die darüber ausgefertigte Urkunde ist unterzeichnet Breslau, Mittwoch nach Martini (den 12. Novemb. Henel Münsterb. Frankenst. Chron. S. 162.) K. Kasimir in Polen schickte damals Abgeordnete an K. Karl, und ließ ihm durch dieselben eine persönliche Zusammenkunft vorschlagen. Unserm Karl, der iederzeit zum Frieden willig die Hände bot, war dieser Antrag sehr annemlich. Die beiden Könige kamen daher in Namslau zusammen, vertrugen sich wegen der zwischen ihnen obwaltenden Mishelligkeiten und Streitigkeiten, (*super materiis controuersiarum, disensionum et quarumlibet iniuriarum*) und schworen einander mit aufrichtiger Treu beständige Freundschaft und Hülfsleistung. Wobei zugleich von beiden Königen beliebt wurde, die Güter derjenigen Herren, die nicht unter Polen gehörten, nachdem man sie würde vertrieben haben, in gleiche Teile unter sich zu teilen. Herzog Bolko von

Schweidnitz wurde in dieses Friedensbündniß mit eingeschlossen. Die Urkunde, welche Pelzel (Urkundenb. S. 170. f. zum R. Karl IV. T. I.) aus dem Cod. dipl. Nostitizian. zuerst bekannt gemacht hat, ist unterzeichnet Namslau, am Tage St. Cäcilien. (den 22. Novemb.) Kasimir begab sich hierauf wider nach Krakau und Karl nach Breslau. Daß er damals zum Besten der Stadt die Veranstellungen getroffen, welche Pelzel (R. Karl IV. T. I. S. 233.) nach der Länge her erzählt, ist ganz ungegründet. Er muß dis in der äusersten Zerstreuung hingeschrieben haben; denn sonst kan man es sich kaum vorstellen, daß dieser sonst so aufmerksame, sorgfältige und genaue Geschichtschreiber die Nachrichten im Sommersb. T. I. p. 281. in gleichen Hist. Sil. Mst. so sehr misverstanden habe. Sie werden aus der Folge sich selbst überzeugen, daß R. Karl bei diesem seinem vierzertägigen Aufenthalt in Breslau, weder die Vorstädte ienseit der Olau mit Mauern eingefast, noch den Grundstein zur Dorotheenkirche und zum königllchen Palast gelegt, noch der Stadt das Recht zu münzen und einen Jahrmarkt in Elisabet zu halten erteilt, noch die Konsuln auf acht wider reducirt, noch die neuerbauten Wehre wider abzuthun befohlen. Ob es gleich vollkommen gegründet ist, daß R. Karl die Herzen aller Einwohner dieser Stadt durch seine weisen und Huldreichen Einrichtungen gewonnen.

Wegen erlittner Feuersbrunst schenkte R. Karl der Stadt die Häuser und ligende Gründe der Juden, nebst

nebst zwei Synagogen daselbst zusammen auf 400 Mark angeschlagen. Wenn aber die Häuser höher verkauft würden, solte der Ueberschuß davon an die königliche Kammer gezalt, ingleichen alles verborgne und vergrabne Geld, Kleinode und Pfänder, wenn man sie aufgefunden, an eben dieselbe geliefert werden. 1349. den 7. Octob. (Extraord. Registr. D. N. 7.) Ferner versprach er die Hauptmanschaft und den Rath der Stadt in Erhebung der königlichen Kammergefälle, die zuvor von den Juden entrichtet worden, wegen aufgehender Unkosten schadlos zu halten. Ebenfalls den 7. Octob. (Ibid. D. N. 3.) Endlich widerholte und erneuerte er den Befehl seines Vaters K. Johann von 1337. daß alle erst vor kurzen neuangelegte Wehre in der Oder weggeschafft werden solten, um dadurch die Schiffart, Fischerei und Handlung zu befördern. Eger, den 8. Octobr. 1349. (Arch. Ciu. Wrat. F. 18. Lib. M. Priu. f. 72. Marpergers Schles. Kaufmann. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. II. Forts. p. 313.) K. Karls Verordnungen waren meist Bestätigungen und Unterstützungen der alten, besonders vom K. Johann gemachten Einrichtungen. Selten traf er hierinn Abänderungen. Zu diesen letztern gehört folgende, die er auf Vorstellung einiger von den Breslauschen Konsuln vorgenommen, welche ihm durch Beweise dartaten, daß der Rath und die ganze Stadt in weit besserem Zustande sich befunden, da sie nach der alten Gewonheit acht, als nach der neuen Einrichtung des K. Johann zwei und dreißig Konsuln gehabt. Er stellte also, auf ihre gerechte Bitten in Rücksicht

186 Sieben und vierzigster Brief.

auf die Verbesserung der Stadt die Anzal der acht Konsulu wider her, und schafte auf immer die zwei und dreißig ab. Versicherte aber dabei, daß das durch ihren Rechten und Freiheiten nichts entnommen sein solte. Lignicz, den 8. Decemb. 1349. (Arch. Ciu. Wrat. Lib. M. Priu. f. 84.) Obgleich K. Karl durch die Klagen und das Geschrei der armen Bürger bewogen worden, einen freien Brodemarkt alle Sonntage (diebus singulis dominicis) in Breslau zu erlauben; so verordnete er doch, um die große Unterdrückung der armen Bekker zu verhüten, die daselbst seit Erbauung der Stadt sich befinden, daß der besagte freie Brodmarkt des Sonntags, wenn es dienlich (expediens) wäre, so wie des Donnerstags, ohne irgend eine Beschwerde solte gehalten werden. Prag, den 23. Dec. 1349. (Arch. Ciu. Wrat. E. 20. Lib. M. Priu. f. 146. Fab. Orig. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 151.)

Wegen Erbschaften machte K. Karl folgende Verordnung. Stirbt ein Bürger, der nicht ein ehlich Weib hat, und läßt Hergewette und Gerade in der Stadt Gerichte zu Breslau, oder anderswo, das soll, gleich anderm Gute und farender Habe an seine nächsten Erben männlichen oder weiblichen Geschlechts verfallen sein, sie mögen in, oder außer der Stadt Breslau wohnen. Stirbt aber der Mann, und hinterläßt ein ehlich Weib, was denn Gerade heißt nach Magdeburgschen Recht, die soll der Frau folgen; und so die Frau stirbt, soll es nicht mehr Gerade heißen, sondern farende Habe, und soll an
ihre

ihre nächsten männlichen oder weiblichen Erben fallen in oder außer Breslau gefessen. Stirbt aber einem Mann sein ehlich Weib, was denn nach Magdeburgschen Recht Gerade heißen mag, wo das wäre, das soll bei dem Mann bleiben, als ander Gut und farende Habe. Hierzu fügte er eine Gnade wider Magdeburgisch Recht, daß ein ieglicher Mann, der vor dem Breslauschen Stadtgerichte verklagt wird um Schuld von Geldes wegen, der Klage entgehen möge, mit seiner einigen Hand, ob er darf, auf den Heiligen, ohne Zeugen. (Arch. Ciu. Wratisl. F. 11.)

Die Pest, welche in Schlessien, Böhmen, Polen, überhaupt in Europa und andern Theilen der Erde wütete, war eine der schrecklichsten, die der in Athen und den umliegenden Gegenden im zweiten Jahr des peloponnesischen Krieges sehr nahe kam, wovon wir noch die Beschreibungen des Hippocrates und Thukydidis, ingleichen des Lukrez haben. Sie wurde aus dem Orient nach Europa gebracht, nam 1348. ihren Anfang und endigte sich 1350. Fast der dritte Theil von Menschen sol in den drei Jahren gestorben sein. Von Baarsüßer Mönchen rechnete man 124434todte. Die Chron. Bohem. sezt zwei Drittel, und Dlugoss drei Viertel. Dem Boccaccio hat sie, wie bekant, Anlaß zu seinem Dekamerone gegeben, in welchem er sie in dem Vorbericht beschreibet. Nach seiner Versicherung sind damals in Florenz hunderttausend Menschen gestorben. Albertus Argentin. schreibt: daß seit der
Sünd.

Sündflut keine dergleichen Pest gewesen, daß einige Länder ganz ausgestorben. Der Pabst hilt sich in seinem Zimmer inne, wo er beständig Kaminfeuer brennen hatte, und ließ niemand vor sich. (Chron. p. 193. ed Basil. 1569. F.) Der Verfasser der dem K. Karl IV. dedizirten Chron. Bohem. Mst. erzält, daß nach der Sonnenfinsterniß den 17. Januar 1348 ein weit sich erstreckendes Erdbeben den 25. Januar, und alsdann die große Pest erfolgt. (*) In den beiden ersten Monaten übersil die Kranken ein anhaltendes

(*) Terre motus maximus in longitudine et latitudine per plurimas terras et regna extensus, et precipue in montanis Karinthie nimium inualuit, qui castra plura funditus conuasauit, monasteria quoque cum uillis, multisque uariis edificiis totaliter euertit. — sed in Boemia minor, quia edificiis non corruerunt, et motus similis non recordatur, nec in Cronicis reperitur. Post hec subsecuta est maxima et terribilis pestilentia que durauit fere per totam estatem et autumnum, cui similis nunquam audita est, nec reperta —. Quidam studentes de Bononia uersus Boemiam transeuntes uiderunt, quod in ciuitatibus et in castellis pauci homines uiui remanserunt, et in aliquibus omnes defuncti fuerunt, in multis quoque domibus, qui uiui remanserant, egritudine oppressi unus alteri non potuit porrigere haustum aque, nec in aliquo ministrare, et sic in maxima afflictione et anxietate decedebant. Et plurimi sacerdotibus mortuis sine confessione et sacramentis ecclesie, de hac uita migrauerunt. Facte sunt autem fosse magne, late, et profunde, in quibus corpora defunctorum sepeliebantur. In locis quoque pluribus infectus

haltendes Fiber mit Blutspucken, und sie starben am dritten Tage. Die übrigen Monate bekamen sie bei anhaltenden Fiber Beulen an die Achseln, und im Dünnen, worauf am fünften Tage der Tod folgte. Dlugoff sagt, daß die Ansteckung nicht allein durch den Umgang und Athem; sondern auch durch das bloße Anblicken geschehen. Die Eltern flohen und verließen ihre Kinder, und die Kinder ihre Eltern. (Dlugloff. L. IX. p. 1086. Cur. Annal. Sil. p. 107. Pol. Bresl. Annal. S. 151. Henel. Annal. Sil. p. 289.) In den meisten deutschen, böhmischen, polnischen, und schlesischen Chroniken wird diese Pest den Juden Schuld gegeben, als wenn sie die Brunnen vergiftet hätten. Dlugoff verfeinert diese Phantasie, er schreibt: einige haben geglaubt, die Juden hätten in die Luft Gift verbreitet. Daher wurden sie in den mehresten Ländern und Städten getödtet, gehenkt und verbrannt; ja einige Juden tödteten sich aus Verzweiflung selbst, nebst ihren Weibern, Kindern und Anverwandten. (Dlugoff. p. 1090.) (**)

Daß diese schreckliche
Ber-

infectus aer plus inficiebatur, qui plus nocet, quam cibibus corruptus, ex putredine cadauerum, quia non remansit superstes, qui sepeliret. Verum tamen de prefatis studentibus nisi unus fuit Boemiam reuersus, sodalesque sui in uia decesserunt. *Chron. Bohemical. in Biblioth. Rhediger.*

(**) Infamati sunt Iudaei, quod huiusmodi pestilentiam fecerint, uel auxerint, fontibus et puteis infecto -

Verwüstungen unter den Menschen Anlaß und Reizung gewesen, daß die Flagellanten, (Geißler) welche bereits im vorhergehenden Jahrhundert aus Italien, wo sie ihren Ursprung genommen, 1261. in andre Länder, vermutlich auch in Schlesien sich verbreitet, wider ihre büßende Wallfahrten durch einen beträchtlichen Teil von Europa 1349. angefangen, ist sehr wahrscheinlich. Sie kamen dismal aus Ungarn nach Polen und Schlesien in einer großen Menge, und wurden anfangs überall als schuldlose, fromme und mustermäßig tugendhafte Leute mit Beifall und Bewunderung aufgenommen. Selbst Bischof Preczlaw gab ihnen Erlaubniß, daß sie überall in seiner Diözese herumziehen konnten. Allein nachdem er sah, daß ihre Busübungen zum Verderben der Seele und zu Entkräftung der Gewalt der Kirche gereichten, so verbot er ihnen ferner in Schlesien sich aufzuhalten, wodurch sie sehr aufgebracht wurden. Noch mehr kränkte es ihnen, daß er ihren Anführer, einen

iecto ueneno: et cremati sunt a mari usque ad Alemani-
 am, praeterquam Auiuione, ubi eos Papa Clemens VI. defendit. In multis autem ciuitatibus ad clamorem populi, sine iudicio, sunt cremati. Spiraec autem et Wormatiae Iudaei in una domo congregati combusserunt se ipsos. — Facta sunt haec et multa alia de Iudaeis A. D. 1349. Dominica ante Valentini. Alberti Argentin. Chron. p. 194. Terrae motus factus est magnus. Iudaei occisi sunt per Thuringiam, excepta Erfordia, sequenti uero anno etiam Erfordiae per communitatem inuitis Consulibus. Engelhusii Chronic. e Cod. Bibl. Paulin. Lips.

einen gebornen Breslauer, und gewesnen Diakon, greifen und degradiren liß; hierauf aber ihn dem weltlichen Arm überantwortete, welcher denselben hier in Breslau auf den Scheiterhaufen setzte, wo er verbrannt und seine Asche in die Luft gesprengt wurde. Bei einer andern bequemern Gelegenheit, werd ich mir das Vergnügen machen, Sie mit einer umständlichen Nachricht von den sonderbaren Aufzügen, Wanderungen, Kleidungsart, Strenge, Ceremonien und Busübungen dieser Kreuzbrüder, wie auch von ihrem endlichen Schicksal zu unterhalten.



Acht und vierzigster Brief.

Breslau, den 12. Mai, 1781.

Um Breslau eine Erleichterung zu verschaffen, welche mehrmalen durch Brand unglaublichen Schaden gelitten, wie auch von seiner und seines Vaters K. Johann Seite durch große Schuldenlast beschwert worden; (que pluries per incendium, siue ignis uoraginem grauiter dampnificata dinoscitur, et ex parte nostri, immo etiam clare memorie genitoris nostri occasione, plerisque oneribus debitorum extitit aggrauata.) erteilte K. Karl die Erlaubniß zwölf neue Fleischbänke hier anzulegen, und die Zinsen davon zum Nutzen der Stadt anzuwenden. Budisfin, 1350. den 21. Februar. (Arch. Ciu. Wrat. E. 8. Lib. M. Priu. f. 145.) Ferner erteilte K. Karl den Befehl, daß die Rathmanne diejenigen, welche Juden ermordet, gefänglich einziehen, und ihnen ihr Recht thun solten. (Arch. Ciu. Wrat. F. 3) Auf seinen Befehl leisteten die Konsuln, Geschwornen und die gesamte Bürgerschaft in Breslau seinem erstgeborenen Prinzen, Wenzeslaw, mit freiwilliger und allgemeiner Uebereinstimmung, in Gegenwart des Landeshauptmanns, Konrad von Falkinhain, und einiger Adlichen, den körperlichen Eid der Treu und des Gehorsams; und versprachen für sich, ihre Erben und Nachkommen, daß sie, im Fall K. Karl mit Tode abginge, den Wenzeslaw als König von Böhmen, als ihren wahren, rechtmäßigen

mäßigen Erbherrn anerkennen, in allen und jedem gehorchen, und ihm untertänig sein wolten. Ingleichen machten sie sich verbindlich, daß sie, wenn Wenzeslaw nicht mehr wäre, seinem ersten Prinzen, und wenn der nicht da sein solte, dem ältesten von seinen Erben, oder wenn er selbst ohne Erben gestorben, seinem ältern Bruder, oder nach dessen Tode, dem ältern Erben dieses Bruders, und so weiter seinen ältern Brüdern, und ältern Erben der ältern Brüder in der männlichen Linie fortschreiten, beständig zu allen Zeiten den körperlichen Eid der Treu leisten wolten. Breslau, 1351. den 2 Jan. (Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. Ep. 16. p. 198. sq. Goldast. de Regn. Bohem. Suppl. N. 37. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. N. 228. p. 318.) Eben diesen Eid der Treu schworen die Bürger zu Neumarkt dem Prinz Wenzeslaw mit den nemlichen Bedingungen, den 16. Februar. (Extraord. Registr. D. N. 4.) Auf Ansuchen des Abts und Klosters zu S. Vincenz bestätigte R. Karl das ihnen vom R. Johann erteilte Privilegium über die Gerichtsbarkeit aufm Elbing, Spathowicz, Swarzin, und Czedlicz, wie auch die Freiheit der Einwohner daselbst von allen Abgaben. Wobei er zugleich dem Landeshauptmann, den Richtern und Beamten des Fürstentums Breslau befal, den Abt und das Konvent, ingleichen ihre Untertanen in diesen bestätigten Gerechtsamen und Freiheiten nicht zu stören, noch stören zu lassen, bei Androhung seiner Ungnade. Prag, 1351. d. 5. August. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. L. f. 63.) Ingleichen erteilte

Br. v. Bresl. 2ter Bd. N er

er dem Abt Konrad des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande die Erlaubniß das Borweg (Allodium) Profaw in ein Dorf nach deutschem Recht zu verwandeln, wie auch den darinn wohnenden Untertanen die Freiheit von allen Auflagen und Beschwerden. (Iodoc. Chron. p. 40.) R. Karl. zeigte seine vorzügliche Gnade gegen Breslau besonders dadurch, daß er die Stadt nicht allein nach seinem eigenhändig gemachten Entwurf regelmäßiger wider aufbauen ließ; sondern sie auch über der Olau Mittagwärts vergrößerte, und sie mit der höchsten Kirche verschönerte. Sie wurde auf den Platz, welcher den Breslauschen Bürgern, Johann Stille und Jakob Neymsfrid gehörte, zwischen den zwei Mauern und Thoren der Stadt, auf der rechten Hand wenn man zu der Corporis Christi Kirche geht, nicht weit von der Olau, nebst dem dazugehörigen Kloster gebaut, welche R. Karl, mit Rath der Fürsten, Baronen und Breslauschen Konsuln, den Brüdern des Ordens der Eremiten des h. Augustin, auf Ersuchen ihres Provinzials, des P. Nikolaus, zur Ehre des h. Augustin, den R. Karl mit einer vorzüglichen Devotion verehrte, gab, verreichete und schenkte, und das Kloster von der Stadt-Jurisdiction, (ab omni iurisdictione civili) von allen Kollekten, Steuern, Losungen, Exaktionen, (tallii) Beiträgen, (subsidiis) Wachen, (custodiis, uigiliis) und allen andern Auflagen und Beschwerden der Stadt Breslau, aus königlicher Macht gänzlich erimirte; so daß die darinn wohnenden Geistlichen eine völlige kirchliche Freiheit zu genießen hatten.

Derienige,

Derienige, welcher sich wider diese Schenkung, Ertheilung und Befreiung setzen, oder sie brechen würde, sollte in die Strafe von tausend Mark Prager Groschen, Breslauscher Währung verfallen sein, davon die Hälfte an die königliche Kammer, und die andre an die, denen Unrecht geschehen, zu zahlen. Bei dieser Stiftung waren die Herzoge Boleslaw von Brieg, Konrad von Oels, Kasimir von Teschen, Bolko von Oppeln, Bolko von Schweidnitz und Wenzeslaw von Lignitz, außer mehrern königlichen Hofbeamten gegenwärtig, die auch als Zeugen in dem Stiftungsbriefe aufgeführt werden, dessen Ausfertigung der Bischof Preczlaw, königlicher Hofkanzler (Aulae Regalis Cancellar. uice Ven. Gerlaci Maguntini Archiepi. sacri Imperii per Germaniam Archicancellarii) besorgte. Breslau, 1351. den 24. Novemb. (Schiffus Schles. Chron. B. IV. S. 50. Sommersb. T. II. Mantiss. Dipl. VI. p. 78. sq. Lib. Magn. I. f. 99.) In dieser Urkunde erlauben die ausdrücklichen Worte: *damus, conferimus et donamus* prefatam aream, nec non edificia et structuras tam Monasterii, ecclesie et commodorum, dum auxiliante Deo *inchoari*, instaurari, seu consummari continget — nicht, daß man die gewöhnliche Nachricht in den schles. Chroniken, daß K. Karl den Grundstein schon 1350. zu der Dorotheenkirche gelegt, als wahr annehmen kan. Herzog Nikolaus von Münsterberg machte ebenfals dem K. Karl in Breslau seine Aufwartung, und verkaufte ihm die Stadt und das Weichbild Frankenstein, nebst dem Distrikt des Klosters Ramenz

erblich für 6000 Mark Prager Groschen, polnischer Zal. Die darüber ausgefertigte Urkunde ist unterzeichnet Breslau, 1351. Mittwoch vor Martini. (Sommersb. T. I. Dipl. 77. p. 852. sq. Henel Annal. Sil. p. 290.) K. Karl bestätigte hierauf der Stadt Frankenstein die Hofgerichte; und dem Kloster Kamenz alle Rechte, Freiheiten und Privilegien. Breslau, den 17. Novemb. (Henels Münsterb. Frankenf. Chronik. S. 163.) Im folgenden Jahr erhält Breslau vom K. Karl eine nochmalige Bestätigung aller Rechte, Freiheiten und Privilegien, worinn er ebenfals das Versprechen widerholte, alle Städte, Schlösser, &c. die er in Polen durch Schenkung, Kauf, Eroberung, Anfall, &c. an sich bringen würde, zum Breslauschen Fürstentum zu schlagen, und dasselbe nie von der Kron Böhmen zu trennen; wie auch alle Briefe, die durch ungestüme Bitten, aus Vergessenheit, Mangel der Kenntniß und ungedrückter Wahrheit erteilt werden solten, für unkräftig und nichtig erklärt. Prag, 1352. den 10. Februar. (Arch. Ciu. Wrat. E. I. Lib. M. Priu. f. 7.) Diese Urkunde ist mit der von 1348. in Absicht auf den Inhalt vollkommen übereinstimmig, nur in dem Stil wortreicher. Wegen der daran hängenden goldnen Bulle ist sie ein Beweis, daß dieienigen Diplomatiker sich sehr geirrt, welche zu behaupten gesucht, der K. Karl habe den irrigen Wahn gehegt, daß ihm vor der Kaiserkrönung nicht gebüre goldne Bullen zu erteilen. Sie kan die Anzahl derienigen g. B. welche Pelzel (K. Karl der Vierte T. I. S. 175. f.) aufführt, noch vermehren, von denen

er

er eine in Kupfer stechen lassen. Ferner erließ K. Karl an die Breslausche Konsuln den Befehl, daß sie alle und iede Bürger und Kaufleute, aus welchem Lande, oder Fürstentum sie auch wären, die das Bürgerrecht bei ihnen verlangten, wenn sie nur in guten Ruf stünden, zu ihren Mitbürgern nach ihren Gewonheiten und Gebräuchen aufnehmen solten, ohne sich an die Einwendungen und Widersprüche irgend eines Fürsten, oder Herrn deswegen zu kehren. Dabei er ihnen zugleich befielt, daß sie die Rechnungen von allen und ieden Einkünften und Erträgen (redditis et proventibus) des Breslauschen Fürstentums mit dem Kanzler Dithmar vornehmen, genau untersuchen, in was vor einem Zustande sie vorher gewesen, und wie alles inskünftige mit mehr Ueberlegung einzurichten. (cautius ordinetur.) Prag, 1352. den 10. Febr. (Arch. Ciu. Wrat. E. 13. Lib. M. Priu. f. 214.) Wegen der sich auszeichnenden Treu und Verdienste der Breslauschen Konsuln und der gesamten Bürgerschaft gegen ihn und K. Johann; seinen Vater, erteilte er zu ihrem Nutzen auf vorgehabten Rat seiner Edlen und Großen den Konsuln, wie auch ihren Nachfolgern auf immer den Handel mit dem Salz von ieder Art, (forum, dationem, emtionem, uenditionem ac dispositionem cuiuslibet salis) das nach Breslau gebracht wird. Ingleichen die Wage aller zu wiggenden Sachen, und das Schrotamt, (officium uectionis uasorum) mit allen Rechten, Nuzzungen, Einkommen, wie sie Namen haben mögen, um sie zum vorteilhaftesten Gebrauch (usus utiles) der Stadt

198 Acht und vierzigster Brief.

anzuwenden, so wie es die Konsuln nach ihrer Einsicht am besten finden werden. Wobei er dem Landshauptmann, Kanzler und übrigen Beamten befiehlt, daß sie die Bürger und die Stadt in diesen Rechten nicht stören noch von andern stören lassen sollen, bei Vermeidung königlicher Ungnade. Prag, 1352. den 11. Febr. (Arch. Ciu. Wrar. F. 16. Lib. M. Priu. f. 146.) Ferner ließ er an den Bürgermeister, die Konsuln, und die gesamte Bürgerschaft die Verordnung ergehen, daß wenn K. Kasimir in Polen sie, und die Breslauschen Kaufleute auf ihren Reisen und in Treibung der Handlung nach Polen, Preussen und Rußland, oder sonst wo, hindern oder hindern liße, und ihre Waaren oder Personen beschwerte; (molestari) sie und ieder von ihnen, auf sein Zulassen, völlige Macht und Freiheit hätten, die Untertanen des Königs von Polen, von was vor Stande sie wären, mit Hülfe der königlichen Beamten, in allen Ländern, die Ihm, dem Reich und der Kron Böhmen gehörten, zu arrestiren, anzuhalten, und ihre Sachen in Beschlag zu nehmen; bis allen denen von ihnen, die an ihren Sachen oder Personen angegriffen worden, vollkommne Gnugtuung widerfahren und ihr Schaden ersetzt worden. Er befahl daher allen und ieden Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen, Richtern, Räten, Landes- und Stadtobrigkeiten, (Rectoribus et Vniuersitatibus principatuum) in seinen, des Reichs und der Kron Böhmen Ländern, daß sie diese in Verschaffung der Gnugtuung und Arrestirung, wenn es die Noth forderte, nachdrücklich unterstützen sollten.

Wistritz,

Wisstris, 1352. den 22. Febr. (Arch. Ciu. Wrat. F. 9. Lib. M. Priu. f. 173. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. N. 103. p. 313. Fab. Orig. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 153. Pelzels R. Karl IV. Th. I. S. 342.) In der nemlichen Absicht schrieb R. Karl an die Kommenturen des deutschen Ordens in Preussen, wegen Sicherung der Wege, und der dahin reisenden Breslauschen Kaufleute, im Fall sie angegriffen und beschädigt würden, die Untertanen des Königreichs Polen dafür anzuhalten. den 24. Febr. 1352. (Extraord. Registr. D. N. 9.) Den Domherren und Kapitel zum h. Kreuz bestätigte er das bereits vom Herzog Heinrich VI. i. J. 1328. ihnen gesicherte Patronatrecht der Kirche in Lesna. (Lissa) Prag, den 25. März. (Dipl. Bibl. Cap. N. XI. und XXVI.) Um der Stadt Breslau, die mehrmalen durch Brand unersetzlichen Schaden erlitten (cives, qui aliquotiens per ignis uoraginem, proh dolor, irrecuperabilia damna subierunt) wider aufzuhelfen, damit die Bürger in Zukunft desto bereitwilliger und geschickter zu seinen Diensten sein könnten, gab er den Befehl, daß alles und jedes Brenn- und Bauholz, welches auf der Oder nach Breslau käme, daselbst zum Nutzen der Einwohner und zum Bau und Ausbesserung der Häuser (reformatione edificiorum) bleiben sollte, ohne von jemand, wes Standes er auch wäre, weiter geführt zu werden, er müste denn von den Konsuln eine besondere Erlaubniß dazu erhalten. Ferner vergönnte er, in Betracht der grossen Ausgaben, die sie für die Ausbesserung und

Erhaltung der Brücken um die Stadt hatten, um die Oder da zu behalten, und damit sie desto leichter das zu dem Bau nötige Holz bekämen, daß die Beamten in Breslau, welche über den Oderzoll, der vom Holz gezalt wird, gesetzt sind, wenn es zuträglich sein sollte, keinen andern, als den Konsuln für zwanzig polnische Mark, jährlich nur dem König zu zalen, verpachten sollten. Wenn auch in Zukunft andre Briefe von ihm aus Vergessenheit, oder auf ungestümen Bitten der Mächtigen gegeben werden sollten; so erklärt er sie hiermit für ungültig und nichtig. Prag, 1352. den 14. Mai. (Arch. Ciu. Wrat. E. 7. Lib. M. Priu. f. 125. Königs Reichsarch. l. c. N. 23. p. 243.) Ferner verordnete er, daß der Kanzler des Breslauschen Fürstentums beide Sigel, eines zu Erbe und Sachen, (ad hereditates et causas) und das andre zu Gerichtsvorladungen (citatium) halten soll; wobei er zugleich sein Versprechen, nichts von diesem Fürstentum zu veräußern widerholt. 1353. den 24. März.

K. Karl ließ nie seinen Plan, die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer mit Böhmen zu vereinigen aus den Augen. Er hatte bereits verschiedne Versuche gemacht, diesen Entwurf auszuführen; aber keiner war ihm geglückt. Endlich hoffte er durch eine Heirat dis zu erlangen. Herzog Bolko war ohne Erben, und von seinem Bruder Heinrich nur eine einzige Tochter, Anna, am Leben, welche am ungerschen Hofe aufgezogen wurde. Diese bestimmte er für seinen ersten Prinz Wenzeslaw. Nachdem
aber

aber der sehr jung gestorben, und Karl auch seine zweite Gemalin verloren, so heiratete er sie selbst. Diese Vermählung wurde zu Ofen mit den größten Feierlichkeiten vollzogen. Und Herzog Bolko gab und verschrieb der Königin Anna und ihren Leibeserben die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer nebst allen Zugehörungen, doch mit der Bedingung, daß seine Gemalin Agnes dieselbe haben und besitzen solle auf ihre Lebstage. Schweidnitz, 1353. Mittwoch nach St. Peter und Paul. (Sommersb. T. I. Dipl. 89. p. 863. sq.) K. Karl und Anna bestätigten hierauf alle Rechte und Freiheiten der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer, und gelobten, daß sie unzertrennt auf immer mit Böhmen vereinigt bleiben, und der älteste von seinen Prinzen dieselben erben und besitzen soll. Schweidnitz, an dem nemlichen Tage. (Sommersb. ibid. Dipl. 92. p. 865. sq.) Ingleichen entsagte K. Ludwig von Ungern, allen Rechten, die ihm und dem Königreich Ungern auf diese Fürstentümer zukamen. Ofen, 1353. den 1. Jun. (Sommersb. l. c. Dipl. 90. p. 864.) Ferner schlossen beide Könige folgenden Vertrag mit einander. Da K. Karl das Fürstentum Ploczko, mit den Zugehörigen, ingleichen alle Rechte, die er auf dasselbe, wie auch auf andre Fürstentümer Masoviens hatte, dem K. Ludwig von Ungern und K. Kasimir von Polen, ihren Erben und Nachfolgern abtrat: so gab K. Ludwig im Namen und anstatt seines Bruders (so heißt er in der Urkunde; er war, wie bekannt, der Mutter Bruder,) des K. Kasimir, ihm seinen Erben und Nachfolgern Königen

von Böhmen die Städte Beuten und Kreuzenburg mit den dazugehörigen Gebieten, und entließ alle Lehnsleute und Einwohner für sich und den König in Polen ihres Eides damit sie beiden verpflichtet waren. Ferner sprach er den K. Karl von Böhmen, wie auch den Herzog Bolko von Schweidnitz, nebst ihren Bürgern, namentlich die Einwohner von Schweidnitz, von allen Schulden, die sie dem König von Polen, entweder durch Verschreibungen, oder auf irgend eine Art, zu bezahlen verbunden waren, frei, los und ledig. Endlich gelobte er dem K. Karl, seines Bruders, des Königs in Polen Bewilligung und Befräftigung alles dessen, was er (K. Ludwig) in desselben Namen geschlossen, innerhalb vier Monaten schriftlich zu verschaffen. Ofen, 1353. den 27ten Mai. (Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. P. I. Ep. 42. p. 46. Goldast. de Regn. Bohem. Append. N. 41. p. 78. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. p. 30. Du Mont Corps Diplomat. T. I. P. II. p. 284.) Diese Monate wurden zu Taren, da endlich die versprochne Einwilligung und Bestätigung der Zurückgebung der Städte Beuten und Kreuzburg an K. Karl vom K. Kasimir in Polen erfolgte. Seine darüber ausgefertigte Urkunde, welche wörtlich mit des K. Ludwig von Ungern seiner übereinstimmt, ist unterzeichnet Prag, 1356. am Tage Philippi Jacobi. (Balbin l. c. p. 68. Goldast. l. c. p. 102. Lünig. l. c. N. 220. p. 313. Du Mont, l. c. p. 285. Fibiger in Schol. ad Henel. Silesiogr. Renou. C. IX. p. 864.) Obgleich K. Karl sich beim Pabst Innocenz VI.

cenz VI. viel Mühe gab, das Breslausche Bistum unter den Prager Erzbischof zu bringen; so erhielt doch K. Kasimir vom apostolischen Stuhl, daß es unter dem Erzbistum zu Gnesen blieb. (Raynald. Aunal. eccles. T. II. p. 346. Pol. Bresl. Annal. S. 153.) Den Adlichen und den Bürgern in Breslau erteilte K. Karl die Freiheit ihre Allodialgüter im Breslauschen und Neumarktschen für jährliche Zinse zu verpachten, (in Emphyteosim locare) wie auch die Vorwerke zu Dörfern auszufassen, zu Beförderung des Landes, und zum gemeinen Wohl; (pro terre augmento et communis boni utilitate) doch daß die Güter in ihrem alten Recht blieben. Prag, 1354. den 12. Jul. (Arch. Ciu. Wratisl. E. 15. Lib. M. Priu. f. 213. Fab. Orig. Wratisl. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. N. 22. p. 242.) Ferner machte K. Karl die wiederholte Verordnung zur Beförderung der Handlung bekannt, daß die Wehre auf der Oder weggeschafft werden sollten, damit so wol die Fische, als auch die Schiffe frei heran kommen könnten, nach laut und Inhalt des vom K. Johann erteilten Befehls. Prag, den 8. Oct. (Arch. Ciu. Wratisl. F. 7. Lib. M. Priu. f. 72 Marperger schles. Kaufmann S. 599. Lünig. l. c. Cont. I. Forts. I. N. 104. p. 314.) In der Urkunde, worinn K. Karl Schlesien nebst der Lausitz Böhmen einverleibet, hat er die Geschichte von den ersten Zeiten an, da Schlesien dem Bladislaw in Böhmen zinsbar gewesen, bis auf des K. Johann Regierung, angebracht. Von dem Breslauschen Fürstentum sagt er: Obgleich das Breslausche von

alten

alten Zeiten her, dem K. in Böhmen, unserm Vater, und der Kron Böhmen zugehört, wie dis die Briefe K. Rudolphs bezeugen, die eingerückt sind; so hat doch K. Johann mit dem Herzog Heinrich zu Breslau (er nennt ihn den Siebenten; ein Beweis, daß auch solche öffentliche Urkunden nicht unfehlbar sind) einen Vertrag errichtet, daß der benannte Herzog Heinrich auf seine Lebensstage das Glogische haben, und alsdann nach seinem Tode, nebst dem Breslauschen Fürstentum an den K. Johann erblich fallen sollte, welches auch geschehen. Hierauf zeigt er, wie die Mark Budisün und Görlicz an Böhmen gekommen. Alsdann zält er die schlesischen und polnischen Fürstentümer her, die nicht ohne große Unkosten und unendliche Mühe von seinen Vorfahren den Königen von Böhmen an die Kron Böhmen gebracht worden, nemlich: daß Fürstentum Lignicz, Brieg, Münsterberg, Dels, Glogau, Sagan, Oppeln, Falkenberg, Strelitz, Teschen, Dels, (so ausdrücklich zweimal, da es doch nur Ein Dels giebt) Beuthen, Steinou, Oswenczig, Masovien und Ploczka, endlich Breslau, nebst den Städten Neumarkt, Frankenstein, Steinou, Gurau (Graw, beim Balbin) und die Hälfte von Glogau, wie auch die Mark Budisün und Görlicz, welche er insgesamt, aus kaiserlicher Macht, der Krone Böhmen auf immer einverleibet, zueignet und unzertrennlich vereinigt. Bei dieser feierlichen Handlung waren: der Erzbischof Arnest von Prag, Rudolph der ältere, Herzog zu Sachsen, Bischof Preczlaw, Hofkanzler (Cancellarius aule nostre) und noch viel andre Bischöfe,

schöfe, Herzoge, Burggrafen, Grafen und Edlen zugegen. Die Urkunde ist mit einer goldnen Bulle. (Balbin. Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. p. 55. sq. ingleichen beim Goldast, du Mont &c.) Zu welcher Einverleibung der schles. Fürstentümer in die Kron Böhmen, so wol die geistlichen, als weltlichen Kurfürsten ihre Einstimmung geben. In des Kurfürst von Mainz Gerlachs Brief, Nürnberg. 1455. am Tage Lucia, worinn des K. Karls Urkunde wörtlich eingerückt steht, wird ebenfals der letzte Herzog zu Breslau, Heinrich der Siebente genannt. ((Balbin. l. c. p. 60. P. II. p. 18.) Obgleich die Breslauer bereits eine doppelte Bestätigung ihrer Privilegien vom K. Karl erhalten, so erteilte er ihnen doch, auf ihr Verlangen, nach seiner kaiserlichen Krönung noch eine dritte, die mit der zweiten so wol im Inhalt, als auch Ausdruck vollkommen übereinstimmt. Sie ist unterzeichnet: Prag, den 12 August 1356. Es hängt ebenfals eine goldne Bulle daran, und zwar eine etwas größere, als an der Urkunde von 1352. (Arch. Ciu. Wrat. E. 2. Lib. M. Priu. f. 8. Sommersb. T. I. Dipl. 146. p. 909. Henel. Annal. Sil. p. 292. Pol. Bresl. Annal. S. 156.) Diese goldne Bulle wäre beinahe durch die Behendigkeit eines Spaniers aus dem Archiv verschwunden. Lassen Sie sich die Anekdote den Franz Köferis Faber genannt in seinem biederben Ton erzählen. Demnach aber die Schnur an dem Privilegin, daran die Bulle hängt, zerrissen, und K. Ferdinand im Jahr 1529. zum erstenmal gen Breslau kommen, hat Ein Reich Ihrer Königl. Majestät denselben Mangel angezeigt,

nad

und um Bestätigung der Privilegien und Besserung des Mangels gebeten, ist die Bulla in der Kammer von der Schnure abgenommen und aufn Tisch gelegt worden, welche ein Hispanier behendiglich verschlagen; aber wider bekommen, und durch Herrn Adam von Nemenhaus, Obersten Kanzler an eine neue Schnur gehangen, wie solches mit seiner eignen Hand auf Befehl der Königl. Maiestat auf das Privilegium geschrieben, und zu einem ewigen Gedächtniß verzeichnet worden. Unterm Rathhause wurde der Weinkeller gebaut, ingleichen der Fischmarkt mit Holz und Stein gebrüket, 1356. (Fab. Orig. Wrat. Pol Bresl. Annal. S. 156.)



Neun und vierzigster Brief.

Breslau, den 19. Mai, 1781.

Wenn der heidnische König in Liefland (Litauen) ein Mann von Wort gewesen wäre; so würden die Breslauer Zeugen von einem sehr merkwürdigen Auftritt geworden sein. Er hatte durch seinen Bruder dem K. Karl versprechen lassen, daß er mit seinem Volk die christliche Religion annehmen würde; hierauf dem Erzbischof Arnest versichert, daß er selbst auf Weinachten nach Breslau kommen wolte, um da getauft zu werden. Aus der Ursach hatte sich Karl zu Ende des Novembers 1358. hieher verfügt, um dieser feierlichen Handlung mit beizuwonen. Allein da man ihn sehnlich erwartete, erschienen seine Gesandten, durch welche er sich entschuldigen ließ, daß er unmöglich seinem Versprechen hätte nachkommen können, er würde es aber gewiß erfüllen, so bald die deutschen Ordensritter die ihm in Preussen entrißne Länder wider zurückgegeben haben würden. (Henr. Rehdorf Annal. in Freher. Script. Germ. T. I. p. 450, Häberlins Reichshist. B. III. S. 642.) Mit dem K. Karl waren zugleich hier, der Erzbischof Arnest von Prag, die Bischöfe Johann von Leuthomischel, Reichskanzler, Johann von Olmütz, Heinrich von Lebus, Albert von Schwerin, Theoderich von Minden; ferner der Marggraf Wilhelm von Meissen, Herzog Bolko von Schweidnitz, Konrad von Dels, Wenzeslaw
und

und Ludwig von Ligniz, Heinrich von Glogau, Przemislaw von Teschen, Johann von Oswenzig, Bolko von Oppeln, und Bolko von Falkenberg, Ulrich Landgraf von Luxemburg, Burghard, Burggraf von Magdeburg, Graf Johann von Neetz und mehrere andre Reichs- und böhmische Hofbeamten. Während seines Aufenthalts in Breslau besorgte K. Karl verschiedene Regierungsgeschäfte. Er bestätigte dem Bischof Preczlaw, der in der Urkunde, Fürst, Kanzler und Rath genannt wird, ingleichen dem Breslauschen Kapitel, alle Rechte, Begnadigungen und Freiheiten, die sie von den Herzogen in Schlesiens, wie auch vom K. Johann erhalten, und verspricht, sie in diesen gegen alle, die sie darinn stören würden, zu schützen, und ihre Untertanen mit keinen Auflagen, Kollekten, &c. zu beschweren, sondern ihnen ihre völlige Freiheit zu gestatten. Breslau, 1358. den 13. December. (Lünig. Spicil. eccles. Cont. II. p. 1181. Sommersb. T. I. p. 794. T. III. p. 37.) Eine zweite Bestätigungsurkunde, worinn die Namen der Herzoge genannt sind, von denen der Bischof und das Kapitel Privilegia erhalten, die was den Hauptinhalt betrifft, einerlei mit der vorhergehenden ist, nur daß die Versicherung, sie gegen alle ihre Feinde zu verteidigen und zu schützen umständlicher ausgedrückt wird, gab er ihnen an eben dem Tage. (Sommersb. T. III. p. 38.) Zugleich ließ er ihnen an dem nemlichen Tage die Investitur-Urkunde über Grotkau ausfertigen. (Lünig. Spicil. eccl. Cont. II. p. 1104. Sommersb. T. III. p. 39.) Der Bischof und das Kapitel hatten dem
K. Karl

R. Karl Grotkow zu Lehn aufgegeben, und ihm deswegen den Eid geleistet, wie auch sich verbindlich gemacht, daß der Bischof nach dem Tode des Königs mit den vornemsten Prälaten bei der Krönung des neuen Königs erschienen, das Grotkausche von ihm zu Lehn nemen, und so wie andre Inyische Fürsten dem Könige treu sein wolle; die Geldabgaben und übrige Auflagen ausgenommen. Breslau, den 29ten Novemb. 1358. (Balbin Miscell. Dec. I. Lib. VIII. Vol. I. P. III. Epist. XIII. p. 196. Lünig. Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. N. 223. p. 315. Sommersb. T. I. p. 793.) Ingleichen bekannte Bischof Preczlaw und das Kapitel, daß die Könige in Böhmen des Fürstentums Breslau, wie auch der übrigen schles. Fürstentümer, Schweidniz und Jauer ausgenommen, Erb- und Oberherren sein; we auch daß R. Karl, seine Erben und Nachfolger Könige von Böhmen, des Breslauschen Bistums, in betracht der Kirchengüter, oberster Patron und Herr sei; ingleichen macht er sich verbindlich, alles, was ein Vasall seinem Lehns Herrn schuldig ist, zu leisten, doch mit gänzlicher Befreiung der Kirchengüter von allen Auflagen. Breslau, den letzten Nov. 1358.) (Balbin. l. c. p. 187. Schifkus schles. Chron. B. 3. R. 5. S. 37 — 43, Septuag. grau. rat. ob quas R. Pol. Addit. N. XI. Sommersb. T. I. P. 789.) Dem Abt und Konvent zu St. Vincenz bestätigte R. Karl auf ihr inständiges Ansuchen, nach vorgehabten Rath seiner Fürsten und Baronen, alle von den schlesischen Herzogen erlangte Privilegien und Güter, namentlich den Grund und Boden des Klo-

Br. v. Bresl. 2ter Bd. D sters,

sters, den freien Kretscham (tabernam) an der äußersten Brücke, das Borwerg Olwingo, (Elbing) mit den Aekern, Decem, Wäldern, Sträuchen, Wiesen, Weiden, Fischteichen, Lachen, Gärten, und andern dazu gehörigen um das Kloster und Borwerg, ingleichen die Gärten dem Kretscham gegen über und hinter demselben; ferner die Erbgüter (hereditates) Opathowicz, Swaratin, Swentenik und Czedlicz, mit den Aekern, Zehend, Wäldern, Wiesen, Fischereien, Weiden und andern Nuzzungen, Rechten und Zugehörigen. Ferner den Zins, Zehend, und die Lehnsherrschaft (ius feudi) in Grebischino; den Zins und die Lehnsherrschaft in Czanschino; zehu Mark vom Breslauschen Zoll für die neunte Woche am Zoll in der Stadt und Breslauschen Distrikt. Ingleichen alle andre Güter, (predia) Besizzungen, Aeker, Zinsen, Einkünfte, Gerichte, Nuzzungen etc. mit allen Freiheiten, Begnadigungen und Zugehörigen, so wol im Breslauschen, als auch in den übrigen zur Kron Böhmen gehörigen schlesischen Fürstentümern. Nebst einer darauf gesetzten Strafe von hundert Mark, in welche dieienige, welche diese Bestätigung brechen, oder darwider handeln würden, verfallen sein solten. Breslau, 1359. den 13. Januar. (Arch. Mon. S. Vinc. Graebisch. N. 7. Matric. L. I. f. 53.) Kurz darauf erteilte er eben diesem Abt und Konvent eine Urkunde, die ihnen besonders zur Ehre gereicht, worinn er sie, wegen ihrer sich auszeichnenden Verdienste um ihn, ingleichen das Kloster, ihre Leute, Güter, Borwerge, Zinsen, Einkünfte, und Zugehörungen, in
 seinen,

seinen, als Königs von Böhmen beständigen Schutz, Schirm und Verteidigung (saluam guardiam, protectionem, tuitionem et defensionem) nimt, und verspricht, sie mit allen ihren Gütern, Besizungen, Einkünften und Nuzungen, vor aller Gewalttätigkeit, Beunruhigung, Unrecht, Verfolgung und Unterdrückung, mit seinem königlich böhmischen Ansehn, aus besondrer Huld und Gnade zu beschirmen und zu verteidigen. Er befiehlt daher allen und ieden Landeshauptleuten und königlichen Beamten, daß sie die geistlichen (devotos Capellanos nostros) ihr Kloster, alle ihre Güter und Leute gegen dergleichen gewalttätige Unterdrückungen schützen sollen. Breslau, 1359. den 22. Januar. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. I. f. 55.) Obgleich K. Karl auf vorgehabten Rath seiner Fürsten, Baronen und Großen, der Stadt Prag, um sie desto mer in Aufnehmen zu bringen, das Recht der Niederlage aller Waaren, woher sie auch kommen, oder von welchem Kaufmann sie dahin gebracht würden, erteilt hatte; so zog er doch zugleich dabei in Erwegung, daß für die Stadt Breslau ein großer Nachtheil aus diesem Niederlagsrecht entstünde. In Rücksicht also auf die Treu und unausgesetzte emsige Ergebenheit, welche die Breslauer gegen Ihn so wol als seinen Vater K. Johann gezeigt, besonders da Breslau der Kron Böhmen, so wie Prag, eingeleibt wäre, gab er nach gepflognem Rath mit seinen Fürsten, Baronen und Mannen, der Stadt Breslau, ihren Einwohnern und Kaufleuten, aus königlich böhmischer Macht, die Freiheit, daß sie alle ihre Waaren, von

was vor Wert, Beschaffenheit und Art sie auch wären, nach Prag, und von da wider zurück, ohne sie auszupacken, durchführen, und wegführen könnten, (uersus et in ciuitatem Pragen. et abinde non depositas seu relegatas, ducere, tenere, transducere et abducere possint et ualeant) mit eben dem Recht, Freiheit, Herkommen oder Begnadigung, (sub omni emunitate, iure, libertate, consuetudine, seu gratia) als ieder Prager Bürger. Breslau, 1359. den 19. Januar. In dieser Urkunde ist Bischof Preczlaw nicht mehr Kanzler, sondern Iohannes Luthmuschlen. Episcopus heißt hier sacrae Imperialis Aulae Cancellarius, und so auch in den folgenden. (Arch. Ciu. Wratisl. F. 12. Lib. M. Priu. f. 174. Lunig. Reichsarch. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. N. XXIV. p. 243.) Ferner verließ er aus der nemlichen Absicht und Ursache dem Bürgermeister, Konsuln und der gesamten Bürgerschaft, aus königlich böhmischer Macht, die Bleiche, welche sie auf dem Stadtgebiete, wo und wie es ihnen am zuträglichsten und besten sein würde, auf beständig anlegen und einrichten könnten. Ingleichen daß der Bürgermeister und die Konsuln im Namen der Stadteinwohner, alle zu der Bleiche nötige Bedienungen anordnen und die Aufsicht darüber haben sollten. Ferner erteilte er dieser Bleiche, und den Arbeitern dabei, alle Rechte, Freiheiten und Begnadigungen, so wie sie in Schwaben, und in andern Gegenden üblich wären. Befal zugleich allen und ieden Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen und Untertanen, daß sie dagegen nichts widriges oder nachtheiliges unter-

unternemen solten. Breslau, 1359. den 25 Januar.
 (Arch. Ciu. Wrat. E. 5. Lib. M. Priu. f. 146.)
 Wegen der Ehre, ingleichen seiner eignen, und sei-
 ner Erben und Nachfolger, der Könige in Böhmen,
 Herrlichkeit; (statum magnificum) damit durch seine
 Vorsorge die Grenzen seiner Länder und ihre Ein-
 woner unter seiner glüklichen Regierung einen vor-
 teilhaften Zuwachs erhalten möchten, wie auch aus
 Betrachtung, daß das Fürstentum, die Stadt und
 Gebiete Breslau dadurch gebessert werde, beschloß
 und verordnete Er, nach vorgehabten Rath seiner
 Fürsten, Baronen und Großen: daß alle Güter,
 Erbe, Einkünfte, Nuzzungen und Erträge, zu
 dem Fürstentum, Distrikt und der Stadt Breslau
 gehörig, zu keinen Zeiten geteilt, verschenkt, ver-
 kauft, versezt, oder auf irgend eine Art, im Ganzen
 oder in Theilen von denselben veräußert; sondern die-
 selben ganz unversezt, und ungetrennt erhalten
 werden sollen. Ja wenn auch seine Erben und
 Nachfolger die besagten Güter, Einkommen, und
 Erträge, entweder wissentlich, oder aus Unachtsam-
 keit, oder durch ungestüme Bitten (importunas
 preces) verschenken, verkaufen, versezzen, zerteilen,
 oder veräußern solten; so erklärt er dis für ungültig,
 und alle darüber erteilte Briefe für unkräftig und
 nichtig. Breslau, 1359. den 25. Januar. (Arch.
 Ciu. Wrat. E. 19. Lib. M. Priu. f. 86.) Da Strei-
 tigkeiten zwischen den Breslauschen Kon:ulen und
 dem Abt nebst Konvent des Klosters zu St. Vincenz
 wegen des Holzszolls entstanden; so entschied K. Karl
 mit königlich böhmischer Macht diese auf folgende

214 Neun und vierzigster Brief.

Art. Daß besagter Abt und Konvent, wie auch ihre Nachfolger von allem dem Holz, welches in den Ländern andrer Fürsten von ihnen gekauft und auf der Oder bis zu ihrem Kloster geführt worden, keinen Zoll zu zahlen verbunden wären, sondern ihre vorige, alte Freiheit genießen solten. Dasienige Holz aber, welches am Breslauschen Stadttor (in porta ciuitatis Wratisl.) von ihnen gekauft worden, wären sie zu verzollen verpflichtet. Breslau, 1359. den 8. Februar. (Arch. Mon. S. Vincent. Matric. L. I. f. 159.) Auf Befehl K. Karl machte sich der Bischof Peczlaw, nebst dem Breslauschen Kapitel verbindlich: daß sie den Marggraf Johann von Mähren, des Kaisers einzigen Bruder, auf den Fall, wenn Karl ohne männliche Erben sterben sollte, in Betracht des Breslauschen, Neumarktschen, Namslauschen, Frankensteinischen, Glogauschen, Steinauschen und Gurauschen, als ihren Erbherrn, und König von Böhmen anerkennen, wie auch ihm der Bischof als Fürst, das Kapitel als Untertane der Kron Böhmen, den Eid der Treu leisten wolten. Breslau, den 9. Februar, 1359. (Sommersb. T. I. Dipl. IX. p. 783.) K. Karl hatte den nemlichen Befehl der Stadt Breslau ertheilt. Denn Marggraf Johann versprach den Konsuln, Schöpffen, Aeltesten, und der gesamten Bürgererschaft, auf den Fall, wenn sein Bruder, K. Karl, ohne männliche Erben abgehen sollte, und er ihm in der Regierung über Böhmen nachfolgte; daß Er alsdann für sich, seine Erben und Nachfolger sie bei allen ihren Privilegien, Rechten und löblichen Gewon-

Gewonheiten, welche sie vom R. Karl und R. Johann haben, ungehindert lassen, und sie darinn schützen und schirmen wolte, so wie es einem Könige von Böhmen gebürte. (Quemadmodum Bohemie Rex, Regni et Corone Bohemie ciues, subditos et fideles tenetur facere consuetudine uel de iure.) Breslau, 1359. den 10. Februar. (Arch. Ciu. Wrat. F. 6. Lib. M. Priu. f. 10.) Ferner ließ R. Karl an die Breslauschen Konsuln, Schöppen, Geschwornen und Aeltesten den Befel ergehen: daß sie allen und iedem, welche vor ihr Gericht ihre Rechtsachen gebracht, auf eben die Art und nach der Ordnung, so wie sie es zu der Zeit des R. Johann gewöhnlich gethan, und durch desselben königliche Briefe dazu autorisirt waren, Recht sprechen, und dahin sehen solten, daß die Entscheide gehörig zur Wirklichkeit gebracht würden. Breslau, 1359. den 11. Febr. (Arch. Ciu. Wrat. E. 11. Lib. M. Priu. f. 58.) Der Aebtissinn zu St. Claren gab R. Karl eine Anweisung auf 300 Mark in drei Jahren, jährlich 100 Mark auf die königlichen Gefälle und Renten der Stadt Breslau, den 11. Febr. (Extraord. Registr. D. N. 22.) Ingleichen quittirte Albrecht von Crenawicz den Breslauschen Rath über 150 Mark, die ihm vom R. Karl auf der Stadt Renten angewiesen worden. den 13ten Februar. Ferner quittirte eben derselbe den Rath über 500 weniger 25. Mark, Termin Martini gefällig, im Namen des Kaisers ihm entrichtet. Breslau, den 13. Decemb. (Ibid. D. N. 23.) Auf Ansuchen der Priorinn und des Konvents des Klosters zu St.

216 Neun und vierzigster Brief.

Katharina bestätigte K. Karl alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Verleihungen, Schenkungen, Zinsen, 2c. die das Kloster von den schlesischen Herzogen, wie auch vom K. Johann erhalten, und setzte auf die Uebertretung dieser Bestätigung eine Strafe von 50 Mark reinen Goldes. Breslau, 1359. den 14. Februar. (Arch. Mon. S. Cathar.) K. Karl verließ kurz darauf Breslau und verfügte sich nach Mainz auf die Reichsversammlung, um die wichtige Sache wegen des Zehenden welchen der Pabst Innocenz VI. von allen geistlichen Einkünften in Deutschland forderte, abzutuhn. Von Prag aus ließ er an die Breslausehe Konsuln den Befehl ergehn; eine Kommission anzuordnen, die untersuchen sollte, ob die Mühle, welche das Kloster zu St. Clara bei Maslicz auf der Oder, kraft des darüber erhaltenen Privilegii bauen wollen, der Stadt mehr dienlich als schädlich sein würde, und im ersten Fall, den Bau zuzulassen und zu befördern. den 6. Novemb. (Extraord. Regist. D. N. 25.) Ueber die Juden zog im Jahr 1360. wider ein schweres Ungewitter zusammen, welches sie am Tage Jakobi traf. Alle die man nur von dieser Nation in Breslau finden konnte, wurden erschlagen. Und bald darauf brannte die Stadt wider völlig aus. (Rositz. Chron. p. 71. Pol. Bresl. Annal. S. 138.) Da K. Karls Gedanken vorzüglich auf sein Erbkönigreich Böhmen, und die damit vereinigten Provinzen gerichtet waren, um sie zu einem immer blühenden Wolstand zu erheben; so sah er auch besonders auf die treuen, unablässigen und ruhmwürdigen Dienste der Breslausehen

schen Konsuln, und zog zugleich den Nachtheil in Erwägung, den das Fürstentum Breslau und die benachbarten Gegenden, wegen Mangel der Goldmünze empfand. Daher gab er, diesem abzuhef- sen, und den Handel zu befördern, auf vorgehabtent Nach seiner Fürsten, Baronen und Großen, den Konsuln die Freiheit, in der Stadt Breslau Goldmünzen mit dem Schlage wie in Prag, oder auch mit andern Stempeln, nach ihrem Gefallen, prägen zu lassen. (sub figuris, signis et impressionibus monete auri, que in maiori ciuitate nostra Pragen. fabricatur, aut sub aliis signis et impressionibus ad ipsorum uoluntatem cudere.) Doch sollte diese Münze das gehörige Gewicht, das Kennzeichen, (character) und die Reinheit des Goldes, so wie die in den Münzstädten Böhmens geprägte, haben. Ingleichen setzte er ausdrücklich fest, daß von dem ganzen Nutzen, welcher aus dieser Münze gezogen würde, (de omnibus fructibus a dicte moneta prouenientibus) zwei Theile Ihm, und der böhmischen Kammer zufließen sollten, deren Einname, und ihm zu thuende Berechnung darüber er den Konsuln auftrug: der dritte Theil von diesem Nutzen sollte den bemelten Konsuln bleiben, um ihn zu Bedürfnissen der Stadt anzuwenden. Diese Begnadigung sollte nur so lange, als es dem Kaiser gefallen würde, dauern. Prag, 1360. den 28. Febr. (Arch. Ciu. Wrat. F. I. Lib. M. Priu. f. 163. Lunigs Reichsarch. P. spec. Cont. IV. T. II. Forts. N. 25. p. 244. Glafey Anecd. hist. et iur. publ. T. I. N. 45. p. 77.) Henel. Annal. Sil. p. 293.

macht die Bemerkung: aureae monetae eudendae ius, supremi imperii summum, si quod aliud, semper fuit indicium. Wegen der Mißhelligkeiten, welche zwischen der Stadt und dem St. Vincenzkloster in Betracht der Grenzen zwischen der Kirche zu Allerheiligen und dem Kretscham aufm Elbing verwalteten, ordnete K. Karl Kommissarien, um dieselben beizulegen, und gab ihnen dabei auf, die Sache aufs genaueste zu untersuchen, und Gott vor Augen zu haben, damit keinem Theil unrecht geschähe. 1360. den 10. Octobr. (Arch. M. S. Vinc. Elbing N. 8.) Ingleichen bestätigte K. Karl die von den Breslauschen Konsuln abgemessne Grenzen des Klosters zu St Dorothea, das zur Ehre des H. Wenzeslaw auf den Grund und Boden (areas) der Breslauschen Bürger Johann Stille und Jakob Reymfried von ihm war erbaut worden. Ueber welche Grenzbestimmung auch das Kloster von der Stadt einen ofnen Brief erhalten. Zugleich setzte K. Karl eine Strafe von tausend Mark reinen Goldes auf die Uebertretung dieser Bestätigung. Nürnberg, 1360. den 24. November. (Arch. Mon. S. Dorothea. Lib. Magn. I. f. 100.) Endlich versprach K. Karl wegen der Trennung des Breslauschen Bistums von dem Erzbistum zu Gnesen nicht weiter beim Pabst sich zu bemühen. Nürnberg. 1360. (Ludwig Reliq. Mst. T. X. N. 35. p. 218. Glasfey l. c. N. 191. p. 289.) Da man in Breslau damals wegen Geldes in Verlegenheit war, so gab K. Karl die Erlaubniß, daß die Bürger Zinsen auf Lebenslang (Leibrenten) von der Stadt Rentkammer kaufen,

und

und dieselben auch, so wie es ihre Umstände mit sich brächten, wider abstoßen könnten. (potestatem reemendi census Prag, 1361. den 30. Jul. (Arch. C. Wrar. R. 2. Lib. M. Priu. f. 128. Lünigs Reichsarch. l. c. N. 26. p. 245.) Um die Stadt noch wirksamer in ihren Bedürfnissen zu unterstützen, ertheilte er ihr die Macht, Hellermünze zu schlagen, und den ganzen Nutzen davon (omnes obventiones, utilitates et fructus exinde prouenientes in ipsius ciuitatis emendationem et meliorationem libere conuertendi) zur Besserung der Stadt frei anzuwenden. Auf der einen Seite dieser Heller sollte der Löwe, und auf der andern der Adler des Fürstentums Breslau geprägt sein. Wobei er zugleich befahl, daß man dieselben im ganzen Breslauschen, zwölf für einen Groschen gerechnet, als gäng und gäbe Münze nehmen sollte. Diese Freiheit zu münzen sollte so lange dauern, als es Ihm gefällig sein würde. Troppau, 1362, den 13 Mai. (Archiu. Ciu. Wrar. E. 12. Lib. M. Priu. f. 162. Lünig. l. c. N. 27. p. 245.) Die Stadt Frankenstein bekannte sich auf Befehl K. Karls verbunden, und versprach, in zweifelhaften Fällen von den Konsuln und Schöppen zu Breslau nach Magdeburgschen Rechten Urtheil einzuholen, und darnach zu sprechen. 1362. Freitag vor Iudica. (Extraord. Registr. D. N. 10.) Dem Herzog Bolko zu Oppeln gab K. Karl eine Anweisung auf 250 Schof Groschen, die ihm von den königlichen Gefällen Termin Philippi Jakobi von der Stadt Breslau gezalt werden solten. den 12. Mai, 1362. (Ibid. D. N. 5.) Ingleichen erließ

er an den Breslauschen Rath den Befehl, die dies-
 jährige rückständige Steuerforderung an das Fürstent-
 um Breslau bei der Exekuzion und Pfandung ein-
 zubringen. 1362. den 9. September. (Ibid. D.
 N. 10.) R. Karl verlor dis Jahr, den 19. Julii
 seine dritte Gemalin, Anna, welche ihm zu Nürn-
 berg, den 20. Sept. 3261. den Prinz Wenzeslaw
 geboren hatte. Sie wurde mit der gewöhnlichen
 Pracht in der Schloßkirche zu Prag begraben. Schle-
 sien, Lausiz, Böhmen und Polen drückte eine große
 Teurung. R. Kasimir in Polen ließ seine Kornhäu-
 ser öffnen, und half so wol seinen Untertanen, als
 auch den benachbarten Ländern aus der Noth. Eine
 im vorhergegangenen Jahre anhaltende Dürre hatte
 den Miswachs an Getreide verursacht. Vor der
 Ernte war in Breslau der Scheffel Korn 24 Gro-
 schen, und das Jahr darauf Einen Groschen. (*)
 Das

(*) Anno Dni. M. CCC. LXI. circa festum scē. Ger-
 trudis natus est Wenceslaus Rex Bohemie, filius
 Karoli Regis Bohemie et Imperatoris. Et tunc post
 crepusculum apparuit magna rubedo in celo ad
 aquilonem, quam subsecuta est magna siccitas et
 caliditas quod annone pene perierunt. — Anno
 Dni. M. CCC. LXII. soluebat in Wratislauia men-
 sura seu modius filiginis mediam marcā, et sequenti
 anno unum grossum. V.

Annis millenis tricenten sexaque genis.
 Adiunctis binis fuit initium quoque finis
 Silgo uenundatur pro bis fer (tertonib.) sed
 miserator

Pro grosso lato datur anno consociato.

Fragment. Chron. Bibl. B. Mar. Virg. in Arena.
 Rosita. Chron. p. 71.

Das Beilager K. Karls mit der Elisabet, Boguslaws Herzogs in Pommern Tochter, in Krakau war eines der glänzendsten. Bei diesen Feierlichkeiten, welche zwanzig Tage lang dauerten, waren die Könige, Ludwig von Ungern, Waldemar von Dänemark und Peter von Cypren, ingleichen die Herzoge Otto in Bairen, Semowit in Masow, Boleslaw zu Schweidnitz, Wladislaw zu Oppeln, Przemislaw von Teschen und Groslogau zugegen. K. Kasimir gab diesen eines der kostbarsten Gastmale, dabei alles so im Ueberfluß war, daß ieder mehr, als er wünschte, bekam, Sein Schatzmeister, und zugleich krakauscher Bürgermeister, Berink, ein Deutscher suchte seinen Herrn noch zu übertreffen. Er bewirtete alle diese Könige und Fürsten in seiner Behausung aufs prächtigste, und machte ihnen herrliche Geschenke; dem K. Kasimir verehrte er 100,000 Floren. (Archidiac. Gnezn. Chron. p. 99. Dlugoff. p. 1139. sq. Cromer. p. 609. Curei Annal. Sil. p. 110. Pol. Bresl. Annal. S. 159. Wagners Gesch. von Pol. S. 244.)



 Fünfzigster Brief.

Breslau, den 26. Mai, 1781.

Eine sehr sonderbare Begebenheit, die auch jetzt noch für die Geschichte der Menschheit nicht unbedeutend ist, erregte die Aufmerksamkeit der Breslauschen Bürger. Franz Röcker's Faber genannt hat dieselbe mit den Worten vorgestellt. Karl befiel den Rathmannen zu Breslau die Hauptmannschaft zu verwalten auf drei Jahr; und dieweil bei den vorigen Hauptleuten viel Fälscherei geschehen, und zu besorgen, daß desselben kein Aufhören sein würde, hat er das alte Sigel zerschlagen, und ein neues aus kaiserlicher Macht machen lassen. Wenn wir weiter nichts, als diese Nachricht hätten, so würde uns die ganze Sache wegen der Fälscherei immer dunkel geblieben sein. Auch das Verzeichniß der Urkunden von 1484. woraus Faber meist seine Origin. Wratisl. gezogen, giebt hierinn kein helleres Licht. Es heißt da: Karolus Römischer Kayser und Kunig zu Behmen bekennet, daß er der Stadt die Hauptmanschaft befolhen hat. Und daß das Sigel des Fürstentums Breslau, das man vormals gebraucht hat vil ursachen halben sol allinthalben vornicht und abgetan sein. Und hat von kayserlicher Macht mit Rate seiner Fürsten, Banerherren, Edeln ꝛc. befolen ein neues zu graben, das er selbis alhie zu Breslau zu Erben und Sachen gebraucht hat. Anno 1364. R. X. Aus dem Bekentniß der
 Ratmanne

Ratmanne der Stadt Neumarkt welches nach der Aufschrift: Verfälschung des Landes und anderer Fürsten, Edelleute und Bürger Ingesigel, folgt, ersiehet man zwar den Namen des Verfälschers, wie auch was vor Sigel verfälscht worden; allein es bleibt bei allem dem noch viel übrig, was man zu erfahren wünscht. Dis Ihnen aus den Originalakten hier vorzulegen mache ich mir ein Vergnügen. Lassen Sie uns zuerst die vornehmsten darüber ausgefertigten Urkunden vernemen. Karl IV. Römischer Kaiser und König in Böhmen, tut kund und zu wissen: daß er mit seinen Augen verschiedne verfälschte Sigel in Schwefel, nemlich sein eignes, dessen er sich seit einigen Jahren im Breslauschen Fürstentum zu Erbe und Sachen gebrauchet; ingleichen das kleinere Sigel des Herzogs Bolko von Schweidnitz, das größere Sigel des verstorbenen Herzogs Boleslaw zu Lignitz und Brieg; das kleinere Sigel des Herzogs Wenzeslaw seines Erstgebornen; ingleichen vieler andern Ritter, Vasallen, Richter, Schöppen und Bürger gesehn, wie auch gehört, daß man dieser Verfälschung, nach dem Zeugniß vieler glaubwürdigen Personen, den Johann von Schellindorf, Schildknaben (armiger) des Breslauschen Fürstentums vornemlich und öffentlich beschuldige. 1364. den 27. Mai. (Arch. Ciu. Wrat.) Bolko, Herzog in Schlesien, Herr von Fürstenberg und in Schweidnitz bekennet, daß die Konsuln der Stadt Breslau zu ihm in seine Stadt Freiburg gekommen, und ihm einige falsche Sigel in Schwefel gezeigt, nemlich K. Karls 2e. und bei ihrer Trennung

und aus rechtem Wissen versichert, daß diese Sigel Johann Schellendorf Schildknapp des Breslauschen Distrikts verfälscht habe. Breslau, 1364. In der Oktave Corporis Christi. Die Konsuln der Stadt Breslau, welche auf Befehl des K. Karl die Hauptmanschaft des Fürstentums Breslau verwesen, machten bekannt, daß Johann von Schellendorf Schildknapp der Breslauschen Diözese in Schwefelmaterie verfälscht, das größere Sigel des K. Karl, dessen er sich seit einigen Jahren im Fürstentum Breslau zu Privilegien über Erbe und Sachen gebraucht, welches Sigel Johann von Schellendorf der Verfälscher öfters an falsche Privilegien gehangen zu seinem Vortheil und Nutzen, den aber mit ihm gerichtlichen streitenden Parteien zum Nachteil und Schaden. Ingleichen das größere Sigel des verstorbenen Herzog Boleslaw in Schlesien, Herrn zu Ligniz, wie auch die kleinern Sigel der Herzoge Wenzeslaw und Ludwig in Schlesien, und Herren zu Ligniz und Brieg, der Erben und Nachfolger des genannten Boleslaw, ingleichen das kleinere Sigel des Herzog Bolko in Schlesien, Herrn zu Fürstenberg und in Schweidnitz. Ferner die Sigel der Ritter, Matthia von Molheim, Heinczko von Swarzhorn, Franzko von Somirfelt, Czenko von Priticz und Johann von Keste; wie auch die Sigel der in Sold stehenden (militarium) Heinrich von Molnsdorf, Gunczlin von Kalow, Henning Dmyn, im Fürstentum Breslau gefessen; wie auch zwei Sigel Breslauscher Bürger, des verstorbenen Nikolaus von Meisse und Tilko Ruffus; endlich drei Sigel der Landes

Landes Schöppen, nemlich den Breslauschen, Neumarktischen und Briegischen, so wie das in den Artikeln, die Johann von Strupicz zu Avignon dem Päpstlichen Hofe eingereicht, klärer enthalten. Der erste lautet so: daß Johann von Schellindorf eine Rechtsstreitigkeit wegen des Gutes Zelun im Breslauschen Kreise gelegen mit Agneta, Witwe des Ritter Hanko von Eychilburn und ihren Erben, wie auch Richard von Gubin, Bürger zu Breslau vor den Breslauschen Konsuln, welche die Landeshauptmanschaft des Breslauschen Fürstentums verwesen, als seinen weltlichen Richtern gehabt. Der zweite daß er in dieser Rechtsache für sich und seine Partei wider die vorgenannte Frau und ihre Erben, das Gut Zelun betreffend, zu verschiednen Zeiten vier Privilegia mit anhangenden kaiserlichen Sigel vorgebracht. Der dritte: daß im October 1363. im Schlafgemach des Hanko von Schellindorf im Dorf zu St. Katharina (so ausdrücklich in der Originalurkunde. Ein Beweis, daß diese nicht immer in den Namen zuverlässig sind. Denn in dem Originalinstrument des Zeugenverhørs steht sehr oft wiederholt St. Margaretha, welches wohl richtiger ist.) falsche Sigel, des Kaisers, der genannten Herzoge, Ritter, Soldner, und Schöppen durch Konrad von Schellendorf den Sohn, wie auch Vincenz von Bogenow oder Swenkenfeld den Eidam des Hanko von Schellindorf gefunden worden, und durch eben dieselben den bemelten Konsuln und Breslauschen Landeshauptleuten eingereicht und übergeben worden. Der vierte: daß eben dieser Hanko von

Schellindorf wegen dieser Sigelverfälschung in den Königreichen und Landen, Böhmen, Polen und Schlesien sich nicht untersteht vor einen Richter zu stellen, noch sonst irgendwo vor einem Richter zu erscheinen. Endlich der fünfte: daß Johann von Schellindorf wegen Verfälschung dieser Sigel, wie auch wegen alles vorgemeldten, bei dem Kaiser, den Herzogen, Rittern, Schöppen, ic. auch in den Städten Prag und Breslau, und andern benachbarten Orten, ingleichen in Böhmen, Polen und Schlesien bei angesehenen und rechtschafnen Personen seinen guten Namen verloren. Welches alles die gemelten Konsuln, als Verweser der Hauptmanschaft zu Breslau bei ihrem Eide als war beteuern. Breslau, 1364. am Tage Sophie. Das nemliche bezeugten: Matthias von Molheim, Heinzko von Swarzhorn, Franzko Somirfelt, und Johann von Keste, Ritter; ingleichen Heinko von Molnsdorf und Gunzlo von Kalow, Militares; Tilko Ruffus, Breslauscher Bürger: ferner die Rathmanne von Neumarkt: wie auch die Hofrichter und Provinzialschöppen des Breslauschen Distrikts, in besondern an eben dem Tage darüber ausgefertigten Urkunden. Aus dem Zeugenverhör, welches im Jahr 1364. den 17. Mai um 1 Uhr ingleichen den 21. und 22. Mai auf dem Breslauschen Rathhause gehalten worden, da Nikolas von Lemberg mit den Bresl. Schöppen das Gerichte saß, ergiebt sich der ganze Verlauf der Sache. Ihnen die Zeugen, welche in Gegenwart der Konsuln, als Landeshauptleuten des Breslauschen Fürstentums bei Gott und dem heiligen

heiligen Kreuz, mit Berührung des letztern eidlich ihre Aussagen getan, um den Marschall des heiligen Römischen Hofes von dieser Sichelverfälschung zu beleren, einen nach dem andern aufzuführen, das hiesse Ihre Geduld zu hoch spannen. Sie lesen, das weiß ich, so wie ieder unmüßige Denker, eine Sache nicht gern zehnmal; und das müßten sie doch, wenn ich die Aussagen dieser sechs und zwanzig Zeugen, welche das darüber ausgefertigte fünf Ellen lange Instrument enthält, nach der Reihe herlesen wolte. Freilich würden Sie daraus, den Gang, welchen damals die Prozesse, und besonders die Zeugenverhör namen, erschen; allein dis würde Ihnen zu viel Ueberwindung und Selbstverleugnung kosten, welche ich von Ihnen zu erwarten nicht berechtigt bin. Also nur das Resultat davon. Die Veranlassung zu dieser Sichelverfälschung war eine Kriminalsache, wegen eines auf dem Gute Zelun Vermundeten. Der Breslausche Landeshauptmann, Konrad von Falkenhain hatte den Täter vor sein Gericht gezogen. Allein Johann von Schelndorf legte ihm eine Urkunde vor, darinn ausdrücklich stand: daß ihm Hanko von Enchilborn das Gut Zelun mit allem Recht und Herschaft (cum pleno iure et dominio) verkauft. Dis Privilegium war zwei Jahr eher, als der wirkliche Kauf vor sich gegangen, datirt. Die Erben des Ritter Johann von Enchilborn, seine Witwe Agnes und Richard von Gobyrn erfuhren es, daß Johann von Schelndorf behauptet: das Gut gehörte ihm erb und eigentümlich. Sie meldeten sich also beim Provinzialgerichte, und

zeigten dem Landshauptmann an, daß sie dieses Gut widerkaufen könnten, baten zugleich, daß ihnen der Widerkauf verstattet würde. Dieses wurde dem Johann von Schelndorf vor Gericht angedeutet. Worauf er antwortete: das Gut Zelun gehörte ihm erblich, und wenn jemand das Gegenteil wider ihn behaupten wolte; so solte er ihn vor Gericht belanggen, so wie es Brauch wäre, da er ein Vasall des Königs in Böhmen sei. Er würde thun, was ihm von Rechtswegen gebürte. Die Eychilbernschen Erben liessen ihn vor Gericht fordern. Er legte ein Privilegium vor, welches besagte: daß er das Gut Zelun mit aller Freiheit, und mit dem Patronatrecht eines Altars in der Kreuzkirche aufm Dom gekauft habe. Dagegen zeigten Richard Gobyn, Agnes und ihre Erben ein Privilegium vor, daß sie das Gut Zelun widerkaufen könnten. Der Landshauptmann und die Vasallen, welche das Gericht fassen, verlangten von beiden Parteien, daß sie ihre Privilegien da lassen solten. Richard Gobyn sagte: sein Privilegium woll er ihnen gern da lassen. Johann von Schelndorf aber wegerte sich dessen, und gab ihnen blos eine Kopie davon. Beim Weggehen wurde ihm angedeutet, daß er den nächsten Termin über vierzehn Tage das Original wider mitbringen solte. Allein da er hierauf erschien, sagte er: er wäre so unglücklich gewesen, und hätte das Privilegium, nebst 16 Mark Groschen verloren. Er habe aber noch andre Beweise. Hierauf wurde ihm wider ein Tag gesetzt, an welchem er diese vorzeigen solte. An diesem erschien Johann von Schelndorf mit

mit seinem Sohn Konrad. Dieser letztere zeigte in Beisein des Vaters ein Privilegium mit dem Sigel zu Erbe und Sachen im Breslauschen Fürstentum vor, des Inhalts: daß Johann von Schelndorf das Gut Zelun mit allen seinen andern Gütern seiner Frau und Kindern gehörten. Mit diesem Privilegio wolte Konrad den Widerkauf des Guts Zelun verhindern. Dem Landeshauptmann und den Vasallen kam dis Privilegium verdächtig vor. Sie behielten es daher, und zeigten es den Konsuln. Es war zu der Zeit datire, da Otto von Donyn, Breslauscher Domherr, Kanzler des Fürstentums Breslau gewesen. Sie zeigten es also dem Albrecht von Zator, des Donyn ehemaligen Notarius, welcher ihnen versicherte, daß es nachgemacht sei; denn in seinem Register finde er es nicht eingetragen. Johann von Schelndorf blieb an dem ihm anberaumten folgenden Termin aus. Von den Vasallen wurde der richterliche Ausspruch getan: daß Richard Gobyn und seine Rechtsgenossen bei ihrem Widerkauf bleiben sollten. Unterdessen schickte Johann von Schelndorf einen Brief des Kaisers den Breslauschen Konsuln zu, in welchem enthalten war, daß sie ihn Frist (*treugas pacis*) zur fortzusezenden Verteidigung seines Rechts verstaten sollten. Hierauf erschien er wider mit seinem Sohn Konrad vor Gericht, (die meisten Zeugen sagen aus, daß nur sein Sohn Konrad erschienen, und daß dem Johann von Schelndorf viermal treuge sein gegeben worden) und brachte ein Privilegium mit, welches dem vorhergehenden grade entgegen war: daß seine Frau

das Gut Zelun nebst den andern Gütern ihm wider resignirt, und daß er mit denselben machen und disponiren könnte, was ihm beliebte; doch solten diese Güter ihren Kindern nicht veräußert werden. Mit diesem wolte er alle vorhergehende Privilegia unkräftig machen. (suffocare) Dieses wurde ihm zurük gegeben; aber mit dem Befehl, daß er es Nachmittags aufm Rathhause vorzeigen solte, weil es den Vasallen verdächtig schien. Und so machte sich Johann von Schelndorf fort. Der Ritter Franzko von Somirfelt merkt in seiner Aussage an: daß man auf den Sigeln dieser Privilegien nicht die Zeichen gefunden, welche die Kanzler gewöhnlich drauf drücken, nemlich das kleine Sigel auf der Rückseite. Sein Sohn Konrad erschien nach Tische, und meldete: sein Vater habe gesagt: ehe er das Privilegium herausgäbe, wolte er lieber sehen, daß sein Sohn Konrad, an statt seiner, mit Pferden geschleift würde. Die Konsuln lissen hierauf den Konrad in Turm sezzten; allein nach vier Tagen wurde er wider losgelassen; weil man einsah, daß es nicht des Sohnes, sondern des Vaters Schuld sei. Nachdem nun Johann von Schelndorf an den anberaumten Tagen nicht erschienen, so wurde dem Richard Gobyn der Widerkauf der Güter zugesprochen, welcher auch hundert und zwanzig Mark Groschen vor Gericht niederlegte. Allein ietzt kam Konrad wider mit einem andern Privilegio, und machte Anspruch an die Güter. Richard bat in seinem und seiner Rechtsgenossen Namen den Landeshauptmann und die Vasallen, sie möchten entscheiden: ob

Konrad

Konrad noch ferner seine Sache vor Gericht fort-treiben könnte; da sein Vater in seinem Beisein das ihm entgegen stehende Privilegium produziert, und er dawider nichts eingewendet habe. Die Richter untersagten ihm dieses. Dem Johann von Schelndorf wurde endlich der letzte Termin gesetzt, in welchem er aber ebenfals nicht erschien. Konrad trat nochmals vor Gericht, und sagte: er wolle die Behauptung seines Rechts an die Güter weiter fortsetzen, und zeigte zugleich einen Brief vor; mit der Bitte ihn zu lesen. Allein man bedeutete ihn, er könne nun seine Sache nicht weiter treiben; es müsse vorher ein Entscheid gesprochen werden. Da er dann schwieg. Demonerachtet behilt der Landeshauptmann und die Vasallen, den letztern Brief des Konrads bei sich und sagte: wenn er ihn zur Verteidigung seines Rechts benötigt sein würde, sollte er ihn wider zurück erhalten. Daß die falschen Sigel wirklich aus des Johann von Schelndorf Fabrike gekommen, erhellet daraus: daß er sich seine Magd für zwei Groschen Schwefel holen lassen und daß er Wachs geschmolzen. Warscheinlich hat sein Schreiber Willislaw diese untergeschobne Urkunden geschrieben, und ist auch mit ihm flüchtig worden; da er nicht mit unter den Zeugen vorkommt.

Da diese Briefe in den Augen der Richter auf das äußerste verdächtig waren; so hätte man glauben sollen, daß auf obrigkeitlichen Befehl Nachsuchungen auf dem Hofe des entwichnen Johann von Schelndorf würden angestellt worden sein, um dieser

Betrügerei auf den Grund zu kommen. Allein was Sehende nicht getan, mußte ein Blinder entdecken. Nachdem sich Johann von Schelndorf unsichtbar gemacht hatte, fürte sein Eidam, Vincenz von Bogenow einen Prozeß mit Konrad seiner Frauen Bruder über den vierten Teil aller Güter ihres Vaters; welcher ihm auch endlich gerichtlich zugesprochen worden. Als er von dem Dorf Margaretha Besitz nehmen, und das Haus beziehen wolte, in welchem vorher sein Schwigervater gewont; schickte er zuerst 1363. den Tag nach St. Bartholomäi einen seiner Bedienten, Heinrich, auf dieses Dorf, und alsdann noch einen andern den blinden Martin, den Tag vor St. Michaelis, welche besorgen solten, daß der Haber ausgedroschen würde. Heinrich sagte zu dem blinden Martin, er solte die Kammer, in welche er ihn fürte, ausfegen, damit der Haber da könnte hinein geschüttet werden. Als er einige Zeit da geräumt, kam Heinrich, ihm zu helfen. Der Blinde schafte hierauf den Unrat aus der Kammer, und da er in einem Winkel das Auskehricht mit den Händen zusammenraсте, fülte er, daß die Erde locker war. Er wolte diese wegschaffen, und ertappte unter derselben einen Topf. Hier rufte er dem Heinrich zu: ich bringe einen Topf aus der Erde. Worauf dieser versetzte: zieh ihn nur heraus! dis tat er, und warf ihn auf Geheiß seines Gesellen hauffen vor der Kammer auf die Steine. Da er zerplatzt fragte er den Heinrich, was darinn gewesen. Dieser antwortete ihm: er wisse es nicht, was es wäre. Hierauf nam der blinde Martin selbst etwas von dem, was im
Topf

Zopf gewesen, in die Hände, betastete es, und fand nach seiner Vorstellung, daß es Steine wären, die man zum Bretspiel braucht. Einer davon war entzwei gesprungen. Heinrich legte ihn ans Feuer, da er geschmolzen, worauf er zu dem Blinden sagte: es wäre Schwefelmaterie. Als er die Dinge näher betrachtete, fand er, daß Buchstaben darauf stunden. Er glaubte daher, sie möchten doch von Bedeutung sein, hob sie also auf, bis sein Herr, Vincenz von Bogenaw, nebst seiner Frau und seinem Schwager Konrad, Johann von Schelndorfs Kindern, wol drei Wochen nachher auf das Dorf Margaretha kam. Er brachte sie ihm nach dem Mittagessen in einem kleinen Sak, es waren funfzehn an der Zahl; und erzählte ihm zugleich, auf was vor Art sie gefunden worden. Als Vincenz dieselbe von ihm nahm, und betrachtete, sagte er zum Bedienten: Guter Heinrich, sieh, daß du mehr solche Dinge findest. Worauf dieser weiter nachsuchte, und in einer kleinen Stube, zunächst an der Kammer, wo die ersten entdeckt worden, nachgrub, und am Tage St. Hedwig, noch zwölf dergleichen auffand, die er ebenfalls seinem Herrn brachte. Alsdann rufte Vincenz von Bogenaw seine Frau und seinen Schwager, und sagte, indem er sie ihnen zeigte: seht, mit solchen Dingen ist euer Vater umgegangen! (cum talibus rebus circuiuit pater uester) Kurz hernach begab er sich, nebst seinem Schwager Konrad, von Margaretha nach Bogenaw. Sie namen die Sigel mit, und zogen den Ritter Johann vom Keste, wie auch seinen Bruder Andreas, ihre

Freunde zu rate: was sie damit machen solten. Der letztere gab ihnen den Rath; sie solten die Sigel wol aufheben, bis sie sähen, was damit zu thun wäre, Johan von Keste aber sagte ihnen, sie solten thun, was das Recht von ihnen verlangte, und sie den Breslauschen Landeshauptleuten überliefen. R. Karl erfuhr dis bald, und ließ an die Breslausche Konsuln den Befehl ergehen, daß sie diese Sigel in ihre Verwahrung nemen solten. Hierauf schickten die Konsuln, als Landeshauptleute von Breslau an den Vincenz von Bogenow, Konrad von Schellendorf, Johann und Andreas von Keste, und ersuchten sie, nach Breslau zu kommen. Diese mutmaßten gleich, aus was vor Absicht sie gerufen würden, namen daher die Sigel mit, und als sie ihnen die Konsuln abforderten, überreichten sie ihnen dieselben. Sie wurden alsdann auf dem Rathhause vorgewiesen, und selbst dem Kaiser vorgelegt. Hanko von Budisin sagt aus: daß er die Sigel von Schwefel aufm Rathhause gesehen, es wären 26. gewesen. Daß R. Karl hierauf Befehl gegeben, daß das Sigel des Breslauschen Fürstentums zu Erbe und Sachen solte zerschlagen und ein anders gemacht werden, wissen Sie aus dem vorhergehenden. Wo Johann von Schellendorf endlich hingekommen, oder wo er begraben worden, werden Sie wol nicht von mir zu wissen verlangen. Wenn er zu den Zeiten der Kreuzzüge gelebt, hätte er dieses sein Staatsverbrechen mit einem Duzend erschlagner Ungläubigen; oder wenn es das folgende Jahrhundert geschehen, durch

durch Nidermezlung zwanzig oder dreißig Hufiten mit seiner eignen Hand abbüßen können.

Da unter den Zeugen mehrere vorkommen, deren Namen verdienen aufbehalten zu werden; so füge ich sie Ihnen bei. Wenigstens sind sie von mehrer Bedeutung, als die langen Namenregister bei Schafespears, oder aller derer, die ihm nach-
 äffen, Komödien. 1) Anna, Hanko von Schelndorfs Tochter. 2) Agnes, ehemalige Magd desselben. 3) Gunzelin von Kalow, Armiger des Breslauschen Fürstentums. 4) Martin der blinde, des Vincenz von Bogenow Bedienter. 5) Heinrich, Bedienter ebendesselben. 6) Gelfrid von Hugewicz, Armiger des Breslauschen Fürstentums. 7) Heulin von Slogau, Breslauscher Bürger, einer von den Landeshauptleuten. 8) Heynczko von Swarzinhorn, Ritter, beitzender Vasall des Landgerichts. 9) Konrad, Johann von Schelndorfs Sohn. 10) Günther Byr, Armiger des Breslauschen, und Vasall des Landgerichts. 11) Franczko von Somierfelt, Ritter im Breslauschen. 12) Jesko von Smolz, Armiger und Vasall des Breslauschen. 13) Panczko Kadaf, Armiger und Vasall des Bresl. 14) Heynko von Mollensdorf, Armiger des Breslauschen Fürstentums. 15) Ritter Johann von Keste. 16) Johann Sechsbecher, Konsul und Bürger zu Breslau. 17) Peczko von Reichenbach, Breslauscher Konsul und Bürger. 18) Hanko von Budisin, Breslauscher Bürger. 19) Michael von Troppau, Breslauscher Bürger. 20) Arnold von Reichenbach, Breslauscher Bürger. 21) Dominicus Dominici,

Bres-

Breslauscher Bürger. 22) Heinrich Slanz, Konsul und Bürger zu Breslau. 23) Heinrich Küle, Provinzialnotar der Stadt und des Fürstentums Breslau. 24) Vincenz von Bogenow, Armiger des Breslauschen Fürstentums, 25) Andreas von Keste, Armiger des Breslauschen Distrikts. 26) Paulus Prolocutor des Rathhauses. Die Aussagen aller dieser Zeugen stimmen zwar in der Hauptsache vollkommen mit einander überein; aber in Nebenumständen widersprechen sie meist einander; so wie dis die menschliche Schwachheit und die eigne Reihe der Ideen eines jeden mit sich bringt. (Arch. Ciu. Wrat.) K. Karl erklärte bei seiner Anwesenheit alhier, aus besondrer Gnade gegen den Bischof von Sarepta, Thomas, seinen Rath, wegen seiner ihm treugeleisteten Dienste, das ihm gehörige Gut (allodium) Opathowicz im Breslauschen, frei von allen Auflagen, Steuern, Kontributionen, Furen, und allen andern außerordentlichen Abgaben, und befahl dem Landeshauptmann, den Konsuln, und gesamtten Bürgern zu Breslau, daß sie ihn in diesen Freiheiten nicht stören sollten bei Vermeidung seiner Ungnade. Breslau, 1364. den 8ten Junii. (Matric. Mon. S. Vinc. L. I. f. 105.) Dem Abt Johann von Krossen des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande erteilte er die Erlaubniß das Gut (allodium) Buchczicz nach deutschem Rechte frei zu lociren. (Iodoc. Chron. p. 44.) Eben dieser Abt Johann machte sich durch ein feierliches Versprechen verbindlich, daß er das silberne vergoldete Kreuz, worinn ein Stüfgen von dem Kreuz Christi und der Dornenfrone

frone war, welches die Herzogin Offka, Gemalin des Herzog Konrad zu Oels, der Kirche zu St. Georg bei Oels (prope Olsnicz) geschenkt hatte, heilig daselbst aufbewahren, und niemals von da wegnemen, oder gar veräußern wolte. Wenn aber dis von ihm, oder seinen Nachfolgern geschehen solte; unterwarf er sich der Strafe, welche auf Ansuchen des Herzog Konrad, seiner Nachfolger, oder der Konsuln zu Oels, der Breslausche Bischof, oder desselben Offizial ihm auslegen würde. Breslau, 1364. den 15. Jun. (Sommersb. T. III. Dipl. CVII. p. 108.) In eben diesem Jahr quittirte Herzog Ludwig zu Brieg die Breslauschen Konsuln über 300 Mark dem Bischof, und 100 Mark den Johannitern zum heiligen Leichnam in Jahresfrist zu zahlen versprochen, von den 4000 Mark Schuld. den 17 September. (Extraord. Registr. D. N. 24.) K. Ludwig von Ungern erteilte auf Ansuchen K. Karls den Breslauschen Kaufleuten die Freiheit, daß sie, so wie die Prager und Nürnbergger, mit ihren Waaren überall in dem Königreich Ungern, wenn sie ihre Dreißigsten und Maute (iustus tributis et tricesimis eorum persolutis) nach alter Gewonheit gaben, frei, ruhig und ungehindert zihen und handeln mögen. Presburg, 1365. den 30. August. (Arch. Ciu. Wratisl. F. 10. Lib. M. Priu. f. 168.) Einen andern Freiheitsbrief von dem nemlichen Inhalt erteilte K. Ludwig den Breslauern. Presburg, 1365. (den 30 November) am Fest St. Andrea. (Arch. Ciu. Wratisl. E. 17. Lib. M. Priu. f. 188 Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. IV. §. II. Forts. N. XXVIII.)

N. XXVIII. p. 246.) Zwischen dem Bischof Preczlaw, und dem Herzog Konrad zu Dels und Kosel, wie auch seinem ältesten Prinz Konrad war wegen der Eingriffe in ihre fürstliche Gerechtsame und wegen des Dorfs Konstantin Zwietracht und Streit entstanden. Um diesen beigelegt zu sehen, wälten sie den Herzog Ludwig von Brieg zu ihrem Schiedsrichter, welcher aus Liebe zum Frieden, mit Rath seiner Ritter, Friedrich von Sulcz, Heinrich und Theoderich von Rechenberg, wie auch der Breslauschen Konsuln, Nikolaus von Lemberg, Nikolaus von Krafau, und Peczko Baier, folgenden Ausspruch tat. Was die gefangnen Räuber in dem Gebiet der Delsnischen Herzoge, durch des Bischofs Diener, ingleichen ihre Wegführung nach Meisse und Verurteilung anbeträfe; so solten sie, obgleich dis ein Eingrif in ihre fürstliche Gerechtsame wäre, aus Achtung gegen den Bischof es hingehen lassen. Allein wenn inskünftige dergleichen vorfiele; so solten solche Räuber, wenn man sie ergriffen, nicht aus dem Gebiet der Herzoge geführt, sondern da gerichtet werden. In Absicht auf das Dorf Konstantin, solte das Obergericht (ius supremum) beiden Parteien vor der Hand bleiben; doch dem Recht ieden Theiles unbeschadet, welches sie am gehörigen Ort, und nach der Ordnung des Rechts suchen könnten. In betreff der Bauern in Konstantin, ihren Handwerken, Salzmarkt, und Gewandschnitt tat er diesen Entscheid daß die Bauern daselbst kein Handwerk ferner treiben solten, ausgenommen das Bräuen, und die Tischler solten nur fürs Dorf, nicht aber

Aus.

Auswertigen arbeiten; auch solten sie ins künftige keinen Salzmarkt, Gewandschnitt, oder andern Handel treiben; sie müsten es denn aus den Büchern der Fürsten, und aus der Lokation dieses Dorfs beweisen können, daß sie diese Freiheit vorher friedlich gehabt. Was die Rechtspflege anbelangte: so sprach er: daß die alte Gewonheit des Provinzialrechts hierinn zu beobachten sei, daß wenn das Dorf Konstantin zum Kosler Distrikt vor Alters gehört; so solten auch die Bauern des Dorfs das Recht in dem Kosler Distrikt, und nirgend sonst suchen. Was die verbotnen und ungewöhnlichen Wege beträfe, welche die Bauern von Konstantin mit ihren Wagen sich unterstanden zu faren; so entschied er: daß sie künftig die öffentliche Straße, und die gewöhnlichen Wege faren solten; sie müsten denn besondere Erlaubniß von den Fürsten haben. Wer dagegen handelte, solte seine verdiente Strafe bekommen und gepfändet werden. Eben das solte ihnen widerfaren, wenn sie auf den Wiesen der benachbarten Dörfer ihr Vieh weideten, Holz holten, akerten, oder sonst sich andre Dinge zueigneten, wenn nicht die Erbherren und Bauern dieser Dörfer gutwillig dis erlaubten. Endlich solten zwischen beiden Parteien keine Klagen über irgend eine andre Sache geführt werden, sondern hiermit alles aufgehoben und getilgt sein; und die gute Freundschaft und alte Vertraulichkeit widerhergestellt und beständig unterhalten werden. Welches auch beide Parteien bei ihrer Treu unverbrochen zu beobachten gelobet. Breslau, am Tage St. Johann des Täufers. 1365.
(Sommersb.

(Sommersb. T. I. Dipl. LXX. p. 966. sq.) Auf Ansuchen des Herzog Bolko zu Schweidnitz und Jauer erteilte Kaiser Karl als König in Böhmen, den Städten Hirschberg, Hain und Landeshutt die Freiheit, daß alle und iede Einwohner derselben, weder Zoll noch Ungeld von ihren Wagen und Waaren, die sie nach Breslau brächten, entrichten sollten; so wie bekanntlich die Breslauer in den Städten Hirschberg, Hain und Landeshutt zollfrei waren. Daher befal er dem Rath, den Zöllnern, und der gesamten Bürgerschaft in Breslau, daß sie die Bürger der genannten Städte, an dieser ihnen erteilten Gnade nicht hindern noch aufhalten sollten, bei Androhung seiner Ungnade. Prag, 1366. am Sontag nach dem Obersten Tage. (Sommersb. T. III. Dipl. XCIV. p. 98.)



Ein und funfzigster Brief.

Breslau, den 6. Junii, 1781.

Da K. Karl im Jahr 1367. in Breslau sich befand, waren zugleich der Herzog Rudolph von Sachsen, Churfürst; Johann Bischof von Olmütz, Reichskanzler, Preczlaw Bischof zu Breslau, Burghart Probst zu Wissehrad in Prag und böhmischer Kanzler, Herzog Heinrich von Glogau, Johann von Troppau, Ludwig von Brieg, Bolko von Falkenberg, Przemislaw von Teschen, Heinrich von Brieg, Konrad II. zu Dels und Kosel, Rupert von Ligniz; ingleichen die kaiserlichen Kammerherrn Thymo von Koldiz und Porho von Chastalowicz, wie auch Friedrich von Schonenburg, und andre Fürsten etc. und Edle zugegen. Die Herzoge Przemislaw zu Teschen und Johann zu Troppau lebten mit dem Herzog Bolko von Falkenberg in Zwietracht. Um dieselbe mit einander zu vertragen, ernannte, mit ihrer Einstimmung, K. Karl den Herzog Ludwig von Brieg zum Schiedsrichter, mit Zuziehung der Breslauschen Konsuln. 1367. an Fastnacht. (Extraord. Registr. D. N. 13.) Herzog Konrad II. zu Dels und Kosel nebst seiner Mutter Euphemia hatten zum Heil ihrer und Herzog Konrad I. Selen, die Obirschar zwischen dem Dorf Domaschow und Groß Kreidel als Selgerete dem Kloster zu U. L. Fr. aufm Sande gegeben und verreichet. Damit nun der Abt Johann, nebst dem Konvent ihre

Br. v. Bresl. 2ter Bd. D. Erkennt-

Erkenntlichkeit für die ihnen erwiesne Wohlthat bezeugten; so namen sie den Herzog Konrad, wie auch die Herzoginn Euphemia in die Mitgenossenschaft ihrer Brüderschaft (*confortium fraternitatis*) im Leben und im Tode auf; so daß sie an allen ihren guten Werken, an ihren Netten, Gebeten, Messen, Kasteiungen, *rc.* Theil hatten. Breslau, Sonnabend vor Palmarum. 1367. (Sommersb. T. III. Dipl. 174. p. 143.) Bischof Preczlaw, nebst dem Kapitel zu Breslau, bekante für sich und seine Nachfolger, daß der letzte breslausche Herzog Heintr. VI. die Stadt und das Fürstentum Breslau dem König Johann und der Kron von Böhmen, wie auch seinen Erben und Nachfolgern, den Königen in Böhmen rechtskräftig geschenkt auf immer von ihnen frei zu besitzen; daß daher die Könige in Böhmen wahre und rechtmäßige Herren der Stadt und des Fürstentums Breslau sein. Breslau, den 17. August, 1367. (Balbin. Miscell. Dec. I. L. VIII. Vol. I. P. III. Epist. VIII. p. 190. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Fortf. I. N. 227. p. 317.)

Nachdem die Breslausche Konsuln so wol, als auch der Abt des Klosters zu St. Vincenz ihre Grenzstreitigkeiten in Gegenwart des Kaisers vorgebracht und verteidigt; so trug Karl, um diese ärgerliche Zwistigkeit zur Beruhigung beider Parteien beizulegen, dem Bischof Johann von Olmütz und dem Probst Burghart zu Wissehrad, seinen Fürsten, Kanzlern und Räten, von deren Einsicht und Treu er versichert war, auf; daß sie die Parteien mit
einander

einander vergleichen, und nach ihrer Einwilligung und Beistimmung die Streitigkeit beendigen solten. Welches sie auch befolgt. Da denn beide Parteien, um einen beständigen Frieden und Eintracht zu erhalten, in folgende Artikel gewilligt, und sie auch durch ihres Unterschrift und Sigel bekräftigt. Zu dem Kloster zu St. Vincenz bei Breslau gehört der ganze Platz von dem Kretscham ausm Elbing bis zum Tamm (obstaculum siue aggerem) des Klosters um die Kirche, gegen Allerheiligen Morgenwerts von der Oder an bis zur Straße, auf der man von Breslau nach Dels geht Mitternachtwerts, nebst den Büschen, Gesträuchen, Weiden, Wiesen, Fischereien, wie auch allen und ieden Zugehörigen und Rechten, so wie sie von Alters her dem Kloster gehört. Ingleichen der Platz, auf welchen das Haus vor dem Elbinger Kretscham von den Bürgern gebaut worden, welches weggeschafft werden muß. Nachgeschriebnes gehört zur Stadt. Wenn der Tamm, welcher die Landstraße ist, und um den freien Platz des Klosters geht, schadhast wird: (rumperetur) so soll, so oft es nötig ist, der Rasen und Erde von besagtem freien Platz des Klosters, zur Reparatur genommen werden. Ingleichen die auf beiden Seiten gepflanzte Weiden, wo die Landstraße geht, gehören zu diesem Tamm. Ferner die Wälder zwischen des Klosters St. Vincenz Waldungen, die durch erhöhte Erde, (cumulis suis, et certis greniciis suis sunt distincte et cumulis suis signate, et certis greniciis suis limitate ex utraque parte siluarum prefati Monasterii inter Oderam et campum ipsius

Monasterii) und bestimmte Grenzzeichen von beiden Seiten der Wälder des Klosters zwischen der Oder, und dem beim Kloster ligenden Felde bezeichnet sind, gehören, nebst den Büschen, Gesträuchen, Weiden, Wiesen, und andern Zugehörigen der Stadt Breslau. Die einzige Fischerei zwischen diesen Grenzen der Stadt ausgenommen, welche dem Könige von Böhmen, so wie vorher, zuständig ist. Die Wälder aber des Klosters, welche zerstreut hie und dort stehen, und von den Stadtwäldern durch Erderhöhungen und Grenzen abgesondert sind, bleiben mit den Fischereien in den Wäldern und Feldern des Klosters, nebst den Sträuchen, Wiesen, Weiden, und allen Zugehörungen, so wie vorher, dem genannten Kloster. Ingleichen gehört zur Stadt die gegen über bei dem Dorf Czitenik (Scheitnig) zwischen den Armen der Oder (inter riuos siue fluuios de Odera fluentes uersus Monasterium prefatum, usque ad locum, ubi dicti riui in unum fluxum concurrunt) gegen das genannte Kloster, bis an die Stelle, wo diese Armen zusammen sich vereinigen, ligende Insel. Die Fischerei aber des Oderarms vom Anfang dieser Insel (a capite dicte insule) bis zu dem Kloster, gehört eben diesem Kloster. Endlich vereinigten beide Teile sich darüber, daß, wenn in der Folge Briefe so wol von Seiten der Stadt, als auch des Klosters aufgefunden würden, welche diesem Vertrag und Vergleich widersprechen, diese Briefe ganz unkräftig und ungültig sein solten. Welches alles K. Karl, mit vorgehabtem Rath seiner Fürsten, Baronen und Großen,
auf

auf inftändiges Ansuchen beider Parteien, mit königlich böhmischer Macht beftätigt und auf die Verletzung und Brechung dieses bekräftigten Vertrags eine Strafe von hundert Mark des reinften Silbers fezt. Breslau, 1367. den 19. August. (Arch. Ciu. Wrat. E. 21. Arch. Mon. S. Vinc. Elbing N. V. Matric. L. I. f. 56. Franc. Fab. hat diesen Vergleich ganz in seine Origin. Wrat. eingerückt, aber unters Jahr 1368. gefezt.) Die von Wort zu Wort gleichlautende Urkunde der Breslauschen Konfuln über diesen Grenzvertrag, ist unterzeichnet: Breslau am Tage Valentin, (den 14. Febr.) 1368. (Arch. Ciu. Wrat. E. 21. Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. I. f. 58.) Noch hatte die Stadt eine andre Streitigkeit mit dem Kloster zu St. Vincenz wegen des Markts in Kostemplot, die sie dem K. Karl zur Entscheidung vortrug. Zur Beilegung derselben gab der Kaiser ebenfals dem Bischof Johann von Olmüz und dem Probst Burghart zu Wissehrad seinen Kanzlern und Räten den Befehl, die Sache zu untersuchen, die Parteien zu hören, und ein entscheidendes Urtheil zu fällen. Da nun der Abt dieses Klosters den Brief Herzog Heinrich III. von 1254. worinn er den Markt in Kostemplot, welcher vorher am Montage gehalten worden, auf den Sonnabend unveränderlich auf immer verlegt, als einen entscheidenden Beweis in dieser Sache vorzeigte, und K. Karl von dem Bischof zu Olmüz und dem Probst zu Wissehrad verständigt worden, daß der Brief rechtkräftig, (legitimam) und in der ganzen Sache entscheidend wäre; so beftätigte er, auf

246 Ein und funfzigster Brief.

inftändiges Bitten des Abts zu St. Vincenz, nach vorgehabten Rath feiner Fürften, Baronen und Großen in königlich böhmifcher Macht, denselben in allen feinen Punkten, Klauseln und ganzem Inhalt; nebst Fetzsetzung einer Strafe von hundert Mark reinen Silbers auf die Brechung desselben. Breslau, 1367. den 19. August. (Arch. Mon. S. Vinc. Martric. L. I. f. 171.) Auf Ansuchen der Konsula und der gesamten Bürgerschaft in Breslau bestätigte Wenzeslaw König von Böhmen, Marggraf von Brandenburg, und Lausiz, Herzog vom Luxemburg und Schlesien, Marggraf von Badisün, und Graf zu Sulz, alle und iede Privilegien, Briefe, Gnaden, Freiheiten, Rechte und löbliche Gewonheiten, welche die Stadt Breslau vom K. Johann, seinem Großvater, und Kaiser Karl, seinem Vater, als Königen von Böhmen, erhalten. Prag, 1367. den 22. Septemb. (Regnorum nostrorum anno quinto.) Die Urkunde ist ausgefertigt von dem Probst zu Bissehrad, königlich böhmischen Kanzler, der sie auch, nebst dem Dechant von Slogau unterschrieben. (Arch. Ciu. Wrat. G. 6. Lib. M. Priu. f. 10.) Herzog Konrad zu Dels quittirte den Rath zu Breslau über 150 Mark von den 700 Mark Schuld. 1368. am Tage Elisabet. (Extraord. Registr. D. N. 20.) Die Landsassen müssen wol das vom Herzog Heinrich III. der Stadt ertheilte und von den nachfolgenden Herzogen, wie auch vom K. Johann bestätigte Privilegium, kraft dessen die Ritter, Vasallen, ic. des Breslauschen Fürstentums in peinlichen und bürgerlichen

lichen Sachen vor dem Stadtrichter zu antworten verpflichtet waren, angefochten haben. Denn die Schöppen zu Magdeburg bezeugten: daß die Stadt Breslau von undenklichen Zeiten her sich des Magdeburgschen Rechts bedienet. So daß, so oft eine Bedenklichkeit, in Betref dieses Rechts, bei den Breslauschen Bürgern entstanden, sie ihre Zuflucht zum entscheidenden Urtheil der Magdeburgschen Schöppen genommen, Unter andern Urtheiln, die sie so wol von ihren Vorfaren, als auch von ihnen ehemals geschrieben erhalten, wäre auch folgendes Recht ihrer Stadt. Es sind bei uns Dienstleute (ministeriales) von zweierlei Art. Die ersten, welche unter sich (sub se et sub suo homagio) Ritter und Klienten haben und halten. Wenn diese vor unserm Richter in unsrer Stadt von iemand angeklagt werden; so sind sie nicht verbunden vor ihm zu erscheinen, wenn sie nur versprechen und Kaution stellen, daß sie vor unserm Herrn, oder seinem dazu gesetzten Richter, an dem anberaumten Tage erscheinen, und dem Kläger Gnugtuung verschaffen wollen. Die andern sind bloße Ritter, Klienten, Landleute, (famuli, uillani) und andre dergleichen weltliche Personen. Diese alle sind verpflichtet vor unserm Stadtrichter, wenn sie von ihm vor Gericht gehörig geladen worden, zu antworten und zu thun, was Rechtens ist. Zum Zeugniß, daß dieses ihr altes, von ihnen und ihren Vorfahren beobachtetes Recht sei, bekräftigten sie es mit ihrem daran hangendem Sigel. 1369. Am Tage des Apostel Matthia. Franz Faber hat diese Urkunde

in seine Orig. Wrat. eingerückt, aus welchen sie Schifkus Schlef. Chron. B. 3. Kap. 22. S. 251. genommen. R. Karl trug dem Landeshauptmann und dem Rath zu Breslau die Kommission auf, seine und des Herzogs zu Glogau gemeine Güter zu teilen. Donnerstag vor Lichtmess, 1370. (Extraord. Registr. D. N. 15.) Schon seit einigen Jahren hatte Bischof Preczlaw nebst dem Kapitel Streitigkeiten mit dem Landeshauptmann, den Konsuln und der Stadt Breslau wegen der Gerichtsbarkeit. Die Veranlassung dazu war ein Bauer, Stanko Lichewicz von Streganowicz, einem dem Breslauschen Kapitel gehörigem Dorfe, welchen Paul von Gadow, aus dem Dorf Jeschkittel beim Stadvoigt verklagt, der ihn dann vor sein Gericht gezogen, und ihm die Stockstrafe auferlegt. Auf Zulassen der Breslauschen Konsuln wurde er auch wirklich in den öffentlichen Stok gebracht, und daselbst gefänglich gehalten; wie dis auch die Konsuln, Peter von Jonsdorf und Nikolaus von Glogau, ingleichen Hanko von Budisin, Johann Sechsbecher genannt, und Heinrich von Glogau, Breslausche Bürger, im Kapitel gestanden. Hierauf wurde er zwar auf Bürgschaft frei gelassen; allein man hilt sich an die Bürgen, und wolte die nicht herausgeben obgleich die Geistlichkeit ein Provincialstatut des Erzbischof Janislaw zu Gnesen anführte, welches der damals lebende Jaroslaw bestäriget, daß die weltlichen Richter keine Untertanen und Beamten der Kirchengüter vor ihr Gericht zihen, und sie verurtheilen solten, bei Androhung der Exkommunikazion, in
welche

welche sie verfallen, wenn sie innerhalb eines Monats diese nicht herausgäben, und das Interdikt solte so lange dauern, als sie gefangen gehalten würden. Johann Modlici, Prokurator des Bischofs, wie auch Heinrich von Lauban, Prokurator des Breslauschen Kapitels überreichten im Namen ihrer Herren die Antwort, dem Johann von Grudenz, Prokurator der Konsult und Breslauschen Bürger, welcher aber sich weigerte, sie anzunehmen, und so aus dem Kapitel wegging. Breslau, 1367. den 15. Junii. (Instrumentum Responisionis factae super homine captivo per ciues Wrat. Arch. Wrat. Cap. Dipl. Episco. Wrat. Riemb. p. 34.) Der oben genannte Paul von Gandow wurde vom Bischof Preczlaw den 28. Junii 1367. zu Otmuchaw exkommunizirt, und blieb hartnäckig in den Bann anderthalb Jahr, bis er durch Vermittelung des Johann von Grudenz, Konsistorial-Advokaten vom Bischof Preczlaw ausm Bischofshofe in der weißen Stube. 1369. den 6. März losgesprochen wurde. (Instrum. publ. Bibl. Cap. N. VI.) Vor dem Domprobst, Jakob, sagte Nikolaus Haberdorf von Pylau, ein Klerikus der Breslauschen Diözese, der mit fahlgeshornem Kopfe vor ihm, wie auch vor dem öffentlichen Notar und den dazugerufenen Zeugen da stand, Donnerstags in der Oktave St. Johann des Täufers, folgendes aus. Er wäre den nächstvergangnen Sonnabend bei dem Breslauschen Bürger, Enderlin, zur Herberge gewesen, und hätte von desselben Diener seinen Degen gefordert, den er ihm zum aufheben gegeben. Worauf dieser

gesagt: ich hab euren Degen nicht, ihr habt ihn ia schon selbst wider genommen. Als er ihn nochmals forderte, so gab ihm der Diener die nemliche Antwort. Nikolaus Haberdorf sagte hierauf zu ihm: Komm mit mir zu deinem Herrn, dem Wirt, ich muß meinen Degen wider haben. Als sie zum Wirt gekommen sagte Haberdorf: Herr Wirt, macht doch, daß mir euer Diener den Degen wider giebt; ich möchte gern, da ich meine Geschäfte verrichtet, wider fort. Da denn der Diener, wie vorher sprach: Herr, ich habe seinen Degen nicht, er hat ihn schon selbst zu sich genommen. Dis bestätigte der Herr ebenfals, und der Diener wurde dadurch so keß, daß er dem Haberdorf eine Maulschelle gab. Hierauf entstand ein Lärm im Hause, und die Stadtdiener welche bald dazu kamen, ergriffen den Geistlichen, und sagten: Haben wir dich endlich, du Würfelverfälscher! (fallarium taxillorum) Sie suchten auch im Ernst Würfel bei ihm, fanden aber nichts, als elnen Floren und einige Groschen. Alsdann fürten sie ihn in den Stadstok; und da er seine Müzze abgenommen, und sie die Tonsur erblickt, sagten ste zu ihm: Du hast eine Platte, wir wollen dir noch eine andre und größere machen. Du bist gewiß vom Dom; du solst die Nacht Oberwasser trinken. Hierauf schiften sie gleich nach einem Barbir. Als dieser in Stok kam, sagte der Stokmeister zu ihm: Hier ist einer, den ihr scheren solt. Da der Barbir sah, daß Haberdorf die Tonsur hatte, antwortete er: ich mag keinen wider seinen Willen scheren. Worauf der Stokmeister nochmals zum Barbier

Barbir sagte: Wenn ihr nicht ihn scheren wolt; so wil ich ihn allein scheren, und zwar so scheren, daß er wünschen wird, er hätte mich nie gesehen. Als nun Haberdorf hörte, daß es nicht anders sein konte, sagte er zum Barbir: mein Freund, da ich sehe, daß ich des Scherens nicht überhoben sein kan; so wil ich mich lieber von euch, als von einem andern scheren lassen. Worauf der Barbir dis Werk willig verrichtet. Haberdorf saß bis auf den folgenden Dienstag im Stok, da man ihn alsdann aufs Rathhaus führte, wo er den Konsuln mit einem Eide versprechen mußte, daß er seine Gefangenschaft, und das was mit ihm vorgenommen wurde, keinem Menschen offenbaren, sondern es bei sich behalten, und gegen die Konsuln und die Stadt nichts unternehmen wolte. Welches auch vorher Jakob von Kunzendorf mit seinen Brüdern hat versprechen müssen, um ihn aus dem Stok zu befreien. Worauf man ihn im Frieden entließ. (Dipl. Ep. Wrat. Riem. p. 38. sq.) Das Interdikt, mit welchem Breslau wegen der gefänglichen Einziehung des Stanko Lichewiz war belegt worden, wurde auf Ersuchen des K. Karl, ingleichen des Herzog Volko von Schweidniz, vom Monat August bis auf St. Nikolai, 1367. (Dipl. Bibl. Cap. B. N. 41.) ferner vom 29. Januar bis auf Philippi Jakobi, und dann weiter, aus Hofnung eines Vergleichs, bis auf Mariä Geburt 1368. vom Bischof Preezlaw suspendirt. (Dipl. Bibl. Cap. B. N. 46.) Daß vom Junius 1367. an, die Breslauschen Konsuln, so wol im Namen der Landeshauptmannschaft, als auch

auch der Stadt an den päpstlichen Hof, wegen dieser Streitigkeit appellirt, bezeugen die öffentlichen Instrumente von 1367. den 23. Junii. (Instrum. publ. Bibl. Cap. N. II.) Ihr Syndikus und Procurator war, Magister Johann von Grudenz Breslauscher Konsistorial-Advokat. Des Kapitels Procurator war Magister Heinrich von Lauban (pronunc in Romana curia existens) 1368. den 17ten August. (Instrum. publ. Bibl. Cap. N. III.) Pabst Urban V. übertrug diese Sache den Kardinalen Guido von Portua, Guillernius von Sabina, Bischöfen; Bernhard Presbyter der Kirche der zwölf Apostel; und Peter Diaconus bei Maria nova. Diese hörten beide Parteien, so wol den Procurator des Breslauschen Landeshauptmanns, der Konsuln, Richter, Schöppen, Geschwornen, und der gesamten Breslauschen Bürgerschaft; als auch den Domdechant und einige Domherren. Die letztern behaupteten: daß wenn das Kapitel ihre Leute und Untertanen innerhalb der Stadtmauren, wie auch aufer der Stadt an Orten, die unter des Kapitels Jurisdikzion wären, als Verbrecher ergriffe; oder von andern dahin geschickt, aufgebracht würden, und man sie bei dem Landeshauptmann, Konsuln, Richtern, Schöppen und Geschwornen angäbe, sie dieselbe nach der alten, und bisher ruhig beobachteten Gewonheit, dem Kapitel, oder dem Richter desselben zu Untersuchung und Urteilsprechung zuschicken müßten. Und wenn dergleichen Leute und Untertanen nicht ausgeliefert würden, so könne das Kapitel nach eben der Gewonheit, die Stadt mit dem In-

terdikt

terdikt belegen. Dagegen behauptete der Prokurator im Namen des Breslauschen Landeshauptmanns, 2c. daß der Landeshauptmann, die Konsuln, 2c. die Leute und Untertanen des Kapitels, wenn man sie in der Stadt, oder aufer derselben auf dem Gebiete des Kapitels als Verbrecher ergriffe, weder durch Gewonheit, noch sonst durch was anders nicht im mindesten verbunden wären, dem Kapitel zu überschiffen, und daß auch das Kapitel nicht die Macht hätte, deswegen die Stadt mit dem Interdikt zu belegen. Die Kardinäle fanden endlich fürs beste, und ordneten: daß der Kaiser die Rechte beider Parteien hören, und alsdann entweder durch einen gerichtlichen Ausspruch, oder durch einen Vergleich entscheiden möchte, ob die Auslieferung geschehen sollte, oder nicht. Pabst Urban bestätigte diese von den Kardinälen gesprochne Verordnung, und fügte ausdrücklich das Verbot hinzu: daß wenn der Kaiser die Auslieferung dem Kapitel absprechen sollte, dieses ia nicht sich unterstehen sollte, wegen der Sache, die Stadt mit dem Interdikt zu belegen. Rom, den 1. December. Pontificatus anno septimo. K. Karl übernahm hierauf, die streitige Sache beizulegen. Er lud beide Parteien vor sein Gericht, welche auch erschien, und sich verbindlich machten, alles was der Kaiser verordnen würde, zu halten. Nachdem dieser die Rechte beider Parteien gegen einander erwogen, sprach er folgenden Entscheid. Daß die Leute und weltliche Untertanen des Bischofs, Probsts, Dechants, Scholastikus, wie auch der übrigen Prälaten und

Dom.

Domherren und des Breslauschen Kapitels, wenn sie in der Stadt ergriffen worden, sie möchten in derselben, oder aufer derselben das Verbrechen begangen haben; oder wenn sie von andern eingezogen, und ihnen zugeschickt worden, durch den Landeshauptmann, die Konsuln, Richter, Schöppen und Geschwornen der Stadt verurteilt, und nach der Größe ihres Verbrechens, gestraft werden solten; und daß sie keinesweges gehalten, noch verbunden sein, diese Missetäter an den Bischof, Domprobst, Dechant, &c. und an das Kapitel, zur Untersuchung, Erkennung, und Strafe auszuliefern. Ingleichen verordnete Er: daß wenn die besagten Leute und weltliche Untertanen des Bischofs, Domprobsts, &c. und Breslauschen Kapitels von dem Landeshauptmann, Konsuln, Schöppen, &c. verurteilt, und nicht an den Bischof &c. und Kapitel ausgeliefert worden, wie sie es denn auch nicht verbunden sein, der Bischof und das Kapitel, die Stadt nicht mit dem Interdikt belegen sollen; Denen er auch wegen dieser Auslieferung ein ewiges Stillschweigen auflegt. Endlich ordnet und beschließt er: daß alle Instrumente, Reskripte, Privilegien, Akten, Statuten und Gewonheiten, die dieser Entscheidung entgegen sind, ungültig und nichtig sein, welche er auch kassirt und für unkräftig erklärt. Fügt auch zugleich bei: daß durch diese Entscheidung und Ausspruch, dem Landeshauptmann, den Konsuln, Richtern, Schöppen, Geschwornen und der ganzen Bürgerschaft in den Fällen, in welchen ihnen, nach ihrem Privilegio oder Gewonheit, über die Leute

und

und weltliche Untertanen des Bischofs, der Prälaten, Domherren und des Kapitels, auf irgend eine Art die weltliche Jurisdikzion von alten Zeiten her zugekommen und noch zukomme, aufer dem was oben ausgedrückt ist, kein Präjudiz daraus erwachsen solle. Nachdem dieser Entscheid vom K. Karl erteilt worden, haben Theoderich, Domdechant und Jakob Engilgeri, Ofizial für sich, und Nikolaus von Frideberg, Syndikus und Prokurator im Namen des Bischofs und Kapitels; wie auch Thimo von Koldicz, Breslauscher Landeshauptmann für sich, ingleichen Heinrich Slanz und Erasmus von Wolau, Prokuratoren und Syndiker, im Namen der Konsulu, Richter, Schöpffen, Geschwornen und der gesamten Bürgerschaft, diese kaiserliche Berordnung und Ausspruch beliebet und gelobet in allen ihren Klauseln, Hauptstücken und Punkten, und versprochen alles und jedes beständig unverbrüchlich zu halten. (rata, grata et firma habere et inuiolabiliter obseruare.) Prag, 1370. den 30. Januar. (Arch. Ciu. Wrar. E. 3. Lib. M. Priu. f. 63 — 69. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. N. 29. p. 246. sq.)



Zwei und funfzigster Brief.

Breslau, den 9. Junli, 1781.

Als K. Karl in Schlesien war, verordnete er in königlicher Macht Vollkommenheit, zum Nutz und Besserung der Stadt: daß keinerlei geistlicher Mann, oder Priester weder Zinsgeld, noch Häuser in Breslau inskünftige kaufen soll, ohne des Königes und der Kron zu Böhmen besondre Erlaubniß und Geheiß. Wenn aber ein Geistlicher Geldzins, oder Häuser, ohne seine und des Königreichs Böhmen besondre Erlaubniß in vergangnen Zeiten gekauft hätte, der soll es wider verkaufen ohne alle Widerrede, bei Vermeidung schwerer Ungnade. K. Karl fügt noch die Ursach hinzu: Weil die Stadt und der Grund unser und des Königreichs ist und niemandes anders; so wollen wir, daß das vorgeschriebne Gebot und Geheische unverrückt gänzlich gehalten werde. Zu Fürstenberg, 1370. Montag vor dem Pfingsttage. (Arch. Ciu. Wrat. E. 9. Lib. M. Priu. f. 188. Lünig. 1. c. p. 252. Fab. Orig. Wrat.) K. Karl verfügte sich alsdann nach Breslau, und nam hier verschiedne Staatsgeschäfte vor. Unter andern genemigte und bestätigte Er die Aufreichung des Fürstenrechtes, Herrschaft und Gerichte, und sonderlich das Schultheißendinst zu Sablot, einem im Neumarktischen Gebiet gelegnen Dorfe, welches Ulrich von Falkinhain, Ritter, und Konrad sein Bruder dem Abt Markus, Konvent

und

und Kloster zu St. Vincenz um eine gewisse Summe Geldes verkauft. Welches K. Karl dem Abt, Konvent und Kloster einschreibt und eignet, zu besitzen, zu halten und zu haben mit allem Rechte und Herrschaft, mit Geschos, Golde, an Gelde oder Getreide, Münzgelde, Bete, Fuhre, und sonderlich frei ohne alles Legir, mit allen Früchten, Gebrauchungen, Nuzzen, sie heißen, wie sie heißen, auch frei ohne allen Dienst, mit dem obersten Rechte, Gerichte und Herrschaft nichts ausgenommen. Breslau, am Montage vor dem heil. Christtage, 1370. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. I. f. 192.) Eine Bestätigung von dem nemlichen Inhalt über das Obergericht, ic. des Dorfs Sablot gab K. Karl dem Abt und Konvent des Klosters zu St. Vincenz; mit beigefügten Befehl an den Breslauschen Landeshauptmann und andre königliche Beamten, wie auch an die Konsuln, daß sie den Abt und das Konvent in dem ruhigen Besitz dieser Rechte und Freiheiten nicht hindern; sondern sie handhaben und beschützen solten. Prag, 1371. d. 21. März. (Matric. S. Vinc. L. I. f. 193.) Der Bischof Preczlaw quittirte 1371. d. 19. Jul. den Breslauschen Rath über 250 Mark, die er aus seiner Assignation den Vikarien zu St. Johann und Mansionarien der Kapelle u. L. Fr. daselbst bezahlt von vorgeliehener Summe 800 Mark auf Mariä Reinigung 1372. völlig zu bezahlen. (Extraord. Registr. D. N. 25.) K. Karl war im März 1372. in Breslau. Es befanden sich zugleich mit ihm hier: Johann Kurfürst von Mainz, Johann Erzbischof von Prag, Johann Bischof von

Br. v. Bresl. 2ter Bd. R Olmütz,

Olmutz, Reichshofkanzler, Johann Bischof von Neuenburg, Adolph Bischof von Speier; Herzog Ludwig zu Brieg, Przemko von Teschen, Heinrich von Falkenberg, Konrad von Dels, Bolko von Oppeln, Rupert von Ligniz, und Heinrich von Münsterberg; ingleichen Peter von Wartenberg, Kammerherr, Thimo von Koldicz, schlesischer Landeshauptmann (Capitaneus terrae nostrae Poloniae) Bocho von Chastolowicz, Landeshauptmann in der Lausitz und Glaz, und andre Böhmishe Herren. Er bestätigte hier auf Ansuchen des Abt Johann, alle Güter, Rechte, Freiheiten und Privilegien des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande, namentlich derjenigen, von welchen das Kloster damals in dem ruhigen Besiz sich befunden, als den Grund und Boden des Klosters, den Kretschem mit den da herum ligenden Häusern von dem Nonnenkloster (domo monialium) bis an die St. Vincenzbrücke, die Badstube und zwei Mälzhäuser, und die Mühle, bis an des Töpfers Haus, mit dem kleinen daran ligenden Erbe an der Oder. Ferner von der St. Vincenzbrücke (das daran stehende Haus ausgenommen) bis an die Dombrücke aufm Sande; ingleichen den dritten und sechszehnten Teil an der Mühle über der Dlau. Bei der Gelegenheit bringt Jodocus an: der Abt Johann sol um die Zeit die Taschengasse verkauft haben, (dicitur alienasse) welche dem Kloster aufm Sande sol gehört haben. (Jodoc. Chron. p. 46.) Ferner bestätigte R. Karl dem Hospital zum heil. Geist in der Neustadt auf Ersuchen des Probst Johann, die Privilegien, welche dasselbe

dasselbe von den Herzogen, wie auch vom R. Johann erhalten, mit wörtlicher Einrückung derselben, nebst gesetzter Strafe von hundert Mark reinen Goldes auf die Verletzung derselben. Breslau, 1372. d. 17. März. (Arch. Spirit. S.) R. Karl schrieb an den Bürgermeister und die Ratleute zu Breslau, daß er dem Abt und Konvent des Klosters zu St. Vincenz wissentlich erlaubt: daß sie ihren Kretschem aufm Elbing, den sie angehoben hatten, volbringen mögen, auf nachgeschriebne Art. Daß sie diesen Kretschem mit Erde oder Leime, innen und aussen füllen mögen, als den Kellern und andern Gemachen not ist. Auch sollen sie die Küche und den Kellerhals mauren, und mögen auch Balken in dem Hause legen zu Söllern, und eine Treppe, darauf man auf den Söller und in andre Gemach des Hauses gehen mag. Doch sollen sie den Kretschem nicht höher mauren, denn als er zu der Zeit war, ingleichen in der Stube einen Ofen mauren. Ferner die Stube, das Haus, und alle andre Gemach darinn sollen sie mit Türen festnen, und Estriche machen, als das not ist. Auf dem Hause sollen sie ein Dach sperren, Latten und mit Schindeln decken. Er gebietet daher dem Breslauschen Rat ernstlich, daß er denselben Kretschem in aller der masse bauen und vollenden lasse, und alle Maurer, Zimmerleute, und andre Arbeiter, die ihnen vormals daran gearbeitet haben, der sie dazu bedürfen, an diesem Kretschem arbeiten lasse, ohn alles Hinderniß und Widersprechen. Und dis Kretschemhaus soll so stehen bleiben, bis zu des Kaisers Zukunft gen Breslau,

260 Zwei und funfzigster Brief.

da es in seinem Willen stehen wird, ob er dasselbe brechen, oder also bleiben, oder ganz volbringen lassen werde. Pirna, Sontag vor Simon Judä, 1372. (Matric. S. Vine. L. 1. f. 68.)

Um die Stadt Breslau bei ihren alten Rechten, Freiheiten und Gewonheiten zu erhalten, liß er an Johel Kotlewen, seinen Urberer auf dem Berge den ernstlichen Befel ergehen: daß er die Bürger von Breslau, wie auch die von Schweidnitz, mit Gold, Silber und andrer Kaufmannschaft, die sie aus Polen, Schlesien, und andern fremden Landen brächten, durch Böhmen ungehindert ziehen lassen, keine Gewalt tun, noch ihre Ballen aufschlagen soll; wenn sie davon gäben, was von alters Herkommen ist. Zu Fürstenwald, 1373. Donnerstag nach Mariä Himmelfart. (Arch. Ciu. Wrat. F. 4. Lib. M. Priu. f. 163. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. IV. Th. II. Forts. N. 31. p. 252.) Ingleichen ihr durch Beförderung des Handels noch mehr aufzuhelfen, gab er ihr die Freiheit einen Jarmarkt auf Elisabet, oder Simon Judä zu halten; mit allen Freiheiten, Rechten und Nuzzen, als sie einen Jarmarkt auf Mitfasten von altersher gehabt. Zugleich verbietet er ernstlich allen und ieglichen Fürsten, Herren und Amtleuten des Königreichs Böhmen, daß sie die Einwohner in solchem Jarmarkt nicht hindern noch irren sollen bei Vermeidung seiner schweren Ungnade. Sittau, 1374. Donnerstag nach Mariä Himmelfart. (Arch. Ciu. Wrat. E. 14. Lib. M. Priuil. f. 148. Fab. Orig. Wrat.

Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 164. Lünig l. c. N. 32. p. 252.) Von dem Fürstentum und der Stadt Breslau, wie auch Neumarkt forderte R. Karl eine gemeine aufgelegte Landbete nach der Kommission des Landeshauptmanns und Kammerpräsidenten zu bezalen, am Tage Scholastika. (Extraord. Registr. D. N. 27.) Ingleichen schickte er einen Befehl an die Stadt, dem Ulrich von Falkenhain vierzig Schock Groschen gegen Einhändigung einer kaiserlichen Obligation zu bezalen. Sontag nach Allerheiligen. (Ibid. N. 24.) Der Bischof Preczlaw quittirte den Kat über $57\frac{1}{2}$ Mark Groschen Termin Michaelis gefällig von den 400 Mark Schuld. 1374. d. 27. Jul. (Ibid. N. 21.) Weil einige Prälaten und Domherren durch ihre Baue am Ufer der Oder den freien Fluß hemmten und dieselbe nicht wegschaffen wolten, so tat sie Bischof Preczlaw 1375 in Bann. (Henel. Annal. Sil. p. 297.) Pol. (Bresl. Annal. S. 158.) irrt, da er schreibt, daß der Abt zu St. Vincenz die Obergerichte über Gortsch und Kampin im J. 1362. erlangt. Er hatte diese bereits vom Herzog Nikolaus 1349. und hernach vom Herzog Bolko zu Münsterberg und Rantch 1373. besträtigt erhalten. (Matric. Mon. S. Vinc. Lib. II. f. 4. et 5.) Eben dieser Herzog Bolko bestätigt das vom Ritter Wenzeslaw von Hugewicz, ingleichen vom Nikolaus von Czisigberg und Gunzelin von Lasano, Rittern, mit Geheiß und einstimmiger Bewilligung des Heinrich Wusterhube, Heinrich von Hof (Curia) und seines Bruder Heinrichs, dem Abt Markus und dem Konvent des

Klosters zu St. Vincenz und ihren Nachfolgern für 124 Mark Prager Groschen Polnscher Zal verkaufte gesamte oberste und Fürsten Recht (omne Jus supremum ac ducale dominium) auf dem Dorfe Lanthau, (Landau) und sprach den Scholzen in Lanthau, wie auch die Bauern eben dieses Dorfes frei von dem Eid, Gehorsam, Gericht und Jurisdikzion des Fürsten, so daß er dem Abt und Konvent des genannten Klosters dis oberste und Fürstenrecht aufreicht, zuschreibt, zueignet, und einverleibet. Kanth, Donnerstag nach St. Viti und Modesti, 1373. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. I. f. 225.) Eben dis ius supremum et ducale dominium super Scultecia, tertia parte seruitii dextrarialis ac super bonis rusticorum uille Lanthaw approbirt und bestätigt, die Herzogin Agnes, Frau von Fürstenberg, in Schweidniz und Jauer. Schweidniz, 1373. d. 3 August. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. L. I. f. 232.) Ingleichen bestätigt die nemliche Herzogin Agnes das vom Ritter Johann Keymbabe von Petirwicz dem Abt Markus und dem Konvent zu St. Vincenz, wie auch derselben Nachfolgern mit ihrem Konsens und Einwilligung für zwei hundert und zehn Mark Prager Groschen Polnscher Zal verkaufte oberste und Fürsten Recht (omne ius supremum atque ducale dominium quocunque censeatur nomine) in und auf allen und ieden Zins und Bauerhuben des Dorfs Lanthau im Kanthischen Distrikt, und bekräftigt die vom Herzog Bolko von Münsterberg 1376. d. 23 December geschעהne Verreichung, Zueignung und Einverleibung dieses obersten Rechts, wie

wie auch Losprechung vom Eide, Gehorsam, Gerichten und Jurisdikzion des Fürsten in allen Klauseln, Punkten und Artikeln. Schweidnicz, 1377. d. 28 Januar. (Arch. M. S. Vinc. XX. N. 15. Matrie. L. I. f. 232.)

K. Karl that, in Betracht daß Breslau zu dem Königreich und der Krone Böhmen gehöre, den Breslauschen Bürgern, weil sie ihm allewege mit treulichen, mannigfaltigen Dinften beigestanden, die besondre Gnade, daß sie in Prag mit andern Gästen, von wannen die kommen, alle Kaufmannschaft, wie man die mit sonderlichen Namen benennen mag, frei ohne alles Hinderniß kaufen und verkaufen mögen, als oft ihnen das not würde, in aller maßen und Freiheit, als die Bürger zu Prag ihren Handel treiben. Und diese Gnade solte so lange weren, bis er sie widerrufen würde. Er befal daher dem Richter, den Schöppen und Bürgern in Prag, daß sie die Breslauer an solcher Gnade und Freiheit nicht hindern, nicht irren, noch sie darüber beschweren solten in keiner Weise, als lieb ihnen sei die königliche Ungnade zu vermeiden. Prag, 1377. Montag vor St. Agneße. (Arch. Ciu. Wrat. E. 4. Lib. M. Priuil. f. 175.) Von gleichem Inhalt mit den nemlichen Worten ist die zu Prag 1377. Dinstag vor Mariä Lichtmesse unterzeichnete Urfunde. (Arch. Ciu. Wrat. F. 13. Lib. M. Priu. f. 175. Fab. Orig. Wrat.) Der Stadtrichter, die geschwornen Bürger und Schöppen, und die ganze Gemeine der großen Stadt Prag gaben auf Befel ihres Herrn,

des Kaisers, zu dieser den Bresläuschen Bürgern getanen Gnade ihren Willen und Gunst, und rücten in ihre darüber ausgefertigte Urkunde sowol das ganze königliche Privilegium, als widerholten auch nochmals die darinn vorkommende Freiheiten mit den nemlichen Worten. Prag, 1377. Montag nach St. Paul Befegung. (Arch. Ciu. Wrat. E. 4. Lib. M. Priuil. f. 175.) Endlich erlaubte er dem Rat und Bürgern zu Bresläu, daß sie zu dem Hospital zum heil. Leichnam, den armen darinn befindlichen Leuten zur Nothdurft und Nahrung, auser dem was das Hospital vorher schon besaß und hatte, um 500 Mark Güter, Erbe und Zins in dem Fürstentum Breslau ungehindert kaufen möchten; doch mit der Bedingung, daß diese Güter nicht an Geistliche kommen solten. Zugleich befal er dem Landeshauptmann, die Bresläuer in solchem Kauf weder zu hindern noch zu irren. Längermünde 1377. am Sonntage vor Galli. (Arch. Ciu. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 165. Franz Faber hat eine Abschrift von dieser Urkunde ganz in seine Orig. Wrat. eingerükt, aus welchen sie in Somolkes Bresl. Merkw. Anhang S. 52. f. abgedrukt worden.) Dirske von Falkenhain quittirte den Rat zu Breslau über 25 Schock Groschen Termin Michael, auf Anweisung des Kaisers auf 100 Schock 1377. an Michael; ingleichen über eben so viel an Pätare, 1378. (Extraord. Registr. D. N. 18.) R. Karl gab den Ratmannen die Erlaubniß, tausend Schock Groschen auf Zins aufzunemen, doch nur von weltlichen Personen, damit sie dem Graf Christoph von Hohenloß 15000 Schock Gro-

Groschen von des Kaisers wegen auszalen konnten. 1378. (Arch. Ciu. Wrat. R. 7. Fab. Orig. Wrat.) Endlich schickte er an die Konsula ein Schreiben, worinn er ihnen befal, daß sie den königlichen Hof zu Breslau an dem Gebäude von seinen königlichen Renten und Gelde bessern, halten und nicht zerfallen lassen solten. (Arch. Ciu. Wrat. F. 18. Fab. Orig. Wrat.) Nachdem R. Karl in Prag 1378. den 29 November gestorben, wurde ihm hier ein prächtiges Leichenbegängniß gehalten, welches der Stadt 80 Mark gekostet. (Fab. Orig. Wrat.) Sie erwarten von mir, das weiß ich, keine Lobsschrift auf diesen vortreflichen Kaiser, der für seine Erbländer ein wahrer Vater gewesen; und noch weniger zusammenge-
 rafte Vorwürfe, die man ihm in Deutschland häufig gemacht. Das letztere finden Sie in allen deutschen Reichshistorien, und das erstere bei den böhmischen Geschichtschreibern, besonders beim Balbin (Epitom. histor. Bohem. p. 353-389. Miscellan. D. I. L. VII. Sect. II. C. II. p. 151-169.) und in Pelzels Kaiser Karl der Vierte, welcher den reichen Vorrat von gedruckten Nachrichten und noch in Handschriften ligenden Urkunden rümllich genutzt, und der Ihnen daher stat aller dienen kan, bei dem Sie auch das Bild des Kaisers schön in Kupfer gestochen finden. Seine Grabschrift

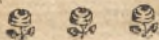
Karolus Augustus celo terraque uenustus

Clauditur hac arca Princeps mundique Monarcha.
 die Engelhusius in Chron. aufbehalten, ist freilich sehr schal, doch empfiehlt sie sich durch ihre Kürze. Nichts kan uns ein lebhafteres Bild von dem öko-

nomischen Geist R. Karls, aus dem ein großer Theil seiner Handlungen entsprungen, darzustellen, als die Anekdote, welche Pol. Bresl. Annal S. 167. dem Dubrav (Histor. Bohem. L. XXII. p. 773. sq.) nacherzählt, und die hier in seinem vertraulichen, altdeutschen Ton zum Schluß eine Stelle verdient. R. Karl sah sich wol vor, daß er niemanden über die Schlösser, Zölle, Gold- und Silberbergwerke, Landgüter und andere Sachen setzte, als von dem er wußte, daß er fleißig, aufrichtig, und mit Nuß sein Amt verrichten konnte, und nicht durch Trägheit und Nachlässigkeit etwas hinschlafen liesse, welches in Erhaltung und Erweiterung Schaden brächte. Unter andern treuen Pflegern und Haushaltern war einer Dietrich Egelweide, der in seinem Mönchenstande einem verschuldeten Kloster durch seinen Fleiß nicht allein aus den Schulden geholfen; sondern dasselbe auch wol bereichert. Darum R. Karl ihn über ein so gar geringes Schloß gesetzt, daß auch alle seine Vorfaren, die dem Schlosse zuvor vorgestanden, aus dem jährlichen Einkommen weder sich, noch die andern davon konten aushalten; sondern man mußte ihnen aus den nechst dabei gelegnen Schlössern Unterhaltung geben. Aber Dietrich tat in einer kurzen Zeit dar, daß auch auf einem geringen Schlosse nichts bessers zu großem Einkommen der Früchte und des Futters diene, denn ein fleißiger Hauswirt, welcher seine eigne Mühe, Arbeit und Sorge darauf legte, selbst zu den Sachen sähe, und sich nicht auf fremde Leute und Gesinde verlasse. Auf eine Zeit kam R. Karl mit besonderm Fleiß in großer Anzahl

Volks

Volks unversehens auf das Schloß, übersil den Hauptmann und befal, daß er für ihn und die seinen eilends ein Frühstück zurichten sollte, was das Haus vermöchte. Der Hausherr richtete in Eil für den König Hühner und iunge Enten zu. Die andern abzuspeisen nam er die Heerde Schweine, welche bei dem Schlosse weideten, vor sich, schnid denselben die Ohren und Schwänze ab, als eine Speise, die vom Koch bald zugerichtet werden konte, und ließ sie auf mancherlei Art würzen und dem Hofvolk vorsetzen. Als sich der Kaiser verwunderte, woher so viel Töpfe mit Speise beim Feuer wären, derer er sich nicht versehen, zeigte er ihm die Schweine, wie er sie genutz, und davon so viel Speise zugerichtet, und wäre doch die Heerde ganz bliben. Darüber lachte der Kaiser und sagte: Si du treuer Knecht, weil du in dem geringen bist treu gewesen; so wil ich dich über viel setzen. Derhalben machte er aus ihm einen Kammermeister, mit seinem so großem Nutze, daß er nicht allein volauf und genug hatte, dadurch er die verpfändeten Schösser lösen; sondern auch neue erbauen und kaufen konte. Solcher seiner treuen Dinsten war K. Karl zu gelegner Zeit eingedenk daß er ihn erstlich zum Bischof zu Minden, hernach aber zum Erzbischof zu Magdeburg machte. (Chron. Magdeburg. in Meibom. Scriptor. Germ. T. II. p. 342. Georg. Torquati Series Pontif. eccl. Magdeb. in Menken. Script. Germ. T. III. p. 397. sq.)



Drei und funfzigster Brief.

Breslau, den 16. Junnt, 1781.

So bald K. Wenzeslaw, nach K. Karls Tode, die Regierung über Böhmen und die der Krone einverleibte Provinzen wirklich angetreten, bestätigte er das vom K. Karl IV. im Jahr 1356. den Breslauern erteilte Privilegium, mit vorgehabtem Rath seiner Fürsten, Grafen, Baronen, Edlen und Großen, in allen seinen Klauseln, Artikeln, Stücken, Laut, Inhalt und Punkten, welches er auch von Wort zu Wort eingerückt, approbirt, ratifizirt und erneurt. Versprach auch für sich, seine Erben und Nachfolger, Könige in Böhmen auf immer den Konsuln und der Bürgerschaft, so wie es sein Vater in dem gedachten Privilegio getan, alles Land, Städte, Schlößer, Festungen, Dörfer und Distrikte von Polen, die durch Schenkung, Kauf, Eroberung, Anfall, oder auf sonst irgend eine Art an ihn, seine Erben und Nachfolger kommen würden, der Stadt, dem Gebiete und Fürstentum Breslau, mit eben den Freiheiten, Gnaden und Bedingungen, so wie er sie erlangt, und alsdann dem Reich und der Krone Böhmen, auf die nemliche Weise wie die Stadt Breslau einzuleiben, und damit zu vereinigen und unzertrennlich zu verbinden: und diese Länder, Städte, &c. von benannter Stadt und Fürstentum Breslau, wie auch von der Kron Böhmen weder ganz noch zum Teil aus irgend einer

Ursach

Ursach und Vorwand zu keiner Zeit zu trennen, zu veräußern, oder davon abzureißen. Ueberdis versprach er, wenn die Konsuln ihn ersuchen würden, alle Privilegien, Briefe, Rechte, Gnaden, Gewonheiten, Schenkungen, Zulassungen, Statuta, und Freiheiten, was vor Sachen, große oder kleine, sie betrafen, und von welchen Fürsten und Herren sie ihnen erteilt worden, besonders von Wort zu Wort, in allen ihren Punkten, Klauseln und Inhalt zu genehmigen und zu bestätigen: ingleichen die Einkünfte, Zinsen, und Erträgnisse, (proventus et obventiones) die zum Fürstentum Breslau gehörten, ganz und unversehrt dabei zu erhalten. Allen denen sonst ihnen widersprechenden Briefen und Konzessionen ungeachtet, die aus Unwissenheit, Vergessenheit, ungestümer Zudringlichkeit der Bittenden, oder durch unterdrückte Wahrheit erlangt worden, und künftig erteilt würden, die er, in sofern sie den Privilegien, Freiheiten, Rechten, &c. der Stadt zuwider wären, in königlich böhmischer Macht und Vollkommenheit, ganz für ungültig und nichtig erklärt. Prag, 1378. den 21. December. Zeugen bei Ausfertigung dieser Urkunde waren: Sigismund, Marggraf zu Brandenburg, des heil. römischen Reichs Erzkämmerer und Kurfürst, Johann Erzbischof zu Prag, päpstlicher Legat, Lampert, Bischof zu Bamberg, und Johann, Bischof zu Meissen, königlicher Hofkanzler, die Herzoge, Przemislaw zu Teschen, Heinrich zu Brieg, Rupert und Boleslaw zu Lignitz, Wenzeslaw und Przemislaw zu Troppau, Johann, Landgraf zu Luxemburg
und

und Graf in Hals, Johann, Graf von Schwarzburg, Johann und Burghard Graf von Hardek, Peter von Wartemberg, genannt von Thost, Thimo von Koldicz, Borso von Rysemburg, und noch viel andre mehr. (Arch. Wrat. G. 2. Lib. M. Priu. f. 11 — 13.) Ein großer Teil der Stadt Breslau brante 1379. durch unvorsichtiges Malzdörren ab. In eben diesem Jahr hat K. Wenzeslaw, mit Rath seiner Fürsten, Grafen und Edlen, den Herzogen Ludwig und Heinrich zu Brieg; Wenzeslaw, Bischof zu Lebus, Ruprecht, Boleslaw und Heinrich, Domdechant zu Breslau, Gebrüdern, Herzogen zu Lignitz, alle ihre Herzogtum, Fürstentum, Herrschaften, Land, Leute, Städte, Festungen, Schlösser, Güter und alle Zugehörigen, zu einander und mit einander, als gemeinen Erben und Besizern verlihen und gereicht mit königlicher Macht, als König zu Böhmen mit allen den Rechten, Würden und Gemachen, als sie von ihren Eltern mit väterlichen Anfall an sie kommen sind, zu rechten fürstlichen Lehn zu haben, und als fürstlich Lehnrecht ist zu besizzen; so daß wenn Einer unter ihnen ohne eheliche Lehnserben männlichen Geschlechts stürbe, alsdann sein Teil der genannten Herzogtume, Herrschaften, Land, Leute, Städte, ic. den er gehabt, und besessen, an die andern alle und iede, die den überleben, gänzlich und gar in allen den Rechten, wie er sie besessen, erben und fallen soll. Prag, 1379. Sonnabend nach des H. Aufstarttag. (Sommersb. T. I. Dipl. 140. p. 905. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 232. f.

Die Zwistigkeiten der Stadt mit der Geistlichkeit, welche durch Zutritt des K. Wenzeslaw in eine offenbare Fehde ausbrachen, die damals der Pfaffenkrieg genennt wurde, veranlaßte ein Juder schweidnizisches Bier. Die Vikarien aufm Dom so wol bei der Cathedral- als Kreuzkirche tranken nicht allein dergleichen Bier, sondern schenkten es auch in ihren Häusern, welches der Rath für die Stadt nachtheilig fand. Um dis in Zukunft zu verhindern, wurde ein Befehl bekannt gemacht, daß niemand bei schwerer Strafe sich unterstehen sollte Bier von Scheidniz den Breslauschen Geistlichen zuzuführen. Unterdessen kam ein Fuhrmann, mit einigen Fässern dergleichen Bier, welches Ruprecht Herzog zu Sigmund, seinem Bruder, dem Breslauschen Domdechant Heinrich auf Weinachten zum Geschenk schickte. Der Fuhrmann suchte bei den Konsuln um Erlaubnis an, mit seinem Juder aufm Dom zu faren. Allein diese hielten streng über ihren Verordnungen, zogen den Fuhrmann gefänglich ein, und das Bier namen sie weg. Wenzeslaw, Bischof zu Lebus und Administrator des Breslauschen Bistums belegte deswegen mit Einstimmung des Domkapites die Stadt mit dem Interdikt. Um so wol den Eid der Treue sich von den schlesischen Herzogen, Ständen und der Stadt Breslau schwören zu lassen; als auch diese Zwietracht beizulegen, kam K. Wenzeslaw 1381. den 27. Jun. hieher, (Dem H. Prof. Häberlin ist dis unbekannt gewesen, weil er keine Urkunden davon hat auffinden können. Deutsche Reichshistorie B. 4. S. 87.) und verlangte von den Geistlichen,
 daß

daß sie bei seiner Anwesenheit den Gottesdienst öffentlich halten sollten; wobei er versprach, die Konsuln, wenn er sie schuldig gefunden, zu Ersetzung des Schadens zu vermögen. Allein das Kapitel schlug ihm dis gradehin ab, und sagte: das Interdikt könnte nicht eher aufgehoben werden, als bis ihnen Gnugetuung widerfahren. Der König verlangte hierauf das nemliche vom Abt Johann aufm Sande, und versicherte ihm, er würde es bei dem Pabst vermitteln, daß er deswegen keine Verantwortung haben sollte. Aber auch dieser hielt streng bei dem Interdikt und gab dem Könige noch dazu eine solche empfindliche Antwort, daß er ihn mit einigen seiner Brüder aufs Rathaus bringen ließ, wo er über acht Tage gefänglich gehalten wurde. Ein Theil von den übrigen Geistlichen des Klosters nam die Flucht und versteckte sich in den Leerbeutler Wald. (Jodoc. Chron. p. 51.) Gleiches Schicksal würde auch den Abt zu St. Vincenz getroffen haben, wenn er nicht vorsichtiger gewesen und versprochen, den folgenden Tag in Beisein des Königs Messe zu lesen. Allein da dieser anbrach war er schon die vorhergehende Nacht mit seinen Geistlichen aufgebrochen und nach Polen geflüchtet. Das Kloster zu St. Vincenz wurde daher zuerst geplündert, und aufm Lande Ekkersdorf, wo sie einen Kanonikus von Olmütz, Czolubri, antrafen, dem sie alle seine Sachen namen, und nichts als ein schlechtes Kleid lissen. Kurz darauf ritt K. Wenzeslaw aufm Dom und gab seinen Leuten die Residenzen der Kanoniker preis. Diese schlugen die Türen, Fenster und Ofen ein, und

und zerhaueten die Fische und Stüle. Der Domherr Johann hatte sich mit seinen Sachen auf einem Wagen fortgemacht und war glücklich in die Stadt gekommen; allein er wurde verraten, und man nam ihm alles aufer ein schlechtes Kleid. Der König hilt große Gastmale von dem Vorrat, der in dem Vincenz und Sandstift gefunden worden. Eben so lebten seine Hofleute in den Domresidenzen herrlich und in Freuden, namen alles, was sie vorfanden, Gold, Silber, Geld, Gefäße, Kleider und Hausrat; schlugen dazu noch alles auf, und durchsuchten die heimlichsten Orte, wo sie sehr glückliche Entdeckungen machten. Das Kostbarste von dem Raube bekam der König, das übrige teilten die Hofleute unter sich. Allein man begnügte sich nicht, alles geplündert zu haben; sondern man trieb auch einen Spott mit den Geraubten. Die Böhmen zogen die Kleider der Geistlichen an. Einige hatten Domherrenmäntel, andre Chor Kittel, andre Messgewande an und vielfarbige Birette aufm Kopf. Damit giengen sie mit spanisch ernsthaften Schritt und theatralischen Pomp vom Dom in die Stadt, zogen um den Markt singend herum, wo sich eine unzählige Menge Einwohner versamlet hatte, um dieses komische Schauspiel anzusehen und ihre Lunge zu reinigen. Der König befal, daß die Städte und Dörfer der Kirche die Abgaben und Zinsen ihm liefern, und welche sich widersetzten hart bestraft werden sollten. Von den Gütern der Geistlichen wurde eine so große Menge Vieh nach Breslau getrieben, daß man 200 Schafe für drei Mark, und

Br. v. Bresl. 2ter Bd. S einen

einen Ochsen und Kuh für einen Birdung verkaufte; und da sich hier nicht Käufer genug fanden, wurden ganze Heerden davon nach Böhmen geführt. Verschiedne Domherren waren noch vor der Ankunft des K. Wenzeslaw in Breslau nach Meisse gegangen. Welches der König sehr übel aufnam, und deswegen an den Rath daselbst schrieb: man solte keinen von den Domherren fortlaffen; sondern sie alle gleich einzihen. Würde der Rath dis aus Nichtachtung, oder Saumseligkeit unterlassen; so solte ihn eine schwere Andung treffen. Die Rathmanne schrieben ihm wider zurük; Sie hätten mit den Kanonikern gesprochen, die ihnen versichert, daß sie keines Verbrechens gegen den König sich bewust wären, daher sie bäten, daß man sie nicht ungehört verdammen möchte. Sie hofen, daß Se. Maiestät, den gegen sie gefaßten Zorn faren lassen, und sie zu Gnaden, die sie unverschuldet verloren, aunemen würde. Uebrigens gaben die Rathmanne dem Könige zu bedenken, wie das möglich wäre, daß sie die Kanoniker ohne Verbrechen und Schimpf einzihen könnten, da diese bei der Vakanz des Bistums ihre hohe Obrigkeit wären. Sie hofen daher, Seine Maiestät würden diese Entschuldigung statt finden lassen, und damit sich beruhigen. Des Königs Wille war, sie nach Breslau zu zihen. Er schifte ihnen auch Freipässe, daß sie zu ihm kommen solten; allein sie wagten es nicht, und blieben zurük. Hierauf ließ er den Bischof von Lebus, Wenzeslaw, zu sich ruffen, stellte ihm die Hartnäckigkeit der Domherren vor, und verlangte, da er Administrator

des

des Breslauschen Bistums wäre; er sollte sie bewegen, daß sie bald in Breslau erschienen. Wenn sie dieses nicht in kurzen taten, so versicherte er, daß sie aller Kirchengüter verlustig gehen würden; und das hätten sie alsdann ihrer Halsstarrigkeit und Bosheit gegen ihn zu verdanken. Der Administrator begab sich unverzüglich nach Meisse, stellte den Domherren vor, wie sehr der König gegen sie aufgebracht wäre; es sei nicht ratsam, sich ferner ihm zu widersezzen, oder die Sache ins Weite zu zihen. Sie könnten auf keine andre Art der königlichen Andung entgehen, als daß sie nach Breslau sich begäben, und da auf die ihnen gemachten Vorwürfe antworteten. Wolten sie dis länger aufschieben; so würden sie dis doch einmal gezwungen thun müssen. Man müste des Königs Gemüth in Zeiten zu besänftigen suchen, ehe er noch mehr in Feuer geriete, wodurch er wider seinen Willen der Kirche unersezlichen Schaden zufügen würde. Das Kapitel ließ sich endlich durch diese dringende Vorstellungen bewegen, und ging mit ihm nach Breslau. Hier wurde vom Könige ein Tag bestimmt, an welchem er durch seine Rätthe ihnen vortragen ließ: sie sollten die der Kirche und den Geistlichen zugefügte Beschädigungen ganz vergessen, wie auch das Interdikt aufheben; und zwar sollten sie schriftlich sich verpflichten, dieses beständig zu halten. Wenn sie sich nicht dazu bequerten, so würden sie durch eine sehr schwere Andung gezwungen werden, und außer dem, was sie bereits eingebüßt, noch mehr verlieren. Anfangs ging es ihnen schwer ein, entweder das Ihre

und ihrer Untertanen Güter hintenan zu setzen, oder ihrem Könige zu widerstreben. Doch wälten sie endlich aus den beiden Uebeln das kleinste, und verschmerzten ihren eignen und der Kirche Verlust; stellten aber auch zugleich dem König vor: was die Klostergüter und die Untertanen verloren, das gehörte nicht vor sie, da diese ihre eigne Obern hätten. (Archidiacon. Gnezn. Chron. p. 126. sq. Chron. Princ. Pol. p. 63. Dlugoff. p. 53 — 55. Matth. de Mich. L. III. C. 35. p. 179. sq. Fab. Orig. Wratisl. ad a. 1381. Curei Annal. Sil. p. 112. sq. Ioa. Schramm Genealog. Duc. Lignic. ap. Sommersb. T. I. p. 661. Pol. Bresl. Annal. S. 169. f. Henel. Annal. Sil. p. 299. Breslogr. Renou. C. ult. Hagec. Epitom. rer. Bohem. L. IV. C. I. p. 392. sq. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 234. Bukisch Proleg. Schles. Kirchenhist. S. 45.) Auch Pabst Urban veranstaltete eine Kommission, welche den Zwist wegen der geschenehen Gewalttätigkeiten der Breslauer an der Geistlichkeit beilegen sollte. Einem Kardinal hatte er diese Sache aufgetragen. 1382. (Arch. Wratisl. G. 19.) Endlich wurde die Eintracht wider hergestellt, und K. Wenzeslaw erlaubte: daß die Domherren unter sich selbst, und die mit ihnen wohnen, schweidnizsches und ander Bier schenken und auf Kerbe schneiden lassen mögen. Und der jedesmalige Bischof soll bei dem Bann verbitten, daß sie von dergleichen Bier keinem Einwohner aus der Stadt verkaufen sollen. Auch mögen die Konsuln allen ihren Mitbürgern bei Strafe verbitten, daß sie diese Biere auf dem Dom nicht holen, noch trinken sollen.

sollen. 1382. (Arch. Wrat. G. 19.) Auf die Art
 erlangte die Geistlichkeit des Königs Gnade wider;
 welcher nicht ohne Einstimmung der Breslauer,
 mit wohlbedachtem Muth und Rath seiner Fürsten,
 Grafen, Baronen und Großen, als Patron und
 Beschirmer der Kirche, dem Breslauschen Bistum
 und Kapitel eine allgemeine Bestätigung aller und
 ieder Rechte, Freiheiten, Gnaden, Schenkungen,
 Herrschaft und Besizungen, so wol aufm Dom, als
 auch in den Städten und Dörfern; die ihnen gehör-
 ten, erteilte. Ingleichen bestätigte er ihre Privile-
 gien, die sie von K. Johann und K. Karl IV. wie auch
 von den Herzogen Heinrich I. II. III. IV. und VI.
 Herren von Breslau, ferner von Heinrich, Konrad,
 und Bolko Herzogen zu Blogau, endlich alle, die
 sie von irgend einem Fürsten, Grafen, Baronen, &c.
 bekommen. Rükte auch in diese Approbation, Ra-
 tifikation und Erneuerung der Kirchenfreiheiten, die
 Privilegien des Breslauschen Herzogs Heinrich IV.
 von 1290. des K. Johann von Böhmen von 1342.
 und 1343. K. Karl IV. von 1358. von Wort zu
 Wort ein. Und gelobte für sich, seine Erben und
 Nachfolger, Könige von Böhmen, aufrichtig und
 mit guter Treu, dem jedesmaligen Bischof zu Bres-
 lau, wie auch den damaligen Administratoren, da
 der bischöfliche Siz unbesezt war, und dem Kapitel,
 nebst ihren Nachfolgern, alle und jede ihre Privile-
 gien, Rechte, Freiheiten, Herrschaften, Gnaden,
 und Schenkungen unverlezt zu erhalten; ingleichen
 auf keine andre Art zu gestatte, daß sie von irgend
 einem, wes Stand oder Würde es sei, darinn ge-

stört werden solten; überdis auch die Kirche, den Bischof, die Administratoren, das Kapitel, die Prälaten, Kanoniker, und alle Weltgeistliche samt und sonders, wider ieden König, Herzog, Grafen, Baron, ic. die sie berauben, oder angreifen würden, zu verteidigen, wie auch sie selbst, ihre Güter und Leute zu beschützen und zu erhalten, sobald er das in Erfahrung gebracht, oder deswegen von ihnen um Hülfe und Verteidigung ersucht worden. Endlich versprach er dem Bischof, Administratoren und Breslauschen Kapitel, daß er sie, wie auch ihre Leute zu keiner Zeit mit Auflagen, (exactionibus, talliis) Abgaben, Kollekten, Beten, Münzgeld, Lieferungen, Dienstbarkeiten, Furen, Legern, ic. beschweren; sondern sie und ihre Güter in vollkommener Freiheit erhalten und so viel möglich beschützen wolle. Prag, 1382. den 3. Mai. (Weingarten Fascic. divers. Jur. Lib. II. p. 26. Lünigs Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. N. 165. S. 250. Spicileg. eccles. Cont. II. p. 1185. Wo sie nicht so vollständig sind, als man sie beim Sommersb. T. III. Dipl. XI. — XVII. p. 34 — 42. findet.) Hierauf bekannten die Administratoren des Breslauschen Bistums, Johann Brunonis und Nikolaus von Rysemburg, nebst den übrigen Domherren, wie auch das ganze Kapitel mit einstimmigen Rath und Bewilligung; daß K. Wenzeslaw, da er die Freiheiten und Privilegien der Breslauschen Kirche bestätigt, und sie noch mit neuen Gnaden und Freiheiten huldreich angesehen, ingleichen sie nebst ihren Leuten zu beschützen gelobt, als König in Böhmen
ih

ihre oberster Patron und Herr sei, und daß sie ihn, seine Erben und Nachfolger, als solche anerkennen, und ihnen als Vasallen Treu und Gehorsam leisten wollen. Ingleichen erwänen sie, daß K. Wenzeslaw unter andern der Breslauschen Kirche erteilten Gnaden, auch zugelassen, daß die Dominsel, auf welcher die Kathedralkirche, nebst dem Bischofshofe und den Residenzen der Prälaten und Kanoniker stehet, mit Mauern, Thürmen, Thoren und Brücken eingeschlossen und befestiget würde: daß er auch beschloffen, eben auf dieser Insel auf den Platz des alten Schlosses, oder in der Gegend der heil. Kreuzkirche, für sich, seine Erben und Nachfolger, eine königliche Burg erbauen zu lassen; so wie dis der darüber ausgefertigte Brief des Königs umständlicher besagte. Sie gelobten daher mit guter Treu für sich und ihre Nachfolger, daß sie niemals einem Könige, Fürsten oder Herrn, welcher den König von Böhmen angreifen würde, Hülfe oder Vor-schub leisten wolten; ferner, daß der Dom, den der künftige Bischof nebst dem Kapitel vollständig zu bauen verpflichtet sei, wie auch alle und iede Städte, Schlösser, Festungen des Bischofs und Kapitels im Neißischen, und sonst überall, dem Könige von Böhmen und seinen Nachfolgern, seinen Landeshauptleuten und Beamten, so oft es die Noth erforderte, in den Kriegen gegen seine Feinde, zur Beschützung des Vaterlandes, der Rechte und der Ehre der Könige und des Reichs Böhmen, offen sein solten; doch daß die Könige von Böhmen mit diesen ihren Feinden nicht Friede machten, ohne die Bres-

lausche Kirche schadlos zu halten: und daß sie dieselbe, wie auch ihre Güter und Leute, wider die Befehder und Feinde der Kirche beschirmen und verteidigen. Welche Versprechungen der künftige Bischof auch besonders beim Lehnenpfang des Landes und der Stadt Grotkau, dem K. Wenzeslaw, wie auch seinen Erben und Nachfolgern und der Kron Böhmen von neuen zu widerholen, und sie in seinem und des Kapitels Namen urkundlich zu bekräftigen gehalten sein soll. Breslau, 1382. den 27ten Mai. (Balbin. Miscell. Dec. I. L. VIII. Vol. I. F. III. Epist. 9. p. 191. Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. N. 231. p. 320. Sommersb. T. I. Dipl. XV. p. 791.) Allein da die Wunde kaum zugeheilt, wurde sie wider von neuen aufgerissen, und zwar durch die Wal derienigen Person, die den Frieden vermittelt. Das Breslausche Bistum war mehrere Jahre ohne Haupt. Nun dachten die Prälaten und Domherren auf eine Person, die ihren Absichten vollkommen entspräche. Sie fanden keinen, der dazu fähiger war, als den Bischof zu Lebus, Wenzeslaw, welcher sich den Gewalttätigkeiten der Feinde der Kirche und der Geistlichen mit Nachdruck entgegensetzen konnte, da er selbst Herzoge zu Brüdern hatte, und daher auch auf die Unterstützung der übrigen schlesischen Fürsten sich Rechnung machen konnte. Sie wälten ihn deswegen zu ihrem Bischof, und suchten die Bestätigung desselben in Rom, die ihnen der Pabst auch erteilte. K. Wenzeslaw war mit dieser Wal sehr übel zufrieden, weil sie ohne sein Vorwissen gesche-

geschehen. Er beschwerte sich daher in den heftigsten Ausdrücken darüber, daß man ihn, als König von Böhmen, als obersten Herzog in Schlesien, und als den Schirmherrn der Kirche nicht dabei in Betrachtung gezogen; dazu er die gerechteste Ursach hatte; weil von den ältesten Zeiten her die schlesischen Bischöfe nicht anders, als mit Einwilligung der Herzoge erwält worden, da sie ihre Güter durch die Woltat der Fürsten besäßen. Noch mehr aber schmerzte es ihn, weil er den Baron von Duba zum Bischof hatte befördern wollen. Daher befal er dem Kapitel, den Breslauern und seinen übrigen Unterthanen sehr ernstlich, sie solten dem Herzog Wenzeslaw die Städte, Schlösser und Güter der Kathedralkirche nicht einräumen; sondern ihm vielmehr auf alle Art darinn hinderlich sein. Wenn sie das nicht täten, würde er sie wegen ihres Ungehorsams zu strafen wissen. Obgleich einige Domherren, denen noch der Verlust ihrer Güter bei der letztern Zwietracht mit dem Könige im frischen Andenken schwebte, davorhiltten, man solte noch etwas ruhig sein, und mit der Uebergabe der Güter an den Bischof verziehen; damit der kaum besänftigte König nicht zum neuen Zorn, von dem der Kirche große Gefahr bevorstünde, gereizt würde; so war doch der größte Teil der Kanoniker, welche sich auf das Ansehn des Pabsts stützten, anderer Meinung, daß also der neue Bischof nicht allein in den Besitz der Kirchengüter, wider den Willen des Königs gesetzt wurde; sondern auch die Kanoniker, welcher sich weigerten, ihm Gehorsam zu leisten, in Bann

tat. Doch diese berufen sich auf den König, und behaupteten, sie wären vollkommen entschuldigt, da sie ihm als ihrem Schirmherrn gehorchten, der gewiß nicht zugeben würde, daß der Bischof gewaltsam gegen sie verführe. Diese Verschiedenheit der Gesinnungen unter der Domherren erregte große Feindschaft im Kapitel und offenbare Zwietracht; so daß der König fortzur aus allen Kräften dem neuen Bischof entgegen zu handeln. Der Breslausche Rath nebst den Bürgern nam, wie immer, die Partei des Königs. Man schmeichelte sich bereits mit der Hofnung, K. Wenzeslaw würde die Güter des Bischofs und Kapitels Preis geben, und berechnete schon die Summen, die man durch Plündern sich verschaffen würde. Allein der Bischof richtete seine ganze Aufmerksamkeit darauf, den König, sollte es auch mit einigen Verlust geschehen, zu besänftigen, damit nicht, bei entstandnen neuen Unruhen, die Kirchengüter noch größern Schaden, als vorher, leiden möchten. Er berathschlagte sich also deswegen mit dem Kapitel, und man fand fürs zuträglichste, sich an den König zu wenden, und ihn aufs angelegenste zu ersuchen, der Geistlichkeit seine Gnade wider zu schenken. Der König ließ sich dazu ganz bereitwillig finden; doch unter der Bedingung, daß der Bischof und das Kapitel keine Widererstattung des Verlusts verlangten; sondern daß sie die dem K. Karl IV. gelehnten 5000 Mark schwinden lassen, und ihm noch dazu eine beträchtliche Summe Geldes als ein freiwilliges Geschenk zahlen solten. Der Bischof und das Kapitel gelobten, dis zu leisten und

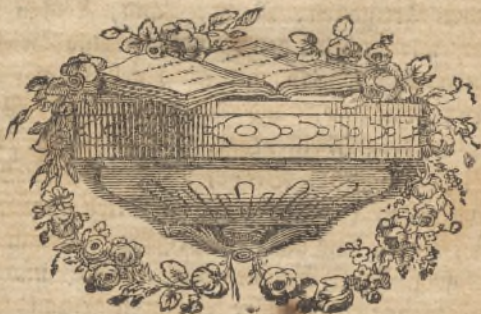
und der König ward ihr gnädiger Herr. Da sie aber den Breslauern, welche in den letztern Unruhen so standhaft und treulich die Partei des Königs gehalten, nicht trauten; so baten sie sich vom K. Wenzeslaw aus, welches er ihnen auch bewilligte, daß der Rath sich verbindlich machen solte, bei ieder neuen iärlichen Wal der Konsuln, nicht eher in ihre Behausung sich zu begeben, als bis sie im Domkapitel, oder in der Kathedralkirche sich eidlich verpflichtet: daß sie die Privilegien, Rechte und Freiheiten der Kirche schützen und verteidigen wolten. (Henel. Breslogr. Renou. C. ult. Ingleichen die oben angeführten Schriftsteller, davon aber die meisten die beiden Begebenheiten wegen des schweidnizschen Biers, und der Bischofswal unter einander gewirrt.) Bischof Wenzeslaw, welcher zu Ende des Jahrs 1382. zum Könige nach Prag sich verfügt, widerholte die Versprechungen für sich und seine Nachfolger im Breslauschen Fürstentum in Betref des Baus der königlichen Burg auf dem Plaze des alten Schlosses, oder dem Berge der heil. Kreuzkirche, für den K. Wenzeslaw, seine Erben und Nachfolger Könige in Böhmen, als Herren und Patrone der Breslauschen Kirche; ingleichen der Einschließung der ganzen Dominsel mit einer Mauer, mit Thoren, Thürmen und Brücken, auf des Bischofs und des Kapitels Unkosten; (nostris et ecclesie Wratisl. sumtibus et expensis) wie auch der freien Oefnung aller Schlösser, Festungen und Städte der Breslauschen Kirche für den König in Kriegszeiten. Welches alles er treulich und sonder Gesehrde

zu erfüllen und zu beobachten sich verbindlich macht. Prag, den 1. Januar, 1383. (Balbin. l. c. Epist. X. p. 192. sq. Lunig l. c. p. 321.) Ferner empfing Bischof Wenzeslaw, und mit ihm Hanko Probst zu Lebus, und Niklas von Risemburg, Domherren zu Breslau, im Namen des Kapitels, das Fürstentum und Herrschaft Grotkau, Land und Stadt, mit allen Mannschaften, Rechten und Zugehörigen vom Könige, als ihrem Erbherrn zu fürstlichen Lehn; und der Bischof leistete ihm, als Fürst, und die beiden genannten Domherren wegen des Capitels, als edle Manne die Huldigung, und schworen leibhaftige Eide zu den Heiligen, daß sie ihm, als König in Böhmen, seinen Erben und Nachfolgen, als ihren rechten, natürlichen, ordentlichen und erblichen obersten Lehnherren treu, gehorsam und gewehr sein sollen und wollen; und alles das gegen Sie thun würden, was sie ihnen als ihre, des Königreichs und der Krone Böhmen, Fürst und edle Manne zu leisten pflichtig sein, ohne alles Gefehrde und arge List. Prag, am heil. Dreikönigtage, 1383. (Lünig Corp. Jur. feudal. T. II. p. 65. Sommersb. T. III. Dipl. 66. p. 75. sq.) An dem nemlichen Tage stellten die Herzoge Ruprecht und Wenzeslaw zu Eigniz die Urkunde aus, worinn sie bekannten, daß sie ihr Herzogtum mit allen fürstlichen Rechten und Zugehörigen vom K. Wenzeslaw, als König in Böhmen zu fürstlichen Lehn empfangen, und auch darüber gehuldigt, gelobt und geschworen, ihm als rechten natürlichen, ordentlichen und erblichen obersten Lehnherren, wie auch dem

dem Königreich und der Kron Böhmen huld und getreu, gehorsam und untertänig zu sein, und alles das zu leisten, was Fürsten und fürstliche Manne gegen ihren Lehnherren zu thun verpflichtet sind. Prag, 1383. Beim Sommersb. T. I. Dipl. 142. p. 906. steht zwar am 5. Ofterstage; allein es sol wol Oberstentage heissen. K. Wenzeslaw bezeugte in der zu eben der Zeit ausgefertigten Urkunde, daß diese obengenannten Herzoge ihm die Huldigung geleistet; und bestätigte ihr Herzogtum, fürstliche Lehn und Mannschaft, mit allen fürstlichen Herrschaften, Rechten und Zugehörigen; gelobte auch, daß er sie, ihre Erben und Nachkommen, bei ihren fürstlichen Freiheiten, Recht, Land, Leuten und Gütern, wie auch bei den Handfesten und Briefen, die ihnen K. Johann und K. Karl IV. gegeben, schützen, schirmen, und erhalten wolle. Prag. 1383. an dem Obristentage. (Sommersb. T. I. Dipl. 141. p. 906.) Bischof Wenzeslaw zu Breslau, ingleichen Herzog Ludwig zu Brieg und Heinrich sein Sohn, wie auch die Herzoge Ruprecht und Boleslaw zu Ligniz begaben sich, für sich und ihre Erben, so wie ehedem ihre Vorfaren gethan, aller Rechte und Ansprüche, die sie an das Fürstentum und Herrschaft Breslau, wie auch an Neumarkt und Namslau; ferner an die Fürstentümer Schweidnitz und Jauer nebst ihren Zugehörigen, die Pfandschaft Stadt und Land Nimpsch ausgenommen, an die sie ihre Lösung hätten oder haben möchten, und gelobten dem K. Wenzeslaw, seinen Erben
und

286 Drei und funfzigster Brief.

und Nachfolgern, Königen in Böhmen aufs neue, daß sie, ihre Erben und Nachkommen an diese genannte Fürstentümer, Städte, Lande und Leute keinen Anspruch, noch Forderung haben, noch gewinnen wollen und sollen. Prag, 1383. am heiligen Obristentage. Beim Sommersb. T. III. Dipl. 67. p. 76. sq. steht auf der Seite das Jahr 1386. allein irrig.



Vier und funfzigster Brief.

Breslau, den 30. Junli, 1781.

Wegen der treuen Dienste, welche die Rath-
 leute, Bürger und Gemeine zu Breslau,
 dem K. Wenzeslaw und seinen Vorfaren Königen
 in Böhmen gethan, erzeigte er den Bürgern die
 Gnade, daß sie alle und iede, wann und wie oft ih-
 nen das süglich wäre, Silber, Gold und alle andre
 Kaufmannschaft, die sie aus andern Landen bräch-
 ten, durch alle Lande der Kron Böhmen ungehin-
 dert führen und tragen mögen. Und befal deswegen
 dem Münzmeister auf dem Chutten, wie auch allen
 Straßreitern, Burggrafen, Amtleuten, Dienern
 und Untertanen ernstlich und festiglich: daß sie die
 Breslauschen Bürger, welche mit Silber, Gold,
 und andern Waaren durch die königliche Lande fah-
 ren und zihen, mit der Stadt Breslau Briefen,
 an solchem ihren Gesehrte nicht hindern, noch irren,
 auch ihnen ihre Wagen und Ballen nicht aufschla-
 gen noch aufbinden: sondern sie gemachsam und ge-
 ruhig fahren lassen sollen ohne alles Hinder-
 niß, bei Vermeidung seiner schweren Ungnade.
 Prag, 1383. am St. Wenzeslaustage. (Archiv.
 Ciu. Wrat. G. 20. Lib. M. Priu. f. 164. Lunig
 l. c. N. 33. p. 253. Brachvogel. Collect. T. III.
 N. 139. S. 681.) Vom Bischof Wenzeslaw, wie
 auch von seinen Brüdern, den Herzogen zu Ligniz
 kaufte der Abt Johann des Klosters zu U. L. Fr.
 aufus

aufm Sande das oberste Recht und fürstliche Herrschaft, nebst der Jurisdikzion und allen seinen Zugehörigen auf dem Dorfe Gros Baudischau für 600 Mark Groschen. Worüber die Herzoge ihnen eine Urkunde ausfertigen lassen 1384. (Jod. Chron. p. 52.) Was den Oderwasserzoll bei Breslau betraf; so bestätigte K. Wenzeslaw, die vom Herzog Heinrich VI. wie auch K. Johann, dem Nikolas, Konrad und Heinrich Gebrüdern von Wazenrode erteilten Privilegien, auf Ansuchen des Paul Stengil, Breslauschen Bürgers, welchem er diesen Wasserzoll aufs neue erteilte und sicherte. Ingleichen besal er dem Landeshauptmann, den Konsuln und Schöppen der Stadt Breslau ausdrücklich und ernstlich, diesen Paul Stengil, seine Erben und Nachfolger in der Einname des Zolls nicht zu hindern, noch von andern hindern zu lassen; sondern ihn vielmehr zu schützen und zu verteidigen. Zu Burgleins, 1385. den 26. August. (Arch. Ciuit. Wrat. G. 15. Lib. M. Priu. f. 123.) Einige Wochen darauf erlaubte er dem Hans Refter, seinem Diener, daß er diesen Wasserzoll vom Paul Stengel mit seinem Gelde, um so viel er verpfändet war, widerkaufen konte. Nachdem dis geschehen gab er ihm, und seinen Erben aus besondrer Gnade und mit königlicher Macht zu Böhmen diesen Wasserzoll mit allen Rechten, Genissen, Ehren und Zugehörungen, als ihn Paul Stengel, und seine Vorfaren gehabt und besessen, nebst der vollen Gewalt und Macht, denselben Zoll zu verkaufen, zu versezzen, zu verwechseln, und in seinen Nutzen zu verwenden. Deswegen er allen
Haupt-

Hauptleuten, Nachleuten, Bürgern und Gemein-
 schaften des Landes und der Stadt Breslau ernst-
 lich und festiglich gebittet, daß sie den Hans Kecker
 und seine Erben an diesen Gnaden und Gaben nicht
 hindern, noch irren; sondern getreulich handhaben,
 schützen und schirmen sollen. Prag, 1385. Sonn-
 tag nach Michael. (Arch. Ciu. Wratisl. G. 23. Lib.
 M. Priu. f. 124. Lunig. Reichsarch. l. c. N. 34.
 p. 250.) Endlich kam dieser Wasserzoll an die
 Stadt Breslau. Die Konsuln kauften ihn vom
 Hans Kecker für eine gewisse Summe Geldes: und
 K. Wenzeslaw bestätigte auf Ansuchen seines Hof-
 gesinde und Dieners diesen Kauf; also daß die Rat-
 leute, Bürger und Stadt Breslau den Oderwasserzoll
 mit allen seinen Nuzzen und Gefellen erblich und
 ewiglich haben, halten und besitzen sollen; doch
 mit der ausdrücklichen Bedingung, daß dieser Zoll
 weder erhöhet, noch gewandelt werden soll. Prag,
 1386. Freitag nach Pfingsten. (Arch. Ciu. Wratisl.
 G. 4. Lib. M. Priu. f. 125. Lunig l. c. N. 35.
 p. 254.) In eben diesem Jahr hatten die Bres-
 lauer etwas Neues zu sehen. Auf den einen der
 Mar. Magdalenen Thürme wurde die von Michael
 Wilde im Dlauschen Zwinger den 17. Julii ge-
 gossene grosse Glocke, 113 Centner am Gewicht ge-
 zogen. Daß sich etwas Denkwürdiges dabei zuge-
 tragen, ist nicht zu vermuten, denn sonst würden es
 die Chroniken gewiß aufbehalten haben. (Pol.
 Bresl. Annal. S. 172.) K. Wenzeslaw gab der
 Stadt Breslau einen freien Fleischmarkt. Prag,
 1787. Mittwoch nach Martini. (Arch. Ciu. Wratisl.

G. 26. Lib. M. Priu. f. 143.) Da die Bürger und Kaufleute in Breslau, und andre seine Untertanen mit Klage ihm vorgebracht, daß sie von den Wienern und andern in Oesterreich an der Strasse von Böhmen gen Benedig und an andern ihren Sachen und Kaufmannschaft gehindert würden; dazu die von Wien auch, ihnen und dem Königreich Böhmen zum Verdruß und merklichen Schaden, ihr bereit Geld und andre ihre Habe genommen; so machte er die Verordnung bekant; er würde nicht gestatten, daß die Kaufleute von Wien und aus Oesterreich mit Kaufmannschaft, trocken oder naß, nach Böhmen, Polen, (Schlesien) oder sonst in andre seine Lande; noch aus Böhmen, Polen, oder andern seinen Landen, nach Wien oder Oesterreich hin und her wider zihen oder faren solten; bis denen von Breslau, und andern seinen Untertanen die Straße nach Benedig ungehindert durch der Herzoge von Oesterreich Lande offen werde, und ihnen die zugesügten Schaden ganz und gar gut getan worden. Daher befal er allen Fürsten, Grafen, Freien, Edlen, Rittern, Knechten, Burggrafen, Amtleuten, Richtern, Schöpffen, Gemeinschaften der Städte, Märkte und Dörfer des Königreichs Böhmen, und andern seiner Erblande Untertanen und Getreuen: daß sie alle die Kaufmannschaft, trocken oder naß, welche aus Böhmen, Polen, oder andern seinen Landen nach Wien und Oesterreich hin und her wider geführt, gebracht, oder getrieben würde, in Städten, Märkten oder Dörfern aufhalten, nehmen und dieselben dann gänzlich und unver-

unverrückt gen Breslau den Bürgermeistern und Rathmannen daselbst überantworten solten. Prag, 1387. Montag vor Weinachten. (Arch. Ciu, Wratisl. G. 26. Lib. M. Priuil. f. 177. Lunig I. c. N. 36. p. 254. sq.) Da durch diesen königlichen ernstesten Befehl die gewünschte Absicht noch nicht erreicht wurde; errichteten die Bürger, der Rath und die ganze Gemeine der größern Stadt Prag mit den Breslauern, wegen des großen Unwillens, Hinderniß und Verdrusses, die ihnen die Bürger von Wien oft erzeigt, ein Verein, daß sie alle diejenigen, welche aus Böhmen, Polen, oder Mähren Kaufmannschaft gen Oesterreich, und von dannen führen, hindern und irren wollen. Von der weggenommenen Habe soll dem K. Wenzeslaw, oder dem Fürsten und Herrn, aus dessen Lande die Kaufmannschaft geführet wird, oder darein soll geführet werden, ein Drittel, ihnen, den Prager und Breslauern ein Drittel, und endlich denen, die der Sache warten ebenfalls ein Drittel zufallen. Ferner geloben sie bei guten Treuen, ohne alles Gefehrdt ihren Fleiß in den Sachen zu thun nach Inhalt und Vorschrift des vorher stehenden königlichen Briefes; so lange bis den Breslauern und Prager eine Straße durch Oesterreich nach Benedig offen würde. In solcher Meinung, daß die Prager ohne die von Breslau keine Verrichtung, noch Beteidigung mit den Wienern und ihr Herrschaft machen wollen, und was während der Sperrung der Straße nach Benedig durch Oesterreich an Unkosten oder Schaden gemacht würde, solten die Prager mit denen

von Breslau, iegliche Stadt nach ihrem Vermögen, tragen. Auch wurden sie mit den Breslauern eines und zu Rathe: daß sie iedem Bürger von Breslau gönnen wollen, alle die Rechte und Freiheit zu kaufen und zu verkaufen, alle ihre Waaren in Prag mit iedem Gast, so wie sie selbst diese gebrauchten nach Inhalt der Briefe, welche die Breslauer darüber vom K. Karl IV. und von den Pragern hätten; und gelobten in guten Treuen und ohne Arg, sie an solchen Rechten und Freiheit auf keine Art mehr zu irren, noch zu irren. Prag, 1388. Sonnabend nach unsers Herrn Auffarttage. (Arch. Wrat. M. 21. Lib. M. Priu. f. 176.) Auf Ansuchen der Bürgermeister, Rathmanne und Gemeine der Stadt Breslau bestätigte K. Wenzeslaw mit wolbedachtem Mut und guten Rath seiner Fürsten und Getreuen, zum gemeinen Nutzen des Breslauschen Fürstentums, die vom K. Johann abgeschafften Zölle, welche die Stadt um eine gewisse Summe Geldes von ebendiesem Könige gekauft hatte. Also daß diese Zölle inskünftige nicht mehr zum Schaden der Lande und Leute gefordert, oder genommen werden solten, weder von ihm, seinen Erben und Nachfolgern Königen von Böhmen, noch von seinen Amtleuten. Er befal daher dem Hauptmann und der Stadt Breslau ernstlich und festiglich, sie solten nicht gestatten, daß solche Zölle von irgend iemand wegen Kaufmannschaft und Waare, welcherlei die sei, eingetrieben oder entrichtet würden, bei Vermeidung seiner schweren Ungnade. Karlstein, 1388. am St. Niklas Abend. (Arch. Wrat. G. 11. Lib. M. Priu. f. 115.)

Im folgenden Jahr erteilte er den Breslauschen Konsuln die Erlaubniß, den Ueberschuß der königlichen Renten von der Stadt zum Bau der Stadtmauren und Thürme zu verwenden. Zu Bettlern, 1389. Dinstag nach Pfingsten. (Arch. Wrat. H. 18. Lib. M. Priu. f. 126.) Ingleichen bestätigte er die von der Herzoginn Agnes dem Abt Heinrich des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande erteilte Erlaubniß, das Kaufhaus, welches Herzog Bolko, in Zobten zum Nachtheil des Klosters angelegt, dem von alten Zeiten her der freie Markt, nebst den daraus kommenden Nuzzen gehört, abzuschaffen; wie auch an eben dem Ort, oder an einem andern ein dergleichen errichten, oder auch unter den Löben Markt halten zu lassen. 1391. (Iodoc. Chron. p. 55.) Dem Markold Prior St. Johannisorden des Spitals von Jerusalem, seinem Rathe, erlaubte er, das Dorf Schimmelwitz im Neumarktschen Weichbilde, zur Nothdurft und täglicher Betragung der Brüder des Gotteshauses zum heiligen Leichnam vor der Stadt Breslau gelegen, vom Nikolaus Gotken, Breslauschen Bürger, um vierhundert Schof großer Prager Pfennige zu kaufen. Welches Dorf K. Wenzeslaw mit allen Zinsen, Renten, Gulden, Rechten und Nuzzen, dem Gotteshause und den Brüdern zum heil. Leichnam zueignet, daß sie dieses Dorf Schimmelwitz ewiglich haben, halten, und des genissen sollen und mögen, in aller der Masse, Rechte und Weise, als sie andre ihre und ihres Gotteshauses Güter haben und besitzen. Doch dem Könige von Böhmen an seinen Lehnschaften und

Dinsten, und soust ieder mann an seinen Rechten unschädlich. Er gebittet daher allen und iglichen Fürsten, Grafen, Herren, Rittern, Knechten, Städren, und allen andern, seinen und des Königreichs Böhmen Untertanen, daß sie den Markold an dem Kauf des Gutes nicht hindern oder irren sollen, als lieb ihnen sei die königliche schwere Ungnade zu vermeiden. Zun Betlern, 1392. Donnerstag vor St. Agnetentag. (Arch. Ciu. Wrät.) Den Tuchmachern in Neumarkt gab er das Privilegium, ihre selbst gemachte Tuche ganz oder Ellenweise zu verkaufen. 1394. (Arch. Ciu. Wrät. G. 16.) Da zwischen dem Rath, Kaufleuten, Handwerkern und der Gemeine zu Breslau sich große Zwietracht Mishelligkeit und Aufstöße erhoben, und diese einige Zeit durch gedauert, deswegen auch K. Wenzeslaw, um den daraus entstehenden Schaden zu verhüten, seinen Hofmeister und Hauptmann zu Breslau, wie auch andre Rätche mehrmalen hieher gesandt, mit dem Befehl und der Vollmacht diese Zwiestigkeiten gänzlich beizulegen; weil sie aber nicht im Stande gewesen dis zu beendigen; so ist der König selbst ersucht worden, sich der Sachen anzunehmen und eine Ordnung unter ihnen zu machen. Welches er auch zum Nutzen der Stadt und ihrer Einwoher, mit Beiseitzung andrer wichtigen Reichsgeschäfte, getan. Die Verordnungen und Gnaden sind folgende. Daß der freie Fleischmarkt, welchen er vormals selbst erlaubt, alle Wochen Sonnabends bestehen und bleiben soll; also: daß ieder mann in der Stadt Breslau, vor der Stadt, und eine Meile davon, ferner

ferner oder näher, allerlei Vieh schlachten, und das zu demselben freien Fleischmarkt führen, und daselbst ungehindert verkaufen mag. Daß die zwei freie Brodtmärkte, welche zu Breslau wöchentlich sein, so wie bisher unverrückt bleiben sollen; so daß ieder in der Stadt, vor derselben, und auf eine Meile weiter oder näher, allerlei Brodt, es sei Weizen oder Roggen, scheibelicht, ekicht, Strizel, oder sonst bakken, und daselbst ohne das geringste Hinderniß zu verkaufen berechtigt ist. Ferner, daß die in der Neustadt und in der Vorstadt eben dergleichen Brodt bakken, verkaufen und Bier bräuen mögen, von Gersten und Weizen, und das auch schenken, und von iglichem Gebräu, so wie in der Altstadt, oder nach dem Faß, als sich das gebüret, nach dem Marktjoll, ingleichen Gäste halten mögen, wie in andern Städten gewöhnlich ist. Daß die Tuchmacher das von ihnen selbst gemachte Gewand, gemeinen Nuzzens wegen schneiden mögen; iedoch nur drei Jahr lang. Daß der Rath solche Leute kisen und zu Konsuln setzen soll, die dem Könige, der Stadt, Armen und Reichen, nützlich und süglich sind, wie auch iedem unverzüglich Recht schaffe. Geschähe das nicht, so wolle Er selbst einen Rath setzen, oder das seinem Hauptmann befelen; damit den Armen und Reichen gleich Recht widerfare, und auch das Recht niemanden verzogen werde, mit keinerlei Einfällen, noch mit sonderlichen Rechten, es sei Gnade, Wilkür, oder ander besonders Recht; sondern was einem Recht ist, das soll dem andern auch sein. Ferner soll der Richter und das Gericht der Altstadt

bestellen, daß die Leute in der Neustadt und Vorstadt mit dem Recht bewahret werden, damit kein Unsug daselbst geschehe. Ingleichen da der König in dem Gericht zu Breslau von Alters her zwei Pfennige hat, so wil er, daß sein Unterhauptmann, oder ein ehrbarer Mann von seinetwegen beim Gericht und bei Urteilen sitze, zusehen und hören sol, was vor Bussen gefallen, und daß iedermann ein unvorzogen Recht widerfare. In der Vorstadt wil K. Wenzeslaw zehn oder zwölf Fleischbänke, und eben so viel Brodtbänke von neuen setzen lassen, unter einem bescheidnem Zins, der in die königliche Kammer gezalt werden soll. Da in den Städten Namslau, Auras und auf dem Hofe zu Breslau nichts an den königlichen Gebäuden gemacht worden; so soll das dazu geschickte Geld wider an die königliche Kammer fallen. Was die Landgerichte betrifft, so sollen die von Breslau in ihrem Weichbilde richten, und die von Neumarkt in dem ihren, und sol aus einem Weichbild in das andre niemand geladen werden. Dis sol drei Jahr lang bestehen. Hat iemand in Breslau, es sei in der Altstadt, Vorstadt oder Neustadt Zinse auf seinem Hause, so mag er die ablösen in aller der massen, als sie gekauft ist, und als die darüber gegebne Briefe ausweisen. Sind aber keine Briefe da, so mag man doch eine iegliche Mark mit zehn Mark widerkaufen. Wenn iemand von seinen Vorfaren, besonders vom K. Johann und K. Karl IV. wie auch von ihm selbst solche Freiheit, oder Gnaden erworben hätte, die wider diese Ordnung liefen, so nam er diese zu sich selbst mit

mit dem Versprechen, auch diese einmal gnädig zu bedenken. Ferner sol diese Ordnung und Gnade solchen Klagen unschädlich sein, die vormals an ihn gekommen sind, und die er bisher noch nicht gerichtet und vollendet; so daß alle obgeschriebne Stücke unverrückt gehalten werden sollen. Endlich gebittet er ernstlich bei Leib und Gut der Gemeine, den Handwerkern und allen, die das angeht: daß sie dem Rath von feinetwegen gehorchen, bei Vermeidung schwerer Ungnade und auch darauf zu sezzender Buße. Gleichermassen gebittet er dem Rath, Bürgern, Handwerkern und der ganzen Gemeine, Armen und Reichen, sie sein in der Altstadt, Neustadt oder Vorstadt, ernstlich und bei Leib und Gut, daß sie diese Ordnung genau so in aller der Masse, wie vorgeschrieben ist, stete ganz und unverrückt halten, und nicht dawider thun, weder heimlich noch offenbar auf keine Weise. Solte aber jemand von beiden Parteien sich dawider sezzen, und ihm ungehorsam sein, oder sonst was dagegen erdenken wollen; so gibt er dem Hauptmann und Rath zu Breslau auf ernstlich bei seinen Hulden, daß sie von Stund an darzu thun, und die von des Königs wegen also darum strafen, wie es in der Ordnung steht; damit dieselbe unverrückt gehalten werde. Prag, 1395. Donnerstag nach dem Obristentage. (Arch. Wr. G. 25. und 10. Fab. Orig. Wr. Weingarten Fascic. diu. Jur. Buch 2. S. 30. f. Brachvogel pragmat. Sanktionen T. III. N. 140. S. 683.) Dem Abt und Konvent des cisterzienser Klosters Grizow (Griffau) erteilte K. Wenzeslaw die Freiheit

und Gnade, daß kein Landvogt, noch Landrichter auf des Klosters Gütern zu Gericht sitzen, oder über ihre Leute richten soll; sondern daß der Abt und das Konvent selbst ihre Richter setzen mögen, die alle und jede Klage verhören, und einem ieden Kläger Recht verschaffen; so wie das von Alters herkommen und gehalten ist. Daher befal er dem Hauptmann zu Schweidniz, Zauer und Reichenbach, daß sie den Abt und Konvent bei diesen Freiheiten von Königs wegen treulich handhaben, schützen, beschirmen und erhalten sollen. Prag, 1395. Mittwoch nach Peter Kettenfeier. (Sommersb. T. I. Dipl. 88. p. 863.) Nun schafte er die Verordnung ab, daß die Landsassen, welche ins Breslausche Gebiet gehört, gen Breslau; und die im Neumarktschen gen Neumarkt vor Gericht geladen werden solten; und befal: daß inskünftige niemand im Breslauschen und Neumarktschen Weichbilde anders wohin, als vors Stadtgericht in Breslau solte geladen werden. Prag, 1396. an St. Franziskentage. (Arch. Wrat. G. 13. Lib. M. Priu. f. 205. Pol. Bresl. Annal. S. 179.) Ferner machte er die Verordnung bekannt, daß Gaben und Vermächtnisse nirgend anderswo, als in den Gerichten, da der Testator gefessen, geschehen, und sonst ungültig sein solten. Ingleichen solten weltliche Sachen in weltlichen, und geistliche in geistlichen Gerichten gehandelt werden. Prag, 1396. am St. Franzisk. tage. (Arch. Wrat. G. 29. Lib. M. Priu. f. 192.) Weiter gab er zum Nutzen der Stadt den Befel, daß kein Breslauscher Bürger oder Einwoner, er sei arm oder

oder reich, sein Malz anderswo, denn in den drei Stadtmülen an der Oder malen; ingleichen auch niemand sonst wo Hopfen kaufen soll, als in dem Stadt Hopfenhause. Wer dagegen handelte, und des überzeugt würde, solte jedesmal Eine Mark Groschen zur Strafe zahlen, davon zwei Teile dem Hauptmann, und der dritte der Stadt gehöret, welchen die Rathmanne in der Stadt fromen, nicht aber zu ihrem eignen Nuzzen anwenden sollen. Und wenn inskünftige andre Briefe, aus Vergessenheit, oder sonst einer andern Ursache gegeben würden, die diesem entgegen wären; so solten sie ungültig, unkräftig und den Breslauschen Bürgern in keiner Weise hierinn nachtheilig sein. Prag, 1396. am St. Franzisk. Tage. (Arch. Wrat. G. 14. Lib. M. Priu. f. 259.) Ingleichen erteilte er die Freiheit: daß die Tuchmacher in Breslau, ihre Tuche, die sie verfertigen, nach der Elle schneiden mögen. Doch solten sie von iedem geschnittenem Tuch dem Hauptmann Einen Groschen böhmisch geben, bei Verlust des geschnittenen Tuches und vier Schof böhmischer Groschen. Prag, 1396. (Arch. Wrat. G. 9.) K. Wenzeslaw hatte sich zwar vorsezt 1398. nach Breslau zu kommen, und einen Landtag gegen Weihnachten daselbst zu halten, auf welchen auch K. Sigismund von Ungern, K. Wladislaw von Polen, die Marggrafen von Mähren, die schlesischen Herzoge nebst mehrern Fürsten, Bischöfen, Prälaten und Adel erscheinen solten, um wegen der damals herrschenden Zwietracht in der Kirche zu handeln; allein es wurde daraus, so wie aus den
meistert

meisten seiner Vorfätze, nichts. (Wenceslai literae ad Karolum Regem Francorum. Burgelins d. 16. Octobr. 1398. Vrřtifi Scriptor. Germ. T. II. p. 180.) Den Rathmannen der Stadt Breslau erlaubte er, dreitausend Schof Groschen auf die Stadt zu nehmen. 1399. (Arch. Wrat. R. 6.) Auf Bitte des Abts und Konvents des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande bestätigte K. Wenzeslaw die Privilegien, welche ihnen Herzog Heinrich I. über den Sand; Heinrich V. über die Hälfte der Mühlen an der Olau, und Heinrich VI. über den sechszehnten Teil an eben den Mühlen gegeben hatten, die er von Wort zu Wort eingerückt; ferner alle und jede andre Freiheiten, Gnaden und Rechte, die sie von den schlesischen Herzogen, und Königen in Böhmen, wie auch andern Fürsten, Adlichen, ic. über ihre Städte, Dörfer, Güter und Besizzungen in den schlesischen Fürstentümern, besonders im breslauschen, schweidnizschen und ölsischen erhalten, (prout et in quantum rite et rationabiliter processerunt) in deren ruhigen Besitz sie sich befänden. Befiehlt auch, daß sie niemand in diesen Rechten und Freiheiten stören soll; bei Strafe hundert Mark des reinsten Goldes, davon die Hälfte drz königlichen Schatzkammer, und das übrige dem beleidigten Teil zufallen soll. Prag, 1399. den 3. Februar. (Iodoc. Chron. p. 59.) Ferner erlangte der Abt Nikolaus Herdan dieses Klosters vom K. Wenzeslaw, daß Zobten alle Rechte, Privilegien, Freiheiten und Gewonheiten, so wie andre Städte im schweidnizschen

ſchen Fürſtentum (ius municipale) haben und genießen ſolte. Kraft deſſen der Abt im folgenden Jahr die Fleiſcherzeche, und 1404. die Schumacher, und nach ihm ſeine Nachfolger andre Zechen in Zobten eingeführt. Die Rathmanne in Schweidniz haben zwar unter der Regierung der Könige Georg und Matthias verſucht, die Stadtrecht in Zobten anzufechten und zu unterdrücken, allein ſie ſind vom K. Matthias durch eine endliche Entſcheidung zum Stillſchweigen gebracht worden. (Iodoc. l. c.)



Fünf und funfzigster Brief.

Breslau, den 7. Julii, 1781.

Die schlesischen Herzoge hielten im Jahr 1402. einen Fürstentag in Breslau, auf welchem Wenzeslaw Bischof zu Breslau, die Herzoge Przemislaw zu Teschen nebst seinen Söhnen, Konrad zu Oels nebst seinen Söhnen, Ruprecht zu Ligniz, Przemko zu Troppau, Bolko und Bernhard zu Oppeln, Offka Herzoginn zu Oppeln, Heinrich zu Lobin, Hans zu Uswezin, Ludwig zu Brieg und Hans zu Glogau ein Bündniß zu Ehren, Würden und Fromen des K. Wenzeslaw, und zu Ruß, Friede, Gemach und Beschüzzung der schlesischen Fürstentümer, Land und Leute, mit den Hauptleuten, Mannen und Städten Breslau, Neumarkt und Namslau errichteten, und sich mit einander vereinigten: bei dem K. Wenzeslaw treu und fest zu stehen und zu bleiben, und ihm das Beste nach ihrem Vermögen zu leisten. Ferner die Diebe, Räuber, Mordbrenner, unrechte Entsezzter, der Lande und Leute Beschediager nicht zu hausen noch zu hofen, auch ihnen keine Forderung thun, noch Friede geben; sondern sie, nebst ihren Fördern und Hausern zu veriagen. Weiter ihre Fürstentümer, Manne, Städte und Leute, geistlich und weltlich bei ihren Würden, Freiheiten, Rechten, Gewonheiten und Herrschaften bleiben zu lassen, als sie vor Alters gehabt. Würde aber einer aus ihren Verbundnen
der

der andern ihre Manne, Städte und Leute beschädigen, und die Strassen unsicher machen, so solten die dazu erkorne Eltesten des Landes, denselben auf einen Tag vorbescheiden, und ihm von des Bundeswegen das Gleiche und Recht bieten. Würde dieser nun nicht kommen, oder an dem Recht sich nicht genügen lassen, und mit seinem Land und Leute beschädigen fortfaren, so solten sie einander treulich gegen diesen beistehn und auf ihn mit Macht ziehen und ihn iagen. Wenn die Verbundnen vor ein Raubhaus (Festung) zögen, solte es mit Rath und Wissen der dazu gekornen Eltesten geschehen. Auf eben derselben Veranstaltung solte man beim Zuge durch der Verbundnen Lande, wenn man Nachtlager hülte, nicht mehr nehmen, den Heu, Futter, und Holz zum Feuer; das übrige solte man kaufen. Käme man aber in das Land des Fürsten, dem man Hülfe leistete; so solte das Volk, Bier, Brodt, Fleisch und Futterung bekommen; und wenn man die Futterung nicht vorfände, so solte man sie im Lande nehmen, wo man nur könnte. Zöge man in der Feinde Land, so solte sich ieder um Kost und Futterung bewerben. Dieser Bund solte ein ganzes Jahr lang dauern. Wenn aber K. Benzeslaw innerhalb der Zeit denselben nicht haben wolte, und ihn, wenn er seiner selbst mächtig wäre, widerrufen; so solte derselbe aufgehoben sein. Zu Ältesten des Bundes wälten sie den Herzog Ruprecht zu Ligniz und Bernhard zu Falkenberg. Breslau, am Montag vor Mar. Magdalen. 1402. (Sommersb. T. I. Dipl. 127. p. 1006. sq.) Weil Benisch von Chosnicz
sich

sich nicht Mühe gegeben, den R. Wenzel zu erledigen, noch ihm in seinen Nöthen Treu erwiesen, und auch die Breslauer ihn nicht mehr zu ihrem Hauptmann haben wolten; so entsetzte er ihn wegen dieser und anderer Ursachen der Hauptmannschaft. Damit aber seine Untertanen, Arme und Reiche, so wol Landsassen als Städte im Breslauschen Fürstentum bei ihren Rechten und guten Gewonheiten, wie zu R. Karl IV. Zeiten, bleiben möchten; so befal er mit wolbedachtem Muth und guten Rath seiner Fürsten, Herren und Getreuen, den Konsuln die Hauptmannschaft zu Breslau zu verweisen von königlicher Macht zu Böhmen. Daher gebot er ihnen ernstlich und festiglich, daß sie an den Benisch von Chosnicz sich nicht mehr kehren, noch in keiner Sache ihn gehorsam sein; sondern gleich, nachdem sie diesen schriftlichen Befehl erhalten, sich der Hauptmannschaft unterwinden, und an seiner stat sie getreulich verwesen, führen und ausrichten solten, so lange es sein Wille sein würde. Ingleichen solten sie ieder mann, Arm und Reich, ein vollkommen Recht folgen lassen, als er ihnen das zutraut; wie auch alle königliche Renten, Zinse, Nuß, Ehrung und Gefelle von Landleuten und Städten, nach ihrer Treu einfordern, einmanen und die ganz und gar halten, so lange, bis sie seinen besondern mündlichen Befehl darüber bekommen würden, wenn sie die einhändigen solten. Wie er denn auch den Landleuten und Städten des Breslauschen Fürstentums ernstlich geschrieben und befohlen, daß sie den Konsuln von seinetwegen gehorsam sein, und ihnen alle

König-

königliche Renten, Zinse, ic. gänzlich reichen sollen. Wien, 1403. an St. Sixtentage. (Arch. Wratisl. R. 2. Wie auch ein Vidimus des Abt Johann zu St. Vincenz von 1533.)

R. Wenzeslaw hatte zu widerholtenmalen in Briefen und durch Abgeordnete den R. Wladislaw Jagello um eine Zusammenkunft ersucht. Dieser berathschlagte sich deswegen in der Stadt Korczin mit seinen Rätchen darüber. Hieher kam Herzog Johann von Troppau, und lud ihn im Namen des Königs von Böhmen zu einer Zusammenkunft nach Breslau ein; wohin auch R. Wladislaw zu kommen versprach. Dieser hatte ein ausnehmend zahlreiches und prächtiges Gefolge von Prälaten, Baronen und Rittern, daß man ihre Anzahl über 5000. setzt. Er schickte den Sbigneus von Bezescie, Marschall von Polen voraus, um Quartire zu bestellen mit ungefehr 600 Baronen. In diesem Vortrupp glaubte R. Wenzeslaw, der dem Wladislaw weit vor die Stadt entgegen ritt, daß der König von Polen sei. Er zog mit allem möglichen Pomp an St. Jakobi (den 25. Jul. 1404.) hier ein und blieb acht Tage, da er vom R. Wenzeslaw mit allen Nothwendigkeiten und Bequemlichkeiten überflüssig versorgt wurde. Die Ursach aber dieser Zusammenkunft war, das sehnliche Verlangen sowol des R. Wenzeslaw, als auch der böhmischen und schlesischen Herzoge und Baronen, ingleichen der Marggrafen von Meissen, daß diese Könige und Reiche ein ewiges Bündniß errichteten. R. Wenzeslaw bot auch in der That

Br. v. Bresl, 2ter Bd. u dem

306 Fünf und funfzigster Brief.

dem K. Wladislaw ganz Schlessien an, und versprach die Städte Breslau, Namslau, Schweidnitz, Bradz, Jauer, Szoda und andre ihm wider zurückzugeben; wenn er ihm und dem Königreich Böhmen, so oft er es benötigt wäre, besonders gegen seinen Bruder Sigmund, mit vierhundert Lanzen zu Hülfe käme. K. Wladislaw war geneigt, diese Bedingung anzunehmen; die Prälaten aber und Baronen des Königreichs Polen widerrieten es ihm, indem sie besorgten, daß daraus unaufhörliche Kriege entstehen würden. Ueberdis waren ihnen die vierhundert Lanzen, womit Polen in jedem Kriege, den die Böhmen führten, dienen sollte, ein Aergerniß; welches auch K. Wladislaw für eine Art von Servitut ansah. Doch hätte auch dieses gemildert werden können. Allein Johann Szmirczki, einer von den böhmischen Baronen und Räten, der wegen seines großen Verstandes und Staatseinsichten in vorzüglichem Ansehn stand, kam grade nach Breslau, da die Sache wegen der Rückgabe Schlessiens an Polen beinahe schon in Richtigkeit gebracht war. Dieser gab der Unterhandlung eine andre Wendung, und machte, daß K. Wenzeslaw und die böhmischen Räte auf einmal abbrachen; und also nichts daraus wurde. Doch war diese Zusammenkunft beiden Reichen sehr zuträglich, da aus der freundschaftlichen Verbindung des K. Wenzeslaw und Wladislaw Vortheile für ihre Untertanen erwuchsen. Beide Könige machten einander kostbare Geschenke. Eines der schätzbarsten war ein goldnes Kreuz, in welchem ein Stück von der Dorenen

nenkrone und Kreuz Christi gefaßt war. R. Blasdislaw begab sich hierauf von Breslau nach Podo-
 lien. (Dlugoff. L. X. p. 181. sq. Matth. de Michou.
 L. IV. C. 50. p. 202. Cromer. L. XVI. p. 649.
 Balbin. Epitom. rer. Bohem. L. IV. C. 2. p. 422.
 Fab. Orig. Wrar. Cureus p. 118. Schiffsuß B. 1.
 R. 31. S. 88. Henel. Annal. Sil. p. 306. Pol.
 Bresl. Annal. S. 183. Bukisch Proleg. Schles.
 Kirchenhist. S. 48. Thebes Lign. Jahrb. T. II.
 S. 250. Pelzel Gesch. von Böhm. S. 230. So-
 lignac Gesch. v. Pol. S. 427. Wagner Gesch. v.
 Pol. S. 288.) R. Wenzel erteilte bei seinem An-
 wesen der Stadt Breslau mit wolbedachtem Muth
 und gutem Rath seiner Fürsten, Edlen und Ge-
 treuen, wegen der Dienste, die ihm der Bürgermei-
 ster, die Rathmanne und Bürger willig erzeigt, die
 Bestätigung aller und ieder Privilegien, Handfesten
 und Briefe, die sie von seinem Vater R. Karl IV.
 von ihm selbst, und andern Fürsten, über ihre
 Rechte, Freiheiten, Gnaden, gute Gewonheiten
 und Herkommen redlich hergebracht und erworben;
 und setzte fest: daß diese ihre Privilegien, &c. in allen
 ihren Punkten, Klauseln, Artikeln und Inhalt
 stete, ganz und unverrußt bleiben und gehalten wer-
 den solten, als ob dieselben von Wort zu Wort wi-
 derholt wären, von allermänniglich ungehindert.
 Breslau, 1404. Dinstag nach St. Jakobi. (Arch.
 Wrar. G. 24. Lib. M. Priu. f. 14.) Der Aebtrissin
 und dem Konvent des Klosters zu Trebniz bestätigte
 er die von Herzog Heinrich I. gemachte Schenkung
 der Dörfer Czado, Heinrichsdorf, Strankawa

(Kunzendorf) und Albrechtsdorf zu Kleidung der geistlichen Jungfern, rückte den ganzen Brief von 1207. darüber ein, und versicherte, daß er in allen seinen Punkten, Klauseln und Artikeln von ihm approbirt und ratifizirt auf immer kräftig sein sollte. Breslau, 1404. den 8. August. Dem nemlichen Kloster bestätigte er die Schenkung des Dorfs Kotwicz bei Auras (ad refectorium) vom Herzog Heinrich I. nebst wörtlich eingerücktem Briefe desselben von 1208. Breslau, 1404. den 8. August. (Sommersb. T. I Dipl. 135. 136. p. 1015. sq.) Den Herzogen Przymko, Johann und Niklas zu Troppau erzeigte er die besondere Gnade, daß sie alle ihr Fürstentum, Herrschaft, Land und Leute zu gesamtem Lehn haben, halten und besitzen sollten, gleich als ob sie mit denselben ihren Landen und Leuten ungesondert und ungeteilt wären. So daß, wenn einer von ihnen stürbe, das Fürstentum, Herrschaft, Land und Leute an die andern und ihre Erben ganz und gar kommen und fallen soll von allermänniglich ungehindert; doch dem König und der Kron zu Böhmen an seinen Diensten unschädlich, Breslau, 1404. Sonntag nach Mariä Himmelfahrt. (Sommersb. T. I. Dipl. 67. p. 845.) Dem Bürgermeister, Rathmannen und Bürgern zu Breslau erlaubte er, daß sie den Kammerzins in der Stadt, den er Zanken von Chottwicz gefessen zum Fürstenstein, und Benotken von der Neisse Bürger zu Breslau, für sechshundert Schof Groschen Prager Münze verpfändet hatte, an sich und die Stadt für diese Summe lösen sollen und mögen; und that ihnen die

die besondre Gnade, daß sie diesen an sich gelöseten Kammerzins inskünftige ewiglich, mit allen und ieglichen seinen Zugehörungen, bei der Stadt haben, halten, besitzen, des genissen und gebrauchen sollen, als es bisher Gewonheit gewesen, von dem Könige und seinen Nachfolgern und sonst jedermann ungehindert. Wenn auch inskünftige Briefe aus Vergessenheit, oder sonst einer andern Ursach gegeben würden, die dieser Gnade zuwider wären; so sollten sie ungültig sein, und der Stadt und den Bürgern an dieser Gnade keinen Schaden bringen; sondern sie sollten dabei geruhig bleiben, Daher gebittet er auch dem Hauptmann zu Breslau ernstlich und fest, daß er die Bürger und Stadt an diesem Kammerzins und seinen Zugehörigen nicht hindern noch irren; sondern sie des geruhig genissen und gebrauchen lassen soll, bei Vermeidung königlicher Ungnade. Zum Betler, 1405. Sonnabend nach dem Obristentage. (Arch. Wratisl. G. 28. Lib. M. Priu. f. 148. Lunig Reichsar. P. spec. Contr. IV. P. II. N. 37. S. 255. f.) In eben diesem Jahr bestätigte Er dem Abt Nikolaus Herdan des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande das von einigen Adlichen gekaufte oberste Recht und fürstliche Gerechtsame, (Supremum Ius et exactiones ducales cum omnibus pertinentiis suis) nebst allem dazu gehörigen auf dem Dorf Strelicz, welches dem Abt von dem schweidnizschen Landeshauptmann verreicht worden. (Iodoc. Chron. p. 60.) Da eben dieses Kloster, ohnerachtet der vom K. Wenzeslaw ihm 1399. bestätigten und erneurten Privilegien, an seinen Rechten und Besizungen

gestört wurde; so wendete sich der Abt klagend an den König. Daher ließ dieser an den Bürgermeister, die Rathmanne und Bürger der Stadt Breslau einen ernstlichen Befehl ergehen, daß sie den Abt und das Konvent des Klosters zu U. L. Fr. aufm Sande, wie auch ihre Nachkommen; an ihren Ehren, Rechten, Gnaden, Freiheiten, Nuzzen und Gefellen an den Mülen und aufm Sande nicht hindern, noch irren; sondern sie dabei geruhig bleiben lassen, handhaben, schützen und schirmen; ingleichen daß sie ihren Mitbürgern nicht verbitten: daß sie in des Klosters Mülen nicht Malz malen; sondern ihnen das gönnen und erlauben solten; so wie dieses vor Alters her gewesen ist. (Und doch hatte er das nemliche 1396. selbst ausdrücklich verboten.) Zum Bettler, 1406. Sonntag vor St. Michael. (Iodoe. Chron. p. 59.) R. Wenzeslaw hatte erst mit den strengsten Befehlen und Androhung Leib und Lebensstrafe den Frieden in Breslau zu befestigen gesucht, und nun sah er sich 1406. gemüßigt, dem Benesch von Chusnik Hauptmann zu Breslau und Zanken von Chotiemiz aufzutragen, den Rath und die Bürgerschaft mit einander zu vergleichen. Dinstag vor Galli. (Extraord. Registr. D. 11. N. 2.) Die Stadt mußte beträchtliche Summen Geldes aufnehmen, welches R. Wenzeslaw ganz willig erlaubte. Dis geschah, als sie 8000 Mark Groschen nötig hatte 1407. (Arch. Wrar. R. 9.) die sie wegen des Auflaufs zu einer Buße dem König zahlte, darüber er sie 1407. quittirte. (Arch. Wrar. G. 30.) Ingleichen verkaufte R. Wenzeslaw der Stadt und den

den Bürgern die Sache dem Eschenke Dompnig und seine Helfer anlangend, daß die Stadt deswegen ihrer Freiheiten und Privilegien nicht soll verlustig sein. Und ob die Bürger in irgend einem Stük ihre Privilegien übertreten hätten, so soll das an ihrer Gerechtigkeit ihnen ganz und gar nichts schaden. Wobei er zugleich der Stadt ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten von seinen Vorfaren, Herren zu Breslau gegeben, bestätigt. 1407. (Arch. Wrat. G. 7.) Im folgenden Jahr erlaubte er den Rathmannen achttausend Schof Groschen Zinse zu Leibrenten und Widerkauf, (Arch. Wrat. R. 3.) und 1409. viertausend Schof Groschen auf die Stadt zu nehmen. (Arch. Wrat. R. 5.) Auf Ersuchen der Rathmanne und Bürger zu Breslau bestätigte K. Wenzeslaw denselben alle ihre Privilegien, Handfesten und Briefe, die sie über ihre Rechte, Gnaden, Freiheiten und löbliche gute Gewonheit vom K. Karl IV. K. Johann, wie auch den Herzogen zu Breslau hergebracht und redlich erworben hatten; so daß dieselbe in allen ihren Punkten, Stüken, Artikeln, Meinungen und Begreifungen stete, ganz und unverrückt in ihrer Kraft bleiben solten. Und wie wol er den Rathmannen und Bürgern die jährliche Kur (Wal) den Rath zu bestellen, die sie von Alters her gehabt, wegen der Zwierracht, die zwischen den Bürgern und Einwonern gewesen, genommen; so gab er ihnen dieselbe doch von neuen wider, nachdem er diese Zwierracht gänzlich entschieden und beigelegt, so daß sie jährlich den Rath, mit erbaren, frommen Lenten, die ihm und der Gemeine der

Stadt, Armen und Reichen, nützlich sein, nach Erkenntniß ihrer Eide, nebst Beibehaltung ihrer Rechte und Freiheiten zu bestellen ewiglich berechtigt sein. Zu Locznik 1409. Donnerstag vor St. Mar. Madalenen. (Arch. Wrat. G. 8. Lib. M. Priu. f. 84. Lunig l. c. N. 39. S. 256. f.) Ueber diese Beilegung der Zwietracht zwischen den Rathmannen und der Gemeine ließ er ebenfalls eine Urkunde zu der Zeit ausfertigen, in welcher er ernstlich befahl, daß diese beigelegte Sache bei Leibe und Gut nicht mehr sollte gedacht werden. Ferner, daß alle Kaufleute und Zechen dem Rath Gehorsam leisten sollten. Und wenn jemand wider diese Berrichtung etwas unternehmen, oder irgend eine Versammlung wider den Rath halten würde, so sollte ieder bei seinem Eide dem Rath dis melden und offenbaren, da alsdann die Schuldigen an Leib und Gut gestraft werden sollten. 1409. (Arch. Wrat. G. 22.) Weil Heinrich Konow und Dietrich Döring den Breslauschen Weihbischof Nikolaus gefangen auf den Zobtenberg geführt, wurde Donnerstag nach Invocavit 1410. die Breslausche Diözese mit dem Interdikt belegt, welches bis auf desselben Loslassung Mittwoch in der Marterwoche dauerte. (Curei Annal. Sil. p. 120. Pol, Bresl. Annal. S. 185.) An die Bürgermeister, Rathmannen und Bürger der Städte, Breslau, Neumarkt und Namslau ließ er den ernstesten Befehl ergehen, daß sie bei ihnen öffentlich ausrufen lassen sollten: daß kein geistlicher Mann einen weltlichen in geistlich Gericht zihen, noch weltliche Sachen geistlich machen; sondern daß man iegliche
Sache

Sache in den Rechten, wohin sie gehört, richten und enden soll. Würde sich aber jemand dawider setzen, so solte ihm zu Leib und Gut gegriffen werden; indem er dis in allen seinen Landen also bestells und ausruffen lassen. Prag, an St. Veitstage, 1411. (Arch. Wrat. H. 31. Lib. M. Priu. f. 212. Lünig hat diese Urkunde l. c. S. 256. irrig ins Jahr 1409. gesetzt; da doch ausdrücklich darinn steht: unsrer Reiche des böhmischen im 49. und des römischen im 35. Jahren.)

Boleslaw und Bernhard Herzoge zu Oppeln waren dem K. Wenzeslaw, folglich auch der Stadt Prag und Breslau abgeneigt. Sie befehdeten daher auch ihre Leute auf der ofnen Straße, nahmen ihnen alles weg, und plünderten Dörfer und Güter. Johann Kropidlo, Bischof zu Wladislaw in Polen machte gemeine Sache mit ihnen; er schifte seinen Brüdern nicht allein räuberische Banden zu Hülfe; sondern sit auch selbst mit angeworbnen Leuten plündernd in Schlesien. Da er nun nach Breslau gekommen, zog ihn der Rath ganz unvermuthet ein, und zwar auf Befehl des K. Wenzeslaw, der dadurch desselben Brüdern, den Herzogen zu Oppeln einen bedeutenden Wink geben, und sie zu ihrer Pflicht zurükrufen wolte. Dlogoff (Lib. XI. p. 309.) stellt die Sache aus einem falschen Gesichtspunkt vor, indem er erzählt, daß der Bischof Johann aus Breslausche Rathhaus gekommen, und da wegen seiner unbescheidnen und unanständigen Reden, von den Konsuln Leonhard Reichart, Mikolauß Lemberg

und Jakob Schwarz den 6. Decemb. 1411. in Verhaft genommen worden. Dieses hilt Bischof Wenzeslaw zu Breslau für eine Religionschändung, die auf keine Weise zu dulden sei, und belegte daher die Stadt mit dem Interdikt. Die Breslauer baten ihn zwar angelegentlich, sie damit zu verschonen, indem sie zeigten, daß sie diese Strafe gar nicht verdient hätten; allein der Bischof schlug es ihnen beständig ab, und gab vor: das Interdikt könne nicht ohne Einwilligung des Erzbischofs zu Gnesen aufgehoben werden. Obgleich die Breslauer sich auf den Pabst berufen, und K. Wenzeslaw Gewalt mit Gewalt zu vertreiben gesonnen war, und daher die Schlesier aufforderte gegen die Herzoge zu Oepeln die Waffen zu ergreifen; so bequeme sich doch der Rath zu einem Vergleich; damit der Stadt nicht noch ein größeres Uebel zugezogen würde, weil K. Sigmund von Ungern und andre Fürsten zu einer freundschaftlichen Verrichtung rieten, und lissen den gefangnen Bischof Johann los. Dieser bekante auf Ansuchen des Bischof Wenzeslaw: daß er von den Breslauschen Konsuln des Gefängnisses entlassen und vollkommen frei sei; versprach auch in Gegenwart von vier Notarien und mehrern Zeugen, wegen dieser Gefangenschaft, den K. Wenzeslaw, die Breslauschen Konsuln, und sonst andre, die dazu Rath, Befehl und Hülfe gegeben, und sie gut geheissen, niemals anzugreifen, noch anzuseinden mit Worten oder That, im Gericht oder aufer demselben, durch sich oder durch andre. Ingleichen gelobte er wegen aller und ieder aus dieser Gefangenschaft ent-

stan-

standenen Handel, (causis) und wegen der zu leistenden Gnugthuung es auf den Bischof Wenzeslaw und Herzog Konrad III. zu Dels als gekörte Schiedsrichter ankommen zu lassen, so daß er alles, was diese sprechen und entscheiden, ganz stet, fest und unverbrüchlich halten, und auf keine Art sich dawider setzen würde bei einer Busse von tausend Schof Groschen. In welches nicht allein die Breslauer, sondern auch K. Wenzeslaw selbst, und die Stadt Prag, welche ebenfalls mit in diese wichtige Sache verwickelt war, ingleichen des Bischofs herzogliche Brüder einwilligten. Endlich vergab er den Breslauschen Konsuln, auf ihr inniges Bitten, alle ihm bei der Bestrikkung angethane Beleidigungen um Gottes willen. Ueber welches ein öffentliches Instrument 1411. den 3. März in seiner Behausung in Breslau ausgefertigt worden. (Sommersb. T. I. Dipl. 194. p. 1074.) Nicht lange darauf kam von Rom die Bulle, in welcher Pabst Johann XXIII. dem Abt des Klosters zu St. Vincenz auftrug, daß er den Unterhauptmann, den Bürgermeister, die Konsuln, Schöppen und Geschwornen, wie auch die gesamte Bürger in Breslau vom Bann lossprechen sollte. Welches auch der Abt unverzüglich befolgte. Die Bedingungen, unter welchen diese Lossprechung geschah, waren. Die Konsuln, Schöppen, Aeltesten der Zechen, &c. sollten mit entblößten Häuptern zu dem Bischof Johann, der sich damals noch in Breslau befand, gehen, und ihr susfällig in Beisein des Bischof Wenzeslaw wegen des ihm angetanen Unrechts um Vergebung bitten.

Vom

Von da solten sie sich aufn Dom verfügen, und in die Kathedralkirche eine Wachskerze von vier Pfund (vier Stein, Bukisch; das hätte doch noch der Mühe gelohnt) tragen, sie angezündet an den Ort, wo die Hostie aufbehalten wurde, stellen; (vor das Sakramenthäuslein alle hohe Festtage anzünden zu lassen, Bukisch) und zu ewigen Zeiten eine dergleichen daselbst brennend unterhalten. Endlich solte das Haus der Herzoge von Oppeln, aus welchem der Bischof Johann gewaltsam genommen worden, von allen Auflagen, Kollekten und andern Abgaben frei sein; auch kein Stadtdiener dasselbe betreten, und dis zwar so lange der Bischof Johann, wie auch seine Brüder Boleslaw und Bernhard lebten. Aber diese meinten es nicht aufrichtig, sondern dachten auf Rache, welches sich in der Folge zeigte, Denn zwei Jahr hernach, 1413. den Tag nach St. Valentin (am Abend Valentini, den 13. Februar, Faber und Pol. Bresl. Annal. S. 187.) befehdete Bernhard, Herzog zu Falkenberg, mit seinen Spießgesellen, den Rittern Niklas von Logau und Berusch von Kanth und andern seinem Anhang, wie auch mit den vorzüglich von den Herzogen Volko zu Oppeln und Bischof Johann zu Wladislaw ihm zugeschickten Hülfsvolk, die Breslauer mit einer unglaublichen Berwegenheit und Kühheit. Er plünderte die Dörfer Wilschau, Wangern, Bogenu, Jakschenau, Magnis, Pasterwicz, Sirnicz, Galewicz, sengte und brennte, und führte Vieh und Bauren nach Falkenberg und Strelicz weg.

weg. (*) Nachdem diese Plünderungen und Brenne-
reien bereits verübt, fand man erst den Fehdebrief
des Ritter Werusch von Canth auf dem Hausfenster
des Kaspar Glezill. (**) Hierauf wagte Herzog
Bolko von Oppeln mit seinem Anhang am Montage
nach Judika eine zweite Streiferei, plünderte und
brante das Dorf Gnichwicz und die umliegenden
Dörfer im Breslauschen Weichbilde. (***) Hieraus
ent-

(*) Anno Dni. Millesimo quadringentesimo xij^o. in
crastino sci. Valentini martiris gloriosi Dux Bern-
hardus Falkenberg. unacum suis complicitibus,
scilicet Nicolao de Logow et Weruschio de Canth
militibus, et aliis sibi adherentibus, ac per subsidia
sibi principaliter a Ducibus Bolkone Opolien. et
Iohanne Epo. Wladislaien. fribus suis facta, sub-
scriptas uillas notanter, Wilteczaw, Wanger, Bo-
genow. Iexenow, Magnicz, Pastricz, Sirdenik,
et Galewicz in districtu Wratisl. ituatas, armata
manu Raptorum per rapinas et incendia grauiter,
minus iuste, omni absque causa legitima inuaserunt,
spoliauerunt, et dampnificarunt, pecora et pecudes
cum aliis rebus rapiendo abstulerunt, et ad terras
et ducatum Opolien. depulerunt, hominesque pre-
dictarum uillarum taliter spoliatos et dampnificatos
uulnerauerunt, detinuerunt, et captiuos ad Fal-
kenbergen. et Strelitzen. ciuitates Ducis prefati,
eos uiliter tractando deduxerunt. *Lib. M. Vol. I.*
fol. i. p. 2

(**) Littera diffidacionis Weruschii de Canth militis
primo inuenta est in fenestra domus Casparis Glezil
post dampna illata rapinis et incendiis omnino per-
petratis. *Ibid.*

(***) Item post hoc eodem anno feria secunda post Do-
minicam

entzündete sich ein neues Feuer, welches die Breslauer sehr empfindlich angrif; da der Pabst überredet worden, daß sie den Bischof Johann in ein hartes Gefängniß gesetzt; und daher die Lossprechungsbulle als erschlichen, im Jahr 1415. für ungültig erklärte, und zugleich dem Cardinal Franziskus zu St. Kosmas und Damian Diaconus die Macht erteilte, Breslau von neuen mit dem Interdikt zu belegen, bis sie nach erkannter Sache, die der Cardinal, als bevollmächtigter Richter aburteilen sollte, dem Bischof Johann Genugthuung gegeben. Allein dieser Cardinal bestellte das folgende Jahr den Bischof von Konkordia, Antonius, daß er stat seiner die Sache untersuchen und ein entscheidendes Urteil sprechen sollte. Der Bischof Johann Kropidlo hatte während der Zeit so wol vor den Abgeordneten des Magistrats den 18. März; als auch vor dem Kapitel auf der Dombibliothek in Gegenwart der Notarien und Zeugen bekannt, daß er sich den vor fünf Jahren gethanen Ausspruch der Schiedsrichter in allem gefallen lisse, und dabei vollkommen beruhete, zugleich auch gesagt: er habe schon an seinen Prokurator am römischen Hofe deswegen geschrieben,

minicam Iudica in XL^{ma}. Dux Bolko Opolien. cum suis complicibus iterum per rapinas et incendia uillam Gnechwicz et alias uillas indistrictu Wratisl. situatas grauiter inuasit et dampnificauit. Ibid.

Dies ist die Hauptquelle, woraus Faber, Pol und andre ihre Nachricht von dieser Befehdung geschöpft; welche aus dem Grunde hier eine Stelle forderte.

schrieben, daß er die Sache nicht weiter forttreiben sollte, bis er von ihm neue Verhaltungsbefehle erhalte; wenn nur die Breslauer von ihrer Seite bis auf nächstkommende Pfingsten, das was sie zu thun schuldig wären, erfüllten. Diese aber hatten nicht allein die Wachskerze in die Kathedralekirche bei einer unzähligen Menge zusammengelaufenen Volks gebracht, wie auch einen iärlichen Zins, Ein Schoß Groschen auf der Stadt Renten verschrieben, dazu bestimmt, um dieselbe immer brennend zu erhalten, und Prokuratoren gesetzt, welche dis besorgen sollten: sondern auch das Haus der Herzoge von Oppeln auf der Schuhbrücke dem Kloster St. Matthia gegen über, welches im verfloßnen Jahrhundert den Herzogen zu Ligniz und Brieg gehört, von allen Auflagen frei erklärt, und durch den Bittel öffentlich ausrußen lassen: es sollte sich kein Stadtdiener unterstehen, daselbe zu betreten. Demohnerachtet wolte Bischof Johann, ein Herr von unruhigem Kopf, nicht ablassen, die Breslauer zu beunruhigen, weil ihm in Absicht auf den ersten Punkt, noch keine Genugthung widerfahren. Daran sie aber nicht schuld waren, indem sie beständig sich bereit hielten, den Bischof um Verzeihung zu bitten, wenn nur nach der festgesetzten Bedingung zugleich der Bischof Wenzeslaw mit zugegen wäre. Da nun der Bischof von Konkordia die Sache aufs eifrigste betrieb, und die Vorzeigung der zu dieser Rechtssteitigkeit gehörigen Dokumente so wol von den Parteien, als auch Schiedsrichtern verlangte; und die Befolgung desselben dem Breslauschen Domherrn und Offizial,

Johann

Johann Jenkwicz anempfohlen; so ließ Bischof Wenzeslaw willig und gern, alle die Dokumente, die er hatte, abschreiben, und bezeugte zugleich, daß von der Zeit an, da der Auspruch der Schiedsrichter erfolgt, es sich noch nicht hätte schicken wollen, daß er mit dem Bischof Johann habe zusammen kommen können; daß daher die Breslauer keine Schuld hätten, daß die Abbitte nach der im Schiedsurteil vorgeschriebnen Art noch nicht erfolgt wäre. Nachdem man die Akten und Instrumente an den Kardinal geschickt; so sprach er wider alle Erwartung, entweder aus Unwissenheit, oder aus Parteilichkeit, ganz dem Recht entgegen, für den Bischof gegen die Breslauer. Diese befanden sich durch dis Urtheil beschwert, und wendeten sich nochmals an den römischen Hof. Pabst Martin III. übertrug die Sache dem Kardinal Anton, Presbyter zu St. Susanna. Dieser untersuchte alles genau, erwog das, was in den ältern und neuern Akten stand, zog dabei die erfahrensten Rechtsgelehrten zu Rathe, und dekretirte: daß der Kardinal Franziskus unrecht entschieden, und daß die Breslauer mit Recht appellirt hätten, und verurtheilte den Bischof Johann zu Tragung der Unkosten beider Instanzen. Auf dis erfolgte Urtheil appellirte dieser nochmals an den apostolischen Stuhl. Eben der Pabst übertrug die Rekognizion und endliche Urtheilssprechung zuerst dem Bischof zu Spoletto Jakob, hierauf aber dem M. Friedrich Deyn, apostolischen Auditor. Dieser verhörte die Parteien mündlich, und erwog zugleich ihre schriftlich eingereichte Beweise, approbirte und bestätigte

den

den Ausspruch des Cardinal Anton, und verurtheilte ebenfalls den Bischof Johann zu Bezalung der Unkosten. Allein auch dabei konnte sich der widersinnige Bischof nicht beruhigen; sondern er appellirte nochmals an den Pabst, welcher dem apostolischen Auditor, Johann von Spizis auftrug, diese verdrüßliche und langwirige Streitigkeit zu beendigen. Nachdem der bischöfliche Prokurator auf wiederholte zweimalige Vorladung nicht erschienen; so wurde Bischof Johann auch von diesem Richter für schuldig erkannt, zur Bezalung der Unkosten verdammt, und das Urtheil des Auditor Friedrichs bestätigt. Diese drei mit einander übereinstimmige Sentenzen für die Breslauer bestätigte Pabst Martin III. in einer eignen Bulle Florenz, XV. Kal. Januar. anno Pontificatus tertio. Die Befolgung derselben übertrug er dem Bischof zu Condom, und zu Olmütz, wie auch dem Breslauschen Domprobst. Auf die Art endigte sich die Zwistigkeit mit dem Bischof Johann zu Wladislaw. Die Breslauer freuten sich ihres Sieges, der ihnen aber hoch zu stehen gekommen. (Arch. Wratisl. Henel. Breslogr. Renou. Cap. ult.)



Sechs und funfzigster Brief.

Breslau, den 18. Julii, 1781.

Breslau wurde vom K. Wenzeslaw begnadet, noch zu den bereits von seinen Vorfaren erteilten Jahrmärkten, einen auf Bartholomei zu halten. 1412. (Arch. Wrat. G. 5. Fab. Orig. Wrat.) Ingleichen erteilte er dem Rath die Erlaubniß, achtzehnhundert Schof Groschen auf die Stadt zu nehmen. 1412. (Arch. Wrat. R. 4.) Ferner wurde das apostolische Indult und Mandat erequirt, daß kein Einwohner aus der Stadt Breslau, und der Breslauschen Diözese vor die Konservatoren der Prager Universität geladen werden sollte. 1412. den 14. Mai. (Extraord. Registr. II. N. 23.) Die Breslauer sahen damals den österreichischen Herzog Ernst, welcher hier durchzog, um seine Braut Cymburga, des Herzogs in Masovien Semowits Tochter von Warschau abzuholen. (Curei Annal. Sil. p. 120. Pol. Bresl. Annal. S. 186.) In Schlesien und den benachbarten Provinzen wüthete wider eine heftige Pest, in welcher über dreißigtausend Menschen hingerast worden. Im Kloster zu U. L. Fr. aufm Sande starben neunzehn Brüder nebst dem Abt Jakob Wyau, einen Breslauer, um Jakobi 1413. (Iodoc. Chron. p. 61.) Franc. Faber Orig. Wrat. setzt die Pest ins Jahr 1410. Cureus Annal. Siles. p. 120. läßt sie 1412. anfangen und zwei Jahr dauern. Ihm folgen Schifus Schles. Chron. B. I. R. 31.

R. 31. S. 89. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 258. Henel. Annal. Sil. p. 308. Allein Jodocus der damals gelebt, ingleichen Rositz Chron. p. 73. versichert ausdrücklich, daß diese sehr große Pest in Schlesien von Johann bis auf Hedwig 1413. gedauret. R. Wenzeslaw gab einen in die Augen fallenden Beweis, daß er der Breslauer Ruß und Frommen zu befördern geneigt war; indem er der Stadt, die von R. Karl IV. erlaubte Hellermünze gnädig bestätigte; so daß die Rathmanne und Bürger zu ewigen Zeiten diese Hellermünze in der Stadt auf solches Korn und Zal schlagen und machen lassen mögen, als ihnen das nothdürftig sein würde, und als sie bisher gethan haben. Nämlich, daß diese Heller auf einer Seite mit einem Löwen, und auf der andern mit dem Adler des Breslauschen Fürstentums geprägt, und auch gäng und gäbe sein solten. Und da dem R. Wenzeslaw die Bürger zu Breslau von dieser Hellermünze vormals sechzig Mark Groschen polnischer Zal zum Schlagschatze iärlich in die königliche Kammer gegeben; so tat er ihnen wegen der fleißigen Dienste, die sie zu seinem Wohlgefallen allezeit bewiesen, die besondre Gnade, daß sie Ihn seinen Erben und Nachfolgern, Königen zu Böhmen, von dieser Hellermünze instünstige beständig nicht mehr, denn dreißig Mark Groschen polnischer Zahl in die königliche Kammer zum Schlagschatz in zwei Terminen, 15 Mark in Walpurgis, und 15 Mark in Michaelis alle Jahr ohne Widerrede und Versäumniß entrichten solten. Prag, 1416. Freitag vor Mar. Lichtmesse. (Arch. Wrat. G. 12.

324 Sechs und funfzigster Brief.

Lib. M. Priuil. f. 164. Lunig. l. c. S. 257.) Ferner ließ er an die Rathmanne einen ernstern Befehl ergehen, daß sie alle dieienigen, welche Zwie- tracht, Kriege und Auflauf in Breslau machen, oder stiften würden, und den Rathmannen an seiner Stadt widerwärtig wären, an Leib und Gut strafen mögen, auf daß sich andre daran spigelten. Und wosern die Rathmanne das nicht thun würden; so wolt er sie selbst an Leib und Gut strafen. Er be- fult zugleich, daß man diesen Brief alle Vierteliahr vor Arm und Reich zu ewigen Zeiten lesen lassen soll. (Arch. Wrat. G. I.) Weiter schifte er ihnen noch zwei andre schriftliche Befehle zu, von dem nem- lichen Inhalt; daß die Rathmanne die an Leib und Gut strafen sollen, welche dem Rath nicht gehorsam sind, und tåten sie dis nicht; so wolte er sie selbst an Leib und Gut greifen und strafen. (Arch. Wrat. G. 17.) Endlich vergibt K. Wenzeslaw den Bür- gern alles das, was sie wider ihn gethan haben; be- fult aber auch zugleich den Rathmannen, die unge- horsamen und unfriedlichen Bürger an Leib und Gut zu strafen. (Arch. Wrat. G. 3.) Und erlaubt ihnen, dreitausend Schof Groschen auf die Stadt zu neh- men. 1416. (Arch. Wrat. R. 8.) In der letzten Urkunde, welche die Breslauer vom K. Wenzeslaw haben, beståtigt er ihnen alle und iede Priviligien, Rechte und Freiheiten, die sie von seinen Vorfaren, Herren zu Breslau erhalten. Und verordnet zugleich, daß vier aus den Kaufleuten, und vier aus den Zechen alle Zinse und Renten der Stadt einnehmen, und wider mit der Rathmanne Wissen und Willen zum
Nutz

Muß und Frommen der Stadt ausgeben sollen. 1417. (Arch. Wrat. G. 21.) R. Wenzeslaw bestätigte die Handfeste Herzog Heinrich I. welche das Kloster zu St. Vincenz über die Freiheit erhalten, daß die Leute und Untertanen zu Kostemploz weder vors Landgericht noch Hofgericht geladen werden sollen; und tat dem Abt und Konvent dieses Klosters die besondre Gnade, daß sie und ihre Leute zu Kostemploz um keinerlei Sache, weder wegen Geld noch Schuld, denn allein um Erbe und Gut in das Land- und Hofgericht zu Neumarkt gefordert werden, wie auch daselbst nicht antworten sollen: sondern der Abt und Konvent dieses Klosters mit ihren Leuten in Kostemploz sollen solche Gnade und Freiheit genießen und gebrauchen; so wie sie vorher im Landgericht und Hofgericht zu Breslau dieselbe genossen und gebraucht haben. Ingleichen destätigte er dem Kloster alle und iegliche Handfesten und Briefe, die es vom R. Karl IV. wie auch Herzog Heinrich I. über ihre Rechte, Gnaden und Freiheiten hergebracht und erworben hat. Prag, 1417. Montag nach dem Palmsonntage. (Arch. Mon. S. Vinc. Matric. Lib. I. f. 164.) Schon 1416. hatte er dem Nikolaus Bunzlau, Kanzler des Fürstentums Breslau befohlen, daß er nicht mehr wider des Abt und Konvents zu St. Vincenz Leute zu Kostemploz in keinerlei Sache, und auch durch niemand's Willen keine Ladbrieife ausgeben, noch schreiben solte; sondern sie der Gnaden, nach Ausweisung seiner königlichen Majestät Briefe, die ihnen darüber zu Prag 1416. den 6. Februar gegeben worden, geruhig gebrauchen lassen.

326 Sechz und funfzigster Brief.

lassen. Prag, Mittwoch nach St. Valentin. (Arch. S. Vinc. Matric. L. I. f. 163.) Da die durch Polen reisende Breslausche Kaufleute sich neue Wege machten; so schrieb K. Wladislaw an den Rath zu Breslau, mit dem Ersuchen, allen denienigen, welche nach der Tartarei, oder Walachei Handel trieben, anzudeuten, daß sie keine andre als die alten, gewöhnlichen Landstrassen durch Neussem fahren solten. Würden sie auf Schleiswegen betroffen, so solten ihnen ihre Waaren angehalten und weggenommen werden. Chassnistaw, Montag nach Apostelteilung. 1417. (Lunig l. c. N. 105. p. 315.)

Der Auftritt, welcher das Jahr darauf in Breslau erfolgte, ist einer der schauderhaftesten, und zugleich so wichtig, daß er von seinem Ursprung an, nebst den vorhergegangenen Veranlassungen Ihrem Gesichtspunkt näher gerückt zu werden verdient. Schon 1390. hatte der Geist der Zwietracht die Breslauschen Bürger verleitet, daß sie eigenmächtig die alten Rathmanne abgesetzt, und neue an ihre Stelle gewält. Pol Bresl. Annal. S. 173. nennt ihre Namen. Hierauf nam das Misvergnügen unter den Bürgern so überhand, daß K. Wenzeslaw sich genötigt sah, dem Heinrich von Duba aufzugeben, daß er die Einigkeit wider herstellen solte: wohin auch die im Jahr 1395. gemachten Verordnungen abzielten. Demohnerachtet dauerten die Mishelligkeiten fort, nachdem er sogar bei seinem Anwesen 1404. den von der Gemeine geordneten Rath

Rath abgesetzt und andre an ihre Stelle ernennet. Unsinnig lief die Gemeine den 19 Septembr. 1406. aufs Rathhaus, iagte diese herunter, und wälte dafür andre nach ihrem Gefallen. Ihre Namen stehen ebensals beim Pol S. 184. Dis musste freilich den K. Wenzeslaw unmutig machen, und er zeigte auch der Stadt sein ernstliches Misfallen darüber; indem er ihr alle Privilegien nebst der Kur nam, und sie zu einer Geldstrafe von 8000 Mark Groschen verdamnte. Die Stadt war in Zahlung der Buße weit folgsamer, als in Beobachtung des Friedens, wie dis aus der königlichen Quittung über diese Summe 1407. erhellet. Die alzufertige Bereitwilligkeit K. Wenzeslaw zu Begnadigungen bestärkte die Bürger in ihrer hartnäckigen Unzufriedenheit mit ihrer Obrigkeit. Denn im Jahr 1408. den 25ten Octobr. wurde wider eine Veränderung im Rath vorgenommen, welches auch den 4. Decembr. geschah. Ihre Nameu hat Pol. S. 183. So daß in Einem Jahre die Rathmanne dreimal verändert worden, und keiner gesetzt werden konte, welcher der Gemeine nach ihrem Kopf war. Und K. Wenzeslaw gab im Jahr 1409. der Stadt widerum die freie Rathskur, welche sie das Jahr vorher, ohne erst Erlaubniß von ihm darüber einzuholen, eigenmächtig ausgeübt hatte. Er selbst vermittelte zwischen den uneinigen Parteien, daß sie sich eidlich mit einander vertrugen. Er widerholte im Jahr 1415. die ernstestn Befehle, daß die Ungehorsamen an Leib und Gut solten gestraft werden. Er verordnete 1417. daß die Kaufleute aus den Handwer-

328 Sechs und funfzigster Brief.

fern vier, und eben so viel die Handwerker aus den Kaufleuten zum Einnehmen und Ausgeben der Renten wälen solten. Und doch konten die Unruhigen nicht befriedigt werden; sondern ihr frecher Muthwille brach endlich in die heftigste Wuth aus, die blutige Fustapfen nach sich liß. Die nächste Veranlassung dazu war eine neue Auflage, oder Geschos, welches zum Besten der Stadt von den Konsulu war eingefürt worden. Dagegen setzte sich die Gemeine halsstarrig, und wolte nichts davon wissen. Es wurden geheime Zusammenkünste angestellt, in welchen man sich verband, dieses Geschos durchaus nicht zugeben, und fest beisammen zu halten. Ob zwar der Rath, vermöge seiner Privilegien, den Bürgern ernstlich zuredete, und diese Auflage bei Drohung schwerer Strafe forderte, so half doch dis nicht das mindeste; sondern sie waren dadurch noch mehr auffässziger, und beschloßen sich an dem Rath zu rächen. Es war an einem Sonntage, den 17ten Julii 1418. da sich die Aufrüer ganz in der Stille unter der Messe, in St. Klemenzkirche in der Neustadt versamleten, auf das genauste sich mit einander verbanden, und den Schluß faßten, den Morgen darauf den Rath unversehens zu überfallen. Sie beichteten einem Priester; welcher sie auch lossprach, worauf sie das heilige Abendmal empfingen. Den folgenden Montag, den 18. Julii am Tage Arnolsphi versamleten sich die Berschwornen ganz früh wider in der nemlichen St. Klemenzkirche, berathschlagten nochmals, und liefen um 12 Uhr beim Schall des Hirtenhorns, welches die Losung der Aufrüer war, gewafnet

gewafnet aufs Rathhaus. Unter dieser Bande Auf-
 rörer waren die Fleischer die Anheber, denen die
 Tuchmacher, nebst mehreren von den meisten Zechen
 folgten. Der Rath, welcher das Gerümmel hörte
 und die Zusammengerotteten sah, suchte sich durch
 die Flucht zu retten. Allein sie wurden zu geschwind
 überfallen, verschiedne von den Rathsgliedern ergrif-
 fen, und ohne Ceremonien vorm Rathhause ent-
 hauptet. Die Namen dieser politischen Märterer
 waren: Niklas Freiberg, Konsul, Hanns Sachs,
 Heinrich Schmid, und Johann Stille, Schöppen;
 Nikolaus Feustling und Niklas Neumarkt, Rathsg-
 lieder von der Gemeine. Jakob Kreuzberg, ein
 Büttner hatte die Thüre zum Rathsturm aufgehauen,
 und Matthes Hengesweib, die Rathsgloke zum
 Sturm geläutet. Ein Theil von den Verschwornen
 durchsuchten nun das Rathhaus, und die übrigen
 umringten dasselbe. Unter denen, die sich auf den
 Turm gerettet, war auch Johann Megerlin, welcher
 sich oben unterm Dach in einen Winkel versteckt.
 Allein Georg Ratburg ein Schuster zog ihn hervor,
 war taub gegen sein flehentliches Bitten. der un-
 barmherzige, grausame Gevatter! warf ihn herab
 in die Spitze der aufrührischen Kotte, die am Fisch-
 markt in dem Rosengarten gewafnet stand. Die
 übrigen Rathsglieder, unter denen sich besonders
 Niklas Stelle, Andreas Merbot und Niklas Sach-
 wiz durch ihre heftige Furcht und Schrecken aus-
 zeichneten, entkamen glücklich. Die Aufrörer such-
 ten sie deswegen in den Orten, wo sie sich verborgen
 hatten, nicht auf; weil sie entweder nicht so sehr

gegen diese, als gegen die Hingerichteten erbittert waren, oder weil ihre Wut sich gegen das Rathhaus; worinn diese nicht mehr waren, konzentrirte; und auch in demselben endigte. Hier öfneten sie verschiedene Gemächer, hauten Almern und Kasten auf, namen das Geld aus denselben; ingleichen den Harnisch und die Waffen, welche K. Karl IV. auf seine Unkosten hatte machen lassen, sie volbrachten mit denselben einen Theil der Gewalttätigkeiten und des Mordes und trugen sie von dem Rathhause herab. Aufm Thurm hauten sie einen Kasten auf, worinn die Stadtprivilegien lagen, die sie, weil ihre Hoffnung Geld darinn zu finden, hintergangen war, theils zerrissen, zerhauten, zerstoehen, theils mit fortnahmen. Sie rissen die Gefängnisse auf, und liessen die darinn sizzenden Schuldner, wie auch des Landes und der Stadt Beschädiger in Freiheit. Dieser Aufrur dauerte fünf Tage lang. Endlich erwälten die Aeltesten und Geschwornen der Bürgerschaft nebst der Gemeine an die Stelle der Enthaupteten und Geflüchteten andre Rathspersonen. Und K. Wenzeslaw ahndete diese abscheuliche Verbrechen nicht? Seine unruhige Böhmen machten ihm so viel zu schaffen, daß er nicht mit Ernst an Breslau denken konnte. Doch vergaß er es nicht ganz. Denn im Jahr 1419. am Tage Laurenz wurde auf seinen Befehl durch den Unterhauptmann Johann Wiltberg der Rath wider abgesetzt, und andre Rathsmanne und Schöppen verordnet. (Arch. Wratisl. Lib. Magn. Vol. I. f. 49. Dlugoff. Lib. XI. p. 392. Faber Origin. Wratisl. Pol. Bresl. Annal.

Annal. S. 191. f. Curei Annal. Sil. p. 277. Henel. Breslogr. Renou. C. ult. Annal. Sil. p. 310. Bukisch Proleg. Schles. Kirchenh. S. 51. Beschäftigungen mit Breslau S. 76. f.) Sie wissen, das K. Wenzeslaw durch seinen Mundschentken in Wuth gesetzt, als er bei der Nachricht von der Fensterherabstürzung der Prager Rathsherren sich gegen ihn mit den empfindlichen Worten herausgelassen: hab ichs nicht schon längst gesagt, daß es so kommen wird! am Schlage den 16. August 1419. gestorben. Nach den böhmischen Chronisten hat er bei seinem Ende wie ein Löwe gebrüllt. (cum magno clamore et rugitu quasi leonis subito est extinctus. Chron. Bohem. Mst. Rbediger) Was vor widersinnige Urtheile über ihn gefällt worden, ist ihnen ebenfalls bekant. Die mönchischen Chronisten haben zu schwarze, und die neuern Publizisten zu helle Farben zu seinem Bildniß genommen. Jetzt befindet man sich in einer solchen Lage, daß man unbefangen seine Tugenden und Fehler aus dem waren Gesichtspunkte vorzustellen vermögend ist. Schmidt (Gesch. der Deutschen B. 4. S. 128.) hat dasienige, was Häberlin (deutsche Reichshist. B. 4. S. 57—61.) ausführlich vorgetragen, in die Worte zusammengefaßt; Ueberhaupt muß bei ihm eine wunderliche Zusammensetzung von Unempfindsamkeit und jäher Hitze, von Gleichgiltigkeit und Neigung zum Zorn, von Wollust und Grausamkeit, von Verschwendung und Kargheit, von Güte und Rachgier, von Trägheit und Erfindsamkeit statt gefunden haben. Man hat eine Menge Anekdoten von ihm erzählt; einige davon

davon verdienen, weil sie charakteristisch sind, hier eine Stelle. Er hatte einmal den sonderbaren Einfall, daß er zu erfahren wünschte, was ein Mensch vor Gedanken und Empfindungen habe, in dem Augenblick, da ihm der Kopf abgeschlagen wurde. Er rufte seinen Gevatter den Trabanten, ließ sich von ihm die Augen verbinden und kniete nieder; worauf ihm dieser, auf seinen Befehl, als wenn er ihn köpfen sollte, mit dem flachen Schwert an den Hals schlug. Nach diesem Versuch stand Wenzeslaw auf, und nun kam die Reihe an den Trabanten, der ebenfalls mit verbundenen Augen niederkniete und dem der König im ganzen Ernst den Kopf abschlug. Einst befand er sich auf der Jagd und traf unterwegs einen Mönch an. Gleich ließ er sich den Armbrust reichen, und langte aus dem Köcher, den er beständig an der Seite trug einen Pfeil, damit er den Mönch so traf, das er gleich zu Boden todt hinsank. Ich hab ein sonderbares Wild geschossen, sagte er zu seinem Gefolge. Aber das ist ia kein Wild, sondern ein Mönch antwortete einer. Worauf er versetzte: der Mönch muß in seinem Kloster sein und bleiben, nicht aber im Walde, wo sich nur wilde Thiere aufhalten. Wenn er auf dem Lande herumreisete, und Pfaffen mit Frauenspersonen im vertrauten Umgange antraf, ließ er sie nach Prag bringen, wo sie öffentlich paarweise mehrere Stunden am Pranger zur Schau stehen mußten. Er fand einen besondern Geschmak an großen Hunden, die er sich aus allen Ländern zusammen bringen ließ.

Den

Den größten davon hatte er beständig in seinem Schlafzimmer, der auch bei seinem Bette, zu seinen Füßen schlief. Einst drang seine Gemalin eine Nothwendigkeit, daß sie des Nachts aufstehen mußte, der Hund sprang auf sie los, fiel sie an, und biß sie so, daß sie daran sterben mußte. Man hat seine unsinnigen Handlungen gewöhnlich aus einem falschen Gesichtspunkt dargestellt, die sich alle aus der traurigen Begebenheit, daß er zweimal Gift bekommen, leicht erklären lassen, und daher auch den schwarzen Anstrich einer vorseßlich überdachten Grausamkeit verlieren. Daher die austrockkende Hitze, und der brennende Durst, den er beständig empfand. Trinken war ihm deswegen sein vorzüglichstes Bedürfnis, und wenn er darinn ausschweifte, so geriet er in Wut, nam verkehrte und tolle Dinge vor, die andern schädlich oder gar verderblich waren. Dann war er fähig, seinen Koch an Bratspieß stecken zu lassen, den Beichtvater seiner Gemalin in die Mulda zu werfen, &c. Krank er aber mäßig, so zeigte er sich gegen alle, als einen vernünftigen, klugen und huldreichen Herrn. Dis versichert ein Augenzeuge, von dem auch die vorhergehenden Erzählungen sind; der Gesandte des Herzog Anton von Lothringen, Brabant und Limburg, Edmund Dwynter, der sich im Jahr 1413. an seinem Hofe befunden, (Magn. Chronic. Belgicum ap. Pistor. Script. Germ. p. 326. sq.) und selbst gesehen, wie liebeich und gütig sich Wenzeslaw gegen den Herzog Ernst von Oesterreich, den Vater des K. Friedrich III. gegen die polnischen, litauischen und preußischen Gesand-

ten,

334 Sechs und funfzigster Brief.

ten, wie auch die Abgeordneten der Stadt Breslau be-
tragen; der aus eigener Erfahrung seine Gelerksamkeit,
Einsichten in Staatsfachen und Leutseligkeit rühmet.
An Gerechtigkeitsliebe und eigener Untersuchung der
Polizei glich er dem Aaron Arraschid. Diejenigen,
welche feines physiognomisches Gefühl und Deutungs-
geist besitzen, werden diese und noch andre Eigen-
schaften mehr in seinem aus dem Originalgemälde
schön in Kupfergestochnen Bilde in Pelzels K.
Karl IV. T. II. erblicken.



Sieben und funfzigster Brief.

Breslau, den 21. Julii 1787

König Sigmund hatte sich zwar vorgesetzt, in der Mitte des Decembers 1419. in Breslau zu sein; allein er wurde durch mannigfaltige Staatsgeschäfte auf dem Landtage zu Brünn aufgehalten; wo er auch die Abgesandten der Böhmen ziemlich strenge behandelt, und sie mit gemessnen Befehlen nach Prag zurückgeschickt, die auch wirklich befolgt wurden. Denn die Prager rissen die gegen das Schloß aufgeworfene Verschanzungen nieder, schafeten die Säulen auf den Gassen weg, und die daran gehangne Ketten brachten sie aufs Rathhaus. Im Namen K. Sigmunds und des Stadtmagistrats wurde öffentlich ausgeruffen: daß alle und iede, welche nach K. Wenzeslaws Tode wegen der Religion sich weggeflüchtet, wider zurückkommen solten, und daß niemand sich inskünftige unterstehen solte, die Geistlichen, besonders die Mönche öffentlich zu beschimpfen. Denn unter K. Wenzeslaws Regierung war die schlimme Gewonheit eingerissen, daß nicht allein die Jungen, sondern auch die Alten, einen ieden Geistlichen, der ihnen begegnete, anschrien und nachrufften: Mönch im Sak, Sak! Da nun die Domherren und übrige katholische Geistliche in Prag sich wider eingefunden, freuten sich die Feinde der Hufiten, lachten und klatschten in die Hände und sagten: nun wird es einmal mit den Fezzerischen
 Wik.

Willefiten aus sein. Allein diese Freude war von keiner langen Dauer. (Laur. Brzezina Diarium Husiticum in Ludwig. Reliq. Mst. T. VI. p. 157.) Auch hatte K. Sigmund bereits 1419. Sonnabend vor Michaelis dem Breslauschen Rath schriftlich aufgegeben, die dem Herzog Konrad von Oels für eine Summe Geldes verschriebne Kanzlei und Fischerei zu Breslau, ingleichen das Geschos, Getreide und Geld zum Neumarkt abzutreten. (Extraord. Registr. H. N. 20.) Ingleichen Freitag vor Galli. an das Fürstentum Breslau den Befehl ergehen lassen, die Juden, die Kammerknechte vor Gewalt zu schützen und sie mit Unrecht nicht umtreiben, noch beschweren zu lassen. (Extraord. Registr. J. N. 7.) Schon vor ihm waren hier angelangt: Jakob Bischof von Spoleto, und Ferdinand Bischof zu Lucca, päpstliche Legaten, der Erzbischof zu Mainz, Bartholomäus Erzbischof zu Mailand, Georg Bischof zu Passau, Reichskanzler, Konrad Bischof zu Breslau, Johann Bischof zu Brandenburg, ingleichen der englische Gesandte Johann Stokces (Berthold); ferner Herzog Albrecht von Sachsen, und Friedrich, Marggraf zu Brandenburg, Kurfürsten; Heinrich Pfalzgraf am Rhein und Herzog von Baiern; ingleichen die schlesischen Herzoge Johan von Ratibor, Pszinkow von Troppau (Prinßcken von Europowe beim Windel) Ludwig von Brieg und Egniz, Johann von Münsterberg, Heinrich Karpold von Glogau, Konrad der Kantner von Oels, Ruprecht und Wenzel von Lüben. Auch die Gesandten des Königs von Polen, Nikolaus Erzbischof zu Gnesen, Albrecht,

bei ihm ihre Klage an: daß sie von den Handwerkern und gemeinen Bürgerschaft beschuldigt worden, als wenn sie ihnen, nach ihrem Gefallen, eine große und unnötige Schätzung aufgedrungen, welches doch ihnen von der Bürgerschaft nimmermehr könnte erwiesen werden. Und ob sie wol der Gebühr nach sich bescheidenlich verantwortet, daß sie solches auf Befehl K. Wenzeslaw thun müßten; hätte sich doch die Bürgerschaft daran nicht kehren wollen; sondern wäre aller treuen Warnungen und Bermanungen ungeachtet in diesem ihren bösen Vornehmen fortgefahen. Als nun K. Sigmund aus ihrer Klage, und der Bürgerschaft nichtigen Einwendungen leicht abnehmen konnte, daß die Sache sich also verhalte, so sagte er, nachdem er alles reiflich erwogen: Wenn man der Obrigkeit nicht gehorsam seyn wolte, was nützen ihnen denn ihre Privilegien und Freiheiten, die sie von Kaisern und Königen erhalten. Auf seinen Befehl wurden hierauf mehrere von den Zechältesten in Verhaft gezogen. Doch ehe ihnen ihr Urteil gesprochen wurde, nam K. Sigmund verschiedene Staatsgeschäfte vor. An den Niklas Bunszlau, Kanzler des Breslauschen Fürstentums ließ er den ernstlichen Befehl ergehen: daß er inskünftige wider des Abts und Konvents zu St. Vincenz Leute zu Kostemploz in keiner Sache, und auch um niemandes willen keinen Ladebrief ausgeben, noch schreiben; sondern sie bei der Bestätigung nach Sr. Majestät Briefe, die ihnen darüber gegeben sind, geruhig lassen sollte. Breslau, 1420. Donnerstag nach dem heil. Drei König Tag. (Arch. M. S.

Vinc. Matric. L. I. f. 167.) Eben so schifte er an dem nemlichen Tage einen schriftlichen Befehl an Heinrich von Lasan, Hauptmann, Georg Czetteris, Unterhauptmann, und Bernhard Czetteris Hofgericht zu Breslau und zum Neumarkt, daß sie inskünftige des Klosters zu St. Vincenz Leute zu Kostplot wegen keinerlei Sachen vor sich in das Landgericht und Hofgericht zu Breslau und Neumarkt laden, noch über sie Urtheil sprechen; sondern sie bei ihren von ihm bestätigten Freiheiten ungehindert bleiben lassen sollten. (Matrica L. I. f. 168.) Auf Ansuchen des Abts und Konvents eben dieses Klosters bestätigte er denselben alle und jede Rechte, Handfesten, Privilegien, Besizungen, Zulassungen, Schenkungen, Freiheiten und Gnaden, die sie vom K. Karl IV. wie auch vom K. Wenzeslaw, und besonders vom Herzog Heinrich I. erhalten und hergebracht hatten. Vor allen andern das vom K. Karl IV. bestätigte Privilegium dieses Herzogs, daß die Leute des Klosters weder in das Landgericht nach Neumarkt, noch des Burggrafen in Breslau geladen werden sollten; wie auch das Privilegium des K. Wenzeslaw über den Hof zu Krebilwicz. Welches er alles in seinen Punkten, Artikeln, Klauseln und ganzem Inhalt approbirt, erneuert und auf immer geltend bekräftigt, und dem Hauptmann, Kanzler und Hofgericht des Breslauischen Fürstentums besetzt, sie in ihren Rechten, und Freiheiten zu schützen, und keinesweges darinn zu stören, noch stören zu lassen. Breslau, 1420. den 12ten Januar. (Matric. Lib. I. f. 215.) Da zwischen dem Abt und

Konvent des Klosters zu St. Vincenz und den Rathmannen der Stadt Neumarkt Streitigkeiten wegen Ladung vor Gericht der Leute zu Kostemplocz entstanden; indem die erstern behaupteten, ihre Leute dürften vor kein weltlich Gericht geladen werden, die leztern aber denselben widersprachen, und daher beide Parteien an K. Sigmund, ihren obersten Herrn und Richter sich wendeten; so sprach er folgendes Urtheil: daß die großen Hauptsachen zu Kostemplocz ihm und seinem Hauptmann zu Breslau, oder dem Hofrichter zu Neumarkt ewiglich zu richten zugehören, und was von den Hauptsachen zu Gerichte gefällt, davon soll der Abt und das Konvent den dritten Theil haben. Die andern, kleinen Sachen soll der Schultheis zu Kostemplocz richten; und wegen dieser leztern soll sie niemand gen Breslau, noch Neumarkt, oder vor andre fremde Gerichte laden. Bei welchem Ausspruch es unverrückt auf immer bleiben soll. Daher er dem Hauptmann, Hofrichter und Kanzler des Fürstentums Breslau, wie auch den Rathmannen und Bürgern zum Neumarkt, ingleichen den Mannen, die daselbst zum Rechten sitzen, gebittete, daß sie dieselben darinn nicht hindern noch irren, auch kein Urtheil dawider sprechen; sondern sie getreulich schützen, handhaben, beschirmen und bleiben lassen sollen, bei Vermeidung seiner schweren Ungnade. Breslau, 1420. Freitag nach St. Paul Bekehrung. (Matric. L. I. f. 166.) Den Wenzeslaw, Stephan, Sigmund, Hanns und Heinrich von Reichenbach Gebrüdern, bestätigte er die Erbgerichte der Stadt Frankenstein, so wie sie

sie ihren Vorfaren und ihnen von R. Karl IV. gnädigst verlihen worden. Breslau, an St. Valentin Abend. (Henels Frankenstein. Chronik, S. 172.) Nun wurde die Sache der Aufrörer vorgenommen. Im Gericht saßen die Breslauschen Schöppen, Ältesten, Kaufleute und Geschwornen, wie auch die auf Befehl des R. Sigmund hieher gerufenen Rathmanne von Schweidnitz, Strigau, Jauer, Löwenberg, Bunzlau, Reichenbach, Hirschberg, Namslau und Neumarkt, um alle Parteilichkeit zu vermeiden. Vor gehogter Bank standen, und klagten wegen des Königs, Heinrich von der Lippe, Marschall, Albrecht von Colditz, oberster Kammermeister der Kron Böhmen, Heinrich von Lasan, Hauptmann zu Breslau, Niklas von Lobkowitz, oberster Schreiber der Landtafel zu Böhmen, Johann von Costalicz im schwarzen Walde, Heinze von Lasan, Hauptmann zu Schweidnitz, Georg Zettris Unterhauptmann zu Breslau und Hanns Wiltberg. Der Klagpunkte waren sieben. Faber hat sie aus dem Breslauschen Archiv abgeschrieben in seine Origin. Wratisl. eingerückt. Worauf folgendes Urtheil ausgesprochen worden: daß alle die, so solchen Rath übertragen, und die That gethan haben, welcherlei die sind, mit Rath und Hülfe, verfallen sein gegen dem Könige, Leib und Gut; und andre Nachfolger, die damit gewilligt und gewillkürt haben, die mag der König strafen nach seinem Gnaden, und nach seinem königlichen Willen, von Rechts wegen. Die aber von solcher Klage abtrünnig worden sind, und in die Acht kommen, und sich nicht verantwortet haben,

342 Sieben und funfzigster Brief.

haben, zu deren Gut und zu ihrem Leibe mag sich der König halten, sie richten, wo er sie gehalten mag, von Rechtswegen. Die Urkunde ist unterzeichnet, Breslau, am Mittwoch nach Estomihl, 1420. (Arch. Wratisl. Lib. M. f. 49. Fab. Orig. Wrat. Aus diesen hat sie Joh. Jac. Fuldener in der Schles. Biblioth. S. 272. f. abdrucken lassen. Auch findet man sie ganz in den Beschäftig. mit Breslau. St. I. S. 81. f.) Am Montage nach Reminiscere (den 6. März) wurden die Hauptverbrecher vor den Urteftisch, welcher am Ecke des Ringes bei St. Elisabethkirchhofe der Obergasse gegen über unter freiem Himmel stand, geführt, wo man ihnen das Urtheil ankündigte, daß sie wegen ihres großen Verbrechens, welches sie wider Gott und ihre Obrigkeit verübt, mit dem Schwert vom Leben zum Tode solten gebracht werden. Hierzu waren acht Henker bestellt. Als sie auf die kaiserliche Burg gekommen, flehte keiner von ihnen um Gnade, sondern sie dachten nur an ihren Tod, beteten eifrig, und rufen Gott bußfertig um Vergebung ihrer Sünden an, ergaben sich herzlich drein, knieten im Hofe unerschrocken nieder, und ließen sich getrost die Köpfe abschlagen. Der Kaiser stand am Fenster, und sah mit Verwunderung, wie sie herzlich und freudig in den Tod gingen. Ihre Namen sind von den Chronikenschreibern so verschieden aufgezeichnet worden, als immer mehr die Namen der Kanonisirten in den Legenden der Heiligen, so daß ein Wortkritiker dabei seine Geduld, Fleiß und Scharfsinn üben kan. Zum Beweise folgt hier das

Ber

Verzeichniß derselben, so wie es Faber aus dem Archiv, und Pol aus andern Nachrichten abgeschrieben.

Peter, Scherer. Bohezicz, Kretschmer. Wideran, Fleischer. Radeburg, Schuster. Lotterpasse, Pecze Borze, Ottendorf, Fredecke, Gottschalk wolt Sakman machen. Wescher, Hermann Griffeler, Paske mit dem krummen Munde. Hengsweib, lautte die Rathgloke. Daniel Gerber, Selczler, der Taschner. Steinichen, Clement, Messerschmid. Hanus von Tachow, Lorenz, Schwertfeger. Kreuzberg, der Büttner hat den Rathturn aufgehauen. Gnetzzel, Niklas Scheps, Philipp der Schneider.

Peter Buchwald, Tuchscherer. Hanns Bockschuß, Kretschmer. Hanns Loffel, Seiler. Hanns Steinichen, Schneider. Heinrich Thiele, Kürschner. Simon Patschke, Bekker. Sigmund Lober, Büttner. Georg Salzer, Taschner. Georg Freydecke, Bekker. Heinrich Drescher, Weisgerber. Nikel Schöps, Bräumeister. Maß Beck, Fleischer. Georg Ratburg, Schuster. Hermann Griesler, Fleischer. Hanns Darrhof, Mäurer. Philipp Opiz, Leinweber. Lorenz Han, Schwertfeger. Daniel Fiebig, Rotgerber. Hanns Ottendorf, Tischler. Hanns Gottschalk, Mälzer. Nikel Kläubig, Zimmermann. Hentkes, eines Braumeisters Weib, so zum Aufwurf die Gloke geläutet.

Sie können damit, wenn es Ihnen beliebt,

344 Sieben und funfzigster Brief.

die Namen beim Fuldener Schles. Biblioth. S. 274. f. und in den Beschäftig. mit Breslau S. 79. vergleichen. Von diesen wurde Daniel Kreuzberg zuerst, und das von Rechtswegen, Hengesweib aber zuletzt hingerichtet. Ihre Köpfe wurden auf die Thürme der Stadtmauer gespißt; ihre Leichname aber ohne Ceremonien auf den Kirchhof zu St. Elisabeth unter die großen viereckigen Steine, da man vom Ringe in die Kirche geht, begraben, damit alle Kirchgänger oft an sie denken und sie mit Füssen treten solten. Die alten Nachrichten sagen durchgehends, daß drei und zwanzig von den Aufrührern hingerichtet worden, und diese Anzahl ist entschieden gewiß, wie Sie aus ihren Namensverzeichnis ersehen. (Arch. Wratisl. Rosicz Chron. p. 74. Dlugoff. L. XI. p. 423. Fab. Orig. Wratisl. Pol. Bresl. Annal. S. 195. Henel Breslogr. Renou. C. ult. Annal. Siles. p. 311. Thebes Lign. Jahrb. T. II. S. 269.) Cureus hat nur zwei und zwanzig (Annal. Sil. p. 123.) Dem Boregk Böhm. Chron. S. 358. Schiff. Schles. Chron. B. I. R. 32. S. 92. folgen. Windeke (Hist. Imp. Sigism. p. 1135) schreibt gar: Aldo selbes ließ der König ein und zwanzig Purgeren zu Presselau ihre Haupter abslahen an dem Montage nach Oculi; das sach ich Eberhard Windeke und hülte bei mir Cristan Falkenberg. Dieser biderbe Geschichtschreiber muß sein Jarburch nicht gleich nach den beobachteten Begebenheiten, sondern lange nachher aufgezeichnet, auch kein treues Gedächtniß gehabt haben, da er solche arithmetische und chronologische Fehler macht. In Schmidts Geschichte der
Deutsch.

Deutsch. B. 4. S. 131. sind sie bis auf zwölf herabgesetzt. R. Sigmund ließ von den Breslauschen Bürgern, die auf Prager Manier ihren Magistrat zum Fenster herausgeworfen hatten zwölf der strafbarsten hinrichten. Welches noch dazu sehr schief vorgestellt ist. Denn wer kan wol etwas anders daraus schlüssen, als daß die Breslauer in dieser That sich die Prager zum Muster genommen, welches aber irrig ist; weil in Prag, wie bekant, die Fensterherabstürzung erst das folgende Jahr geschehen. Es sollte vielmehr heißen: die Prager haben auf Breslausche Manier ihren Magistrat herabgestürzt. (*Praeluxerunt Pragensibus ad tam atrox facinus Wratislavienses. Balbin. Epitom. rer. Bohem. p. 432.*) Die zwölfe hat Schmidt, so wie mehrere andre von seinen konzentrirten Nachrichten und angestaunten Bemerkungen ausm Häberlin. Denn dieser schreibt: (*R. H. T. 5. S. 285.*) Es hatten sich nemlich die Bürger zu Breslau im vorigen Jahr wider ihren Magistrat empört, und die auf dem Rathhause vorgesundne Rathsherren aus dem Fenster gestürzt. Der Kaiser ließ bei seiner Anwesenheit die Sache genau untersuchen, und obgleich bei der damaligen Gährung der Gemüter in Böhmen rathsammer gewesen wäre, Gnade für Recht ergehen zu lassen; so zog er doch die Schärfe der Gelindigkeit vor, und ließ zwölf von den strafbarsten Bürgern zu Breslau hinrichten, auch einen daselbst im Gefängniß angetroffenen Husiten von Prag Johann Crasa verteilen. Diese Stelle hab ich Ihnen blos zur Probe abgeschrieben, daß Sie dar-

346 Sieben und funfzigster Brief.

aus ersehen, wie wenig man sich auf allgemeine Geschichte, die auch von den besten und angesehensten Schriftstellern abgefaßt worden, verlassen kan; wenn sie nicht mit kritischer Wal die zuverlässigsten Provinzialnachrichten genutz. Denn es sind in diesen wenigen Zeilen, wie sie selbst werden bemerkt haben, nicht mehr als fünf handgreifliche Fehler. Hanns Rietsch, ein Rotgerber Aeltester, war kurz vorher, ehe diese Hingerichteten in Verhaft genommen worden, nach Polen verreiset, um daselbst Leder zu kaufen. Als er aber seiner Mitverschwornen Zustand unterweges erfahren, hilt er es nicht für ratsam wider umzukehren, und sah Breslau nie wider. Die schuldigsten Keulenträger aber waren gen St. Jakob und gen Rom gegangen, und hatten sich nach geschעהener Tat bei Zeiten ausgedrehet. Diese Kraftvolle Anmerkung hat Faber ebenfals aus dem Breslauschen Archiv in seine Orig. Wratisl. mit großer Schrift eingetragen. Die Namen der Verurteilten und Geächteten, die flüchtig worden, und ungestraft davon gekommen, verdienen aus mehr als einer Ursach hier eine Stelle. Es waren folgende: Hanns Scholz, Fleischer. Kaspar Monchhof, Kretschmer. Bartuß Wogensdorf, Niklas Kastner, Niklas Kolkamer, Bartuß. Mäurer. Arnold, Knappe. Egger, Mäurer. Burkart, Nailer. Niklas Schonbruk, Taschner. Hanns Polan, Polkewicz, Fleischer. Niklas Polan. Teufel, der Schneider Bote. George Messerschmidt. Andres John, Züchner. Albrecht, Kretschmer. Monch, Geisler. Matthes Kelchen,

Sieben und funfzigster Brief. 347

Reichen, Fleischer. Hanns Schubert, Weber. Nerten Schildner, Thomas, Handschuhmacher. Frankenstein, Mälzer. Niklas Krossen, Fleischer. Vicenz, Fleischer. Klein, Gürtler. Mager Stephan, Fleischer. Rhumeling, Schuster. Hanns von Donin, Peter Borsnicz, Hackenteufel, Schlosser. Franz Doring, Niklas Seiler, Mäurer. Niklas Stelzner, Fuhrmann. Georg Rodt, Messerschmidt. Heifels, des Malers Sohn. Heinrich Steinmoller, Feigennest, Paul, Fleischer. Hanns Scherer, der Messerer Bote. Brumhose, der stammelnde Hanns, Weber. Steubel Wagner. Niklas Taschner, Rotgerber. Matthes Jeschke, Gerber. Georg, Bader. Quittenberger, Weber. Wilhelm, Fleischer. Matthes Blumenkern, Messerschmidt. Hanns Müheim, Kürschner. Haugwitz, Rademecher. Hanns Steiner, Messerschmidt. Stephan Feilesfas, Kleinschmidt. Hanns Hugwitz, Wiltpreter. Personer, Fleischer. Brewer, Schneider. (Arch. Wrat. H. II. Pol Bresl. Annal. S. 197. Földeners Schles. Biblioth. S. 275. f.) Dieser, wie auch der übrigen aus der Stadt und dem Lande Verwiesenen ihre Güter und Vermögen schenkte K. Sigmund der Stadt Rentkammer. Er ließ auch an die Stände in Ungern und Böhmen einen Befehl ergehen, daß sie den Breslauern ihre Flüchtige, die den Aufrur helfen anrichten und volbringen, in ihre Strafe mit Leib und Gut ausliefen solten. (Arch. Wrat. H. II.) Wegen des Aufrurs wurde den Handwerkern die Brüderschaft und alle Morgensprache untersagt; so daß

348 Sieben und funfzigster Brief.

daß nur sechs Personen zusammen kommen durften, um wegen Handwerks Sachen mit einander zu handeln. Folgendes Jahr wurden auf vielfältiges Bitten und Anhalten den Zechen ihre Zusammenkünfte wider erlaubt, doch unter der Bedingung, daß jeglicher Zeche ein Beisitzer durch den Rath zugeordnet würde, der ihre Handel und Rathschläge zugleich mit anhörte. Ferner solten die Handwerker kein Lehnen, noch Selgerete (Vermächtniß) mehr inne haben, sondern die Rathmanne solten sich derselben unterwinden, und Gewand und Schuh den Hospitälern und armen Leuten, nach ihrem Eide, austheilen. Weil die Fleischer des Auslaufs Anheber und Volbringer gewesen, so soll kein Fleischer innerhalb der innern Stadtmauer ein Haus haben; sondern in der Vorstadt wohnen. Sie und die Geister sollen in der Stadt nicht mehr schlachten; sondern alles Vieh, das sie verkaufen wollen, auf den Kuttelhöfen abthun und bereiten. Es sol auch kein Fleischer in seinem Hause zu ewiger Strafe keine Mordwaffen haben, noch an seinem Leibe tragen, denn allein das, welches sie zu ihrem Handwerk brauchen: es wäre denn auf besondern Befehl der Rathmanne zum Schirm der Stadt. (Arch. Wrat. H. 15. Fab. Orig. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 197. Am Freitage vor dem Sonntage Invocavit setzte R. Sigmund funfzehn aus den Geschlechtern und vier aus der Gemeine in den Rath. Die Konsuln hießen: Heinrich Jenkwiz, Nikolaus Kempel, Nikolaus Merbot, Erasmus Pezeler, Michael Banke, Nikolaus von Heida, Paul Wiener, und Sigmund Glesel.

Giesel. Die Schöppen: Wenzeslaw Schwarz, Peter Nochrle, David Rosenfeld, Nikolaus Steinkeller, Sigmund Pöchner, Nikolaus Sachs, Johann Banewitz, Nikolaus Sachwitz, Johann Banke, Nikolaus Konradi und Peter Stronchen. Nach der Hinrichtung der Aufrührer erteilte K. Sigmund der Stadt die Bestätigung aller ihrer Privilegien, in welcher die merkwürdige und von mehreren Schriftstellern wiederholt angeführte Lobrede auf Breslau vorkommt: die er die zweite Hauptstadt des Reichs Böhmen, die unverfälschte Quelle der Legalität nennt, die überflüssig sich über andre ergießt, ohne welche die übrigen Städte gleichsam ohne Haupt sein, deren Bürger zur Regel der Sitten, und zum Muster und Spiegel des menschlichen Wandels dienen und die vor allen andern Städten glänzend hervorleuchtet. Auf deren Wohlstand und glückliches Aufnehmen er, als auf einen Garten in seinen Augen, stolz ist. Die er, nachdem sie durch die Wut einiger Einwohner gegen verschiedene Prokonsuln in unerträglichen Schaden und Schulden geraten, zu reformiren, widerherzustellen und zu verbessern von Herzen begierig ist; damit sie unter seiner glücklichen Regierung wider blühe und zu höherm Wohlstande gelange. In der Absicht bestätigt er alle und iede Rechte, Privilegien, Gnaden, Freiheiten, Zulassungen, Schenkungen, Handfesten, Ehrungen und Nutzungen, welche die Prokonsuln und Bürger von den Königen in Böhmen und Herzogen in Schlesien, seinen Vorfahren erhalten, in allen ihren Artikeln, Punkten, Klauseln, und ganzen Inhalt, und erneure

350 Sieben und funfzigster Brief.

neurt zugleich ihre alte löbliche Gewonheiten und Herkommen. Ferner, um seine vorzüglich huldreiche Neigung gegen die Stadt an den Tag zu legen, bestätigt er besonders die Briefe des K. Johann, und der Herzoge Heinrich, deren Sigel im Aufrur theils abgerissen, theils zerbrochen worden, und rüft sie von Wort zu Wort mit ein. Als des Herzog Heinrich IV. von 1272. und Herzog Heinrich V. von 1290. daß kein Kram, Bekker, Fleischer, Kretschem, keine Brodtbänke noch Schuhbänke, kein Handwerksmann innerhalb der Meile um die Stadt sein soll, den Kretschem auf dem Elbing ausgenommen. Daß die Ratmanne in und aufer der Stadt, im Zwinger, an Graben, auf den Viehweiden bauen mögen 2c. daß kein Hof mehr Geschoß geben darf, als die wüste Hofestat gegeben. Daß fremde sich hier wonhast niederlassende Bürger von allen Abgaben das erste Jahr frei sein sollen 2c. Ingleichen des K. Johann, Nürnberg, 1339. Daß der Hauptmann den Bürgern kein Geld von Verreichung der Güter abfordern soll. Und ersetzt zugleich allen Mangel, der aus der Zerstückelung dieser Briefe, wie auch aus den abgerissnen und zerbrochnen Sigeln entstehen könnte, mit königlicher Macht Vollkommenheit, bei Strafe von hundert Mark des reinsten Silbers, die derienige zahlen sollte, welcher sich unterstehen würde diese Bestätigung, Erneuerung, 2c. zu verletzen. Breslau, 1420. den 14. März. (Arch. Wrat. H. 2. Lib. M. Priu. f. 14—18. Fab. Orig. Wrat. Lünig l. c. N. 42. p. 259. sq.) diese hier aufgefürte Tragödie mit dem kurz darauf erfolgten Nachspiel hat dem

dem R. Sigmund Böhmen abwendig gemacht, und verursacht, daß mehrere Myriaden Menschen auf die grausamste Art ihr Leben und Güter verloren. Denn wäre er seinem Grundsatz treu geblieben: der weiß nicht zu herrschen, der sich nicht zu verstellen weiß; hätte er nicht bald anfangs so hart die Böhmen behandelt, hätte er an statt der 23. hingerichteten Menschen in Breslau eben so viel tausend Mark Groschen zur Buße sich zahlen lassen; so hätten ihn die Prager mit ofnen Armen aufgenommen, und so würde der Hufitenkrieg, das wildeste und grausamste Schauspiel, das ie auf der Erde gespielt worden, nicht erfolgt sein.

Man könnte vielleicht sagen: R. Sigmund wolte sich nicht so feil, als sein Bruder Wenzeslaw zeigen, und sich lieber uneigennützig und edelmütig beim Antritt seiner Regierung als ein gerechter Beherrscher seinen Untertanen darstellen. Allein wenn nun einmal Blut für Blut vergossen werden mußte, warum konnte die Hinrichtung nicht so lange aufgeschoben werden, bis er Böhmen völlig in seiner Gewalt hatte? Seine Absicht war freilich die Hufiten dadurch in Furcht zu setzen, daß sie sich ihm auf Gnade und Ungnade unterwerfen solten; allein die mistung zu allem Unglück, wie viele andre von seinen Entwürfen. Und nun noch das Nachspiel. Es hilt sich damals ein angesehenner Mann, Johann Krasa, (Kränzler) der erste vom Senat der Prager Neustadt, wegen Geschäfte hier in Breslau auf. Dieser äußerte seine Religionsmeinungen öffentlich,
und

und weil er dadurch der Menge ein Aergerniß gegeben, so wurde er vor das geistliche Gericht gezogen. Hier verurtheilte ihn der päpstliche Legat Ferdinand, nebst den übrigen Bischöfen, Prälaten, Doktoren und Magistern zum Tode. Er wurde deswegen verdammt, weil er folgende Artikel nicht annehmen, glauben, beiahen, billigen und behaupten wolte. Daß das Konzilium zu Kostniz rechtmäßig im heil. Geist versamlet gewesen. Das alles, was dieses Konzilium festgesetzt, beschloffen und entschieden, als gerecht, heilig, und von allen Christgläubigen unter der Strafe der Todsünde zu beobachten, und was es verdammt, gerecht, heilig und wolgetan sei. Daß eben dieses Konzilium den Johann Huss und Hieronymus von Prag mit Recht zum Tode verurtheilt. Daß es katholisch und heilig gehandelt, indem es die Kommunion der Laien unter beider Gestalt verdammt. Weil er durch keine Vorstellungen und Ermanungen seiner geistlichen Richter dazu sich bewegen ließ; sondern standhaft behauptete, daß diese Artikel irrig, Gottentehrend, dem göttlichen Gesez und der evangelischen Wahrheit widersprechend wären; so wurde er den 15. März mit Bewilligung des K. Sigmund mit Pferden über den Markt durch die Stadt geschleift, von dem Scharfrichter aufn Holzstoß gesetzt und verbrannt. Auch hier versuchte man ihn noch durch eifriges Zureden zu andern Gesinnungen zu bringen; allein er blieb fest auf seiner Meinung bestehn, erduldet willig und gelassen alle Schmach und Verspottungen, und starb freudig,

unter

unter inbrünstigen Gebet für seine Feinde. (Laur. Brzezina Diar. Huff. p. 158. sq. Hagec. Böhm. Chron. Th. II. Bl. 83. Boregk Böhm. Chron. Th. I. S. 358. Theobald Husit. Krieg. Th. I. S. 151. Pol. Bresl. Annal. S. 198. Henel. Annal. Sil. p. 312. Pelzel Gesch. v. Böhm. S. 265. Was Bufisch (Proleg. Schles. Kirchenh. S. 53.) schreibt: daß Krasa deswegen verbrennt worden, weil er zu Breslau sub utraque specie zu communiciren sich unterstanden, ist nichts mehr und nichts weniger, als Unsinn, und Misverstand des sieben-ten Artikels des Esaslauer Landtagschlusses der Böh- mischen Stände 1421. (Lünig Reichsarch. P. spec. Cont. I. Forts. I. p. 72.) Denn welcher Priester würde ihm hier das Abendmal unter beider Gestalt gereicht haben? Und wenn man auch diese Unge- reimtheit annähme, würde nicht dieser Geistliche eben- falls aufs härteste sein gestraft worden? Balbin (Epitom. rer. Bohem. p. 460.) nennt noch einen Prager Studenten, Nikolaus, des Krasa Geferten, der ebenfalls hier in die Inquisition gekommen; aber durch den Widerruf der husitischen Lehre dem Feuer entgangen ist. R. Sigmund bestätigte das von R. Ludwig in Ungern im Jahr 1365. den Breslauschen Kaufleuten erteilte Privilegium, kraft dessen sie so wie die Prager und Nürnberger frei und ungehin- dert in Ungern Handlung treiben konten. Breslau, den 21. März, 1420. (Arch. Wratisl. H. 13. Lib. M. Priu. f. 169. Lünig l. c. N. 41. p. 258.) Häberlin R. H. T. V. S. 285. hat sich übereilt, da er schreibt: R. Sigmund erneuerte den Gnaden-
 Br. v. Bresl. 2ter Bd. 3 brief

354 Sieben und funfzigster Brief.

brief seines Vaters K. Karl IV. wegen der Handlungsfreiheit der Breslauschen Kaufleute in Ungern. Dieser Irrtum ist aus einem flüchtigen Blik auf die Worte: ad instantiam Karoli Imp. IV. datam, entstanden; die aber ausdrücklich sagen: daß K. Ludwig von Ungern, auf Ansuchen K. Karl. IV. den Breslauern die Handlungsfreiheit in seinem Reich erteilt. Wie konnte Karl Freiheiten in Ländern vergeben, die er nicht beherrschte? Vom K. Sigmund haben die Breslauschen Zünfte und Zechen die erste zusammenhängende vollständige Handwerksordnung; woraus man sowol die Anzal derselben, als auch ihre Einrichtung, und die damals herrschende Gewonheiten und Gebräuche ersehen kan. In dem Eingang dazu bedient er sich folgender Worte: Wann wir wol verstehen, daß gemeiner Nuß an allen Enden, und nemlich in Städten durch redliche Ordnung und Einigkeit gemeret, und durch Unordnung und Zwietracht fast gemindert wird, und daß auch mancherlei Neid und Haß, von denen dann Aufleuffe, Schande und zu Zeiten verderbliche Schäden kommen, aus Unordnung entsprissen, Und wann wir, als wir auf diese Zeit in unser Stadt Breslau kommen sein, befunden haben, daß eine Nothdurft ist, Einigkeit und Ordnung daselbst zu machen, und auch zu sezzen, wie sich alle Handwerker mit ihren Handwerken fürbas halten sollen, daß damit keinerlei Ungeschichte begangen und Zwietracht und Aufleuffe vermieden werden: Darum nach gutem Rath und bemügllicher Unterrichtung haben wir gesetzt und geordnet —. Diese neue Handwerksordnung ist unter-

Sieben und funfzigster Brief. 355

unterzeichnet: Breslau, 1420. Samstags nach
U. L. Fr. Tag Annunciationis. (Arch. Wrat. H. I.
Lib. M. Priu. f. 226. sq. Fab. Orig. Wrat. Pol.
Bresl. Annal. S. 197.) Auser den traurigen Auf-
tritten sah auch Breslau freudige. K. Sigmund
erteilte dem Erzbischof zu Trier, ingleichen dem Her-
zog Albrecht, Kurfürst zu Sachsen die Lehn: (Win-
dek Hist. Imp. Sigism. p. 1135.) und stiftete zwi-
schen dem letztern und des Herzog Konrad zu Nels
Tochter, Offega ein Ehebündniß, welches mit den
größten Feierlichkeiten ebenfals hier vollzogen wurde.
(Henel. Annal. Sil. p. 312. Pol. Bresl. Annal.
S. 198.)



Acht und funfzigster Brief.

Breslau, den 4. August, 1781.

Da die Prager Abgeordnete, deren Namen Sie beim Dlugoff (Lib. XI. p. 422.) finden, Zuschauer von den Hinrichtungen der Aufrörer und ihres Mitbürgers Krasa gewesen, und mit Abscheu und Haß gegen K. Sigmund nach Prag zurückgekehrt: so vereinigten sie sich, ihn nicht für ihren Herrn aufzunehmen. Er sah sich also in die Nothwendigkeit gesetzt, sich dieses Reich durch die Waffen zu unterwerfen. Und damit die Schlesier desto zahlreicher und mutiger gegen die Böhmen zu Felde ziehen möchten, wurde auf Veranstaltung und Befehl des päpstlichen Legaten Bischofs Ferdinand am Sonntag Lätare in allen Breslauschen Kirchen das Kreuz gegen die Hussiten gepredigt. Der biederbe Eberhard Winderk erzählt dis (Hist. Imp. Sigism. ap. Menken. Script. Germ. T. I. p. 1136.) in dem ihm eignen Ton. Du scholt wissen, also an dem Sontage Letare in der Fasten also der romisch König zue Preßlaw was, als du vor gelesen hast; do wart zu Preßlaw geprediget von dem Legaten von Rome, das es geschrieben stünde, und von der heil. Kirche gehalten würde: wer auf sulche Kezzer ader Hussen also zu Beheim weren, reisete, oder dorzu hülfe, das der absolvirt were a pena et culpa, und hette er aller seiner Sünde Erledigung. Do triben ettliche Beheim ir Gespote doraus, und tet In das vast

vast gar Zorn an den romischen Konig Sigmund, das er das gestattet und zu gen lisse. Des entachtet der Konig nicht. Also wart an demselben Sontag an dem lautern schonen Himmel gesehen ein roter schöner Kreis, und was also gestalt, das was vor mitten Tage zwischen neun und zehen Ure, das verwundert die Menige des Volkes gar sere. Also verreibt des der romische Konig in einen Schimpf. R. Sigmund suchte unter den böhmischen Baronen ganz besonders den Ezenko von Wartenberg auf seine Seite zu ziehen, und bewegte ihn endlich, daß er nach Schweidniß kam; wo er dem R. Sigmund bei den Heiligen schwor, daß er die Hufziten verlasen, und ihm treu sein wolte. Allein er wurde bald eidbrüchig. Hierauf lud ihn Sigmund nach Breslau. Auch hieher kam er, erhilt von ihm Verzeiung, und so gar seinen Orden, einen Beweis seiner ganz vorzüglichen Huld gegen ihn. Denn es waren nur vier und zwanzig Ritter, die diesen Orden trugen. Das Ordenszeichen war ein Drache, (Lindwurm) der an einem Kreuze hing. Auf dem Kreuz stand die Länge herab: O quam misericors est Deus, und auf dem Querbalken: Iustus est pius. Daher kam es, daß die Hufziten den R. Sigmund den apokalyptischen rothen Drachen nannten. (Brzezina p. 161. Gryph. geist- und weltl. Ritterorden S. 204. hat eine ziemlich unvollständige und unrichtige Beschreibung davon, welche man hieraus ergänzen kan.) Hierauf schifte er ihn nach Prag, daß er das Schloß des heil. Wenzeslaw als oberster Burggraf für ihn behaupten solte. Er wurde nochmals treulos, und

trat wider zu den Hufiten. (Windek p. 1136. sq.) Kurz darauf aber, weil er sich von den Pragern beleidigt hielt, indem sie den Hinko Krusina von Lichtenburg zu ihrem obersten Befelshaber in Kriegssachen ernannt, trat er wider zum K. Sigmund und übergab das Schloß den königlichen Beamten. (Brzezina Pels. Gesch. v. Böh. S. 267.) K. Sigmunds Kasse war nicht in den besten Umständen, als er den Feldzug gegen die Böhmen unternemen wolte. Er versetzte daher bei seinem Anwesen in Breslau den beiden Bürgern Heinz Tristram und Niklas Raussenwald etliche silberne Kleinode und Gefäße teils vergoldet, teils unvergoldet für eilfhundert und sieben und siebenzig ungrische Gulden. Worüber er ihnen zu Schweidnitz, 1420, Mittwoch nach dem Sontag Quasimodogeniti einen Pfandbrief ausfertigen ließ, in welchem er ihnen versprach: auf St. Gallen diese Summe wider zurückzuzalen. Geschähe aber dis nicht, so gab er diesen Breslauschen Bürgern, wie auch ihren Erben ganze und volle Macht, die versetzten silbernen Kleinode und Gefäße zu verkaufen, zu verpfänden und in ihren Nuzzen zu wenden, doch mit der Bedingung, daß, wenn sie diese höher als für 1177. ungrische Gulden verkauften, sie ihm das übrige, wie billich, zurückgeben solten. Das Geld wurde ihnen in der Folge von den königlichen Renten der Stadt Breslau bezalt. (Arch. Wrat. N. 26.) K. Sigmund marschirte mit seinem Heer, womit sich die Schlesier vereinigten, die sich bei Breslau versammelt hatten, nach Böhmen. Der Anfang
des

des Feldzugs war glücklich und versprach ihm günstige Aussichten; da er aber die Husiten durch seine Härte zur verzweifelten Gegenwer gezwungen, war das Ende desselben für ihn sehr nachtheilig. (Laur. Brzezina. Pelzel Gesch. von Böhmen S. 270. f. f.) In Schlesien wurde 1421. ein Heer von 20,000. Mann zusammengezogen, welches vierzehn Herzoge anführten, die in Böhmen bei Policz, Nachod und Trautenau einfielen, und daselbst, nach der Versicherung des gleichzeitigen Brzezina, unmenschliche Grausamkeiten begingen, viele ohne darauf zu sehen ob es Manns- oder Frauenspersonen waren, niedermachten, ungefer vierzig Knaben den rechten Fuß und die linke Hand, oder den linken Fuß und die rechte Hand abhauten und einigen noch dazu die Nase abschnitten. Die böhmischen Stände waren eben auf dem Landtage zu Czaslau (im Julius) versammelt, daher beschlossen sie mit ihrem ganzen Heer auf St. Viti in Nachod zu sein. Die Schlesier bekamen davon Nachricht und zogen sich wider zurück. Demonerachtet fanden sich viel tausend Böhmen da ein. Die Schlesier schrieben an sie, daß sie mit ihnen Frieden schlüssen wolten. Pelzel (Gesch. von Böhm. S. 293.) hat des Brzezina Worte: (qui (Slesite) literas dirigunt, quod cum Boemis placidam uolunt inire concordiam. so übersezt: Die Schlesier kamen dem Einfall dadurch vor, daß sie an die böhmischen Stände Abgeordnete schickten, um Vergebung ihrer Ausschweifungen baten, und es in allen Stücken mit ihnen zu halten versprachen. Deswegen machten Czenko und Kruschina mit ihrem

Volk hier halte, und lissen es nicht in Schlesien ein-
 rücken. (Theobold Hufit. Krieg T. I. S. 200. Cu-
 rei Annal. Sil. p. 124. Pol. Bresl. Annal. S. 200.
 Häberlin R. H. T. 5. S. 304.) Da die Breslauer
 zugleich mit den schlesischen Herzogen so wie das vor-
 hergegangne Jahr mit den königlichen Völkern nach
 Böhmen marschirt, so gab K. Sigmund ihnen die
 Versicherung, es solle ihnen unschädlich sein, daß
 sie mit ihm über die Grenze gezogen sind. 1421.
 (Arch. Wrar. H. 20.) Ingleichen erteilte er ihnen
 die Erlaubniß, daß sie frei und ungehindert ihren
 Handel mit Waaren gen Venedig und wider heraus-
 treiben möchten in aller der Maße und Freiheit, als
 er das den Nürnbergern erlaube hatte. Olmütz,
 1421. Freitag nach George. (Arch. Wrar. H. 25.
 Lib. M. Priu. f. 178.) Einige Untertanen des Her-
 zogs Ludwig zu Brieg und Ligniz, worunter auch
 Peter Ungeraten nebst seinen Söhnen war, hatten
 sich nach Breslau begeben und hier wonhaft nider-
 gelassen. Diese forderte er wider zurück; und da
 sie seinem Befel nicht nachkamen, so hilt er ihre
 Gulde und Zinsen auf. Worüber K. Sigmund
 sein Misfallen bezeugte und dem Breslauschen Rath
 den Befel erteilte: sie solten alle, die sich in Bres-
 lau niederlassen wolten, annemen, und sie schützen
 und schirmen. Presburg, Dinstag nach der heil.
 Dreikönigetag, 1422. (Arch. Wrar. H. 8. Lib.
 M. Priu. f. 213.) Ferner erteilte er den Rathman-
 nen und Bürgern in Breslau die Gnade, daß sie
 das Gepräge auf ihren Münzen nach ihrem Belie-
 ben abändern mögen, doch daß das Korn bei seinem
 vorigen

vorigen Grad und Würden bleibe. Ingleichen befahl er aus königlicher Macht, daß die in Breslau geschlagne Münze gemein und wert sein, und von niemand verworfen werden soll. Ferner vergönnte er ihnen, daß sie inskünftige von der Wage, zu der Stadt Nuß, von ieglichem Stein, was es auch vor Waaren sind, einen Heller Breslausche Münze, Wagegeld nemen sollen; dagegen sich niemand setzen sollte bei Strafe, welche die Breslauer bestimmen würden. Vor Stenig im Felde. Osterdinstag, 1422. (Arch. Wrat. H. 21. Lib. M. Priu. f. 165. Lünig l. c. N. 43. S. 260.) Ingleichen verordnete er: daß alle, die sich mit der Stadt betragen und ihre Narung da suchen, auch mit der Stadt leiden sollen. Ebenfals vor Stenig im Felde, Donnerstag nach Ostern, 1422. (Arch. Wrat. H. 40. Lib. M. Priu. f. 191.) Ferner machte er den Befehl bekannt: daß alle Kaufleute und Fursleute, welche mit ihren Gütern in das Breslausche Fürstentum kommen, unausbleiblich in die Stadt faren und das gewöhnliche Ungeld und Zoll entrichten sollen. Derjenige, welcher vorbei faren würde, soll zwanzig ungrische Gulden Busse geben, welche die Rathmanne ihm abzuforden und zu nemen berechtigt sind. Nürnberg, 1422. Montag vor Maria Geburt. (Arch. Wrat. H. 23. Lib. M. Priu. f. 115. Lünig l. c. N. 106. p. 315.) An die Bürgermeister, Rathmanne, Bürger und Kaufleute der Städte Schweidnitz, Strigau; Lemberg, und aller andern Städte und Inwohner der Fürstentümer Schweidnitz und Jauer ließ er den Befehl ergehen: daß, da er

den Rathmannen zu Breslau und der Stadt vergönnet, ein Ungeld zu nemen, um damit der Stadt Schulden bezalen, wie auch sie zu befestigen und zu bessern, sie alles Ungeld, welches sie schuldig geblieben, und deswegen Bürgen gesetzt, (indem sie sich geweigert, dieses gleich den Breslauschen Bürgern zu entrichten) ganz der Stadt Breslau bezalen, und inskünftige von ihrer Habe solches Ungeld geben sollen. Brünn, an St. Elisabethstage, 1422. (Arch. Wrat. H. 19. Lib. M. Priu. f. 116. Lünig l. c. N. 107. p. 316.) Wegen der großen Müß und Arbeit, welche die Rathmanne täglich haben, wie auch wegen der mannigfaltigen Sorge und Bekümmerniß, damit sie in Verwesung der Stadt ohne Unterlaß beladen sind, und dadurch ihre eigne Sachen versäumen müssen, damit sie desto williger zu der Stadt Dienst und Nutzen sein, gab K. Sigmund ihnen die Gnade und Freiheit, daß sie inskünftige Geschofffrei sein, und dergleichen weder an die königliche Amtsleute, noch sonst iemand anders entrichten sollten. (Presburg, 1422, Dienstag nach St. Thomas. (Arch. Wrat. H. 22. Lib. M. Priu. f. 85. Lünig l. c. N. 44. p. 261.) Auf Ansuchen der Abgeordneten, welche die Stadt nach Presburg an K. Sigmund gesandt erteilte er derselben folgende Gnaden. Erstens bestätigte er ihnen die Mühlen auf der Olau, die sie von neuen erbaut, daß sie die ewiglich haben, gebrauchen und genissen sollen zu der Stadt Nutz. Ferner bestätigte er die von neuen erbauten Ruttelhöfe, deren sie ebenfals auf immer, zum Nutz der Stadt gebrauchen mögen; so daß
iegli

ieglicher Fleischer zu Ruttelrecht von einem Rind einen böhmischen Groschen, von einem Schwein einen Groschen, von einem Kalb vier Heller, und eben so viel von einem Schöps geben sollen; welches Geld zum Nutz der Stadt angewendet werden soll. Ingleichen verordnete er: daß die Wollweber alle eine Innung haben, und das Gewand in einer Güte machen sollen, das des Sigels wert sei; so daß das lange Tuch vierzig Ellen, und das kurze drei und dreißig Ellen, jedes von beiden acht und vierzig Faden breit, und alle mit einem Sigel besiegelt sein und werden sollen. Da auch die Rathmanne alle Statuten und Gesetze, die von Alters her gehalten worden, von neuen abgefaßt hatten, zum Wol, einträchtigen Wesen, und Nutzen der Stadt; so bestätigte er gleichfals diese Breslausche Statuten und Gesetze. Ferner erzeigte er den Rathmannen und Bürgern die besondre Gnade, daß sie und die Stadt kein Hauptmann, oder sonst andre Amtleute höher dringen, noch sie beschweren, oder mehr Geld von ihnen fordern solten, als sie zugeben pflichtig sind. Endlich befiehlt er den Hauptmann, Unterhauptmann, und allen Amtleuten, wie auch den Bürgern, der Gemeine, und Inwonern der Stadt ernstlich und fest, daß sie die Rathmanne an solchen ihren Rechten, Gnaden und Freiheiten, weder mit Worten noch Werken, mit Rath noch That hindern oder irren solten. Presburg, 1422. Dinstag nach St. Thomas. (Arch. Wrar. H. 3. Lib. M. Priu. f. 266.) Da die Rathmanne die Stadt erweitert, und die Neustadt mit Mauern, Gräben

und andern notwendigen Dingen befestiget, (um gegen die Anfälle der Böhmen sich zu sichern) so erlaubte K. Sigmund und gab ihnen volle Macht: damit sie solches Baues desto besser zukommen, und auch die Einwoner der Neustadt ruhiger und sichrer sitzen möchten, daß sie alle Erbe und Häuser in der Neustadt abmessen und Geschosß darauf legen mögen, als gewöhnlich und recht ist. Zugleich gebot er den Einwonern der Neustadt ernstlich und fest, daß sie sich solches Geschosßes und Abmessens nicht widern, noch entsetzen, sondern gehorsam sich denselben unterwerfen sollen. Presburg, 1423. Dinstag nach der h. Drei Könige Tag. (Arch. Wrar. H. 18. Lib. M. Priu. f. 255.) K. Sigmund versetzte und verschrieb mit gutem Rath seiner Fürsten und Herren dem Matthis Domping und seinen Erben für drei Tausend Mark Groschen nachgeschriebne Güter, Gerichte, Geschosß und Renten. Als den Wald, Wiesewachs und Fischerei mit ihren Zugehörigen und einen Stein Pfeffer auf den großen und kleinen Goldschmiden. Zwei und siebenzig Mark Geschosß iärlicher Gulde auf der Stadt Neumarkt. Die obersten Gerichte mit den Geschosßen an Gelde und Getreide, als zum Borne fünf Mark, drei Firdung, drei Malter Korn, drei Malter Gerste, und eben so viel Haber, nebst noch einem Scheffel von ieglichem. Zu Budischau drei Mark, drei Firdunge; Ein Malter Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Czejerwiß acht Mark, drei Malter Korn, wie auch Gerste und Haber eben so viel. Zu Czamborsdorf zwei Mark, drei Firdunge, sechs Scheffel

Scheffel Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Frankental viertelhalb Mark, einen Firdung, zehn Scheffel Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Flemischendorf, Ein Schof fünf Groschen, vier Scheffel Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Hugilsdorf drei Mark, drei Firdunge, Ein Malter Korn, wie auch Gerste und Haber eben so viel. Zu Jenkewicz fünf Mark, Ein Malter Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Cretschitz sieben Mark weniger acht Groschen, zwei und zwanzig Scheffel Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Kadelau zwei Schof Groschen, sechs Scheffel Korn, Gerste und Haber eben so viel. Zu Lamprechtsdorf fünf Mark, achtzehn Scheffel Korn, ingleichen Gerste und Haber eben so viel. Zu Mocker anderthalb Mark, sechs Groschen. Zu Pirschen siebentelhalb Mark, einen Firdung; zehn Scheffel Korn, eben so viel Gerste und Haber. Zu Probilwicz Eine Mark weniger drei Groschen, vier Scheffel Korn, Gerste und Haber eben so viel. Zu Falkenhayn drei Mark, sechs Scheffel Korn und eben so viel Haber. Zu Bochezicz sechszehn Skot. Zu Czechenicz 20 Skot. Zu Priczlawicz sieben Mark, sechszehn Scheffel Weisse, eben so viel Korn, Gerste und Haber; welches alles K. Sigmund, als ein König zu Böhmen und Herzog zu Breslau in dem Neumarktschen und Breslauschen Gebiete hat. Wobei er zugleich dem Matthes Dompnig und seinen Erben gelobt, diese Güter, Renten und Zinse nicht zu entwenden, er habe ihm denn 3000 Mark Groschen böhmischer Münze polnscher Zal mit berei-

tem

tem Gelde bezalet; giebt ihm auch volle Macht, diese Güter, Gerichte, Geschof, Renten und Zinse an Geld und an Getreide um die genannte Summe zu versezzen ganz oder zum Teil, wie auch selbst zu genissen, zu haben, zu halten, vollkommen zu gebrauchen, und zu besizzen mit allen Zugehörigen und Freiheiten, als er und seine Vorfaren, Könige in Böhmen und Herren zu Breslau sie bisher gehabt und gehalten haben, bis ihm 3000 Mark Groschen wol zu Dank ausgerichtet und bezahlt worden ohne arg und Gefehrd. Presburg, am Montage nach Antonii. (Dipl. C. Bibl. D. N. XL.) Die Sache wegen Niklas Kempel und Paul Wyner machte damals in Breslau viel Aufsehen. Der letztere hatte den Konsuln versichert: K. Sigmund habe ihm besolen, dem Rathe zu sagen, daß man Niklas Kempel zu einem Eltesten des Rathes kisen solte; auch daß Niklas Kempel Eltester sein wolte, weil er sich für tüchtig dazu hilt, und er auch dazu Recht habe. Paul Wyner fügte noch hinzu: er hätte deswegen dem Niklas Kempel einen Eid geschworen, daß er sich nicht mit dem Rathe einen würde, wosern sie ihn nicht zu einem Eltesten wälten. Geschähe das nicht, so würde es gar böse werden. Da nun die Rathmanne beim K. Sigmund in Presburg wegen Angelegenheiten der Stadt, die ihnen der Rath aufgetragen, waren; so hatten sie viel Anfälle, mancherlei Anstöße und Irrungen, weil Paul Wyner viel Heimlichkeiten des Rathes offenbart hatte. Sie sezten ihn deswegen zur Rede, und nun gestand er, daß ihm K. Sigmund das
nicht

nicht befohlen habe. Weil er nun alles wider seinen Eid, den er im Rath geschworen, getan, so hatte er dadurch seinen Hals verwirkt. Doch da er um Gnade gebeten, ist ihm um Gottes Willen widerfahren; allein unter der Bedingung: daß er darum, weil er wegen vorgeschriebner Sachen aus dem Rath entsetzt ist, die Stadt, den Rath, ihre Eltesten, noch niemand hassen, feden, noch verdenken wolle, noch solle, keine Nachrede darum nicht haben, hier noch anderswo, heimlich noch offenbar, ingleichen die Sachen an R. Sigmund nicht zihen wil noch soll, weder selbst persönlich, noch durch andre, und darum niemand ansprechen noch anlangen weder geistlich noch weltlich, auf keine Weise. Erfüre man aber, daß er wider solche Gelübde täte, oder getan hätte; so machten sich Paul Czenker und Hanns Smedechen bei ihrem geschwornen Eide und bei dem höchsten Rechte mit gesamter Hand ungesondert verbindlich, daß sie ihn dem Rathe wider gestellen wolten, todt oder lebend, wenn sie gemanet würden, ohne alles Weregeld. R. Sigmund ließ diese beide Bürgen ihrer für Paul Wyner getanen Gelübde ledig und loß in einer 1426. Mittwoch vor Laurenz geschriebnen Urkunde. Worauf sie auch der Breslausche Rath auf den königlichen Befehl für quitt und ledig erklärte. (Lib. M. f. 50.) Faber schreibt (Origin. Wrac.) daß R. Sigmund den Niklas Kempel und Paul Wyner aus dem Rath gesetzt, weil sie von den Leuten Geschenke genommen, darum Unrecht getan, die Gefangnen ohne Vorwissen der andern Herren, losgelassen; besonders aber weil

Niklas

Niklas Kempel seine Botschaft am königlichen Hofe anders ausgerichtet, als ihm befohlen worden: wie auch, weil beide die Stadt um ihre Renten, Einkommen, Nuzzungen und Privilegien hinterlistig haben bringen wollen. Deswegen Niklas Kempel in die acht erklärt und auf den Fürstenstein gebracht worden. (Pol. Bresl. Annal. S. 201. Fuldener Schlef. Bibl. S. 277. Dewendek Siles. numism. S. 737.) Matthes Dompnig verkaufte der Stadt zehn Schof Groschen aus dem Baugelde; worüber K. Sigmund einen Brief ausfertigen ließ, Caschau, 1423. an St. Philippstage. (Arch. Wrar. H. 28. Lib. M. Priu. f. 127. Fab. Orig. Wrar.) Dem Ritter Niklas Stibicz war K. Sigmund zweitausend siebenhundert und funfzig roter ungerscher Gulden für sein Jahrgeld schuldig. Diese Summe versprach er auf Johanne übers Jahr zu bezalen, und während der Zeit ihn von der Hauptmannschaft zu Namslau nicht zu entsezzen. Bezalte er ihm aber diese Schuld in der bestimmten Zeit nicht; so solte der Ritter Stibicz und seine Erben die Hauptmannschaft zu Namslau so lange verwesen und inne halten, bis ihm diese Summe entrichtet worden. Und was er vor Schuldbriefe, oder Jahrgeldbriefe vom K. Sigmund hätte, die solten keine Kraft, noch Macht mehr haben. Nad Patak in Ungern, 1423. Dinstag nach Gottes Leichnamtag. (Arch. Wrar. N. 26.) Albrecht von Coldicz quittirte die Stadt über 400 Fl. ungr. an Golde für 200 Mark Renten, Termin Michael. Freitag nach Kreuzerhebung. 1423. (Extraord. Registr. G. N. 4.) Daß K. Erich von Däne.

Dännemark sich vorgesezt, nach Breslau zu kommen erhellet aus dem Befel R. Sigmund an den Rath wegen seiner Aufnahme, den 28. December 1423. (Extraord. Registr. F. N. 4.) Er hatte vorher einen Gesandten, den Paul Laymann geschickt, der sein Creditiv an den Rath, am Tage Matthai 1423. überreicht. (Extraord. Registr. F. N. 7.)

Sie wissen aus der Dänischen Geschichte, daß dieser R. Erich seine Zwistigkeiten und den daraus entstandnen Krieg mit den Herzogen von Holstein wegen Schleswig beigelegt zu sehen gewünscht, und daß er deswegen den R. Sigmund zum Schiedsrichter in dieser Sache erkoren. Sigmund schickte deswegen den Herzog Heinrich zu Glogau, Rapold genannt (Rumpold heißt er beim Dlugoff, wie auch in den Urkunden beim Pontan) an den R. Erich. Er würde auch dieses ihm aufgetragne Geschäfte glücklich beendigt haben, wenn nicht der Tod ihn mitten in dieser ruhmvollen Laufbahn unterbrochen hätte, und zwar zum größten Leidwesen R. Erichs, der eine so große Achtung und Neigung zu ihm gefaßt, daß er ihm die Herzogin von Pommern zu seiner Gemalin bestimmt. Er ließ ihm in der Kathedralekirche zu Hadersleben ein prächtiges marmornes Denkmal errichten. R. Erich begab sich hierauf selbst nach Ungern zum R. Sigmund, der ihn auf das freundschaftlichste empfing. R. Wladislaw von Polen hatte sie beide zum Krönungsfest seiner Ge-

Br. v. Bresl. 2ter Bd. U a malin

malin Sophia eingeladen. Erich war vorausgegangen und Sigmund ihm gefolgt, welcher Mittwoch vor dem Sonntag Estomih in Polen in Schramowicz ankam, wo ihn der König von Dänemark, nebst dem Bischof von Krakau und dem Kron-Feldmarschall Sbigneus von Brzezie empfangen. Sie verfügten sich hierauf nach Krakau und monten den Krönungsfeierlichkeiten bei, wo prächtige Gastmale, Bälle und Turnire mit einander abwechselten. Bei diesem Fest waren auch die Herzoge, Bernhard zu Oppeln, Boleslaw zu Teschen, Johann zu Ratibor, Kasimir zu Osswiazim, Wenzeslaw zu Troppau, Konrad der Schwarze und der Weisse zu Dels und Kosel, und Wenzeslaw zu Sagan.

Nach einem Aufenthalt von funfzehn Tagen in Krakau ging K. Sigmund von K. Erich begleitet wider nach Ungern. K. Wladislaw machte beiden kostbare Geschenke an silbernen und goldnen Kleinodien, Gefäßen, Pferden und Pelzwerk, und versprach dem K. Sigmund fünf tausend Mann zu Pferde gegen die Hufiten zu Hülfe zu schicken. Nachdem sie zu Ofen angelangt, unternam K. Erich die Walfart nach Jerusalem, und K. Sigmund sprach als Schiedsrichter in der Schleswigschen Streitigkeit zwischen dem König in Dänemark und den Herzogen von Schleswig und Grafen Heinrich, Adolph und Gerhard von Holstein, den 28 Jun. 1424. Allein beide waren unglücklich; denn K. Erich wurde

wurde auf seiner Walfart gefangen, und K. Sigmunds Entscheidung war ohne Wirkung. (Pontan. Histor. Danic. p. 569 — 578. wo man die Urkunden des K. Sigmund, Herzog Heinrichs von Glogau, K. Erichs und der Herzoge von Schleswig, diese Sache betreffend ganz abgedruckt findet. (Dlugoff. L. XI. p. 473. — 477. Häberlin R. H. T. 5. S. 366.)



Neun und funfzigster Brief.

Breslau, den 11. August, 1781.

Das Hospitalstift zu St. Matthia war sehr in Verfall geraten. Daher befahl K. Sigmund den Breslauschen Konsuln, daß sie sich desselben mit allen Gütern, Mühlen, Nuzzungen und Einkommen unterziehen, und zwei redlichen, rechtschaffenen Männern unter ihnen die Besorgung auftragen solten, damit die Schulden bezahlt würden. Doch daß dem Meister, nebst zwei Priestern und dem Gesinde genugsame Nahrung davon gegeben und der Kirchendienst erhalten würde, bis dem Kloster alle Güter und Zugehörunge gelöst und frei gemacht worden. 1424. (Fab. Orig. Wrat. Pol. Bresl. Annal. S. 203.) Da der Börsnpfennig in der heilsamen Absicht angefetzt worden, um Uebeltäter und Brenner in Schranken zu halten, und sie auszurotten, so besilt K. Sigmund, daß ieglicher denselben geben soll, bei Strafe von zehn Mark. Ferner verordnet er: daß kein Breslauscher Bürger den andern vor geistliches Gericht um Schuld, oder andre Sachen laden; sondern es vor den Rathmannen oder Stadtgerichten suchen soll. Wenn es Sachen wären in Mannschaft; so soll er das vor den Mannen anbringen. Weiter, da in dem Breslauschen Fürstentum viel Erbschaft, eigen Gut und Lehngüter gekauft und verkauft worden; so sollen die Käufer und Verkäufer in dem Jahr, da solche Kaufe

Kaufe geschehen, alle Quatember vor dem Landgericht und Mannen, die auf dem königlichen Hofe zu Gericht sitzen, dieses melden und anzeigen; damit die, welche vielleicht zu diesen Gütern Ansprüche haben, oder den sie um Schuld oder Zinse versetzt sind, es erfahren, und daß auch die Käufer nicht betrogen würden. Ingleichen soll man niemand Gabe noch Zinse in Breslau reichen, er sei denn ein Mitbürger, und wenn sie an iemand für Schuld, oder anerstorben kämen, der nicht Bürger ist; so soll sie dieser in Jahr und Tag verkaufen, oder Bürgerrecht gewinnen. Ferner, wenn iemand Geleitsbriefe, oder andre Briefe vorbrächte, die wider die Stadt und ihre Privilegien wären; so sollen sie nicht aufgenommen werden, und die Stadt soll durch solches Nichtaufnemen in keine Ungnade fallen. Endlich wenn Leute aus andern Fürstentümern und Herrschaften, des Schutzes und Schirms wegen, nach Breslau zögen, und der Stadt Freiheit hier zu genießen meinten; die Fürsten und Herren aber dieselben an ihren Gütern hindern, hemmen und bekümmern wolten; so solten sich der Hauptmann und die Stadt derselben Leute annehmen, und sie mit Recht schützen. Wien, 1425. Donnerstag nach St. Anton.

(Arch. Wratisl. H. 8. Lib. M. Priu. f. 211.) Auch restituirte er der Stadt die im Aufrur 1418. entwerteten und zurükgen fünf Handfesten und Privilegien, folgenden Inhalts: daß die Gerichte auf des Kaisers Hof nicht länger, denn auf den dritten Dingtage verzogen werden solten. Und wenn die Manne, die auf der Bank sitzen nicht eines sein, so solten sie

drei aus den Rathmannen kisen, und die Rath-
 manne drei aus den Gemeinen, und was diese sechs
 mit der mehresten Zahl der Manne, die bei Gericht
 sitzen vor Recht finden, das sollen sie am dritten
 Tage als Recht sprechen, ohne länger Verzihen.
 Ferner, daß kein Breslauscher Bürger vor ein frem-
 des Gericht weder um Schuld noch andre Sachen
 gezogen und angesprochen werden soll; sondern welcher
 an ihn Ansprüche hat, die soll er vor seinen Richter
 zu Breslau bringen, da ihm Recht widerfahren wird.
 Ingleichen, daß der Hauptmann zu Breslau keinen
 Bürger daselbst verbürgen, oder mit Bürgschaft ver-
 binden, noch ihm Gewalt thun, oder anlegen soll;
 sondern was die Manne, welche zu Recht sitzen, in
 solchen für Recht erkennen, daran soll sich der Haupt-
 mann genügen lassen. Ferner, den Geächteten soll
 sein Weib und Kinder folgen, wenn sie ihm Behau-
 sung geben, oder Förderung erzeigen. Weiter in
 der Stadt und Fürstentum Breslau soll niemand
 dem andern entsagen, oder Gewalt zufügen, bei dem
 höchsten Rechte; sondern iedermann sol ihm an dem
 gesprochenen Recht genügen lassen. Endlich daß
 man alle Räuber, Börner (Nordbrenner) Uebeltä-
 ter, und andre böse Leute, welche das Fürstentum
 Breslau und Neumarkt angreifen und beschädigen,
 verfolgen, aufhalten, fangen und gen Breslau füh-
 ren soll. Und wenn die Landschaft angeruffen würde,
 so soll sie mit ihren Bauern auffein, die Missetäter
 verfolgen und fangen helfen, bei zehn Mark Gro-
 schen Strafe. Wien, 1425. Donnerstag nach St.
 Anton. (Arch. Wrät. H. 12. Lib. M. Priu. f. 212.)

weiter

Weiter zeigte K. Sigmund seine vorzügliche, huldreiche Neigung gegen die Bürger; indem er ihnen das Kopfgeld, iärllich einen Groschen böhmisch, welches sie alle Quatember geben mußten, auf ewig erließ. (Arch. Wrat. H. 7.) Ingleichen wurde auf seinen Befehl die Köre (Wal) der Rathmanne, wegen der Andacht der heil. Aschermitwoch, auf die Mitwoch nach dem Sonntag Quasimodogeniti verlegt. (Arch. Wrat. H. 24.) Die Stadt machte mit dem Bischof Konrad einen Vertrag über das Wehr, der Kessel genannt, hinterm Dom bei Scheitnig, zwei Flügel den Fluß die Oder und Pfäle belangend. (Arch. Wrat. M. 22. Lib. Magn. f. 249. Grenic. 19. Fab. Orig. Wrat.) Die Kanzlei versetzte K. Sigmund dem Johann von Kottwicz für 1300. ungr. Gulden. (Lib. Priu. f. 219. Fab. Origin. Wrat.) Mit den Sigeln ging wider eine Betrügerei vor, die aber nicht so kunstmäßig, als die Schellendorffsche war. Matthes Dompnik hatte den Franke Dompnik seinen Better in Anspruch wegen seiner Güter, darinn er mit seinen Geschwistern Theil zu haben meinte, weil sein Vater Czenko Dompnik mit ihm ungesondert gewesen und sie mit einander gesamte Lehn gehabt. Er wolte dis durch königliche ofne Briefe beweisen. Allein auf Anzeige des Landschreibers Johann Hofemanns, am Dinstage nach Jubilate, fand man, daß sie falsch waren. Das Sigel war von einem andern königlichen Briefe abgeschnitten, die Pressel hinten über dem Wachs und an den Brief gehangen, und in dem Sigel dem Wachs wider angeleimt. Eben dergleichen Kunststück hatte er

auch an andern Briefen angebracht, nemlich in den Briefen über die Kanzlei, über das Münzgeld, die Fischerei, und über das königliche Geschos zu Bogenau. Daher dieser Matthes Dompnik flüchtig worden und das Recht noch schuldig ist zu leiden. Allein Johann Hofemann mußte für ihn mit büßen. Da er als geschworne königlicher Amtmann, Landschreiber, die Fälscherei mit gewußt, und wol zwei bis drei Jahr verschwiegen, und nicht gemeldet, und darauf die Rechte helfen dichten und andre Erfahrung gen Magdeburg, Downn, 2c. auch deswegen viel Geld und Eybnis nemen wollen, wie er das alles selbst bekant hat; so wurde er aufm Holzstoß gesetzt und verbrannt. Hierauf wurde Paul Strelin, am Freitage nach Peter Kettenfeier ebenfals eingezogen. Dieser bekantete, daß er einige falsche Briefe selbst gehabt, die Falschheit gewußt, und auf diese Briefe seines Weibes wegen Teil an Francke Dompniks Güter nehmen wollen; überdis den Schreiber, der die falschen Briefe geschrieben, bei ihm behalten, sowol vorher, als auch lange nach der Zeit, und das alles verschwiegen und nicht gemeldet, wider seinen Eid, den er dem Könige, seinem Erbherrn und der Stadt geschworen. Wegen dieser Tat solte er gleichfals das Recht leiden; allein er kam glücklich durch. Denn am Montage nach St. Franzisci 1426. traten Graf Johann von Luppfen und Landgraf zu Stulingen, und Hanns von Polenczk vor den Rath, und zeigten einen ofnen Brief vom K. Sigmund, in welchem er den Breslauschen Rathmannen schrieb: daß sie dem, was diese Herren Paul Strelens Sache unter-

handeln

handeln würden, völlig Glauben beimessen sollten. Diese baten sowol im Namen des K. Sigmund, als auch in ihrem eignen: der Rath möchte dem Paul Strelen diese That übersehen und vergeben. Auf diese volgültige Fürbitte wurde er aus dem Gefängniß gelassen und auf freien Fuß gestellt. (Lib. Magn. f. 50. Fab. Orig. Wrat.) K. Sigmund verschrieb dem Ritter Niklas Stibicz die zweitausend siebenhundert und funfzig ungr. Gulden, die er ihm für sein Jahrgeld schuldig war, auf die Hauptmannschaft zu Namslau, also daß er dieselbe mit Genissen, Renten, Gulden und Geschossen so lange verwesen und innehalten sollte, bis er ihm das Geld völlig gezalt. Auch sollte Ritter Stibicz und seine Erben, so lange K. Sigmund und seine Nachfolger, Könige zu Böhmen, die Hauptmannschaft von ihm nicht löseten, aller Anfälle sich unterwinden, und die zu der Hauptmannschaft gebrauchen, halten und die Genisse davon nemen. Wenn K. Sigmund die Hauptmannschaft wider lösen wolte, so sollte Stibicz ihm dieselbe mit den Anfällen, in der vorgenannten Summe, um welche sie ihm verschrieben worden, wider überantworten. Skalicz, 1425. Montag nach St. Andrea. (Arch. Wrat. N. 26.) Noch war dieser Ritter Stibicz Hauptmann im folgenden Jahre. Denn K. Sigmund bestellte, daß er das Schloß zu Namslau bessern und nach Nothdurft bauen sollte; gelobte zugleich ihm und seinen Erben, was er auf demselben Hause mit guter Beweisung verbauen würde, ihm ganz und gar wider zu bezahlen; und schlug ihm und seinen Erben solches Geld

auf die vorher genannte Summe, die er auf der Hauptmannschaft zu Namslau hatte. Wien, Dienstag nach Judica, 1426. (Arch. Wrat. N. 26.) Dem Konrad, Kanthner genannt, Herzog in Schlesien und Herrn zu Dels und Kosel verkaufte K. Sigmund auf Widerkauf, die iärliche Gulden, Renten, Erbzins und Steuer, welche die Stadt Breslau an die königliche Kammer zu zahlen pflichtig war, nemlich vierhundert Mark Groschen Prager Münze, polnischer Zal, um zehntehalbtausend ungr. Gulden, die er ihm schuldig war. Presburg, 1426. vor St. Matthiastag. (Böhmes Diplom. Beiträge zum Schles. Recht und Gesch. T. IV. S. 158. f.) Vorher hatte er eben diese königliche Kammergefälle den Bosenfelt und Hanns Fulbrechten, Kaufleuten von Toren, für achttausend ungr. Gulden verpfändet. Hierauf erteilte er dem Breslauschen Rath die Erlaubniß, daß sie diese königliche Renten vom Herzog Konrad, der Stadt zu gut, zu sich lösen möchten; verlangte zugleich, daß sie einige von ihnen zur kaiserlichen Krönung nach Rom schicken sollten. (Arch. Wrat. R. 19. Fab. Orig. Wrat.)

Verschiedne Bürger zu Schweidnicz, Tauer und andern Städten die Landgüter hatten, und nach dem Verlangen und Behauptung des Landadels deswegen mit ihm leiden und dienen sollten, weigerten sich dessen, aus dem Grunde, weil sie diese Güter mit den Städten verdienen und die Bürde der Städte betreffend mit andern Bürgern leiden müßten. Diese Streitigkeit entschied K. Sigmund, nachdem er beider

beider Gründe gegen einander abgewogen, und den Rath der Fürsten, Herren, Manne und Städte darüber gehört, auf folgende Art. Weil diese Bürger mit den Städten von ihren Gütern leiden, und die da müssen verdinen, wo sie wonhaftig sind, so dürfen sie nicht mit den Mannen, die aufm Lande sitzen, leiden. Blindenburg, 1426. Freitag vor Mariâ Magdalen. (Arch. Wrat. Lib. Priu. f. 316.) Wegen der Zölle zum Hundsfeld und Hünern schrieb K. Sigmund an die Herzoge zu Dels, daß sie dieselben nicht nemen solten, und forderte sie zu Recht auszusagen; ob sie in Warheit eine Ausbittung dieser Zölle vorgebracht hätten. 1427. (Arch. Wrat. 26.) Allein so wol Konrad der Kanthner, als auch der Schwarze und Weisse, achteten diese schriftliche Befehle nicht, und namen wie vor die Zölle. Wor- auf K. Sigmund an Opicz Czirna, Burggrafen zu Auras, wie auch an die Schweidnizer, Jaurer, Namslauer und Neumarkter schrieb, und ihnen be- fal, daß sie den Breslaueru wider die Herzoge zu Dels Hülfe und Beistand leisten solten, wofern die Herzoge diese Zölle nicht wolten bis auf seinen Rechts- spruch anstehen lassen. Er bestimmte auch den Für- sten und der Stadt Breslau Rechtstage; da sich dann die Herzoge auf das Privilegium berufen: daß die schlesische Fürsten, und nicht der König diese Sache zu richten hätten. Allein da sie dis Privile- gium vorzeigen solten; so gaben sie vor, daß es Her- zog Johann hätte, von dem sie es nicht bekommen könten. Dem Breslauschen Fürstentum zu Ehren und Besserung gab K. Sigmund dem Rath und
Bürgern

Bürgern zu Breslau, wie auch ihren Erben die Erlaubniß, alle ihre Höfe im Breslauschen Weichbilde zu befestigen und zu bauen, mit Mauern, Thürmen und Graben zu versehen, wie es ihnen am nützlichsten sein würde; damit sie sich vor den Feinden desto besser behütten und schützen könnten. Zu Kewin, 1428. Sonntag vor Margaretha. (Arch. Wrät. H. 17. Lib. M. Priu. f. 215. Fab. Origin. Wrät. Lünig. l. c. N. 45. S. 261. Pol Bresl. Annal. S. 210.) Die Breslauer hatten den Jahrmarkt, welchen ihnen K. Wenzeslaw auf Bartholomäi gegeben, wegen der Jahrmarkte in den umliegenden Städten einige Zeitlang nicht ausrufen lassen. Diesen bestätigte K. Sigmund, und setzte zugleich fest, daß alle Kaufleute, die auf denselben kommen würden, mit Leib und Gut frei sicher Geleit haben sollten. (Arch. Wrät. H. 10. Fab. Pol.) In Angelegenheit des Klosters zu St. Vincenz schrieb er an die Herzoge in Schlesien, Hauptleute, Amtleute, wie auch an die Bürgermeister, Rathmanne, Geschworne und Bürger zu Breslau: daß da der Abt und Konvent des benannten Klosters eines ordentlichen Lebens sind, und ihre Zeit im Gottesdienst mit Singen und Lesen ersamlich zu bringen, er dieselben, wie auch ihre Leute und Güter in seinen und der Kron Böhmen besondern Schutz und Schirm genommen. Da er aber mit so mannigfaltigen, des heil. römischen Reichs, und seiner Königreiche zu Ungern und Böhmen Sachen beladen sei, und daher den Abt und Konvent dieses Klosters in eigner Person nicht allwege so beschirmen könne, als ihnen

das

das noth sei, und er gern täte; so trägt er den Fürsten, *ic.* auf, und empfiehlt ihnen, dis an seiner stat zu thun. Daher wenn iemand dem Kloster und ihren Leuten Hinderniß, oder Irrung in Weg legte, oder Zuzöge und Einfälle machte, besonders an ihrer Mühle und Wasser; so solten sie dieselben schützen, und bei ihren Freiheiten, Gnaden und Rechten zu erhalten suchen. Und da ihm auch vorgebracht worden, daß man den Abt und Konvent oft vor fremde Gericht ladet, und sie mannigfaltig drenget, davon das Kloster zu großen Schaden kommt; welches er nicht gestatten wil, daß sie anderswo zu Recht antworten sollen, als da, wo das Gut und Erbe ist, wo solcher Anspruch geschieht, wie vor alters Herkommen ist; so befal er dem Hauptmann, Bürgermeister, den Rathmannen und Bürgern zu Breslau ernstlich und fest, daß sie den Abt, Konvent und Kloster, von seinet wegen und an seiner stat, vor dergleichen Störungen und Bedrückungen schützen, schirmen und getreulich handhaben sollen.

Presburg, 1429. Sontag nach Mariä Heimsuchung. (Arch. M. S. Vinc. Matric. L. I. f. 60.)

Vormals hatte K. Sigmund seinen Untertanen verboten, daß sie mit den Benedigern keine Gemeinschaft haben, noch Handlung treiben solten. Nun erlaubte er sowol seinen, als auch des Reichs Untertanen, besonders den Breslauern, daß alle ihre Kaufleute, die ihren und ihre Diener, allerlei Habe, Gut und Kaufmannschaz gen Benedig führen, führen lassen, und mit den Benedigern Handlung und Kaufmannschafft treiben, ihr Gewerbe mit ihnen haben, und

Waaren

382 Neun und funfzigster Brief.

Waaren und Güter von den Benedigern nach Deutschland widerum führen mögen von iedermann ungehindert. Presburg, 1429. am Samstage vor St. Michael. (Arch. Wrat. E. E. 29. Lib. M. Priu. f. 178.)

Die Ursache, warum die Hufiten die ersten Jahre Schlesien schonten, da sie doch die übrigen benachbarten Länder, Mähren, Lausiz nebst Meissen, wie auch die Mark Brandenburg so schrecklich verwüsteten, ist unstreitig das gute Zutrauen, welches sie zu den Schlesiern hatten, daß sie endlich ihre Partei nemen würden. Nachdem aber diese fortführen unter K. Sigmunds Fahne mit gegen sie zu Felde zu zihen und Bündnisse zu machen; so sahen sie ein, daß sie sich geirret hatten, und lissen ihre Rache auch gegen sie aus. In Schlesien hatte man schon einige Jahre vorher, ehe sie wirklich in dasselbe gefallen, ihre Wut gefürchtet. Zum Beweise führe ich Ihnen nur den Herzog Johann in Schlesien, Herrn zu Münsterberg an, welcher mit wolvorgehabetn Rathe, Willkür und Wissen seiner Eltesten, Manne und Stadt, nemlich mit seinem Lande und Stadt des Münsterbergschen Weichbildes und ihren Zugehörigen, mit dem edlen Herrn Puothen Hauptmann zu Glacz und Frankenstein, und den Ritterschaften, Mannen, Städten und Richtern der Lande Glacz, Frankenstein, Habilsverde und ihren Zugehörigen, Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem christlichen Glauben zu Stärkung, dem K. Sigmund zu willigem Dienste, Landen und Leuten zu Beschirmung,

sich

sich vereinet und zusammengetreten mit gemeiner Hülfe wider die Kezzer und alle ihre Helfer, und dem genannten Hauptmann zc. sich verbindlich gemacht, daß er ihn mit solcher gemeiner Macht helfen soll und will, sofern und so weit die Grenzen der Lande und Städte Glacz, Frankenstein und Habilsward sein, und nicht weiter auf Ein Jahr. Paczkau, 1424. an St. Hedwig Abend. (Dipl. Glac. N. 18.) Doch für dieses Jahr war das Bündniß noch unnötig; denn die Hufiten hielten sich bis 1426. friedlich gegen Schlesien, da sie das erstemal bei Landeshutt einbrachen, die Stadt mit Feuer ängstigten, die Einwohner darnider machten, und die umligenden Gegenden verwüsteten. (*) Ephr. Ign. Naso sagt (im Phoenix rediniu. Ducat. Suidnic. et Iauor. S. 210.) die Bürger hatten sich so tapfer gewehret, daß die Feinde unverrichteter Sache mit Hohn und Spott abgezogen, und die Stadt weiter unangefehdet verlassen müssen. Hierauf plünderten sie das nahe gelegene cisterzienser Kloster Grissau, und tödteten die Geistlichen. Naso erwänt: sie hätten sie bekehren wollen; allein hieran dachten wol diese an Morden und Plündern gewonte Krieger nicht. Nach dem Rosicz (Chron. p. 75.) plünderten sie auch Gold-

(*) Anno Dni. 1426. in fillaba pi sc. Crispini Husfite Zlesiam intrauerunt — et populum in Landishut occiderunt et ciuitatem incinerauerunt permisione diuina. Dis hat Iodocus eigenhändig in eben dem Jahr zu Ende des Hugo de S. Amore Dialog. de laude Virginit. geschrieben. Biblioth. S. Mar. in Arena Mst. in 4. N. 8.

384 Neun und funfzigster Brief.

Goldberg Sonnabend vor Cantate. Das folgende Jahr 1427. rükten sie schon weiter in Schlesien vor. Am Sontage Judica griffen sie Bunzlau an, legten Feuer ans Obertor, drangen hierauf in die Stadt, plünderten die Pfarrkirche und Kloster. Dem Pfarrer schlugen sie einen eisernen Nagel durch den Kopf, und den Bürgermeister enthaupteten sie über einer Wagendeichsel. Die Geistlichen und Mönche schleppten sie in die aufer der Stadt gelegne St. Hedwigskirche versperreten und verbrannten sie darinn. Die Kinder und Frauenspersonen trieben sie zusammen auf St. Niklas Kirchhof, zündeten die Stadt an und schazten die Bürger auf 600 Schof Groschen. Einen Teil von ihnen namen sie nach Jaromir in Böhmen mit, den andern lissen sie da, um das Geld aufzutreiben. Als sie dieses ausgezalt erhalten, gaben sie den leztern zwar ihre Freiheit, aber wenige kamen wider nach Hause, indem die meisten vor Hunger und Gram gestorben. Vor Goldberg zeigten sie sich am Sontage Cantate. (den 19. Mai.) Georg Unruh, der Hauptman da selbst, hilt sich zu schwach, ihrer Macht zu widerstehen; daher zog er sich mit seinen Leuten nach Eignicz. Allein viele wurden unterweges teils niedergemacht, teils gefangen. Auch die Einwoner wolten ihrem Hauptmanne nach, die Feinde aber verrennten ihnen den Weg, und trieben sie wider in die Stadt, da viele im Gedreng entweder in Stadtgraben fielen, oder erdrükt wurden. Eine andre Partei von den Bürgern, welche schon eine halbe Meile von der Stadt weg war, holten die Huziten ebensals ein, tödteten viele davon
und

und die übrigen führten sie gefangen mit sich in die Stadt, welche sie ganz ausplünderten und zerstörten. Bei ihrem Abzuge aus Schlesien trieben sie so viel Vieh weg, daß funfzehn Ochsen oder Kühe für zwei Schock Groschen verkauft wurden. (Dlugoss. L. XI. p. 500. Pol. Bresl. Annal. S. 206. f. Henel. Annal. Sil. p. 314. sq. Pelzel Gesch. von Böhmen. S. 315.) Theobald (Husit. Krieg T. I. S. 242.) nennt auch Brieg, aber wol bloß um eine verwüstete Stadt mehr in seinem Verzeichniß zu haben, denn Brieg ist erst das folgende Jahr daran gekommen. Die Schlesier, um sich an den Husiten zu rächen, die nun mit den Deutschen zu thun hatten, zogen in Böhmen ein und belagerten Nachod. Hierauf rückten die Gräzer wider sie zu Felde, setzten den Schlesiern nach, welche die Belagerung aufgehoben, mit denen sich auch die aus Nachod vereinigten. Die Schlesier wandten sich um, erschlugen viel Feinde, belagerten nochmals Nachod und brannten die Vorstadt weg, da sich das Heer der Prager ihnen näherte; womit dieser Feldzug beschloffen wurde. (Theobald Husit. Krieg T. I. S. 247. Häberlin Reichshist. T. 5. S. 417.)

Das Jahr 1428. war für Schlesien eines der unglücklichsten. Die Waisen und Taboriten vereinigten sich das Land ganz zu Grunde zu richten. Sie rückten übers Glazische Gebirge am Tage Gregor (den 12. März) mit einer großen Macht, zerstörten viele Städte, Schlösser, Dörfer und Klöster. Den Sonnabend nach Gregor plünderten sie Kasimir,

Br. v. Bresl. 2ter Bd. Bb Fal-

386 Neun und funfzigster Brief.

Falkenberg, Frankenstein und Reichenbach, nebst den umliegenden Dörfern, ingleichen das Kloster in Strelen. Dinstag nach Lätare (den 6. März) berennten sie Meisse, und zündeten die Vorstädte an, den nächsten Donnerstag darauf kam es zu einem Gefechte, in welchem auch der Pfarr, Doktor Johann Schobesheim, nebst dem Schulmeister Klemens Hesler geharnischt stritten. Die Hussiten mussten endlich weichen; rächten sich aber an den Dörfern, wo sie hinkamen. Mittwoch nach Lätare überfielen sie früh und plünderten Ziegenhals, Weidenau und Patschkau. Sonnabend vor Judica traf das nemliche Schicksal, Frankenstein, ingleichen die Klöster Ramenz und Heinrichau, wie auch viele Dörfer des Breslauschen Kapitels, welche sie meist in die Asche legten. In Brieg wurde das Schloß, die Kirchen und Klöster wie auch der größte Teil der Stadt von ihnen angezündet. Die Bürger retteten sich mit ihren Sachen, die sie in der Eil fortbringen konnten, über die Oder, und warfen die Brücke hinter sich ab. Windeks Nachricht davon ist wegen der darinn angebrachten charakteristischen Züge wert, hier von Ihnen gelesen zu werden. Als man zalte nach Gotis Geburt 1428. da zogen die Hussen und beheimschen Kexzer in die Slesie für ein Stat, heißt Priege, und Herzog Ludwig ihr rechter Herrre was dorinne, und der zoge bey der Nacht aus der Stat. Und also gewunnen die Hussen die Stat, und erslugen dorinne vil frumer Christen, und mochten doch die Stat nicht behalten, als man sprach und was auch gar wol glaublich, daß es Herzog Ludwig hette mit den Hussen

Huffen angeleit, um das die Stat Im villeicht zu mechtig wurde. Wenne die Purger dem Herzoge nicht alwege geben wolten, was der Herzog wolte; wenn der Herzog doch hette vil Landes erfarn und erritten, und darum was er vil schuldig. So hatte er ein Frauen, die was des Marggrafen Tochter von Brandenburg, der do Burggraf zu Nurmberg was, und die spilte gar sere; so was er gar zerhaftig, und sie hetten der Rente nicht dorzu. So wolten Im seine Leute nicht me geben, denn ihre rechte Rente, also sie das angefriget woren von Herzoge Ludwige seinen Eltern. Do meint man, daß dem Herzoge liber were, daß sie mit Ime verdurben, daß Im darnach fast lait was. (Hist. Imp. Sigism. p. 1203. sq.) Freitag vor Palmarum (den 26ten März) plünderten sie Hain und Neumarkt, und zündeten die Kirchen und Klöster an. An dem nemlichen Tage verwüsteten sie Kant. In Münsterberg zogen sie den 2 April mit fligenden Fanen ein, welches sie aber durch Unterhandlung des Herzog Johann unversehrt wider verlassen. Sagan war nicht so glücklich, wo sich ebensals der Herzog mit ihnen verglich. Denn bei ihrem Abzuge taten sie dem Kloster vielen Schaden, zerstörten die Bibliothek, und namen die Stiftungsbriefe und zwei Geistlichen mit. Am Ostermontage (den 6. April) bemächtigten sie sich Gleiwicz. Montag nach Misericordias (den 19. April) verwüsteten sie viele Dörfer um Strigau. Alsdann teilten sie sich in zwei Haufen, davon der eine Schönau, der andre Hain plünderte und ausbrannte. Die Lemberger zerstörten die ge-

maurte Brücke über den Bober, welcher damals zum Glück sehr angelaufen war, und hielten dadurch die Verwüstungen der Feinde von sich ab. Ob zwar ein schlesisches Heer sich gegen sie zusammengezogen hatte; so taten sie doch um Hain großen Schaden; wandten sich aber bei der ersten Gelegenheit nach Oberschlesien. In Bunzlau brannten sie die Vorstadt und Mühle weg; weil sie noch von der Stadt Schatzung zu fordern hatten. Sie verheerten zwar nicht die etwas wider aufgebauten Bürgerhäuser; doch aber mußten ihnen die Einwohner, so viel Lebensmittel, als sie nur verlangten, liefern. Eben so kamen sie auch wider nach Goldberg, wo ihnen die Bürger eine bestimmte Summe Geldes und einige Fässer Bier geben mußten. Das Kloster aber plünderten sie, und zersprengten das Kirchengewölbe mit Feuer. In Philippi Jacobi sprengten sie bis an die Vorstädte von Breslau; brannten die Kirche zu St. Nikolai und das Pfarrhaus, wie auch die da herumstehende Häuser weg. Die zu Ende der Vorstadt noch jetzt stehende steinerne Säule ist ein Denkmal ihrer zerstörenden That, an welchen sie den Bildern der Heiligen die Köpfe abgeschlagen; nur das Kreuzifix ist unverfehrt geblieben. Des Nachts über blieben sie in der Gegend bei der Knopfmühle; brachen alsdann früh um fünf Uhr auf, plünderten viele Dörfer zwischen Breslau und Strelen; ingleichen bei Schweidnitz, und führten einen großen Raub an Vieh und Sachen mit weg. Hanns Cholda; ein Hauptmann von ihnen, nam das feste Schloß aufm Zobtenberge ein, daraus ihn die Breslauer und Schweid-

Schweidnizer endlich den 7. Jun. mit vielen Verlust an Todten und Verwundeten trieben. Buchala besetzte Kreuzburg. Nimptsch eroberten sie den 1ten Jun. und taten von da aus dem Lande großen Schaden. Obgleich die Breslauer und Schweidnizer es berennten, konten sie es ihn doch nicht wider entreissen. Nachdem Kralowicz mit den Waisen einen Teil von Schlesiens, ingleichen Zittau ausgeplündert und mit dem Raube ganz sicher in Böhmen zog, überfielen ihn die Schlesier bei Chrastawa, hauten 600 Mann nider, und namen ihm allen Raub ab. Der schlesische Hauptmann von Viberstein starb in diesem Gefechte den rumvollen Tod fürs Vaterland. Die Hasenflucht der Reichsarmeen und der englischen Bogenschützen gehört hieher nicht. Im Advent fielen die Waisen nochmals ins Glazische, und plünderten an der Meisse herunter was ihnen nur vorkam. Am heil. Christtage kamen sie vor Münsterberg und namen es ein. Unterdessen hatte sich ein schlesisches Heer zusammengezogen, welches vom Herzoge Johann zu Münsterberg und Benzeslaw zu Troppau angeführt wurde. Sie griffen die Böhmen auf dem Rückzuge bei Wilsdorf an. (den 27. Dec.) Das Gefechte war von beiden Seiten hartnäckig und dauerte lang. Herzog Johann, der in die dichtesten Haufen der Feinde drang, und beständig da, wo die Gefahr am größten war, sich befand, verlor hier sein Leben. Von feindlicher Seite waren zwei Hauptleute, Wyss und Gyra, gefallen. Beide Heere blieben einige Zeit gegen einander stehen. Die Böhmen erwarteten den Prokop, und als dis die

390 Neun und funfzigster Brief.

Schlesier erfuren, zogen sie sich mit Zurücklassung ihrer Wagen über die Neisse. (Rositz. Chron. p. 75. Hagec. Böhm. Chron. T. I. S. 123. Theobald T. I. S. 259. Pol. Bresl. Annal. S. 207—210. Henel. Annal. Sil. p. 316. Hæberlin R. H. T. 5. S. 443. Pelzel Gesch. v. Böhm. S. 319.) Dlugoff irret, da er schreibt (p. 521.) daß Herzog Johann von den Böhmen bei Braunau 1429. geschlagen worden, und in dem Gefechte mit dem größten Theil des Heers sein Leben verloren. Rositz giebt zwar auch das Jahr 1429. an, dem Sommersberg Tab. geneal. Duc. Sil. p. 38. folgt; allein nach unser Art die Jahre anzufangen ist es 1428.



Sechszigster Brief.

Breslau, den 18. August, 1781.

Man sollte glauben Schlesien wäre im Stande gewesen, den streifenden und plündernden Heeren der Huziten die Spitze zu bieten. Denn obgleich damals die Böhmen die besten Soldaten auf der Welt waren; so fielen sie doch niemals mit der ganzen Macht auf Schlesien. Die Unentschlossenheit und der Mangel des freundschaftlichen Einverständnisses der schlesischen Fürsten öfnete den Huziten hier einen Schauplatz ihrer Raubereien und Morde. Wenn die Herzoge genau zusammen gehalten hätten, so würden sie alles dis schreckliche Unglück von ihren Untertanen haben abwenden können. Sie sehen dis aus den Unternehmungen der mit einander verbundnen Breslauer und Schweidnizer. Sie jagten am Tage St. Anton (den 17. Januar) die Huziten aus Olau, machten viele nider und warfen sie in die Brunnen. Alsdann rükten sie in die Gegend bei Schweidniz, wo sie einen zahlreichen Haufen Huziten antrafen, die im Lignizschen und Schweidnizschen geplündert hatten, und auf das Schloß Fürstenstein ihren Raub führen wolten. Sie griffen sie augenblicklich an. Die Feinde werten sich hartnäckig um den Raub zu behalten, und die Schlesier fochten tapfer, um ihnen denselben abzunehmen. Nachdem sie achtzig Mann getödtet und vier und vierzig zu Gefanguen gemacht, bemächtigten sie sich

aller ihrer Pferde und der geplünderten Sachen. Unter den Gefangnen war auch der berühmte Hauptmann Peterswalde, den sie dem R. Sigmund zuschickten, der ihm andern zum Abscheu den Kopf abschlagen ließ. Sie theilten alsdann die Leute unter sich und liessen die Reuterei bei Schweidnitz stehen, um die Feinde, welche vom Fürstenstein auf das Land streiften zu beobachten und zurückzuhalten. In der Folge rückten die Breslauer und Neisser vor Münsterberg und belagerten es. Die Huziten, welche durch den letztern Verlust niedergeschlagen waren, ergaben sich bald. (den 8. Sept.) Damit sie aber bei ihren künftigen Streifereien nicht dasselbe wider zu ihrer Schutzwehr brauchen konnten, schleiften es die Breslauer. Am Tage Elisabet bekamen die Huziten das Schloß Otmuchau durch Verrätherei des darinn ligenden Hauptmanns Niklas Zedlicz von Alzenau ein, wo sie eine reiche Beute an silbernen und goldnen Ketten, Monstranzen, Kreuzen und Kaseln machten, die der Bischof zur sichern Verwahrung dahin bringen lassen. Kosciz (p. 76.) und Dlugoss (p. 572.) setzen diese Begebenheiten ins Jahr 1430. die in den schlesischen Annalen gewöhnlich zum Jahr 1429. gerechnet worden. (Pol. Bresl. Annal. S. 211. Henel. Annal. Sil. p. 316. Pelzel. Gesch. von Böhm. S. 326.) Im März 1431. kamen dreihundert Huziten nach Goldberg in der Absicht die Kirche zu berauben; daher sie die Bürger durch freundliches Betragen sicher zu machen suchten. Als aber diese auf ihrer Hut waren, und also die Böhmen ihre List nicht ausführen konnten; so

for-

forderten sie 18 Fuder Bier, einige Malter Haber und eine gewisse Anzahl Brodt. Die Bürger gaben ihnen dis willig, in der Hofnung dadurch ihrer los zu werden. Allein sie legten bei ihrem Abzuge am Tage Mariä Verkündigung Feuer an, wodurch die Stadt samt dem Kloster nochmals abbrannte. Einen Geistlichen, den Bruder Thomas, welchen sie beim Dorf Kopacz gefangen, sperreten sie in einen Kasten und verbrannten ihn an Ostern vor der Stadt. Mittwoch nach Palmarum plünderten sie Lützen, das sich freiwillig ergeben hatte, und zündeten es an. Freitag nach Misericordias Domini (den 16. April) wurde Niklas Zedlicz von Alzenau gefangen nach Breslau gebracht, und auf den vier Ecken des Markts ausgeruffen, daß er den Hufiten das Schloß Demuchau übergeben. Drei Tage darauf (den 19. April) fürte man ihn auf die Blutbühne vorm Rathhause und enthauptete ihn auf Befehl R. Sigmunds. Seinen Leichnam begrub man in der St. Barbara Kirche. Nach Pols Versicherung wird sein vergoldeter Gürtel noch aufm Rathhause verwahrt. Das verbundene Heer der beiden Herzoge Konrad zu Oels und Kant, ingleichen des Herzog Ludwigs zu Olau, wie auch der Breslauer und Schweidnitzer zog vor Kreuzburg in Oberschlesien, am Tage Stanislai wo der hufitische Hauptmann Puchala mit einer starken Besatzung lag; suchte es durch Stürme zu bezwingen, mußte aber nach beträchtlichen Verlust am dritten Pfingstfeiertage wider abziehen. Eben so mißlung die Belagerung von Nimptsch, welche von Margaretha an bis

auf Maria Geburt gedauret. Ich übergehe den Feldzug der Reichsfürsten in Böhmen, die nur gekommen waren mit einem über hunderttausend Mann starken Heer vor den Hufiten mit panischen Schrecken zu fliehen, und ihnen die reichste Beute zu hinterlassen, worunter auch des Cardinal Julian Mesgewand, Cardinalshut, Kreuz und Gloke wie auch die päpstliche Kreuzbulle sich befand. Daß Prokopius Kasus beinahe Ligniz durch List weggenommen hätte, wenn nicht die Breslauer ihn diese Unternehmung vereitelt, erzählt man auf die Treu des Georg Fabricius (Origin. Saxon. L. VII.) die nicht immer zuverlässig ist. (Rositz p. 76. Dlugoff. Lib. XI. p. 602. Theobald T. 1. S. 289. f. Pol. Bresl. Annal. S. 215. Henel. Annal. Sil. p. 317. Habelerin R. H. T. 5. S. 504. Pelzel Gesch. von Böhm. S. 328. f.)

Weil die Breslauer so große Unkosten auf die damalige schwere Kriegszüge verwendet, und merklichen Schaden von den Feinden erlitten; so gab ihnen K. Sigmund zur Ergözzung die besondre Gnade: daß sie, da die Städte Schweidniz, Strigau, Jauer, Löwenberg, Bunzlau und Hirschberg in Breslau keinen Zoll entrichten durften, ebenfalls in den genannten Städten zollfrei sein sollten, so lange es sein Wille und Wolgefallen wäre. Daher befahl er den Rathmannen und Bürgern dieser Städte ernstlich und fest, daß sie inskünftige von den Breslauern keinen Zoll nemen, sondern sie frei passiren lassen sollten; bei Vermeidung seiner königlichen Ungnade.

Nürn-

Nürnberg, 1431. Donnerstag nach dem Sonntage Quasimodogeniti. (Arch. Wrar. H. 9. Lib. M. Priu. f. 116. Beim Lünig N. 46. S. 262. steht am Pfingsttage.) Ingleichen verbot er, daß niemand den Kezzern etwas zufüren, noch sie fördern sollte in keiner Weise, und alle die, welche sich mit ihnen verglichen, und Friede gemacht, und zu dem gemeinen Anschläge gegen die Huziten weder Hülfe noch Rath geben wolten, die sollte man mit dem Schwert und Feuer dazu nötigen. (Arch. Wratisl. H. 14.) Sie sehen ohne mein Erinnern, daß dieser Befehl durch eine Menge Landedelleute veranlaßt worden, die sich mit den Böhmen vertragen, um ihre Güter von der Plünderung und dem Feuer zu retten. R. Sigmund war dem Bischof Konrad für seinen Sold, den er ihm alle Monate zu geben abgeredet, dreitausend Gulden reinisch schuldig. Er gelobte ihm daher bei seinen königlichen Worten, daß er ihm diese 3000 Gulden über zwei Monate völlig bezalen wolte. Nürnberg, 1431. am Tage Mariä Heimsuchung. Allein der Kaiser war kein Sklave seiner Worte. Denn der Abt Jodokus aufm Sande fertigte ein Vidimus von diesem Schuldbriefe auf Verlangen des Bischof Konrad, Breslau, 1434. den Tag nach Urban aus. (Dipl. B. C. N. 34.) Die Rathmanne, nebst den Schöppen, Eltesten, und Geschwornen, wie auch die ganze Gemeinde wurden mit einander eines und beschloffen, daß keiner, der inskünftige Gebäude in der Neustadt auffüren wolte, mauren, sondern in Holzwerk mit Leim und nicht anders bauen sollte. Ingleichen daß
man

man von der St. Marien Egyptiaca Kirche bis an die Mühle am Hofmarkt kein Gebäude mehr zu denen, die bereits ständen, an die Plau auf das Ufer gegen den Mälzern zu setzen noch bauen soll, weder von Zigel noch von Holz in keiner Weise. 1431, (Lib. M. Vol. I. f. 51.) Sigmund Sachse reichte sein, wie auch seiner Mutter und Geschwister Anteil und Recht, welches sie an den 32 Teilen der beiden Mühlen zum Sibenraden und Kezelmühle mit zehn Malter Malzes iärlliches Zinses erblich hatten, der Stadt auf. Worüber ein königlicher Brief unter der Hauptmannschaft ausgefertigt worden. (Lib. Magn. f. 23. Fab. Origin. Wrät.) Die Huziten setzten im Jahr 1432. unter Anführung des Prokopius Kasus ihre Verwüstungen in Schlesien fort. Sie plünderten am Tage St. Peter und Paul (den 29. Jun.) das cisterzienser Kloster Leubus, ingleichen die kleinen Städte Winzig, Prausniz und Militsch. Einige Tage darauf, an Mariä Heimsuchung traf das Kloster Trebniz das nemliche Schicksal, von welchem sie die Glocken und das bleierne Dach nahmen, ingleichen die silberne Bilder, welche Herzog Heinrich I. und seine Gemalin Hedwig demselben geschenkt, mit wegfürten. Damit sie nicht die Freude haben sollten, auch die Stadt Dels wegzubrennen, so zündeten die Bürger ihre eigne Häuser an, und retteten sich nach Breslau. Allein die Huziten löschten das Feuer, und raubten alles, was die Einwohner in der Geschwindigkeit nicht hatten fortbringen können. Einige Rathmanne von Breslau, Michael Banke, Erasmus Pezeler, Lorenz Steinfeller,

keller, und Heinrich Jenkwiz versahen es, daß sie in Strelen von den Hufiten gefangen, und auf den Hummel hinter Glacz geführt worden. Pelzeler starb in der Gefangenschaft, die andern kamen das Jahr darauf wider nach Breslau zurück. (Rositz. p. 76. Dlugoff. p. 622. Pol. Bresl. Annal. S. 216. Henel. Annal. Sil. p. 318.) Diese Gefangenschaft, nebst noch einem andern merkwürdigen Umstande, der in der Folge vorkommen wird, hat zu einem sehr abenteuerlichen Märchen Gelegenheit gegeben, welches Pelzel (Gesch. v. Böhm. S. 332.) aus dem Bartossek von Drahoniez in ganzem Ernst erzählt. Es lautet von Wort zu Wort, wie folget. „Prokopius der Größere fiel in das Fürstentum Troppau ein; dann überrumpelte er mit seinen kühnen Laborigen die Stadt Breslau, machte da große Beute, und schleppte die Vornehmsten der Einwohner mit sich nach Böhmen in die Gefangenschaft. Diese erkaufeten endlich von den Hufiten einen Waffenstillstand auf zwei Jahre denen sie im voraus eintausend sechshundert Schof böhmischer Groschen, das ist, fünf und zwanzigtausend und sechshundert Gulden bezal- ten. Die Redukzion hätte sich Pelzel ersparen können, da in der ganzen Legende auch nicht ein Wort wahr ist. Doch dis zu widerlegen hiesse Mühe und Zeit verschwenden. Die Breslauer nebst den Schweidnizern, ingleichen die Herzoge Konrad zu Dels und Ludwig zu Olau unternamen einen widerholten Kriegszug gegen die Hufiten, um Kreuzburg ihnen zu entreißen, mußten aber unverrichteter Sache wider zurückkehren. (Pol. Bresl. Annal. S. 214.

Häberliu R. H. T. 5. S. 536.) Bis hieher gingen die Raubereien und Verwüstungen der Hufziten in Schlesien nach ihrem Wunsch. Nun werden sie auf einmal ihr Glück fallen sehen. Herzog Nikolaus zu Kartibor erfochte bei Niebnik (1433. den 13ten Mai.) einen beträchtlichen Sieg über den Herzog Boleslaw zu Oppeln, der die Partei der Hufziten hilt. Die Breslauer und Schweidnizer griffen hierauf den berüchtigten Landesbeschädiger, Peter Polak, Hauptmann des Schloßes Nimpfisch zwischen Bresericz und Golau an, den 17. Mai, tödteten dreißig von seinen Leuten, bekamen ihn nebst mehreren gefangen, und namen ihm einen großen Raub an Pferden und Vieh ab, die er nach Böhmen treiben wolte. Nach dem eignen Geständniß der Hufziten verloren sie in diesem Gefecht 130 gefattelte Pferde, 54 Gepanzerte und 200 Bogenschützen. (Rositz p. 77. Dlugoff. p. 644. Pol Bresl. Annal. S. 216. Henel. Annal. Sil. p. 318.) Es entstand hierauf eine Zwistigkeit zwischen den Breslauern und Schweidnizern wegen der Gefangnen, deren ganzen Verlauf ich Ihnen hier aus einer noch nie genutzten Urkunde vorlege. Beide Parteien wälten den Bischof Konrad zu Breslau zu ihrem Schiedsrichter. Der Breslauschen Rathmanne Brief, worinn sie ihm diese Sache innerhalb Einen Monat zu entscheiden auftragen, ist unterzeichnet Mitwoch nach Maria Himmelfart; und der Schweidnizer Freitag vor St. Bartholomai 1433. Die Ansprüche, welche die letztern an Peter Polak und an die andern Gefangnen, an Harnische, Pferde und Geld zu haben

mein-

meinten, beruhten auf folgenden Gründen. Die von Breslau, welche den Tag des Gefechtes mit ihren Soldnern im Felde waren, sandten ihren Diener Mager genannt nach Schweidnitz zum Bürgermeister und Rath, und liffen sie bitten, daß sie zu Roße und zu Fusse mit ihrer ganzen Macht ihnen zu Hülfe kämen. Sie getrauten Gott, sie wolten den Peter Polak mit seinen Gesellen bestreiten. Die Schweidnitzer brachen mit ihren Reifigen, die sie nur haben konten auf, denn damals lag ein Teil von ihnen vor dem Bolzenstein, zogen mit ihrer Wagenburg und mit den Büchsen in den Wagen, mit einem guten Haufen gewafneter Schützen und andern Drabanten zu Felde, und kamen noch vor dem Gefechte an. Als Hanschke Molheyne zu denen von Breslau und ihren Soldnern kam, fragte ihn Christoph Rotinburg, der den Tag der Breslauer Feldhauptmann war, ob seine Wagenburg noch ferne wäre. Als ihm dieser mit nein geantwortet, fragte er ihn: wer Hauptmann in der Wagenburg sei. Sigmund von Parchwitz, versetzte Molheyne. Hierauf bat Rotinburg einen ehrbaren Knecht von den Schweidnitzern, Sigmund Naschwiz genannt, er solte doch geschwinde zu dem von Parchwitz laufen und ihm sagen: er möchte mit der Wagenburg herzu eilen. Solte er die Feinde zuerst angreifen, so würde er ihm augenblicklich zu Hülfe kommen. Dis tat Sigmund von Parchwitz und eilte mit der Wagenburg so sehr, daß auch ein Teil von den gewafneten Schützen liffen. Alsdann grif Rotinburg die Feinde
an

an ehe sie zu der Wagenburg kamen, und da sie mit einander sochten, glückte es dem Hayschke Molheim, daß er den Peter Polak fing, und ihm seinen Harnisch, Kappe und Schwert nam. Da kamen die von Breslau und wolten ihn unter seinen Händen erschlagen, allein er schrie den Georg Reibniz an, daß er das Gelübde auch von Peter Polak nâme, und ihn schützen hülfe, daß er nicht erschlagen würde. Dis tat er und Naschwitz kam auch dazu, denn die Wagenburg war so nahe, und hätte man ihn nicht in die Wagenburg gebracht, so würden sich die Breslauer seiner bemächtigt haben. Die Schweidnizer ersuchten daher den Bischof Konrad nach Ritterrecht und Kriegsrecht zu entscheiden: ob sie nicht alle, die mit im Felde gewesen, Teil haben solten an Peter Polak und andern Gefangnen, an Pferden, Harnisch und Gelde, das den Gefangnen abgenommen worden, wie auch an bereiten Gelde, das die armen Leute gegeben haben, als sie ihr von den Rezzern geraubtes Vieh lösten. Die Antwort der Breslauer auf diese Klagpunkte war folgende. Wir bekennen, daß wir die Schweidnizer um Reifige, so viel sie deren aufzubringen vermögend, haben bitten lassen, zugleich aber haben wir ihnen angedeutet: sie möchten kommen oder nicht; so hätten wir uns vorgesezt, den Tag mit der Hülfe Gottes mit den Rezzern zu fechten, und wie viel der Schweidnizer gewesen, die zu ihnen ins Treffen gekommen, das wüste man wol. Ihre Wagenburg aber und Fußgänger sind uns nie zu Hülfe gekommen, auch haben sie unsre Leute beim

beim Schlagen nicht gesehen; sondern da das Treffen anging bis zu Ende, und da die unsern wegen der Wunden und Ruhe willen mit den Gefangnen nach Schweidniß zogen, weil sie gen Breslau zu weit heim hatten, sahen sie die Wagenburg im Felde einen fernem Weg von der Walstat halten. Was den Rotenburg betrifft, der ist nicht im Lande, und ist auch nicht allein Hauptmann gewesen; denn wir hatten dem Georg Reibniß so hoch befohlen, als dem Rotenburg, und der weiß von solcher Rede und Werbung nichts. Ferner ist es unmöglich, daß eine Wagenburg einen reißigen Haufen angreifen kan. Die unsern schlugen die Feinde und wußten nicht, wo ihre Wagenburg war. Daß Haschke Molheim solte Polaken gefangen haben, sprechen wir und unsre Eltesten, die mit im Felde gewesen sind, daß es nicht geschehen ist. Denn Peter Polak war also besterigt von den unsern, die ihn umringt hatten, und gefangen, daß er nicht konte davon kommen, und da bestrifte ihn Georg Reibniß und Haschke Molheim mit Gelübden des Gefängnißes und überantwortete ihn dem Georg Reibniß von Falkenberg, und Kleindinst unserm Diener, nebst andern mit, und hiß ihn wegfüren. Da kamen sie von ungefehr zu der Wagenburg und brachten ihn nach Schweidniß zu getreuer Hand. Auch nam Georg Reibniß noch zwei oder drei andre Gefangne mit und sprach zu Herrn Sigmund: Lieber Schwager, ich bitte euch, bewart mir die Gefangnen, nemlich den Peter Polak und die andern, als ich euch getraue und glaube. Worauf Herr Sigmund versetzte:

Br. v. Bresl. 2ter Bd. C c lieber

lieber Schwager, gerne. Bischof Konrad sandte diese Streitschriften an den Herzog von Sachsen, mit der Bitte ihm darüber seine Meinung und Gutachten zu schreiben; welches er auch gethan. Und nach solcher Unterweisung sprach der Bischof zu Breslau als ein geforner Richter der Sachen ein Recht. Sintemal die von Breslau, die von der Schweidniz um Hülfe und Folge verbotet und gefordert haben, die ihnen dann die von der Schweidniz gesandt, sind die von Breslau pflichtig, denen die zu ihnen gekommen und bei den Geschichten gewesen sein, nach Mann Zal Teil zu geben. Breslau, am Dinstage vor Hedwig, 1433. (Arch. Wrat.) Heinze Peterswalde, Unterhauptmann zu Schweidniz sagte die Rathmanne und gesanten Einwohner der Stadt Breslau aller Ansprüche und Forderungen, die er wegen des Gefängnißes Peter Polaks an sie gehabt, ganz und gar quit, ledig und los, und gelobte die Stadt deswegen nie anzulangen. Breslau, am Sonntage nach Elisabet, 1341. (Arch. Wrat.) Woraus erhellet, daß die Schweidnizer den Peter Polak den Breslauern ausgeliefert. Nun bekam man auch den Landbeschädiger Bederzich, ingleichen den Hauptmann zu Nimptsch Michalka, wie auch Friedrich Czirn, Schloßherrn zu Falkenberg und andre mehr, 1434, Dinstag vor Maria Himmelfart gefangen. Bischof Konrad langte den 15ten Decemb. in Begleitung des Alisch von Brzschkowa, Gubernator des Königreichs Böhmen von Neisse in Breslau an, und den Tag darauf wurde Pet. Polak frei gelassen, der sich einige Zeit aufm Dom aufhilt,
und

und mit den andern Böhmen an der Tafel des Dom-
 Dechants herrlich und in Freuden lebte. (*) Hier-
 auf begab sich Bischof Konrad nach Schweidnitz, von
 da er den gefangnen Bederzich den 24ten December
 mitbrachte, und alsdann von den durch seine Ver-
 mittelung in Freiheit gesetzten Böhmischn Hauptleu-
 ten begleitet nach Meisse den leztern Tag des Jahres
 ging. (Dlugoff. p. 644. Curcus p. 128. Schifus
 B. 1. K. 32. S. 96. Pol. Bresl. Annal. S. 217.
 Henel. Annal. Sil. p. 318. Thebes Lign. Jahrb.
 T. 1. S. 290.) Den Bresl. Rathmannen gab
 K. Sigmund wegen ihrer Dinst, die sie der Krone
 Böhmen und dem christlichen Glauben gegen die
 Hufiten geleistet, wie auch wegen ihrer Redlichkeit
 und Biderkeit, zur Zierheit und Ehre der Stadt,
 die besondre Gnade, Gunst und Freiheit, daß sie
 inskünftige mit rotem Wachs sigeln, und zu ihrem
 Insigel dergleichen Wachs gebrauchen mögen, von
 allermänniglich ungehindert, und ohne irgend ieman-
 des Widerrede und Eintrag. Basel, 1433. am Aller-
 heiligen Abend. (Arch. Wrat. H. 6. Lib. Magn.
 Priu. f. 86. Lünig l. c. N. 47. S. 262.) Die nem-
 liche Freiheit mit roten Wachs zu sigeln erteilte er
 auch den Bürgermeistern, Rathmannen, und Bür-
 gern zu Schweidnitz aus eigener Bewegniß. Pres-
 burg, 1435. am Tage St. Ambrosii. (Sommersb.
 T. III. Dipl. 96. p. 99.)

(*) Omnes Bohemi in collatione Domini Decani fue-
 runt ualde compositi, laudantes talem collationem sa-
 cerdotalem. Rolitz p. 77.

Ein und sechszigster Brief.

Breslau, den 25. August, 1781.

König Sigmund schrieb an den Probst, Dechant und das ganze Kapitel, an die Manne und Städte der Kirchen und des Stifts zu Breslau: Da er vernommen, daß Bischof Konrad, das Schloß Otmuchau, welches dem Stift zu Breslau gehört, und neulich aus der Feinde Gewalt wider zu dem Stift kommen ist, zu brechen willens sei, und daß darüber viel Teding und Rede gehalten; so habe er dis ungeru gehört, und ein Misfallen daran gehabt. Weil nun das Schloß ein schätzbares Stük und große Zuflucht des ganzen Stifts ist, besonders da es nun von den Feinden stark befestiget und gebessert worden; also daß dem ganzen Lande, wo man das bewarte, viel Gutes davon geschehen könnte und da er als König zu Böhmen desselben Schlosses oberster Lehns herr sei; so wäre es ihm ganz zuwider, wenn solche treffliche Lehnschaft sollte geschwächt werden. Er beehrte daher vom Kapitel im ganzen Ernst, daß sie den Bischof dahin vermögen sollen, daß er dieses Schloß ia nicht breche, noch zu zerstören gestatte; sondern es besetze, und darauf acht habe, daß es bewaret werde. Presburg, am Sonstage Judica, 1434. (Dipl. B. C. N. XII.) Dieser Befehl könnte Ihnen villeicht sonderbar vorkommen. Damit Sie ihn also im völligen Lichte sehen, stelle ich Ihnen die Veranlassungen dazu dar. Bischof
Konrad

Konrad hatte sich, seit der Uebergabe des Schloßes Otmuchau an die Hufiten, sehr angelegen sein lassen, dasselbe wider an sich zu bringen. Und da er zu schwach war, es durch Gewalt der Waffen denselben zu entreißen, so fand er für ratsam, den Weg der Unterhandlung einzuschlagen, und versprach ihnen eine gewisse Summe Geldes auszuzalen; wie diß die Urkunde bezeuget, in welcher Er, oder seine Vikarien und Administratoren, ingleichen die Herzoge Bernhard zu Oppeln und Falkenberg, Konrad Kanthner und Konrad der Weiße zu Dels und Kosel, Ludwig zu Olau und Lobin, wie auch die Manne, Bürgermeister und Konsuln der Städte Breslau, Schweidnitz und Meisse bekennen, daß sie rechter Schuld, dem Ottikon von Loza, gemeinen Hauptmann, dem Wilhelm Kostka von Postupitz Hauptmann zu Leuthomischel, Biziko von Brziezewicz Hauptmann zu Reichenburg, Johann Sarowecz Hauptmann zu Landisberg, Johann Morawa von Lidzjewicz, Matthias von Neuhaus und den übrigen Generalen der Taboriten schuldig sind zehn tausend Schof prager Groschen, als Lösegeld des Schloßes Otmuchau, der Städte Nimpsch und Kreuzburg mit allen ihren Zugehörigen, Ertragnissen und Einkünften, so wie sie diese selbst gehabt und gehalten. Welche Summe Geldes sie insgesamt, nebst ihren Erben und Nachfolgern in guten Treuen und Ehren geloben zu zalen entweder in Groschen oder Floren, sechs und zwanzig Groschen für einen ungrischen Floren, zwanzig Groschen für einen rheinischen Floren, und funfzig

Groschen für einen Floren Nobel gerechnet. Und zwar versprochen sie es in folgenden Terminen zu entrichten. Auf nächstkommende Michael drei tausend Schof Groschen in Otmuchau, da es denn der Hauptmann daselbst Johann genannt Pardus nach Jaromir oder Leuthomischel liefern soll. Bei dieser ersten Zahlung solten ihnen die Taboriten das Schloß Otmuchau, wie auch die Städte Nimpsch und Kreuzburg räumen und abtreten. Ferner drei tausend Schof Groschen auf St. Georg, und die übrigen vier tausend Schof ebenfals in Jaromir. Wofern sie aber dieses Geld in den bestimmten Terminen nicht zahlen würden; so versprochen sie dreißig von Adel mit eben so viel Pferden nach Prag, Nymburg, Jaromir oder Leutomischel zu schicken, welche daselbst vierzehn Tage nach dem Einreitungsrecht (uerum obstagium tenere) bleiben solten. Erfolgte die Zahlung noch nicht, so hätten die Gläubiger volle Macht, das Geld auf ihrer aller Schaden bei Juden oder Christen aufzunehmen, und die ins Inlager geschickte dreißig Adliche wären verbunden so lange auszuhalten, bis die Schuld völlig getilgt worden. Wenn auch alsdann nicht die benannte Summe gezahlt würde, so gäben sie den Gläubigern volle Macht, ihre Länder anzufallen, zu plündern, und ihre Untertanen gefangen zu nemen, bis das Hauptgut nebst den Schaden ihnen ganz entrichtet worden. Breslau, am Sonnabend vor Kreuzerhöhung, 1432. (Arch. Wrat.) Wie weit dieses in Erfüllung gegangen, werden Sie aus der merkwürdigen Erklärung des Bischof Konrad auf die bedenkliche Antwort des Kapitels

Kapitels in betref des Befels R. Sigmunds wegen Erhaltung des Schloßes Otmuchau abnehmen. Das Kapitel, wie auch Mann und Städte des Neißischen und Grotkauschen Fürstentums hatten dem Bischof auf seine Anfrage, wie er sich dabei verhalten sollte, folgendes geschrieben. Wenn wirs nicht weiter bringen können, so seid Ihr unser Herr, und das Haus ist Euer Gnaden. Was Ihr damit zu thun zu Rathe werdet, Euren Landen und Städten zum besten, das ist wider uns nicht, und getrauen Euren Gnaden Ihr werdet das beste thun. Konrad erklärte sich über dieses kurze, nachdrucksvolle Schreiben weitläufig auf folgende Art. Wir verstehen nicht, was Ihr damit meinet, da Ihr schreibet: Wenn wirs nicht weiter &c. Wenn Ihr es nun weiter bringen könntet, wofür würdet Ihr uns denn halten, oder was solten wir sein? Weiter auf die Worte: das Haus ist Euer Gnaden, &c. ist unsre Meinung diese. Ihr wisset wol, was uns, seit wir Bischof geworden, ie vor Sachen angetreten haben, die da unsre Kirche, unser Land und Noth angelangt haben, daß wir solche ohne unsers Kapitels Rath, unsrer Mannschaft und Städte, die uns dazu gegeben waren, nie allein vorgenommen haben. Besonders die Sache wegen der Lösung der Possadken, (des Schloßes Otmuchau) darum wir mit andern Fürsten, andern Landen und Städten mancherlei Handlung, Leidinge und Beredunge gehabt, da wir euch nie aussen gelassen. Daß etliche Fürsten und sonderlich die von Breslau keine Hülfe zu der Lösung thun wolten, ihnen würde denn gelobet, die

Possadken zu brechen, dis ist in unserm Abwesen geschehen, da wir bei unserm gnädigen Herrn dem römischen Könige, ietz Kaiser, gewesen. Daß ihr Herren vom Thume mit denen von Breslau, eure Vogte und euer Volk und Soldener gesandt habet und den Paskauern befohlen, daß sie den Breslauern, der Stadt Schlüssel geben und überantworten solten, daß sie damit thun möchten, und brechen, wie sie wolten, darum hat der Kaiser nie gefragt. Dergleichen ist Zauernik ohne des Kaisers wissen, mit eurem Willen gebrochen worden, das da wol dem Lande an der Grenze nützlicher war, denn Otmuchau ie gewesen ist, und selbst Ezeinhals ist gebrochen; ingleichen Grotkau, ungefragt und ohne wissen des Kaisers; das doch sein Lehn ist als ein Fürstentum, eines Königes und der Krone zu Böhmen: und wir ihm auch als Bischof zu Breslau von keinem andern Schlosse, noch Lande, nach unsrer Brüder des Kapitels Unterweisung gehuldigt haben. Da nun die Herren vom Kapitel, oder etliche aus ihnen solche Briefe von unserm gnädigen Herrn, dem Kaiser, uns zum Unglimpf und Ungnaden und zu Schwächung der alten Freiheit unsrer Kirche gebracht haben; so ist uns gar schwer diesen Unglimpf und Ungnade vom Kaiser zu tragen und zu leiden, und ist unsrer Ehre Nothdurft uns gegen ihn mit unsern Briefen und Boten zu verantworten, und Seinen Gnaden sagen und schreiben lassen, daß die Zeit, als Er in Schlesien gewesen, uns die Eltesten des Kapitels nicht anders geraten und geheissen, denn von Grotkau allein ihm zu huldigen; indem alle
andre

andre Güter der Kirche von der Kirchen Ausfazzung an frei an dieselbe kommen sind. Darauf schreibt Seine Gnade unserm Kapitel daß sie uns heißen und raten, und uns des gegen den Pabst verantworten. So wollen wir Seinen Gnaden sehr gern davon huldigen und für einen Herrn haben, als von andern Landen, und Seine Gnade bitten, keinen Verdacht auf uns zu werfen, und wollen auch unsre Freunde, und die Stadt Breslau, wie auch andre unsers Herrn des Kaisers Lande und gute Gefellen, und wenn wir sonst vermögen, ersuchen und zu Hülfenemen, an ihn zugleich mit uns zu schreiben, oder mit uns zu reiten, und uns in unsrer Verantwortung beizustehen gegen das Schreiben, welches auf uns gedichtet ist, damit man uns bei unserm Herrn dem Kaiser in Ungnade gebracht hat, als wenn wir Ihm sein Lehn solten verschwiegen oder vorgehalten haben.

Ferner ist es in unsern Abwesen geschehen, daß die Fürsten, Lande und Städte, wie auch die unsern geistlich und weltlich zu rathe geworden, daß man die Possadken für eine Summe Geldes, um mancherlei Morde, Brande, Raube und Schaden willen, aus der Feinde Hände bringen solte, als sie die in ihrer Macht und Besizung hatten. Es wurde auch bewilligt, ihnen das Geld zu geben unter der Bedingung, das Haus Otmuchau zu brechen, welches auch die unsern, geistlich und weltlich, in unsrer Abwesenheit gelobet haben. Darzu sich die unsern mit allen Gezeug geschickt hatten, das zum Mauern

zu brechen und Schloß zu fällen gehöret; weil die von Breslau, wie auch andre Lande und Städte kein Geld auszahlen noch ausgeben wolten, es geschehe denn vorher solches Gelübde, wie es denn auch geschah, daß man die Schlösser brechen solte, welches zu beweisen ist. Hierauf sind mancherlei Feiding und Tage gehalten worden, seit wir zu Lande gekommen, die keine Endschaft erreicht. Zuletzt um Michaelis 1434. wurden Fürsten, Mann und Städte zu rathe, und unser Kapitel mit, einen Tag mit den böhmischen Herren zu Nachod zu halten, ob man irgend einen Weg finden möchte, wie man die Possadken aus der schweren Feinde Händen bringen möchte. Wir wurden von Fürsten, Mann und Städten ersucht, uns der Mühe zu unterwinden und hinzureiten. Dis taten wir gern und willig, und wagten mit großer Ebinteur und Besorgung, Kosten und Zerung, unser Leib und Gut. Es sind, wie bekannt, die von Fürsten, Landen und Städten dazu Gefornen, wie auch die vom Kapitel mit gezogen, ohne deren Rath wir nichts getan haben. Bei diesen Unterhandlungen und auch hernach wurde Abrede getroffen, daß der Spraucze Herr Alß mit seinen Räten nach Schlesien kommen solte. Zu der Zeit hatten Fürsten, Land und Städte Nimptsch berant. Er wolte daher nicht eher herein kommen, als bis man von Nimptsch abgezogen und das Feld geräumt. Als nun dis erfolgte und der Spraucze ins Land kam, haben wir in der Unterhandlung, ohne der Fürsten, Lande, Städte und des Kapitels Rath, Wissen und Willen nichts geschlossen. Da
denn

denn die Fürsten und die von Breslau sich in keine Hülfe zu der Lösung des Schlosses geben wolten, man gelobte ihnen denn, Otmuchau und Nimpsch zu brechen. Und besonders da Hahn von Exirne Bedrzichen gefangen hatte, als man vor Nimpsch lag, wurden wir von Fürsten, Landen und Städten besandt, in das Heer zu kommen und mit Hahn zu teidingen, daß er Bedrzichen zu uns brächte, zu Lösung der Schlösser. Wir zogen hin, und mit uns etliche Eltesten vom Kapitel; da sich denn die von Breslau in keine Unterhandlung einlassen wolten, wenn man ihnen nicht gelobte, Nimpsch und Otmuchau zu brechen; welches auch zu beweisen ist. Ferner hier zu Meisse, als man die Possadken einnehmen und das Geld auszalen sollte, dabei Herzog Ludwig der alte, Herzog Bernhard, Herzog Ludwig der iunge, Mann und Städte gewesen, und auch wir mit etlichen Eltesten aus dem Kapitel, namentlich Herr Otto Bees und Herr Lichtenberg, die mit solcher Macht nebst uns ausgesandt waren, was wir mit der Kirchen Mann und Städten für das beste erkannten und einig würden, wäre auch des Kapitels Wille; da wolten die Fürsten, und die von Breslau keine Sache enden, noch kein Geld auszalen; wir gelobten ihnen denn, das Schloß Otmuchau zu brechen. Da wir das merkten, namen wir die unsern vom Kapitel, und unsre Eltesten, Mann und Stadt zu rathe. Diese gingen und besprachen sich ohne uns, und gaben uns ganze Bolwort und Macht, den Fürsten und den von Breslau zu geloben, das Schloß Otmuchau zu brechen. Hätten wir ihnen das nicht zugesagt,

zugesagt, so wären die Sachen wider zurück gegangen, und die Feinde in unserm Lande geblieben, und hätten das bis auf den heutigen Tag beschädiget; das wol zu beweisen ist. Und so manen uns auch die Fürsten und Breslauer nun solche Gelübde. Weiter schreibt ihr: was wir zu Rathe würden, das solte wider euch nicht sein. Nun möget ihr wol selbst aus den oben geschriebnen erkennen, daß wir nichts ohne Rath und Wissen des Kapitels, Mann und Städte getan haben. Wir waren also nach den vorigen Beschlüssen und Gelübden berechtigt, von euch Beistand und Hülfe zu erwarten. Allein man hat ietzt eine Verbittung von unserm gnädigen Herrn dem Kaiser geschickt, das Schloß nicht zu brechen, weil es sein Lehn sei; welches man doch aufs möglichste hätte widerraten sollen, da hierinn die Kirche von Alters frei ist bis auf diese Zeit, nach alten Rechten und Besizungen. Ferner habt ihr Kapitel, Mann und Städte mit uns im Ernst geredet, daß wir das Haus (Schloß Otmuchau) halten solten, ihr woltet uns bis drei hundert Mark dazu geben. Hierauf ist unsre Antwort gewesen, und ist es noch: daß wir es mit dem Gelde, oder sonst mit den Landrenten nicht halten können, weil es ein kostbares Haus, und keinem Lande zum Kriege gelegen ist, außer der Stadt Meisse allein, die der Kirchen, uns und dem Kapitel getreu, fest und beiständig von Anfang des Krieges gewesen, und deren Bürger sich als fromme, biderbe Leute gehalten. Es ist daher auch ietzt noch unsre Meinung, daß wir es nicht halten können, so gern wir es auch wolten,

wolten, aus folgenden Ursachen. Es ist landkundig, wie ihr selbst wol wißt, daß die Lande so von den Feinden verterbet und verwüstet sind, daß wir hier aus dem Lande nichts zu erheben haben. Denn Mann und Städte nemen die Bedinge um der Lösung willen, die sie doch kaum mit Noth aufbringen können. Sollen wir unsre Zinse nemen, welche die Leute nicht zu entrichten im Stande sind? als ihr das selbst wol erkennet. Ihr wißt, daß zu des Hauses Besazung viel Leute gehören und große Kost, daß das Haus nicht bewonet noch bespeiset ist, welches ohne große Summe Geldes nicht geschehen kan, das wir es nicht gleich so bewaren, noch bespeisen können, wie die Keyzer taten, mit großem Volk, Raub und Brande auf ganz Schlesien, das uns nicht süget, auch hoffen wir, ihr werdet uns solches nicht raten. Dem Pelfan ist der Kaldenstein mit viel Gütern versezt, die nach Otmuchau zum Schloße gehören sollen, als Paskau, Weidenau, und was gen Jauernik gehört hat, viel Dörfer, Vorwerke und Güter mit des Kapitels wissen. Ingleichen sind mit eben des Kapitels wissen der Stadt Neisse alle Mühlen, alle Genisse und Renten, die in der Stadt und um die Stadt gefallen, versezt, nebst viel Zehnden und Dörfern auf dem Lande mit genissen, das da vormals Otmuchau geholfen hat. Zu Grottkau komt wenig ein, das auch der Hauptmann wol sagen und berichten wird. Was die Hofgerichterei zu Breslau betrifft, so ist ein Teil der Renten zu des alten Herrn Zeiten und ein Teil auch zu unsern mit des Kapitels wissen versezt, daß von den wenig übrigen nicht ein-

mal

mal der Hof erhalten werden kan. Byzd ist dem Herzog Bernhard versetzt mit des Kapitels wissen, wegen der Gefangnen, welche die Kezzer vor der Reisse fingen, und wegen Dircke Korau, der gestorben ist; und seinem Bruder noch zwei hundert und vierzig Mark bezalen soll. Preichau ist mit des Kapitels wissen dem Falkinhain versetzt. Ferner haben wir dem Anton die Hofserichterei zu Ligniz auf vier Jahr eingegeben, wie das die Sündelute geteidingt haben, wegen Schuld die er für uns zu Rom bezaltet hat pro taxa ecclesiae, und für das Geld, welches er uns gelehnt, damit wir Braunau gehalten haben, unserer Kirchen Lande zu Schuz und andern Landen und Städten zu Hülfe und zu willen. Zu Schweidniz ist wenig zu erheben. Also daß wir nicht wissen, wovon das Haus zu erhalten, zu bespeisen, zu beweren und zu bemannen ist; besonders da es ietzt weiter gemacht worden, und wenigstens hundert Personen zur Besazung, ohne unser Hofgesinde gehören. Ueberschlaget nun, was das kostet, und unterweiset uns, wovon wir es nehmen sollen; da die Lande also verderbet, verwüstet und versetzt sein, Werdet endlich zu rathe, daß wir der Gelübde entnommen werden, die wir mit eurem Rathe und Wissen, den Fürsten, Landen und Städten gethan haben. (Dipl. B. C. N. 20.) Um diesen hier vorgetragnen Warheiten eine größere Beglaubigung und Unterstützung zu erteilen, ließ Bischof Konrad folgende Urkunde aufzeichnen. Nach Christi Geburt 1435. am Donnerstage vor Philippi und Jakobi zur Reisse, vor dem Ehrenwürdigen in Gott

Gott Vater und Herrn, H. Konrad, Bischof zu Breslau, und in Gegenwartigkeit etlicher Herren vom Kapitel haben bekant, Mann und Städte offenbar: als die Leidigunge hie zur Reisse von der Pössadken wegen waren, da wolten die Fürsten und besonders die Breslauer sich zu keiner Lösung geben, noch kein Geld auszalen, der obgenannte Herr, der Bischof gelobte denn das Haus Otmuchau zu brechen, und also beriten sich Mann und Städte und sazten ihren Willen in des Herrn des Bischofs Willen, und sagten ihm zu, daß er das brechen des Hauses Otmuchau, den Fürsten und Städten zusagte, damit der Kauf nicht abgehen solte, den Landen zum besten, und das wolten sie demselben Herrn Bischof helfen verantworten an ihrem Leile. Und wären die Gelobde nicht geschehen; so hätten sich Fürsten und Lande, und besonders die Breslauer in die Lösung nicht gegeben. Auch bekannten sie, wie sie erkennen, daß der Herr Bischof das Haus Otmuchau von seinen Gütern und Renten, die ihm angehören, nicht zu halten vermag; da die Land und Güter verwüstet, verbrannt, versazt und verderbet sein. Dieses haben unterschrieben: Nikolaus Gramis Probst, Otto Bees Archidiaconus, Nikolaus Goltberg Scholasticus, Joseph Kinkenberg, Stephan Wolf, Meister Nikolaus Streslin, und Georg Ottewicz, Thumherren. (Dipl. B. C. N. 76.) Bischof Konrad hat zu Widerbringung der Kirchen Hauptschlösses Otmuchau, welches er um eilfhundert Schoß böhmischer Groschen aus der Feinde Hände wizu sich lösen und auf den nächsten unser Frauen Tag

Licht-

Lichtweih bezalen solte, in einem Widerkaufe verkauft und eingegeben den Erfamen, Wolweisen Herren, Meistern Seyfrid von Degenberg und Johann Snehewiz Tumberren, seine und seiner Kirche Hofgerichtserei und Helde zu Ligniz mit dem Vorwerk und mit allen Bischofsfirdunge, oder Zehenden, die ihm angehörten in den Weichbilden Ligniz, Strigau, Zauer, Hainau, Bunzlau, Lemberg, Hirschberg, Lehen; Schönau, Greiffenberg und Neumarkt, mit allen Genissen und Zugehörungen, Getreide, Zinse und Renten, Erungen, Mülen, Fucherei, dazu auch den Hof zu Ligniz mit den Gärten, um vier und zwanzig hundert ungrischer, roter guter gänger Gulden. Breslau, am Montage nach St. Vincenz 1434. (Dipl. B. C. N. 19.) Die Meisser hatten sich angeboten für ihren Teil zu Einlösung des Schlosses Otmuchau tausend Mark zu zalen. (Dipl. B. C. N. 74.) Darüber Bischof Konrad eine Urkunde ausfertigen ließ, worinn er sich so erklärt. Als unser Kirchen Schlösser Otmochow, Wirben und sonderlich Nimptsch von den Böhmen uns abgenommen und besetzt sind, davon den Landen und Leuten mannigfaltige große Schaden getan und geschehen sind, damit nun solche Schaden gewandelt und in Besserung gebracht mögen werden, und die obgenannten Schlösser und Festen wider an uns und an die Lande aus der Feinde Händen kommen, darum haben wir mit Borrade des Kapitels zu Breslau, mit unsern Eltesten, Räten, Mannen und Städten eine güliche Beredung gehabt mit den Böhmischn Herren,

Herren, nemlich mit Herr Allesch von Resinburg in Macht der andern allen, und haben einen rechten Kauf gestiftet und gemacht um die obgenannten unsere Schlösser, die sie uns abgetreten haben um eine merkliche Summe Geldes, und auch darzu um die Gefangnen, dafür uns auch eine merkliche Summe hat gebürt zu geben. Da wir nun solches Geld auszurichten nicht vermögend sind; so haben die Mannschafft des Landes zur Reiffe und der Stadtrath daselbst dieses zu bezalen auf sich genommen, wofür wir ihnen alle Bedinge einzunehmen und aufzuheben ganze Macht gegeben, in den Pflegen Reiffe, Otmochow, Brotkaw, Paskaw, Weidenau, Zeginhals, Wansau und Kanth, ingleichen Breslau, Ligniz, Preichau, und sonderlich zu Byasd, und derselben Hoferrichterei, wie auch von unsrer Geistlichkeit wegen eine oder zwei Kontributitionen. Breslau, an St. Johannisstage des Evangelisten, in den Weihnacht heiligen Tagen. 1435. (Dipl. B. C. N. 21.) Aus diesen urkundlichen Nachrichten lassen sich eine Menge falscher Chronikenerzählungen von den Hufiten, von dem geschlossnen Vertrag mit ihnen wegen Otmuchau und Nimpstsch etc. berichten; dahin auch die Erzählung von der Breslauer Eroberung des Schloßes Nimpstsch gehört. (Pol. Brest. Annal. S. 218. Henel. Breslogr. Renou. C. ult. Annal. Sil. p. 318. sq.) Die Breslauer zogen den 28. December 1435. nach Nimpstsch und schleiften das Schloß bis aufn Grund. Diese Erzählung des Rosiz p. 77.) womit auch Dlugoff (Lib XII. p. 688.) übereinstimmt, war den
 Br. v. Bresl. 2ter Bd. Dd neuern

neuern Geschichtschreibern zu armselig, sie suchten sie daher zu bereichern, und schoben ihre Einbildung unter, daß man eine Festung vorher erobern müsse, ehe man sie zerstören könnte.

Konrad der Weiße, Herzog in Schlesien, und Herr zur Oels und Kosel berichtete dem K. Sigmund von seinem und seines Bruders, Herzog Ranthners wegen, daß ihre Vorfahren von undenklichen Zeiten her, wie auch sie einen Zoll zu Oels eingenommen und bisher genossen, wie das Landkundig wäre. Da aber die Polen und andre denselben umführen und Umwege nämen, welches sie, die Herzoge, zu verweren trachteten und auch die ihren weren lissen; so entstünde daraus viel Schaden, Unwillen und Beleidigung der Leute, welches ihnen doch nicht lieb sei; ob sie gleich ihren Zoll handhaben müsten. Daher bat Konrad nebst seinem Bruder den K. Sigmund, daß er diesen Zoll an andre Orte, nemlich gen Hundsfeld und Hündern, welche Güter auch ihre wären, und in das Reichbild Oels gehörten, die man nicht wol vorbei faren könnte, zu legen gnädig geruhte. Wegen ihrer Dienste, die sie ihm, der Krone Böhmen, und der ganzen Christenheit wider die Ketzer tapfer, mit großer Mühe und Verderbung ihrer Lande bewiesen, und weil von solcher Wandlung und Versezung des Zolls, Landen und Leuten, so wie er davon belehrt worden, keine Beschwerung geschicht, noch andre Aufsezung denn zur Oels gemacht wird; so gönnte und erlaubte er den Herzogen, um alle Zwietracht und Streitigkeiten zu ver-

vermeiden, aus römischkaiserlicher und böhmischköniglicher Macht, daß sie diesen Zoll von der Dels gen Hundsfeld und gen Hündern legen, und ihn einfordern lassen sollen und mögen; so wie sie solchen von alters her eingenommen. Sie sollen aber niemand höher beschweren lassen; so daß wer an einem von diesen Orten, entweder zu Hundsfeld oder Hündern gezollet, der soll an dem andern keinen entrichten; auch soll hiemit der Zoll zur Dels ganz abgetan und getilget sein. R. Sigmund gebot daher allen seinen Untertanen und Getreuen ernstlich, daß sie die Herzoge und ihre Erben, an diesem ihren Zoll nicht hindern, noch irren; sondern sie desselben gebrauchen lassen, bei Vermeidung seiner schweren Ungnade. Ulm, 1434. an St. Lorenztag. (Arch. Wrat.) Dieses war grade gegen die Privilegien der Breslauer, daher hat ein damals lebender Breslauscher Stadtbeamte dazu geschrieben: *tacita ueritate contra ciuitatis priuilegia obtenta telonia.* Der Kirche zum heil. Kreuz aufm Dom bestätigte R. Sigmund alle und iede Privilegien, Handfesten, Gnaden, Freiheiten, Rechte, Würden, Zulassungen, Schenkungen, Güter, Dörfer, Höfe, löbliche Gebräuche und Gewonheiten, welche sie von den römischen Kaisern und Königen von Böhmen, wie auch Herzogen in Schlesien und Herren von Breslau, als Stiftern derselben erhalten in allen ihren Punkten, Klauseln, Artikeln und Inhalt; nam auch den Probst, Dechant, wie auch die Kanoniker und das ganze Kapitel dieser Kirche, ingleichen ihre Nachfolger, nebst den Untertanen, Leuten, Dörfern,

Besitzungen, Sachen und Gütern in seinen besondern, des heil. römischen Reichs und der Krone Böhmen Schutz. Basel, den 28. April, 1434. (Sommersb. T. III. Dipl. 27. p. 53. sq.) Den Breslauern erlaubte er, daß sie alle Höfe, die ihnen wider die Ketzer nützlich sein, einnehmen und besetzen mögen. (Arch. Wrat. H. 5.) Ferner ertheilte er das Privilegium: daß kein Fürst, Freiherr, Edelmann, Bürger, noch Bauer, oder Einwohner des Königreichs Böhmen, und der dazu gehörenden Lande, besonders die Breslauer, außerhalb Böhmen vor fremde Gerichte geladen werden soll; und wer jemanden ladete, der soll die Sache verloren haben, und das Urteil unkräftig sein. 1434. (Arch. Wrat. H. 4. Fab. Orig. Wrat.) Er schrieb auch an den Bischof Konrad, daß er seine Geistlichkeit und Prälaten dahin weisen sollte, wenn ihre Untertanen von den Landgütern vor das Land- oder Mannrecht zu Breslau geladen worden, daß sie die Richter mit geistlichen Gerichten nicht hindern noch umtreiben; sondern die Sache bei dem Recht ungehindert bleiben lassen sollten. Und versichert ihn zugleich, er würde auf die Befolgung desselben ernstlich sehen, und die weltlichen Gerichte bei ihren Privilegien handhaben. (Arch. Wrat. H. 51. Faber.) Denen zu Boraus war bei den Verwüstungen des Krieges von den Breslauern Schaden zugefügt worden, den sie ihnen, wie billig, ersetzen. Darüber Hanns von Parchywicz, nebst Katharina seines Eheweibs Mutter, den Breslauschen Rath wegen aller Schaden, die ihnen die Stadtleute auf
ihrem

ihrem Hofe zu Borau getan, quittirt und bekannt, daß ihnen freundliche und gütliche Zalung geschehen, wobei sie gelobten, daß den Breslauern Borau ein offnes Schloß und Hof sein soll. 1435. (Arch. Wrat. H. 33. Fab.) Die Hauptmannschaft machte mit den Mannen im Breslauschen, Neumarktschen und Auras die Willkür, daß wenn jemand in ein Gut durch Recht gewiesen, dasselbe aufgebotten, und drei Jahr nach dem ersten inne hat, er und seine Erben das Gut erblich besitzen soll. 1435. Diese Willkür hat die K. Elisabet wider- ruffen und abgetan, 1440. (Lib. Magn. Vol. I. f. 39. Fab.) Die schlesischen Herzoge Bolko zu Dppeln, Johann sein Sohn, Bernhard zu Dppeln, Ludwig zu Brieg, Johann zu Sagan, Konrad Kantner, Konrad der Weisse, Konrad der Junge deutschen Ordens, zur Dels, Heinrich zu Glogau, Ludwig zu Löben, Wenzlaw zu Troppau, mit seinen Brüdern, Niklas und Wenzlaw zu Ratibor, Wenzlaw und seine Brüder zu Teschen, Wenzlaw und seine Brüder zu Auschwicz, hielten im September 1435. zu Breslau einen Fürstentag, und schlossen auf Rath und Begeren des K. Sig- mund einen Landfriede; zum Hauptmann desselben erwälten sie den Bischof Konrad. Breslau, Mit- woch an St. Matthäitag. (Sommersb. T. I. Dipl. 140. p. 1019. sq.) Allein dieser Landfriede muß doch nicht von so allgemeinen und erwünschten Fol- gen gewesen sein, als man hätte erwarten sollen. Denn es waren noch das folgende Jahr verschiedne, die durch ihre Raubereien dem Breslauschen Für-

stentum viel Schaden zufügten, und das, was sie geplündert, in andre Fürstentümer und Lande schleppten, wo sie ihre Behausung und Schutz hatten. Um diesen Raubereien Einhalt zu thun, und die Strassen sicher zu machen, gab K. Sigmund den Breslauern die Macht und Gewalt, daß sie allen Räubern und Beschädigern der Stadt und des Fürstentums Breslau nachsetzen, und wo sie die ergreifen konnten, auch in andern Fürstentümern, gefangen nemen, und nach ihrem Verdienst, so wie es das Recht forderte, richten mögen. Prag, 1436, an St. Michael. (Arch. Wrat. H. 27. Lib. M. Priu. f. 60. Lunig l. c. N. 48. S. 263.) Die letzte Urkunde, welche die Breslauer vom K. Sigmund haben, ist die, worinn er erklärt, daß sie wegen alles dessen, was mit der Brechung der Schlösser, und andern Dingen in dem Hufiten Kriege geschehen, ohne allen Anspruch sein sollen. 1437. (Arch. Wrat. H. 16.) K. Sigmund starb, wie Ihnen bekannt ist, zu Znaym in Mähren den 9. Decemb. 1437. im 70sten Jahr seines Alters. (Windel S. 1277.) Windel, der meist an seinem Hofe sich aufgehalten, und daher in das Innere seines moralischen Charakters zu dringen Gelegenheit gehabt, nennt ihn einen grundbiderben Herzmann und Fürst S. 1277. einen gar hübschen Herrn, durch den großes Wunder geschehen ist S. 1076. Der was also ein schöner Herr und Fürst, wol redende und vernünftig, und was niemand, den er du hüsse, soudern alle ere, und ward an manchen Enden angemollet, um seiner schöner angesichte willen, und
 findest

findest ihn auch gemolet in U. L. Fr. Greden Kreuzgang an der heil. drei Könige stat einen, und zu U. Fr. Prudern im Kreuzgang gemolet zu Mainz. S. 1275. Ferner war er nach seiner Versicherung: der schönste, wolredende, weifeste Fürst, der do mochte sein zu einem Könige in deutschen Landen, und hatte gern Friede und Gerechtigkeit gesehen und gehalten, nur mochte er der Hülfe von den Fürsten nicht haben. S. 1117. Die Pfaffheit hassete ihn gar sere, und sagten nicht vil gutes von ihm, und ward durch die Geistlichen gar sere vorlogen und gesmehet gegen den Laien; die denn etlichen Pfaffen glaubten, und sich zu ihnen hiltten; doch ward man es gewar, bis daß er erkant ward für einen fromen Kaiser und Menschen. S. 1246. Als Beläge zu diesen Charakterzügen mögen folgende Anekdoten dienen. R. Sigmund gab einst einem Schmeichler, der ihn auf die übertriebenste Art erhob und vergötterte eine Mausschelle nach der andern; worauf dieser sagte: warum schlagen sie mich? und der Kaiser versetzte: warum beißt er mich? (Aen. Silvii Opera. Basil. 1571. F. p. 484.) Eben so gab er einem Schuldner, der beleidigende Worte ausstieß, eine Ohrfeige; bald darauf reuete es ihn, und er bezalte für ihn seine ganze Schuld. (p. 473.) Als seine Hoffleute sich beschwerten, daß das gemeine Volk unter den deutschen so schlecht von ihrem Fürsten spräche; so lächelte der Kaiser, und sagte: scheint euch das beleidigend zu sein, daß die Leute böses reden, da wir böses thun. p. 484. Er hatte einst einem alten Soldaten eine wichtige Belohnung versprochen.

sprochen. Als dieser ihn an die Erfüllung seines Versprechens erinnerte, sagte der Kaiser: er verlange auch übermäßig viel. Der Soldat versetzte: das hätten Sie mir mit Ehren abschlagen können, als ich Sie zuerst darum ersuchte; nun aber können Sie es mir, da sie einmal ihr Versprechen getan, nicht ohne Schande verweigern. Worauf der Kaiser sagte: wenn ich von diesen beiden eines wählen sol, so wil ich doch lieber mein Geld, als meinen guten Namen verlieren. (p. 485.) Als Ulrich von Rosenberg, einer der vornehmsten, reichsten und mächtigsten Herren in Böhmen, ihm den Tod des K. Wenzeslaw und die Rebellion der Prager gemeldet, sagte er: mein Bruder hat die Schuld der Natur bezalt; aber die Prager sollen mir zu meiner Ehre, nachdem ich sie tapfer geschlagen, bezalen. (p. 486.) Er sagte einst: er hasse die Schmeichler wie die Pest, worauf Brunori von Verona versetzte: o sie lieben ia keine Art von Menschen mehr, als diese. Denn was würden wol Markus der Ban, Lorenz der Palatin, Ursacius Michael und Kaspar Sligk bei ihnen vermögen, wenn sie nicht ihre Gnade durch Schmeicheln verdient? der Kaiser antwortete: So geht es, wenn wir sagen die Schmeichler sind eine abscheuliche Art von Menschen, so hören wir sie doch gern, und er selbst würde auch so lange nicht bei mir gewesen sein, wenn er sich nicht ans Schmeicheln gewönt hätte. (p. 487.) Die Ungern hatten sich gegen K. Sigmund verschworen, und waren bewafnet in die königliche Burg gedrungen, um ihn entweder gefangen zu nehmen, oder wenn ihnen
das

das nicht glückte, zu tödten. Als er ihre Ankunft erfahren, nam er einen Dolch und trat mitten unter sie. Wer ist unter euch sagte er, der seine Hand an mich legen wil? und was hab ich begangen, daß ihr mich als euren König ermorden wolt? Wer von euch so viel Keckheit hat, der trete hervor und fechte mit mir. Ueber diese Rede und Entschlossenheit erstaunten alle Verschworne und gingen erschrocken fort. (p. 489.) Einst wurden ihm 40,000 Fl. aus Ungern gebracht, da es schon Abend war. Man setzte sie in sein Schlafgemach. Als er sich zu Bette gelegt, dachte er beständig daran, zu was er sie anwenden wolte und konte nicht einschlafen. Er weckte gleich die Kammeriunker auf, und sagte; Geht, und holt mir geschwind meine Räche und Feldhauptleute her. Diese gingen zitternd zum Kaiser, indem sie besorgten, es möchte ein Unglück vorgefallen sein, da er sie mitten in der Nacht rufen ließ. Sie fragten um die Ursach, konten aber keine Auskunft darüber erhalten. So bald sie ins kaiserliche Schlafgemach getreten, machte Sigmund die Goldküste auf, theilte die Dukaten unter sie und sagte: Geht in Gottes Namen, nun werde ich ruhig schlafen können; denn das, was mir den Schlaf genommen, geht mit euch fort. (p. 493.)



Zwei und sechzigster Brief.

Breslau, den 1. Sept. 1781.

Nachdem Herzog Albrecht in Prag den 29. Jun. 1438. zum König in Böhmen gekrönt worden, und den Polen sich entgegen setzte; die endlich zu Fuß aus Böhmen gingen, in welches sie zu Pferde gekommen waren, rückte K. Wladislaw mit seinem Bruder Kasimir um Michaelis (am Tage Krispini, Rositz p. 78.) mit zwei großen Heeren in Schlesien ein. Das eine, welches er selbst anführte, plünderte die Fürstenthümer Oppeln, Ratibor und Troppau; das andre fiel ins Oelsche und breslausche, wo es ebenfals Verwüstungen um sich her verbreitete; besonders im Namslauschen, das es ganz zu Grunde richtete; ingleichen in dem Strich zwischen der Weida und Oder (zwischen Zeltsch und Hundsfeld Rositz.) wo es mehrere Dörfer in Brand steckte, welches Schicksal auch Manchs Dorf und Cranscau traf; wie auch die Städte Olau, Wansen und Grotkau. Doch sind an keinem Tage so viel Dörfer angezündet worden, als an Allerheiligen. Die Hauptabsicht des K. Wladislaw war, seinem Heer in Böhmen zu Hülfe zu kommen, da er zugleich den Schlesiern seinen Bruder Kasimir, welchen K. Albrechts Gegenpartei zum König in Böhmen ernannt hatte, aufzudringen suchte. Er hatte deswegen vom Bischof Konrad, ingleichen von den übrigen Herzogen in Schlesien verlangt, daß sie ihn zu ihrem Herrn annehmen

nemen solten. Bei den oberschlesischen Herzogen schien er seinen Zweck erreicht zu haben, indem ihm diese versprachen, daß sie es tun wolten, wenn Kasimir zum König in Böhmen würde gekrönt sein. (Sommersb. T. I. Dipl. 130. p. 1010. T. II. Mantissa Diplom. p. 88.) Ferner wolte er durch diese Verwüstungen dem K. Albrecht es unmöglich machen, daß er in Schlesien Volk und Kriegsbedürfnisse finden, und von da aus ihn angreifen könnte. Henel setzt nach dem Cromer. Lib. XXI. p. 705. hinzu: Wladislaw habe dis zugleich deswegen gethan, weil die Schlesier Polen verwüstet, falsche Münze geschlagen, und sie nach Polen eingeführt. (Annal. Sil. p. 322.) Häberlin sagt gar (K. Hist. B. 6. S. 38.) vielleicht auch bei dieser guten Gelegenheit, das vormals von Polen abgerissene Schlesien, wieder mit seinem Königreich zu verknüpfen. Wladislaw war eben im Begriff nach Böhmen zu marschiren, da ihn der Palatin Johann Thenczin nebst mehreren Polen und Böhmen bei Troppau antraf, und ihm den Abzug der seinen hinterbrachte; worauf er mit seinem Heer über Ratibor zog, und mit wegfürung großer Beute eiligst nach dem Fest Allerheiligen Schlesien verließ. Unterdessen war K. Albrecht mit einem beträchtlichen Heer durch die Lausitz nach Schlesien marschirt, um die Polen da herauszutreiben, welche aber bereits das Land geräumt hatten. (*) Er ging über Budisün und Görlitz,
und

(*) Circa autem festum S. Martini D. Albertus Rom. Hung. et Boh. Rex cum notabili exercitu de Bohemia Slesiam intravit, et in profesto S. Elizabethae Wratislauiam uenit. Iodoc. Chron. p. 85.

428 Zwei und sechszigster Brief.

und langte von Lignicz mit seiner Gemalin in Breslau, 1438. den 18. November um 22 Uhr an. Er wurde mit allgemeinen Freundsbezeugungen von seinen neuen Untertanen empfangen. Bischof Konrad nebst der gesamten Geistlichkeit, wie auch die Bürger mit ihren Fanen gingen ihm bis bei die Nikolaikirche entgegen, wobei eine Rangstreitigkeit zwischen dem Abt zu U. L. Fr. aufm Sande und zu St. Vincenz vorfiel, die bald darauf vom Bischof Konrad beigelegt wurde (Arch. S. Vincent. Rositz p. 78.) Noch vor seiner Ankunft in Breslau, erlaubte er den Einwohnern in Zauer auf ihre Bitte die wüste Judenschule in eine Kirche zu verwandeln, und sie dem H. Adalbert zu weihen. Prag, 1438. Freitag vor St. Margarethen. (Sommersb. T. III. Dipl. 97. p. 100.) Den Peter Nowag, Doktor decret. Custos und Kanonikus in Breslau, nam er wegen seiner vorzüglichen Gelerksamkeit, Rechtschaffenheit, mustermäßigen Tugend und Frömmigkeit in die Zal seiner Hofkaplane auf, (*) und erteilte ihm zugleich alle Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnaden, die seine königliche Hofkaplane genossen. Befal zugleich allen geistlichen und weltlichen Fürsten, Marggrafen, Grafen, Baronen, Rittern, Hauptleuten Burggrafen, Kastellanen, Richtern, Bürgermeistern, &c. überhaupt allen seinen, des römischen Reichs

(*) Laudanda multiplicia tue probitatis et uirtutum merita, nec non literarum sciencia, uite ac morum honestas, quibus in Regie nostre sublimitatis conspectu plurimum commendaris.

Reichs und seiner Königreiche Untertanen und Getreuen, denselben, wohin er nur käme, gütig aufzunehmen, liebeich zu halten, und ihn, nebst seinem Gefolge überall frei ohne Zoll, 2c und Abgaben passieren zu lassen (*) und mit einem sichern Geleit zu versehen. Prag, 1438. den 5ten Julii. Achte Tage nach seiner Ankunft leisteten so wol Ihm, als seiner Gemalin die Rathmanne nebst der ganzen Bürgerschaft den Eid der Treu. Ich mache mir das Vergnügen Ihnen denselben nebst der Aufschrift hier beizufügen. *Forma Iuramenti et homagii prestiti Serenissimo Principi et dno, dno. Alberto Romanor. Regi ac Hungarie, Bohemie, Dalmacie, Croac. etc. Regi et Duci Austrie per Consules et totam Uniuersitatem Ciuitatis Wratisl. ipso die beate Katherine virginis de Anno domi. M^o.CCCC^o.XXXVIII^o. in Ciuitate Wrat. sub huiusmodi tenore subnotato.*

Wir Burgermeister, Rathmanne vnd gancze Gemeine der Stat Breslaw Globen vor vns vnd vnser nochcomen, das wir von diesem hutigen tage allezeit getrawe vnd gehorsam sein wellen Euch Allirdurchluchtigsten fursten vnd herren hn. Albrech.

(**) — absque aliquali solucione thelonei, datii, pedagogii, pontenagii, tributi, mute, custume, gabelle, et alterius cuiuscunque exactionis genere — transire, stare, morari et redire, — Tibique ac Comitue, scorte et familie una cum rebus tuis singulis — de securo, firmo et saluo uelint et debeant prouidere conductu. *Dipl. C. B. N. XXXXI*

brechten Romischen vnd zu Hungern ꝛc. kunige, vnd als eynem erwelten gekronten kunige zu Behemen, vnserm gnedigen Erbherrn. vnd ewir gnaden Gemahel vnser gnedigen frauen kunigynnen Elyzabethen als vnser gnedigen angeborn Erb-frauen und ewir beyden Erben; wieder alle Menschen. vnd das wir ewir Ere vnd nucz. noch vnserm vormogen allezeit getrewlichen schaffen vnd tun wellen, vnd ewern schaden. vnd arges behuten; vnd alle dingk. die zur Cronen gen Behemen gehoren getrewlichen halden vnd tun wellen Als getrawe vnd irtanen von Rechtis vnd alder gewonheit wegen. schuldig vnd pflichtig sein zu tun. ane allis geferde vnd arge list Als vns got helffe vnd alle heiligen. (*) Pabst Eugen IV. hatte an den R. Wladislaw in Polen geschrieben, auch Abgeordnete geschickt, um ihn zum Frieden mit dem R. Albrecht zu bewegen, welches gleichfals das Basler Concilium getan. Worauf sich Wladislaw willig finden ließ, und Gesandten nach Breslau zu schicken versprach; welches er auch wirklich erfüllte, und den Erzbischof von Gnesen Vincenz, den Johann von Cziczow Kastellan zu Krakau, Johann von Thenczin Palatin zu Krakau, ꝛc. hieher schickte. Die Friedensunterhandlungen wurden am Fest der Erscheinung, an welchem der Erzbischof von Gnesen die hohe Messe in der Kathedralkirche aufm Domtas, vom Legat der Basler Kirchenversammlung, Roderich Bischof von Burgos eröffnet. Nachdem
man

(*Liber Magnus Vol. I. fol. 22. b.

man von beiden Theilen die Gerechtsame, welche ieder auf die Krone Böhmen hatte, dargestellt, und verschiedne Mittel die Sache beizulegen vorgeschlagen; so taten endlich die polnischen Gesandten im Namen ihres Herrn den Vortrag: Kasimir der erwählte König von Böhmen hat zwar das Reich, weil man es ihm angeboten, angenommen; doch ist er nicht so geizig und stolz, daß er dasselbe zum besten des Staats und der Religion nicht fahren lassen sollte; wenn nur K. Albrecht ebensals darauf Verzicht thut; damit die böhmische Baronen frei wälen können, wen sie wollen, entweder Kasimirn oder Albrechten, oder auch irgend einen andern Fürsten. Der Vorschlag schien beiden Theilen so wichtig, daß man vierzehn Tage sich damit beschäftigte. Die Legaten des Pabsts und des Concilii gaben sich alle mögliche Mühe beide Parteien mit einander zu vereinigen. Endlich unterredete sich K. Albrecht ganz ingeheim mit dem Erzbischof Vincenz, entdeckte ihm seine Neigung zum König Wladislaw und dessen Bruder Kasimir, und ihm davon einen Beweis zu geben, eröffnete er ihm den Entschluß, seine ältere Prinzessin dem Wladislaw, und die jüngere dem Kasimir zur Gemalinn zu geben, wie auch dem letztern das Königreich Böhmen stat der Mitgift abzutreten, welches er ihm mit einem Eide beteurte. Doch ersuchte er den Erzbischof, die ganze Sache geheim zu halten, und nicht eher als bei gelegener Zeit und Erforderniß der Umstände etwas davon bekannt

kannt zu machen. Allein die polnischen Baronen erfuhren dis Geheimniß gleich; daher sie nun die Unterhandlungen ziemlich gleichgültig und laulich betrieben. Auf der andern Seite brachten die Deutschen den K. Albrecht dahin, daß er seine Gesinnungen hierinn ganz änderte. Das Friedensgeschäft wurde demnach von den Polen auf einmal ganz abgebrochen, welche schleunig von Breslau wegriefeten. K. Albrecht machte den Augenblick Vorkerungen, sie hier zu behalten. Allein diese waren schon einmal zu Pferde und hielten es ihrer Ehre nachtheilig, wider in ihre Herberge zurückzukehren. Doch lißen sie sich endlich durch den Bischof von Burgos bewegen, in Namslau halte zu machen; wohin K. Albrecht seine Rätthe schickte, die mit ihnen einen Waffenstillstand schlossen, mit der Abrede, daß die Könige, oder ihre Prälaten und Baronen auf den nächsten St. Georgentag an der Grenze von Ungern und Polen zusammen kommen und da einen Frieden schlüssen wolten. Auf dem Kongreß zu Lublyo wurde ebenfals nichts ausgerichtet, sondern die Zusammenkunft der Könige selbst auf dem Tag Mariä Geburt festgesetzt, welche aber nie geschehen. (Aen. Silu. Hist. Bohem. p. 131. Iodoc. Chron. p. 84. Rositz p. 78. Dlugoff. L. XII. p. 710. sq. 717. Cromer. L. XXI. p. 706. Matth. de Michou. L. IV. C. 53. p. 207. Dubrau. L. XXVIII. p. 726. sq. Curei Annal. Sil. p. 132. Henel. Annal. Sil. p. 321. sq. Balbin. Epitom. rer. Bohem. L. V. C. II. p. 500. Pelzel Gesch. v. Böh. S. 356.

Wagner Gesch. v. Pol. S. 314.) Schmidt hat diese Begebenheiten auf folgende Art (Geschichte der Deutsch. B. 4. S. 190.) konzentriert. Der König von Polen nam zwar auch zur Unterstützung seines Bruders einige Einfälle in Schlesien vor; allein da Albrecht unter dem Kommando des Marggrafen Albrecht von Brandenburg Polen selbst angreifen ließ, ward dadurch der König zum Rückzuge genöthigt, worauf man zu Breslau Unterhandlungen anfieng, denen Albrecht in Person beivonte. Sie sehen aus dem vorhergehenden ohne mein Erinnern, daß diese zusammengedrengte Nachricht ziemlich schilend ist.

Auf Ersuchen des Abt Jodokus und des Konvents zu U. L. Fr. aufm Sande nam K. Albrecht sie, ihre Nachfolger, Leute und Güter in seinen besondern des römischen und böhmischen Reichs Schutz und Schirm, und bestätigte mit wolbedachtem Mut, vorgehabten Rath seiner Fürsten, Baronen, Edlen und Getreuen, und aus rechtem Wissen, alle und iede Privilegien, Freiheiten, Rechte, Gerichte, Zulassungen, Kaufe, Schenkungen, Briefe und löbliche Gewonheiten, welche ihre Vorfaren von den römischen Kaisern, Königen in Bohmen, wie auch Herzogen in Schlesien, besonders vom K. Karl IV. und K. Wenzeslaw erhalten, in allen ihren Punkten, Klauseln, Artikeln, Inhalt und Sinn, als wenn sie von Wort zu Wort eingerückt wären, mit darauf gesetzter Strafe hundert Mark reinen Goldes. Breslau, den 20 Decembr. 1438. (Arch. ad. B. Br. v. Bresl. 2ter Bd. E e M. V.

434 Zwei und sechszigster Brief.

M. V. in Arena. Iodoc. Chron. p. 85. nennt die Privilegium pingue et notabile.) Eben diesem Kloster schickte der Bischof von Burgos, der sich während der Friedensunterhandlung in Breslau, daselbst aufm Sarde aufgehalten, zur Dankbarkeit für die gastfreundtschaftliche Herberge und Bewirtung, die von den Vätern der Basler Kirchenversammlung erteilte Indulgenzen auf sieben Jahr, ingleichen vollkommne Vergebung in der Todesstunde für alle und iede Brüder des Klosters auf ewige Zeiten. (Iodoc. Chron. p. 85.) Am Weihnachtsfest wonte K. Albrecht in der Kathedrale der Messe bei und opferte zwei Floren ungrisch. Dem Kloster zu St. Vincenz bestätigte er auf Bitten des Abt Nikolaus Lemann, alle Freiheiten, Privilegien, Rechte, Besizungen, Güter, Schenkungen, Gnaden, 2c. die es von dem K. Karl IV. und Sigmund, wie auch von den Herzogen in Schlesien, besonders Heinrich IV. und V. erhalten, (*) in allen ihren Punkten, Klauseln und ganzem Inhalt, besonders das Recht, daß die Klosteruntertanen nicht vors Breslausche und Neumarktsche Landgericht gefordert werden durften, ingleichen den Kreschem aufm Elbing, die Fleischerei und Mühle an der Oder; befal zugleich dem Breslauschen Landeshauptmann, Kanzler und Hofgericht sie bei diesen ihren bestätigten Freiheiten, Rechten, 2c. zu schüz.

(*) — considerantes ipsius Abbatis et sui Conuentus deuotionis puram constantiam et immote fidei sedulicatem, quibus iidem fama laudabili et probata experientia multipliciter commendantur Arch. S. Vinc. Matric. L. I. f. 61. sq.

schützen und zu schirmen. Breslau, den 15. Januar 1439. Dienstag nach Paul Bekehrung (den 27ten Januar) setzte K. Albrecht die Bier und zwanziger ab, und einen neuen Rath wider ein. Die alten nennt Pol Bresl. Annal. S. 224. Die neuen Konsuln waren: Markus Beckenschloer, Ulrich Bock, Heinrich Kämmerer, Anton von Florenz, Nikolaus von Schweidnitz, Nikolaus Hornig, Martin Gofinger und Nikolaus Tße. (Arch. Wrat. I. 7. Rositz p. 78.) Dis war eine Aeuserung der königlichen Ungnade, weil seinem Befolge nicht Quartiere aufm Markt, sondern in den abgelegenen, engen Gassen waren angewiesen worden; deswegen noch dazu die Stadt 20,000 Fl. ungr. Strafe geben muste. (Henel. Annal. Siles. p. 322. Pol. S. 224.) Doch bestätigte er auf demütiges Ansuchen der Bürgermeister, Rathmanne und der ganzen Gemeine der Stadt Breslau, mit wolbedachtem Mute, gutem Rathe seiner Fürsten, Edlen und Getreuen, und rechter Wissen, alle und iegliche ihre Freiheit, Gnade, Rechte, Gerichte, Briefe, Privilegien, Handfesten, Gaben und Verleihungen, gute Gewonheiten, löbliche Statuta und Herkommen, die sie von den Herzogen Heinrichen, Herren zu Breslau, wie auch vom K. Johann, Karl IV. Wenzeslaw und Sigmund redlich hergebracht haben; besonders die Briefe, die in des K. Sigmund Konfirmation begriffen worden, welche er in allen und ieglichen ihren Punkten, Stücken, Sinnen, Artikeln und Bedeutungen, wie die von Wort zu Wort lauten, verneuet, befestigte und bestätigt, daß sie kräftig sein und bleiben sollen,

Breslau, 1439. Montag nach Petri Stuhlfeier. (Arch. Wrat. I. 3. Lib. M. Priu. f. 18. sq.) R. Albrecht hatte das Unglück, daß er in seinem Quartier (im goldnen Becher) die Treppe herunter fiel, und ein Bein brach; er lag einige Tage krank darnieder, und blieb auf immer hinkend. Nach dem Pol und Theobald ist dis den 18. Novemb. 1438. geschehen. Der letztere macht dabei folgende Glosse. Dieses hiltten etliche, wie Cureus (*) und Cuspinian schreiben vor ein böses Zeichen; wie denn heut zu Tage solcher abergläubischen Chaldaer noch viel gefunden werden, welche aus einem ieglichen unversehenen Fall etwas vermuten; und so etwas geschieht, es sei, was es wolle, so haben sie es erraten, wie ein Blinder die Farb in einem finstern Keller. (Husitenkrieg Th. II. S. 41. Dlugoff. Lib. XII. p. 713.) Auf das Bitten des Probsts, Dechant, ꝛc. bei der Kreuzirche aufm Dom bestätigte er alle von den Königen in Böhmen und Herzogen in Schlesien erteilte Privilegien, Rechte, Freiheiten, Gnaden, ꝛc. dieser Kirche und des Kapitels; besonders aber das gemaurte Schloß, und die Häuser bei der Kirche, vom Herzog Heinrich VI. ihnen geschenkt, nebst dem darüber von eben diesem letzten Herzoge erteilten Schenkungsbrieße wie auch allen andern Besizzungen und Freiheiten, deren sie sich bisher gebraucht, und im fridlichen und rechtmäßigen Besiß sich besunden.

(*) Accidit ipsi infaustum omen; ex gradu prolapsus fregit pedem, et ab eo tempore claudicauit. Significauit procul dubio amissionem regni et interitum stirpis. *Annal. Siles.* p. 133.

den. Breslau, 1439. den 25. Febr. (Sommersb. T. III. Dipl. 26. p. 51. sq.) Weil die Stadt wegen der kläglichen Aufläuffe und andrer Frevler Mishandlung zu K. Wenzeslavs Zeiten in große Schulden verfallen war; so hatte K. Sigmund, um den Einwonern aus den Schulden zu helfen, folgendes Ungeld zu nehmen der Stadt erlaubt und gesetzt. Erstlich daß ein ieder Gast von seinen Waaren, ie von einem Schof Groschen Prager Münze, vier Heller, und ein Bürger zwei Heller, und von iedem Pferde am Wagen, worauf Waaren sich befanden, einen Groschen geben solten. Ferner sollte ieder Bürger die Freiheit haben, Bier zu brauen und zu schenken; doch sollte er von ieglichem Gebräu zwölf Groschen, und der welcher ihm das Bier kauft, um es zu schenken oder hinwegzuführen, von iedem Viertel einen Groschen zalen. Weiter sollte der, welcher Getraide kauft; von iedem Scheffel zwei Heller; der Fremde von iedem Stein gekaufter Schafwolle, sechs Heller, und der Bürger drei Heller geben. Von iedem Haupt Rindvieh, als Ochsen, Stire und Rûhe sollte ein Groschen, und von dem kleinen Vieh, als Schweine, Kälber, Schöpse Schafe, und dergleichen ein halber Groschen entrichtet werden. Eben dis solten die Fleischer und Geißler von iedem Stük, welches sie in oder aufer der Stadt kauften, geben. Wer Meth schenkte, sollte von iedem Viertel sechs Groschen zalen. Ferner hatte er der gemeinen Stadt ausschlußungsweise erlaubt, Malvasier, Romani, Reinval, Weschwein, und andre solche schwere Weine zu schenken. Als

438 Zwei und sechzigster Brief.

nun K. Albrecht nach Breslau gekommen, war er darauf bedacht, dieses Ungeld aufzuheben; allein die Unmöglichkeit davon fiel ihm gleich in die Augen, da er die Stadt in größern Schulden fand, als sie je gewesen, wegen der Kriege, welche die Böhmen und Polen in Schlesien geführt, wodurch das Land verderbet worden. Daher er für das wirksamste Mittel hielt, um der Stadt zu Hülfe zu kommen, das oben genannte Ungeld von neuen zu setzen. Also daß die Rathmanne nebst den Amtleuten, die er dazu verordnet, dieses Ungeld, so wie es bisher genommen worden, erheben solten; um damit die Stadtschulden zu tilgen, so lange bis er dis widerrufen würde. Doch solten die zollfrei sein, welche Briefe vom K. Karl IV. darüber hätten. Breslau, 1439. am Donnerstag nach St. Matthia. (Arch. Wrat. I. I. Lib. M. Priu. f. 117. Lunigl. c. Dipl. 50. S. 263. f.) Da ihm ferner die Rathmanne zu erkennen gaben, wie vortheilhaft und nützlich die vom K. Sigmund gemachte neue Handwerksordnung sei, besonders daß daraus große Einigkeit entstanden, und Er selbst einsah, daß dadurch das Aufnehmen der Stadt befördert würde; so bestätigte er, und verneute auf ihre Bitte diese Handwerks-Statuten und Ordnung, und befahl, daß dieselbe von allen Handwerken fest und unverrückt gehalten werden solten, in allen ihren Punkten, Klauseln, Meinungen und Begreifungen, so lange Er und seine Nachkommen dieselben nicht widerrufen; gebot auch dem Hauptmann und Rathmannen, diese Gesezze und Ordnung getreulich und ernstlich zu handhaben und zu schirmen.

men. Breslau, 1439. Donnerstag nach St Mat-
thia. (Arch. Wrat. I. 2. Lib. M. Priu. f. 241.
Fab. Orig. Wrat.) Weil er die Stadt in vielen und
mancherlei Gebrechen, besonders der Zinse wegen, ge-
funden, welches ihn fast bekümmerte und nicht lieb war;
indem die Bürger und Einwohner der Stadt die Zin-
sen vor wenig Jahren um eine geringe Summe Geldes
an sich gebracht, und der Stadt nicht zu gut abgelöset
hatten; so gab er den Rathmannen volle Macht, daß sie
solche Zinse und Renten von den Bürgern und Ein-
wohnern zum Nutzen der Stadt, um eben die Summe,
als sie die gekauft, wider lösen möchten, wenn sie
das von der Stadt wegen vermögend wären. Bres-
lau, 1439. Mittwoch nach dem Sonntag Reminiscere.
(Arch. Wrat. I. 4. Lib. M. Priu. f. 127.) In-
gleichen bemerkte er noch einen andern Gebrechen,
den er ebenfalls zu wandeln für nötig hielt, nemlich
wegen des Wechsels, welches nicht so versorgt,
noch bestellt gewesen, als billig hätte geschehen sol-
len, davon der Stadt merklicher Schaden gekom-
men. Darum empfahl und gönnte er nach reiflicher
Erwegung der Sache, den Rathmannen, daß sie
inskünftige das genannte allerlei Wechsel,
wie man das benennen mag, zu der Stadt
Nutzen und Fromen haben und bestellen sol-
ten, wie ihnen das allerbeste bedünkt und zu statten
kommen mag. Und wenn ia ein Gast, oder Ein-
wohner mit dem Wechsel umginge, oder das zum
Schaden der Stadt treiben wolte, den möchten die
Rathmanne darum strafen und büßen nach ihrem
besten Erkennen. Auch sol dieses Wechsel so lange
werden,

weren, als Er oder seine Nachkommen es nicht widderrufen. Breslau, 1439. Mitwoch nach Neminiscere. (Arch. Wrat. I. 6. Lib. M. Priu. f. 166. Lunig l. c. N. 49. S. 263.) Bei der Abreise des K. Albrecht von Breslau, welche die schlesischen Annalen mit dem Rosiz irrig auf den Tag St. Wenzeslaw (den 8. Mai) setzen, indem er den 4. April schon in Presburg sich befunden (Haberlin D. R. B. 6. S. 43.) fiel ein sonderbarer Austritt vor. Nur ein kleines Gefolge konte ihn begleiten, indem der größte Theil der Ungern in Breslau zurück bleiben mußte, weil sie ihre Wirte nicht bezalen konten. Albrecht schickte hierauf den Kanzler Kaspar Sligk wider hieher, welcher mit denen vom Rath die Sache beilegte, daß sie frei von hier wegreisen durften. In der Fasten und nach Ostern war eine so große Theuerung, daß der Scheffel Korn 30 Groschen böhmisch (drei Reichst. und fünf Ggr.) und der Haber einen Firdung galt. Worauf um Johannis die Pest folgte, welche bei zwei Monate dauerte. (Rositz p. 78. Pol. S. 225.) K. Albrecht ließ an den Rath den Befehl ergehen, alle Markttage iedermann zu Rosz und zu Fuß auf acht Tage vor St. Johannis wider die Polen aufzubitten. Donnerstag nach Quasimodogeniti. (Extraord. Registr. L. 7.) Hierauf aber berichtete er eben dem Rath, daß der Waffenstillstand mit den Polen bis Michaelis verlängert worden, um auf Mariä Geburt zwischen ihm, dem K. Wladislaw und Kasimir auf den Gränzen einen ewigen Frieden zu unterhandeln, wozu der Rath auch seine Deputirte schicken solte. Freitag nach

nach Viti. (Extr. Regi L. 10.) Wegen dieses verlängerten Waffenstillstands sagte Albrecht Marggraf zu Brandenburg der Stadt Breslau die Hauptmannschaft auf. Sontag vor Kiliani. (Extr. Reg. L. 9.) Herzog Wenzel von Troppau hatte vor, das Fürstentum und die Stadt Breslau wegen des Pukliß zu besetzen. Dieses untersagte ihm K. Albrecht ernstlich und benachrichtigte zugleich den Rath davon. 1439. am Tage Petri Kettenfeier (den 1 Aug.) (Extr. Reg. L. 14.) Endlich machte er eine Verordnung bekannt, daß die von Oppeln keine andre Wasserzölle ansetzen sollten. (Arch. Wrat. O. I.) K. Albrecht wolte nach geendigten Feldzuge gegen die Türken, aus Ungern nach Wien sich begeben, starb aber den 27. Octob. 1439. in Langendorf eine Meile von Ofen an der Dysenterie von dem übertriebnen Genuß der Melonen. (Rositz p. 78. Aen. Silu. C. 56. p. 133. Theobald T. II. S. 46. Heneel. Annal. Sil. p. 323.) Daß damals ein Gericht von den Ungern ausgebreitet worden, als habe man ihm mit Gift vergeben, sagt nicht allein Zodocus, (Aliqui dicunt, eum ueneno infectum, et tali morte obiisse, de quo erat uehemens presumptio ex hiis, que per Vngaros hic in Wratislavia dicuntur fuisse dicta. Chron. Boh. p. 30.) sondern auch der bidere Windek, (die Nummenuge des Todes ging auf die alten Kaiserine, est mala mulier etc. Histor. Imp. Sigism. p. 1283.) welcher die algemeine tiefe Trauer über den Verlust desselben mit den Worten ausdrückt: Derselbe König also sere geklaget wart, von Edeln und Unedlen, von Reich und Armen, also kein

König sind Christus Geburt ne geklaget wart. (Haberlin R. H. B. 6. S. 66) R. Albrecht hatte einen starken und dauerhaften Körper, dünne Beine, große Augen, schwarze Haare, eine rundes Haupt, ein rotes heiteres Angesicht, dicke Lippen, die Zähne standen heraus, so daß wenn er lachte oder redete, es etwas unangenehm aussah. Sein Gang war langsam und mit hohem Anstand. Im funfzehnten Jahr seines Alters hatte er schon eine männliche Größe. Die heftige Neigung zur Jagd war ihm so wie allen österreichischen Prinzen angeboren, er scheute keine Gefahr; wo im Gefecht am heizzigsten gestritten wurde, sah man ihn kämpfen; er trug beständig seinen Degen an der Seite an einer goldnen Kette. Sein Grundsatz und zugleich das Ziel, worauf alle seine Handlungen abzwekten, war: seine Untertanen glücklich zu machen, und sich dadurch ihre Neigung zu erwerben. Er machte daher seinem Schwiegervater, der die Gewonheit hatte, die Seinen durch Strenge zum Gehorsam zu zwingen, die freundschaftliche Vorstellung: daß die Sicherheit des Fürsten auf keine bessere Art, als durch die Liebe der Bürger verschafft würde. Seine treue Diener belonte er mit Ehrenstellen, derer sie wert waren; er nannte sie seine Freunde, und sagte oft: ein Freund ist der beste Schatz des Lebens. Seine Feldhauptleute schätzte er sehr hoch. Er war ein großer Gönner der Gelehrten. Tausen haßte er und nante es eine Weiberergözzung. Er war sanft, bescheiden, und ein eifriger Religionsfreund. (Dlugoff. L. XII. p. 719. Balbin. Miscell. Dec. I.

Zwei und sechzigster Brief. 443

L. VII. Sect. III. p. 194. Theobald I. H. S. 47. Aen. Silu. Opera Basil. 1571. Fol. p. 487.) Er besand sich einst zu Wien in einer Predigt und schief unter derselben ein. Dis bemerkte der geistliche Redner, und sagte mit starker Stimme: ich frage euch, die ihr hier zugegen seid: können wol Fürsten selig werden? Da er nun die Sache als sehr zweifelhaft und mißlich vorstellte, und der König unterdessen wider wach worden und sehr aufmerksam zuhörte; so beschloß er mit den Worten: Ja, wenn die Prinzen bald nach der Taufe, oder wenn sie noch in der Wiege ligen sterben; so ist an ihrer Seligkeit nicht zu zweifeln.



Drei und sechzigster Brief.

Breslau, den 8. Sept. 1781.

Nach dem Tode K. Albrecht sank Schlesien durch die häufigen Befehdungen in einen beklagenswürdigen Zustand; indem es bis über vierzehn Jahr sich selbst überlassen ohne Oberherrn war. Die Königin Elisabeth richtete zwar ihre Aufmerksamkeit auch auf diese Provinz; allein ihre Lage und anderweitige Geschäfte erlaubten ihr nicht, dis mit Nachdruck zu thun. Sie bestätigte auf Ansuchen der Breslauschen Konsuln und geschwornen Bürger, denen sie ein gnädiges Gehör erteilt, die Privilegien und Freiheiten der Stadt, welche sie von K. Sigmund ihrem Vater und K. Albrecht ihrem Gemat erhalten; besonders die Einrichtung, Bal und Ansezung der Landeshauptleute und Konsuln, so wie diese von den vorgeannten Königen angeordnet und bestimmt worden, ohne das mindeste hiriin abzuändern. Ofen, am Fest Allerheiligen, 1440. Dieses Privilegium vidimirte der Ritter Kunrad Hölczler, der Bürgermeister und die geschwornen Konsuln der Stadt Wien auf Verlangen des Marcus Beckenslaer, geschwornen Bürgers und Abgeordneten der Stadt Breslau. Wien, den 10. Novemb. 1440. (Arch. Wratt. I. 9. Lib. M. Priu. f. 19.) Vom K. Wladislaw in Ungern und Polen erhielten die Breslauer die Freiheit, daß sie mit allen ihren Waaren, sie mögen Namen haben wie sie wollen, in-

gleichen

gleichen mit Ochsen, in und durch das Königreich Polen nach Litauen und Ungern gehen, reiten und fahren mögen; doch unbeschadet seiner königlichen Rechte. Ofen, Sonnabend nach dem Fest St. Stanislai, 1441. (Arch. Wrar. F. 19. Lib. M. Priu. f. 172. Lünig l. c. Dipl. 51. p. 265.) In eben dem Jahr kam K. Sigmunds Wittwe, Barbara, den 20. Jul. nach Breslau; sie wurde von der Stadt herrlich bewirtet, hilt sich hier drei Tage auf, und begab sich alsdann nach Böhmen, auf ihr Leibgedinge Melnik. (Aen. Silu. Hist. Boh. C. 59. p. 144. sq. Pelzel Gesch. d. Böh. S. 359. f.) Die Breslauschen Rathmanne, als oberste gekorne Entscheideleute vom Bischof Konrad an einem, und dem Heinke Kruschina von Luchtemburg am andern Teile mit samt den zugegebenen Sünleuten, nemlich auf Seiten des Bischofs, der Herzog Konrad der Weisse, Herr zu Wartemberg, ingleichen Otto Bees Archidiaconus, Peter Nowag Kanzler und Nikel Rach; und auf Seiten des Heinke von Kruschina, Albrecht von Coldicz Hauptmann zu Schweidniz, Thymo von Coldicz, Jesko von Coldicz und Jan Swolsky, sprachen die Sachen beider Parteien folgender gestalt aus. Daß der Bischof Konrad dem Heinke von Kruschina, oder wenn er von seinetwegen dazu mit Volmacht schicken wird, ein vollkommen Recht unverzüglich über Sigmund von Rachenow, (welcher im vorhergegangnem Jahr die Pflegetochter des Kruschina entführt und gemisbraucht hatte) Runze seinen Bruder und alle seine Helfer, und die solche Gewalt mit ihm getan haben, und darzu
über

446 Drei und sechzigster Brief.

über sie und ihre Güter, die sie unter dem Bischof, und in Landen haben, alles nach der Lande Rechte und Gewonheit ergehen lassen sol. Wenn denn der genannte von Kruschina oder seine Machtleute irgend einen mit Recht also anklagen, und iemand Geleite begehren würde, darzu solte man sie geleiten vor Gewalt und nicht vor Recht. Was denn diese Machtleute mit dem Recht erforderten, darzu solten sie sich halten nach der Lande Recht, und ihnen solte also dazu geholfen werden, als Recht ist one Infälle, und one allerlei Hinderniß; iedoch unschädlich dem Bischof und der Kirche an ihren Rechten, Lehnen und Herrschaften. Kruschina sol keinen Bau auf Sigmunds Güter und andre Höfe tun, der dem Bischof, der Kirche und den Landen schädlich wäre, und auch das nicht gestatten ohne Willen und Wissen des Bischofs. Ferner sol der Bischof keine Lehnen noch Verreichung in seinen Städten thun noch gestatten über Sigmunds von Rachenow, und Runzen seines Bruders Güter, wie auch aller derjenigen, die bei der Entführung gewesen und darzu geholfen haben; so lange bis die Sachen mit ausgetragen werden. Auch hat der Bischof wegen der versessenen Zinsen auf den obgenannten Gütern allen möglichen Fleiß anzuwenden versprochen, daß sie frei und ledig sein, und daß die Geistlichen drei Jahr nacheinander keine Zinse nehmen noch heben sollen, auf daß die Güter nicht verwüestet, sondern wider besetzt werden. Wegen der Entführung des Herrn Puoten Tochter sol es zwischen dem Bischof und Heinken von Kruschina an beiden Theilen, ihren
Man.

Mannen, Dienern, Inwonern, Helfern, Untertanen, und allen, die deswegen in Verdacht sein, ganz und gar hingelegt und verricht sein, in Arge gegeneinander nimmer zu gedenken weder mit Worten noch Werken zu ewigen Zeiten; Sigmund von Rachenow, Kunz seinen Bruder, und alle die aufgenommen, welche bei der Entführung gewesen und darzu Hülfe geleistet haben. In alles dieses haben beide Teile in eigener Person mit ihren Räten gegenwärtig sich darein gegeben, gewillet und den Entschaid also aufgenommen und gelobet, den stete und ganz zu halten, bei guten Treuen und Ehren ohne arg und alles böse Gefehrd zu ewigen Zeiten. Breslau, am Tage Thomä, des Erzbischofs von Canterbury, 1441. (Lib. Magn. Vol. I. f. 33.) Das folgende Jahr schrieb der oberste Hauptmann in Zips an den Breslauschen Rath, der K. Elisabeth und ihrem Sohne K. Ladislaw, als ihrer Erbherrschaft, Hülff und Beistand wider den K. Wladislaw zu leisten, 1442. Freitag nach Peter Stulfeier. (Extraord. Registr. W. 5.) Selbst die K. Elisabeth schickte ihren Hauptmann, den Leonhard Affenheimer (in seinen Briefen schreibt er sich Azenheyne, auch Azenheymer und auf seinem Sigel ist Lienhart Azenheymer ausgedrückt; Beim Dlugoff und Cromer heißt er Hasenemer, oder Zajof auch Zajezo, beim Cureus Hasseneimer; Thebes nennt ihn irrig Affenheimer T. II. S. 300.) den Breslauern mit Kriegsvolk zu. Dieser zog mit der Mannschafft, welche die Stadt seiner Anführung anvertraut hatte, am Gründonnerstage zu Felde: um sowol die Ein-

falle

fälle der Polen in Schlesien einzuschrenken, als auch die verübten Grausamkeiten zu rächen. Denn die Baronen in Grosspolen hatten sich vereinigt und ein Heer zusammengebracht, mit welchem sie in Schlesien eingerückt, die zwei Schlösser Gorrow und Czeczierzin erobert, angezündet, und zerstört, wie auch viele Dörfer geplündert und das Land verwüstet. 1441 Und dis hatten sie, nach ihrem Vorgeben, deswegen getan: weil die Breslauer das Jahr vorher ohne Wissen und Willen der Baronen in Böhmen, ohne rechtmäßige Ursache dazu zu haben, und ohne Absagebriefe die angränzenden polnischen Provinzen feindlich angefallen, Raubereien verübt, und sehr vielen Schaden getan. (*) Assenheimer zog daher mit seinem Haufen Volks nach Hannyslow und von da aus fiel er ins Wielunsche, legte viele Dörfer und kleine Städte in die Asche, eroberte die Festung Bieruschow, zündete sie zugleich mit der Stadt an, und nam den Clemenz Bierusch gefangen, ohne daß irgend ein polnischer Baron sich dagegen geregt hätte. (Dlugoff. L. XII. p. 772. sq. Cromer

(*) *Wratislavienses se Regni Bohemie subditos nominantes absque Dominor. Principum et Baronum Regni Bohemie uoluntate, ut tenemus, nec precedente causa rationabili anno proxime transacto confinia Regni Poloniae hostiliter inuadentes, diffidatione nulla premissa, incendia, spolia commiserunt et plurima damna, ueluti hec res noticiis uestrarum dilectionum non est peregrina. Praelatorum et Baronum Regni Poloniae literae ad Proceres Regni Bohem. in Maurissa ad D. Io. Godofr. Baronis Diff. de Scopelismo p. 415. in Delic. Iur. Siles.*

Cromer. L. XXI. p. 491. Cureus p. 136. Henel. Annal. Sil. p. 325.) Er kehrte hierauf mit seiner Beute und gemachten Gefangnen nach Breslau zurück, wo acht Rathsglieder mit ihm nach Ungern zur Königin Elisabeth sich begaben, um sich wegen ihrer Gebrechen da zu beschweren, die aber ohne was ausgerichtet zu haben wider nach Hause gingen. (Pol. Bresl. Annal. S. 228.) Azenheymer, der sich in seinen Briefen Hauptmann von Pöherlicz schreibt, hatte sich bei seinem Marsch nach Polen in Namslau gesetzt, und deswegen ein Versicherungsschreiben ausgestellt, in welchem er sich folgendergestalt erklärt. Da mich der Hauptmann, Mannschaft und Stadt zu Namslau von Befehlung meiner gnädigen Frauen Königin, mit samt meinen Freunden, Gesellen und Dienern aufgenommen und in die Stadt Namslau eingelassen haben, daraus wider das Königreich Polen den Krieg zu führen, von der genannten meiner Frauen Königin wegen, und mir also zugesagt, daß sie gegen mir getreulich faren und ohne arg gegen alle die Meinen thun wollen, als sie billich von Ehre und Rechtswegen pflichtig sein, und darzu rathen und helfen wollen, nach ihrem besten Vermögen, das meine gnädige Frau und Ich billich in allem Gute nimmer vergessen sollen noch wollen in keiner weise; Darum ich obgenannter Lenhard gelobe und verspreche dem obgenannten Hauptmann, Mann und Stadt Namslau bei meinen guten Treuen und Ehren ohne alles arg und Geferde, daß ich mich mit allen den Meinen, die ich zu ihnen bringen werde, ordentlich,

Br. v. Bresl. 2ter Bd. F f gutlich

450 Drei und sechszigster Brief.

gutlich und bescheidenlich begehen wil, und ihnen keine Gewalt thun, auch nicht gestaten noch verheugen zu thun im Lande und in der Stadt ohne allen Unterschied, und sonderlich des H. Nifel Stewiz Kinder zu lassen bei ihren Briefen und Gerechtigkeiten, darzu auch die Mannschafft und Stadt dabei allenthalben zu lassen und ihnen raten und helfen mit allen den meinen ungefehrlich, und daß ich den ganzen Krieg durch, den ich gegen Polen angehaben, nicht von ihnen scheiden wil, sondern das also hinter mir lassen und bestellen, daß sie darinn wol versorget sein sollen, und auch alle Sachen und Handlungen die zwischen uns sich bisher zu den Tagen vor dem H. Bischöffe, vor Fürsten und Städten verlaufen haben von der Aufnehmung wegen, das sol nimmer gedacht werden, hier noch anderswo. Auch wenn ich das Land und Stadt Namslau räumen und abscheiden wil, daß ich und alle die meinen, oder die mir zu Hülfe gewandt sein, keinen Schaden, Steure, oder Sazzung, wie man das erdenken möchte auf das Land und Stadt anschlagen, oder zu setzen gestaten wil; sondern von ihnen gutlich und freundlich mit allen den Meinen abscheiden wil, und was ich und die Meinen schuldig, und von ihnen geborgt habe, das wil ich und die Meinen ausrichten und bezalen. Auch ob ich iemand zu ihnen bringen würde, damit sie nicht bewaret wären, das wil ich gleichfals nach ihrem Rath und Unterweisung halten, und gegen ihnen abthun. Auch wenn ich von Todeswegen abginge, oder gefangen würde, das denn meine Freunde, Gesellen, oder Diener Schaden,
oder

oder andre Steure von ihnen haben, oder fordern wolten, darinn sollen die Namslauer, Hauptmann, Mannschaft unbehabet, und nicht verpflichtet noch verbunden sein; sondern die Meinen sollen solche Sachen und Gelübde nicht anders halten, als ich selbst. Ferner wenn ich ja stürbe, oder gefangen würde, so mögen die Namslauer die Sache an meine gnädige Frau Königin bringen, wenn denn Ihre Gnade den Krieg mit ihrem Willen fürbas befelen würde, den mögen sie aufnehmen, und das der, oder die höher Gewalt oder Gerechtigkeit nicht haben noch gebrauchen sollen, als mir gegeben ist, und ich mich in diesem Briefe verschrieben habe, und sollen darüber höher nicht gedrungen oder beschweret werden; sondern ich gelobe ihnen alle Stücke und Artikel für mich und alle die Meinen stete und ganz zu halten bei meinen guten Treuen und Ehren ohne alle Intrege, wie man die erdenken möchte.

Breslau, am Sonnabend vor dem Sonntage Quasimodogeniti, 1442. (Arch. Wrat. Weil Herzog Konrad mit den Polen in Bündniß stand und gemeine Sache in Befehdung Schlesiens mit ihnen machte; so fiel Assenheymer in das Nelsische, verwüstete viele Dörfer, plünderte den 24. Jul. Hundsfeld, und trieb viel geraubtes Vieh nach Auras. (Pol. Hemerolog. S. 281.) Im Jahr 1443. war er oberster Feldhauptmann der Stadt Breslau, wie Sie dis aus seinem Briefe, der hier aus mehr als einer Ursach eine Stelle verdient, ersehen. Ich Lehnhard von Azenheym — bekenne — daß ich mit den Ersamen und Weisen Rathmannen der Stadt

D d 2

Bres.

Breslau um alle Sachen, die sich zwischen uns vormals ergangen und verlaufen haben, ganz und gar verricht und wol entscheiden bin; also und in solcher Masse, daß mich die obgenannten Rathmanne an der Stadt Sold mit zwanzig Pferden und eben so viel Personen bis auf ein Viertel Jahr haben aufgenommen. Dieselben zwanzig Pferde und so viel Personen ich ihnen führen soll, die da tauglich und rüstig sein auf meine eigne Ebinteuur und Schaden, wohin und wenn ihnen das nothdurft sein wird. Und so sollen sie mir geben zu Solde auf iedes Pferd die Woche drei Firdunge Heller und nicht mehr, und der Sold soll eintreten heute nach Datum dis Briefes und darnach stehen und weren ein ganz Vierteljahr, und ich sol und wil auch keinen Krieg oder Fehdeschaft besonders mit niemand ohne Wissen und Geheiß der obgenannten Rathmanne aus der Stadt anschlagen. Und wenn es geschähe, und uns Gott Glük gäbe, daß man iemand von den Feinden im Felde niederlegen würde; so sollen alle die, welche auf den Tag von der Stadt wegen, und der Meinen wegen, die im Felde dabei sein würden, gleichen Beuten Theil an der farenden Habe, und am Gerete haben und nemen, keines ausgenommen. Die Gefangnen aber soll man der Stadt antworten und geben; also daß die Rathmanne dieselben halten sollen; ob iemand von den Meinen, oder von der Stadt wegen, da Gott vor sei, gefangen bleiben, die sollen ganz und gar der Stadt folgen, damit zu thun und zu lassen nach ihrem Willen, von mir und den Meinen ungehindert. Wolte auch

auch ein Teil dem andern absagen innerhalb des Vireliahrs, so sol das vierzehn Tage vorher geschehen, und der Sold sol ebenfalls so lange nach der Absagung stehen. Auch gelobe ich von des Krieges wegen gegen Polen, des sich die Rathmanne und Stadt Breslau von meiner gnädigen Frauen Königin seligen unterzogen haben, und mir darinn mit ihrem Geld und Leuten geholfen und beiständig gewesen, daß ich ihnen bei meinem Herrn König Caslow, seinen Verwesern und den böhmischen Herren inskünftige förderlich und behülflich sein wil, so viel als an mir ist, und ich immer mag und kan; daß ihnen darum eine Widerstatung und Bedenkung geschehen sol, und ihr und der Stadt Bestes werben, reden und schaffen wil getreulich, das sie mit der Tat erfinden sollen, und ihnen getreulich raten und helfen, nemlich von des Krieges wegen gegen Polen, und in allen ihren Sachen mit ganzen Treuen ohne alles arg und Befehde: so wie ich ihnen das auch zuerst, als ich hieher gekommen, gelobt und versprochen habe. Breslau, am Sonnabend nach St. Dorotheentag, 1443. (Arch. Wrat.) Kurz vor Ostern schloß die Herzoginn von Sigmund, wie auch die Breslauer, Schweidnizer und Jauerer mit den Polen und dem Herzog Konrad zu Dels, in Kapsdorf einen Waffenstillstand. Allein dieser war von keiner Dauer, denn Herzog Konrad der Weisse ließ durch seine Leute, die aufm Schloß Bradz lagen, die umliegenden Dörfer ausplündern, und die Bauern gefangen wegführen, besonders geschah dis in dem Breslauschen Gebiete, in welchem das Dorf Leuten

sehr mitgenommen wurde. Die Breslauer beschwerten sich deswegen bei den Prälaten und Baronen des Königreichs Polen, und diese erteilten ihnen die Antwort, daß der Herzog ihnen berichtet, er habe diese Streifereien deswegen getan, weil die Breslauer ohne eine gültige Ursache zu haben, die Einwohner von Bradz gefangen hielten, und sie auch auf Bürgschaft nicht herausgeben wolten. (Baron. Diss. de Scopélismo l. c. p. 423. 421.) Es ist bekannt, daß der Bischof Konrad seinen Bruder den Herzog Konrad den Weissen in Breslau aufm Bischofshofe gefangen nam und ihn nach Meisse führte. Der Bischof Andreas von Posen schrieb deswegen an den Rath zu Breslau, der ihm die Antwort erteilte: Die Zwistigkeiten, welche diese Brüder mit einander hätten, wäre ihnen nicht bekannt; die Gefangennehmung wäre auch nicht auf ihrem Gebiete geschehen, daher sie sich nicht darein mischen wolten; sie wären Brüder, würden es auch bleiben und sich in der Folge, ohne den Rath, wider mit einander vergleichen. Eine ähnliche Antwort schrieb das Breslausehe Kapitel in der nemlichen Angelegenheit an den Albrecht Malsky Palatin von Lancicz. (Baron. l. c. p. 417. sq.) Um sich gegen die Landesbeschädiger zu sichern, schlossen die Breslauer nebst einigen umliegenden Städten ein Bündniß mit dem Herzog Wilhelm zu Troppau und Münsterberg, und wählten ihn zu ihrem Hauptmann. Unter seiner Anführung eroberten sie das Schloß Karpenstein den 15ten Jun. und Neuhaus bei Patschkau, welche beide aber bald hernach dem Bischof Konrad eingeräumt

räumt worden. Ferner namen sie Teppilwoda ein, wie auch die Feste Warfatsch den 21. Jul. und den Kabsberg, welches letztere Schloß sie ganz schleiften. Wegen dieser glüklichen Unternemungen wurde ein Freudenfest in Breslau mit Spielen gefeiert, (Pol. Bresl. Annal. S. 230.) Der Zug vor Dmucha, welcher gleich darauf vorgenommen wurde, war von keinem so erwünschten Erfolg, indem sie die Belagerung aufheben mußten. Ferner machten die Hauptleute, Mannschaft und Städte der Fürstentümer Breslau, Ligniz, Schweidniz und Jauer mit der Herzogin Elisabet zu Ligniz und Goldberg ein Verein und Bündniß, dem almächtigen Gott zu Lobe, ihrer Erbherrschaft der Krone von Böhmen zu Ehren, ihnen und dem Land zu Nuß und Fromen, wider alle ihre Feinde, und die ihnen am Gleichen und Rechten nicht genügen lassen wolten. Sie setzten zugleich folgende Bedingungen fest. Wenn einer von den Verbundenen von irgend iemand angegriffen und beschädigt würde; so solte er es den andern wissen lassen; da alsdann ein Tag an einen bequemen Ort gelegt werden, und dahin des Bundes geschwornener Rath zusammen kommen solte, und was der erkennen würde, solte Vorgang haben. Würde aber einer beschädigt, und folgte auf flüchtigem Fuß nach, dem solte der Teil, welcher um Hülfe angeruffen worden, Hülfe leisten. Könnte man den Beschädigern das genomene Gut nicht abdringen; so solte man sie besenden, und es zurük fordern. Gäben sie es nicht wider; so solten die Verbundnen alle mit Macht darzu thun, und innerhalb acht Tagen

456 Drei und sechzigster Brief.

die Beschädiger dazu zwingen, daß sie es wider herstellten, oder Gnugthuung dafür leisteten. Wenn einer ausser Schlesien diese Lande angreifen und beschädigen würde, solten sie ihre Macht vereinigen, und nach Rath und Erkenntniß des geschwornen Rathes denselben überziehen mit einem reitenden Krieg. Wenn eine Stadt Büchsen, Pulver oder Gezeug dazu leihen würde, das solte auf Kosten des gemeinen Bundes bezalet werden. Wenn aber ein Inländer andre beschädigte, so solte dis nach dem Recht abgetan werden. Würde er aber flüchtig; so solte er in die acht erklärt, und nicht eher daraus gelassen werden, als bis dem Kläger Gnugthuung widerfahren. Ferner wenn jemand ungewöhnliche Sachen wider Lande und Städte Gewonheit und Recht vornemen wolte, dem solte man es nicht gestatten, sondern die Verbundnen solten ihn davon abbringen. Wenn auch jemand von den in ihrem Lande gefessenen in den Bund nicht treten, sondern seinen eignen Willen haben wolte; den solten die Verbundnen dazu bringen nach Erkenntniß des Rathes. Man solte auch inskünftige niemand in diesen Landen, Städten und Dörfern Geleite geben, denn allein vor Gewalt und nicht vor Recht, es wäre denn um ehrliche Sachen. Jedermann solte sich gegen Land und Städte also verhalten, daß er das Geleite nicht bedürfte. Die Herzogin Elisabeth mit ihren Mannen und der Stadt Pigniz, wälte den Hentschel von Alzenau, Hanns Pripptwicz, Hanns Schober und Niklas Kadeler; die Mannschafft und Stadt Breslau wälten den Hanns Rotenburg,
Georg

Georg Keibnicz, Heinrich Domnik, und Alerius Bank; die Manne und Städte der Fürstentümer Schweidniz und Zauer wälten den Ritter Hanns Bock, Heinze Petirswalde, Typrant Keibnicz, Gunzel Kewssendorf Hofrichter zum Bunzlau, Hanns Morgenrot von der Schweidniz, Hanns Lauterbach von Zauer, Georg Röner von Strigau, und Andres Krafte von Lemberg zu Geschwornen des Raths, die ganze Macht und Gewalt hatten, alles was zum Besten des Landes dienlich schien, zu verfügen. Diese solten alle Quatember zusammen kommen, und wenn denn jemand wäre, der etwas bei ihnen anzubringen hätte, den solten sie verhören und nach der Sache Umständen ein Gnüge thun. Fiele aber etwas vor, das den Bund anträse, und noth wäre, daß die Geschwornen zusammen kämen, so solten sie das thun, so oft es die dringende Umstände erforderten. Eben diese solten auch die Macht haben, alles was im Bundesvertrag zu viel oder zu wenig gesetzt oder gar übergangen worden, zu wandeln, zu höhen oder zu nidrigen nach ihrer Einsicht und Wolgefallen. Dieser Bund solte ein Jahr lang dauern, und nach Verflüssung desselben solten die Verbundnen sich versammeln und berathschlagen, ob es die Nothwendigkeit forderte den Bund zu erlangen, und was man denn zum Besten des Landes dienlich fände, dazu solte man sich vereinen, und dabei solte es denn auch bleiben nach Rath und Unterweisung des geschwornen Rathes. Zauer, Mittwoch vor Sixti, 1444. (Arch. Wrat.) Affenheimer verlangte für seinen Gefangnen, den Klemens Berusch

458 Drei und sechzigster Brief.

rusch Bürgen. Deswegen wandte sich der Erzbischof Vincenz zu Gnesen, nebst den übrigen Prälaten und Baronen des Königreichs Polen an den Herzog Konrad den Weissen und ersuchten ihn, die Sache dahin zu vermitteln, daß für ihn hinlängliche Bürgschaft gestellt würde. Warta, am Tage St. Hieronymi 1442. (Baron. l. c. p. 422.) Was sowohl den Ritter Werusch, als die übrigen Gefangnen betraf machte Assenheimer mit den Breslauschen Rathmannen folgende Einung und Beredung. Wenn die Stadt der Gefangnen nicht bedürfte, noch sie aufnehmen würde, so sollte er den Rathmannen die ihm dargelehnten 200 Schof böhmische Groschen zurück zahlen. Wolten sie aber die Gefangnen haben und behalten, so solten ihm aufer den 200 Schof Groschen noch vierhundert Gulden entrichtet werden. Breslau, am Sonnabend vor dem heil. Palmstage, 1444. (Arch. Wrar.) Daß das letztere geschehen, erhellet aus dem Briefe des Klement von Canth zu Weruschaw gefessen, darinn er bei seinen guten Treuen und Ehren verspricht und gelobet, auf die von dem Breslauschen Rath bestimmte Zeit nach Breslau auf das Rathhaus in das Gefängniß sich zu stellen, und von da nicht eher zu gehen, als bis ihn die Rathmanne mit Hand und Munde des Gefängnisses ledig und frei sagen. Solte auch die Kron Polen den Frieden mit der Stadt nicht halten, oder eine andre Sache darein kommen, so gelobte er, nach vorhergegangner monatlichen Forderung, doch sich dem Rath zu stellen. Wenn er aber dis
nicht

nicht tâte, so wolte er keinem guten Mann gut genug sein, und darzu Freu und Ehre verloren haben. Ja wenn ihn auch während der Zeit ein Fürst, Herr, oder wer der wäre, finge, so machte er sich demonerachtet verbindlich, ohne alle Ausrede und Hülfsrede sich in die Macht der Rathmanne zu Breslau zu stellen ohne alles Arg und Geserde. Breslau am Sontage vor St. Peter und Paul, 1444. Ingleichen Breslau, Mitwoch vor Viti, 1447. (Arch. Wrat.) Welches Versprechen er auch für alle die, welche mit ihm von Assenheimer gefangen worden, in den zwei Briefen feierlich widerholt.



Vier und sechszigster Brief.

Breslau, den 15. Sept. 1787.

Da Leonharc Affenheimer eine sehr wichtige Rolle gespielt, und seine Begebenheiten mit der Geschichte des Landes verwebt sind; so verdienen seine Thaten in ununterbrochener Folge zusammenhängend, in ihrem ganzen Umfange, besonders die letzten Tage seines Lebens hier dargestellt zu werden. Die schlesischen und breslauschen Annalen wissen uns nichts als den letzten Austritt von ihm zu melden. (Rositz p. 82. der ihn irrig Konrad nennt. Pol. Heme- rolog. S. 223. Bresl. Annal. S. 234. Etas. Tilisch Bericht von den Herzogen zu Teschen und Groslog. ap. Sommersb. T. I. p. 733. f. Henel. Annal. Sil. p. 325. Breslogr. Renou. Mst.) Von dem fleißigen und genau beobachtenden Henel ist es kaum zu glauben, daß er so leicht weg schreiben konnte: *Causa supplicii a scriptoribus non refertur, nisi quod perfidiae suspicionem ei impingunt; sed nullis additis facti circumstantiis; da er doch die Akten des Leonh. Affenheimers, die noch jetzt auf dem Breslauschen Rathhause liegen, zu seinem Gebrauch hätte haben können. In diesen Akten stehen die Ursachen, warum ihn ein so trauriges Schicksal getroffen. Sie klären zugleich seine ganze Geschichte auf, und aus diesem Grunde lege ich sie Ihnen unverändert in ihrer eignen Sprache vor.*

Zum ersten als uns die Herren von Merhern und die Städte daselbst geschrieben obir Lenhard Azenheymer, wie er ihnen widersaget hätte, und sie meinte zu seiden, und auch die Kaufleute klagten aus ienen und auch aus diesen Landen, wie das sie die Straßen vor Im nicht gebawen möchten, des schickten wir zu Im bittende, In zu uns zu kommen. Dorauf kwam er auf unser Rathhaus, und redeten mit Im aus solchen Sachen bittende, das er die Strassen ungeenget lisse, und den Landen die Fede nicht zu zöge. Da sagte er uns zu, das er vor St. Jorgen Tag niemand von Merhern aus der Slesie noch in die Slesie angreifen wolte, und das haben wir den Merischen Herren zugeschrieben, des sie, noch die ihren keine vore uff den Azenheymer solten haben. Daraus sie sich denn ganz verlassen hatten, und also die Iren doruf zu uns ausgezogen sein. Und der Azenheymer sandte aus binnen der Zeit vor St. Jorgentage seine Reifigen und auch Drabanten und ließ die Leute von Merhern: und auch die unsern rauben und beschädigen, und Ir Gut und Habe reuplichen nemen, als hie noch geschrieben folget.

Item, Als dann in der Fasten nehiste vergangen, die Stroßreuber, nemlich Bartuschko mit seinen Gefellen, die etliche unserer Kaufleute beschediget und den Furleuten von Merhern XXiiij. Pferde und ander Ware und Gerete uff einer freien Straßen rauplich genommen hatten, und in das Fürstentum alhie zu Breslau geführt, und alda uff hantshafftyer warer Tat begriffen, und darum gerichtet worden,

462 Vier und sechszigster Brief.

den, nach Frem verdienen, nach Begere und Anruffunge der Herren von Merhern und der Städte daselbst.

Item Hensil und Jokusch alias Jagfsche haben bekannt, wie sie der Azenheymer Jr Herre ausgesant hette ten Merhern mit andern Gesellen zu pfoen Herrn Benesch von Swanowicz, zu deme waren sie kommen, und mit ihm geessen und getrunken in seine Hause, und In uffgeredt mit In zu reiten ten Bronne, und In also verrotten uff dem Wege gefangen iemmerlichen dirmordet haben nicht ferre von Bronne.

Item derselben Strosrouber und Diebe hat sich Lenhard Azenheymer angezukt und ist dorumme unser synd worden und hatte gesprochen, her wolte als vil Rathmanne wider hengen, als sie der seinen gehangen hatten, und hat an uns geschickt Herzoge Blodken von Teschen zu Slogaw gefessen, der sich der Sachen von des Azenheymers wegen angenommen hat, und uns und die unsern und das ganze Fürstentum zu Breslau dorumme meinert zu feden, und unser synd dorumme zu sein. Dorumme unsers gnedigen Herren des Königes Slos und Stadt Newmargkt in grosser Ebentewer und Ferlichkeit gestanden hat und noch stehet und dorunder mochte verloren, und unserm Herren Könige abehendig seint wurden.

Item hat derselbe Azenheymer vorgegeben,
wir

wir hetten uns mit Herzoge Heinriche von Glogaw vereinet mit dem Bunde obir Herzoge Volken von Opul, und treib an, das sich Herzog Wlodko wider mit Herzoge Volken vereynen solde, wider Herzoge Heinrichen den Bund und uns, das do alles ny geschehn was, domite her die Fürsten Land und Lüte susamme mengen und Krige stifften wolde.

Item hat bekant derselbe Lenhard Azenheymer, wie her in dem gutlichen stehen zwischen Herzoge Wlodken Im und uns geteidingt und gemacht angehalten hette Herzoge Wlodken sich mit Herzoge Volken von Oppul zu voreynen, die Land zu beschedigen und zu obirzihen, Herzoge Wlodke mit Im ynnenthalben Breslaw, und Herzoge Volko hie deshalben, und ouch dorumme zum Herzoge Volken geretin weren am Sontage vor Pfingesten nehstvorgangen, wenn das In Herzoge Volko abegesaget hette zu helffen, als her das alles selbis vor seinem ende bekant hat.

Item hat derselbe Azenheymer bekant, wie her sich geeynet hette mit Herzoge Wlodken, das her Im beistehen und helffen solde, her welde sich an den Breslern rechen und dirholen, alle seines schadens, den Im Herr Bertold von der Leppe in Merhern geton hette.

Item hat uns derselbe Lenhard Azenheymer in enme gutlichen stehen, das wir mit Herzoge Wlodken und mit Im uff eine Zeit gehabt haben, offenbar.

464 Bier und sechszigster Brief.

barlichen gedreut, her welde den Newmargt wider uns besetzen, uff seinen ort, und die Olaw uff die ander seyte, und welde uns drangen und notigen, und sich an uns rechen, noch alle seinem Willen.

Item hat derselbe Lenhard Azenheymer wider Land und Stat zum Newmargte, den das wider was und dowider redten, eine schedliche thoer und Pforte von neues gebrochen, durch die Statmanir doselbist, das vormals vor alden Zaren von Keyser und Kunigen nicht gescheen mochte von andern Burggrafen die vor Im aldo gewest sein, durch merklicher scheden willen, die der Stat und dem genanten Lande davon hetten mogen entstehen und bekommen, das her allis getan hat wider Ire kunigliche Briese und Hantfesten mit Gewalt und mit Frewil.

Item hat derselbe Azenheymer am Montage in den Pfingstheiligtagen nehiste vergangen eyne Inwoner zum Newmargte in Statgerichte gefessen, nemlichen Heinzen Brammer frewillichen mit Gewalt in sein Haus und vier pfele eingelauffen mit gewopenter Hant in eyne gutlichen stehen und frede, und einen Erbern Knecht Keyzewicz genant geweldiglichen doraus genommen, und uff das Haus gefürt und ingetormet und gestacket noch seinem Willen, domite her sulchen frede und gutlich stehen frewillichen gebrochen hat.

Item hat derselbe Azenheymer einen Mann in den Gerichten zum Newmargte vor gehegter Bangk
von

von dem Rechten freiwilligen mit Gewalt genommen, und dorvon geweldiglichen mit eigener macht weggeführt, also das seyne kenger Rechtis nicht geschen mochte noch widerfaren, das do ungehört also ist, und von nykeyme Burggrafen vormals gescheen noch gerichtet wurden noch seinem vordynnen. Actum feria tertia ante Corporis xpi. (*Culpe Lenhard. Azenheymer Arch. Wrat.*) Um diese Punkte zu beweisen sind verschiedne Zeugnisse und gerichtliche Zeugenverhöre besonders was die beiden letztern betrifft den Akten beigelegt. Kunrad der Weisse, Herzog in Slesien, Herr zur Delfse, Warta, ic. bekennet: daß der Usinhamir befehen habe und in der Nacht zwei oder mermalen in dem Parchen zur Strige oder Jauer gewesen, zu dem dreihundert Pferde gekommen, wie auch Herzog Blodke, der ebenfals dreihundert Pferde bei sich gehabt, und sonst andre Leute, die ihm zu Hülfe, wo er sich hätte kont bewerben, solten kommen sein. Auf Awris, am Dinstag vor Katharine, 1446. Merten Erbvogt zum Neumargte und die Schöppen daselbst bekanten an Eidesstat: die Gewalttätigkeit, die Leonhard von Usenheim in Neumarkt 1445. nach Bartholomai vor Gerichte verübt, da eine Frauensperson, die ihrem Antwörter Bürgen setzen solte, mit eigener Macht unverbürgt von den Rechten genommen, mit den Worten: Frau, ich wil euch bei Rechte wol behalten. Diese That verdient aus der Ursache besonders Achtsamkeit, weil in den Klagpunkten anstat dieser eine Mannsperson aufgeführt worden. In den Briefen des Merten Erbvogts, der die Gerichte

Br. v. Bresl. 2ter Bd. G g im

im Landrechte zum Neumarkt an des Hofrichters stat gefessen und den Landschöppen; wie auch des polnischen Andres, als eines gesetzten Richters zum Neumarkt und den Schöppen daselbst sind die Zeu- genaussagen wegen des Assenheimers Abenteuer mit dem Keysewicz umständlich enthalten; daraus ich Ihnen nur das Resultat davon vorlege. Jenko Keysewicz hatte den Hanns Brammer und Heinze Brammer seinen Vetter gebeten, mit Leonhard von Anzenheim wegen seines rückständigen Soldes zu reden. Diese gingen zu ihm auf das Haus, fanden ihn aber nicht. Hierauf meldete man ihm, daß diese ihn gesucht, da er alsdann zu Heynze Brammer ins Haus gekommen, am Pfingsttage, 1446. wo sie mit ihm deswegen geredet. Darüber kam Jenko selbst, und mahnete den Assenheimer um seinen Dinst, den er ihm pflichtig war. Da sprang Leonhard auf und schlug ihm nach dem Maule, und sprach: ich wil dir eines zu werfen. Jenko versetzte: Du sollst mir keines zuwerfen, ich bin der deine nicht. Hierauf traten Kunze, Lucke, Kasp. Czhesko und Heinze Brammer dazwischen, stissen sie von einander und lissen sie nicht zusammen. Anzenheim prallte zurük und ging auf das Schloß. Von da sandte er seinen Landvogt Dittrich Nether und verlangte Bürgen vom Keysewicz. Jenko antwortete: sol ich Bürgen sezzen um das meine, das er mir schuldig ist? Dittrich redete ihm zu, er möchte es thun, damit nicht was arges daraus entstründe. Jenko bat hierauf den Kunze Luckow und Hanns Brammer, daß sie zum Anzenheim hinauf gingen und die Sache
in

in andre Wege leiteten. Als sie grade im Hinaufgehen waren, begegnete er ihnen auf der Brücke mit seinen Gefellen; er hilt ihnen nicht stand, da sie ihre Worte vorbringen wolten; sondern ging nach Heinze Brammers Hause. An der Thüre zog er sein Schwert, lif hinein, stürzte auf den Keysewicz los, und sagte: Du Junker, wirst du mir nun Bürgen setzen, erwischte ihn mit der Hand, rükte ihn zum Hause hinaus, fürte ihn auf die Burg und legte ihn in den Turm. Heinze Brammer sagte zu ihm, indem er dis tat: Herr Leonhard, ihr thut mir heute Hochfart, ich hätte euch ein solches nicht zugetrauet. Hierauf bat Brammer den Wilrich Lucke, er solte zu ihm hinauf gehen und ihn ersuchen, daß er Janken loslassen möchte. Dieser begab sich gleich mit Jakol Gobil zu ihm und bat für den Keysewicz. Assenheimer antwortete: Ich hab es heut verredet, ich wil ihn niemand zum Bürgen geben, und beschied sie auf einen andern Tag. Allein Lucke versetzte: Besinnet euch recht, wir haben um euretwillen vielmehr gethan, gebt ihn heraus; es behagt mir gar nicht, daß ihr dem Brammer eingelaufen, mit dem ihr doch gut Freund gewesen. Thut ihr das heut an einem; so werdet ihr es leicht morgen an mir und darnach an einem andern thun. Assenheimer antwortete: Ich danke euch, daß ihr für mich gelobt, da mich die Breslauer gefangen hatten, ich habe euch auch gelöst. Darauf er endlich den Keysewicz losgelassen. (Arch. Wrat.) Die Rathmanne zum Neumarkt berichteten hierauf diese verübte Gewaltätigkeit und Frevel nach Breslau, und

klagten beim Rath, als ihren Hauptleuten. Diese sandten ihre persönliche und briefliche Botschaft nach Neumarkt, begriffen den Leonhard Azenheimer in der Stadt Gerichte, und lissen die Rathmanne dasselbst bitten, ihn zu halten, und Rechts über ihn zu gönnen und zu helfen, welches sie billich ihnen nicht versagen konten. Alsdann schiften die Rathmanne zu Breslau die ihren in ihrer Macht zu denen in Neumarkt, und begerten die Rechte um solches Friedebruchs und Gewalt von ihnen. Nachdem dis geschehen, klagten die Breslauer als von der Hauptmannschaft wegen, zu dem Azenheimer und seinen Helfern durch Recht, und nach solcher Klage erforderten sie ihn nebst seinen Nachfolgern um solches Friedebruchs willen durch Urtheil und Recht, und ihn widerfur durch Ordnung des Rechten, als recht ist. Leonhard Azenheimer wurde den 14. Jun. 1446. zu Neumarkt enthauptet, und in die Pfarrkirche dasselbst begraben, wo in einem Gemälde die Hinrichtung vorgestellt worden. (Rositz p. 82. setzt den 13ten Jun. Pol. Hemerog. S. 223. Bresl. Annal. S. 234. Henel. Annal. Sil. p. 307.) Herzog Blodke zu Teschen und Herr zu Groslogau hatte zwar einige Monate vor dieser Begebenheit durch Vermittelung des Bischof Konrad mit dem Hauptmann und Rathmannen der Stadt Breslau bis auf den Tag des heil. Leichnams Christi Friede gemacht. Am Donnerstage vor den Osterheiligentagen; 1446, ingleichen nachher durch Tscheskyn und Gelffard ihnen versprochen und gelobt, daß er sie und die ihren nicht angreifen noch beschädigen würde, er habe sich denn,

denn, als einem Fürsten geziemet, vorher bewaret; so hilt er doch sein Versprechen nicht; sondern fiel das Breslausche an, verbrannte viel Dörfer, trieb das Vieh weg, und tat den Kaufleuten großen Schaden. Die Breslauer, welche an dergleichen Befehdungen keinen Gefallen hatten, wandten sich an K. Friedrich III. und ersuchten ihn, diese Zwietracht beizulegen. Dieser schrieb deswegen an den Herzog, und bediente sich in dem Briefe unter andern folgender Worte: Uns ist nicht lieb, daß solcher Mishellung zwischen euch seyn sollen, daraus beiden Theilen, auch Landen und Leuten Schaden entstehen möcht, und wir meinen die mit Fleiß zu untersteen. Daher begeren wir von deiner Lieb mit Fleiß, und dünkt uns bequem, das du solcher sach, noch bei deinem Bruder, Freunden und Städten, als die von Breslau, das pieten bleibest, und die sach zu züne und Richtung kommen lassest. Ob dir aber das nitfügte, des wir mit getrauen, so lasse doch die sache ansteen, bis uff unsern lieben Bettern Kunig Laslo, euer beider Erbherrn, oder sußt uff ein geraume Zeit, dorinn man müge desterpas zurichtung trachten der Worten, das Krieg in den Landen vermieden werden, und unsers lieben Bettern Land, unverterbet bleiben. Solch Krieg auch, als du wol magst versteen, in diesen wilden Leuffen, Böhmen und Polen halben, billig zu vermeiden sind. Dorumb lieber Oheim wollest dich dorynne willigen beweisen und auch ansehen, als uns die von Breslau schreiben, das derselb Azenheimer, dein Mann, noch Underseffe gewesen, und in deinem Land auch eignes

nit gehabt hat, und wollest dir die sache gutlich zu
 rinnen lassen, das komit uns von deiner Lieb zu gu-
 ten Gefallen und Dank. Neustadt, Dinstag nach
 St. Martini, unsers Reichs im neunten Jahr.
 (Arch. Wrat.) Endlich liß Herzog Blodke so wol
 als auch die Stadt Breslau nebst Land und Städ-
 ten, die Entscheidung aller dieser Zwierracht, An-
 sprüche und Kriege, die zwischen ihnen wegen Leon-
 hard Azenheimers entstanden und vorgefallen, auf
 den Bischof Peter von Breslau, Hanns von Col-
 dicz Hauptmann der Fürstentümer Schweidnitz und
 Jawor, Wenzel von Bebirstein Herr zu Zoraw,
 und Opiz von Czirnau aufm Komßberge geseßen,
 als ihr gewillte Körrichter ankommen, so daß sie
 nach Klage und Antwort beider Teile die Sachen
 handeln, und durch Süne, oder durch Recht aus-
 sprechen, hinlegen und verrichten solten. Und wenn
 sie auf den ersten Tag, den sie beiden Teilen gen
 Ligniz Dinstag nach Bartholomäi gelegt, die Sachen
 nicht entscheiden könten, so hatten sie von beiden
 Teilen volle Macht bekommen Belerung darüber ein-
 zuholen, wo sie wolten, und denn auf den andern
 Tag, der beiden Teilen auf den Montag nach Kreuz-
 erhöhung auch gen Ligniz von ihnen gelegt war, ei-
 nen unverzüglichen Ausspruch zu thun. Auch solten
 alle Bedinge von beiden Teilen anstehen bis zu Aus-
 trag der Sachen. Grossenglogau, Mitwoch nach
 Viti, 1449. Bischof Peter erteilte hierauf als
 Schiedsrichter folgenden Entscheid und Ausspruch.
 1) Daß der Verlust und Schade, wie und an wel-
 chem Teile der nun um solcher Sachen geschehen,
 ganz

ganz und gar abgetan sein sol. 2) Daß alle ver-
 fessene und erhabne Zinsen, die Herzog Wlotke durch
 sich, oder durch die seinen den Breslauern hat nemen
 lassen, ihm geruhlich und gemächlich bleiben sollen.
 3) Die von Breslau, nebst andern Herren, Mann-
 schaften und Städten, die damals zugegen waren,
 sollen den Herzog Wlotke bitten, daß er die Forde-
 rung wegen Leonhard Azenheimers und seines Todes
 erlassen, ingleichen die er zu den Zinsen der Bres-
 lauer in den Rechten getan hat, ganz abtun, so daß
 diese ihre Zinsen wider iährlich ungestört erheben
 können. Herzog Wlotke aber solte um ihrer Bitte
 willen alle diese Forderung, Gerechtigkeit und Zu-
 sprüche aufgeben, und den Breslauern ihre Zinse
 geruhig folgen lassen. Und damit sollen auch alle
 Zwitterächte ganz freundlich entschieden, hingelegt
 und verrichtet sein und bleiben ewiglich. Unter den
 Zeugen steht auch Wolke von Kitlitz, Heinze Pe-
 terswalde, Unterhauptmann zur Schweidnitz, Hanns
 Schoff Gotcze genannt vom Rynaste, Dyprand
 Kenbenitz von Girlachsdorf, Stephan von Panthe-
 now, Heinrich Birke von Grabaw, ꝛc. Heinze
 Domnig, Schöppe der Stadt Breslau, ꝛc. wie auch
 Ambrosius Pitzen, Rathmann der Stadt Ligniz,
 die Urkunde ist geschrieben zu Ligniz, an der Mit-
 woch nach Kreuzerhebung, 1449. (Arch. Wrat.)

Fünf und sechszigster Brief.

Breslau, den 22. Sept. 1781.

Der Breslausche Rath suchte seine alten Rechte wider hervor, und verbot ernstlich, fremdes Bier zum verschenken aufn Dom zu füren; ließ auch am Sonntag Estomih, 1444. zwei Birtel schweidnizsches Bier dem Kapitel nemen und in Stadtkeller schroten; auch wurde den Kretschmern verboten, kein Stadtbier aufn Dom zu verkaufen. Bischof Konrad schrieb daher an den Rath: er wisse nicht, warum dis geschehen wäre, und womit sie das verschuldet hätten; ersuchte ihn zugleich, das Bier dem Kapitel widerzugeben, und solche Gebote wider gesetzte Rechte der heil. Väter, und Freiheit der Kirche, die sie und ihre Vorfaren bisher ungehindert besessen, abzuthun. Wenn das nicht geschähe, so hätte ihn sein Kapitel um die Rechte ermanet, die er demselben nicht versagen könnte. Er begere also, dieses nicht zu arge zu wenden. Meisse, Donnerstag vor Invo-cavit. (Dipl. B. C. N. 120.) Allein diese Vorstel-lung des Bischofs war ohne Wirkung; denn der Rath hilt am Tage Agapet (den 18. August) sieben Fässer eben dergleichen Bier, das den Domherren gehörte, aufn Ringe auf. (Rositz. p. 81. Pol. 232.) Das Kapitel, welches diese Sache friedlich abtun wolte, belegte die Stadt nicht mit dem Interdikt; sondern schickte einige Prälaten aufs Rathhaus, um da mündlich Unterhandlungen deswegen zu pflegen.

Als

Als sie aber dadurch ihre Absicht nicht erreichten, versuchten sie durch schriftliche Vorstellungen dis zu bewirken, und schrieben folgendes an den Rath. Da ihr uns unsre Besizung, in der wir geruhlig und ohne Unterlaß gewesen, länger als es in der Leute, die iezund leben, Gedächtniß sein mag, daß wir schweidnißsch Bier in unserm Keller auf dem Thum, welcher der Kirchen erbe und eigen ist, haben lassen frei einem iedermann schenken, mit eigenem Willen ohne Rechtes Hülfe habet entweret, und uns das Bier lassen nemen und in eurru Nuß wenden etliche Zeit und Weile bis auf diesen Tag; bitten wir eure Güte mit Fleiß, uns in unsre Besizung wider zu sezzen. Wenn das geschieht, und ihr Recht dazu meinet zu haben; so wollen wir uns mit euch sünlich und freundlich lassen erkennen zwei von eurer Seite geistlich oder weltlich, nnd zwei von unsrer, die wir an beiden Theilen kisen werden, ob uns die mit beider Genemigung auseinander sezzen möchten. Könnten sie aber das nicht, so solten sie die schriftlich ausgesetzte Süne und Artikel beider Theile an den Herzog von Sachsen und Bischof von Meissen, oder Marggrafen von Brandenburg und Bischof zu Lebus, oder an den Bischof zu Posen und Herzog Konrad den Weissen, als ihrer beider Theile Rörrichter schikken, und dann was diese erkenten, durch Recht aussprechen, woran sich beide Theile genügen lassen und das stete und ganz halten solten. An unserm Teil wollen wir dis verpönnen, verbürgen und vergewissern, so hoch ihr wollet und selbst thun werdet. Wir bitten euch daher, daß ihr

alle Weitläufigkeiten, Mühe, Zerung und Unwillen, der daraus entstehen möchte, vermeidete, hingegen wechselseitige Liebe, Güte und Freundschaft unterhalten, nach Gott und aller Redlichkeit, so wie wir einander pflichtig sind. Sonnabend vor Kreuzerhebung, 1444. Da die Domherren die gebetne Antwort nicht erhielten, so schiften sie an eben dem Tage an die ansehnlichsten Zechen, als Kürschner, Kretschmer, ic. Briefe, worinn sie diese ersuchten, daß sie den Rat vermanen möchten, gleich und recht von dem Kapitel aufzunehmen, welches sie um sie freundlich verschulden wolten. (Dipl. B. C. N. 115. 116.) Endlich wurde diese Sache zwischen dem Bischof Conrad und dem breslauschen Rat 1446 Sonnabend den Tag nach Martini verglichen. (Rositz p. 82) Herzog Wilhelm zu Troppau und Münsterberg, den sie oben als Anführer der patriotischen Partei gesehen, machte nun gemeine Sache mit den gewaltigen Landesbeschädigern Herman Czeteras, Spiß Czirnam, Zirzig Stosche, Mikulai von Bladen, Jungeheinz Petirswalde und Seifrid Wadewicz. Daher taten die Verweser der Kirche, Pejer Nowag decret. Doktor und Probst. Otto Bees Archidiaconus, Franciscus Woyßdorf. Dekret. Dokt. und Scholastikus und Johann Snehwiß Magister in den freien Künsten, Domherren, den Herzog Wilhelm nebst den obengenannten, wie auch andre ihre Spißgesellen, Gönner, Ratgeber, Helfer und Helfer in Bann; weil sie mit gewafneter Hand und hellen Haufen in die Stadt Grotkau und Zigenhals des Nachts heimlicher Weise eingebrochen, und dieselbe, wie auch viele Dörfer, Güter und Vorberge

werge der Kirche und der Geistlichen geplündert, das
 Vieh weggeführt, die bewegliche und fahrende Habe in
 Brand gesteckt, die Leute mit dem Schwert getödtet,
 geschazzet und gefangen; den Raub aber nach Fran-
 kenstein, Münsterberg, Freiburg, Fürstenstein, und
 andre Städte und Orte geführt und zu ihrem Nutzen
 angewendet: belegten auch die genannten Städte,
 Grotkan, Zigenhals, ic. wo sich die Kirchenräuber
 aufhielten, mit dem Interdict. Breslau, den 25. März,
 1445. (Dipl. B. C. N. 53.) Durch Vermittelung
 aber des Herzog Heinrich, Herrn zu Groslogau,
 Krossen, ic. wie auch durch die Rathmanne in Bres-
 lau, als gekorne Schiedsrichter wurde Herzog Wil-
 helm, wie auch die oben genannten Ritter und Adlichen
 mit den Prälaten und Thumherren des Kapitels der
 Kirche zu Breslau, ihren Mannen und Städten
 wider vertragen und vollkommen ausgesöhnet. Bres-
 lau, am St. Kiliantage, (den 8. Jul.) 1445.
 (Arch. Wrat.) Ingleichen machte Herzog Heinrich
 zwischen den Rathmannen zu Breslau, und Hein-
 zen und Friedrich Stoschen Gebrüdern, wie auch
 allen denen, die zu ihnen gehörten, eine gütliche
 Berrichtung wegen der gefangnen Böhmen, nament-
 lich Hirsemann und seiner Gesellen, die in der Stadt
 Breslau Gefängniß ehemals gessen, und aller
 Schaden wegen, die sie darauf geschlagen; so daß
 die Rathmanne in ihren und der Stadt Namen,
 den Stoschen für alle Ansprüche wegen der Gefan-
 genen sechshundert Gulden zalen mußten. Dagegen
 sich die Stosche, nebst allen andern, die daran Teil
 und Recht hatten, sich verbindlich machten, die
 Stadt

Stadt und alle ihre Einwohner, Bürger und Kaufleute wegen dieser Sachen und Gefangnen inskünftige nimmer anzusprechen noch anzulangen. Breslau, am Freitage vor St. Margarethe. 1445. (Arch. Wrat.) Nikolaus Stock, Doktor, Dechant, Thumherr und Verweser der Kirchen Lande zu Breslau übertrug im Namen des Kapitels alle Fehde und Zwietracht zwischen den Landen, Mannen und Städten des Breslauschen Bisthums, und allen Einwohnern, geistlichen und weltlichen an einem, und dem Hınke Kruschina von Leuchtenburg auf Glacz gefessen und allen seinen Helfern am andern Teile, dem Herzog Wilhelm Herrn zu Troppau und Münsterberg als einem obersten Obirmann beizulegen. Was dieser hierinn erkennen und aussprechen würde, das gelobten beide Teile bei guten Treuen zu halten bei der Busse von 2000 Schof böhmischer Münze. Die Mannschaft der Lande Neisse und Grotkau, wie auch die Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Pазkau waren Bürgen und Mitgelober für den Nik. Stock, Verweser der Kirchen Lande; daß wenn er solchen Ausspruch nicht hılte, sie dem Herzog Wilhelm tausend Schof Groschen, und dem andern gehorsamen Teil eben so viel verfallen sein wolten, dieselbe in vier Wochen zu bezalen, entweder in Troppau, oder zu Münsterberg. Neisse, Sonnabend vor dem heil. Christtage, 1444. (Dipl. B. C. N. 52.) Herzog Wilhelm entschied hierauf als Willkürer und erwälter Entscheider dieser Sache zwischen dem Kapitel und dem Hınke Kruschina von Leuchtinburg, wie auch Opiz von Czirnau und ihren Helfern, nach
seinem

seinem und seiner Rache besten Erkenntniß, und Gewissen niemand zu Liebe noch zu Leide, zu Fromen, noch zu Schaden, sondern nach Gott und Billigkeit folgendergestalt. Daß ein Teil dem andern getreulich und christlich vergeben sol alle Fehdeschaft und Feindschaft, und diese Berrichtung ganz stete, fest, unverrückt, unverrusslich und unsträflich ohne arg halten, bei der Poen, der sie sich gegen ihn verschrieben haben, nimmermer der Sachen gegen einander in arge zu gedenken. Ferner daß Kruschina des Sigmunds Güter so lange halten sol, von geistlichen und weltlichen unbeschwert an Zinsen, nach Ausspruch der Breslauer, und Verwilligung des Bischofs, bis die, welche ein besser Recht zu diesen Gütern zu haben meinen, dem Kruschina 1000 Schol Groschen geben, unschädlich des Bischtums Lehen. Diese Sache erhält aus dem Briefe der Breslauer Rathmanne noch mehr Aufklärung, worinn sie bekennen: Also als denn der Würdige Herr Magister Nikolaus Stof Berweser des Kapitels und der Kirchen Lande zu Breslau, und Friedrich Stosch und ihre Helfer, nemlich die Schenken an einem, und der edele Herr Heinke Kruschina und Jan Swolsky und ihre Helffer, nemlich Baruth am andern Teile, an beiden Teilen niemand ausgenommen, ihre Sachen an uns kommen und gangen sein mächtig in der Süne, oder nach Rechte auszusprechen. Also haben wir ihre Klage und Antwort, und ihre Schrift, Rede und Widerrede von ihnen aufgenommen und die eigentlich verhört und gehandelt. Und haben mit beider Teile

Willen

Willen die Süne vorgenommen, und sie haben uns gegönnet, die Sachen welcherlei die sein, und wie sich die zwischen ihnen verlaufen haben bis hieher, es sei mit Brande und Nome nichts ausgenommen in der Süne auszusprechen. Also sprechen wir das in der Süne also aus. Zum ersten, daß aller Schade, der mit Nome oder Brande geschehen ist an beiden Theilen gegen einander gleich sein sol; also daß Schade gegen Schade gehen und geschlagen werden sol, und desgleichen mit allen ihren Helfern an beiden Theilen, die alhie mit eingezogen sein, ganz und gar hingelegt und verricht sein, nimmermer in arge zu gedenken mit Worten noch mit Werken zu ewigen Zeiten. Item so sollen alle Gefangne an beiden Theilen frei und ledig sein, ausgenommen die, welche sich geschätzt und das verbürgert haben, die sollen das ausrichten und geben; und Friedrich Stosche sol für die Schenken und für die Gefangnen dem Jan Swolsky hundert Gulden ungerisch geben, und die auf Martini vor uns Rathmannen zu Breslau zu des Swolsky handen antworten und niederlegen. Item sollen alle Holdunge und Abedingunge an beiden Theilen ganz und gar abesein, und von keinem Teile von niemanden gefordert noch genommen werden in keiner Weise. Item von des Gutes Aldmansdorf wegen, oder anderer Güter, darum ein Teil das andre anzusprechen hätte, das sol geschehen mit Rechte in den Landen und Gerichten, darinn die Güter gelegen sein, und nicht anders. Und damit sol alle Sachen, Zwietracht und Schelungé bis hieher von beiden Theilen und ihren Helfern niemand ausgenommen,

men, sie sein alhie benant oder nicht, und alle, die darunter verdacht sein, ganz und gar wol entschieden verricht sein. Dabei sind beide Teile und ihre Machtleute gewesen, und haben solchen unsern Ausspruch, dem wir in der Süne mit ihren Willen getan, gewillet und aufgenommen, und gelobt von beiden Teilen, den stete, ganz und unverbrochlichen zu halten und gnug zu thun, ohne arg und ohne alle In-
 trege, und darzu globt ein Teil das andre um solche verlaufne Sachen bis hieher nimmermer anzusprechen weder geistlich noch weltlich, noch sonst in keiner weise. Und auch was ein Teil zu dem andern zu suchen oder zu sprechen hätte, um Sachen, die sich nach dem Anlas oder davor und bis hieher verlaufen, oder geschehen sein, die sollen alhie alle ganz und gar auch hingelegt und verricht sein zu ewigen Zeiten. Und welch Teil das andre inskünftige wider gleich und Recht angreifen und beschädigen würde, der sol der Poen verfallen sein, die in dem Anlas benannt ist, nach unserm Erkenntniß, als ihre gewillten Richter. Breslau, am Donnerstage vor Lamperti, 1455. (Lib. Magn. Vol. I. f. 35. b.) Jan Garwin von Wilkowa schloß eine Friedensvereinigung in eben diesem Jahr, Freitag nach Margaretha mit den Städten Breslau, Namslau und Neumarkt. (Extraord. Registr. W. 8.) Die Schlesier hatten nun die Fehden und Plakkereien, damit ihnen die Böhmen beschwerlich gefallen, satt. Es vereinigten sich daher verschiedne schlesische Herzoge mit den Städten Breslau, Schweidniz, Görliz, Budisin, Zittau, &c. und schossen eine beträchtliche Summe Geldes

Geldes zusammen, dafür sie die Grenzschlösser löseten, von denen man ihnen viel Schaden zugefügt hatte. Unter diesen war Wansenburg, Adersbach, Schazlar, Belwer und Skaly (Fels) die sie alle bis auf den Grund schleiften; die dazu gehörige Dörfer und Güter aber lissen sie den Erbherren. 1447. im Junii. Doch war noch das Schloß Rochlicz übrig, welches die Breslauer, Schweidnizer und andre mit ihnen verbundene Städte zerschossen, ausbrannten und zerstörten, und fest verboten, es nicht wider aufzubauen, den 15. Jun. 1451. (Rositz p. 83. Pol. Bresl. Annal. S. 234. 237.) Bei den Dominikanern zu St. Albrecht wurde die Witwe des Herzog Wolko zu Oppeln begraben, welche den 1. Februar 1449. hier gestorben. (Pol. S. 235.) Herzog Konrad III. der Weisse, welcher mit den Polen gemeinschaftliche Sache gemacht, viele Städte, Schlösser und Dörfer verwüstet, den sein Bruder, der Bischof selbst gefangen genommen, und der nachher wider in Freiheit gesetzt, auch die Breslauer befehdet, darauf nochmals in Verhaft gezogen, und endlich von seinen Söhnen 1450. gezwungen worden, das wenige, was er noch von seinem Lande besessen, ihnen abzutreten, beschloß mit seiner Gemalin Dorothea endlich sein unruhiges Leben in Breslau, 1451. (Rositz p. 83. Sommersb. Geneal. Duc. Sil. p. 27. Pol. 238.) Nicht allein in Böhmen, Mähren, Polen und Oesterreich, sondern auch in Schlesien und besonders in Breslau wütete die Pest; welche auch das folgende Jahr 1452. um Johann viel Men-

Menschen hinraffe und bis zu Ausgang des Jahres doch vermindert, fortdaurte. (Rositz p. 84. Pol. S. 237.) Ehe noch Ladislaw zum König in Böhmen gekrönt wurde, entschied er eine Sache, welche die Gerechtsame der Breslauer betraf. Er schrieb an die geschwornen Manne im Lande zu Neumarkt: daß ihm die Rathmanne zu Breslau und Berweser der Hauptmannschaft daselbst berichtet, wie daß oft geschähe, wenn erbare und gute Leute von Güter oder Zinse wegen von Breslau nach Neumarkt in das Recht geladen würden, und wegen Krankheit, oder sonst andrer behaftiger und redlicher Sachen verhindert dahin in eigner Person nicht kommen, noch selbst gestehen könnten; sie derselben erbare Leute Machtmanne, denen vor dem sitzenden Rath, oder sonst in den Gerichten zu Breslau unter der Stadt vollständigen Briefen und Sigeln ganze volle Gewalt gegeben worden, sie und das ihre in den Gerichten zu Neumarkt zu verantworten, darinn auch der königliche Hofrichter von Breslau vorderlichst am Rechten mitsetzet, nicht zulassen wolten. Dadurch gute Leute sehr beschwert und an ihren Rechten verkürzt würden, welches ihm fremd näme, und gar schwach und unbillig bedünkte, indem es wider das gemeine Recht wäre. Da nun die Land und Stadt Breslau und Neumarkt mit samt ihren Gerichten unter einer Herrschaft und Hauptmannschaft gelegen, ihm als ihrem natürlichen und angebornen Erbherrn und König zu Böhmen, in dessen Gewalt sie auch der Rechte und Gerichte bei ihnen pfligten und gebrauchten, beides angehörten, und auch sonst alle

Zöge und Beruffungen von Neumarkt nach Breslau, wo der oberste Stul in Schlesiens ist, gingen; wolte er auch, daß solche Macht einen Vorgang haben sollte. Daher verlangte er ernstlich gebittend von ihnen, Daß sie instkünftige solche Macht und Gewalt, die vor sizzendem Rath zu Breslau an krafthabender stat iemanden gegeben oder bestalle worden, ganz vollständig und kräftig, ohne alle Inträge, zulassen solten, und derselben in ihren Gerichten keinesweges vorteilen, bei Vermeidung königlicher großer Ungnade. Wien, an St. Niklastage, 1452. (Arch. Wrat. K. 13. Lib. M. Priu. f. 206.)

An den Bischof Peter zu Breslau schrieb er, und ersuchte ihn, daß er seinem Kanzler, Esteffen Aloch, wegen seiner nützlichen und getreuen Dienste, eine Chorherren Pfründe seiner Lehnschaft, wo die zu Breslau ledig geworden, oder nächstens ledig würde, vor allen andern leihen und ihn damit versehen möchte. Wien, Sonnabend vor Quasimodogeniti, 1453. (Dipl. B. C. N. 13.)

Auf dem Breslauschen Rathhause ging den 20. August, 1453. eine große Feierlichkeit vor. K. Kasimir in Polen hatte den Bischof Andreas von Posen, Johann Conieczpolie Kanzler des Königreichs Polen; Johann Bischof zu Wladislaw, Johann von Cziczow Kastellan und Hauptmann zu Krakau, Johann von Thenczin Palatin zu Krakau, Derlaw von Rythwiczan Kastellan zu Rosperien, Andreas Zackowicz Hauptmann zu Poloczko, Johann Niemirowicz, und Peter Zajaczek Unterkämmerer zu Sira dien nach Breslau geschickt, welche mit zwölfhundert

bert Pferden einen prächtigen Einzug den 10ten August hier hielten. Von des K. Ladislaw Seiten waren bereits schon einige Tage vorher ebenfalls hier eingetroffen Johann Bischof zu Olmütz, Herzog Otto von Baiern, Heinrich von Rosenberg, Ruprecht von Walsee, Heinrich von der Lypa, Marschal des Königreichs Böhmen, Georg von Cramacz und Straznicz, Ulrich Enzinger von Enzingen, Ruprecht von Ebersdorf oberster Kämmerer in Oesterreich, Stephan Aloch Kanzler von Oesterreich, Stephan Wenda oberster Kanzler in Ungern, Sigmund Enzinger, Wolfgang Hinderhölzer und Oswald Keyholff. Diese unterhandelten mit einander die Ehestiftung zwischen dem K. Kasimir und Elisabeth K. Ladislaw Schwester. Der Ehevertrag wurde den 12ten August nach Wien zur Unterschrift geschickt, und darauf die Sponsalien selbst den 20sten August hier aufm Rathhause vollzogen. Wobei Johann Kapistran eine Rede über den Text hielt: Dis ist der Tag, den der Herr gemacht hat, laßt uns freuen und frölich sein. Alle Glocken wurden geläutet, und die Feierlichkeit in den Kirchen mit dem Te Deum laudamus beschlossen. Die polnischen Abgesandten gingen den 22sten August wider nach Krakau zurück und namen den Kapistran mit. Die Prinzessin Elisabeth sollte hunderttausend Dukaten zur Mitgift bekommen, die aber K. Kasimir nie gesehen. (Rositz p. 85. Dlugoss. XIII. p. 121. Pol. S. 241. Henel. Annal. Sil. p. 331.)

Sechs und sechszigster Brief.

Breslau, den 29. Sept. 1781.

Als Ladislaw in Prag 1453. den 28. October im vierzehnten Jahr seines Alters zum König in Böhmen gekrönt wurde, waren die schlesischen Herzoge ebenfalls zugegen, welche ihm den Lehnseid leisteten. Nur der Bischof Peter und die Breslauer weigerten sich dieses zu thun. Die Prälaten und Prediger, worunter sich besonders D. Nikolaus Tempelfelt, Domherr und Prediger zu St. Elisabeth auszeichnete, hatten ihnen widerraten, dem Könige, der in den Händen der Ketzer wäre, zu huldigen; besonders da Breslau von alten Zeiten her als die zweite Hauptstadt des Königreichs Böhmen das Vorrecht hätte, ihrem Könige nirgends als innerhalb ihrer Ringmauren zu schwören. Der Bischof beredete sich also mit den Breslauern, in dieser Sache es mit ihnen zu halten. Aber kurze Zeit darauf begab er sich nach Prag und leistete dem Könige den Eid der Treu. Die Breslauer wurden darüber sehr betroffen; doch blieben sie auf ihrem einmal gefaßten Vorsatz, und schickten Abgeordnete an den König mit der Bitte, er möchte einige von seinen christlichen Räten nach Breslau senden, welche den Bürgern den Eid abnähmen. Ladislaw zeigte sich so gefällig nachgebend und tat dis. Zdenko von Sternberg, Ulrich von Hasenburg, Heinrich von Michelsberg und Prokop von Rabenstein des Königreichs Böhmen

men oberster Kanzler kamen den 3ten Mai mit zweihundert Pferden hieher die Erbhuldigung an stat des Königs anzunehmen. Allein die Prediger hatten nur den Bürgern den Kopf wider so verrückt, daß sie einmütig sich erklärten, sie würden keinem als dem Könige selbst huldigen. Die Abgesandten gingen also unverrichteter Sache wider nach Prag aufgebracht über die Hartnäckigkeit der Breslauer, und stellten dem Könige vor: dieses wunderliche, aufsäzige Betragen müsse mit Ernst geahndet werden. Ladislaw befahl hierauf den in Prag befindlichen abgeordneten Breslauern, sie solten ihm, so wie seine übrige Untertanen, den Eid leisten, oder seine schwere Ungnade erwarten. Die Bürger weigerten sich gar nicht, dis zu thun; nur befürchteten sie, es möchte scheinen, daß sie den Kezern geschworen, wenn sie dem Könige, der in kezzersischen Händen war, huldigten. Sie baten also den Ladislaw, er möchte doch geruhen sich nach Breslau zu verfügen, wo ihm seine treue Untertanen zu schwören bereit wären. Hierzu kam noch das Gerüchte, daß die Kezzer dem Könige nach dem Leben stünden. Wodurch die Breslauer noch mehr in ihrem Entschluß bestärkt wurden, indem sie auf die Art den König ihnen zu entreißen und also sein Leben zu erhalten suchten. Allein Ladislaw nam dieses sehr ungnädig auf, und ließ einen Befehl an seine Untertanen ergehen, sie solten die Waffen ergreifen, um die Breslauer zu züchtigen. Diese geriten dadurch gar nicht in Schrecken; sondern trafen Anstalten, um in dem besten Verteidigungszustand sich zu setzen. Denn sie wußten,

486 Sechs und sechszigster Brief.

daß dieser Befehl nicht vom Könige selbst; sondern von dem Hofmeister und den Kezzern gekommen. Da aber Georg von Podiebrat merkte, daß sie auf ihrem Kopf bestanden, und davon wol nicht abzubringen sein würden, suchte er aus Geldsucht, welches er in Breslau zu finden hoffte, (so schreibt Eschenloer nach der Einbildung der damals lebenden Breslauer) den Ladislaw zu bewegen, daß er sich dahin verfügte. Der König, welcher gewont war, Podiebrats Vorstellungen für entscheidend zu halten, entschloß sich dazu. Er wurde sowol von der Geistlichkeit, als auch den Bürgern mit der möglichsten Ehrfurcht und Freude empfangen, die ihn mit Fackeln in Prozeßion entgegen gingen; denn er kam über Zittau, Görlitz, Löwenberg, am St. Nikolai Abend den 6. December 1454. um 21 Uhr hier an. Der Bischof Peter stand mit seinen Prälaten und Domherren bei der Klosterschule zu U. L. Fr. aufm Sande, wo K. Ladislaw vom Pferde stieg, die Reliquien der Heiligen ehrerbietig küßte, und zu Fuß hinter dem Bischof in die Kathedralkirche sich verfügte, in welcher er, unter Absingung des Te Deum laudamus seine Andacht kniend vor dem hohen Altar hielt. (Rositz p. 86. Pol. S. 243.) In seinem Gefolge waren Herzog Wilhelm nebst seinem Bruder Otto von Baiern, Marggraf Albrecht von Brandenburg, wie auch sein Bruder Friedrich des heil. römischen Reichs Erzkämmerer, der seine Tochter, eine schöne Jungfrau bei sich hatte, von der er wünschte, daß sie Ladislaw sehen und heiraten möchte, mit welcher auch der König ofters auf eine
angenehme

angenehme Art sich unterhalten. Auser diesen waren hier die Herzoge Heinrich von Groglogau mit seinem Sohne, Blodko von Teschen, Nikolaus von Oppeln, die beiden Konrade von Dels, Wenzeslaw und Balthasar von Sagan, Wenzeslaw von Rattibor, Ernst von Troppau; ferner Georg von Podiebrat mit seinem Sohne, Heinrich von Rosenberg, Nikolaus von Sternberg; ingleichen eine große Anzahl von Adlichen, die alle von den Bürgern wol aufgenommen wurden, und welche die Stadt glücklich priesen, daß sie durch ihre standhafte Entschlossenheit den König aus dem Rachen der Kezzer gerissen. Ladislaw machte ihnen deswegen keine Vorwürfe, sondern zeigte sich sehr huldreich gegen sie. Die Bürgermeister, Rathmanne und die ganze Gemeine leisteten ihm 1454. Mittwoch vor Lucia, den 11ten Dezemb. um 14 Uhr auf freiem ofnem Markt an der Ecke des Salzringes (Regi sedenti in palatio ad hoc singulariter in acie circuli prope forum salinum extracto. Rositz p. 86.) den Eid der Treu. Obgleich die Eidesformel bereits mermalen gedruckt worden, denn sie steht sowol beim Rositz p. 86. als auch aus diesem nachgedruckt in Sommeri Regn. Vannian. p. 219. so füge ich sie Ihnen doch aus dem Original, welches Sie mit den sehr felerhaften und verfälschten Kopien vergleichen können, hier ganz bei.

Forma Juramenti et homagii prestiti Serenissimo Principi et Dno, Dno Ladislao, Regi Hungarie, Bohemie, Dalmacie, Croac. etc. Regi.

488 Sechs und sechzigster Brief.

ac Duci Austrie, necnon Marggrauio Morauie,
per Consules et totam Vniuersitatem Ciuitatis
Wratl. feria quarta ante Lucie Virginis de anno
Dni. M^o. CCCC L quarto in Ciuitate Wrat. sub
tenore infra scripto.

Wir Burgermeister, Ratmanne vnd die
gancze Gemeyne der Stat Breslow, Globen vor
vns vnd vnser nachkomen, das wir von diesem
hewtigen tage, allezeit getraw vnd gehorsam sein wel-
len euch durchluchtigsten fursten vnd hren. hn.
Laslowen gekronten kunige zu Behemen vnserm
gnedigen angebornen Erbherren, vnd ewirn leibis
Erben kunigen zu Behemen wieder alle menschen
vnd das wir ewir Ere vnd nucz noch vnfirm vor-
mogen allezeit getrewlichen schaffen vnd tun wel-
len vnd ewern schaden vnd arges behüren vnd alle
dingk die zur Crone ken Behemen gehoren ge-
trewlichen halten vnd tun wellen, als getrawen
vnd iranen von Rechtis vnd alder gewonheit wegen
schuldig und pflichtig seyn zutun ane allis geferde
vnd argelift, als vns got helffe vnd alle heiligen.
(*Lib. Magn. Vol. I. f. 22. b.*)

Am heit. Christtage las der Erzbischof von
Gnesen Johann in der Kathedralkirche aufm Dom
Messe in Beisein K. Ladislaw, der drei Floren un-
grisch opferte. Am Tage St Stephan speisete er
heim Bischof, und nach geendigter Malzeit leistete
Peter nebst seinem Kapitel dem Ladislaw wegen
Grotkau den Lehnseid. Der König machte sich in
Breslau

Breslau viel Vergnügen; er fuhr täglich auf dem Schlitten; so gar kam er einst, ohne daß er es wußte, in ein verdächtiges Haus, und machte den lüderlichen Weibespersonen, die er verabscheute, auf ihr Bitten, Geschenke. (*) Er stellte ein Turnir an, bei welchen die Baiern, Franken, Schlesier und Böhmen auf der Bahn erschienen. Die letztern versagten niemand ritterliches Spiel. Allein sie hatten wenig Glück, denn sie lagen gemeiniglich darnieder. Zuletzt wurde aus dem Spiel Ernst. Denn die Böhmen gingen mit den bloßen Schwertern auf die Baiern los, und es wäre ohne Blutvergißen nicht abgegangen, wenn nicht die Breslauer in ihrem Harnisch bereit gewesen. Einige hundert von ihnen kamen an die Schranken, darüber sie bereits zum Teil stigen. Dann wäre kein Kezzer lebendig geblieben, wenn nicht der Herzog von Baiern den Breslauern zugerufen, sie sollten nicht voreilen, er wolte die Sache selbst schon beilegen. Die Böhmen steckten hierauf ihre Schwerter wider in die Scheide, und zogen von der Bahn. K. Ladislaw und Georg Podiebrat lagen gegen über an einem Fenster und sahen diesem Abenteuer zu, deswegen auch die Bürger aus Ehrfurcht für den König der Böhmen schonten. Podiebrat wolte hierauf keinen mehr rennen lassen; sondern gedachte ans Abscheiden.

H h 5

(*) Ladislaus in Wratislavia multa iuuentutis solatia, ut lurimum uehiculis insidens singulas urbis plateas frequentat, nec lupanar spreuit, quin uisitans inficius, meretrices fugiens, eis petentibus non denegauit donorum gratiam. Eschenloeri Histor. Wratisl. Mst.

den. Auf demütiges Bitten der Rathmanne und Gemeine befestigte, verneute und bestätigte K. Ladislaw mit wolbedachtem Mut, guten Rath seiner Fürsten, Edlen und Getreuen, und rechtem Wissen, der Stadt Breslau und ihren Nachkommen alle und iegliche ihre Freiheit, Gnade, Rechte, Gericht, Briefe, Privilegien, Handvesten, Gabe und Verleihung, wie auch ihre gute Gewonheiten, löbliche Statuta und Herkommen, die ihnen von seinen Vorfaren, Königen zu Böhmen, K. Karl IV. K. Johann und Benzeslaw, wie auch K. Sigmund und Albrecht, ingleichen von den Herzogen Heinrich erteilt worden; besonders die Briefe, die in K. Sigmunds Konfirmation begriffen sind, davon vor Zeiten die Sigel in einem Auflauf gerissen worden, in allen und ieglichen ihren Punkten, Sinnen, Artikeln und Bedeutungen, wie die von Wort zu Wort lauten; und gab ihnen die von neuem von königlich böhmischer Macht Vollkommenheit und als ein Herzog und Herr zu Breslau; setzte und wolte, daß die alle und iegliches Kraft und Macht haben, und daß der Rath und die Gemeine und ihre Nachkommen inskünftige dabei bleiben, der gebrauchen und genießen solten, vor allermenniglich ungehindert. Er gebot daher allen und iglichen schlesischen und polnischen Fürsten und Herzogen, wie auch seinen Amtleuten, Hauptleuten und Voigten, Mannen, Städten, und allen andern, seinen und des Königreichs Böhmen und Fürstentums Breslau Untertanen ernstlich und fest, daß sie die Breslauschen Bürger an solchen ihren Freiheiten, und an dieser

Bestä.

Bestätigung nicht hindern oder irren; sondern sie dabei bleiben und der geruhig genissen und gebrauchten lassen solten. Breslau, an der heil. Dreikönigstag. 1455. (Arch. Wrat. K. I. Lib. M. Priv. f. 20.)

Ferner bestätigte er das vom K. Sigmund und Albrecht festgesetzte Ungeld, (Zoll) welches er ebenfals, so wie seine Vorfaren, abzuschaffen gesonnen war. Nachdem er aber die Stadt, der Kriege wegen, die sie mannigfaltiglich gehabt und gefüret in sehr großen Schulden gefunden, wurde er mit seinen Getreuen zu Rote, und setzte dieses Ungeld wider von neuem fest: daß es inskünftige, wie bisher geschehen, genommen werden solte, um damit die Schulden der Stadt zu bezalen. Dieses solte so lange dauern, als er es nicht widerrufen würde. Breslau, am Donnerstage vor U. L. Fr. Tag Lichtweih, 1455. (Arch. Wrat. K. 2. Lib. M. Priu. f. 118. Lunig. l. c. N. 52. p. 265.)

Da die ungetreuen Juden und Jüdinnen wider das heil. Sakrament unsers lieben Herrn Jesu Christi in der Stadt Breslau gehandelt, dem heil. christlichen Glauben zu Schmach, darum sie auch gelitten nach ihrem Verdienen, und deswegen die Rathmanne und die ganze Gemeine vor den K. Ladislaw kommen und solche Geschichte gar kläglich vorgebracht, und ihn demütiglich gebeten, daß er sie und die Stadt darinn versorgen und inskünftige keinen Juden in Breslau ihre Wohnung zu nemen nicht gestatten wolle, sah er solche ihre redliche Bitte an, und verordnete dem almächtigen Gott zu Lobe und dem christlichen Glauben zu Ehre, daß nunmer kein Jude oder Jüdin in Breslau ihre Wohnung

nung oder Wesen zu ewigen Zeiten nicht haben sollten in keine Weise. Daher gebot er den Rathmannen und Bürgern alhier, daß sie der obgenannten Jüdischheit ihre Wohnung in der Stadt nimmermer nicht gönnen noch gestatten sollten zu ewigen Zeiten. Breslau, am Donnerstag vor U. L. Fr. Tag Lichtweih, 1455. (Arch. Wrat. K. 8. Lib. M. Priuil. f. 150. Lunig l. c. N. 53. p. 266. Weingart. Vindem. Judicial. Beilage, p. 833.) Diese widerholte Gnadenbezeugungen machten den Podiebrat Unruh, der ein erbittertes Gemüt gegen die Einwohner hatte, ob er gleich von ihnen aufs möglichste geehret wurde. Er brachte es beim Könige dahin, daß er eine Auflage von der Stadt forderte. Dis wurde, so wie er es wünschte, ihm durchzutreiben aufgetragen. Er hielt eine nachdrückliche Rede an die Bürger, in welcher er ihnen die schwere Ungnade des Königs vorstellte, die sie sich durch ihre hartnäckige Widersezung zugezogen, indem sie ihm nicht in Prag gehuldigt, und um die Gunst des Königs wider zu erlangen, und den gemachten Aufwand der Reise zu vergüten, forderte er dreißigtausend Floren ungrisch. Wenn sie sich wegern würden diese Summe zu geben; so könnte es ihnen übel gehen. Durch vielfaches Bitten und Unterhandlung wurde die Hälfte davon abgedingt, so daß es bei 15000 blieb. Den Bürgern würde es nicht schwer angekommen sein, das Geld zu geben, wenn es für den König wäre angewendet worden; aber so nam es Podiebrat und kaufte dafür Glacz, Münsterberg und Frankenstein für sich erblich. K. Ladislaw quittirte den Rath wegen bezal-

ter

ter Steuer von 15000. Fl. ungr. dem Könige selbst 8124½. Dem Prokop von Rabenstein auf Anweisung 1318. weniger vier Groschen. Karl und Wajslauen von Blasfin anderthalb hundert; Heinzmannen von Ulrich Goldast wegen 120. in den Herbergen in der Stadt auf Anweisung 135. Fl. Breslau, am Sonntage Mariä Reinigung, 1455. (Extraord. Registr. W. 7.) Dahin gehört des Prokop von Rabenstein Bekenntniß, daß er der Stadt Breslau Obligation auf 600 Schof Groschen böhmisch und 15 Schof Gr. Sirziken von Kunstat mit gutem Willen übergeben habe. Am Tage Mariä Reinigung. (Extr. Registr. U. 30.) Ingleichen: Görzig von Kunstat übergibt Hayn Czirnen, wie bevor ihm Prokop von Rabenstein getan, die Obligation des Raths gegen Rabenstein auf 600 Schof Gr. böhm. und 15 Schof Groschen, a 28 Groschen für Einen Flor. ungr. sein (Rabensteins) Bekenntniß gutwilliger Einhändigung der Obligation und Quittung darüber, damit die Schuld einzufordern, 1455. Freitag vor Dorothea. (Extr. Registr. W. 11.) Ferner: Quittung wegen K. Ladislaw gegen den Rath auf die von 15000. Flor. ungr. Steuern noch restirende 5024. der Werung weniger 4½ Gr. entrichtete 3020 Fl. 24 Groschen. Am Tage Stanislaw, 1435. (Extraord. Registr. U. 29.) Endlich K. Ladislaw Befehl an den Rath, Karl von Blasfin und Hanusko Wölffeln von Warnstorff 5152. Fl. ungr. weniger 4 Gr. rükständiger zugesagter Steuer zu bezahlen, eventualiter darüber quittirend. Freitag nach Palmorum, 1455. (Extra-

494 Sechs und sechszigster Brief.

(Extraord. Registr. W. 12.) Der Stadt kam die Ehre ihrem Könige auf dem Breslauschen Markt gehuldigt zu haben sehr hoch zu stehen. Zu königlicher Zerung wurden zwei Schuzzengelde gegeben, die sich auf zweitausend Mark Groschen und mehr belifsen; ferner ein Rüstgeld, ebenfalls zweitausend Mark Groschen. Endlich ward ein Anschlag, von der Mark ein Groschen böhmisch gegeben, der Betrug sechszehntausend Flor. ungr. Darzu wurden noch alle Renten und Einkommen der Stadt ausgegeben und noch dazu über fünftausend Fl. ungr. Schulden gemacht. Der bidere Eschenloer fügt hier in seiner gutmütigen Laune hinzu. O ihr lieben Breslauer, viel besser wäre euch gewesen, ihr hättet den Laslaw zu Prag gelassen, vielleicht hätte es Gott anders mit ihm gefügt. Hier solten die Prediger, von denen alles ursprünglich herkam, geschrien und verboten haben, daß die Breslauer die 15000 Gulden nicht solten gegeben haben, hier solten sie die Kezzer haben heissen austreiben. Es folgte auch leider aus dieser Huldigung und Schazzung großer heimlicher bestehender Neid unter den Rathleuten, davon die Stadt zu unaussprechlichen Schaden in nachfolgenden Zeiten kommen mußte. Die Rathleute, und nicht die geringsten, die es mit den Predigern hielten, daß man nirgends als in Breslau huldigen solte, sahen ihren Irrtum offenbar, daß sie übel geraten hatten. Darum sie von den andern Rathleuten in Nachrede schwerlich gesetzt, und auch auf die Aschermitwoch aus dem Rath gar entsezt wurden. Daraus die heimliche Feindschaft zum großen

großen Verderben der Stadt entstanden. Der König setzte den Heinrich von Rosenberg zum Landeshauptmann, welchen die Breslauer gern aufnahmen, denn er war ein frommer christlicher Herr. Der Rath hatte auch nicht Lust sich um die Hauptmannschaft Mühe zu geben; denn alles, was dazu gehört, war damals versetzt. Kurz vor des Königs Abreise war Georg Podiebrat mit ihm nebst einer großen Anzahl Fürsten in der Kathedralkirche um der Messe beizuwonen. Hier trat ein Herold (Kilian, nennt ihn Aen. Silu.) zu ihm und redete ihn so an: Mit was vor Augen du unsern Gottesdienst betrachtest, sehe ich wol; aber was in deinem Gemüt vorgehet, sehe ich nicht. Sage also, ich bitte, scheint dir nicht unser Gottesdienst prächtig und ehrwürdig? Siehest du nicht, wie viel und große Prinzen und selbst der König die Religionsgebräuche der römischen Kirche beobachteten? Warum hältst du es nicht lieber mit ihnen, als mit dem Kokyzan? Glaubst du denn, daß die kleine Anzahl Böhmen klüger ist, als die ganze übrige christliche Kirche? Laß also den rohen geringen Pöbel und tritt zu den Bornemen. Worauf Podiebrat antwortete: Wenn du das aus deinem Kopf sprichst; so bist du kein Narr, und nicht so albern, als du dich stellst. Ich gebe dir daher, als einem Vernünftigen diesen Bescheid. Hast du es aber auf Eingeben andrer gesagt, so muß ich auch diesen ein Gnüge tun. Höre also! Jeder hält sich zu der Religionspartei, die er nach seinem Glauben für die beste erkannt. Wir beobachteten die gottesdienstliche Hand-

496 Sechs und sechszigster Brief.

Handlungen, von welchen wir glauben, daß sie Gott gefallen. Und es steht nicht in unsrer bloßen Willkür, zu glauben, was wir wollen. Das durch vernünftige Gründe besiegte Gemüt wird, es mag wollen oder nicht, dadurch eingenommen; und so wie eines jeden Naturel ist, der eine wird leicht fortgerissen, der andre bleibt ungerührt. Ich halte die Religion meiner Priester für die ware. Wenn ich mich zu der deinen bekennte, würde ich wol die Menschen hintergehen; Gott aber, der ins Herz sieht, könnte ich nicht täuschen. Und es würde sich auch für mich nicht schicken, dir ähnlich zu sein. Was einen Possenreisser kleidet et, das kleidet nicht einen edlen Mann. Das lasse dir gesagt sein, wenn du klug bist, oder sag es denen, die dich dazu angestiftet haben. (Aen. Silu. Hist. Bohem. C. 62. p. 157. Eschenl. Hist. Wrar. Pol. Bresl. Annal. S. 244.) Dem Bischof Peter, Herzog Wloden zu Groszglogau, Sirziken von Kunstat obersten Hofmeister in Böhmen, Heinrich von Rosenberg Hauptmann im Schweidnitzschen und Zauerschen, wie auch der Mannschaft und den Städten der Fürstentümer Breslau, Schweidnitz und Zauer, ingleichen denen, die sie einmütig zu ihnen nemen würden, erteilte K. Ladislaw die Erlaubniß, eine gemeine Hellermünze auf ein Korn zum vierten, und auf gleichen Grad und Schrot zu schlagen, auf zehn Jahr; derselben Heller 40 Schillinge für Einen Floren ungr. und 17 für einen böhmischen Groschen, deren 28. einen Floren ungr. gelten, gehen solten; mit festgesetzter Strafe gegen

Sechs und sechzigster Brief. 497

gegen das Ausfüren, Ansfazzen, Brennen, und andre eigennüzzige Wandlungen alter und verschlagener Münzen; nebst beigefügten Befelen, an alle Amteleute und Richter in Schlesien, Böhmen und Mähren wider gemeldete Uebertreter, und andre neben- und falsche Münzer, wie auch erteilter Bosmacht sie zu greifen. Alles unschädlich ihren Privilegien. Sonnabend nach Paul Bekerung, 1455. (Extraord. Registr. Y 17.)



Sieben und sechzigster Brief.¹

Breslau, den 6. Octob. 1781.

König Ladislaw ging den 31. Januar von Breslau über Glaz durch Mähren nach Oesterreich, und Podiebrat begab sich nach Böhmen, wo er die Liebe nicht allein der Hussiten, sondern auch der Katholiken sich zu verschaffen suchte. Viele, die sich im Namen des Königs ihm nicht unterwerfen wolten, bezwang er, und eroberte Städte und Schlösser. Als er einige Tage vor Nachod lag, verlangte er von den Breslauern, daß sie ihm Büchsen, Pulver, Steine und andre Kriegsbedürfnisse, dem Reich zum Nutzen schicken solten. Allein diese gaben ihm die Antwort: Was sie hätten, wäre kaum zu ihrer Nothdurft hinlänglich. Denn wenn sie ihm dieses zugelassen hätten, würden sie es gewiß nicht wider bekommen haben, und in der Folge also bei dringender Noth nicht so viel Widerstand zu thun vermögend gewesen sein. Hierdurch wurde Podiebrats Haß verdoppelt. Er blieb einige Zeit in Glaz und ließ sehr schlechte Münze schlagen zu nicht geringen Schaden Schlesiens. Und doch erlangte er auf sein Ersuchen, daß die Münze durch ganz Schlesien im Handel und Wandel genommen wurde, ausser in Breslau, wo sie aus Liebe zum gemeinen Besten als höchst schlecht verruffen wurde. Durch dieses und auch das folgende wurde Podiebrats Zorn noch mehr entflamt. Fast alle Fürsten, Adliche, und Städter

Städter besuchten ihn zu Glaz, und bezeigten als einem neuen Fürsten Schlesiens und gutem Nachbar, ihm ihre Hochschätzung. Allein die Breslauer verachteten ihn als einen Kezzer und Feind der heil. römischen Kirche, bezeigten nicht die mindeste Höflichkeit gegen ihn, sondern belegten ihn noch dazu mit anzüglichen Reden, machten Märchen und sun- gen Lieder auf ihn, welches freylich nicht der Weg war, sich diesen Mann von hohem Sinn zum Freunde zu machen. Sie sehen hier die Breslauer die Rolle der Athener gegen den K. Philipp spilen. Dieses ist der Grund zu allen folgenden Austritten zwischen Podiebrat und den Breslauern, woraus sich der Gang der Geschichte vollkommen aufklären läßt. An Heinrich von Rosenberg Hauptmann in Schlesi- en und seine Unterhauptleute ließ K. Ladislaw den schriftlichen Befehl ergehen daß er alle diejenige, welche der Kirche zum heil. Kreuz in Breslau, wie auch dem Kapitel, oder den Chorherren daselbst Zin- sen oder sonst etwas zu entrichten verbunden wären, und sich weigerten, oder Anstand zu zahlen nahmen, durch wirksame Mittel dahin vermöchte, das, was sie der Kirche und den Kanonikern bei derselben schuldig wären, ohne Verzug zu entrichten. In- gleichen gebot er denselben, die Kirche, das Kapitel und die Chorherren wider alle die, welche sie auf ungerechte Weise störten, beunruhigten, oder hinder- ten, kraft königlicher Vollmacht zu schützen und zu schirmen. Wien, den 27. August, 1455. (Dipl. B. C. D. LII.) Zu Anfang des folgenden Jahres schickte er ebenfals den Heinrich von Rosenberg, nach

500 Sieben und sechzigster Brief.

Schlesien, um die Zwistigkeit zwischen den Herzogen zu Dels und der Stadt Breslau wegen der Zölle zu Hundsfeld und Hünern, wie auch wegen der Grenzen beizulegen. Er setzte einen Tag nach Trebnitz an, allein da die Streitigkeit nicht von ihm entschieden werden konnte, wies er sie an den König. Auf diesem Tage zu Trebnitz sollte auch der Bischof Peter sein; allein er wurde vom Schlage gerührt und starb kurz darauf den 6. Febr. 1556. Der Landeshauptmann ersuchte das Kapitel, wie auch den Rath, sie möchten seinem Bruder zu dem Bisthum verhelfen. Sowol die Rathmanne als Schöppen begaben sich vor das Kapitel und baten darum aufs angelegentlichste. Dieses wälte auch den damaligen Hochmeister des Johanniterordens in Böhmen, einen gelehrten und tugendhaften Herrn, der bald hernach vom Bischof von Meissen geweiht, und von den Schlesiern, besonders den Breslauern sehr in Ehren gehalten worden.

Als die Türken mit einer großen Macht in Ungern rükten, hilt sich R. Ladislaw nicht stark und in Ofen nicht sicher genug, er begab sich also, als wenn er auf die Jagd ginge, mit seiner Ritterschaft da weg und nach Wien, wo er an seine Untertanen in Böhmen, wie auch an die Breslauer folgenden Brief schrieb. Ersame, Getreue, Liebe. Der Feind des Namens Jesu Christi und besonders unser Hauptfeind, der türkische Kaiser Mohammed hat vor kurzem mit einem zahlreichen starken Heer, uebst des Soldans und der Tataru Hülfsstruppen die Gren-

Grenzen unsers ungerschen Reichs angefallen, und mit einer weit größern Macht als jemals er, oder einer von seinen Vorfaren den König von Ungern mit Krieg überzogen, Und nun sucht er mit allen Kräften uns dis Reich zu entreißen, und vom christlichen Glauben abzuwenden. Er hat unser Schloß und Stadt Griechischweiffenburg, die Vormauer und die Pforte Ungerns zu Wasser und zu Lande belagert. Wir werden nicht unterlassen ihm Widerstand zu thun, und sind entschlossen, mit aller Macht, die wir nur vermögen, in eigener Person gegen ihn zu zihen. Unser Hauptmann Jan von Huniad, Graf zu Bistricz, hat bisher mit den Prälaten und Edlen des Reichs, wie auch mit andern Kreuzfarern aus Deutschland, nach seiner kleinen Macht in Vergleichung der großen Menge der Feinde, ihnen klug und mutig widerstanden. Nun vermögen wir unsern Vorsatz nicht zu vollbringen, ohne Gottes Hülfe und aller der unsern und unsrer Freunde Beistand, den wir uns zu verschaffen suchen wollen. Da wir aber unter andern Untertanen zu euch, wegen eurer unterscheidenden Treu, sonderliche Zuversicht haben; so ermanen wir euch um des heil. christlichen Glaubens willen, und um des Eides, damit ihr uns verbunden seid, und gebitten in königlicher Macht, daß ihr tüchtiges Volk zu Rosß und zu Fuß mit Wagen und andern Kriegsbedürfnissen wol versehen, so viel ihr aufbringen könnet, nach Wien sendet; wo wir die übrigen Völker zusammenzihen, und von da auf Mariä Geburt gegen den Feind marschiren wollen. In dieser unsrer und der Christenheit

502 Sieben und sechszigster Brief.

höchsten Noth verlasset uns nicht; sondern bedenket, daß wenn der Türke das ungrische Reich, welches Gott verhüte, einnehmen sollte, er daran sich nicht begnügen; sondern euch und andre Christen ebenfalls unter sich zu bringen trachten würde. Da es also hier nicht allein auf eure Güter, Vaterland, Weiber, Kinder, Freiheit und Leben; sondern auch auf das Selenheil ankommt; so ergreift wacker und manhaft die gerechten Waffen; für welches ihr von Gott verdienten Lohn, und von uns Vergeltung empfangen werdet. Von dem ersten Tage an, da ihr nach Wien kommt, sol ieder Reisige die Woche einen ungerschen Gulden, und zu Fuß der Mann 13 Groschen Sold haben. Dem Heinrich von Rosenberg unserm Hauptmann haben wir aufgetragen, euch unsre Willensmeinung weitläufiger zu eröffnen; von ihm werdet ihr auch hören und erfahren, wieviel wir jedem Mann zu Roß und zu Fuß alle Monat Sold geben wollen. Wien, den 35. Jul. 1456. (Arch. Wrat. Eschenloer. Histor. Wrat. p. 20. Autogr. Pol. Bresl. Annal. S. 247.) Da dieser Brief aufm Rathhause den Bürgern vorgelesen wurde rürete er sie so, daß sie Tränen vergossen. Allein Heinrich von Rosenberg kam nicht. Daher verkündigten die Prediger, auf Veranstellen des Raths, die königliche Willensmeinung, und machten, daß viel wackere Männer und rüstige iunge Leute in wenig Tagen, sich mit dem Kreuz von einem Geistlichen, der die Macht dazu hatte, in der Kirche zu St. Bernhardin bezeichnen lissen. Der Rath sorgte für Wagen und Lebensmittel zu so einem
weiten

weiten Marsch, und mehrere Männer und Frauen, die selbst nicht zu Felde zihen konnten, rüsteten auf ihre eigene Kosten aus Eifer für die Religion viele zu Fusse aus. Achtehundert aufs beste bewafnete Kreuzfarer zogen aus Breslau, und verliessen ihre Weiber, Kinder und Güter. Die Geistlichkeit nebst einer Menge Volks begleiteten sie in Prozession vors Thor mit Gesängen und gaben ihnen weinend den Segen aufn Weg. In Wien wurden sie vom Könige mit großer Ehre und Geschenken empfangen, von da sie zu Schiffe nach Ungern gebracht werden sollten. Unterdessen fiel die große Schlacht bei Griechischweissenburg vor, in welcher Hannus Huniad und Capistran die Christen heldenmütig anführten, und einen glorreichen Sieg über die Türken erfochten. Der erstere schrieb an den König die wichtigsten Umstände dieses herrlichen Sieges: und Ladislaw schickte diesen Brief in den seinen eingeschlossen den Breslauern zu. Des Königs Schreiben lautet so. Der gütigste Gott hat den Hochmut des türkischen Kaisers, unsers Hauptfeindes gedemütiget, und seinen stolzen Nacken gebeuget. Denn durch die Tapferkeit und weise Anordnung unsers lieben getreuen Johann Huniad ist das gewaltige Heer der Türken mit allen ihren ungeheur großen Büchsen, und mit aller ihrer Macht bei Griechischweissenburg, welches sie belagert, zu Wasser und zu Lande mit großer Verlust geschlagen worden; und selbst der türkische Kaiser hat mit den aus der Schlacht entronnenen, nach Hinterlassung aller seiner kostbaren Gerätschaft, schändlich die Flucht genommen. Da wir nicht

504 Sieben und sechzigster Brief.

zweifeln, daß ihr euch als treue Untertanen über den glüklichen Fortgang unsrer Waffen freuet, haben, wir euch Nachricht von diesem Sieg erteilen wollen; da wir euch besonders huld und gewogen sind. Freuet euch mit allen, die unser Glük gern sehen, und bringet dem almächtigen Gott den innigsten Dank, der durch seine Gnade mit wenigen Volk einen so mächtigen und blutdürstigen Feind hat überwinden lassen.

Wien, den 5. August 1456. (Arch. Wrar. Eschenl. Hist. Wrar. p. 23.) Die Breslauer feierten deswegen ein Freuden- und Dankfest, wobei alle Glocken geläutet und das Te Deum laud. gesungen wurde. Da Ladislaw erfaren, daß die Kaufleute zu Budisin, Görlis, Zittau und andern dazu gehörenden Städten, am St. Johannstage nach Posen aufn Jahrmarkt zogen, an statt nach Breslau zu gehen, dadurch der Stadt viel abging, so befal er ihnen ernstlich, daß sie hinsüro mit ihrem Handel und Kaufmannschaft keinen andern Jahrmarkt an St. Johannstage als den zu Breslau besuchen solten.

Wien, an St. Dominikentag, 1456. (Arch. Wrar. K. 4. Lib. M. Priu. f. 148. Lunig l. c. N. 54. p. 267.) Einen Befel von gleichem Inhalt schickte er an die Städte Schweidniß und Jauer, darinn den Kaufleuten dieser Städte das nemliche angedeutet wurde. Wien a. e. d. J. u. E. (Arch. Wrar. K. 5. Lib. M. Priu. f. 149. Lunig l. c. p. c.)

K. Ladislaw hatte nun ein zalreiches Heer Kreuzfarer bei Wien zusammengebracht, welches auch wirklich auf der Donau nach Ungern fuhr, es war auf ein ganzes Jahr mit Lebensmitteln versorgt. Während

rend den Veranstaltungen dazu wurde dem Könige hinterbracht, daß Capistran vor Alter und Johann Huniad an einer Krankheit gestorben. Demonerrachtet setzte Ladislaw seine Reise fort und langte zu Grichischweissenburg an, besah die Gegenden, wo das türkische Lager gestanden, und die Schlacht gehalten worden, nebst der Beute, die man den Feinden abgenommen. Ich übergehe hier die blutige Scene da der Graf Ulrich von Cilli von dem Ladislaw Huniad und den Ungern niedergestossen worden; den Auftritt mit der Witwe des Johann Huniad, welcher K. Ladislaw für ihre Trauerkleider, mit goldgestifte prächtige reichen ließ; die Gefangennehmung ihrer beiden Söhne; die Hinrichtung des ältern, Ladislaw, in Ofen; ingleichen die sonderbare Unterhandlungen des Podiebrad mit dem Könige bei Wien, wodurch der letztere endlich bewogen worden, nach Prag sich zu begeben; ferner die Wal der französischen Prinzessin K. Karls VII. zur Gemalin für den Ladislaw; wie auch die prächtige Gesandtschaft, um die Braut abzuholen; endlich daß die achthundert mit dem Kreuz bezeichnete Breslauer noch in eben dem Jahr glücklich wider nach Hause gekommen, und nochmals nach Preussen zu Felde gezogen. (Pol. Bresl. Annal. S. 249.) Einige den Breslauern weggenommene Wagen mit Wachs und Kupfer machten ihnen viel zu schaffen. Das Abenteuer verhielt sich folgendermaßen. Girsig auf Olbersdorff gefessen, der des Königs von Polen und des ganzen Königreichs Feind war, schickte seinen Diener Mikolasz Sweborowsky nebst andern von

seinen Leuten nach Polen, welche das Schloß
 Kampno erstigen, und vier Wagen mit Wachs und
 Kupfer, die da vorbei furen, wegnamen, und auf
 das Schloß brachten, weil man sie benachrichtigt,
 daß dis der Polen Gutt wäre. Die Breslauschen
 Rathmanne schrieben hierauf an den Girsig von
 Olbersdorff, und meldeten ihm, daß ein Teil von
 der Ladung Wachs und Kupfer ihren Kaufleuten
 zugehöre. Da alsdann dieser an den Mikolassch
 Sweborowski schriftlichen Befel sandte, er solte den
 Breslauern ihr Gutt widergeben. Unterdessen wa-
 ren die Polen kurz vor dem Tag Allerheiligen vor
 das Schloß gerückt und hatten es berant, zu denen
 noch Stanislaw von Ostrorog Palatin von Kalisch,
 Johann Zaramba und andre polnische Herren mit
 einer beträchtlichen Anzal Volks gestossen. Eben zu
 der Zeit kamen Herzog Konrads Diener und mit ih-
 nen ein Biedermann von Breslau und verlangten
 20 Scheiben Wachs und 94 Stük geschmittes Ku-
 pfer auf Bürgschaft wider, welches Sweborowsky
 ihnen auch zugestand. Allein da sie die freie Abfur-
 der Wagen verlangten, bezogen sich die Polen auf
 den Bischof van der Rohe, was dieser ihnen befelen
 würde, das wolten sie ohne Verzug ihnen nach
 Wartenberg melden. Zugleich verlangten sie von
 den Breslauern und des Herzog Konrads Leuten;
 sie solten mit vor die Feste rücken; würden sie das
 thun, und ihnen dieselbe gewinnen helfen, so wolten
 sie ihren Kaufleuten das Gutt wider zurückgeben.
 Ständen sie ihnen aber nicht bei, und bekämen doch
 das Schloß ein, so wolten sie das Gutt als ihr
 eignes

eignes behalten. Am Tage Simon Juda. Als hierauf Swoyborowsky mit den Polen wegen des Schloßes in Unterhandlung sich einließ, fügte er in der Beredung auch die Bedingung hinzu: daß sie das den Breslauern gehörige Gut ihnen wider ausliefern sollten. Swoyborowsky zog alsdann mit seinen Pferden und Gerete von der Feste ab, ohne daß er und seine Gesellen etwas von dem Breslausehen Gutte, das dem Hanns Engelhart gehörte, mitgenommen hatte. Die Polen theilten es hierauf in drey Theile; davon Stanislaus Ostrorog den einen, Zaramba, Hauptmann von Welun den andern, und ein Ungenannter den dritten Teil genommen und auf Wagen haben wegführen lassen. Worauf sie Kampnaw, welches dem Wirzbentha gehört, angezündet und brennend verlassen. Hanns Rotenburg Hauptmann zu Breslau, Hanns Engelhart und Heinze Kämmerer, Rathmanne daselbst schrieben an den Stanislaus Ostrorog, Palatin von Kalisch, welcher ihnen ganz glimpflich antwortete: daß da die Breslauer nicht hätten das Schloß mit einnehmen helfen wollen, und seine Leute allein es einbekommen; so hätten sie auch alle die darinn gefundene Sachen als die ihren betrachtet, und dieselbe als gute Beute unter sich geteilet. Er hofte daher, daß sie nichts ungerechtes getan, da nicht sie, sondern die Freunde der Breslauer das Gut den Kaufleuten weggenommen. Posen, an der Vigilie St. Elisabeth, 1455. Ingleichen antwortete Johann Zaramba von Kalinowa, Hauptmann von Welun und Ostrzeschow auf der Breslauer Schreiben; daß

ehe

508 Sieben und sechzigster Brief.

ehe er noch den Brief erhalten, das Gute schon geteilt gewesen, und daß er selbst erst zum Ende dieser ganzen Sache gekommen: folglich von allem wenig wüßte. Sonst wäre er ihnen zu allen gefälligen Diensten bereit. Grabow, Sonntag nach Martini. Endlich wendete sich der Breslausche Rath an den K. Kasimir selbst, welcher sehr gnädig zurück schrieb: Er habe zum Zeit vorher schon, und alsdann vollkommen aus ihrem Briefe vernommen: daß seine Feinde den Breslauschen Kaufleuten einige Güter genommen, und auf die Boffatken (Feste) Kämpno geführt, welche zur Zeit der Abtretung dieses Schloßes ihnen wären wider worden, wenn nicht Stanislaus von Ostrorog und Johann Zaramba widersprochen und es gehindert. Er habe gleich nach Empfang ihres Schreibens den genannten Edlen nach Peterkow auf die gemeine Sammlung an der heil. Dreikönigtage persönlich zu kommen geboten, wie auch andern, die vor dem genannten Schloß gelegen, um von solchen ihren Gütern Rechenschaft zu tun. Auch habe er Befehl gegeben, daß diese Güter wider zusammen gebracht werden solten, damit einem ieglichen das seine, was ihm gehörte, wider gegeben würde. Die Breslauer solten daher einige von ihnen auf den genannten Tag nach Peterkow senden; wo ihnen Genugthuung widerfahren würde. Thorn, am Sonnabend vor Andrea, 1455. (Arch. Wrat.) Wenn Sie sich ein Vergnügen machen wollen und sehen, wie die polnische Geschichte die schlesischen Begebenheiten erzält; so belieben Sie den Dlugoff L. XIII.

Sieben und sechzigster Brief. 509

p. 179. mit diesen aus den Originalpapiren gezogenen Nachrichten zu vergleichen. Um Allerheiligen lagen die Herzoge Konrad der Schwarze und der Weiße vor dem Schloß Langenfort, und Girsig Stosch nebst seinen Helfern über tausend Mann stark war gesonnen, das Schloß Udelnaw und Grabow zu besetzen, um dadurch die Straßen zu engen, und dem Kaufmann Abbruch zu thun. Worauf denn Konrad der Weiße auf Rath seines Bruders und der Breslauer, Hanns Rotenberg Unterhauptmanns, Hanns Engelharts und Heinrich Kämmers Rathmanne, in der Nacht mit seinen Leuten aufbrach, um solche Besetzung zu stören und zu hindern. Mittwoch nach Simon Juda. (Arch. Wrat.) Unter den Straßen- und Landbeschädigern waren damals die berühmtesten Pan Jan Wirslinsky Czupka zu Meislowitz, Henag, Schiffka und Georg Pletner, welche die Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Wartenberg denen von Breslau, 1455. am Freitage nach Martini in Heimlichkeit zu wissen taten. (Arch. Wrat.)

Als K. Ladislaw nach Prag kam, ging ihm Rokyzan mit seiner Geistlichkeit entgegen und wünschte ihm zu seiner Ankunft Glück; kaum dankte er, und das noch auf Podiebrats Zureden; er sah ihn mit finstrier Mine an. Da aber die katholische Geistliche kamen, sagte er: die erkenn ich für Diener Gottes, sprang vom Pferde, grüßte sie freundlich und küßte das Kreuz. Ueber dieses Betragen des Königs wurden die Anhänger des Rokyzan sehr
 aufgebracht,

510 Sieben und sechszigster Brief.

aufgebracht, doch unterdrückten sie ihren Zorn. Die Breslauer hatten wegen des Zolls eine Streitigkeit mit den Görlizern, welche am Montage vor dem Fest St. Katharina, den 21. Novembr. 1457. in Gegenwart des Königs und seiner Räte vorgenommen, aber nicht völlig entschieden worden. Damit Sie sowol die ganze Sache, als auch die Art, wie sie verteidigt worden, einsehen, leg ich Ihnen aus den Originalpapieren die Beweisgründe beider Parteien vor. Die Görlizer behaupteten in ihrer Klage folgendes. Da Euer königliche Gnade in Görliz gewesen, und daselbst von Armen und Reichen gebürliche unb gewöhnliche Huldigung aufgenommen, hat Ew. königl. Gn. aus angeborner Mildigkeit, als ein gnädiger Herr sich gegen uns bewiesen, und die Stadt Görliz begnadet, aller Zölle und Ungeldes in der Stadt Breslau gsfreiet, und den von Breslau ernstlich gebietende geschrieben uns dabei zu lassen; des sie nichts geachtet haben. Darum wie Ew. k. Gn. daselbst zu Breslau besucht, und uns bei solcher unser Begnadung zu handhaben demütiglich angeruffen haben. Da denn Ew. k. Gn. durch merkliche Geschäfte verhindert uns darum nach Schweidniz beschiden, daselbst wir abermals Ew. k. Gn. haben besucht und angeruffen, uns bei solcher unser Begnadung und Freiheit zu halten und mit den zu Breslau fügen, daß sie uns der wolten lassen gebrauchen, und daran nicht hindern. Daselbst Ew. k. Gn. mit samt Ihren weisen und getreuen Räten unser Begnadung und Freiheit wegen, vorgenommen und gar eigentlichen betrachtet hat

Sieben und sechszigster Brief. 511

hat in tieffen vorgehabten Rathe, und erkannt und ausgesprochen, daß wir solcher Zolle und alles Ungeldes in Breslau solten frei sein ohne alles Hinderniß; so als das Ew. k. Gn. als ein Erbherr wol Macht hat, und nachdem die Zolle zu Ew. k. Gn. Händen offen stehen. Darüber uns Ew. k. Gn. ein neues Privilegium gegeben hat, und solchen Spruch und Erkenntniß damit bestätigt, und dabei abermals den von Breslau ernstlichen und gebietende geschrieben, von uns keinen Zoll zu nemen; des sie aber wenig und nichts geachtet haben; sondern ernstlicher mit ihrer Gewalt solche Zolle, der wir ia gefreiet sein, von uns gefordert und genommen, wiewol uns doch allezeit mit ihnen vor Ew. k. Gn. als unser beider Richter, erboten haben, und daß wir den Zoll wolten verbürgen, bis auf Ew. k. Gn. Erkenntniß. Das uns alles nicht hat mögen helfen, und haben darum abermals Ew. k. Majestät müssen besuchen zu Whenn. Da denn Ew. k. Gn. ihnen und uns vor dem H. Gubernator und andern Herren der Krone zu Böhmen ten Prag einen Tag legte, nemlich auf Jacobi nächstvergangen ein Jahr gewest; des sie uns auch ausgegangen sein, und die Böhmischn Herren verschlagen; dem wir doch an unserm Teile gern Folge getan hätten, und darum den genannten Tag besucht haben, dem sie nicht verfolgten. Darum wir zum viertenmal Ew. k. Gn. haben müssen besuchen zu Presburg: da denn Ew. k. Gn. nochmals denen von Breslau auf das ernste geschrieben und geboten hat, von uns keinen Zoll zu nemen in keiner Weise, bis zu Austrag der Sachen.

Des

512 Sieben und sechszigster Brief.

Des sie alles nichts geachtet haben, sondern Ew. k. Gn. schwere Gebote hierinn geringe gewegen und verschlagen; das wir an unserm Theile gegen Ew. k. Gn. nicht wüsten zu verantworten, und hat sie und uns vor Ew. k. Gn. hieher Ken Prag beschieden. Und so wir denn an beiden Theilern gegenwärtig sein, bitten wir Ew. k. Gn. in ganzer Demütigkeit, als unsern allergnädigsten Herrn angesehen willige und getreue Dinsten, uns bei solcher unser Freiheit gnädiglichen halten, und Euren königlichen Erkenntniß und Spruch mit samt euern Edeln Räten vorsichtiglichen gescheen gnug und ein Folge thun geruhet fügen und schaffen, daß uns die von Breslau daran nicht hindern, als sie bisher mit eigener Gewalt gethan haben, über solchen Euern Gnaden Spruch und Begnadung, und daß wir mit ihnen, des zu Ende und Austrag kommen mögen, denn unser Freunde arm und reich Euer Gnaden Getreuen zu Görlitz eine Schwermütigkeit und Verdriffen in solcher Verlegung haben, und hoffen mit ganzem Getrauen Ew. k. Gn. werde uns des ein gnädiges Ende schaffen, nach Laut Euers königlichen Spruchs.

Hierauf antwortete in Gegenwart des Königs und seiner zahlreich versamleten Räte, Bernhard Skal im Namen der Stadt, mit dem zugleich Friedrich Reichart und Wenzel Reichel nach Prag in dieser Rechtsache gesandt waren. Allerdurchlauchtigster Fürst, Allergnädigster Herr: Edeln und Grosmächtige, Gnädige Herren. So als uns die
von

Sieben und sechzigster Brief. 513

von Görlitz beklagen und aussprechen und meinen zu
 Breslau Zollfrei zu sein, damit sie uns in unsre Ge-
 rechtigkeit und Freiheit schwerlich greifen wollen, die
 wir doch gar von Alters bisher geruhlichen behalten
 haben, und dabei bei Ew. k. G. Vorfaren bisher
 gnädiglichen bliben und behalten sein; bei den (K.
 Sigmund u. K. Albrecht) sie uns auch darum ange-
 sprochen haben; die doch nach ihrer und unsrer Ge-
 rechtigkeit Verhörung, als unsre gnädigste Herren,
 uns bei unsern Zollen und Privilegien gelassen haben.
 Und sie sein zu Breslau nie zollfrei gewesen, daraus
 Ew. k. G. erkennen mag, daß sie Neugigkeit gegen
 uns vornemen, und uns in unsre Privilegia greifen,
 das wir ungern gegen ihn noch niemands thun wol-
 ten. Dadurch sie uns zu mancher Zerung, Müß,
 Zerlichkeit und Ebinteur gebracht haben. Das uns
 denn schwer ist zu leiden, so als wir das nie um sie
 verschult haben. Darum wir Ew. k. G. demütig-
 lichen bitten, die von Görlitz zu unterweisen, daß
 sie uns in unsre Gerechtigkeit nicht greiffen, als wir
 ihnen ihre ungern streitig machen wolten. Und ob
 Ew. k. G. als ein milder Herr aus angeborner Gü-
 tigkeit, ihnen einigerlei Freiheit gegeben hat, ge-
 trauen wir Ew. k. G. daß das ohne unsern Scha-
 den sei, und sein sol. Wenn ia nach Recht sich
 nimand reichen mag mit eines andern Schaden.
 Allergnädigster Herr, Edeln, Grosmächtige Gnä-
 dige Herren, auf daß Ew. Gn. ia erkennen mögen,
 wie unbillig die von Görlitz gegen uns tun, und ihre
 Begerung und Bete hirinn unmöglich, und auch
 ihre Klage unbeständig ist; so wollen wir Ew. Gn.

Br. v. Bresl. 2ter Bd. R k vorlegen

vorlegen und vorklären der Stadt Breslau Gerechtigkeit über ihre Zölle; daraus Ew. Gn. und allermenniglich offenbar wird zu erkennen: daß der von Görlitz Klage gegen uns ganz unbillich ist, und nicht bestehen mag. So tun wir Ew. Gn. wissen, daß Breslau ehe sie an die würdig Krone zu Behem kommen ist, von ihrer Erbherrschaft ist begnadet worden, und von erster orsprüнкlicher Aussagung mit einem Zolle begabet, so als die Stadt Breslau gar manche Brücken, Stege und Wege halten, und täglichen bessern muß. Solchen Zoll gar ordentlichen, was man von allerlei Kaufmannschafft und Handlungen geben und nemen sol, aussaget nicht alleine die Gäste; sondern einen istlichen Mitwoner zu Breslau berüret, nach laut des Privilegii, und darinn eigentlich und namhaftiglich ausgedrückt ist, was man von Görlitzer Gewande zu Zolle geben sol; das denn sie am allermeisten anrüret und sie desselben Zolls meinen frei zu sein. Und so denn die Stadt Breslau mit solchen Zollen, davon sie sol enthalten werden, von erster Aussagung ewiglich begabet ist, und uns dasselbe Privilegium von allen unsern gnädigsten Erbherren bis auf Ew. k. Gn. uns das ihunder und ewiglichen, durch der von Görlitz willen, noch durch nimandes wegen nicht brechen wird, sondern uns dabei feste, gnädiglichen behalten; nachdem wir in ganzer Zuversicht sein, daß Ew. Gn. Stadt Breslau bei Ew. Gn. gebessert, und nicht geringert werde; und getrauen Ew. Gn. ohn allen Zweifel, Ihr werdet Breslau nicht schwächen, und Görlitz mit unsern Schaden erheben
und

und stärken. Und wir haben das, ob Gott wil, um unsre gnädige Herrschaft von alters, und auch um Ew. Gn. nie verschult. Denn wir uns gegen Ew. k. Gn. also hoch angegriffen haben, daß wir mit aller Gerechtigkeit der Stadt solches Angreifen bei langer Zeit nicht werden überwinden. Nachdem wir in Schulden noch davon steen, und tägliche Bermanung von unsern Gläubigern hören müssen. Und wir hoffen auch zu Gott, daß wir allezeit gegen unsern Erbherrn, und gegen der Kron zu Behem als getreulichen, erberlichen und festiglichen getan und gefaren haben, als vil und villsichte mer denn die von Görliß. Als das wol offenbar ist, und erbitten uns auch das noch williglich zu tun. Darum wir meinen, daß Ew. Gn. keine Sacke an uns finde, darum Ew. k. G. uns unsre Zolle wolte schwächen, die uns Ew. Gn. vor kurzem hat bestätigt. Und wår auch Arm und reich zu Breslau gar erschrecklichen, da Gott vor sei, wo Ew. k. Gn. uns nicht würde bei unser Gerechtigkeit behalten; darum sie sich gar hoch gegen Ew. k. Gn. erzeiget haben, als gute getreue Leute. Auch Allergn. Herr, so sein uns solche unser Zolle und andere unser Gerechtigkeit, bei geschwornem Eide von unser Erbherrschaft bis an Ew. Gn. bestätigt nach Laut dis Privilegii, darinn auch Ew. k. Gn. begriffen ist, und uns auch also bestätigt hat, uns dabei zu handhaben. Und ob auch dawider Briefe ausbracht würden, die sollen, noch mögen keine Krafft haben. Darum hoffen wir zu Gott, und Ew. k. Gn. und auch zu Euch liben Herren, daß der von Görliß Briefe, die sie hinter

516 Sieben und sechszigster Brief.

uns und wider unsere Gerechtigkeit ausbracht haben, nicht Macht haben sollen. Und ob wir der nicht aufgenommen haben, noch aufnehmen meinen, so sein wir darum gegen Ew. k. G. keiner Ungnade verfallen nach laut deselben Privilegii. Auch gnädige Herren, so sie des Zolles solten frei sein; so wären sie freier denn wir selbst, und auch freier, denn die Rathmanne zu Breslau, die mit der Stadt übel und gut leiden müssen, und schwere Sorge Müß und Arbeit Ew. Gn. Stadt zu Breslau zu gut tragen. Daraus iedermann wol merken mag, daß die von Görlitz unbilliche Dinge von Ew. Gn. bitten, die Ew. G. ihnen wol mag versagen, und daß sie uns mit Unrecht in unsre Gerechtigkeit greifen, die wir seit anderthalbhundert Jahren gehabt. Ferner Allergnäd. Herr, Grosmächtiger ic. mit dem obgenannten Zolle ist die Stadt Breslau enthalten worden bis zu R. Sigmunds Zukunft, und bis auf die schwere vergangne Zeit der Heerzüge aus und in die Krone zu Behem, darinn die Stadt Breslau in große Schuld von not wegen kommen ist, von großen Dinsten wegen, die sie ihrem Erbherrn Ew. Gn. Anherrn getan hat, der Kron zu gut und zu Ehren, und auch durch etliche grausame Ausläufe zu Breslau gescheen, zu Schulde und Schaden kommen ist, also hoch und groß, daß man Ew. Gn. Stadt Breslau mit dem genannten Zolle nicht gehalten möchte; und der Kaufmann zu Breslau vor solchen Schulden nicht mochte noch durfte auszihen: welches R. Sigm. da er zu Breslau war, wol erkannte, und darum mit seinen getreuen Räten, und auch mit den Rathmannen daselbst, einträchtig zu rate ward, Seiner Gnaden
 Stadt

Sieben und sechzigster Brief. 517

Stadt Breslau zu Hülfe zu kommen, daß die möchte gehalten werden, und daß sie nicht verwüst und verderbet würde. Und gab und setzte da einen neuen Zoll der Stadt Breslau zu gut, nach laute des Privilegii. Und derselbe Zoll die Fremden nichts, oder ia wenig berürt, und auch die Görlitzer nicht anlangt; sondern auf Arme und Reiche zu Breslau gesetzt ist, die solchen Zoll willig tragen, wie wol schweren Ew. Gn. Stadt zu gut, one den sie nicht mag enthalten werden, vor großen Schulden, darinn sie auf diesen Tag also tief ist, als sie ie gewest ist, als das leider wol offenbar ist. Und so die von Görlitz des Zolles solten frei sein, so meinet auch unser Gemeine des in keiner weise zu geben, denn sie meinet des billicher frei zu sein, denn die von Görlitz. Und so denn unser Gemeine des Zolles nicht geben würde; so sagen wir Ew. Gn. vor ware, daß Ew. Gn. Stadt Breslau gründlichen müste verderben, und der Kaufmann könnte sich nirgends beregen. Und so es möglichen wäre, daß Breslau ohne diese Zölle könnte enthalten werden, wir wolten ihunder Ew. Gn. bitten, denselben Zoll abzutun; denn der alleine von Arm und Reich zu Breslau genommen wird, und wenig die Gäste rüret; und wir geben solchen Zoll alleine Ew. Gn. Stadt zu Enthaltung. Und so die von Görlitz des gefreiet würden, wüsten wir nicht, wie wir uns darinn solten halten, daß sie freier werden, denn alle Ewer getreue Mitbürger zu Breslau das uns gar fremde wäre; und hat auch einen fremden laut der von Görlitz Vegerung und einen unbilligen, das ihnen Ew. Gn. wol hat zu versagen. Allergnädig.

digster Herr, daß dieser Zoll zu Ew. Gn. Wolgefalsen und Händen stehet, das ist darum, denn so er zu des Rates Händen stünde, so hätte ihn die Gemeine lange abgeworfen, und der Rath und die Gemeine möchten dadurch zu Zwietracht kommen sein. Auch wolten wir ungerne ewig damit verbunden sein; sondern alleine also lang den halten meinen, mit Ew. Gn. Wolgefallen, bis Ew. Gn. Stadt Breslau aus ihren schweren Schulden kommen mag, darum dieser Zoll ist gesetzt worden. Und so denn die Sache, darum dieser Zoll ist gesetzt worden, sich nicht geendet hat, hoffen wir Ew. k. Gn. werde die von Görlitz von solchem unbeständigem Vornemen weisen, und uns bei unser Gerechtigkeit lassen, die uns Ew. Gn. bestätigt hat; daß wir an beiden Theilen in Friede bleiben mögen, und daß großer Unrat zwischen unsern Gemeinden darunter sich nicht begeben. Auch Allergn. König, so die von Görlitz bei uns also solten frei gelassen werden, des wir ia nicht hoffen, so besorgen wir, daß Ew. k. Gn. ferner Anruffunge hören würde von Herren und Städten; beide von Ew. Gn. Untertanen und Fremden, daß Ew. k. Gn. sie auch solte Zollfrei lassen zu Breslau; denselben Ew. Gn. so wenig würde und könnte versagen, oder weniger, als den von Görlitz. Dadurch Ew. Gn. Stadt Breslau on allen Zweifel verterben würde, das Ew. G. gnädiglichen bedenken und bewaren wird. Auch Allergn. Herr, haben wir viel Privilegia, daß wir in Ungern und Behem auch zollfrei sein sollen, und wolte denn Ew. Gn. die von Görlitz zu Breslau zollfrei schaffen, das doch Ew. Gn.

Gn. nach Gelegenheit der Sachen nicht ziemet; so sollte Ew. Gn. gleicherweise uns auch nach Laute unsrer Privilegien zollfrei schaffen, das Ew. k. Gn. zu Unruh und zu viel Ueberlaufen kommen würde. Auch Allergnäd. Herr, als die von Görlitz in ihrer Klage gründen auf Ew. Gn. Ausspruch, der mit samt Ew. Gn. Räten sollte zur Schweidnitz gescheen und gesprochen sein; darauf ist unser Antwort: daß uns davon nichts wissentlichen ist, und zihen uns des an Ew. k. Gn. und an Ew. G. Räte alhie sitzende, daß wir dabei nicht gewest sein, noch darzu sein vortrottet worden; wiewol doch die unsern zu denselben Zeiten zur Schweidnitz gewest sein. Und ob Ew. k. Gn. was gesprochen hat, das ist auf ihr Anbringen alleine geschehen, das uns, ob Gott wil, nicht schädlich sein mag, denn wir unsre Antwort gegen sie daselbst nicht getan haben; daraus sich denn, als aus Klage und Antwort nach Rechte, ein Spruch zihen und gescheen sol. Und als sie sprechen, wir wären Ew. k. Geboten nicht gehorsam gewest. Wir sind one Zweifel unserer Erbherren Gebote allezeit also gehorsam und gehorsamer gewest, denn die von Görlitz, und meinen allezeit noch zu sein als getreue Leute. Aber gnädiger König, die Stadt Breslau ist begnadet, daß sie nicht pflichtig ist, Briefe aufzunemen, die wider ihre Privilegia lauten, denn dieselben nicht Macht haben sollen, nach laut der goldenen Bullen. Und so wir an beiden Theilen alhie steen, bitten wir Ew. k. Gn. den von Görlitz zu befelen, uns in unsre Gerechtigkeit nicht zu greifen, und Ew. k. Gn. wolle uns dabei gnädiglich behalten.

Wir haben auch nicht Macht unsre Gerechtigkeit zu übergeben. (Lib. Magn. Vol. I. f. 14 — 16.) Ingleichen wurde an eben dem Tage die Rechtsache wegen des vorzüglichen Alters des Adels zwischen dem Podiebrat und Czirnahora vorgenommen. Der König saß dabei als Richter, aber man konnte schon merken, daß ihm nicht ganz wol war, denn er hatte nur einen Schlafrok an und saß sehr niedergeschlagen da. Nachdem das Gericht geendigt, speisete er, und hatte über der Tafel mit den Baronen ernsthafte Gespräche. Etwas spät in die Nacht ging er in sein Schlafzimmer, speisete noch begierig einige kleine Rüben, die in Böhmen sehr süß sind und trank Meth, sprach auch mit den Kammeriunkern, aber von traurigen Dingen. Ehe er sich zu Bette legte, betete er so wie gewöhnlich, und sagte hierauf: mein Magen thut mir sehr wehe. Einer von seinen Kammeriunkern, ein Böhme versetzte: Legen sie sich nur schlafen, er wird schon aufhören. Der König that es und begab sich zur Ruh. Als er eine Stunde geschlafen, ruste er dem Kammeriunker, und sagte: mein Schmerz hat so zugenommen, daß ich ihn nicht mehr ausstehen kan. Allein dieser versicherte ihn: dafür wäre nichts besser, als der Schlaf; er würde schon wider nachlassen. Schon war es 13 Uhr; der König hatte keine Ruh; damit er aber doch seinen Leuten nicht beschwerlich sit, ertrug er still die Schmerzen bis es Tag wurde. Nun ruste man Aerzte, die gleich alle Hofnung aufgaben. Doch wandten sie alle mögliche Mittel an, Aderlassen, Laxiren, Schwitzen, &c. Hierauf ließ er den

Podie-

Podiebrat holen, der ihn fragte, wie er sich befände, was er vor eine Krankheit hätte; und zugleich ihn tröstete; es würde schon wider besser werden; er möchte nur fordern, was er verlangte, es sollte alles nach seinem Willen geschehen. Der König sagte: deine Treu, mein lieber Podiebrat, ist mir bekant. Du bist es, durch den ich als König in Böhmen herrsche; ich schmeichelte mir mit der Hofnung die Regierung nun fortzuführen: aber Gott hat es anders beschlossen, mein Ende ist da. Du wirst das Reich behalten, ich bitte daher von dir zweierlei. Das erste, daß du die Böhmen wol regirest, und den Witwen, Waisen und Verlassnen deine Hülfe und Schutz nicht versagest; das andre, daß du die, welche mit mir aus Oesterreich und andern Ländern hieher gekommen sind, wider ungekränkt heim zihen lasset. Schlage mir diese letzte Gefälligkeit nicht ab. Podiebrat versetzte. Sie haben gar nicht Ursach an so was zu denken, es wird schon wider besser werden, schlagen sie sich nur solche traurige Dinge ausm Sinn. Hierauf nam ihn Ladislaw bei der Hand und sagte: versprich mir, was ich von dir verlange; denn ich weiß gewiß, ich werde sterben. Wenn du das thust, was ich fordere, so wil ich Gott für dich bitten; denn ich habe so gelebt, daß ich selig zu werden hoffe. Schlage mir das ia nicht ab. Podiebrat weinte laut, und versprach ihm heilig, alles was er verlangte, aufs genauste zu befolgen. Nach dieser Unterredung traten die Geistlichen ins Zimmer; Ladislaw bereitete sich zum Tode und empfing die Sakramente. Er vermachte seinen Schmuck der Prager

Kirche, und befahl, daß man ihm sein Haar, welches goldfarben war, abschneiden sollte; allein die Bedienten vergaßen dieses. Hierauf verlangte er eine brennende Kerze, welche er in die Hand nam, und mit unverwandten Augen auf das vor ihm stehende Kreuzifix sah, das Vater Unser betete, und da er die Worte gesprochen: sondern erlöse uns von dem Uebel, ohne weiter einen Laut von sich zu geben, ganz sanft einschlummerte. Er starb in der schönsten Blüte, im achtzehnten Jahr seines Alters, und war nur sechs und dreißig Stunden krank gewesen. So erzählten es alle einstimmig, die damals um den König waren, so wol Oesterreicher als Böhmen. (Thurocz der seine Chronik dem Thomas von Drag, Kanzler des K. Matthias von Ungern dedicirt, merkt noch an: daß er an eben dem Tage gestorben, an welchem er das Jahr vorher dem Ladislaw und Matthias, des Graf Johann Huniad Söhnen, mit einem Eide versichert, daß er den Mord des Graf von Cilli an ihnen nicht rächen wolle, und sie zu Brüdern aufgenommen. Chron. Hungar. p. 170.) Gleich nach seinem Tode breiteten sich dreierlei Gerüchte aus. Einige sagten, er wäre an der Pest, andre an Gift, und noch andre auf eine gewaltsame Art gestorben. Die deutschen Aerzte, die am meisten dem Könige beigestanden; sagten öffentlich bei ihrer Rückkunft in Oesterreich: so bald man sie zu dem kranken Könige geruffen, hätten sie offenbare Zeichen der Vergiftung bemerkt; sie hätten sich aber nicht unterstanden dis in Böhmen bekant zu machen, aus Furcht für denjenigen, die Schuld an seinem Tode

Tode gewesen. Dem Könige selbst hätten sie es frei entdeckt, der ihnen gesagt: er wüßte es wol, daß er Gift bekommen; allein sie sollten ia schweigen, damit sie nicht auch Opfer der Bosheit würden. Der Rath zu Wien, wo sich dis Gerücht ausgebreitet, verbot, daß man nicht davon reden sollte. Auch die Breslauschen Konsulu, welche damals in Prag waren, verboten ihren Leuten, daß sie diese Aussage der Aerzte nicht weiter ausbreiten sollten. Aber demonerachtet wurde überall davon gesprochen. Die Prediger sagten öffentlich auf der Kanzel: daß der König auf eine erbärmliche Art wäre ums Leben gekommen. Endlich ging das Gerücht herum: Die Vermählungsfeierlichkeiten wären deswegen zu Prag veranstaltet worden, damit die katholischen Fürsten, welche sich häufig dabei einfanden solten, mit einer großen Macht die Ketzer greifen, und dem hussitischen Unsinn ein Ende machen könnten. Dis hätten Kofnyan und Podiebrat erfahren, und deswegen ihr Leben durch den Tod des Königs zu erhalten gesucht. Am Tage St. Clemenzen (den 23. Novemb.) erfur ganz Prag, daß der König gestorben, und niemand unterstand sich gleich, das was er dachte zu sagen. Den Tag darauf wurde der königliche Leichnam aufm Paradebette allen gezeigt, und am St. Katharinentage prächtig in der Schloßkirche an der Seite seines Anherrn K. Karl IV. begraben. Die Leichenbegleitung, unter der Podiebrat einer der ersten, war sehr ansehnlich und in tieffster Trauer. Sonnabends vor des Königs Tode überreichten die Breslauer dem Könige bei der Audienz einen vergoldeten Becher,

524 Sieben und sechszigster Brief.

Becher, hundert Dukaten an Wert, der ihn gnädig annam. Auf Podiebrats Befehl wurde er dem Hofmarschall Czalta gereicht, dieser kehrte ihn spöttisch um und schrie: ha, ha, nichts im Becher! Wo sind Gulden? damit hätten ihr ihn vollfüllen sollen. Die Breslauer schwigen; und begnügten sich damit, daß sie ihres Herrn Gnade hatten. Doch war es ihnen schwer, sich so verhöhnen zu lassen. Den Tag darauf kamen sie wider vor den König, da er auf dem Saale Messe hörte. Außer dem Podiebrat, Sewmarz und Czalta, waren wenig von seinem Hofgesinde zugegen. Nach der Messe stand Ladislaw auf, und Podiebrat nam ihn führend bei der rechten Hand. Als der König seine getreuen Breslauer erblickte, die sich tief vor ihm neigten, reichte er ihnen seine Hand dar, die sie Ehrfurchtsvoll küssen wolten. Allein Podiebrat zog die Hand mit Gewalt zurück, so daß Ladislaw sich umkeren und fortgehen mußte. Bei diesem Austritt wurde der König roth, und was er mit der Hand nicht thun konte, that er mit dem ganzen Körper, er neigte sich gegen sie, und dankte ihnen auf das huldreichste. Die Breslauer gingen niedergeschlagen und bekümmert in ihre Herberge, da ihnen Podiebrat so deutlich seine Ungunst hatte zu erkennen gegeben. Weil aber niemand ohne ihn des Königs Gnade erhalten konte, so suchten sie durch den Hofmeister einen Zutritt zu ihm zu erlangen, Sie begaben sich noch die Nacht um drei Uhr zu ihm, und versprachen ihm demütig im Namen der Stadt, alle mögliche Dienstgefälligkeiten. Podiebrat sagte hierauf: Ich weiß wol, ihr Breslauer, warum ihr

zu mir kommt; ihr seid bekümmert, daß ich heut die königliche Hand zurückgezogen habe. Ihr seid meine Feinde: wo ihr mich lästern könnt, da tut ihrs. Ihr laßt von mir in Breslau schändliche Lügen singen; ihr verkezert mich. Ihr wolt meine Münze, die ich zu Glas habe schlagen lassen, nicht nemen. Ich bin euer Nachbar in Schlesien, zu Glas, Münsterberg und Frankenstein worden; alle Schlesier haben mich gern und willig zu einem Nachbar angenommen, erkant, empfangen und geehrt; allein euch bin ich nicht gut genug. Ich habe euch von des Königs wegen um Hülfe bei Nachod ersucht, allein ihr habt mir dieselbe abgeschlagen. Daraus ich erkenne, daß ihr mich zu stürzen sucht. Ihr habt also nicht Ursach es mir zu verdenken, daß ich euch ebenfalls verachte, und so gegen euch handle, wie ihr gegen mich. Die Breslauer suchten, wie sie nur konnten, sich deswegen zu entschuldigen und ihn wider gut zu machen, und versprachen ihm endlich, hundert gutte Ochsen zu schikken. Damit ließ sich Podiebrat wider ausfönnen und sagte ihnen seine Freundschaft zu; die aber von kurzer Dauer war, ob er gleich die Herde wirklich erhalten.

Nach des Königs Begräbniß ließ Podiebrat alle in Prag befindliche städtische Abgeordnete, worunter auch die Breslauer waren, zusammenruffen, und machte ihnen bekannt, daß Ladislaw aufm Todbette ihm noch das Königreich empfohlen, welches er als Gubernator regieren solte. Alle die, welche zur Krone Böhmen gehörten, hätten sich also an ihn als Verweser zu halten, bis Gott ihnen einen andern

526 Sieben und sechszigster Brief.

andern König geben würde. Er versprach ihnen allen seinen Schuß, und verlangte von jedem besondre Antwort. Alle sagten ihm, was er gern hörte, damit sie nur wieder ruhig nach Haus kommen möchten. Er gab endlich allen Urlaub mit dem gültigen Erbieten, denjenigen welche sich fürchteten, Sicherheit und Geleite zu schaffen. Man dankte ihm dafür aufs verbindlichste, und ieder zog wieder zu den Seinigen. Niemand war froher, als die Breslauer. Ich habe, sagt Eschenloer, die Angst und Freude mitgeföhlt, denn bei diesem unseligen keizerischen Volk, frommen Leuten, und zuvor an den Deutschen keine Sicherheit ist. Nachdem sie hier angelangt, und vor dem Rat und der Gemeine alles umständlich erzälet, erhob sich großes Klagen und Jammern. Podiebrat wurde öffentlich ein Mörder seines Herrn und Königs gescholten. Auf den Predigtstühlen wurden Kreuzzüge gegen ihn unternommen mit sehr anzüglichen Ausdrücken. Der Rat war wegen der Zukunft besorgt, und suchte wegen des gemeinen Besten diese verläumderische Schreier zum Schweigen zu bringen. Doch half alles nichts; sondern man sang noch mehr neue Lieder in den Kretschenhäusern, wobei die Prediger das ihre eifrig beitrugen, so daß kein Ratman, oder sonst ein unbefangener weiser Mann etwas dawider reden durfte. Ja es kamen so gar einige vom dem Rat eben deswegen bei der Gemeine in großen Verdacht und Ungunst. Dem K. Ladislaw wurde in Breslau ein feierliches Leichenbegängniß mit Vigilien und Selmessen, mit Weinen und Wehklagen gehalten.

Sieben und sechzigster Brief. 527

In diesem äusersten Betrübniß schrieb R. Kasimir an den Rath zu Breslau, und erkundigte sich wegen Ladislaws Tode bei ihnen. Worauf ihm folgende Antwort erteilt worden. Durchlauchtigster König, 2c. Wir haben mit betrübten Herzen aus Ew. Maj. Schreiben ersehen, daß ein trauriges Gerücht von dem Tode des R. Ladislaw von Ungern und Böhmen, vor Ew. Maj. Ohren gekommen ist, davon sie von uns Gewisheit verlangen. Da die Sache höchst betrübt ist, so geruhen Ew. Maj. es nicht übel zu vermerken, daß wir traurig und kläglich schreiben. Denn unsre Herzen sind mit Betrübniß erfüllt, da wir den Tod desienigen melden sollen, dessen Leben wir mit unserm Blut erkaufen wolten. Es ist nur alzu war, daß der König unser gnädigster Erbherr durch einen frühzeitigen Tod uns entrisen worden, unter dessen glücklicher Regierung der katholische Glaube triumphirt, und die Untertanen in süßen Frieden, und immer wachsenden Wohlgeblüht, und lange so glücklich zu leben gehoft. Allein der Tod hat alle diese unsre Freuden zerrissen; und da Ew. Maj. noch ungewiß deswegen sind; so ist es uns um desto schmerzlicher; Ihnen die Versicherung davon zu erteilen, da wir lieber, wenn es Gottes Wille wäre, das Gegenteil berichten wolten. Wir können also nicht ohne Tränen und Seufzen, dies n uns so herben Verlust melden, besonders da Ew. Maj. so wol als dero Gemalinn dieser unversehne Hintrit aufs höchste schmerzlich und traurig sein wird. Ladislaw ist, so wie unsre Eidgenossen melden, die in dem unglücklichen Zeitpunkt zu Prag
sich

528 Sieben und sechszigster Brief.

sich befunden, am Tage der heil. Cäcilia krank worden, und den folgenden Tag, am Fest St. Clemenz, aber wie, ist Gott bekant, gestorben; (diemtaliter qualiter clausit extremum) und am St. Katharinentag in der Hauptkirche zu St. Wenzel in Prag in seines voresters Vaters Grab zur Erde bestattet worden, dessen Geist der höchste und ewige König mit einer unverwelklichen Krone krönen wolle; Ew. Mai. aber noch lange glücklich regiren lassen, und uns bald einen andern christlichen Herrn und König nach aller Wunsch gnädig verleihen. Breslau, Am Dinstage St. Lucia, 1457. (Arch. Wrat. Eschenloer Hist. Wrat. p. 43.)

Noch keiner von den Geschichtschreibern hat die Sache wegen der Vergiftung des Königs Ladislaw kritisch untersucht, weil sie durchgehends geglaubt, daß die Entscheidung bedürfe, indem die Zeugnisse der damals Lebenden ihnen genug waren. Damit Sie selbst im Stande sind zu urtheilen: ob die Sache ein historisch Problem, oder vollkommen entschieden sei, leg ich Ihnen die Gründe von beiden Seiten vor. Diejenigen, welche glauben, daß er vergiftet worden, haben den größten Teil der damals Lebenden auf ihrer Seite. Dahin gehören, aufer dem K. Ladislaw selbst, die deutschen Aerzte des Königs, welches die Hauptzeugen dieser Begebenheit sind. Auf sie folgen die Hofleute und Bedienten des Königs; dann die in Prag befindliche städtische Abgeordnete; und endlich die Schriftsteller, welche es von allen diesen erfahren. Was die Breslauer

ner, und also auch den Eschenloer, ihren Geschichtreiber betrifft; so kan man freilich sagen, daß sie gute gültige Zeugen sind, da sie Podiebrats gewordene Feinde waren. Aber es sind noch mehrere, die das nemliche bestätigen. Herzog Wilhelm zu Sachsen drückt sich in dem Schreiben an den Pabst aus: wie betrüblich, kläglichen und erbärmlichen einen Abgang derselbe K. Lasla alda (in Prag) menschlichen Wesen genommen hat, dasselbe es vielen der ganzen Welt kundtlich, meine ich, Eurer Heiligkeit unverborgen —. Nach K. des erbärmlichen Tode —. (Georg. Spalatin. aliquot Elect. Saxon. in Menken. Scriptor. l. p. 1082.) Auch gegen diesen kan man einwenden, daß er Podiebrats Widersacher gewesen. Verfasser des Briefes, welcher irrig dem Aesilvius beigelegt worden, (Aen. Silu. Epist. sp. 815.) das auch schon Cochläus (Hist. lit. p. 405.) bemerkt, versichert ausdrücklich, keiner von des Königs Leuten, welche die ganze Krankheit, so wie er selbst auch, um ihn sahen, weder vor noch nachher gestorben; daß es keine Pest gewesen; an was er aber gestorben, wolte er lieber verschweigen, als sagen, da er daß es von Tag zu Tag immer mehr ruckbar war. Thomas Ebendorfer von Haselbach erzählt od des Königs umständlich, und setzt noch hinzu: die Augen, Nase und Zunge ganz schwarz gewesen; weswegen die Böhmen nicht zugegeben, daß es eine Pest gewesen. Chron. Austr. p. 585. ap. script. Austr. T. II.) In dem Chron. Altv. Bresl. 2ter Bd. § 1. berri

528 Sieben und sechsßzigster Brief.

sich befunden, am Tage der heil. Cäcilia krank worden, und den folgenden Tag, am Fest St. Clemens aber wie, ist Gott bekant, gestorben; (dicitur qualiter clausit extremum) und am St. Katharinentag in der Hauptkirche zu St. Wenzel in Prag in seines voresters Vaters Grab zur Erde stattet worden, dessen Geist der höchste und erste König mit einer unverwelklichen Krone krönen wollen. Erw. Mai. aber noch lange glücklich regiren lassen, uns bald einen andern christlichen Herrn und König nach aller Wunsch gnädig verleihen. Breslau, Dinstage St. Lucia, 1457. (Arch. Wratisl. Esculap. Hist. Wratisl. p. 43.)

Noch keiner von den Geschichtschreibern die Sache wegen der Vergiftung des Königs Ladislaw kritisch untersucht, weil sie durchgehends geglaubt, daß die Sache keiner Entscheidung bedürfe, in deren Zeugnisse der damals Lebenden ihnen genug war. Damit Sie selbst im Stande sind zu urtheilen: ob die Sache ein historisch Problem, oder vollkommen entschieden sei, leg ich Ihnen die Gründe von beiden Seiten vor. Diejenigen, welche glauben, daß der König vergiftet worden, haben den größten Theil der damals Lebenden auf ihrer Seite. Dahin gehören, dem K. Ladislaw selbst, die deutschen Alerz-Könige, welches die Hauptzeugen dieser Begebenheit sind. Auf sie folgen die Hofleute und Rathgeber des Königs; dann die in Prag befindliche böhmische Abgeordnete; und endlich die Schriftsteller, welche es von allen diesen erfahren. Was die

lauer, und also auch den Eschenloer, ihren Geschichtschreiber betrifft; so kan man freilich sagen, daß sie keine gültige Zeugen sind, da sie Podiebrats geschworne Feinde waren. Aber es sind noch mehrere die das nemliche bestätigen. Herzog Wilhelm zu Sachsen drückt sich in dem Schreiben an den Pabst also aus: wie betrüblich, kläglichen und erbärmlichen nun einen Abgang derselbe R. Lasla alda (in Prag) von menschlichen Wesen genommen hat, dasselbe weil es vielen der ganzen Welt kundlich, meine ich, sei Eurer Heiligkeit unverborgен —. Nach R. Laelaes erbärmlichen Tode —. (Georg. Spalatin. Vitae aliquot Elect. Saxon. in Menken. Scriptor. T. II. p. 1082.) Auch gegen diesen kan man einwenden, daß er Podiebrats Widersacher gewesen. Der Verfasser des Briefes, welcher irrig dem Aeneas Silvius beigelegt worden, (Aen. Silu. Epist. 324. sp. 815.) das auch schon Cochläus (Hist. Huslit. p. 405.) bemerkt, versichert ausdrücklich, daß keiner von des Königs Leuten, welche die ganze Zeit seiner Krankheit, so wie er selbst auch, um ihn gewesen, weder vor noch nachher gestorben; daß es also keine Pest gewesen; an was er aber gestorben, das wolte er lieber verschweigen, als sagen, da er sähe, daß es von Tag zu Tag immer mehr ruckbar würde. Thomas Ebendorfer von Haselbach erzählt den Tod des Königs umständlich, und sezt noch hinzu: daß die Augen, Nase und Zunge ganz schwarz gewesen; weswegen die Böhmen nicht zugegeben, daß er ein Isamirt worden. Chron. Austr. p. 585. ap. Pez. Script. Austr. T. II.) In dem Chron. Al-

Br. v. Bresl, 2ter Bd. § I beri

530 Sieben und sechs zigster Brief.

berti II. Ducis Austr. auct. anonym. Carthusian. Gemnicensi. ap. Pez. T. II. p. 381. heißt es: ut creditur intoxicatus ab haereticis Pragensibus; in gleichen in Itinerar. Wolfg. de Styra. ib. p. 451. moritur in Praga toxico ut dicitur. Der Anonym. San-Petrensis Chronic. Salisb. ib. p. 429. schreibt die Vergiftung der Gemalin des Podiebrats zu. Ladislaus infectus ueneno ab uxore Georgici haeresiarchae. Der Verfasser des Klaggesangs auf des K. Ladislaw Tod (Pez. Script. Austr. T. I. p. 681.) hat sie alle in eine Gruppe zusammen gestellt.

Der Bischof von Passaw was ein weyßer
Man,

Er gab dem Kunig ein lere,
Das er nymandt solt glauben;
Er solt sich hueten vor Gersiken Weib,
Sie wer ein falsche Frawe.

— — —
Also kam er um sein Leben,
Der Gersik und sein Fraw haben yem ver-
geben,

Der Rokenzan ist der ander,
Der Eyczinger ist der drit,
Der zu Wien lag gefangen.

Ein andrer Rhapsodist hat die Sache noch schauder-
hafter gemacht; er singt vom Podiebrat und Rokyzan:
Auf die Erde haben sie ihn gestreckt;
Mit einem Kuß' haben sie ihn ersteckt;
Sein Gemächt haben sie ihm durchbrochen;
Das iammert Gott im Himmel hoch, wirds
nicht lassen ungerochen.

Welches

Welches Theobald eine öffentliche teuflische Land-
lüge nennt. Das ganze Volkslied, woraus dieser
Vers genommen, findet man in den N. litter. Un-
terhalt. 1774. S. 404.

Der Verfasser der schlesischen Chronik, aus
welcher das Fragment von des K. Ladislaw Tode in
den schles. diplom. Nebenstunden S. 78. abgedruckt
worden, stellt die Vergiftung ebenfalls als wahrhaft
vor. Unter denen, welche die Sache weder bejahet
noch verneinet, und als ungewiß vorgestellt, steht
Aeneas Silvius oben an. Nachdem er diese trau-
rige Begebenheit umständlich, so wie Eschenloer
erzält, fügt er noch bei; was ich unter
diesen am meisten für wahr halte, kan ich nicht wol
sagen; denn ich unterstehe mich nicht ungewisses für
gewisses auszugeben; ich erzäle blos, was andre
gesagt, und schreibe mehr, als ich glaube. Doch
das ist bekannt, daß auser dem Kokyzan, dem ieder
den Tod des Königs Schuld gegeben, sowol Podie-
brat als auch die übrigen Baronen sehr über den
Hintritt des Königs betrübt gewesen. (In den ge-
meinen Ausgaben der Hist. Bohem. C. 71. p. 180
steht: — praeter Rochezanam — et Georgium,
reliquos regni proceres — in magno moerore fu-
isse, welches aber in Absicht auf den Podiebrat grade
der Wahrheit entgegen wäre. So hat Aen. Silu.
nicht geschrieben, sondern: et Georgium et caeteros
regni proceres etc. und so findet man es auch in den
Handschriften der Wiener und Leipziger Bibliothek;
ingleich in der Hist. Friderici III. in Collarii
Analect. monument. Vindobon. T. II. p. 474.)

532 Sieben und sechszigster Brief.

Aeneas Silvius hat das Jahr darauf in der Apologie de morib. German. p. 1057. Die Partei derjenigen genommen, welche behaupten, daß er an der Pest gestorben. Thwrocz drückt sich ebenfalls hierüber unbestimmt aus. (pro comperto dicere nequeo. Chron. Hungar. p. 170. Scriptor. Hungar. Hanou. 600. F. Diesem folgt Ranzan Epit. rer. Hungar. p. 253. ib. auch in dem falschen Todesjahre 1458. Eben so Bonfin. rer Hungar. Dec. III. Lib. VIII. p. 501. der die gewöhnliche Erzählung in einem geschmückten Latein verschönert. Unter die Vorbedeutungen seines Todes setzt er außer den Kometen p. 502. die Träume, welche K. Ladislaw einige Tage vor seinem Tode gehabt, in welchen ihn seine Eltern und Groseltern in Himmel eingeladen, die er beim Erwachen seinen Kammeriunkern erzählt. Dlugoff (Lib. XIII. p. 218.) führt zwar an, daß einige behauptet, der König wäre an der Pest gestorben, doch setzt er gleich hinzu: daß die gemeinste und mehrere Jahre durch fortdaurende Meinung gewesen: Podiebrat habe ihm Gift gegeben, ingleichen daß man seine Gemalin in Verdacht gezogen, als wenn sie ihn durch einen vergifteten Apfel in die andre Welt geschickt. Pol (Bresl. Annal. S. 250.) erzählt ebenfalls die verschiedenen Meinungen von seinem Tode, ohne sich bestimmt darüber zu erklären, und fügt noch die Anekdote hinzu: daß vierzehn Tage vorher die Löwen auf dem Prager Schloß so schrecklich gebrüllt, daß alles Volk darüber bestürzt worden; ingleichen daß man einen Kometen von Pfingsten bis Bartholomäi gesehen, und daß ein

ein damals berühmter Astronom zu Prag Nikolaus die Deutung gemacht, daß seine Wirkung sich auf Böhmen erstreckte, und daß zu besorgen, K. Ladislaw werde eines unversehenen, ungewöhnlichen Todes sterben. Henel (Annal. Sil. p. 336. Breslogr. Renou. Mt. C. IV.) schreibt gleichfalls: es ist ungewiß, ob er vergiftet worden, oder an der Pest gestorben. Doch neigt er sich in der Münsterberg Frankensf. Chronik S. 183. auf die letztere Seite. Hagel (Böhm. Chron. Th. II. Bl. 165. b.) führt bloß an, daß man gesagt: man habe ihm mit Gift vergeben. Boregl (Böhm. Chronik S. 540.) erzählt es dem Nenn. Silb. nach, ohne sein Gutachten beizufügen. Häberlin (D. N. Hist. B. VI. S. 354.) erklärt sich ebenfalls nicht bestimmt; sondern sagt: er beschloß sein Leben nicht ohne Verdacht eines ihm heimlich beigebrachten Giftes. Der größte und beste Theil der böhmischen Geschichtschreiber behauptet zur Ehre ihrer Nation und besonders Podiebrats, daß K. Ladislaw an der Pest gestorben. Der erste, welcher diese Sache mit Anführung der Schriftsteller untersucht ist Theobald. (Husitenkrieg Th. II. S. 226. f. Th. III. S. 4. f.) Er beruft sich auf die Zeugnisse des Prokop von Rabenstein, Königl. Raths, der als Augenzeuge aussagt: daß der König zwei Beulen in der Schoß gehabt, ferner des Nikol. Listius, Sim. Slanäus und Euthenus. Diesem folgt Balbin. (Miscell. Boh. Dec. I. Lib. VII. Sect. III. C. II. p. 203. Epitom. rer. Boh. Lib. V. C. III. p. 510.) welcher mit mehrern Gründen bewiesen, daß die Nachricht von der Vergiftung falsch,

und daß der König an der Pest gestorben. Besonders führt er an: daß als 1590. zu Prag in der Hauptkirche die Leichname der böhmischen Könige, auf Befehl K. Rudolf II. aus ihrem Ort erhoben, und in einen andern versetzt worden, der Körper des Ladislaw von viel tausend Menschen unverweset gefunden worden, welches Beleslawin und Pontan, die es selbst mit ihren Augen gesehen, bezeuget haben. Ferner nennt er den Codex Mst. Historiae Regimohradecensis, wo alles beschrieben steht, was in jeder Stunde, da der König krank gewesen und gestorben, vorgefallen. Aus welchem Pelzel (Gesch. v. Böhm. S. 343. f.) die hierher gehörige Stelle wörtlich angeführt. Hierzu kommt noch die Urkunde des K. Wladislaw, (Sommersb. T. I. N. 203. p. 1079. sq.) worinn er bezeugt: daß da bisher das Gerüchte gegangen, als sei Ladislaw vergiftet worden, er die Sache genau untersucht, und um sich von der Wahrheit zu versichern, in Gegenwart der böhmischen Baronen und Adlichen das Grab des Königs öffnen lassen, wo sie dann seinen Körper unverweset gefunden, und kein Zeichen an ihm bemerkte, aus dem geschlossen werden könnte, daß er an Gift gestorben. Prag, 1472. Pray (Annal. Reg. Hung. P. IV. p. 208.) hat dieses ebenfalls angeführt; allein er wankt wie ein Rohr, und nimmt noch dazu eine sonderbare Wendung, indem er beim Schluß des Briefes, welchen er irrig dem Aen. Silv. ebenfalls beilegt, p. 212. schreibt: Da Aen. Silv. zu seiner Zeit nicht die Ursache des Todes habe bekannt machen wollen; so hilt er es auch nicht für rathsam, das was er dächte, zu sagen. Er hätte immer mit dem

Sieben und sechzigster Brief. 535

dem deutschen Chronisten simpel weg schreiben können: eigentlich und gewiß kan mans nicht wissen. Die folgenden Grabschriften werden Ihnen hoffentlich nicht unangenehm sein, da sie das Gepräge des Zeitalters an sich haben. Die erste ist von unserm bidern Eschenloer (Hist. Wrar. autogr. p. 33.)

Annis millenis post Christi natiuitatem
Adiunctis quadrigenis septem et quinquaginta

In feria quarta ipsius sancti Clementis
Regnis Hungariae, Bohemiae hic coronatus
Mortuus est sponsus adolescens Rex Ladislaus

Prae filiis hominum formosus, strenuus,
prudens

Aetate teneri anno decimo nono,
Non ab intrinseco natura necem praestante
Sed ueloci morte uiuus fuit intoxicatus.

Suspitor de Podiebrat Dominum Regni-
que Rectorem

Hanc mortem flebilem mundo fecisse
doloſe.

In Praga moriens tumbae proauis conse-
pultus.

Flet filia Regis Francorum huic desponsata
Quae iam itineri pro nuptiis erat accincta;
Mors autem terribilis disruptit nuptias
laetas.

Virgine Maria fruatur immaculata!

Die zweite ist von einem Ungenannten von eben dem
Schlage. (Anonymi Mellicensis breue Chron.

536 Sieben und sechzigster Brief.

ap. Pez Script. Austr. T. II. p. 463. wo auch die Grabschriften auf den R. Albrecht und die Königin Elisabeth p. 462. stehen.)

Sceptra Ladislai, Clemens tu fancte, rotabas,
Annis Millenis quingenta quoque septem,
Clementis festo Ladislaus toxatur pomo
Rex Bohemorum, Vngarorum, Dux Austriae
domus,

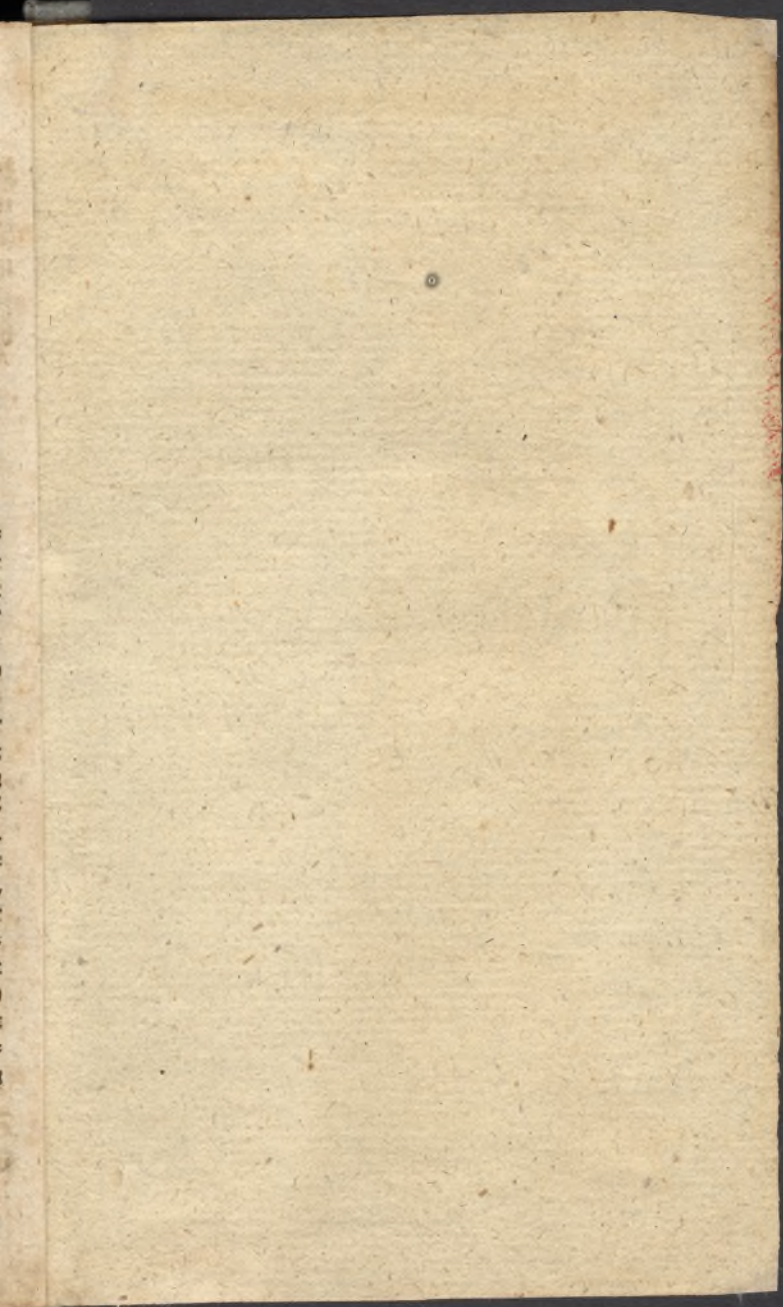
Perfidus Husitas, Haereticos et Bilefitas,
In urbe Praga, Katholicae fidei plaga,

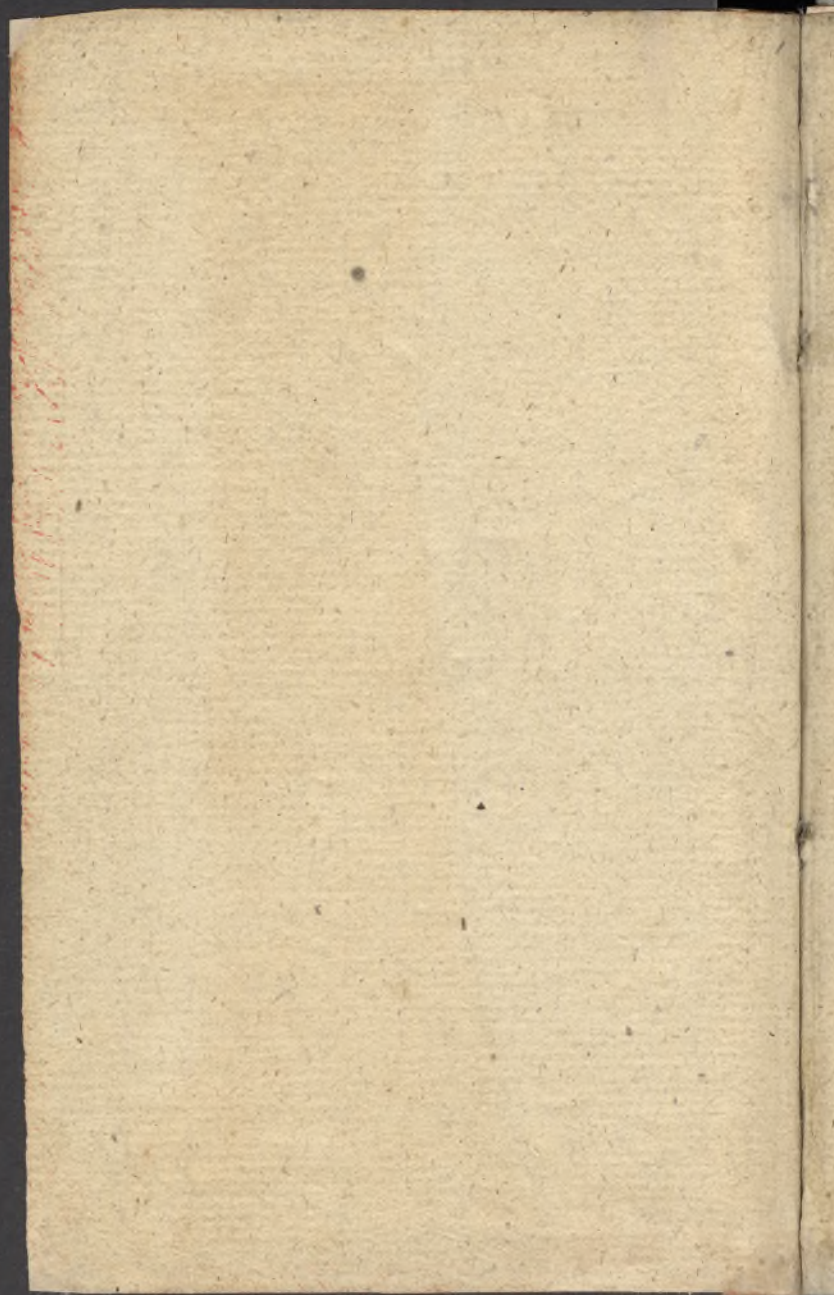
De Bodobrat natus dicitur esse reus,

Vsurpans regnum sibi per hoc: nam fuit ob hoc
Vindicet Deus, puniatur in hoc malo reus!

R. Ladislaw war, nach der Versicherung seiner Zeitverwandten, eine schöne wolgewachsne Person, er hatte krause goldgelbe Haare, schwarze Augen, eine Adlersnase, sein Gesicht war wie Milch und Rosen, und seine Mine heiter und lächelnd; sein Gang ernsthaft und seine Rede huldreich und einnehmend. (Thwroz p. 170. Bonfin. p. 501.) Theobald beschreibt seine Physiognomie (T. II. S. 226.) nach einem Gemälde fast auf eine ähnliche Art; giebt aber seinen Lesern zugleich zu bedenken: daß die Maler einen immer schöner malen, als er ist. Sein Charakter ist von den Geschichtschreibern, den Thurocz ausgenommen, als liebenswürdig beschrieben worden. Da er am Hofe R. Friedrich III. und zwar vom Aeneas Silvius seine moralische Bildung erhalten, kan man sich von seiner sanften, nachgebenden Gemüthsart vieles hinzudenken. Daher folgte er in allem, die Religion ausgenommen, dem Podiebrat. Charakteristisch ist der naive Auftritt von ihm mit dem Bischof; (Aen. Silu. Hist. Bohem. C. 58. p. 139.) ingleichen die Rede, welche er im zwölften Jahr vorm Pabst gehalten, wie auch, daß er nur diejenige als Menschen geschätzt, die ihren Geist durch die Wissenschaften aufgeklärt.

Ende des zweiten Bandes Ersten Theils.





41,2



